

Christian W. Mayer

# Prostitution – unde venis, quo vadis?

*Zur Definition, rechtshistorischen Entwicklung  
und aktuellen juristischen und  
gesellschaftlichen Bewertung der Prostitution*

Verlag Dr. Kováč



Schriftenreihe

# CRIMINOLOGIA

Interdisziplinäre Schriftenreihe zur Kriminologie,  
kritischen Kriminologie, Strafrecht, Rechtssoziologie,  
forensischen Psychiatrie und Gewaltprävention

Band 46

ISSN 1865-9152 (Print)

Verlag Dr. Kovač



Christian W. Mayer

**Prostitution –  
unde venis, quo vadis?**

*Zur Definition, rechtshistorischen Entwicklung  
und aktuellen juristischen und  
gesellschaftlichen Bewertung der Prostitution*

**Verlag Dr. Kovač**

**Hamburg  
2021**





VERLAG DR. KOVAČ GMBH

FACHVERLAG FÜR WISSENSCHAFTLICHE LITERATUR

Leverkusenstr. 13 · 22761 Hamburg · Tel. 040 - 39 88 80-0 · Fax 040 - 39 88 80-55

E-Mail [info@verlagdrkovac.de](mailto:info@verlagdrkovac.de) · Internet [www.verlagdrkovac.de](http://www.verlagdrkovac.de)

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN: 1865-9152 (Print)

ISBN: 978-3-339-12460-9

eISBN: 978-3-339-12461-6

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss. iur., 2021

Namen der Gutachter:

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker

© VERLAG DR. KOVAČ GmbH, Hamburg 2021

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträgern wie CD-ROM etc. nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlages.

Gedruckt auf holz-, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier. Archivbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706.



## Für meine Frau Maren



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	1
Teil I: Definition und Umfang der Prostitution in Deutschland .....	5
A) Definition .....	5
I) Promiskuität sowie Wahllosigkeit hinsichtlich der Kundenauswahl .....	6
II) Entgeltlichkeit .....	9
III) Vornahme sexueller Handlungen .....	11
1) Sexuelle Handlungen .....	12
a) Nach dem äußeren Erscheinungsbild eindeutige Handlungen .....	13
b) Objektiv neutrale Handlungen .....	14
c) Ambivalente Handlungen .....	14
aa) Rein objektive Betrachtung .....	14
bb) Gemischt objektiv-subjektive Betrachtung .....	14
cc) Bewertung .....	15
2) Sexuelle Handlungen an und vor einer anderen Person .....	16
a) Sexuelle Handlungen an einer anderen Person .....	16
b) Sexuelle Handlungen vor einer anderen Person .....	17
c) Bedeutung für die Prostitution .....	18
aa) Kommerzieller Telefonsex als sexuelle Handlung vor einer anderen Person? .....	19
bb) Kommerzieller Webcam-Sex und Striptease als Prostitution? .....	21
cc) Grundsätzliche Eignung sexueller Handlungen vor einer anderen Person als Prostitution .....	22
(1) Zivilrechtliche Wertung mit Blick auf das ProstG .....	22
(2) Zivilrechtliche Wertung mit Blick auf das ProstSchG .....	23
(3) Strafrechtliche Bewertung .....	27
(4) Einbeziehung sexueller Handlungen vor anderen Personen im geltenden Recht .....	28
(a) Prostituiertenschutzgesetz .....	28

(aa) Handlungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter de lege lata.....	28
(bb) Kontaktlose Handlungen, die nach dem ProstSchG als Prostitution anzusehen sind.....	29
(cc) Ausschluss von Handlungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter de lege ferenda .....	32
(b) Auswirkungen der Aufteilung in der Praxis am Beispiel der Pornographie .....	36
(c) Kontaktlose Handlungen im Allgemeinen .....	40
3) Erheblichkeit im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB.....	43
a) Quantitative Komponente.....	44
b) Qualitative Komponente .....	46
c) Erheblichkeit hinsichtlich der Einordnung einer sexuellen Handlung als Prostitution .....	47
aa) Notwendigkeit des Erheblichkeitserfordernisses im Rahmen der Definition von Prostitution .....	47
bb) Erheblichkeitsschwelle sexueller Handlungen in Bezug auf die Prostitution in qualitativer Hinsicht .....	49
(1) Normen zum Schutz von Personen innerhalb der Prostitution ..	50
(2) Normen zum Schutz von Dritten vor Belästigungen durch Prostitution .....	54
(3) Zwischenergebnis .....	55
cc) Erheblichkeitsschwelle sexueller Handlungen in Bezug auf die Prostitution in quantitativer Hinsicht .....	57
dd) Ergebnis.....	58
IV) Emotionale Gleichgültigkeit.....	58
V) Handeln außerhalb der Ehe.....	59
VI) Ergebnis.....	62
VII) Exkurs: Einbeziehung von Pornographie in den Bereich der Prostitution? .....	62
B) Umfang der Prostitution in Deutschland.....	67
Teil II: Historische und rechtliche Entwicklung der Prostitution .....	73

A) Prostitution in der Antike.....	74
I) Tempelprostitution und gastliche Prostitution im Orient.....	74
1) Validität der Quellen .....	75
a) Sprache der Primärquellen und Übersetzungsproblematiken .....	76
b) Motive und Lebensumstände der Autoren .....	77
2) Fazit .....	79
II) Griechenland .....	80
III) Rom.....	84
1) Bezeichnungen für Prostituierte .....	85
2) Erscheinungsformen der Prostitution .....	86
3) Preise .....	89
4) Rechtliche Regelungen.....	92
5) Veränderung der Prostitution durch den Einfluss des frühen Christentums .....	95
B) Prostitution bei den Germanen.....	99
C) Prostitution im Mittelalter.....	103
I) Prostitution im Früh- und Hochmittelalter .....	104
II) Prostitution im Spätmittelalter .....	108
1) Erscheinungsformen der Prostitution .....	109
2) Rechtliche Regelungen.....	115
3) Gesellschaftliche Stellung der Prostituierten .....	120
D) Prostitution der Neuzeit im 16. und 17. Jahrhundert.....	127
I) Bedeutung der Syphilis .....	129
II) Bedeutung der Reformation.....	131
III) Rechtliche Regelungen.....	136
E) Prostitution im 18. Jahrhundert.....	139
I) Erscheinungsformen der Prostitution.....	139
1) Prostitution in Kleinstädten und ländlichen Gebieten.....	139
2) Prostitution in Großstädten.....	140
3) Prostitution im Militär.....	143

4) Negative Begleiterscheinungen der Prostitution .....	143
II) Rechtliche Regelungen .....	144
1) Allgemeine Tendenzen der Rechtsentwicklung .....	144
2) Strengere Gesetzgebung hinsichtlich Prostitution.....	145
3) Berliner Bordellreglement von 1792.....	148
4) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.....	150
F) Prostitution im 19. Jahrhundert .....	153
I) Erscheinungsformen der Prostitution .....	154
1) Freie Prostitution .....	156
2) Prostitution in bestimmten Stadtvierteln und die Bordellprostitution	157
II) Rechtliche Regelungen .....	160
1) Regelung der Prostitution in Berlin.....	160
2) Strafrechtliche Regelungen zur Prostitution .....	162
3) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich .....	163
4) Polizeiliche Reglementierung der Prostitution.....	164
G) Abolitionistische Bewegung und Weimarer Republik .....	169
I) Ansätze zum Umgang mit der Prostitution .....	169
II) Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten von 1927 .....	172
III) Strafrechtliche Änderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten .....	173
IV) Auswirkungen in der Praxis .....	174
H) Prostitution im Nationalsozialismus .....	177
I) Rechtliche Regelungen.....	177
II) Faktischer Umgang mit der Prostitution.....	179
I) Prostitution von 1945 bis heute .....	185
I) Erscheinungsformen der Prostitution.....	185
1) Prostitution in den unmittelbaren Nachkriegsjahren.....	185
2) Prostitution in der Bundesrepublik.....	187
a) Gesellschaftliche Entwicklung .....	187
b) Bordellprostitution.....	188

c) Gaststättenprostitution .....	190
d) Straßen- und Wohnungsprostitution .....	190
e) Aktuelle Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung .....	191
II) Rechtliche Regelungen .....	192
1) Gesundheitsrechtliche Entwicklung .....	192
2) Strafrechtliche Entwicklung .....	197
Teil III: Empirische Erhebung zu Beurteilung und Inanspruchnahme von Prostitution .....	203
A) Einleitung .....	203
I) Einordnung verschiedener Handlungen in den Bereich der Prostitution .....	203
II) Inanspruchnahme von Prostitution .....	205
1) Hochrechnungen zur Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen .....	206
2) Befragungen zur Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen .....	209
III) Bewertung der Prostitution als sittenwidrig .....	213
1) Begriff der „guten Sitten“ in zivilrechtlicher Hinsicht .....	213
2) Auswirkungen der Sittenwidrigkeit auf die Prostitution .....	219
a) 1. Ansicht: Prostitution ist auch nach dem ProstG weiterhin sittenwidrig .....	220
b) 2. Ansicht: Prostitution ist nach dem ProstG nicht mehr sittenwidrig .....	222
c) Ergebnis .....	223
3) Sittenwidrigkeit im Strafrecht .....	226
4) Bestimmung der „guten Sitten“ durch Demoskopie? .....	230
5) Empirischer Forschungsstand zur Sittenwidrigkeit der Prostitution .....	235
B) Methode .....	241
I) Teilnehmer .....	241
II) Untersuchungsmethoden .....	242
1) Einordnung verschiedener Handlungen in den Bereich der Prostitution .....	242
2) Inanspruchnahme von Prostitution .....	244

3) Bewertung der Prostitution als sittenwidrig .....	250
C) Ergebnisse .....	253
I) Einordnung verschiedener Handlungen in den Bereich der Prostitution	253
II) Inanspruchnahme von Prostitution .....	255
III) Bewertung der Prostitution als sittenwidrig .....	257
D) Diskussion .....	259
I) Einordnung verschiedener Handlungen in den Bereich der Prostitution	259
II) Inanspruchnahme von Prostitution .....	262
III) Bewertung der Prostitution als sittenwidrig .....	263
Teil IV: Bewertung und Ausblick .....	265
A) Instrumentalisierung der Prostitution und Aufgabe der Wissenschaft .....	265
B) Prostitution und Sexualmoral .....	271
C) Aktuelle rechtliche Entwicklungen .....	277
I) Konzeption und Einordnung des ProstSchG .....	277
II) Aktuelle Entwicklungen des Sexualstrafrechts .....	279
D) Strafrechtliche Regulierung der freiwilligen Prostitution: ein Regelungsvorschlag .....	283
Literaturverzeichnis .....	287
Anhang .....	303

### Einleitung

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit dem Thema der Prostitution auseinander. Das Phänomen der Prostitution wird definiert, ihre geschichtliche Entwicklung wird nachgezeichnet und aktuelle Sichtweisen auf die Prostitution werden empirisch untersucht. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Bewertung des Umgangs mit der Prostitution.

Der erste Teil widmet sich der Definition des Forschungsgegenstandes. Die Notwendigkeit zur Schaffung einer umfassenden Definition mag zunächst verwunderlich erscheinen. Schließlich könnte man meinen, dass die Umschreibung „Sex gegen Geld“ bereits alle wesentlichen Merkmale der Prostitutionsausübung enthält. Misst man diese Aussage allerdings an den diversen Erscheinungsformen entgeltlicher sexueller Handlungen, fällt schnell auf, dass sich hierbei etliche Fragen ergeben und zahlreiche Grenzbereiche existieren. Dies beginnt bereits bei der Frage, ob es im Rahmen der Prostitution zwingend zum Geschlechtsverkehr der Beteiligten kommen muss oder ob auch andere sexuelle Handlungen ausreichend sind. Kann beispielsweise Telefonsex oder die Mitwirkung in einem pornographischen Film bereits als Prostitution angesehen werden? Genügt der einmalige sexuelle Kontakt zu einer Person oder müssen es mehrere sein? Ab wann lässt sich von Entgeltlichkeit sprechen? Ist diese bereits dann gegeben, wenn sich eine Person finanzielle Vorteile wie Essenseinladungen oder Kinobesuche erhofft und dadurch eigene Kosten spart? Diese Beispiele zeigen, dass einfache Lösungen auf die Frage, welches Verhalten als Prostitution zu bewerten ist, oftmals nur auf sehr eng umgrenzte Alltagssachverhalte eine Antwort geben können. Zum Begriff der Prostitution existiert eine Vielzahl von Definitionen, von denen im ersten Teil einige zunächst exemplarisch aufgeführt werden sollen, um sodann die in ihnen genannten Voraussetzungen auf ihre Tauglichkeit zur Bestimmung der Prostitution aus kriminologischer Perspektive kritisch zu überprüfen. Dabei soll die Definition sich aber nicht in der Nennung der Voraussetzungen erschöpfen, die maßgeblich sind, um eine Handlung als Prostitution einzustufen. Vielmehr ist es das zentrale Anliegen, auch diese einzelnen Elemente jeweils selbst näher zu beleuchten, um so die oben genannten Grenzbereiche im jeweiligen Einzelfall sicher einordnen zu können.

Doch die gesellschaftliche Bewertung und Einordnung eines Verhaltens sind kulturell und zeitlich geprägten Änderungen unterworfen. Woher kommt die Prostitution, die gelegentlich als „das älteste Gewerbe der Welt“ tituiert wird? Handelt es sich bei historisch als „Prostitution“ verstandenen Ereignissen und Zuschreibungen tatsächlich um solche im Sinne der in Teil I ausgeführten Definition? Welche Veränderungen im gesellschaftlichen Umgang mit der Prostitution hat es im Laufe der Zeit gegeben, die sich teilweise bis heute auf unser Verständnis der Prostitution im Speziellen, aber auch der Sexualität im Allgemeinen auswirken? Diese Fragen sollen im zweiten Teil der Arbeit beantwortet werden, der einen Überblick über die Geschichte der Prostitution von der Antike bis zur Gegenwart enthält. Neben den Erscheinungsformen in den verschiedenen Epochen konzentriert sich die Darstellung vor allem auf die (straf-)rechtliche Regulierung der Prostitution. Dieser Teil der Arbeit soll aufzeigen, dass nicht einheitlich von „der Prostitution“ gesprochen werden kann, sondern diese als Phänomen stets in den gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext ihrer jeweiligen Zeit eingebunden ist.<sup>1</sup> Mit Hilfe der überblicksartigen Darstellung soll ein tieferes Verständnis der Wandelbarkeit und Entwicklung der Prostitution über verschiedene Epochen und über Ländergrenzen hinweg ermöglicht werden.

Die historischen Quellen zur Prostitution sind im Vergleich zu anderen geschichtlichen Ereignissen nicht sonderlich umfangreich. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass Sexualität über weite Teile der Geschichte mit einem sittlichen Makel behaftet war und wenige Quellen sich mit entsprechend intimen Angelegenheiten befassten.<sup>2</sup> Zum anderen handelte es sich bei Prostituierten zumeist um eine gesellschaftliche Randgruppe, die als solche nicht im Fokus der Forschung stand, da sich diese tendenziell eher mit den gesellschaftlichen Eliten und deren Wirken auseinandergesetzt hat.<sup>3</sup> Besonders am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts finden sich historische Quellen zur Prostitutionsgeschichte, die einen wissenschaftlichen Anspruch verfolgen und nicht überwiegend die Sensationslust der Leser bedienen oder moralische Gegensätze zur damals vorherrschenden Sexualmoral schaffen wollen.<sup>4</sup> Die Werke entstammen einer Zeit, in der sich im

---

<sup>1</sup> So auch: *Löw/Ruhne*, Prostitution, S. 25; *Mörjen/Schnitzer*, SozProb 2018, 89 (90).

<sup>2</sup> *Roeck*, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten, S. 119.

<sup>3</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 11.

<sup>4</sup> Vgl. bspw.: *Bloch*, Die Prostitution I; *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution; *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland; *Hügel*, Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution; *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution.

Rahmen der Frauenbewegung weite gesellschaftliche Kreise gegen die Doppelmoral der geltenden Prostitutionsregelungen wandten und die Thematik deshalb zunehmend aus ihrem Nischendasein herausgeholt wurde und breitere gesellschaftliche Beachtung fand. Auch die medizinische Komponente, die sich vor allem in der Verhütung von Geschlechtskrankheiten manifestierte, erlangte zunehmend Bedeutung.<sup>5</sup> Besonders hervorgehoben sei hier das Buch des Sexualwissenschaftlers und Arztes Dr. Iwan Bloch, das eine umfassende Zusammenfassung und Auseinandersetzung mit geschichtlichen Überlieferungen der Prostitution beinhaltet.<sup>6</sup> Eine weitere zentrale Quelle stellt das Werk von Pierre Dufour<sup>7</sup> dar, welches in sechs Bänden die Geschichte der Prostitution wiedergibt und bereits im Zeitraum zwischen 1851 und 1854 entstanden ist.<sup>8</sup> In neuerer Zeit ist das Thema der Randgruppen und von gesellschaftlichen Außenseitern und damit auch der Prostitution stärker in den wissenschaftlichen Fokus gerückt. Es finden sich deshalb eine ganze Reihe von historischen Beiträgen, die sich dem Themenfeld hinsichtlich bestimmter Aspekte,<sup>9</sup> einzelner Epochen<sup>10</sup> oder räumlich konzentrierter Bereiche<sup>11</sup> annähern. Im Vergleich zu den bestehenden rechtswissenschaftlichen Überblicken zur Prostitutionsgeschichte<sup>12</sup> will die vorliegende Arbeit einen zeitlich umfassenden Überblick aus kriminologischer Sicht ermöglichen, der gesellschaftliche und rechtliche Normen mit den konkreten Erscheinungsformen

---

<sup>5</sup> Vgl. Teil II G) S. 169 ff.

<sup>6</sup> Vgl. *Bloch*, Die Prostitution I.

<sup>7</sup> Pierre Dufour ist ein Pseudonym. Die Bücher stammen von dem französischen Schriftsteller Paul Lacroix.

<sup>8</sup> Zur einfacheren Auffindbarkeit und damit Nachvollziehbarkeit für den Leser wird in der folgenden Arbeit die übersetzte Ausgabe in ihrer 5. Auflage von 1995 verwendet. In dieser wurden die Bücher in 2 Bände zusammengefasst, nach deren Aufteilung sich auch die vorliegenden Zitationen richten.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu bspw.: *Ahlemeyer*, Prostitutive Intimkommunikation; *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem; *Bowald*, Prostitution; *Gerheim*, Die Produktion des Freiers; *Kleiber/Velten*, Prostitutionskunden.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu bspw.: *Assante*, in: Scheer, Tempelprostitution im Altertum, 23; *Hartung*, in: Kirchgässner/Reuter, Städtische Randgruppen und Minderheiten, 49; *Hergemöller* (Hrsg.), Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft; *Meckseper/Goetz* (Hrsg.), Mentalität und Alltag im Spätmittelalter; *Schulte*, Sperrbezirke; *Schuster*, Das Frauenhaus; *Schuster*, Die freien Frauen.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu bspw.: *Falck*, VEB Bordell; *Kreuzer*, Prostitution; *Röhr*, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung.

<sup>12</sup> Vgl. *Bargon*, Prostitution und Zuhältereie; *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft; *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland; *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution; *Hartmann*, Prostitution, Kuppelei und Zuhältereie; *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution.

verknüpft. Es wird dabei ein besonderer Schwerpunkt auf die kritische Überprüfung und Auseinandersetzung mit der Validität der Quellen gelegt. Es kann gezeigt werden, dass im Bereich der Sexualität im Allgemeinen und der Prostitution im Besonderen viele Missverständnisse oder manipulative Behauptungen das Gesamtbild verfälschen.<sup>13</sup>

Der sich anschließende dritte Teil greift bisher unzureichend empirisch erforschte Fragestellungen aus den vorangegangenen Teilen auf. Dabei soll zunächst untersucht werden, welche sexuellen Handlungen von der Bevölkerung als der Prostitution zugehörig betrachtet werden und inwiefern sich in diesem Bereich Diskrepanzen zur juristischen Einstufung ergeben. Außerdem soll die Erhebung zeigen, wie groß der Anteil der Bevölkerung ist, der bereits prostitutive Dienstleistungen in Anspruch genommen hat. Die Befragung schließt mit der Frage, inwiefern Prostitution in der Gesellschaft noch mit dem Verdikt der „Sittenwidrigkeit“ behaftet ist. Zu den genannten Thematiken gibt es einzelne im dritten Teil näher behandelte empirische Untersuchungen, die jedoch – zum Teil aus methodischen, zum Teil aus inhaltlichen – Gründen nicht geeignet sind, die dargestellten Fragestellungen hinreichend zu beantworten.<sup>14</sup>

Auf der Grundlage der in den ersten drei Teilen gewonnenen Befunde soll im abschließenden vierten Teil eine Bewertung und ein Ausblick erfolgen. Dabei werden aktuelle problematische Entwicklungen aufgezeigt und Lösungsvorschläge zum Umgang mit der Prostitution erarbeitet.

---

<sup>13</sup> Vgl. zur Problematik der Validität der Quellen ausführlich Teil II A) I) 1) S. 75 ff.

<sup>14</sup> Für eine Übersicht der bisherigen wissenschaftlichen Forschung zu den einzelnen Fragestellungen siehe Teil III A) II) 2) S. 209 ff. und Teil III A) III) 5) S. 235 ff.

## Teil I: Definition und Umfang der Prostitution in Deutschland

### A) Definition

Will man sich mit dem Phänomen der Prostitution befassen, so ist zunächst der Forschungsgegenstand näher zu bestimmen. Hierfür ist eine genaue Definition unerlässlich. Die folgende Definition hat das Ziel, einen kriminologischen Prostitutionsbegriff zu bilden. Die Begriffsbestimmung soll das Phänomen der Prostitution trennscharf abgrenzen und die einzelnen Voraussetzungen näher definieren, sodass auch juristische Überlegungen darauf aufbauen können.

Was konkret als Prostitution anzusehen ist, wird und wurde seit jeher sehr unterschiedlich beurteilt. Dabei wurden teilweise sowohl qualitative als auch quantitative Maßstäbe als Bewertungskriterien herangezogen. So sahen manche Autoren zu Beginn des 20. Jahrhunderts bereits jeglichen außerehelichen Geschlechtsverkehr beim Mann als Unzucht und bei der Frau als Prostitution an, da „ein Weib ohne irgend einen [sic!] Vorteil dem Manne nicht zu Willen [sei]“. <sup>15</sup> Viele Kirchengelehrte des Mittelalters wiederum machten die Klassifizierung einer Frau als „Hure“ davon abhängig, mit wie vielen Männern sie Geschlechtsverkehr hatte, wobei die konkreten Zahlen erheblich divergierten. <sup>16</sup> Diese unterschiedlichen Definitionen machen deutlich, dass die Prostitution nicht als konstantes Konstrukt verstanden werden kann, das unabhängig vom geschichtlichen und sozialen Kontext existiert. <sup>17</sup> Die Beurteilung, ob ein Verhalten als Prostitution anzusehen ist, ist stets eng mit der gesellschaftlichen und damit letztendlich auch moralischen Sichtweise bezüglich Sexualität verbunden.

Aus diesem Grund ist es nach wie vor schwierig, eine brauchbare Definition von Prostitution zu finden. Falls in wissenschaftlichen Schriften überhaupt näher versucht wird, das Untersuchungsthema zu definieren, gibt man sich meist mit relativ allgemein gehaltenen Begriffsbestimmungen zufrieden. Diese stellen oft lediglich auf einen Austausch von „Sex gegen Geld“ ab und weiterführende Probleme, wie die Frage, was genau unter „Sex“ in dieser Konstellation zu verstehen ist, bleiben

---

<sup>15</sup> *Fischer*, Die Prostitution, S. 2.

<sup>16</sup> *Bloch*, Die Prostitution I, S. 18. Der Autor führt an, dass unter anderem teilweise 40 oder 60 Männer als Grenze genannt worden seien.

<sup>17</sup> *Löw/Ruhne*, Prostitution, S. 25.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

offen.<sup>18</sup> Zudem ist auch hier der jeweilige geschichtliche Kontext insofern zu beachten, als viele Definitionen auf den in der jeweiligen Zeit gesellschaftlich anerkannten Sichtweisen und dem Wortlaut der jeweils geltenden Gesetze beruhen, die beide mittlerweile beträchtliche Änderungen erfahren haben.

Selbst bei neueren Definitionen, die auf den ersten Blick eindeutig erscheinen, fällt bei genauerer Betrachtung auf, dass diese oftmals selbst wiederum auslegungs- und definitionsbedürftige Voraussetzungen enthalten. So schreibt Röhr, dass Prostitution „[...] eine sexuelle Dienstleistung außerhalb der Ehe gegen Entgelt“<sup>19</sup> sei. Was jedoch eine sexuelle Dienstleistung ist und welche Anforderungen an die Entgeltlichkeit zu stellen sein sollen, wird nicht näher erörtert. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, den Begriff der Prostitution genau zu definieren und die mannigfaltigen Voraussetzungen, die vertreten wurden und werden, wenn es darum geht, ein bestimmtes Verhalten als Prostitution zu klassifizieren, zu analysieren und zu diskutieren.<sup>20</sup>

### I) Promiskuität sowie Wahllosigkeit hinsichtlich der Kundenauswahl

Eine im Kontext der Prostitution häufig genannte Voraussetzung ist die Promiskuität. Wie oben bereits erwähnt, gab es besonders im mittelalterlichen Klerus anzutreffende Stimmen, die die Einordnung einer Frau als Prostituierte allein davon abhängig machten, mit wie vielen Männern sie verkehrt hatte. Diese Sichtweise lässt sich durch das Kirchenrecht begründen. Der heilige Hieronymus vertrat die Rechtsauffassung, dass diejenige als Prostituierte anzusehen ist, die der Lust vieler offensteht. Im Folgenden übernahm der Mönch Gratian, der als Begründer des Kirchenrechts angesehen werden kann, diese Definition in sein Decretum.<sup>21</sup> Der Schwerpunkt der Bewertung lag somit auf dem promiskuitiven Verhalten und weniger auf der Entgeltlichkeit desselben. Dies folgt der Tradition des

---

<sup>18</sup> Löw/Ruhne, Prostitution, S. 23.

<sup>19</sup> Röhr, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, S. 16.

<sup>20</sup> Für einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Definitionen siehe auch: Heinz-Trossen, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 7 ff.

<sup>21</sup> Brundage, Signs 1976, 825 (827).

römischen Rechts, das die Entgeltlichkeit der Hingabe ebenfalls als sekundär betrachtete.<sup>22</sup> Deshalb wurde in diesem auch scharf zwischen der „meretrix“ (Prostituierten), der „concubina“ (Frau, die mit einem unverheirateten Mann zusammenlebte und die nur die formell-rechtliche Ehe von einer Ehefrau unterschied), der „pellex“ (Geliebte eines verheirateten Mannes) und der „amica“ (Frau, die sich fast ausschließlich gegen Entgelt hingab, dies jedoch nur mit wenigen Männern tat) unterschieden.<sup>23</sup> Auch das germanische Recht gliedert sich der christlichen Sichtweise insofern, als dass es nicht eindeutig zwischen Prostitution und außerehelichem Geschlechtsverkehr differenzierte.<sup>24</sup>

Obwohl im heutigen Recht keine Auffassung mehr allein auf die Promiskuität abstellt, um ein Verhalten als Prostitution zu klassifizieren, ist sie dennoch von zentraler Bedeutung. So wurde bereits zum Begriff der gewerbsmäßigen Unzucht im Reichsstrafgesetzbuch gefordert, dass die „[...] Person ihren Körper unbestimmt vielen preisgibt [...]“.<sup>25</sup> Aktuelle strafrechtliche Kommentare stellen darauf ab, dass die entsprechenden sexuellen Handlungen mit „wechselnden Partnern“ vorgenommen werden,<sup>26</sup> oder verlangen einen „stete[n] Wechsel der Partner“<sup>27</sup>. Hinterfragt man diese Formulierungen, stellt man schnell fest, dass sie im Grunde unscharf sind und die Einordnung im Einzelfall nahezu unmöglich machen. Wie viele Partner müssen es sein, um von wechselnden Partnern zu sprechen? Und ab wann ist ein Partnerwechsel häufig? Das dahinterstehende Dilemma liegt mitunter darin, dass man zu Recht vermeiden will, sich auf eine konkrete Zahl festzulegen. Die Beurteilung, ab wann eine Person als promiskuitiv gilt, ist in großem Maße von einer gesellschaftlich-moralischen Wertung abhängig. Aus diesem Grund hat die Promiskuität, was ihre Brauchbarkeit zur Begriffsbestimmung der Prostitution betrifft, im Laufe der Zeit merklich an Bedeutung eingebüßt. Insbesondere durch die sexuelle Revolution der 1968er Jahre haben sich die Ansichten dahingehend, was gesellschaftlich akzeptabel ist, stark geändert.

---

<sup>22</sup> Bloch, Die Prostitution I, S. 15; Lömker-Schlögell, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 57).

<sup>23</sup> Bloch, Die Prostitution I, S. 17 f.; vgl. auch Stumpp, Prostitution in der römischen Antike, S. 256.

<sup>24</sup> Bloch, Die Prostitution I, S. 20.

<sup>25</sup> Mittermaier, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, S. 158.

<sup>26</sup> Heger, in: Lackner/Kühl-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 1a; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 22.

<sup>27</sup> Simson/Geerds, Straftaten gegen die Person und Sittlichkeitsdelikte in rechtsvergleichender Sicht, S. 505.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Dennoch ist die Promiskuität als zentrales Merkmal der Prostitution nicht gänzlich ungeeignet, auch wenn ihr dies isoliert betrachtet nicht gelingen mag. Wichtig ist es dabei, nicht nur die quantitativen, sondern auch die qualitativen Maßstäbe zu beachten. Nicht allein die geschlechtliche Hingabe an viele, sondern gerade die fehlende Bestimmtheit des Personenkreises ist für die Prostitution relevant. In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage, dass eine Prostituierte „jedem beliebigen Manne“<sup>28</sup> zur Verfügung stehe, zu beurteilen und entsprechend einzuschränken. Zunächst steht die Prostituierte in der Regel nur solchen Männern zur Verfügung, die fähig sind, das geforderte Entgelt zu bezahlen. Überdies würde eine derart weite Voraussetzung das Vorliegen von Prostitution nahezu immer ausschließen. Denn keine Prostituierte wird wohl jede beliebige Person als Kunden annehmen. Selbst wenn man an Extremfälle denkt, die sich beispielsweise im Bereich der Armut- oder Drogenprostitution finden können, werden manche Kunden aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden. Als solche sind etwa augenfällige Geschlechtskrankheiten oder ein aggressives und bedrohliches Auftreten denkbar. Entscheidend kann somit nicht die Tatsache sein, dass der Personenkreis nicht bestimmbar ist (auch alle Menschen der Welt sind schließlich eine bestimmbar Masse), sondern dass er nicht von vornherein genau bestimmt ist.

Da auch ein fester Kundenstamm der Annahme von Prostitution nicht entgegensteht,<sup>29</sup> muss somit wenigstens zu Beginn der Tätigkeit die grundsätzliche Bereitschaft bestehen, mit einem bis dahin zumindest teilweise unbekanntem und unbestimmtem Kreis von Personen sexuelle Kontakte einzugehen. Dabei handelt es sich bereits ab dem ersten tatsächlich stattfindenden Sexualkontakt, der mit dieser Bereitschaft vorgenommen wird, um Prostitution.

Im weiteren Verlauf ist es überdies erforderlich, dass die aus dieser ursprünglichen Bereitschaft akquirierten Sexualkontakte insofern weitergeführt werden, als dass sie parallel zueinander bestehen bleiben. Mit dem Ende der Parallelität und einem damit verbundenen gleichzeitigen Verzicht, die ursprüngliche Bereitschaft fortzusetzen oder erneut zu bilden, kann nicht mehr von einem ausreichenden Maß an Promiskuität ausgegangen werden, um weiterhin von Prostitution sprechen zu können.

---

<sup>28</sup> *Liszt/Schmidt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 555.

<sup>29</sup> *Eisele*, in: S/S-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 5; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 22m.w.N.

## II) Entgeltlichkeit

Neben der Promiskuität stellt das Verlangen eines Entgelts seit jeher eine wichtige Voraussetzung für das Vorliegen von Prostitution dar. So war bereits nach dem römischen Juristen Ulpian, neben dem zentralen Gesichtspunkt der Wahlllosigkeit der Hingabe, das Verlangen von Geld ein entscheidendes Kriterium.<sup>30</sup> Dies galt gleichermaßen für das kanonische Recht, bei dem die Käuflichkeit ebenfalls die zweite Säule der Klassifikation als Prostituierte bildete.<sup>31</sup>

Auch heutzutage wird in den juristischen Definitionen die Entgeltlichkeit im Austausch für die erbrachten Dienste als wesentliches Merkmal der Prostitution angesehen.<sup>32</sup> Demnach ist unter Prostitution „[...] die wiederholte, entgeltliche Vornahme sexueller Handlungen (vgl. § 1 ProstG) mit wechselnden Partnern zu verstehen, wobei sowohl die hetero- als auch die homosexuelle Prostitution erfasst wird“.<sup>33</sup> Dabei wird gerade die Entgeltlichkeit in Form einer Dienstleistungsbeziehung als ein zwingendes Kriterium betrachtet, ohne das die Kategorisierung eines bestimmten Verhaltens als Prostitution entfällt.<sup>34</sup> Die Entgeltlichkeit im juristischen Sinne ist allerdings nicht etwa dermaßen eng zu verstehen, dass es sich zwangsläufig um eine Bezahlung in Geld handeln muss. Hier bestimmt § 11 I Nr. 9 StGB, dass Entgelt „jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung“ sein kann. Somit erfüllen beispielsweise auch die Übergabe von Sachen oder der Erlass einer Forderung das Merkmal der Entgeltlichkeit.

Zu beachten ist jedoch in diesem Zusammenhang die Kausalität der Leistung. Da das Gesetz von einer Gegenleistung spricht, muss es sich in Bezug auf die sexuelle Handlung und den Vermögensvorteil um ein Austauschverhältnis handeln. Es ist folglich notwendig, dass die Übereinkunft hinsichtlich der Entgeltlichkeit ursächlich (oder zumindest mitursächlich) für die Bereitschaft zur Vornahme der sexuellen Handlungen ist.<sup>35</sup> Dem ist insofern zuzustimmen, als dass die intendierte Erlangung eines Vermögensvorteils als *conditio sine qua non* für das Vorliegen von Prostitution gelten muss. Dies ergibt sich einerseits aus einer historischen

---

<sup>30</sup> Bloch, Die Prostitution I, S. 15.

<sup>31</sup> Brundage, Signs 1976, 825 (827).

<sup>32</sup> Vgl. Frommel, in: NK-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 24; Heger, in: Lackner/Kühl-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 1a; BT-Drs. 14/5958 S. 1.

<sup>33</sup> Eisele, in: S/S-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 5 m.w.N.

<sup>34</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 22; BGH NSTZ 2000, 86.

<sup>35</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 23.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Analyse, da die Prostitution, wie oben ausgeführt, seit jeher mit der Entgeltlichkeit assoziiert war. Zum anderen ist dieses Merkmal entscheidend, um eine Abgrenzung zu solchen Personen vornehmen zu können, die lediglich aus rein sexuellen Beweggründen viele Sexualpartner haben. Ein (auch nahezu) reines Abstellen auf die Promiskuität, wie es in der Vergangenheit teilweise vorgenommen wurde, basiert auf einem spezifischen kirchlich geprägten Moralempfinden und vermag für eine strafrechtliche Einordnung somit nicht zu überzeugen. Legt man den Fokus auf die Entgeltlichkeit als zentrales Merkmal, hat dies außerdem den Vorteil, dass sich die Klassifizierung eines bestimmten Verhaltens eher objektivieren lässt und so zumindest teilweise dazu geeignet ist, moralische Erwägungen zurückzudrängen.

Als problematisch stellt sich jedoch die Frage heraus, welchen Umfang die Entgeltlichkeit der sexuellen Beziehung haben und wie stark der Ursachenzusammenhang sein muss, um von Prostitution ausgehen zu können. Soll es bereits ausreichen, wenn die Person sich (auch) auf sexuelle Handlungen einlässt, weil sie hierfür beispielsweise gelegentlich mit Geschenken bedacht wird? Oder soll die Schwelle erst dann überschritten sein, wenn das aus der Tätigkeit erlangte Entgelt die einzige und auf Dauer angelegte Einnahmequelle zur Sicherung des Lebensunterhalts darstellt? Zwischen diesen beiden Positionen ist ein großer Spielraum eröffnet, wobei die Abgrenzung im Einzelnen durchaus Schwierigkeiten bereiten kann und die Grenzen fließend sein können.

Hilfreich könnte insofern der Vergleich mit dem bis 1973 verwendeten Begriff der Unzucht sein. Der Begriff der Prostitution löste im Zuge des 4. Strafrechtsreformgesetzes 1973 den der Gewerbsunzucht ab. Dabei wurde die Begrifflichkeit der Unzucht generell aufgegeben, um die hiermit verbundene moralische Wertung zu vermeiden.<sup>36</sup> Die Umformulierung sollte jedoch insofern nichts ändern, als dass die inhaltlichen Anforderungen an das Vorliegen von Prostitution denen der Gewerbsunzucht im Sinne von § 181a StGB a.F. entsprechen sollten.<sup>37</sup> Dies zeigt sich auch daran, dass der Gesetzgeber im Rahmen des 2002 in Kraft getretenen Prostitutionsgesetzes Prostitution als „die gewerbsmäßige Ausübung sexueller Handlungen“<sup>38</sup> verstanden hat. Im strafrechtlichen Kontext bestimmt sich die

---

<sup>36</sup> Schroeder, in: *Maurach/Schroeder/Maiwald u. a.*, Strafrecht: Besonderer Teil, § 17 Rdnr. 24; § 21 Rdnr. 7.

<sup>37</sup> Lenckner, in: *S/S-StGB 1976*, § 180a StGB a.F., Rdnr. 5.

<sup>38</sup> BT-Drs. 14/5958 S. 1.

Klassifikation einer Handlung als gewerbsmäßig nach subjektiven Kriterien. Entscheidend hierfür ist die Absicht (im Sinne von *dolus directus I*), aus der wiederholten Begehung der Tat eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu schaffen.<sup>39</sup> Ob es tatsächlich zu der geplanten Wiederholung und Gewinnerzielung kommt, ist irrelevant, sodass bereits die erste mit der entsprechenden Absicht vorgenommene Handlung ausreicht.<sup>40</sup> Hinsichtlich der Entgeltlichkeit der Prostitution als gewerbsmäßige Ausübung sexueller Handlungen bedeutet dies folglich, dass auf die Intention der Prostituierten abzustellen ist. Zum einen müssen ihrerseits wiederholte entgeltliche Sexualkontakte beabsichtigt sein. Ob zwischen diesen eine kurze oder lange Zeitspanne liegt oder liegen soll, ist unerheblich.<sup>41</sup> Zum anderen muss das aus der Tätigkeit erlangte Entgelt einen gewissen Umfang erreichen. Es genügt hierbei, dass zumindest ein, wenn auch unregelmäßiges, nicht nur ganz geringfügiges Nebeneinkommen über einen längeren Zeitraum erzielt wird.<sup>42</sup>

### III) Vornahme sexueller Handlungen

Weiterhin klärungsbedürftig ist der Begriff der „sexuellen Handlung“. Obwohl dieser auf den ersten Blick als unproblematisch erscheinen mag, kann es bei näherer Betrachtung doch Grenzbereiche geben, in denen eine genaue Einordnung schwierig ist. Denkbar ist dies beispielsweise bei rein medienvermittelten sexuellen Interaktionen (Camsex, Cybersex, Telefonsex etc.) oder aber beim Striptease, wahlweise mit oder ohne Körperkontakt mit dem Kunden. Die Einordnung als Prostitution könnte sich daraus ergeben, dass es sich - zumindest im gewerblich ausgeübten Bereich - auch hierbei um Dienstleistungen mit sexuellem Charakter handelt, die zum Zwecke des Erwerbs vorgenommen werden und bei denen die Kunden häufig wechseln. In § 184h StGB finden sich Begriffsbestimmungen zum 13. Abschnitt des StGB, der die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beinhaltet. Dabei wird der Begriff der sexuellen Handlung selbst jedoch nicht definiert, sondern nur festgelegt, dass diese „im Hinblick auf das jeweils geschützte

---

<sup>39</sup> *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 8; *Kühl*, in: Lackner/Kühl-StGB, Vorbemerkungen vor § 52 StGB, Rdnr. 20.

<sup>40</sup> BGH, NJW 2004, 2840 (2841).

<sup>41</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 22.

<sup>42</sup> *Vogel*, in: LK-StGB, § 243 StGB, Rdnr. 36.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Rechtsgut von einiger Erheblichkeit“ sein muss, und zwischen solchen Handlungen „an einer Person“ und „vor einer Person“ differenziert.

### 1) Sexuelle Handlungen

Wie bereits oben erwähnt, löste der Begriff der sexuellen Handlung die vorher in den §§ 174ff. StGB verwendeten Begriffe der „Unzucht“ und „unzüchtigen Handlung“ ab. Diese setzten objektiv eine Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlicher Beziehung voraus.<sup>43</sup> In subjektiver Hinsicht verlangten die Rechtsprechung und die herrschende Meinung, dass der Täter in wollüstiger Absicht gehandelt haben musste, also um seine eigene oder fremde Geschlechtslust zu erregen oder zu befriedigen.<sup>44</sup> Die wollüstige Absicht war dabei jedoch nicht als Teil des subjektiven Tatbestandes zu verstehen, sondern war kumulativ mit den objektiven Voraussetzungen notwendig, um von Unzucht im tatbestandlichen Sinne ausgehen zu können. Damit war die Unzucht als zentraler Begriff des Sexualstrafrechts stark moralisch geprägt und sorgte dafür, dass sich die Rechtsprechung durch die entsprechend sehr weiten Auslegungsmöglichkeiten als oberste Sitteninstanz weitab von jeglichem Rechtsgüterschutz betätigen konnte.<sup>45</sup>

Im Gegensatz zur Unzucht beinhaltet der Begriff der sexuellen Handlung gerade keine moralische Komponente und soll demgemäß nicht alles Geschlechtliche pauschal negativ besetzen.<sup>46</sup> Auch ist eine subjektive Komponente, im Sinne einer wollüstigen Absicht des Täters, für die Einordnung einer bestimmten Handlung als sexuelle nicht notwendig. So tangiert es den Charakter der Handlung als sexuelle beispielsweise nicht, wenn der Täter aus Motiven des Gewinnstrebens, des Sadismus oder gar zu moralisch neutralen Zwecken wie künstlerischen handelt.<sup>47</sup>

Wann jedoch ein bestimmtes Verhalten in den Bereich der sexuellen Handlungen einzuordnen ist, ist umstritten. Zentraler Punkt der Bewertung ist zunächst das äußere Erscheinungsbild.<sup>48</sup> Dabei kommen drei verschiedene Klassifizierungen der Handlung in Betracht. Diese kann zunächst entweder objektiv sexueller Natur

---

<sup>43</sup> RGSt 22, 33 (34).

<sup>44</sup> *Schönke/Schröder*, in: S/S-StGB 1972, Vorbemerkungen vor §§ 173 ff., Rdnr. 8.

<sup>45</sup> *Beck*, Die sexuelle Handlung, S. 1 f.

<sup>46</sup> *Beck*, Die sexuelle Handlung, S. 24.

<sup>47</sup> *Hörnle*, in: MüKo-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 7.

<sup>48</sup> *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK-StGB, § 184g StGB a.F., Rdnr. 5.

oder objektiv neutraler Natur sein. Drittens kann die Handlung objektiv ambivalent erscheinen, sodass sie gerade keinen eindeutigen Charakter hat.

#### a) Nach dem äußeren Erscheinungsbild eindeutige Handlungen

Eine Handlung ist jedenfalls dann als sexuelle anzusehen, wenn sie nach ihrem äußeren Erscheinungsbild eindeutig einen Bezug zur Sexualität aufweist.<sup>49</sup> Hierunter fallen unter anderem rein sexuelle Verhaltensweisen wie Vaginal-, Oral- oder Analverkehr.<sup>50</sup> Abgesehen von diesen unproblematischen Fällen ist eine allgemeine Einordnung eines Verhaltens als objektiv sexualbezogen jedoch kaum möglich. Dies ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass jeder Mensch (wiederum abhängig vom Kontext in der konkreten Situation) unterschiedliche Schwellen hat, wann er einer Handlung einen sexuellen Bezug zuschreibt. Zum anderen ist dieser Bereich in besonders starkem Maße dem Wandel der sozialen Normen der jeweiligen Zeit und Gesellschaft unterworfen. So finden sich kaum konkrete Klassifizierungen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzung des geschlechtlichen Bezuges, sondern die Rechtsprechung beschränkt sich darauf, hinsichtlich einzelner Handlungen zu entscheiden. So wurden unter anderem das Betasten einer entblößten weiblichen Brust, Zungenküsse und das Berühren von Geschlechtsteilen oder deren Umgebung als nach ihrem äußeren Erscheinungsbild geschlechtsbezogene Handlungen aufgefasst.<sup>51</sup> Aufgrund dieser Schwierigkeiten muss, trotz der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit, auf den allgemeinen gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich der Sexualsitten und Verhaltensnormen zur Bestimmung der Sexualbezogenheit abgestellt werden.<sup>52</sup> Entscheidend ist nach der Rechtsprechung, ob für einen informierten objektiven Betrachter anhand der Gesamtumstände des jeweiligen Falles der Sexualbezug zu erkennen ist.<sup>53</sup> Bei den Gesamtumständen können Gesichtspunkte wie die Tatsituation, der Tatanlass und die Beziehungen zwischen den Beteiligten ausschlaggebend sein.<sup>54</sup>

---

<sup>49</sup> Hörnle, in: MüKo-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 3; Heger, in: Lackner/Kühl-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 2.

<sup>50</sup> Dölling/Laue, in: Amann/Wipplinger, Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, 889 (S. 893).

<sup>51</sup> Vgl. Laubenthal, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 104 m.w.N.

<sup>52</sup> Beck, Die sexuelle Handlung, S. 25 ff.

<sup>53</sup> BGH, NJW 1992, 325.

<sup>54</sup> Laue, in: HK-GS, § 184h StGB, Rdnr. 2.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

### b) Objektiv neutrale Handlungen

Handlungen, die objektiv keinen Sexualbezug aufweisen, sind keine sexuellen Handlungen im Sinne der §§ 174ff. StGB. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn der Täter mit diesen sexuelle Motive verfolgt.<sup>55</sup>

### c) Ambivalente Handlungen

Problematisch sind solche Handlungen, die ein mehrdeutiges äußeres Erscheinungsbild aufweisen und von einem sexuellen Motiv getragen sind. Als Beispiele für solche Fälle werden häufig die gynäkologische Untersuchung<sup>56</sup>, Turnübungen<sup>57</sup> und die Züchtigung mit sexuellem Hintergrund<sup>58</sup> genannt.

#### aa) Rein objektive Betrachtung

Teilweise wird vertreten, dass die Entscheidung, ob eine Handlung als sexuell anzusehen ist, stets ausschließlich nach dem äußeren Erscheinungsbild zu treffen ist.<sup>59</sup> Die Absicht des Täters, sich geschlechtlich zu erregen, kann nach dieser Meinung nur dann berücksichtigt werden, wenn diese objektiv erkennbar wird und sich folglich in den Umständen des Einzelfalls niederschlägt. Das ist beispielsweise denkbar, wenn der Täter sie äußert.<sup>60</sup>

#### bb) Gemischt objektiv-subjektive Betrachtung

Unter diesem Überbegriff sollen die Ansichten zusammengefasst werden, die in mehrdeutigen Fällen die sexuellen Absichten des Täters berücksichtigen wollen. Hat die Handlung nach ihren äußeren Umständen entweder klar einen Bezug zum Geschlechtlichen oder aber klar keinen Bezug dazu, soll die Motivation des Täters

---

<sup>55</sup> Eisele, in: S/S-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 6; Laubenthal, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 104.

<sup>56</sup> Dem liegt der Fall des OLG-Hamm, in NJW 1977, 1499 ff. zu Grunde: Der behandelnde Arzt hatte eine wegen einer Eierstockentzündung im Krankenhaus befindliche Patientin zu einer „Abschlussuntersuchung“ in ein Nachtdienstzimmer bestellt. Dort führte er ihr, ohne einen entsprechenden Handschuh oder Plastikfingerlinge zu tragen, zwei Finger in die Scheide ein und bewegte diese hin und her, um sich geschlechtlich zu erregen.

<sup>57</sup> Vgl. OLG Thüringen, NSZ-RR 1996, 294 f. Der Täter hatte einen 6-jährigen Jungen dazu aufgefordert, sich zu entkleiden und auf dem Bett verschiedene Turnübungen (u.a. ein Rad und eine Brücke) vorzuführen, welche der Täter fotografierte.

<sup>58</sup> Armbrüster, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 4.

<sup>59</sup> Laue, in: HK-GS, § 184h StGB, Rdnr. 3; Frommel, in: NK-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 1; Laubenthal, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 108.

<sup>60</sup> Laue, in: HK-GS, § 184h StGB, Rdnr. 3.

irrelevant sein. Lediglich in Fällen, in denen unklar ist, ob eine sexuelle Handlung objektiv vorliegt, da beide Deutungsvarianten möglich sind, kommt die Einbeziehung der Tatmotivation in Frage.<sup>61</sup> Zum Teil wird darüber hinaus verlangt, dass das Opfer den sexuellen Kontext erkennen muss.<sup>62</sup> Hat der Täter für sein Tun mehrere Motive (sogenannte Motivbündelung), mache das Vorhandensein sexueller Absichten das Handeln jedenfalls dann nicht zu einem sexuellen, wenn das Verhalten objektiv indiziert war.<sup>63</sup>

### cc) Bewertung

Die gemischt objektiv-subjektive Betrachtung mag auf den ersten Blick praxisnäher erscheinen als die rein objektive. So mutet es etwas merkwürdig an, dass die rein objektive Theorie auf Kriterien zur endgültigen Bewertung des Verhaltens abstellen will, die bereits dazu geführt haben, dass keine eindeutige Einordnung möglich ist.<sup>64</sup> Allerdings lassen sich kaum Beispiele finden, in denen eine objektive Betrachtung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt. Bei der oben genannten gynäkologischen Untersuchung wird dies insofern deutlich, als dass diese auch für den objektiven Betrachter dann erkennbar keine sexuelle Handlung darstellt, wenn sie *lege artis* durchgeführt wird.<sup>65</sup> Sollte der Arzt jedoch gänzlich ungewöhnliche Handlungen an Geschlechtsorganen vornehmen, für die sich gerade keine medizinische Begründung ergibt, sind diese ohne weiteres als sexuelle Handlungen einzuordnen. Ergibt sich dennoch ausnahmsweise eine Konstellation, in der eine Handlung nach außen hin nicht eindeutig als sexuell angesehen werden kann, so muss diese schon aus Gründen der Rechtsklarheit im Zweifel nicht als sexuelle Handlung gelten.<sup>66</sup> Darüber hinaus ist auch der Schutzzweck der entsprechenden Normen zu bedenken. Eine Handlung, die von außen betrachtet nicht als sexuell angesehen werden kann, wird in aller Regel nicht die schädliche Wirkung haben, die Anlass für die Pönalisierung bestimmter sexueller

---

<sup>61</sup> Heger, in: Lackner/Kühl-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 2 f.; Eisele, in: S/S-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 9.

<sup>62</sup> Schroeder, in: *Maurach/Schroeder/Maiwald u. a.*, Strafrecht: Besonderer Teil, § 17 Rdnr. 31.

<sup>63</sup> Eisele, in: S/S-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 10. So zum Beispiel bei einem medizinisch notwendigen Eingriff.

<sup>64</sup> Fischer, in: Fischer-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 4a.

<sup>65</sup> Dölling/Laue, in: Amann/Wipplinger, Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, 889 (S. 893).

<sup>66</sup> Eschelbach, in: Matt/Renzikowski-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 6.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Handlungen gewesen ist.<sup>67</sup> Schließlich legt auch der allgemeine Sprachgebrauch eine ausschließliche Anknüpfung an sichtbare Umstände nahe und nicht an solche, die nur deswegen einen Bezug zum Geschlechtlichen aufweisen, weil der Täter entsprechende Tatmotive besitzt. Für die Bewertung einer Handlung sind die nach außen tretenden und erkennbaren Vorgänge maßgebend. Rein innere Vorgänge sind hingegen nicht durch strafrechtliche Normen zu sanktionieren.<sup>68</sup>

Die Einbeziehung der nicht nach außen getretenen Motive des Täters zur Bestimmung, ob eine sexuelle Handlung vorliegt, ist somit abzulehnen. Konkret auf das Feld der Prostitution bezogen, scheinen ohnehin kaum Fälle denkbar, bei denen der Charakter des Sexuellen ambivalent erscheint.

### 2) Sexuelle Handlungen an und vor einer anderen Person

Hinsichtlich der Vornahme sexueller Handlungen unterteilt das Gesetz diese in solche an und vor einer anderen Person. Dabei sind drei verschiedene Grundmodalitäten denkbar: Der Täter nimmt selbst sexuelle Handlungen vor oder veranlasst andere zu sexuellen Handlungen gegenüber dem Täter oder Dritten. Auch die Veranlassung anderer zur Duldung sexueller Handlungen Dritter ist möglich.<sup>69</sup>

#### a) Sexuelle Handlungen an einer anderen Person

Eine sexuelle Handlung an einer anderen Person setzt eine körperliche Berührung voraus.<sup>70</sup> Ein direkter Hautkontakt ist für das geforderte Einwirken auf den Körper nicht notwendig. Eine Berührung über der Kleidung oder durch einen Gegenstand vermittelt kann ebenso ausreichend sein wie das Urinieren oder Ejakulieren auf den Körper eines anderen.<sup>71</sup> Letzteres jedoch nur dann, wenn es tatsächlich den Körper des Opfers in Mitleidenschaft zieht und nicht lediglich dessen Kleidung betrifft.<sup>72</sup> Für die grundsätzliche Klassifizierung einer Handlung als sexuell gilt auch hier, dass die konkreten Umstände in Anbetracht der gesellschaftlichen Verhaltensnormen ausschlaggebend sind. Vom Vorliegen einer sexuellen Handlung an einer anderen Person kann jedenfalls dann ausgegangen werden, wenn eine

---

<sup>67</sup> Hörnle, in: MüKo-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 4.

<sup>68</sup> Laufhütte/Roggenbuck, in: LK-StGB, § 184g StGB a.F., Rdnr. 6.

<sup>69</sup> Schroeder, in: *Maurach/Schroeder/Maiwald u. a.*, Strafrecht: Besonderer Teil, § 17 Rdnr. 25.

<sup>70</sup> BT-Drs. 6/1552 S. 15.

<sup>71</sup> BGH, NStZ 1992, 433.

<sup>72</sup> BGH, NStZ 1992, 433; a.A. Hörnle, in: MüKo-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 9.

Berührung an den Geschlechtsorganen oder sonstigen Zonen sowie deren unmittelbarer Umgebung erfolgt, die gemeinhin im gesellschaftlichen Konsens als geschlechtliche „Tabuzonen“ aufgefasst werden (z.B. das Gesäß oder die Brust einer Frau).<sup>73</sup>

Das Opfer muss die an ihm vorgenommene Handlung nicht bewusst wahrnehmen, weshalb auch eine Tatbegehung bei Schlafenden oder Bewusstlosen in Betracht kommt.<sup>74</sup>

#### b) Sexuelle Handlungen vor einer anderen Person

Im Gegensatz zu den sexuellen Handlungen an einer anderen Person findet bei solchen vor einer anderen Person keine körperliche Berührung statt. Diese Tatmodalität ist in solchen Fällen unter Strafe gestellt, in denen Minderjährige oder andere besonders schutzwürdige Personen involviert sind, wie zum Beispiel Opfer von Menschenhandel.<sup>75</sup> Denkbar sind dabei sowohl solche Handlungen, bei denen der Täter sexuelle Handlungen vor dem Opfer vornimmt, als auch solche, bei denen der Täter das Opfer zur Vornahme eigener sexueller Handlungen vor ihm oder einem Dritten veranlasst. Gemäß § 184h Nr. 2 StGB ist der Tatbestand jedoch nur dann erfüllt, wenn die Person, vor der die sexuellen Handlungen vorgenommen werden, diese wahrnimmt. Im Gegensatz zu den Handlungen an einer anderen Person sind somit solche nicht tatbestandlich, die vor schlafenden, bewusstlosen oder unaufmerksamen Personen vorgenommen werden. Obwohl die notwendige sinnliche Wahrnehmung der Handlungen in der Regel visueller Natur sein wird, ist eine akustische Wahrnehmung ebenfalls ausreichend.<sup>76</sup> Zu beachten ist jedoch, dass Reden mit pornographischem Inhalt, bei denen der Sexualbezug sich nur aus dem Sinn und nicht den akustischen Ereignissen selbst ergibt, sowie das Vorzeigen von Abbildungen und Abspielen von entsprechenden Medien keine sexuellen Handlungen sind.<sup>77</sup> Das folgt aus einem Umkehrschluss zur Re-

---

<sup>73</sup> Hörnle, in: MüKo-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 9 f.

<sup>74</sup> Laubenthal, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 124; Eisele, in: S/S-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 18.

<sup>75</sup> Hörnle, in: MüKo-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 12.

<sup>76</sup> Hörnle, in: MüKo-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 13 führt hier als Beispiel „Stöhnen und Ähnliches“ an.

<sup>77</sup> Eisele, in: S/S-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 20; Laufhütte/Roggenbuck, in: LK-StGB, § 184g StGB a.F., Rdnr. 15.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

gelung des § 176 IV Nr. 4 StGB, sodass für die Annahme einer sexuellen Handlung vor einer anderen Person stets ein Einsetzen des Körpers des Täters oder des Opfers, eben ohne Körperkontakt, notwendig ist.<sup>78</sup>

Die Wahrnehmung der Handlung durch das Opfer muss nicht so weit gehen, dass es deren sexuelle Bedeutung erfasst. Eine abstrakte Gefährdung der Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung ist ausreichend.<sup>79</sup>

Die Frage, ob für die Annahme einer sexuellen Handlung vor einer anderen Person eine räumliche Nähe zwischen Handelndem und Wahrnehmendem erforderlich ist, wird unterschiedlich beurteilt. Dies spielt insbesondere bei medienvermittelten sexuellen Handlungen über das Telefon oder Internet eine Rolle. Früher wurde im Bereich des Telefonsexes davon ausgegangen, dass dieser mangels räumlicher Nähe nicht als eine sexuelle Handlung vor einer anderen Person anzusehen sei.<sup>80</sup> Mittlerweile verlangt die herrschende Meinung jedoch keine räumliche Nähe mehr, sondern stellt auf die Gleichzeitigkeit von Handlung und Wahrnehmung ab.<sup>81</sup> Dies wird unter anderem damit begründet, dass der Gesetzgeber in aktuellen Gesetzesänderungen, wie zum Beispiel bei § 176 IV Nr. 3 StGB, den Willen erkennen lasse, auch über Telemedien vermittelte Handlungen zu erfassen, und die Vorgehensweise in ihrem Unrechtsgehalt nicht zwangsläufig minder verwerflich sei als unter Anwesenden.<sup>82</sup> Nicht vor einem anderen vorgenommen sind jedoch solche Handlungen, die auf einem Medium gespeichert und von dem anderen zeitlich versetzt wahrgenommen werden.<sup>83</sup>

### c) Bedeutung für die Prostitution

Im Rahmen der Einordnung bestimmter Verhaltensweisen als Prostitution stellt sich nun die Frage, welche Anforderungen an diese im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen an beziehungsweise vor einer anderen Person zu stellen sind. Unproblematisch ist insofern zunächst festzustellen, dass überhaupt eine sexuelle Handlung vorliegen muss. Die oben beschriebenen ambivalenten Handlungen

---

<sup>78</sup> *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK-StGB, § 184g StGB a.F., Rdnr. 15.

<sup>79</sup> *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 128.

<sup>80</sup> BGH, NJW 1996, 1068 (1069).

<sup>81</sup> *Eisele*, in: S/S-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 20; *Hörnle*, in: MüKo-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 14; BGH, NJW 2009, 1892; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 127; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK-StGB, § 184g StGB a.F., Rdnr. 18; a.A. *Heger*, in: Lackner/Kühl-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 8.

<sup>82</sup> *Eisele*, in: S/S-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 20.

<sup>83</sup> *Beck*, Die sexuelle Handlung, S. 106.

sind somit ebenso wenig als Prostitution anzusehen wie objektiv neutrale Handlungen. Handlungen an einer anderen Person sind generell, vorbehaltlich des Überschreitens der Erheblichkeitsschwelle, dazu geeignet, in den Bereich der Prostitution zu fallen. Gleiches gilt für das passive Dulden sexueller Handlungen an der eigenen Person durch Dritte.

Schwieriger gestaltet sich die Beurteilung von Handlungen vor einer anderen Person. Neben der grundsätzlichen Diskussion, ob eine Einordnung solcher Handlungen als Prostitution überhaupt in Frage kommt, werden zahlreiche Einzelprobleme aufgeworfen. Dabei werden die entsprechenden Grenzen in kaum mehr nachvollziehbarer Weise unterschiedlich gezogen. Dies wird auch im Abschlussbericht des Runden Tisches Prostitution, der von der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Jahre 2011 ins Leben gerufen wurde, deutlich. Darin wird explizit bemängelt, dass es in Grenzbereichen, wie bei bezahltem Telefonsex, Webcam-Sex oder auch bei der Sexualassistenz und Sexualbegleitung, nicht eindeutig ist, ob sich diese unter den Begriff der Prostitution subsumieren lassen oder nicht.<sup>84</sup> Diese Problematik stellt sich beispielsweise auch beim Striptease. Die zentrale Frage hierbei ist, ob die oben genannten Verhaltensweisen überhaupt eine sexuelle Handlung vor einer anderen Person darstellen. Im nächsten Schritt ist deshalb zu klären, ob solche grundsätzlich unter den Begriff der Prostitution fallen können.

#### aa) Kommerzieller Telefonsex als sexuelle Handlung vor einer anderen Person?

Wie oben bereits dargelegt, kann auch bei großer räumlicher Entfernung zwischen den Akteuren eine sexuelle Handlung vor einer anderen Person gegeben sein. Eventuell könnte entgeltlicher Telefonsex jedoch dem Begriff der sexuellen Handlung nicht unterfallen, wenn es sich dabei lediglich um Reden mit pornographischem Inhalt handelte, was dazu führt, dass eine Zuordnung zur Prostitution im Vorhinein ausgeschlossen ist.<sup>85</sup> Diese Lösung vermag jedoch nicht zu über-

---

<sup>84</sup> Zimmermann-Schwartz, Der Runde Tisch Prostitution Nordrhein-Westfalen - Abschlussbericht, S. 14.

<sup>85</sup> So: Fischer, in: Fischer-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 5. Dies ist insofern verwunderlich, als dass der Autor bei § 184h Rdnr. 9 ohnehin die Meinung vertritt, dass die Wahrnehmung von sexuellen Handlungen über eine Telekommunikationsverbindung aufgrund der räumlichen Distanz nicht ausreichend ist. Nach dieser Logik wäre es somit irrelevant, ob beim Telefonsex eine sexuelle Handlung oder nur pornographische Reden vorliegen.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

zeugen, da sie den eigentlichen Kern des Problems nicht erfasst. Das entsprechende Telefonat wird zwar in aller Regel von den besagten pornographischen Reden getragen sein, es ist jedoch überdies davon auszugehen, dass der Kunde gleichermaßen, gegebenenfalls auch nur simulierte,<sup>86</sup> sexuelle Handlungen<sup>87</sup> über das Telefon wahrnimmt. Diese sind, jedenfalls dann, wenn es sich um „echte“ handelt, als sexuelle Handlung vor einer anderen Person anzusehen.<sup>88</sup> Die eigentliche Frage ist somit, ob lediglich vorgetäuschte sexuelle Handlungen als sexuelle Handlungen vor einer anderen Person angesehen werden können. Für das strafrechtliche Schutzbedürfnis des Opfers mag es irrelevant sein, ob es sich um eine echte oder lediglich vorgetäuschte Handlung handelt. Eine Unterscheidung wird schon aufgrund der räumlichen Abwesenheit schwer möglich sein und eine entsprechende Beeinträchtigung kann von derselben Intensität sein. Die Einbeziehung dürfte im Ergebnis jedoch trotzdem zu weit gehen. Hätte der Gesetzgeber auch vorgetäuschte sexuelle Handlungen in die entsprechenden Tatbestände aufnehmen wollen, hätte er dies explizit tun müssen. Praktische Relevanz über die oben ausgeführte Problematik hinsichtlich des Telefonsexes hinaus erlangt das Problem jedoch ohnehin nur im Rahmen von § 176 IV Nr. 1 StGB bei sexuell motivierten Anrufen durch Pädophile.<sup>89</sup> Weiterhin ergibt sich diesbezüglich insofern keine Schutzlücke, als dass in diesen Fällen § 176 IV Nr. 4 StGB zur Anwendung kommt.

Im Ergebnis ist bezüglich der Frage, ob kommerzieller Telefonsex als sexuelle Handlung vor einer anderen Person angesehen werden kann, zu unterscheiden. Handelt es sich um tatsächlich vorgenommene sexuelle Handlungen, die fernmündlich übertragen werden, stellt dies eine sexuelle Handlung vor einer anderen Person dar. Falls es (was wohl der Regelfall sein dürfte) lediglich simulierte Handlungen sind, ist dies nicht der Fall.

---

<sup>86</sup> Für die Annahme, dass regelmäßig lediglich simulierte sexuelle Handlungen vorliegen auch: Müller, in MMR 2002, 91 (93) Anmerkung zu BGH, NJW 2002, 361.

<sup>87</sup> Hierbei ist das oben bereits exemplarisch genannte Stöhnen, aber auch das Vorspielen eines sexuellen Höhepunktes oder Ähnliches denkbar.

<sup>88</sup> Beck, Die sexuelle Handlung, S. 106; so auch *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 69, der Telefonsex als sexuelle Handlung einordnen will, allerdings ohne auf die hier diskutierte Problematik von vorgetäuschten Handlungen einzugehen.

<sup>89</sup> Vgl. BGH, NJW 1996, 1068 f. Diese Anrufe sind ohnehin nicht kommerziell und fallen allein deshalb schon aus dem Kreis des kommerziellen Telefonsexes von vornherein heraus. Auch werden die entsprechenden sexuellen Handlungen überdies wohl auch nicht simuliert sein.

## bb) Kommerzieller Webcam-Sex und Striptease als Prostitution?

Auch beim kommerziellen Webcam-Sex sowie beim Striptease ohne Körperkontakt handelt es sich, je nach konkreter Ausgestaltung, um eine sexuelle Handlung vor einer oder mehreren anderen Personen. Ein Teil der Literatur möchte diese Handlungen bereits immer dann aus dem Bereich der Prostitution herausnehmen, wenn es sich um eine Mehrzahl von Zuschauern handelt.<sup>90</sup> In eine ähnliche Richtung tendieren diejenigen, die ein individualisiertes Verhältnis zwischen der Prostituierten und dem Kunden fordern.<sup>91</sup> Auch hier scheint die Anzahl der Zuschauer eine gewisse Rolle zu spielen. Zwar wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass ein solches Verhältnis auch zu mehreren Zuschauern bestehen kann, diese müssen dann jedoch „[...] von dem oder der Prostituierten als einzelne akzeptierte Personen [...]“<sup>92</sup> sein. Dies folge daraus, dass das Tatbestandsmerkmal der Prostitution aus dem „Sichprostituieren“ im Sinne von preisgeben hervorgehe und deshalb eine gewisse Beziehung zu dem Kunden bestehen müsse.<sup>93</sup>

Diese Abgrenzungskriterien erscheinen relativ willkürlich gesetzt. Bei genauerer Betrachtung ist die Abgrenzung nach einer – wie auch immer gearteten – Individualisierung nicht sonderlich tragfähig. Es hinge, folgt man dieser Meinung, von bloßen Zufälligkeiten ab, ob ein Verhalten als Prostitution zu werten ist oder nicht. Würde sich beispielsweise im Rahmen einer Striptease-Vorführung, weil an eben jenem Abend aufgrund der Wetterverhältnisse oder Ähnlichem kaum Zuschauer gekommen sind, nur ein Zuschauer im Raum befinden, den die Stripperin entweder bereits kennt oder sich ihm vorher aus Höflichkeit vorstellt, so würde sie sich im Bereich der Prostitution bewegen. Dies wäre nach der oben vertretenen Ansicht wohl auch noch dann der Fall, wenn dort mehrere bekannte „Stammkunden“ säßen. Sobald sich jedoch, bevor die Striptease-Tänzerin mit der Vornahme ihrer sexuellen Handlungen begonnen hat, die Tür öffnet und ein Unbekannter Platz nimmt, wäre das gesamte Geschehen keine Prostitution mehr.

---

<sup>90</sup> Heger, in: Lackner/Kühl-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 1a. Allerdings geht Heger nicht darauf ein, ob eine Striptease-Vorführung vor einer einzelnen Person als Prostitution zu bewerten ist oder nicht.

<sup>91</sup> Eisele, in: S/S-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 5; Laufhütte/Roggenbuck, in: LK-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 4; so wohl auch: Fischer, in: Fischer-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 4 f., nach dem ein „direkter (wenngleich nicht unbedingt körperlicher) Kontakt zwischen der Prostituierten und dem Kunden“ vorliegen muss.

<sup>92</sup> Laufhütte/Roggenbuck, in: LK-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 4.

<sup>93</sup> Laufhütte/Roggenbuck, in: LK-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 4.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Die Einordnung der Handlung der Striptease-Tänzerin hinge damit von bloßen Zufälligkeiten ab, auf die sie keinen Einfluss hat. Da eine von rein äußeren Zufälligkeiten abhängige Beurteilung einer Handlung, die gegebenenfalls auch Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit ist, dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zuwiderläuft, ist eine Beurteilung nach der Anzahl der Zuschauer ebenso abzulehnen wie die Konstruktion eines individualisierten Verhältnisses. Es handelt sich bei den vorgenannten Handlungen zwar um sexuelle vor einer anderen Person, jedoch nicht zwangsläufig um Prostitution.

### cc) Grundsätzliche Eignung sexueller Handlungen vor einer anderen Person als Prostitution

Es stellt sich die Frage, ob kontaktlose Handlungen überhaupt in den begrifflichen Bereich der Prostitution fallen können. Dabei scheint es kaum mit dem gesellschaftlichen und historischen Verständnis der Prostitution vereinbar, wenn man bereits Telefonsex oder das Ausziehen auf einer Bühne genügen lassen will. Auch der Bereich des Webcam-Sexes, bei dem an sich selbst vorgenommene sexuelle Handlungen, zumindest theoretisch, an eine nahezu beliebige Anzahl von Menschen per Internet übertragen werden können, ist keine Tätigkeit, die man gemeinhin mit der Prostitution assoziieren würde. In der juristischen Literatur ergibt sich hinsichtlich der Einordnung ein sehr differenziertes Bild. Zunächst divergieren die Meinungen im zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schrifttum relativ stark. Dies ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass die Hintergründe für die Sicht auf die sexuelle Handlung vor einer anderen Person sehr unterschiedlich ausfallen.

#### (1) Zivilrechtliche Wertung mit Blick auf das ProstG

Im Zivilrecht stellt sich im Zusammenhang mit dem ProstG die Frage, welche Tätigkeiten in dessen Anwendungsbereich fallen. Generell ist hier die Tendenz zu erkennen, möglichst alle Handlungen, die sich im Bereich der kommerzialisierten Sexualität bewegen, in den Geltungsbereich des ProstG einzubeziehen, da es sich um ein reines Schutzgesetz mit positiven Folgen für die Prostituierte handelt. Deshalb sollen auch Telefonsex, Peep-Shows, Live-Sex Shows und der sexuellen Erregung dienende Striptease-Vorführungen erfasst sein.<sup>94</sup>

---

<sup>94</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 4 f.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass in diesem Zusammenhang gerade nicht versucht wird, den Prostitutionsbegriff präzise zu definieren. Es wird vielmehr darauf hingewiesen, dass eine Auslegung, die sich darauf beschränke, nur solche Handlungen einzubeziehen, die herkömmlicherweise als Prostitution angesehen werden, abzulehnen und sich somit bei der Auslegung von diesem Begriff zu lösen sei.<sup>95</sup> Entscheidend für den Anwendungsbereich des Gesetzes sei folglich die Begrifflichkeit der „gewerbsmäßige[n] Ausübung sexueller Handlungen“<sup>96</sup>. Die hier vorgenommenen Einordnungen sind somit wenig hilfreich für die Frage, ob sexuelle Handlungen vor einer anderen Person als Prostitution anzusehen sind oder nicht. So lässt sich daraus ableiten, dass, wenn man sich vom Begriff der Prostitution lösen muss, um die vorgenannten Handlungen in den Anwendungsbereich einzubeziehen, diese der Prostitution wohl schwerlich zuzuordnen sein können.

## (2) Zivilrechtliche Wertung mit Blick auf das ProstSchG

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) enthält in § 2 II eine Definition, die festlegt, dass alle Personen als Prostituierte anzusehen sind, die sexuelle Dienstleistungen erbringen. Die sexuelle Dienstleistung wird in § 2 I S. 1 ProstSchG geregelt und ist „[...] eine sexuelle Handlung“<sup>97</sup> mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt.“ Hiermit wollte der Gesetzgeber alle Formen sexueller Handlungen gegen Entgelt erfassen, die gewöhnlich der Prostitution zugeordnet werden, wobei unerheblich ist, ob es zwischen den beteiligten Personen zu körperlichen Berührungen oder gar zum Geschlechtsverkehr kommt.<sup>98</sup> Sexuelle Handlungen vor anderen Personen sind folglich nach dem ProstSchG grundsätzlich dazu geeignet, als Prostitution angesehen zu werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die andere Person unmittelbar

---

<sup>95</sup> *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 4; so im Ergebnis auch *Looschelders*, in: NK-BGB, Anhang zu § 138 BGB: Prostitutionsgesetz, Rdnr. 5 f.; *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 4; a.A. *von Galen*, Rechtsfragen der Prostitution, Rdnr. 43. Da diese die Erheblichkeitsschwelle jedoch ablehnt und auch unerhebliche sexuelle Handlungen genügen lassen will, wird der Anwendungsbereich entgegen ihrer expliziten Aussage gerade auch auf Bereiche ausgedehnt, die die Gesellschaft eben nicht „[...]“ herkömmlicherweise unter Prostitution versteht [...].“

<sup>96</sup> Vgl. BT-Drs. 14/5958 S. 1.

<sup>97</sup> Der Begriff der sexuellen Handlung soll nach dem Willen des Gesetzgebers dem im Strafrecht entsprechen. Vgl. BT-Drs. 18/8556 S. 59.

<sup>98</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 28 Rdnr. 23; BT-Drs. 18/8556 S. 59.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

anwesend ist. Von einer solchen unmittelbaren Anwesenheit kann ausgegangen werden, wenn ein Körperkontakt zwischen den Beteiligten in der konkreten Situation möglich wäre.<sup>99</sup> Sexuelle Handlungen einer Person vor einer Webcam, Telefonsex und Peepshows sollen nach dem Willen des Gesetzgebers damit bereits aus dem Bereich der sexuellen Dienstleistungen ausgeschlossen werden.<sup>100</sup>

Dabei erkennt der Gesetzgeber durchaus, dass eine Diskrepanz hinsichtlich der Einordnung von einigen kontaktlosen Handlungen in den Bereich der Prostitution zwischen dem „allgemeinen oder milieutypischen Sprachgebrauch“ einerseits und der Definition des ProstSchG andererseits besteht.<sup>101</sup> Dennoch sollen die Begriffe der sexuellen Dienstleistung und der Prostitution im Hinblick auf die Zwecke des ProstSchG synonym verwendet werden.<sup>102</sup> Auch hier wollte der Gesetzgeber also einen weiten Anwendungsbereich des Gesetzes auf die vielfältigen Angebote von sexuellen Dienstleistungen schaffen und möglichst alle Formen der sexuellen Kontakte gegen Entgelt erfassen.<sup>103</sup> Wie bereits beim ProstG geschieht dies mit dem Verweis auf den Schutzcharakter des Gesetzes.<sup>104</sup> So wird in der Gesetzesbegründung hervorgehoben, dass bei den Beteiligten der Prostitution die

---

<sup>99</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 34 Rdnr. 40 f. Dies soll selbst bei geringer Distanz gelten, sodass auch eine Videoübertragung aus einem Nebenzimmer oder das Unterbinden des Körperkontakts durch Trennwände oder Kabinen ausreichend ist.

<sup>100</sup> Vgl. BT-Drs. 18/8556 S. 33; S. 59.

<sup>101</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 59. *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 35 Rdnr. 43 geht davon aus, „[...] dass sich der Gesetzgeber bei der Definition und der Verwendung von ‚Prostitution‘ dem im allgemeinen Sprachgebrauch herrschenden Begriffsverständnis angelehnt hat.“, weil er trotz der vermuteten teilweise gleichwertigen Schutzbedürftigkeit der Darsteller von Internet-Pornographie und Pornofilmen diese aus dem Anwendungsbereich des ProstSchG herausgenommen hat. Diese Schlussfolgerung ist fragwürdig. Zum einen hat auch in den oben genannten Bereichen der Gesetzgeber die Reichweite der Prostitution bewusst über den allgemeinen Sprachgebrauch ausgedehnt. Zum anderen nennt die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/8556 S. 34) ausdrücklich die aus tatsächlichen Gründen schwierigen Zugangs- und Kontrollmöglichkeiten in diesem Bereich, sowie die (noch!) mangelnden Erfahrungswerte, die notwendig sind, um konkrete Regulierungsansätze zu entwickeln, als Gründe für die Nichteinbeziehung.

<sup>102</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 59. Die Gesetzesbegründung bleibt an dieser Stelle allerdings unklar und dürfte mehr Verwirrung stiften, als Klarheit schaffen. Einerseits wird darauf abgestellt, ob die dem Begriff der „sexuellen Dienstleistung“ unterfallenden Handlungen „[...] üblicherweise der Prostitution zugerechneten Formen sexueller Handlungen gegen Entgelt [...]“ entsprechen. Andererseits wird im Folgesatz ausgeführt: „Nicht alle dieser unter den Begriff der sexuellen Dienstleistung fallenden Erscheinungsformen werden im allgemeinen oder milieutypischen Sprachgebrauch durchgängig als ‚Prostitution‘ bewertet.“ Wie kann eine Handlung aber „üblicherweise“, also nach allgemeinem Verständnis, der Prostitution zugerechnet, jedoch im allgemeinen Sprachgebrauch nicht als Prostitution bewertet werden?

<sup>103</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 23 Rdnr. 13.

<sup>104</sup> Vgl. BT-Drs. 18/8556 S. 33; S. 58.

Gefahr von Rechtsverletzungen im Bereich der Grundrechte hinsichtlich der sexuellen Selbstbestimmung, der persönlichen Freiheit, der Gesundheit und der Persönlichkeitsrechte deutlich erhöht sei. Insbesondere weil die Prostitution oftmals von Personen ausgeübt werde, die sich in einer besonders vulnerablen Position befänden, und die Tätigkeit dazu oft mit Stigmatisierung im sozialen Umfeld einhergehe,<sup>105</sup> sei sie kein „Beruf wie jeder andere“.<sup>106</sup>

Hinsichtlich dieser Grundsatzentscheidung, sexuelle Handlungen vor anderen anwesenden Personen im Rahmen des ProstSchG dem Bereich der Prostitution zuzurechnen, zieht § 2 I S. 2 ProstSchG allerdings Grenzen. Hier sollen „[...] Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist“, nicht als sexuelle Dienstleistungen erfasst werden. Was genau unter einem Darsteller zu verstehen ist, definiert das ProstSchG indes nicht. Neben schauspielerischen Darstellern sollen vor allem solche Personen unter den Darstellerbegriff im Sinne des ProstSchG fallen, die Vorführungen darbieten, bei denen ihr körperliches Aussehen im Vordergrund steht, und der Begriff soll sich damit an dem der Schaustellung von Personen in § 33a GewO orientieren.<sup>107</sup>

Zur Beurteilung der Frage, ob es sich bei einer Tätigkeit um Prostitution im Sinne des ProstSchG handelt, soll im Zweifelsfalle eine Betrachtung der Gesamtumstände maßgeblich sein.<sup>108</sup> Auf welche Umstände dabei genau abgestellt werden soll, bleibt unklar. Einerseits soll ausschlaggebend sein, wofür der Kunde, als Empfänger der Dienstleistung, seine Aufwendungen tätigt.<sup>109</sup> Tut er dies, um an sexuellen Handlungen unter Anwesenden teilzunehmen, dann handle es sich um Prostitution. Geht es ihm hingegen ausschließlich um das Zusehen bei bestimmten kulturellen oder künstlerischen Praktiken oder das Betrachten des Aussehens einer anderen anwesenden Person, dann wäre dies als reine Darstellung anzusehen, die folglich nicht in den Bereich der Prostitution fällt.<sup>110</sup> Unter diesen Begriff der

---

<sup>105</sup> Ob die durch das Prostituiertenschutzgesetz eingeführte Pflicht zur Anmeldung und damit auch zur Offenbarung gegenüber den Behörden diese Stigmatisierung nicht noch weiter verschärft kann allerdings bezweifelt werden.

<sup>106</sup> Vgl. BT-Drs. 18/8556 S. 1.

<sup>107</sup> Büttner, Prostituiertenschutzgesetz, S. 35 Rdnr. 44; vgl. auch: BT-Drs. 18/8556 S. 59.

<sup>108</sup> Büttner, Prostituiertenschutzgesetz, S. 35 Rdnr. 45.

<sup>109</sup> Büttner, Prostituiertenschutzgesetz, S. 35 Rdnr. 45.

<sup>110</sup> Büttner, Prostituiertenschutzgesetz, S. 35 Rdnr. 45.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Darstellung sollen Schauspieler in Theater, Film und Fernsehen, aber auch in pornographischen Filmen ebenso fallen wie Stripperinnen oder Personen, die in Rotlicht-Etablissements den Geschlechtsakt vorführen.<sup>111</sup> Daran änderten auch einzelne Berührungen, wie zum Beispiel das Zustecken von Scheinen beim Tabledance oder das Anfassen der Darsteller beim Live-Sex durch Dritte, nichts, solange die Kunden selbst keine (auto-)sexuellen Handlungen vornehmen.<sup>112</sup>

Ebenso soll auch die Veranstaltung an sich die entscheidende Bewertungsgrundlage für die Gesamtbetrachtung sein. Ist diese ihrem wesentlichen Inhalt nach darauf angelegt, dass im Zusammenhang mit den von der Darbietung ausgehenden stimulierenden Reizen sexuelle Handlungen von anwesenden Personen an sich selbst oder Dritten vorgenommen werden, könne nicht mehr von einer „Vorführung mit ausschließlich darstellerischem Charakter“ im Sinne des § 2 I S. 2 ProstSchG gesprochen werden, sodass ein aktives sexuelles Einbezogen sein vorliege.<sup>113</sup>

Die Einstufung einer Tätigkeit als Prostitution anhand einer Gesamtbetrachtung nach dem Zweck der Aufwendungen des Leistungsempfängers ist abzulehnen. Es handelt es sich dabei um ein schon sprachlich zu unpräzises Kriterium. Was genau ist damit gemeint, wenn der Empfänger der sexuellen Handlungen Aufwendungen tätigt, die auf die Teilhabe an sexuellen Handlungen „ausgerichtet“<sup>114</sup> sind? Legt man eine subjektive Deutung zu Grunde, käme es folglich auf den Willen des Zuschauers an, mit welchem Vorsatz er seine Aufwendungen verbindet. Will er durch die Zahlung an sexuellen Handlungen teilnehmen, wäre dies folglich Prostitution. Will er nur zuschauen, dann wäre es keine. Diese Sichtweise vermag nicht zu überzeugen. Es wird schon aus tatsächlichen Gründen kaum möglich sein zu beurteilen, weshalb der Kunde seine Aufwendungen tätigt, da dies nicht äußerlich erkennbar ist. Letztlich ist dies aber auch unerheblich. Die Qualifizierung der

---

<sup>111</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 35 f. Rdnr. 46.

<sup>112</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 37 Rdnr. 50 f.

<sup>113</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 37 Rdnr. 52.

<sup>114</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 35 Rdnr. 45 schreibt: „Für die Zuordnung der Tätigkeit zur Prostitution kommt es bei vernünftiger Würdigung der Gesamtumstände darauf an, für was der Empfänger von Leistungen Aufwendungen tätigt. Sind diese auf eine Teilhabe an sexuellen Handlungen (bei Anwesenheit) ausgerichtet, liegt regelmäßig Prostitution vor. Werden die Aufwendungen ihrem wesentlichen Gehalt nach für das Betrachten von künstlerischen oder kulturellen Praktiken oder dem des körperlichen Aussehens von Personen geleistet, handelt es sich grundsätzlich um eine Darstellung.“

Handlung durch die darstellende Person darf nicht von inneren Prozessen des Zuschauers abhängig gemacht werden. Andernfalls müsste man auch Striptease als Prostitution begreifen, solange der Kunde unter vollkommener Verknennung der milieutypischen Gepflogenheiten annimmt, dass er mit der Stripperin nach ihrer Aufführung den Geschlechtsverkehr ausüben darf, wenn er ihr einen entsprechend hohen Geldbetrag zukommen lässt. Auch in dem Fall, in dem sich beispielsweise ein Kunde im Zuschauerraum eines Stripclubs selbst befriedigt, weil er seine Aufwendungen genau hierfür getätigt hatte, müsste man die Darstellung als Prostitution begreifen. Es kann folglich nur eine objektive Betrachtungsweise ausschlaggebend sein, die darauf abstellt, worauf die Veranstaltung selbst ausgerichtet ist.

Zusammenfassend lässt sich folglich feststellen, dass bei der Einordnung sexueller Handlungen vor anderen anwesenden Personen in den Bereich der Prostitution im Rahmen des ProstSchG keine einheitliche Aussage getroffen werden kann. Vielmehr ist innerhalb der Gruppe der kontaktlosen sexuellen Handlungen nach den oben genannten Kriterien abzuwägen.

### (3) Strafrechtliche Bewertung

Im Gegensatz zum Zivilrecht werden im Strafrecht gewisse Verhaltensweisen pönalisiert, sodass eine besonders genaue Abgrenzung notwendig ist. Die Frage, ob sexuelle Handlungen vor einer anderen Person in den Bereich der Prostitution fallen, wird unterschiedlich beurteilt. Während eine Ansicht dies generell ablehnt,<sup>115</sup> sollen nach einer anderen auch solche Handlungen als Prostitution angesehen werden können.<sup>116</sup> Schließlich will eine differenzierende Auffassung auf den Grad der Individualisierbarkeit zwischen den beteiligten Parteien abstellen.<sup>117</sup> Da sich besagte Individualisierbarkeit aus den oben bereits genannten Gründen als ein nicht haltbares und vom Zufall abhängiges Kriterium darstellt, ist letztere Ansicht abzulehnen.<sup>118</sup>

In Bezug auf die grundsätzliche Einbeziehung sexueller Handlungen vor einer anderen Person ist festzustellen, dass keine Seite Argumente anführt, sondern sich

---

<sup>115</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 21; *Schroeder*, in: *Maurach/Schroeder/Maiwald u. a.*, Strafrecht: Besonderer Teil, § 21 Rdnr. 7; *Laue*, in: HK-GS, § 180a StGB, Rdnr. 2.

<sup>116</sup> *Joecks*, in: *Joecks-StGB*, § 180a StGB, Rdnr. 2; *Heger*, in: *Lackner/Kühl-StGB*, § 180a StGB, Rdnr. 1a.

<sup>117</sup> *Laufhütte/Roggenbuck*, in: *LK-StGB*, § 180a StGB, Rdnr. 4.

<sup>118</sup> Vgl. hierzu Teil I A) III) 2) c) bb) S. 21 f.

zumeist mit einer kurzen Darstellung der eigenen Meinung im Sinne eines einfachen „Ja“ oder „Nein“ begnügt.<sup>119</sup>

### (4) Einbeziehung sexueller Handlungen vor anderen Personen im geltenden Recht

Von den oben genannten Regelungen bezieht nur das ProstSchG explizit auch sexuelle Handlungen vor anderen Personen in den Bereich der Prostitution ein. Gleichzeitig macht es aber auch eine nicht unerhebliche Reihe von Ausnahmen und Einschränkungen. Es ist deshalb zunächst zu klären, welche Arten der sexuellen Handlungen vor anderen Personen im Rahmen des ProstSchG als Prostitution angesehen werden können und ob diese Trennung rechtspolitisch sinnvoll ist. Danach ist das Einbeziehen kontaktloser Handlungen in den Bereich der Prostitution im Allgemeinen zu erörtern.

#### (a) Prostituiertenschutzgesetz

Wie oben bereits erwähnt, fällt durch die Anforderung in § 2 I S. 1 ProstSchG, dass die andere Person unmittelbar anwesend sein muss, ein großer Bereich von in der Praxis auftretenden kommerziellen sexuellen Handlungen aus dem Prostitutionsbegriff des ProstSchG heraus. Dies gilt vor allem für den stetig wachsenden Bereich der über das Internet übertragenen sexuellen Handlungen.

#### (aa) Handlungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter de lege lata

Für Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, die nicht in den Regelungsbereich des ProstSchG fallen, soll auch weiterhin § 33a GewO als Regelungsgrundlage dienen, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>120</sup> Somit dürfte in der Praxis der Großteil der sexuellen Handlungen vor anderen anwesenden Personen, wie Striptease- und Tabledance-Veranstaltungen oder Ähnliches, nach der Logik des ProstSchG auch weiterhin nicht im Bereich der Prostitution zu verorten sein. Neben diesen Beispielen nennt Büttner auch die Vorführung des Geschlechtsverkehrs durch zwei (oder mehrere) Darsteller sowie das aktive

---

<sup>119</sup> So beispielsweise Schroeder, in: *Maurach/Schroeder/Maiwald u. a.*, Strafrecht: Besonderer Teil, § 21 Rdnr. 7: „Dagegen dürfte die Erweiterung auf sexuelle Handlungen vor anderen [...] zu weit gehen.“

<sup>120</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 33; S.59.

Mitwirken in Pornofilmen als Verhaltensweisen, die unter den Begriff der Handlungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter fallen sollen.<sup>121</sup> Diese Auslegung wird durch die Gesetzesbegründung des ProstSchG gestützt. Dort wird ausgeführt: „Vorführungen sexuell konnotierter oder pornografischer Art mit rein darstellerischem Charakter, die von einer oder mehreren Personen vor anderen anwesenden Personen ausgeführt werden, fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn mit Ausnahme der Darstellerinnen oder der Darsteller keine weiteren anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen sind.“<sup>122</sup> Die Teilnahme an Pornofilmen soll allerdings dann als sexuelle Dienstleistung im Sinne des § 2 I S. 1 ProstSchG anzusehen sein, wenn es sich um ein fiktives sogenanntes „Porno-Casting“ handelt, bei dem die mitwirkenden Männer auf ihre darstellerischen Qualitäten „getestet“ werden, aber dafür bezahlen müssen.<sup>123</sup> Eine ähnliche Einschränkung soll auch für die Darstellung des Geschlechtsverkehrs im Rahmen einer Bühnenshow gelten, wenn lediglich einer der Handelnden vom Veranstalter bezahlt wird, während der andere sich aus dem Kreis der Gäste rekrutiert und die Teilnahme als Gewinn einer Verlosung oder gegen eine lediglich symbolische Entlohnung erfolgt.<sup>124</sup>

(bb) Kontaktlose Handlungen, die nach dem ProstSchG als Prostitution anzusehen sind

Wie oben bereits ausgeführt, fallen in der Praxis beträchtliche Bereiche der sexuellen Handlungen vor anderen Personen aus dem Anwendungsbereich des ProstSchG heraus. Wenn aber kontaktlose Handlungen wie Stripteasevorführungen, Tabledance und die Vorführung anderer sexueller Handlungen dann aus der Prostitution herausfallen sollen, sofern die Zuschauer nicht ausreichend sexuell einbezogen sind, stellt sich die Frage, welche konkreten Handlungen vor anderen anwesenden Personen verbleiben, die im Sinne der §§ 2 I S. 1 in Verbindung mit 2 II ProstSchG als Prostitution angesehen werden können.

Betrachtet man die in der Literatur genannten Beispiele, so wird deutlich, dass der Bereich der sexuellen Handlungen vor anderen anwesenden Personen, der nach dem ProstSchG als Prostitution anzusehen ist, teilweise überschätzt zu werden

---

<sup>121</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 35f. Rdnr. 46.

<sup>122</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 59.

<sup>123</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 36 Rdnr. 47.

<sup>124</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 36 Rdnr. 47.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

scheint. Dies liegt darin begründet, dass eine eindeutige Trennung zwischen kontaktlosen und kontaktbehafteten Handlungen unterbleibt und deshalb auch Kontakthandlungen im Rahmen der Diskussion über kontaktlose Handlungen als Beispiele genannt werden. Dies trifft unter anderem auf die Vorführung des Geschlechtsverkehrs auf der Bühne oder die oben bereits erwähnten „Porno-Castings“ zu, die unzweifelhaft sexuelle Handlungen an anderen Personen darstellen.<sup>125</sup> Besonders deutlich wird diese Problematik auch bei der bereits erwähnten Gesamtbetrachtung von Striptease oder der Vorführung des Geschlechtsverkehrs, wenn die Zuschauer die Darsteller vereinzelt berühren. Auch hier erfolgt keine Klassifizierung der Handlung als solche vor oder an anderen Personen, sondern lediglich der Hinweis, dass die Handlung nicht als Prostitution zu bewerten sei, wenn es sich in Anbetracht der Gesamtumstände um eine reine Darstellung handle, solange kein Geschlechtsverkehr oder Selbstbefriedigung in Anwesenheit der Darsteller erfolge.<sup>126</sup> Es bleibt damit unklar, ob die sexuellen Handlungen vor anderen anwesenden Personen weiterhin als solche gelten sollen, wenn die Darsteller von den Zuschauern lediglich in der beschriebenen Weise berührt werden.

Dogmatisch wäre eine solche Einstufung höchst fragwürdig. Kommt es zu direktem Körperkontakt zwischen den Darstellern und den Zuschauern während der Vorführung, kann weder sprachlich noch inhaltlich länger davon gesprochen werden, dass eine rein kontaktlose Handlung vorliegt. Natürlich ist dabei wiederum zu differenzieren, um welche Art von Berührung es sich handelt. Kommt es beispielsweise zu einer Begrüßung durch Handschlag, einer Umarmung oder Ähnlichem zwischen einem Darsteller und einem (Stamm-)Kunden während oder gar vor der Darbietung, vermag dies nicht den Charakter der kontaktlosen sexuellen Handlung in eine Kontakthandlung zu verändern, da die Berührung in diesem Fall selbst keine sexuelle Handlung darstellt. Anders wird dies aber beim erwähnten Zustecken von Scheinen oder dem Anfassen der Darsteller in sexueller Weise sein. Diese sind nach den üblichen für sexuelle Handlungen an anderen Personen gültigen Maßstäben zu bewerten, sodass die konkreten Umstände in Anbetracht

---

<sup>125</sup> Selbst entgegen der hier vertretenen Ansicht, dass es sich auch bei der Vorführung des Geschlechtsverkehrs durch zwei „Darsteller“ um Prostitution handeln kann, muss dies jedoch unzweifelhaft für die von *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 36 Rdnr. 47 f. genannten Beispiele gelten, bei denen der Sexualpartner die Teilnahme in einer Diskothek als „Gewinn“ zugesprochen bekommt, oder im Rahmen des „Porno-Castings“ dafür bezahlt und die deshalb auch nach dem ProstSchG Prostitution sein können.

<sup>126</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 36f. Rdnr. 50 f.

der gesellschaftlichen Verhaltensnormen ausschlaggebend sind.<sup>127</sup> Da diese Handlungen in der Praxis jedoch regelmäßig darauf abzielen, geschlechtliche Tabuzonen wie die Brust oder das Gesäß zu berühren, handelt es sich ohne Zweifel um sexuelle Handlungen an anderen Personen. Insofern ist auch das Gegenbeispiel von Büttner unglücklich gewählt, wenn er im Rahmen der Diskussion um der Prostitution zuzurechnende kontaktlose Handlungen den Körperkontakt beim Striptease oder Ähnlichem mit Bukkake<sup>128</sup> vergleicht, zu dem er ausführt, dass dies – obwohl zum Teil ohne direkten Körperkontakt – in den Bereich der Prostitution fallen könne.<sup>129</sup> Folgt man der Rechtsprechung des BGH, ist aber explizit das Ejakulieren auf den Körper eines anderen Menschen als sexuelle Handlung an einer anderen Person zu klassifizieren.<sup>130</sup>

Damit zeigt sich, dass viele Themenbereiche, die bezüglich der Frage der sexuellen Handlungen vor anderen Personen im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes diskutiert werden, im Grunde als sexuelle Handlungen an anderen Personen schon nicht in den Bereich der kontaktlosen Handlungen fallen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Einstufung als Kontakthandlung dennoch nicht dazu führen muss, dass es sich dabei um Prostitution handelt. Dies ist in den genannten Fällen letztlich eine Frage der Erheblichkeit der Handlung und nicht ihrer Einordnung als Kontakthandlung. Dass hierbei für die zivilrechtliche Wertung im Rahmen des ProstSchG die strafrechtliche Dogmatik zu Grunde gelegt wird, ist indes kein Widerspruch. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Gesetzgeber selbst das strafrechtliche Verständnis des Begriffs der „sexuellen Handlung“ zu Grunde legt, wenn er ausführt, dass dieser nicht näher definiert werden müsse, da es sich um eine „[...] durch das Strafgesetzbuch [...] eingeführte Begriffsbildung [...]“ handle.<sup>131</sup>

Als denkbare Konstellationen in der Praxis bleiben damit im Wesentlichen nur zwei Szenarien übrig, die als sexuelle Handlungen vor anderen anwesenden Personen nach dem ProstSchG als Prostitution anzusehen sein können, da die

---

<sup>127</sup> Vgl. hierzu Teil I A) III) 2) a) S. 16.

<sup>128</sup> Hierbei handelt es sich um eine sexuelle Praktik, bei der eine Gruppe von Männern über eine – mehr oder weniger – passive Person ejakuliert. Dies kann auch ohne direkten Körperkontakt erfolgen. *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 37 Fn. 23.

<sup>129</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 37 Rdnr. 51.

<sup>130</sup> BGH, NStZ 1992, 433.

<sup>131</sup> Vgl. BT-Drs. 18/8556 S. 59; *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 28 Rdnr. 23.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Zuschauer ausreichend aktiv sexuell einbezogen sind. Diese sind die Vorführung sexueller Handlungen durch einen oder mehrere Darsteller sowie die Vorführung des Geschlechtsverkehrs durch mehrere Darsteller, wenn die anwesenden Zuschauer sie dabei nicht berühren und selbst sexuelle Handlungen an sich oder Dritten vornehmen.

In dem konkreten Fall, in dem zwei Darsteller eine Vorführung des Geschlechtsverkehrs durchführen, während die Zuschauer (auto-)sexuelle Handlungen vornehmen, kann es sich folglich sowohl nach der Intention des Gesetzgebers als auch nach der hier vertretenen Meinung um Prostitution handeln. Abweichend ist damit nicht das Ergebnis, sondern auch hier die Klassifizierung der Handlung als solche vor oder an anderen Personen. Ob diese Szenarien in der Realität tatsächlich von Bedeutung sind und die Regelung des ProstSchG in Bezug auf kontaktlose Handlungen damit weitreichende Änderungen für die Praxis mit sich bringt, darf hingegen bezweifelt werden.

### (cc) Ausschluss von Handlungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter de lege ferenda

Betrachtet man die unterschiedliche Behandlung der Vorführung des Geschlechtsverkehrs durch mehrere Darsteller einerseits und durch einen Darsteller und einen Dritten andererseits, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien eine Differenzierung der konkreten Handlungen erfolgt und ob eine solche rechtspolitisch sinnvoll ist. Der Systematik des ProstSchG folgend, muss zunächst davon ausgegangen werden, dass es sich nur dann um eine reine Darstellung handelt, wenn beide (oder alle) Teilnehmer bezahlt werden. Obwohl es nicht explizit erwähnt wird, liegt dieser Bewertung die Annahme zu Grunde, dass eine sexuelle Dienstleistung zwangsläufig einen Gegenpart in Form eines Kunden voraussetzt. Dieser ist aber nur dann vorhanden, wenn der direkte Sexualpartner nicht auch ein Darsteller ist, der selbst für seine sexuelle Dienstleistung bezahlt wird. Der mittelbare Nutznießer der Präsentation, also der Zuschauer, kann diesen Status ebenfalls nicht ausfüllen. Er ist mangels ausreichender sexueller Eingebundenheit nur als Betrachter einer im Verhältnis zu ihm kontaktlosen Handlung anzusehen, was für die Annahme von Prostitution gerade nicht ausreichen soll. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die abweichende Klassifizierung der Situation, in der der Sexualpartner bei der Darstellung nicht bezahlt wird, sondern die Mitwirkung gewonnen hat oder sie sonst gratis in Anspruch nehmen darf. Der Teilnehmer

wird damit zum Kunden, der lediglich nicht selbst zur Zahlung verpflichtet ist, da dies vom Veranstalter übernommen wird. Die Trennlinie zwischen der Annahme und Ablehnung des Vorliegens von Prostitution in Bezug auf die Darsteller verläuft damit entlang der Frage, ob alle Beteiligten ihre Handlungen entgeltlich vornehmen.

Zwar ist dieser Systematik eine innere Logik nicht abzuspüren, der Schwerpunkt der Betrachtung wird jedoch falsch gesetzt und dadurch das eigentliche Problem verkannt. Unzweifelhaft handelt es sich bei einer solchen Darstellung im Verhältnis zwischen den Darstellern und dem Zuschauer um eine sexuelle Handlung vor einer anderen anwesenden Person. Vorausgesetzt man will kontaktlose Handlungen überhaupt der Prostitution zurechnen, vermag auch der Schluss zu überzeugen, dass das in diesem Fall deswegen nicht erfolgen soll, weil der Zuschauer nicht ausreichend sexuell einbezogen ist. Entscheidend für die Bewertung, ob eine Handlung vorliegt, die als Prostitution anzusehen ist, ist aber gerade nicht das Verhältnis zwischen den Darstellern und den Zuschauern, sondern das der Darsteller zueinander. Sowohl im Bereich der Pornographie als auch bei den genannten Vorführungen des Geschlechtsverkehrs auf einer Bühne nehmen die Beteiligten eindeutig aneinander sexuelle Handlungen mit Körperkontakt gegen Entgelt vor.

Ist es deshalb gerechtfertigt, dies pauschal nicht als Prostitution anzusehen, nur weil beide Darsteller dafür bezahlt werden? Hierfür spricht auf den ersten Blick die Gleichsetzung zwischen Prostitution und sexueller Dienstleistung, die das ProstSchG vornimmt.<sup>132</sup> Man könnte argumentieren, dass gerade keine Dienstleistung vorliege, wenn beide Sexualpartner entgeltlich handeln. Es erfolge dabei keine Dienstleistung eines Sexualpartners am anderen zu dessen sexueller Stimulation, sondern der Zweck der Darbietung liege letztlich ausschließlich in der (kontaktlosen) sexuellen Stimulation des Kunden, also der Zuschauer. Diese Argumentation ist jedoch bereits in sich nicht überzeugend. So ist die sexuelle Stimulation des unmittelbaren Sexualpartners zumindest ein notwendiger Zwischenschritt, da sonst die Darstellung der Durchführung des Geschlechtsverkehrs wohl an rein tatsächlichen Hindernissen scheitern dürfte. Dass das letztlich angestrebte „Fernziel“, also die sexuelle Stimulation der Zuschauer, gegebenenfalls die dominante Handlungsorientierung darstellt, ändert nichts an dieser Tatsache.

---

<sup>132</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 59.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Darüber hinaus stellt sich die Frage, auf wessen Motivation bei der Bewertung abgestellt wird. Dies kann offenbar nicht die Motivation desjenigen sein, dessen Handlung zu qualifizieren ist. Das zeigt sich daran, dass beim genannten Gegenbeispiel, bei dem ein Darsteller den Geschlechtsverkehr mit einem „Gewinner“ aus dem Publikum vorführt, die Motivation des bezahlten Darstellers kaum eine andere sein dürfte. Auch hier stellt sich die Ausführung des Geschlechtsverkehrs mit dem, dann als Kunden zu qualifizierenden, Gegenpart als notwendiger Zwischenschritt dar, um die visuelle Stimulation der Zuschauer zu erreichen. Spätestens hier wird deutlich, dass die Einbeziehung irgendwelcher gegebenenfalls vorhandener Fernziele zu gleichermaßen unklaren und oftmals abwegigen Bewertungen führen muss. Wie wäre eine solche Konstellation zu bewerten, in der ein Dritter eine Prostituierte für einen Freund bezahlt, um beim Geschlechtsverkehr der beiden zuschauen zu können? Soll es bei der Qualifikation des Vorgangs als Prostitution dann letztlich auf die Motivation der Prostituierten ankommen, in welchem Maße sie ihren unmittelbaren Sexualpartner stimulieren will, oder der Schwerpunkt auf der visuellen Stimulation des letztlich bezahlenden Zuschauers liegt?

Hieraus lässt sich folgern, dass es ausschließlich darauf ankommen soll, ob die Mitwirkung der jeweiligen Sexualpartner entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Dies ist aus mehreren Gründen problematisch. Zum einen erscheint es merkwürdig, wenn die Motivation und Handlungen des Sexualpartners den alleinigen Ausschlag geben sollen, ob das Handeln der anderen Person als Prostitution zu qualifizieren ist oder nicht. Auf dieses hat die Person meist keinen Einfluss, oder sie weiß schon nichts davon. Es kommt damit zu einer Art Gesamtbetrachtung der Situation, die zu weit von der eigentlich in Frage stehenden Handlung abgekoppelt ist, welche letztlich im Vordergrund stehen sollte.

Aber auch ein Vergleich mit den üblichen Bewertungsstandards außerhalb des sexuellen Bereichs zeigt, wie konstruiert eine solche Trennung ist. Die Beurteilung, ob jemand eine bestimmte Dienstleistung vornimmt, hängt regelmäßig ausschließlich von der Handlung und dem Willen derjenigen Person ab, die sie selbst durchführt. So käme wohl niemand auf die Idee zu sagen, dass eine Friseurin oder ein Masseur dann keine Dienstleistung durch die Ausübung seiner Tätigkeit erbringt, wenn dies für den Kunden kostenfrei im Rahmen einer Werbeaktion oder Ähnlichem erfolgt. Selbst in der zugegeben ungewöhnlichen Situation, in der ein Kunde einen Masseur dafür bezahlen würde, einen seiner Kollegen zu massieren,

weil ihm das Zuschauen Freude bereitet, ist es schwer denkbar, dass man deshalb die Eigenschaft der Massage als korrespondierende Dienstleistung selbst in Frage stellt, solange zumindest derjenige bezahlt wird, der sie ausübt.

Dass dies dem allgemeinen Sprachverständnis entspricht, zeigt sich an den Definitionen der „Dienstleistung“. So definiert der Duden das Wort allgemein als einen „Dienst, den jemand freiwillig leistet oder zu dem jemand verpflichtet ist“.<sup>133</sup> Im hier ausschlaggebenden wirtschaftlichen Sinne wird die Dienstleistung als „Leistung, Arbeit in der Wirtschaft, die nicht unmittelbar der Produktion von Gütern dient“, definiert.<sup>134</sup> Auch diese Definitionen finden die Anknüpfungspunkte zur Beurteilung der Handlung damit ausschließlich in der handelnden Person und deren Verhalten. In der Wirtschaftsfachliteratur ist der Begriff der Dienstleistung umstritten und eine genaue Definition gestaltet sich schwierig. Dabei wird an dem oben genannten Definitionsansatz kritisiert, dass es sich bei einer solchen Negativdefinition letztlich um eine relativ unpräzise Verlegenheitslösung handle.<sup>135</sup> Aber auch die Definitionsansätze, die den Versuch unternehmen, konstitutive Merkmale zur Bestimmung heranzuziehen, stellen auf die Merkmale der Handlung selbst ab und beziehen den Leistungsempfänger nur insoweit ein, als das gefordert wird, dieser müsse etwas in den Prozess einbringen, an dem die Leistung vollzogen werden kann. Dies kann ganz allgemein ein Lebewesen,<sup>136</sup> ein materielles Gut oder eine Information sein.<sup>137</sup>

---

<sup>133</sup> <https://www.duden.de/rechtschreibung/Dienstleistung> (abgerufen am 14.09.2018).

Wobei das Wort „Dienst“ selbst als „berufliche Arbeit, Tätigkeit, Erfüllung von [beruflichen] Pflichten“ definiert wird. Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Dienst> (abgerufen am 14.09.2018).

Somit knüpft auch diese Definition nur an Anknüpfungspunkte an, die jeweils in der Person vorliegen, die den Dienst leistet.

<sup>134</sup> <https://www.duden.de/rechtschreibung/Dienstleistung> (abgerufen am 14.09.2018).

<sup>135</sup> *Homburg*, Marketingmanagement, S. 975.

<sup>136</sup> Das kann beispielsweise der Kunde selbst im Rahmen eines Arztbesuches sein. Vgl. *Homburg*, Marketingmanagement, S. 976.

<sup>137</sup> *Homburg*, Marketingmanagement, S. 976. Dass in diesem Zusammenhang stets von dem „Kunden“ die Rede ist, steht der Argumentation nicht entgegen. Erstens bezieht sich die Definition auf eine Abgrenzung zwischen Dienstleistungen und Sachgütern, sodass die Bezeichnung als „Kunde“ dem Regelfall folgt und schlicht den Empfänger der Leistung bezeichnet. Von der Entgeltlichkeit an sich ist dabei keine Rede. Zweitens macht die sehr allgemeine Anforderung, was der Leistungsempfänger einzubringen habe, gerade deutlich, dass der Erfolg der Dienstleistung und die Vornahme der Handlung weit abseits von seiner eigenen Person und damit auch der Befriedigung (ausschließlich) seiner eigenen Interessen liegen kann.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

In der Rechtswissenschaft wird für die Beurteilung, ob eine Dienstleistung vorliegt, ebenfalls an die Gegebenheiten auf der Seite des Handelnden angeknüpft. So findet sich eine europarechtliche Legaldefinition der Dienstleistung in Art. 57 AEUV. Gemäß dieser Vorschrift handelt es sich dabei um Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden.<sup>138</sup> Entgeltlich ist eine Leistung dann, wenn sie einen Teil des Wirtschaftslebens ausmacht, was sich in der Absicht zur Erzielung von Gewinnen widerspiegelt.<sup>139</sup> Es kommt also auch hier lediglich auf die Motive und Handlungen des Dienstleistenden und nicht der des Leistungsempfängers an. Während im strafrechtlichen Schrifttum im Rahmen des § 180a StGB bezüglich des Entgelts generell nicht auf den Kunden eingegangen wird, sondern stets nur betont wird, dass für die Annahme des Vorliegens von Prostitution unerheblich ist, wer das Entgelt bekommt,<sup>140</sup> wird bezüglich des Dienstleistungsbegriffs des Art. 57 AEUV explizit ausgeführt, dass es ebenfalls nicht darauf ankomme, wer das Entgelt bezahlt.<sup>141</sup>

Der Umstand, ob der Sexualpartner bezahlt wird, ist folglich kein tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Differenzierung, ob es sich um Prostitution handelt oder nicht. Es ist allein auf das Verhalten und die Motivation der Person abzustellen, deren Verhalten als prostitutiv oder nicht prostitutiv einzuordnen ist. In dogmatischer Hinsicht ist ein pauschaler Ausschluss von Pornographie oder sonstigen Handlungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter nicht haltbar. Sie unterliegen bei der Frage, ob es sich dabei um Prostitution handelt, somit denselben Kriterien wie andere Handlungen.

### (b) Auswirkungen der Aufteilung in der Praxis am Beispiel der Pornographie

Neben den ausgeführten dogmatischen Aspekten ist es überdies notwendig, die Auswirkungen einer solchen Grenzziehung innerhalb des Prostitutionsbegriffs für

---

<sup>138</sup> Da es sich bei Art. 57 AEUV um eine subsidiäre Vorschrift handelt und auch dort die Dienstleistung letztlich negativ definiert ist (vgl. *Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 57 AEUV, Rdnr. 7), wird als weitere Voraussetzung genannt, dass die Leistungen „[...] nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.“ dürfen.

<sup>139</sup> *Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 57 AEUV, Rdnr. 11.

<sup>140</sup> *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 4; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 23; *Frommel*, in: NK-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 24; *Eisele*, in: S/S-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 5. Vgl. ebenfalls BT-Drs. VI/1552 S. 25.

<sup>141</sup> *Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 57 AEUV, Rdnr. 13; EuGH NJW 1989, 2189 (2190).

die Praxis zu bedenken. Die unterschiedliche Behandlung sehr ähnlicher Sachverhalte ist vor allem dann rechtfertigungsbedürftig, wenn sie zu einer erheblichen Ungleichbehandlung grundsätzlich gleichartiger Personengruppen führt. Eine gegebenenfalls vorhandene Diskrepanz wird vor allem in Rechtsordnungen deutlich, die eine solche Trennung anhand der Entgeltlichkeit innerhalb des Prostitutionsbegriffs vornehmen und eine Ausprägung des Verhaltens mit Strafe bedrohen, während die andere legal ist. Dies ist beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall, in denen die Ausübung der Prostitution generell verboten ist. Die einzige Ausnahme hiervon bildet der Staat Nevada, in welchem zumindest in einigen Bezirken Bordelle erlaubt sind.<sup>142</sup> Die Durchführung des Geschlechtsverkehrs gegen Entgelt ist jedoch dann nicht verboten, wenn sie im Rahmen eines Pornofilms erfolgt. Auch hier liegt die Ursache dieser unterschiedlichen Bewertung darin, dass die Teilnahme an einem Pornofilm nicht als Prostitution eingestuft wird und der Film durch den ersten Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten unter dem Aspekt der „freien Rede“ geschützt ist.<sup>143</sup>

Um die unterschiedlichen praktischen Folgen zu illustrieren, sei folgendes Beispielszenario gegeben: Ein Mann sitzt abends in einer Hotelbar in New York. Nach einiger Zeit setzt sich eine junge Frau zu ihm und die beiden beginnen sich zu unterhalten. Eine weitere halbe Stunde später kommen sie überein, gemeinsam auf sein Zimmer zu gehen, um miteinander sexuell zu verkehren. Dieses Gespräch und die Anbahnung hat der verdeckte Ermittler V wahrgenommen. Er folgt den beiden daher unauffällig und unterbricht die Handlungen 10 Minuten später, indem er die Tür des Hotelzimmers eintritt und beide wegen des Verstoßes gegen das Prostitutionsverbot verhaften will. Dabei muss er jedoch feststellen, dass er die ganze Lage komplett falsch eingeschätzt hat. In Wirklichkeit handelte es sich nämlich keineswegs um einen Akt der verbotenen Prostitution. Dies wird daran

---

<sup>142</sup> *Martinez*, What to know about Nevada's legal brothels, <https://edition.cnn.com/2015/10/14/us/lamar-odom-nevada-brothels/index.html> (besucht am 16.02.2018).

<sup>143</sup> *Colb*, The legal line between porn and prostitution, <http://edition.cnn.com/2005/LAW/08/12/colb.pornography/index.html> (besucht am 02.02.2018). Die Autorin weist jedoch darauf hin, dass dies keine sich aus dem Recht selbst ergebende Folge darstellt. So wird der Ausschluss beispielsweise durch den Wortlaut des New Yorker Strafrechts (der zu Grunde liegende Fall ereignete sich in New York) nicht gedeckt, da dort auch lediglich darauf abgestellt wird, ob die Person selbst in sexuelle Handlungen gegen Entgelt einwilligt. Auch hier sagt der Wortlaut also nichts darüber aus, dass dieses Verhalten anders zu bewerten sein soll, wenn auch der Sexualpartner mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

deutlich, dass ein Smartphone an einem Bettpfosten befestigt ist, welches die sexuellen Handlungen aufnimmt. Nach einer entsprechenden Befragung des Mannes behauptet dieser, dass er im Grunde nur unter größten Widerwillen eingewilligt habe, mit der Frau sexuelle Handlungen vorzunehmen, da er die hieraus entstehenden Videos auf entsprechenden Portalen hochlädt und damit Geld verdient. Es handelt sich folglich um Pornographie und das Verhalten ist damit straffrei.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass der Ausschluss von entgeltlichem Geschlechtsverkehr, wenn er der Erstellung eines Pornofilms dient, willkürlich und weitestgehend von der Bewertung der eigentlichen Handlung abgekoppelt ist. Die unterschiedliche Behandlung des oben ausgeführten Sachverhalts widerspricht dabei nicht nur dem Rechtsempfinden, sondern birgt überdies eine umfassende Missbrauchsgefahr. So sind innere Vorgänge und Handlungsorientierungen im Verfahren oft schwierig zu bewerten und hängen auch maßgeblich von der Interpretation objektiver Anhaltspunkte ab. In Zeiten, in denen es mit nahezu jedem Smartphone möglich ist, Videofilme herzustellen, um diese im Anschluss online zu vermarkten, bietet sich der argumentative Rückzug der Beschuldigten auf die Position, dass man pornographisches Material zum Verkauf produziere, geradezu an. Auch im Hinblick auf den Rechtsgüterschutz drängt sich die Frage auf, weshalb gleiche Handlungen von Personen unterschiedlich beurteilt werden sollen, abhängig davon, ob sie gefilmt werden oder nicht.<sup>144</sup> Es ist dabei gleichgültig, ob man in der Prostitution eine strafwürdige Handlung aufgrund von Gemeinschaftsschädlichkeit sehen will, oder ob man den Schutz der Beteiligten aufgrund ihrer gegebenenfalls besonders verletzbaren Position bezweckt. Ein Filmen und Verbreiten der Handlungen würde unter dem Gesichtspunkt moralischer Stigmatisierung durch die Wahrnehmung der Handlungen durch Dritte viel eher zu einer weiteren Perpetuierung des „gesellschaftlichen Schadens“ führen. Bezweckt man durch die Gesetzgebung dagegen den Schutz von Personen, ist ebenfalls kein Grund dafür ersichtlich, weshalb die Schutzwürdigkeit der Person dann weniger gegeben sein soll, wenn eine Aufnahme des Geschehens mit Vermarktungsabsicht vorgenommen wird. Im Gegenteil ist besonders bei jüngeren Menschen die

---

<sup>144</sup> Vgl. hierzu auch *Colb*, The legal line between porn and prostitution, <http://edition.cnn.com/2005/LAW/08/12/colb.pornography/index.html> (besucht am 02.02.2018). Die Autorin entwirft als Gegenbeispiel einen Fall, bei dem ein Drogenhandel gefilmt wird. Die Strafbarkeit der Beteiligten ändere sich letztlich nicht dadurch, dass ein Film des Vorgangs erstellt und später vermarktet werden soll. Obwohl die Erstellung und Vermarktung ebenfalls durch den ersten Verfassungszusatz unter dem Aspekt der „freien Rede“ geschützt sei, müsse das noch nicht zwangsläufig für die dem Film zu Grunde liegende Handlung gelten.

Schutzwürdigkeit im Bereich der Pornographie sogar deutlich erhöht. Eine zeitweise Arbeit im Bereich der Prostitution wird in der Regel anonymer ablaufen und ist somit weniger geeignet, den zukünftigen Lebensweg durch nach wie vor vorhandene gesellschaftliche Stigmata negativ zu beeinflussen. Die Verbreitung einschlägiger Filme im Internet kann jedoch zu einem Herausreißen der Person aus besagter Anonymität und zu Nachteilen aufgrund einer im Nachhinein unerwünschten öffentlichen Bekanntheit führen.

Darüber hinaus führt die Aufspaltung des Prostitutionsbegriffs, die sich aus dem Ausschluss des weiten Bereiches „Pornographie“ ergibt, zu einem weiteren negativen Effekt. Eine Trennung, die sich nicht an objektiven Kriterien orientiert, sondern ausschließlich auf subjektive Umstände abstellt, birgt die Gefahr, dass moralischen Erwägungen unbemerkt mehr Raum eingeräumt wird, als dies der Fall sein sollte. Natürlich hat der Gesetzgeber grundsätzlich die Möglichkeit, auch ähnliche Sachverhalte unterschiedlich zu regulieren. Dies kann beispielsweise aus praktischen Gründen sinnvoll sein, die auch im Falle des Prostituiertenschutzgesetzes in der Gesetzesbegründung geäußert werden. Hierin wird ausdrücklich anerkannt, dass die Vulnerabilität der Personen bei diversen Formen der Internetpornographie keinesfalls geringer sein muss als in der „klassischen“ Prostitution. Dennoch sei dieser „prostitutionsnahe“ Bereich zum einen der gesetzlichen Regelung und Kontrolle weniger zugänglich als die „klassische“ Prostitution und zum anderen fehle es noch an hinreichend belastbaren Erkenntnissen, um konkrete Regulierungen zu entwickeln.<sup>145</sup> Obwohl die Begründung nachvollziehbar sein mag, sollte das intendierte Ziel nicht dadurch erreicht werden, dass der Prostitutionsbegriff selbst hierfür modifiziert wird. Dies gilt besonders bei einem Begriff, an den eine Vielzahl rechtlicher Regelungen außerhalb des ProstSchG anknüpfen und der auch innerhalb der öffentlichen Debatte stark emotional aufgeladen ist. Die Aufspaltung des Prostitutionsbegriffes birgt das Risiko, dass sich weitestgehend unbemerkt eine Aufteilung in „sozial akzeptierte“ und „sozial weniger akzeptierte“ Bereiche der Prostitution etabliert, die maßgeblichen Einfluss auf regulatorische Entscheidungen hat. So ist es gegebenenfalls nicht notwendig, sich mit Problemen und Widerständen auseinanderzusetzen, wenn man die entsprechenden Regelungen nur für den sozial weniger akzeptierten Bereich, also den der „klassischen Prostitution“ etabliert. Falls durch eine Regelung Frei-

---

<sup>145</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 34.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

heitsrechte beschnitten werden, ist es deutlich einfacher, diese allein gegen den Widerstand der weniger in mächtigen Interessengruppen organisierten Prostituierten durchzusetzen als beispielsweise gegen die finanzkräftigen Organisationen der Pornindustrie.

Um diese Problematik zu verdeutlichen, ist es auch hier hilfreich, einen Blick in die USA zu werfen. Dort wollte der Staat Kalifornien im Jahre 2013 ein Gesetz verabschieden, das Darsteller in Pornofilmen dazu verpflichten sollte, Kondome zu benutzen. Anlass dafür waren diverse Fälle, in denen Darsteller positiv auf HIV getestet wurden, wobei es in einem Fall auch zu einer Ansteckung von anderen Darstellern bei den Dreharbeiten gekommen war. Dennoch gelang es der milliardenschweren Pornobranche, über Monate hinweg gegen das geplante Gesetz mobil zu machen und es schließlich zu Fall zu bringen.<sup>146</sup> An diesem Beispiel zeigt sich, dass nicht nur die Vornahme von grundsätzlich gleichen Handlungen gegen den Ausschluss der Pornographie aus dem Bereich der Prostitution spricht, sondern auch die daraus resultierenden gleichen Ausgangssachverhalte und Problemlagen, mit denen man sich konfrontiert sieht, in diesem Fall der Gesundheitsschutz durch den berufsbedingten Verkehr mit einer großen Anzahl verschiedener und mehr oder weniger unbekannter Sexualpartner. Ist dies aber der Fall, so darf die Diskussion und Entscheidung über mögliche Lösungs- und Regulierungsansätze nicht davon abhängig sein, ob eine Seite eine finanzkräftige Lobby für sich beanspruchen kann oder nicht, sondern es muss eine möglichst objektive Abwägung zwischen der Beschneidung der Freiheitsrechte des Einzelnen einerseits und dem Zweck der angestrebten Maßnahmen andererseits vorgenommen werden.

Ein grundsätzlicher Ausschluss der Pornographie und von „Handlungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter“ aus dem Prostitutionsbegriff ist damit weder dogmatisch haltbar noch in der Praxis sinnvoll. Er ist daher abzulehnen.

### (c) Kontaktlose Handlungen im Allgemeinen

Nach Darstellung der verschiedenen gesetzlichen Regelungen und der Klärung der Frage, inwiefern sexuelle Handlungen vor anderen Personen gemäß dieser Regelungen in den Bereich der Prostitution fallen, gilt es nun die Frage zu klären,

---

<sup>146</sup> *Kaiser*, Die US-Pornindustrie gewinnt den Latexkrieg, <https://www.welt.de/wirtschaft/article116526149/Die-US-Pornindustrie-gewinnt-den-Latexkrieg.html> (besucht am 02.03.2018).

ob eine Einbeziehung der kontaktlosen Handlungen in den Bereich der Prostitution generell sinnvoll und geboten ist.

Für die Einbeziehung könnte der Schutz der die sexuellen Handlungen vornehmenden Person sprechen. Selbst wenn dies in der Regel nicht dieselbe Intensität wie bei einer Kontakthandlung erreichen wird, verletzt auch eine unter Zwang vorgenommene kontaktlose sexuelle Handlung die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers.

Gegen eine Einbeziehung spricht zunächst der allgemeine Sprachgebrauch.<sup>147</sup> Die Prostitution wird im Allgemeinen stets mit sexuellen Handlungen in Verbindung gebracht, bei denen körperliche Berührungen stattfinden. Wie tief diese Anschauung verwurzelt ist, zeigt sich nicht zuletzt an einem Rechtsvergleich mit Ländern, in denen Prostitution verboten ist. Beispielhaft sei hier das in vielen Debatten zum Thema Prostitution genannte Schweden angeführt. Obwohl der Kauf sexueller Dienstleistungen dort seit 1999 verboten ist, erstreckt sich dieses Verbot nicht auf Handlungen ohne Körperkontakt wie zum Beispiel Striptease-Vorführungen.<sup>148</sup> Auch im Hinblick auf das deutsche Gewerberecht sollen Striptease-, Tabledance- oder Peepshows ebenso wenig als Prostitutionsbetriebe angesehen werden wie die öffentliche Vorführung des Geschlechtsverkehrs. Da die Kunden dabei nur die Rolle der Zuschauer einnehmen, fehle es an dem die Prostitution gerade auszeichnenden Austauschverhältnis, sodass es sich dabei lediglich um die Schaustellung von Personen im Sinne von § 33a GewO handle.<sup>149</sup> Diesen Ansatz teilt letztlich auch das ProstSchG, das die genannten Handlungen ebenfalls nicht als Prostitution ansieht.<sup>150</sup> Wie oben dargelegt, werden durch die Einbeziehung der sexuellen Handlungen vor anderen Personen in den Bereich der Prostitution gemäß §§ 2 I S. 1 in Verbindung mit 2 II ProstSchG nur einige Sonderfälle erfasst. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen des ProstSchG also bestimmte sexuelle Handlungen vor anderen Personen in den Bereich der Prostitution aufnehmen will, wird durch den umfangreichen Ausschluss der meisten praxisrelevanten kontaktlosen Handlungen deutlich, dass sexuelle Handlungen vor anderen Personen im Grundsatz nicht

---

<sup>147</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 21.

<sup>148</sup> *Dodillet/Östergren*, The Swedish Sex Purchase Act: Claimed Success and Documented Effects, S. 4 ff.

<sup>149</sup> *Gurlit*, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Situation der Prostituierten und zur nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels?, 24 (S. 28).

<sup>150</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 35 Rdnr. 44; vgl. auch: BT-Drs. 18/8556 S. 59.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

dazu geeignet sind, als Prostitution angesehen zu werden. Dieser Tatsache trägt auch die Gesetzesbegründung Rechnung, wenn dort ausgeführt wird, dass „für die Zwecke dieses Gesetzes und dieser Begründung [...] die Ausdrücke ‚sexuelle Dienstleistung‘ und ‚Prostitution‘ gleichbedeutend verwendet [werden]“, obwohl dies in mancher Hinsicht nicht dem „allgemeinen oder milieutypischen Sprachgebrauch“ entspreche.<sup>151</sup> Der an dieser Stelle nahezu rechtfertigend formulierte Absatz macht deutlich, dass sich der Gesetzgeber sehr wohl bewusst war, dass er sich durch diese Entscheidung in Teilen von den mit dem Wort „Prostitution“ verbundenen Vorstellungen entfernt, dies jedoch aus Zweckmäßigkeitserwägungen in Kauf genommen hat. Unklar bleibt dabei, wieso sich der universal bedeutende Begriff der „Prostitution“ den Schutzzwecken des Prostituiertenschutzgesetzes zwingend anpassen soll. Da er im ProstSchG ohnehin synonym mit dem der „sexuellen Dienstleistung“ zu verstehen ist, wäre eine entsprechende Ausformung dieser Begrifflichkeit speziell für die Zwecke und den gewünschten Regelungsbereich des Gesetzes die bessere Alternative gewesen, als die Dogmatik zu opfern, um den Begriff der „Prostitution“ nutzen zu können.

Mit Blick auf das Strafrecht spricht auch ein systematisches Argument für den Ausschluss der kontaktlosen Handlungen aus dem Prostitutionsbegriff. Wie bereits oben erwähnt, stellt das Strafrecht den intensivsten Eingriff des Staates in die Freiheitsrechte dar und sollte daher im Bereich der Prostitution enger als das Zivilrecht angewendet werden, sodass nur besonders gemeinschaftsschädliches Verhalten strafbar ist.<sup>152</sup> Anders kann dies im Prostitutionsgesetz zu beurteilen sein, das als zivilrechtliches Schutzgesetz fungiert, weshalb ein weiterer Anwendungsrahmen wünschenswert sein mag. Im Zusammenhang mit den sexuellen Handlungen vor einer anderen Person ist dabei auffällig, dass diese vom Gesetzgeber zum Teil milder beurteilt werden oder der Tatbestand sogar explizit auf sexuelle Handlungen an einer anderen Person beschränkt ist.<sup>153</sup> Das zeigt sich beispielsweise an einem Vergleich zwischen § 176 I und § 176 IV Nr. 1 StGB. Während erstgenannte Vorschrift für sexuelle Handlungen an einem Kind einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht, ist die Strafandrohung des § 176 IV Nr. 1 StGB für sexuelle Handlungen vor einem Kind „lediglich“ drei Monate bis zu fünf Jahre, also nur halb so hoch. Bei den §§ 174a, 174b, 174c, 179

---

<sup>151</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 59.

<sup>152</sup> Vgl. zum ultima-ratio Prinzip des Strafrechts auch: BVerfGE 88, 203 (258).

<sup>153</sup> Schroeder, in: *Maurach/Schroeder/Maiwald u. a.*, Strafrecht: Besonderer Teil, § 17 Rdnr. 26.

und 182 StGB sind sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt bereits nicht vom Tatbestand erfasst. Dies liegt daran, dass die hierdurch geschützten Personen zwar aufgrund eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses zum Kreis der potentiellen Täter durchaus schutzbedürftig sind, ihre Schutzbedürftigkeit jedoch weniger hoch ist als beispielsweise die der durch die §§ 176, 180, 232, 232a StGB geschützten Personen. Die Strafbarkeit der sexuellen Handlungen vor einer anderen Person ist folglich nur bei Minderjährigen und im Rahmen des Menschenhandels bei solchen Personen gegeben, die in einer Zwangslage oder hilflos sind, weil sie sich in einem fremden Land befinden.<sup>154</sup> Während in diesen Vorschriften sexuelle Handlungen vor einer anderen Person explizit genannt werden, fehlen sie bei allen Vorschriften des Strafgesetzbuches, in deren Tatbestand die Begrifflichkeit der Prostitution ausdrücklich enthalten ist.

Aus den oben genannten Gründen ist die Einbeziehung sexueller Handlungen vor einer anderen Person in den Bereich der Prostitution generell abzulehnen.

### 3) Erheblichkeit im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB

Für die Tauglichkeit einer Handlung, in den Bereich der Prostitution zu fallen, ist nicht allein ausreichend, dass es sich dabei um eine sexuelle handelt, die an einer anderen Person vorgenommen wurde. Außerdem ist es notwendig, dass diese Handlung auch die prostitutionsspezifische Erheblichkeitsschwelle überschreitet.

Gemäß § 184h Nr. 1 StGB sind nur solche Handlungen als sexuelle im Sinne des StGB strafbar, „die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“. Demgemäß muss die zu beurteilende Handlung bereits eine sexuelle sein, die sodann an der Erheblichkeitsschwelle gemessen wird.<sup>155</sup>

Der Umkehrschluss daraus, dass auch unerhebliche Handlungen sexuelle sein können, ist insofern ein Fortschritt gegenüber dem alten Recht. Dieses trennte, anhand einer moralisch wertenden Betrachtungsweise, die Handlungen bereits im Vorherein in „gut“ oder „verwerflich“, um zu beurteilen, ob sie unzüchtig sind oder nicht.<sup>156</sup> Im Gegensatz dazu führt das Unterschreiten der Erheblichkeitsschwelle gerade nicht dazu, dass sich an der grundsätzlichen begrifflichen Einstufung der Handlung als sexuell etwas ändert. Zwar wird die Begrifflichkeit der

---

<sup>154</sup> Vgl. Hörnle, in: MüKo-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 12.

<sup>155</sup> Hörnle, in: MüKo-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 18.

<sup>156</sup> Beck, Die sexuelle Handlung, S. 50.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

sexuellen Handlung dadurch gegenüber der unzüchtigen deutlich erweitert, wegen des Erfordernisses der Erheblichkeit muss dies jedoch nicht dazu führen, dass auch die Strafbarkeit auf diesem Gebiet ausgeweitet wird.<sup>157</sup>

Die Terminologie des § 184h Nr. 1 StGB beinhaltet zwei zu beachtende Komponenten. Zum einen führt die Tatsache, dass die Handlung „von einiger Erheblichkeit“ sein muss, dazu, dass quantitative Erwägungen anzustellen sind. Zum anderen wird in relativer Weise auf das geschützte Rechtsgut verwiesen, sodass darüber hinaus auch die Qualität der Handlung von entscheidender Bedeutung ist. Sinn und Zweck der Abgrenzung ist dabei weniger die positive Bestimmbarkeit, wann ein Verhalten als erheblich einzuordnen ist, die Vorschrift soll vielmehr dazu dienen, unerhebliche Handlungen auszuschneiden.<sup>158</sup> So sollen Handlungen, die bloß unanständig, unangebracht, anstößig, widerwärtig oder geschmacklos sind, oder solche, die lediglich als sexuelle Zudringlichkeiten zu sehen sind, schon nicht tatbestandsmäßig sein.<sup>159</sup>

### a) Quantitative Komponente

Die in § 184h Nr. 1 StGB enthaltene Anforderung hinsichtlich der Erheblichkeit setzt zunächst eine Quantifizierung der Handlung im Wege einer Gesamtwürdigung voraus. Diese richtet sich nach der Gefährdung des Rechtsguts in Art, Intensität und Dauer sowie den sonstigen konkreten Umständen. Als solche kommen beispielsweise die Beziehung der Beteiligten untereinander oder der Rahmen, in dem die Handlung stattfindet, in Betracht.<sup>160</sup> Grundsätzlich spielt bei Kontakt-handlungen zunächst die Art der betroffenen Körperteile eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Erheblichkeit. So stellt eine unmittelbare Berührung der Geschlechtsorgane den intensivsten Eingriff dar. Hinsichtlich der Intensität ist zu unterscheiden, ob es sich lediglich um eine (flüchtige) Berührung oder einen gezielten, festen Griff handelt. Bei erwachsenen Tatopfern wird darüber hinaus eine sexuelle Handlung an einer Person regelmäßig stärker zu gewichten sein als eine solche vor einer anderen Person.<sup>161</sup>

---

<sup>157</sup> Beck, Die sexuelle Handlung, S. 50.

<sup>158</sup> Schroeder, in: *Maurach/Schroeder/Maiwald u. a.*, Strafrecht: Besonderer Teil, § 17 Rdnr. 33.

<sup>159</sup> *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK-StGB, § 184g StGB a.F., Rdnr. 10.

<sup>160</sup> BGH, NStZ 1992, 432.

<sup>161</sup> *Hörnle*, in: MüKo-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 21 ff.

Die Erheblichkeitsschwelle ist dann überschritten, wenn es sich um eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des durch den Tatbestand geschützten Rechtsguts handelt.<sup>162</sup> Die Beurteilung, wann dies der Fall ist, muss sich dabei, trotz der objektiv gehaltenen Formulierung des § 184h Nr. 1 StGB, an den Maßstäben der gesellschaftlichen Sozialethik orientieren.<sup>163</sup> Die oben ausgeführten Kriterien können dabei nur als Anhaltspunkte dienen. Eine Klassifizierung der Handlung nach rein abstrakten und generellen Kriterien ist nicht möglich und die jeweiligen Wertungen sind stets am Einzelfall auszurichten.<sup>164</sup>

Als nicht erheblich wurde in der Vergangenheit beispielsweise das (aufgezwungene) Streicheln des bekleideten Oberschenkels und ein misslungener Kussversuch bei einer Frau angesehen.<sup>165</sup> Auch das *kurze* (wenn auch gezielte) Anfassen der Brust eines Mädchens über der Kleidung weist nicht die erforderliche Intensität zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auf.<sup>166</sup>

Dass die Rechtsprechung hierbei der Dauer der Berührung einen zentralen Stellenwert einräumt, zeigt sich daran, dass der BGH in einem anderen Fall die Erheblichkeitsschwelle durch das „eingehende Betasten“ der Brust als überschritten ansah, weil es sich nicht lediglich um eine kurze, unbedeutende Berührung gehandelt habe.<sup>167</sup> Ebenso als erheblich wurde das erzwungene Berühren des bedeckten Geschlechtsteils des Täters angesehen.<sup>168</sup> Auch wiederholte grobe Griffe zwischen die Beine einer Frau und das damit verbundene Bewegen des Fingers im Bereich der Vagina durch den Täter stellen eine erhebliche sexuelle Handlung dar.<sup>169</sup> Überdies sei ein Griff an das nackte Geschlechtsteil stets erheblich.<sup>170</sup>

Betrachtet man die vorher aufgeführten Fälle, ist es wichtig zu beachten, dass jeder Entscheidung ganz besondere Umstände zu Grunde liegen und die Ergebnisse folglich nicht verallgemeinert werden dürfen. Es ist deshalb problematisch, wenn in der Literatur oftmals nur ein gewisser Teil des Falles „extrahiert“ wird, um

---

<sup>162</sup> BGH, NStZ-RR 2007, 12 (13).

<sup>163</sup> *Eisele*, in: S/S-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 15; *Fischer*, in: Fischer-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 5.

<sup>164</sup> *Fischer*, in: Fischer-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 5.

<sup>165</sup> BGH, NStZ 2001, 370 (371).

<sup>166</sup> BGH, NStZ 1983, 553.

<sup>167</sup> BGH, BeckRS 1990, 06712.

<sup>168</sup> BGH, NStZ 2001, 370 (371).

<sup>169</sup> BGH, NStZ-RR 2007, 12 (13).

<sup>170</sup> *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK-StGB, § 184g StGB a.F., Rdnr. 10.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

deutlich zu machen, welche Handlungen genau als erheblich angesehen wurden und welche nicht. Dies darf nicht dazu führen, dass aus diesem Bruchteil Schlussfolgerungen für äquivalente Handlungen, die aber ansonsten in einem ganz anderen Handlungsrahmen und mit anderen Begleitumständen stattfinden, gezogen werden. Auch wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit nachteilig sein mag, muss letztlich unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien eine Gesamtwürdigung im konkreten Einzelfall vorgenommen werden.

### b) Qualitative Komponente

Die Erheblichkeit soll gemäß § 184h Nr. 1 StGB „im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut“ bestimmt werden. Dies macht deutlich, dass es keine über alle Tatbestände hinweg einheitliche Erheblichkeitsschwelle gilt, sondern diese je nach Delikt individuell zu bestimmen ist.<sup>171</sup> Ein und dieselbe Handlung kann folglich, unter Berücksichtigung des vom jeweiligen Tatbestand geschützten Rechtsguts, eine unterschiedliche Bewertung erfordern. Mit steigender Schutzwürdigkeit desselben sinken die Anforderungen, die zur Annahme nötig sind, dass eine Handlung erheblich sei. Es ist folglich auf den Umfang der Gefährlichkeit der sexuellen Handlung für das geschützte Rechtsgut abzustellen.<sup>172</sup>

Grundsätzlich lässt sich dabei sagen, dass die geringsten Anforderungen an die Erheblichkeit immer dann zu stellen sind, wenn es um den Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen geht.<sup>173</sup> Dabei ist besonders das Alter des Opfers ein entscheidendes Kriterium. Die Vornahme einer sexuellen Handlung an einem Jugendlichen, der an der Grenze zur Volljährigkeit steht, erfordert eine größere Intensität als eine solche an einem Kind. Bei diesem kann das Betasten der weiblichen Brust oder ein Zungenkuss die Erheblichkeitsschwelle bereits überschreiten, die bei einem sexuell weiter entwickelten Erwachsenen durch dieselbe Handlung noch nicht überschritten wäre.<sup>174</sup>

Dennoch ist zu beachten, dass nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass die Erheblichkeitsschwelle automatisch schneller erreicht wird, je jünger das Opfer ist. Die dahinterstehende Annahme, dass die Gefährlichkeit und Intensität der Beeinträchtigung mit abnehmendem Alter des Opfers zunimmt, vermag nicht

---

<sup>171</sup> Beck, Die sexuelle Handlung, S. 53.

<sup>172</sup> Laubenthal, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 115.

<sup>173</sup> Laubenthal, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 116.

<sup>174</sup> Heger, in: Lackner/Kühl-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 6.

immer zu überzeugen. So kann die Vornahme einer sexuellen Handlung bei einem Kind in der Pubertät für dieses ein deutlich einschneidenderes Erlebnis sein als beispielsweise für ein sehr kleines und in sexueller Hinsicht noch komplett unerfahrenes Kind, das die Tragweite der Situation nicht vollumfänglich zu erfassen in der Lage ist.<sup>175</sup>

Am höchsten ist die Erheblichkeitsschwelle bei solchen Vorschriften anzusetzen, die nur vor Belästigungen schützen sollen.<sup>176</sup> Als Beispiel hierfür kann die Erregung öffentlichen Ärgernisses gemäß § 183a StGB genannt werden. So sind Zärtlichkeiten eines Paares in der Öffentlichkeit erst dann erheblich und folglich geeignet, den objektiven Tatbestand zu erfüllen, wenn jene im Bereich des Geschlechtsverkehrs oder vergleichbaren Handlungen anzusiedeln sind, wohingegen etwa Zungenküsse nicht genügen.<sup>177</sup>

### c) Erheblichkeit hinsichtlich der Einordnung einer sexuellen Handlung als Prostitution

Welche Anforderungen sind nun an die Erheblichkeit zu stellen, wenn es darum geht, eine bestimmte sexuelle Handlung als Prostitution bewerten zu können? In diesem Kontext ist vorrangig die Frage zu klären, ob die Erheblichkeit bei der Definition der Prostitution überhaupt von Bedeutung ist, und falls ja, wie die Erheblichkeit konkret auszusehen hat.

#### aa) Notwendigkeit des Erheblichkeitserfordernisses im Rahmen der Definition von Prostitution

Zunächst ist festzuhalten, dass kontaktlose Handlungen, wie oben ausgeführt, grundsätzlich nicht dem Begriff der Prostitution unterfallen, weshalb sich die Frage nach der Erheblichkeit für solche von vornherein nicht stellt.

Bei sexuellen Handlungen an einer anderen Person ist zu klären, ob die strafrechtliche Frage der Erheblichkeit im Rahmen der Definition von Prostitution überhaupt relevant ist. So wird beispielsweise im Zivilrecht zum Teil vertreten, dass

---

<sup>175</sup> Hörnle, in: MüKo-StGB, § 184h StGB, Rdnr. 26; a.A. Laubenthal, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 116.

<sup>176</sup> Laubenthal, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 115.

<sup>177</sup> Eisele, in: S/S-StGB, § 183a StGB, Rdnr. 3.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

im Rahmen des Prostitutionsgesetzes<sup>178</sup> die Erheblichkeit nicht zu berücksichtigen sei.<sup>179</sup> Dies wird mit der Zielsetzung des Gesetzes begründet, da es zum einen dem Schutzzweck des § 1 S. 1 ProstG entspreche und zum anderen im Interesse der Betroffenen liege, auch für unerhebliche sexuelle Handlungen einen rechtswirksamen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt zu haben, ohne beim Unterschreiten der Erheblichkeitsschwelle einen beiderseitig verpflichtenden Vertrag entstehen zu lassen.<sup>180</sup> Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Bewertung inhaltlich nur auf das Prostitutionsgesetz bezieht und der Begriff der sexuellen Handlung im Rahmen desselben eingeordnet werden soll, anstatt eine umfassende Charakterisierung des Prostitutionsbegriffs anzustreben. Hierbei wird der Anwendungsbereich des Prostitutionsgesetzes als Maßstab genommen und die Bewertung ausdrücklich vom Begriff der Prostitution gelöst.<sup>181</sup> Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Erheblichkeit zwar bei der Beurteilung der Frage, was als sexuelle Handlung unter das Prostitutionsgesetz fällt, keine notwendige Voraussetzung sein mag. Was jedoch unter der Begrifflichkeit der Prostitution selbst zu verstehen ist, kann auch in zivilrechtlicher Hinsicht am Erheblichkeitserfordernis gemessen werden und ein Auseinanderfallen des strafrechtlichen und des zivilrechtlichen Prostitutionsbegriffs ist nicht notwendig.

Eine rechtsgebietsübergreifende Definition der Prostitution ist aus Gründen der Rechtseinheit und Rechtsklarheit wünschenswert und nicht vorschnell aufzugeben. Zwar muss eine unterschiedliche Behandlung des Begriffs je nach Rechtsgebiet nicht zwangsläufig dazu führen, dass ein bestimmtes Verhalten von einer Teilrechtsordnung erlaubt wird, während eine andere es verbietet, sie sorgt jedoch trotzdem für eine erhebliche Rechtsunsicherheit beim Normadressaten.

Eine weitere Problematik ergibt sich für die Festlegung einer Erheblichkeitsschwelle aus dem scheinbaren Widerspruch zu der oben genannten Notwen-

---

<sup>178</sup> Inwiefern die Erheblichkeit im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes von Bedeutung sein soll, wird, soweit ersichtlich, weder in der Gesetzesbegründung noch im Kommentar von *Büttner* thematisiert.

<sup>179</sup> *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 7.

<sup>180</sup> *von Galen*, Rechtsfragen der Prostitution, Rdnr. 41; a.A. *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 4, der die Erheblichkeitsschwelle auch für das Zivilrecht gelten lassen und bei Unterschreitung derselben von einer umfassenden Wirksamkeit nach den normalen Regeln des Zivilrechts ausgehen will.

<sup>181</sup> Vgl. *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 4; vgl. hierzu auch Teil I A) III) 2) c) cc) (1) S. 23.

digkeit der Einzelfallbeurteilung einer bestimmten Handlung und dem damit verbundenen Verallgemeinerungsverbot. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei genau um den umgekehrten Fall handelt. Es soll gerade nicht eine bestimmte Handlung unabhängig von ihrem Kontext und des durch sie möglicherweise verletzten Rechtsguts bewertet werden. Vielmehr sollen Richtlinien für die Beurteilung der Erheblichkeitsschwelle selbst in Bezug auf die Prostitution aufgestellt werden, wie dies in Literatur und Rechtsprechung teilweise bereits für die Erheblichkeitsschwelle im Allgemeinen geschehen ist. Vor allem außerhalb des Bereiches der strafbewehrten Handlungen ist es von daher von zentraler Bedeutung, eine allgemeine Definition aufzustellen, die nicht im Rahmen der Strafbarkeit eines bestimmten Einzelverhaltens bestimmt werden kann, da eine solche Strafbarkeit schon nicht möglich ist.

Aus diesem Grund werden zunächst in qualitativer Hinsicht all diejenigen Rechtsgüter dargestellt, die durch verschiedene Normen im Bereich der Regulierung und Reglementierung der Prostitution geschützt werden, um hierauf aufbauend eine Handlungsgrenze in quantitativer Hinsicht festlegen zu können.

#### bb) Erheblichkeitsschwelle sexueller Handlungen in Bezug auf die Prostitution in qualitativer Hinsicht

Im Folgenden sollen generelle und allgemeingültige Kriterien erarbeitet werden, die die Bestimmung einer Erheblichkeitsschwelle ermöglichen, ab wann eine bestimmte Handlung in den Bereich der Prostitution einzuordnen ist. Hierbei gilt es zunächst die Regelungszwecke derjenigen Normen zu analysieren, die sich ausdrücklich mit der Prostitution befassen. Im Zentrum der Analyse stehen dabei die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches, wobei auch wichtige zivil- und öffentlich-rechtliche Normen, welche die Prostitution betreffen, Beachtung finden sollen, um den Wertungen mehrerer Rechtsgebiete gerecht zu werden.

Grundsätzlich lassen sich die entsprechenden Regelungen in zwei große Kategorien aufteilen. Die erste Kategorie beinhaltet all jene Vorschriften, die dem Schutz von Personen innerhalb der Prostitution dienen sollen. Dies kann beispielsweise ihre Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Prostitutionsausübung betreffen, falls diese durch Dritte unrechtmäßig beschränkt wird. Ein anderer zentraler Regelungsbereich innerhalb dieser Kategorie stellt der Gesundheitsschutz dar. Die Normen der zweiten Kategorie hingegen sollen Dritte vor Belästigungen schützen, die mit der Prostitution im Allgemeinen verbunden sein können.

### (1) Normen zum Schutz von Personen innerhalb der Prostitution

In den Bereich der erstgenannten Vorschriften fallen im Strafrecht zunächst all diejenigen Regelungen, welche die persönliche sowie wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit auf sexueller Ebene und somit die sexuelle Selbstbestimmung schützen. So sollen die §§ 180a, 181a StGB gewährleisten, dass eine Person, die bereits der Prostitution nachgeht, nicht durch Dritte ausgebeutet oder in ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit beschränkt wird.<sup>182</sup> Die Normen zielen folglich gerade nicht darauf ab, die prostitutive Tätigkeit an sich einzuschränken oder gar zu verhindern, sondern sollen die Betroffenen innerhalb dieser Tätigkeit vor Gefahren schützen, die besonders eng mit derselben verbunden sind.<sup>183</sup> Darüber hinaus soll § 180a II Nr. 1 StGB dem Jugendschutz dienen, indem verhindert wird, dass minderjährigen Prostituierten Räumlichkeiten zur Ausübung der Prostitution zur Verfügung gestellt werden, was oft mit einer Abhängigkeit zu dem entsprechenden Hauseigentümer in Verbindung steht.<sup>184</sup> § 180a II Nr. 2 StGB bestraft denjenigen, der einer Person zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt und sie dabei zur Prostitution anhält (Var. 1) oder ausbeutet (Var. 2). Die zweite Variante stellt dabei einen Spezialfall des § 181a StGB dar und privilegiert aufgrund des verminderten Strafraums den Vermieter.<sup>185</sup>

Durch § 232 StGB wird der Menschenhandel unter Strafe gestellt und damit Handlungen, die der eigentlichen (sexuellen) Ausbeutung der Person vorausgehen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass das Tatopfer in eine Lage verbracht wird, in der seine Möglichkeiten, einer Ausbeutung entgegenzutreten, deutlich herabgesetzt sind.<sup>186</sup> Schutzgüter der Norm sind damit die persönliche Freiheit der Person und ihr Vermögen im Hinblick auf die verringerten zukünftigen Einnahmen durch das ausbeuterische Verhältnis.<sup>187</sup> Die gegen die Zwangsprostitution gerichtete Vorschrift des § 232a StGB soll die Entscheidungsfreiheit

---

<sup>182</sup> Vgl. *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 1 f.; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 181a StGB, Rdnr. 1 f.

<sup>183</sup> *Eisele*, in: S/S-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 1a; *Renzikowski*, Zeitschrift für Rechtspolitik 2005, 213 (216).

<sup>184</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 4. Kritisch hierzu: *Eisele*, Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ 2017, 330 (332), der davon ausgeht, dass die Norm diesen Schutzzweck nicht erreicht und eine Verdrängung in die Straßenprostitution stattfindet.

<sup>185</sup> *Eisele*, Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ 2017, 330 (333).

<sup>186</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 232 StGB, Rdnr. 1.

<sup>187</sup> *Heger*, in: Lackner/Kühl-StGB, § 232 StGB, Rdnr. 1.

des Opfers hinsichtlich der Vornahme oder dem Unterlassen sexueller Handlungen und damit die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers schützen.<sup>188</sup> Es soll verhindert werden, dass eine auslandsspezifische Hilflosigkeit oder Zwangslage des Opfers ausgenutzt wird, um es beispielsweise zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bringen und hierbei auszubeuten.<sup>189</sup> § 233a StGB stellt eine qualifizierte Freiheitberaubung dar und soll die persönliche Fortbewegungsfreiheit im Zusammenhang mit ausbeuterischen Verhältnissen im Rahmen der Arbeit, Prostitution und Bettelei schützen.<sup>190</sup>

In eine etwas andere Schutzrichtung tendiert § 171 StGB, der die körperliche und psychische Entwicklung von Personen unter 16 Jahren schützt. Dabei wird das Nachgehen der Prostitution als Regelbeispiel im Rahmen des Eintritts eines Gefährdungserfolges bezüglich der Fürsorge- und Erziehungspflichtverletzung angeführt.<sup>191</sup> Bei der Auslegung spielen jedoch die durch das ProstG zum Ausdruck kommenden Wertungen eine wichtige Rolle. So ist von keiner Entwicklungsstörung mehr auszugehen, wenn die Entwicklung des Schutzbefohlenen freiwillig in eine prostitutive Richtung verläuft. Das Drängen hierzu durch Erwachsene kann jedoch weiterhin als erhebliche Pflichtverletzung angesehen werden.<sup>192</sup> Auch die §§ 180 II, 182 II StGB dienen dem Jugendschutz und sollen die ungestörte sexuelle Entwicklung von Jugendlichen gewährleisten.<sup>193</sup> § 180 II StGB stellt das Verhalten desjenigen unter Strafe, der die entgeltliche Vornahme sexueller Handlungen einer unter 18-jährigen Person fördert. Minderjährige sollen hierdurch vor einer Kommerzialisierung ihrer Sexualität geschützt werden, deren Tragweite und Bedeutung sie in ihrem sexuellen Entwicklungsstadium noch nicht voll erfassen können.<sup>194</sup> Tathandlung des 180 II StGB ist dabei zunächst das Bestimmen, im Sinne einer Willensbeeinflussung gemäß § 26 StGB, einer minderjährigen Person zu den genannten Handlungen.<sup>195</sup> Auch das Vermitteln des entsprechenden per-

---

<sup>188</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 232a StGB, Rdnr. 1.

<sup>189</sup> *Eisele*, Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ 2017, 330 (331).

<sup>190</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 233a StGB, Rdnr. 1 f.

<sup>191</sup> *Frommel*, in: NK-StGB, § 171 StGB, Rdnr. 5.

<sup>192</sup> *Frommel*, in: NK-StGB, § 171 StGB, Rdnr. 5; enger wohl *Fischer*, in: Fischer-StGB, § 171 StGB, Rdnr. 9, der bereits „[...] passives Dulden wahlloser Promiskuität [...]“ ausreichen lassen will, ohne dabei auf sonstige Voraussetzungen hinsichtlich Prostitution einzugehen.

<sup>193</sup> *Laue*, in: HK-GS, § 180 StGB, Rdnr. 1; *Laue*, in: HK-GS, § 182 StGB, Rdnr. 1.

<sup>194</sup> *Fischer*, in: Fischer-StGB, § 180 StGB, Rdnr. 2.

<sup>195</sup> *Laue*, in: HK-GS, § 180 StGB, Rdnr. 8.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

sönlichen Kontakts zwischen den an der entgeltlichen sexuellen Handlung Beteiligten ist ausreichend.<sup>196</sup> Als Ergänzung des § 180 II StGB sanktioniert § 182 II StGB die eigene Vornahme von sexuellen Handlungen gegen Entgelt an Jugendlichen, wenn der Täter selbst volljährig ist.<sup>197</sup>

Zusammenfassend lässt sich folglich sagen, dass im Strafrecht – zusammen mit Jugendschutzgesichtspunkten – die Entschlussfreiheit und die sexuelle Selbstbestimmung der Person im Vordergrund stehen, und zwar dergestalt, dass diese zu jeder Zeit frei entscheiden können muss, ob sie die Ausübung der Prostitution beginnen, weiterführen oder beenden will. Zugleich darf sie während der Ausübung der Tätigkeit nicht in ihrer wirtschaftlichen Freiheit und Unabhängigkeit beschränkt werden.

Im Zivilrecht setzt zunächst das Prostitutionsgesetz Maßstäbe zum Umgang mit der Prostitution fest. Durch die Einführung dieses Gesetzes im Jahre 2002 wollte der Gesetzgeber eine Besserstellung der Prostituierten erreichen.<sup>198</sup> Dabei wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass diese explizit nicht für Kunden, Bordellbetreiber und andere angestrebt wird.<sup>199</sup> Die Besserstellung der Prostituierten soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass aus der Erbringung sexueller Handlungen gegen Entgelt nun ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch entsteht und die Durchsetzung nicht länger durch die Einstufung als sittenwidrig im Sinne von § 138 I BGB unterbleibt. Außerdem wurde der Straftatbestand der Förderung der Prostitution gemäß § 180a I S. 1 Nr. 2 StGB a.F. aufgehoben, um das Arbeitsumfeld der Prostituierten zu verbessern und die Umsetzung des Entschlusses, einer anderen Tätigkeit nachzugehen, zu erleichtern.<sup>200</sup> Um zu verhin-

---

<sup>196</sup> *Fischer*, in: Fischer-StGB, § 180 StGB, Rdnr. 16.

<sup>197</sup> *Eisele*, Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ 2017, 330 (336). Der Autor weist auf die Kollision der Vorschrift mit 232a I StGB hin, da letztere ein höheres Schutzalter (21 Jahre) vorsieht und überdies auch Personen bestraft, die nicht selbst den sexuellen Kontakt ausüben, sondern nur dazu veranlassen.

<sup>198</sup> Die gewählte Begrifflichkeit der Prostitution ist im Grunde verfehlt, wird vorliegend jedoch trotzdem benutzt, da sie dem Wortlaut des ProstG entspricht. Erfasst werden jedoch vielmehr Personen, welche sexuelle Handlungen gegen Entgelt erbringen, wie dies auch ausdrücklich in § 1 S. 1 ProstG geregelt ist. Der Anwendungsbereich ist folglich weiter als der der „klassischen Prostitution“. Vgl. hierzu Teil I A) III) 2) c) (1) S. 23.

<sup>199</sup> BT-Drs. 14/5958 S. 4.

<sup>200</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 1. Im Rahmen der Prostitution wird bei der Entscheidung, einer anderen Tätigkeit nachzugehen, oft von einem „Ausstieg aus der Prostitution“ gesprochen (so auch beispielsweise Armbrüster a.a.O.). Der Begriff ist meines Erachtens

dern, dass die Prostituierte im Rahmen eines Vertrages zur Vornahme der vereinbarten sexuellen Handlungen verpflichtet oder Ansprüchen wegen Schlechtleistung ausgesetzt ist, wurde der Weg eines einseitig verpflichtenden Vertrages gewählt.<sup>201</sup> Es lässt sich folglich sagen, dass das Prostitutionsgesetz einen weitreichenden Schutz des betroffenen Personenkreises gewährleisten will.<sup>202</sup>

Die weitere Verbesserung und Intensivierung dieses Schutzes strebt auch der Gesetzgeber des Prostituiertenschutzgesetzes an. Es soll vor allem das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der in der Prostitution tätigen Personen schützen, die Arbeitsbedingungen verbessern und zum Schutz der Gesundheit der Beteiligten beitragen.<sup>203</sup> Diese Ziele sollen durch verschiedene Maßnahmen, wie beispielsweise eine Anmeldepflicht für Prostituierte und ein damit verbundenes Beratungsgespräch gemäß §§ 3 I i. V. m. 7 ProstSchG sowie durch eine periodisch wiederkehrende Gesundheitsberatung gemäß § 10 ProstSchG erreicht werden.<sup>204</sup> Die in der öffentlichen Diskussion wohl meistbeachtete Regelung dürfte die sogenannte „Kondompflicht“ gemäß § 32 I ProstSchG sein. Diese dient dem Gesundheitsschutz sowohl der in der Prostitution tätigen Personen als auch der Allgemeinheit und zielt darauf ab, die Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten zu verhindern.<sup>205</sup> Auch die in Abschnitt drei des Prostituiertenschutzgesetzes neu eingeführte Erlaubnispflicht zum Betreiben von Prostitutionsgewerben<sup>206</sup> soll dem

---

im Zuge der Liberalisierung und dem möglichst diskriminierungsfreien Umgang mit Menschen, die sexuellen Tätigkeiten gegen Entgelt nachgehen oder nachgingen, verfehlt. Zum einen impliziert dieser eine Opferrolle der entsprechenden Personen und zum anderen entsteht hierdurch eine starke Assoziation mit (Gang-)Strukturen, wie beispielsweise in politisch extremistischen Gruppierungen, Sekten oder im Bereich des organisierten Verbrechens.

<sup>201</sup> BT-Drs. 14/5958 S. 4 f.

<sup>202</sup> *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 7.

<sup>203</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 2; 33.

<sup>204</sup> Vgl. hierzu ausführlich BT-Drs. 18/8556 S. 62 ff.; 73 f.

<sup>205</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 93. Dabei impliziere der Begriff Kondom „[...] die Anwendung am Körper des Mannes [...]“. „Weibliche Prostituierte und Kundinnen sind ebenfalls Adressatinnen der Norm; sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass beim Geschlechtsverkehr ein Kondom am Körper des männlichen Prostituierten oder Kunden zum Einsatz kommt.“ BT-Drs. 18/8556 S. 94. Falls man die auch beim Oralverkehr mit einem männlichen Kunden gültige Kondompflicht für eine erforderliche Maßnahme hält, bleibt jedoch im Hinblick auf den vom Gesetzgeber bezweckten Gesundheitsschutz unverständlich, weshalb im Rahmen des Oralverkehrs oder der Tribadie zwischen einer Prostituierten und einer Kundin kein entsprechender Schutz vorgeschrieben wird (wie beispielsweise die Verwendung eines sogenannten „Lecktuches“ beim Oralverkehr).

<sup>206</sup> Die Einstufung als Prostitutionsgewerbe richtet sich dabei nach § 2 III ProstSchG. Danach sind all diejenigen als „Betreiber eines Prostitutionsgewerbes“ anzusehen, die aus der Prostitution Dritter einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen. Vgl. BT-Drs. 18/8556 S. 60.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovac GmbH

Schutz der Prostituierten dienen, indem sie kriminelle Erscheinungsformen wie Menschenhandel, sowie Gewalt und Ausbeutung in der Prostitution verhindern soll.<sup>207</sup> Die Erteilung der Erlaubnis hängt unter anderem von einer Zuverlässigkeitsprüfung des Betreibers gemäß § 14 I Nr. 2 ProstSchG ab. Die damit einhergehende Möglichkeit, solchen Personen den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes zu versagen, die als unzuverlässig im Sinne von § 15 ProstSchG eingestuft werden, sieht der Gesetzgeber als zentrales Werkzeug zum Erreichen der oben genannten Ziele.<sup>208</sup>

### (2) Normen zum Schutz von Dritten vor Belästigungen durch Prostitution

Neben diesen Schutz Gesichtspunkten enthält das Prostituiertenschutzgesetz auch Regelungen, die der zweiten Kategorie von Normen zuzurechnen sind, welche Dritte vor Belästigungen schützen sollen. Es ist ein ausdrücklich erklärtes Ziel des Gesetzgebers, dass gefährliche Arten der Prostitutionsausübung, wie sozial unverträgliche oder jugendgefährdende, bekämpft werden sollen.<sup>209</sup> Im Rahmen der erlaubnisfreien Prostitutionsausübung durch die Person selbst erlaubt § 11 III ProstSchG der zuständigen Behörde die Erteilung von Anordnungen, wenn durch die Prostitutionsausübung verhaltensbedingte Belästigungen oder sonstige erhebliche Störungen des öffentlichen Interesses vorliegen.<sup>210</sup> Handelt es sich dagegen um ein anmeldepflichtiges Prostitutionsgewerbe, so muss die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 14 II Nr. 3 ProstSchG dann unterbleiben, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen der §§ 18 und 19 ProstSchG nicht erfüllt. Diese normieren eine Reihe von Voraussetzungen, die Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge erfüllen müssen. Während § 18 I Nr. 1 ProstSchG festlegt, dass das Betriebskonzept, die Lage, die Ausstattung sowie die Beschaffenheit von Prostitutionsstätten dazu geeignet sein müssen, den Schutz der beim Prostitutionsvorgang involvierten Personen zu gewährleisten, liegt der Fokus des Schutzes der Nummern zwei und drei auf dem Jugendschutz,<sup>211</sup> dem Schutz der Anwohner und der

---

<sup>207</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 75.

<sup>208</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 77.

<sup>209</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 33.

<sup>210</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 75. Vgl. auch *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 98 Rdnr. 223, der allerdings nahezu im Wortlaut lediglich die Gesetzesbegründung zitiert, ohne dies entsprechend kenntlich zu machen.

<sup>211</sup> Zum Jugendschutz im Rahmen der Werbung für Prostitution siehe auch § 32 III Nr. 2 ProstSchG und hierzu BT-Drs. 18/8556 S. 94 f.

Allgemeinheit. Die Versagung der Erlaubnis aufgrund der Gefährdung der genannten Rechtsgüter muss auch nach § 14 II Nr. 5 ProstSchG erfolgen, der explizit auch „[...] sonstige erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit [...]“ als Versagungsgrund aufführt. Die Vorschrift ist als eine Nachbildung des § 4 I Nr. 3 GastG ausgestaltet.<sup>212</sup>

In strafrechtlicher Hinsicht gehören in die Kategorie von Normen, die Dritte vor Belästigungen schützen sollen, zunächst die §§ 184f und 184g StGB, welche die Ausübung der verbotenen Prostitution beziehungsweise die jugendgefährdende Prostitution unter Strafe stellen. Normzweck beider Vorschriften ist, eine ungewollte Konfrontation mit dem Phänomen der Prostitution zu verhindern. § 184g StGB soll darüber hinaus gewährleisten, dass eine negative Beeinflussung der ethischen Werte minderjähriger Personen verhindert wird, und dient somit dem Jugendschutz.<sup>213</sup> § 184f StGB stellt eine Blankettnorm dar, die eine entsprechende Sperrgebietsverordnung nach Art. 297 EGStGB voraussetzt.<sup>214</sup> Verstößt eine Person vorsätzlich gegen das auf der Grundlage von Art. 297 EGStGB erlassene Verbot, handelt sie zunächst ordnungswidrig gemäß § 120 I OWiG. Erst durch eine beharrliche Zuwiderhandlung wird der Tatbestand des § 184f StGB erfüllt und die Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat aufgewertet.<sup>215</sup> Auch im Verwaltungsrecht finden sich Regelungen, die es den Behörden ermöglichen sollen, Dritte, insbesondere wenn sie minderjährig sind, vor der unerwünschten Wahrnehmung von sexuellen Handlungen zu schützen. Diese Intention verfolgen beispielsweise § 33a II Nr. 2 GewO<sup>216</sup> sowie § 4 I Nr. 1 GastG<sup>217</sup>.

### (3) Zwischenergebnis

Aus diesem Spannungsverhältnis der geschützten Rechtspositionen ergibt sich nun die Frage, ob eine Festlegung der Erheblichkeitsschwelle der Prostitution überhaupt einheitlich erfolgen kann oder sich nach dem im konkreten Einzelfall einschlägigen Rechtsgut zu richten hat. So wäre die Erheblichkeitsschwelle im

---

<sup>212</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 79.

<sup>213</sup> *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 763.

<sup>214</sup> *Hörnle*, in: MüKo-StGB, § 184f StGB, Rdnr. 1.

<sup>215</sup> *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 863.

<sup>216</sup> Vgl. *Renzikowski*, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Situation der Prostituierten und zur nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels?, 15 (S. 22).

<sup>217</sup> *Ambts*, in: Erbs/Kohlhaas, § 4 GastG, Rdnr. 11 f.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Bereich der Normen, die in die erste Kategorie fallen, deutlich geringer anzusetzen als im Bereich der Normen der zweiten Kategorie, da diese lediglich vor Belästigungen Dritter schützen. Diese Herangehensweise ist jedoch aus mehreren Gründen abzulehnen.

Wie bereits oben erwähnt, ist es wichtig, eine klare und vor allem einheitliche Definition der Prostitution aufzustellen, was bei einer Modifikation im Hinblick auf das jeweils betroffene Rechtsgut nicht der Fall wäre. Überdies ist eine solche Modifikation nicht notwendig. Bezüglich der Normen der zweiten Kategorie, die letztendlich die Prostitutionsausübung beschränken und in die jeweilige Freiheit der Betroffenen eingreifen, ist eine restriktive Auslegung geboten. Das ist vor allem im Strafrecht erforderlich, welches nur als ultima ratio des Staates zum Rechtsgüterschutz eingesetzt werden darf.<sup>218</sup> Die Erheblichkeitsschwelle wäre demzufolge möglichst hoch anzusetzen, um eine ungerechtfertigte Kriminalisierung von moralisch möglicherweise umstrittenem, aber letztlich hinzunehmenden Verhalten zu vermeiden.

Nun ließe sich zu Recht einwenden, dass hinsichtlich der dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht und dem Jugendschutz dienenden Vorschriften der ersten Kategorie ein erhöhtes Schutzbedürfnis notwendig erscheinen mag. Schließlich ist es beispielsweise für Opfer im Bereich der Zwangsprostitution im Sinne von § 232a StGB deutlich einschneidender, wenn diese zur Prostitution gezwungen und somit ungewollt zu Sexualkontakten genötigt werden, als für eine freiwillig im Bereich der Prostitution arbeitende Prostituierte die Tatsache, dass sie wegen § 184g StGB der Prostitution in manchen Örtlichkeiten nicht nachgehen darf.

Ein Herabsetzen der Erheblichkeitsschwelle und damit eine alternierende Beurteilung der Begrifflichkeit ist aber nicht notwendig, weil der Gesetzgeber dies bereits in den entsprechenden Tatbeständen berücksichtigt hat. So wurden die Tatbestände derjenigen Paragraphen, welche Personen schützen sollen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit aufweisen, bereits in ihrem Wortlaut über den Bereich der Prostitution hinaus ausgedehnt. Dies geschieht beispielsweise im Bereich des Jugendschutzes bei den §§ 171 StGB und 180 II StGB und ebenso beim Menschenhandel gemäß § 232 StGB und der Zwangsprostitution gemäß

---

<sup>218</sup> *Renzikowski*, Zeitschrift für Rechtspolitik 2005, 213 (217).

§ 232a StGB. Bei § 171 StGB stellt die Prostitution lediglich einen Unterfall der Gefährdung der psychischen Entwicklung dar<sup>219</sup> und ist somit nicht als umfassendes und abschließendes Kriterium hierfür anzusehen. Während § 180 II StGB gänzlich auf die Nennung der Prostitution verzichtet und von vornherein alle sexuellen Handlungen gegen Entgelt erfasst, wird bei den §§ 232 und 232a StGB zwar die Prostitution explizit genannt, jedoch ebenfalls um die Alternative sonstiger sexueller Handlungen erweitert. Dies macht deutlich, dass auch der Gesetzgeber von erhöhten Anforderungen an die Begrifflichkeit der Prostitution ausgeht.

Die Erheblichkeitsschwelle für die Prostitution ist folglich zum einen einheitlich zu bestimmen und zum anderen unter Abwägung aller zu beachtenden Rechtsgüter in qualitativer Hinsicht nicht zu niedrig anzusetzen.

#### cc) Erheblichkeitsschwelle sexueller Handlungen in Bezug auf die Prostitution in quantitativer Hinsicht

Wann ist also eine sexuelle Handlung im Rahmen der Prostitution als erheblich anzusehen? In den jeweiligen Randbereichen mag diese Frage noch relativ einfach zu beantworten sein. So überschreiten unproblematisch alle Arten des Geschlechtsverkehrs, sei dies nun Oral-, Anal- oder Vaginalverkehr, die Erheblichkeitsschwelle. Eine Abgrenzung in die andere Richtung fällt allerdings schwerer. Wie oben dargelegt, sind sexuelle Handlungen vor einer anderen Person grundsätzlich nicht dazu geeignet, in den Bereich der Prostitution zu fallen, weshalb sich für Verhaltensweisen wie Striptease, Telefon- oder Camsex die Frage der Erheblichkeit schon nicht stellt. Wie ist dies jedoch dann zu bewerten, wenn bei einer ursprünglich aus dem Bereich des Kontaktlosen stammenden sexuellen Handlung der Körperkontakt durch die konkrete Art der Ausführung hergestellt wird? Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Striptease so angelegt ist, dass der Zuschauer die jeweilige Person anfassen darf, um ihr Geld zustecken oder Ähnliches. Auch im Rahmen von sogenanntem Solotanz oder „Lapdance“ kommt es zu Körperkontakt, bei dem die Stripperin oder der Stripper nahezu oder auch vollständig unbekleidet Bewegungen auf dem Schoß des Kunden ausführt, die auf die jeweilige Musik abgestimmt sind oder eine Imitation des Geschlechtsverkehrs darstellen sollen.<sup>220</sup> Als andere denkbare Grenzbereiche, in denen zwar sexuelle

---

<sup>219</sup> *Ritscher*, in: MüKo-StGB, § 171 StGB, Rdnr. 17.

<sup>220</sup> Vgl. *Feige*, Das Lexikon der Prostitution, S. 400.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Handlungen mit Körperkontakt stattfinden, jedoch kein Geschlechtsverkehr, kommen beispielsweise Dominas oder erotische Massagen in Betracht.

Letztendlich sind auch in der Bewertung der Prostitution die allgemeinen Grundlagen für die Erheblichkeitsschwelle maßgeblich, weshalb es vor allem auf die Art der Handlung und der berührten Körperteile sowie die Intensität, Dauer und die sonstigen konkreten Umstände ankommt.

### dd) Ergebnis

Erheblich im Kontext der Prostitution ist jede sexuelle Handlung an einer anderen Person, oder das Dulden einer sexuellen Handlung an der eigenen Person, die für den objektiven Dritten<sup>221</sup> bei fortgesetzter Ausführung abstrakt<sup>222</sup> dazu geeignet wäre, die Klimax<sup>223</sup> bei mindestens einem der Beteiligten herbeizuführen.

## IV) Emotionale Gleichgültigkeit

Ein weiteres Merkmal, das ausschlaggebend dafür sein soll, ob ein bestimmtes Verhalten Prostitution darstellt, ist die emotionale Gleichgültigkeit dem Geschlechtspartner gegenüber. Diese lasse sich wiederum aus der Entgeltlichkeit und der Promiskuität ableiten.<sup>224</sup> Auch nach Bloch ist dieses Kriterium ein Merkmal der Prostitution. Allerdings ist hierin insofern auch gleichzeitig eine Einschränkung zu sehen, als dass dieser davon ausgeht, dass sich durch die häufig wechselnden Sexualkontakte anfänglich vorhandene Emotionen abstumpfen und zu Gleichgültigkeit und Passivität führen, die vor allem bei älteren Prostituierten die Regel seien.<sup>225</sup> Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch die Tatsache, dass das Merkmal der Emotionslosigkeit nicht dazu geeignet erscheint, eine trennscharfe Unterscheidung zu gewährleisten und sich so als notwendiges und

---

<sup>221</sup> Auf die Sicht eines objektiven Dritten ist deshalb abzustellen, weil es nicht entscheidend ist, ob der Höhepunkt im konkreten Fall überhaupt erreichbar ist (beispielsweise wegen einer biologisch bedingten Unfähigkeit, einen sexuellen Höhepunkt zu erleben).

<sup>222</sup> Eine abstrakte Handlung ist deshalb ausreichend, weil es nicht auf die Eignung der Handlung zur Herbeiführung der Klimax im konkreten Fall ankommt. Diese kann aufgrund der Umstände, beispielsweise wenn der Sexualpartner stark alkoholisiert ist, im konkreten Fall ungeeignet sein, ohne dass dies die Einstufung als Prostitution ändert.

<sup>223</sup> Hierunter ist der sexuelle Höhepunkt zu verstehen, dem in der Regel ein besonders angenehmes Entspannungsgefühl im Sinne einer sexuellen Befriedigung folgt (Orgasmus).

<sup>224</sup> *Flexner*, Prostitution in Europe, S. 11; *Bloch*, Die Prostitution I, S. 32.

<sup>225</sup> *Bloch*, Die Prostitution I, S. 32 f.

hilfreiches Kriterium für die Definition darzustellen. Zwar mag es zutreffen, dass in den meisten Fällen von prostitutiven Sexualkontakten zumindest von Seiten der Prostituierten keine emotionale Beziehung zum Kunden besteht.<sup>226</sup> Doch gesteht selbst Bloch ein, dass eine solche auch bei Sexualkontakten innerhalb einiger Ehen fehle.<sup>227</sup> Darüber hinaus hat das Merkmal in den letzten Jahrzehnten durch die geänderte gesellschaftliche Sexualmoral derart an Bedeutung eingebüßt, dass ihm als Abgrenzungskriterium zwischen Prostitution und anderen kurzzeitigen sexuellen Kontakten größtenteils überhaupt keine Bedeutung mehr zukommen kann. So finden spontane Sexualkontakte oftmals ohne eine tiefere emotionale Verbindung der Partner statt, ohne dass diese Kontakte dem Bereich der Prostitution zuzurechnen wären. Außerdem ist zu bedenken, dass auch im Bereich der Prostitution, insbesondere bei Stammkunden, durchaus ein gewisses Vertrauensverhältnis entstehen kann.<sup>228</sup> Nicht zuletzt ist das Merkmal einer fehlenden emotionalen Beziehung schon aufgrund seiner immanenten Unbestimmbarkeit und der damit verbundenen Gefahr für eine rein moralische Wertung abzulehnen. Schließlich stünde so die Frage im Raum, welche Art von Gefühlen vorhanden sein muss, oder gerade nicht vorhanden sein darf, um noch von Prostitution sprechen zu können. Das Merkmal würde mithin lediglich dazu dienen, die „anständige“ und gesellschaftlich achtenswerte Frau von der „gefühlskalten Prostituierten“ unterscheiden zu können.<sup>229</sup>

#### V) Handeln außerhalb der Ehe

Teilweise wird darüber hinaus vertreten, dass sich Prostitution nur außerhalb der Ehe abspielen könne.<sup>230</sup> Warum diesem Kriterium im Rahmen der Prostitutionsdefinition eine eigenständige Bedeutung zukommen soll, wird nicht näher erläutert und mag auf den ersten Blick etwas merkwürdig erscheinen.

---

<sup>226</sup> Vgl. *Ahlemeyer*, Prostitutive Intimkommunikation, S. 210.

<sup>227</sup> *Bloch*, Die Prostitution I, S. 34.

<sup>228</sup> *Ahlemeyer*, Prostitutive Intimkommunikation, S. 204; 206.

<sup>229</sup> Die Berechtigung dieser Einschätzung zeigt sich auch bei einem Blick auf die Wortwahl, wenn die Vertreter dieses Merkmals ausführen, dass „Prostitution jeder Geschlechtsverkehr ohne die redliche Absicht der Sorge für das Wohl der mitbeteiligten Person, jede Liebe und Treue entbehrende, die Folgen nicht berücksichtigende Befriedigung des Geschlechtstriebes sei“, zitiert nach *Bloch*, Die Prostitution I, S. 33 f.

<sup>230</sup> *Röhr*, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, S. 16.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Eine Begründung für die Einbeziehung dieses Merkmals könnte sich aus zwei Gesichtspunkten ergeben. Erstens wird die Ehe als feste gesellschaftliche Institution seit jeher quasi als monogamer Gegenentwurf zur promiskuitiven Institution der Prostitution angesehen.<sup>231</sup> Zweitens wird hierdurch eine Abgrenzung zu denjenigen feministischen Theorien deutlich, die die Prostitution als Ausdruck der sozialen und gesellschaftlichen Situation der Frauen im Allgemeinen ansehen, in der die bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse besonders deutlich zu Tage treten. Da die Ehe auch nur auf dem Prinzip beruhe, dass Sex gegen Sachwerte eingetauscht werde, sei diese im Grunde als durch einen Heiratsvertrag verschleierte Art der Prostitution anzusehen.<sup>232</sup>

Dennoch ist das Vorhandensein einer Ehe zwischen den Beteiligten weder ein hinreichendes noch ein notwendiges Kriterium für die Definition. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass bei der Betrachtung der Ehe nicht allein die in unserem Kulturkreis verbreitete Form einzubeziehen ist. In Teilen der islamischen Welt wird eine sogenannte „Nikah Misyar“, also eine Ehe auf Zeit, die je nach Auslegung auf eine halbe Stunde oder bis zu 99 Jahren befristet sein kann, genutzt, um das Verbot der Prostitution zu umgehen.<sup>233</sup> In diesem Fall wird die Ehe folglich gerade als Rahmen verwendet, um die Prostitution ausüben zu können. Auch hinsichtlich einer monogamen Lebensweise als Kontrast zur Promiskuität innerhalb der Prostitution ist die Ehe kein taugliches Abgrenzungskriterium. Zum einen muss berücksichtigt werden, dass es durchaus auch andere Formen der Ehe gibt, die einen polygamen oder polyandrischen Charakter haben. Da, wie oben erwähnt, auch Prostitution mit einem festen Kundenstamm möglich ist, verschwimmen in dieser Hinsicht folglich die Grenzen. Aber selbst unter Zugrundelegung des geltenden deutschen Rechts erscheint die Ausübung der Prostitution durchaus mit der Institution der Ehe vereinbar zu sein. Dies mag zwar sicherlich

---

<sup>231</sup> So ist wohl auch *Röhr*, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, S. 15, zu verstehen, wenn sie schreibt: „Die Prostitution ist das Ventil für die Verhaltensvorschrift der Monogamie, die in ihren Ursprüngen vermutlich zweckrational war, deren strikte Einhaltung heute bei ganz anderen Bedingungen und Möglichkeiten fragwürdig erscheint.“

<sup>232</sup> *Millett*, Das verkaufte Geschlecht: die Frau zwischen Gesellschaft und Prostitution, S. 73.

<sup>233</sup> Vgl. *Hackensberger*, Arabischer Sextourismus unter dem Deckmantel der Zeitehe, [http://www.welt.de/welt\\_print/article1957353/Arabischer-Sextourismus-unter-dem-Deckmantel-der-Zeitehe.html](http://www.welt.de/welt_print/article1957353/Arabischer-Sextourismus-unter-dem-Deckmantel-der-Zeitehe.html) (besucht am 20.05.2016).. Je nach religiöser Auslegung und Strömung wird diese Art der Ehe, die teilweise auch als Nikah Mut'ah bezeichnet wird, mehr oder weniger anerkannt.

nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegen haben und widerspricht den üblichen Gepflogenheiten, dennoch wäre es theoretisch möglich, dass eine Prostituierte ihre Kunden heiratet und sich nach Ausübung der entsprechenden sexuellen Handlungen unmittelbar scheiden lässt. Eine Begrenzung in Form einer Höchstzahl von Eheschließungen existiert nicht und somit wäre lediglich die Dauer der Scheidung problematisch. Der Umfang des zeitlichen Abstandes zwischen den einzelnen Sexualkontakten spielt für die Klassifizierung als Prostitution jedoch keine Rolle.<sup>234</sup> Ein solches Vorgehen wäre entfernt denkbar, falls das vereinbarte Entgelt dem Aufwand entsprechend sehr hoch ausfallen würde und ein strenges Verbot und eine damit einhergehende Verfolgung der Prostitution bestünde, die dadurch umgangen werden kann, dass Handlungen innerhalb der Ehe aus der Prostitution herausfallen. Letztlich sprechen auch rein praktische Erwägungen gegen die Einbeziehung der Ehe in die Prostitutionsdefinition. Geht man dabei vom Bild der monogamen Ehe aus, würde es bei der entsprechenden Person schon an der erforderlichen Promiskuität mangeln, weshalb unerheblich wäre, ob eine eheliche Bindung zu dem Kunden vorliegt oder nicht. Bei einer polygamen Ehe wird es dagegen neben der Entgeltlichkeit regelmäßig an der Promiskuität in der Gestalt mangeln, dass nie eine anfängliche Bereitschaft, mit einem bis dahin unbekanntem und unbestimmten Personenkreis sexuelle Handlungen auszuüben, vorgelegen hat.

Da das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe somit nicht geeignet ist, prostitutive Sexualkontakte von anderen zu unterscheiden, ist es als Kriterium zur Definition der Prostitution abzulehnen.

---

<sup>234</sup> *Eisele*, in: S/S-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 5.

### VI) Ergebnis

Prostitution ist die entgeltliche Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person oder das Dulden einer sexuellen Handlung an der eigenen Person, die für den objektiven Dritten<sup>235</sup> bei fortgesetzter Ausführung abstrakt<sup>236</sup> dazu geeignet wäre, die Klimax<sup>237</sup> bei mindestens einem der Beteiligten herbeizuführen. Dabei muss wenigstens zu Beginn der Tätigkeit die grundsätzliche Bereitschaft bestehen, mit einem bis dahin zumindest teilweise unbekanntem und unbestimmtem Kreis von Personen sexuelle Kontakte einzugehen, wobei bereits der erste dieser Kontakte als Prostitution anzusehen ist.

### VII) Exkurs: Einbeziehung von Pornographie in den Bereich der Prostitution?

Wie oben ausgeführt, ist ein genereller Ausschluss von Pornographie aus dem Bereich der Prostitution abzulehnen. Hierfür spricht zunächst die Dogmatik, nach der für die Frage, ob bestimmte Handlungen als Prostitution anzusehen sind, auf die Handlungen und die Person des Handelnden selbst abzustellen ist und nicht auf den Sexualpartner. Andernfalls würde die Einstufung zu weit von der eigentlich in Frage stehenden Handlung abgekoppelt. Auch die hierdurch entstehenden Gestaltungsspielräume führen letztlich nahezu zu einer Beliebigkeit der Einordnung, bei der es allein auf die subjektive Einlassung der Beteiligten ankommt. In der Praxis spricht darüber hinaus auch die Betrachtung der zu schützenden Rechtsgüter gegen die pauschale Trennung von Pornographie und Prostitution.<sup>238</sup>

Ob Pornofilme juristisch in den Bereich der Prostitution einzuordnen sind, wird in der Literatur nicht einheitlich beurteilt. Während eine Meinung davon ausgeht,

---

<sup>235</sup> Vgl. auch Teil I A) III) 3) c) dd) S. 58 Fn. 221.

<sup>236</sup> Vgl. auch Teil I A) III) 3) c) dd) S. 58 Fn. 222.

<sup>237</sup> Vgl. auch Teil I A) III) 3) c) dd) S. 58 Fn. 223.

<sup>238</sup> Vgl. ausführlich Teil I A) III) 2) c) cc) (4) (b) S. 36 f.

dass das Mitwirken in Pornofilmen generell nicht als Prostitution angesehen werden kann,<sup>239</sup> wollen andere es zumindest in den Anwendungsbereich des Prostitutionsgesetzes einbeziehen.<sup>240</sup>

Unproblematisch ist zunächst festzustellen, dass das Mitwirken in einem Pornofilm keine sexuelle Handlung der Darsteller vor einer anderen Person, also dem Betrachter, ist. Dies ergibt sich bereits daraus, dass, wie oben ausgeführt, eine aufgezeichnete und zeitlich versetzt wiedergegebene Handlung keine sexuelle Handlung vor einem anderen ist.<sup>241</sup> Auch aus kriminalpolitischen Gesichtspunkten ist dieses Ergebnis unumgänglich. Würde eine aufgezeichnete sexuelle Handlung, die ein anderer im Nachhinein betrachtet, als solche vor einer anderen Person angesehen werden, würde jeder Darsteller automatisch den objektiven Tatbestand<sup>242</sup> des § 176 IV Nr. 1 StGB erfüllen, sobald eine unter 14-jährige Person<sup>243</sup> sich den entsprechenden Film anschaut.

Wenn nun also richtigerweise hinsichtlich der Pornographie die allgemeinen Kriterien anzulegen sind, um zu beurteilen, ob es sich bei dem Geschehen um Prostitution handelt, ist eine Subsumtion unter die oben genannten Voraussetzungen notwendig. Es müsste sich um eine entgeltliche sexuelle Handlung an einer anderen Person oder um das Dulden einer sexuellen Handlung an der eigenen Person handeln, die für den objektiven Dritten bei fortgesetzter Ausführung abstrakt dazu geeignet wäre, die Klimax bei mindestens einem der Beteiligten herbeizuführen.

---

<sup>239</sup> So *Fischer*, in: Fischer-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 5, der dies damit begründet, dass der erforderliche direkte Kontakt zwischen der Prostituierten und dem Kunden fehle. Dabei trennt er jedoch nicht zwischen den Konsumenten des Films und den Darstellern bei der Anfertigung desselben.

<sup>240</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 5, verneint zwar die Zugehörigkeit zur Prostitution, will aufgrund der vergleichbaren Interessenlage der Darsteller die Mitwirkung aber als sexuelle Handlung unter das Prostitutionsgesetz fassen. *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 9 ist insofern etwas vage, wenn er ausführt, dass „[...] eine Berufspornodarstellerin dem Wortsinn nach unproblematisch ‚gewerbsmäßig‘ der ‚Ausübung sexueller Handlungen‘ und damit - in der Diktion der Entwurfsverfasser - der ‚Prostitution‘ [...]“ nachgehe.

<sup>241</sup> *Beck*, Die sexuelle Handlung, S. 106.

<sup>242</sup> Auch hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes könnte man zumindest darüber nachdenken, ob ein Darsteller mit *dolus eventualis* hinsichtlich der Wahrnehmung durch unter 14-jährige Personen handelt. Es dürfte schließlich der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechen, dass die entsprechenden Filme, besonders online, auch von unter 14-jährigen abgerufen werden.

<sup>243</sup> Somit ein Kind nach der Legaldefinition des § 176 I StGB.

## A) Definition

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Überdies muss wenigstens zu Beginn der Tätigkeit die grundsätzliche Bereitschaft bestehen, mit einem bis dahin zumindest teilweise unbekanntem und unbestimmten Kreis von Personen sexuelle Kontakte einzugehen, wobei bereits der erste dieser Kontakte als Prostitution anzusehen ist.

Versucht man nun die im Rahmen eines Pornofilms vorgenommenen Handlungen unter die Definition zu fassen, wird deutlich, dass es dabei auf die konkrete Art des Filmes ankommt, da das Vorliegen von Prostitution je nach Ausgestaltung sowohl an der Entgeltlichkeit als auch an der Promiskuität oder der Vornahme erheblicher sexueller Handlungen scheitern kann. So wird es bei einem privat aufgenommenen Film, welcher ein Paar beim Geschlechtsverkehr zeigt, ohne dass eine Vermarktungsabsicht vorliegt, sowohl an der Entgeltlichkeit als auch an der erforderlichen Promiskuität fehlen. Liegt eine Gewinnerzielungsabsicht vor, indem die genannten Filme zum Beispiel über eine Internetplattform vermarktet werden, kommt es für die Bejahung der erforderlichen Promiskuität maßgeblich darauf an, ob es sich stets um die gleichen Personen handelt, oder ob der Kreis der Personen dadurch zu einem unbestimmten und unbekanntem wird, dass den Nutzern der Plattform grundsätzlich die Möglichkeit gegeben wird, selbst an solchen Handlungen mit einem (oder mehreren) Darstellern zu partizipieren.<sup>244</sup>

Handelt es sich dagegen lediglich um einen kommerziellen Erotikfilm, bei dem keine tatsächlichen sexuellen Handlungen stattfinden, sondern diese nur durch entsprechend simulierte Bewegungen angedeutet werden, wird es in der Regel schon an der erheblichen sexuellen Handlung fehlen. Dies liegt zum einen daran, dass es bereits abzulehnen ist, simulierte sexuelle Handlungen an einer anderen Person ausreichen zu lassen<sup>245</sup> und zum anderen, dass diese für den objektiven

---

<sup>244</sup> Hierbei gibt es online diverse „Amateur-Communities“ und Ähnliches. Dort können mehr oder weniger professionelle Darsteller Videos hochladen, die gegen ein entsprechendes Entgelt von den Nutzern abgerufen werden können. In diesem Rahmen können die Nutzer teilweise auch Kontakt mit den Darstellern aufnehmen, um sich für die Teilnahme an einem solchen Film zu „bewerben“. Die Nutzer können dann, falls sie von der Darstellerin als Drehpartner ausgewählt werden, kostenlos mit dieser den Geschlechtsverkehr ausführen, treten jedoch die Bildrechte für das entstehende Video ab. Dieses wird dann wiederum über die Website durch den Darsteller verkauft.

Teilweise fungieren die Seiten jedoch auch als direkte Anbahnungsplattformen zur Buchung „klassischer“ entgeltlicher sexueller Dienstleistungen. Vgl. umfassend: *Flade/Nagel*, Das Porno-Imperium, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article109255611/Das-Porno-Imperium-Ein-Deutscher-erregt-die-Welt.html> (besucht am 14.09.2018).

<sup>245</sup> Vgl. für das Problem der simulierten sexuellen Handlungen vor einer anderen Person Teil I A) III) 2) c) aa) S. 20 f.

Betrachter nicht abstrakt dazu geeignet sind, die Klimax bei mindestens einem der Beteiligten herbeizuführen. Im Übrigen ist hier auch das Merkmal der Promiskuität nicht erfüllt, da die Darsteller bereits wissen, dass es zu keinen realen Sexualkontakten kommt und eine entsprechende Bereitschaft schon nicht gebildet wird.

Sind alle Voraussetzungen jedoch kumulativ erfüllt, wie dies bei einem kommerziellen Pornofilm meistens der Fall sein wird, gibt es keinen Grund, warum ein solcher Film nicht in den Bereich der Prostitution fallen sollte, nur weil die Handlungen aufgezeichnet werden. Auch das Argument, dass der Film nicht in den „klassischen Bereich“ der Prostitution falle,<sup>246</sup> vermag nicht zu überzeugen. Schließlich handelt es sich historisch gesehen bei dem Medium Film um eine nicht sonderlich alte Erscheinung und es muss auch möglich bleiben, dass neue Bereiche das Feld der Prostitution erweitern.

---

<sup>246</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 5.



## B) Umfang der Prostitution in Deutschland

Wie groß der Umfang der Prostitution in Deutschland ist, lässt sich schwer beziffern. Das gilt gleichermaßen für die Angebots- wie für die Nachfrageseite. Die hierzu kursierenden Zahlen basieren alle auf mehr oder minder fundierten Hochrechnungen, Schätzungen oder bloßen Behauptungen. Die starke Diskrepanz wird überdeutlich, wenn man die angegebenen Zahlen für die in Deutschland tätigen Prostituierten betrachtet. So gehen die restriktivsten Schätzungen von ca. 50.000<sup>247</sup> und die höchsten von etwa einer Million<sup>248</sup> aus. Wie kommt diese extreme Spannweite zustande? Um dies zu verdeutlichen, muss man rechtliche, zeitliche, praktische und vor allem auch ideologische Gesichtspunkte berücksichtigen.

Zunächst sind die Definitionen der Prostitution oftmals unklar. Das gilt, wie oben bereits ausgeführt, vor allem für die Randbereiche. Dies führt unweigerlich dazu, dass die Anzahl stark variiert, je nachdem, was die jeweiligen Autoren als Prostitution betrachten. So geht das Statistische Bundesamt für das Jahr 2008 beispielsweise von einer Zahl von ungefähr 400.000 Prostituierten aus, die sich in 4 Kategorien unterteilt.<sup>249</sup> 89.552 werden in den Bereich „Bordelle“ gerechnet, in den Bars, Clubs, Bordelle, Massagesalons, Sadosomasochismus-Studios und Partytreffs gehören. Für den Bereich „Straßenprostitution“ wird von 71.642 Personen ausgegangen und von weiteren 59.701 bei „Hostessendiensten“, was Callgirls, Callboys, Modellwohnungen und Kontakte über Anzeigen umfasst. Schließlich sollen 179.104 in der „sonstigen Prostitution“ beschäftigt sein.<sup>250</sup> Dies schließt unter anderem sexuelle Dienstleistungen im Rahmen von Telefonsex, Table Dance Bars,

---

<sup>247</sup> Vgl. *Leopold/Steffan/Paul*, Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland, S. 7 f.

<sup>248</sup> Vgl. *Schwarzer*, Prostitution, S. 8.

<sup>249</sup> Schätzmodell zur Ermittlung der Prostitution in Deutschland im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, S. 4 ff.

<sup>250</sup> Schätzmodell zur Ermittlung der Prostitution in Deutschland im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, S. 9. Bei den der Berechnung zu Grunde liegenden Daten handelt es sich um diverse Schätzungen aus verschiedenen Quellen. Diese stammen hauptsächlich aus dem Bereich der (Fach-)Literatur, aber auch in Unterhaltungsfilmen („Kiss oft he Dragon“) genannte Zahlen werden berücksichtigt. Die oben genannten Werte für die einzelnen Bereiche sind daher mehr grobe Schätzungen als tatsächliche Werte, wie ihre numerische Exaktheit zunächst nahelegen könnte.

Sexkinos und ähnlichem ein.<sup>251</sup> Legt man dieser Kategorisierung nun die hier vertretene Definition der Prostitution zu Grunde, wird schnell deutlich, dass dies eine deutliche Reduzierung der Gesamtanzahl zur Folge hätte, da beispielsweise Table Dance und – je nach konkreter Ausgestaltung – auch sado-masochistische Praktiken zwar in den Bereich der entgeltlichen sexuellen Handlungen fallen, nicht jedoch in den der Prostitution.

Ein erhebliches Problem hinsichtlich der Verlässlichkeit der in der Literatur genannten Zahlen ist die ideologische Zielsetzung, die diesen teilweise zu Grunde liegt. Da die Debatte über ein Verbot der Prostitution, besonders aus den Reihen der Prostitutionsgegner, zum Teil emotional und erbittert geführt wird, neigen einige Autoren dazu, den Boden der Wissenschaftlichkeit zu verlassen, um ihre Ziele noch nachdrücklicher verfechten zu können. Dies wird beispielsweise deutlich, wenn man sich die Zahlen betrachtet, die in den Werken von Alice Schwarzer publiziert wurden. Während ein in der Zeitschrift „Emma“ im Jahre 2012 veröffentlichter Artikel noch von ungefähr 150.000 Prostituierten in Deutschland ausging,<sup>252</sup> schreibt Schwarzer nur ein Jahr später, dass die Zahl der Frauen in der Prostitution auf 400.000 bis zu 1.000.000 geschätzt werde, und legt als Maß im Folgenden den Mittelwert von 700.000 zu Grunde<sup>253</sup>. Woher diese Zahlen stammen, bleibt mangels Quellenangabe unklar, da keinerlei Angaben dazu gemacht werden, auf welcher Grundlage die Schätzung basieren soll. Betrachtet man jedoch die hierauf folgenden Berechnungen, die wiederum auf Schätzungen ohne jegliche Faktengrundlage basieren, wird deutlich, welcher Zweck durch die willkürlichen Zahlen erreicht werden soll. Schwarzer geht davon aus, dass jede Prostituierte 40 verschiedene Freier pro Jahr habe. Daraus folgert sie, dass mindestens jeder zweite Mann in Deutschland regelmäßig oder gelegentlich die Leistung von Prostituierten in Anspruch nehme. Im Umkehrschluss bedeute dies also, „jede zweite Freundin oder Ehefrau ist davon betroffen, moralisch wie gesundheitlich (die Zahl der Freier, die es ohne Kondom machen wollen, steigt)“.<sup>254</sup> Durch die hohen Zahlen soll dem Leser verdeutlicht werden, wie umfangreich „der Skandal“ der Prostitution sei und dass diese „weiße Sklaverei“<sup>255</sup> bekämpft werden müsse.

---

<sup>251</sup> Schätzmodell zur Ermittlung der Prostitution in Deutschland im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, S. 6.

<sup>252</sup> *Louis*, Deutschlands Sonderweg, <http://www.emma.de/artikel/deutschlands-sonderweg-266085> (besucht am 04.06.2016).

<sup>253</sup> *Schwarzer*, Prostitution, S. 8.

<sup>254</sup> *Schwarzer*, Prostitution, S. 8.

<sup>255</sup> *Schwarzer*, Prostitution, S. 13.

Hierzu wird ihm vor Augen geführt, dass das Problem der Prostitution ihn, mit einer nicht geringen Wahrscheinlichkeit selbst betreffe und sowohl seine Partnerbeziehung als auch seine Gesundheit bedrohe.

Aber auch von Seiten derjenigen, die die Prostitution befürworten und sich als Organisationen für die Rechte von Prostituierten einsetzen, kann es ein Interesse daran geben, möglichst hohe Zahlen von Prostituierten in Deutschland zu nennen. So stammt die auch heute noch häufig genannte Zahl von 400.000 Prostituierten, von der neben dem Statistischen Bundesamt auch der Gesetzgeber im Rahmen der Beschlussfassung des Prostitutionsgesetzes ausgegangen ist,<sup>256</sup> ursprünglich von dem Prostituiertenprojekt Hydra. Die Schätzung entstand Ende der 80er Jahre in einer Szene von Aktivistinnen, die sich im Rahmen einer Diskussion um die gesellschaftliche Anerkennung und Gleichstellung für Prostituierte einsetzten.<sup>257</sup> Da es sich dabei um eine bloße Schätzung ohne nähere Erläuterungen handelt, wie die Zahl zustande gekommen ist, ist sie wissenschaftlich nicht haltbar.<sup>258</sup> Auch hier kann die Interessenlage dafür sprechen, von möglichst hohen Zahlen auszugehen, da der eigene Einfluss und die Legitimation eng mit der Größe der vertretenen Personengruppe verbunden ist.

Seriöse Hochrechnungen aus dieser Zeit, die auf einer Befragung der Gesundheitsämter basieren, gehen hingegen von ungefähr 212.500 Prostituierten bei ca. 60 Millionen Einwohnern in Westdeutschland aus.<sup>259</sup> Wie sich diese Anzahl seitdem entwickelt hat, ist äußerst schwer einzuschätzen. Es gibt sowohl gute Gründe, davon auszugehen, dass sie sich vergrößert, als auch dafür, dass sie sich verringert hat oder relativ gleichgeblieben ist.

Für die erste Vermutung spricht zunächst, dass durch die Liberalisierung im Zuge des Prostitutionsgesetzes und die gleichzeitige restriktivere Handhabung in anderen europäischen Ländern, wie Schweden oder Frankreich, eine verstärkte Nachfrage aus dem Ausland entstanden ist, die wiederum zu einer Ausweitung des Angebots geführt haben könnte. Dagegen spricht, dass es fraglich sein dürfte, ob der

---

<sup>256</sup> BT-Drs. 14/5958 S.1.

<sup>257</sup> *Kavemann/Steffan*, *Aus Politik und Zeitgeschichte* 2013, 9 (12).

<sup>258</sup> Vgl. *Leopold/Steffan/Paul*, *Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 8 ff.; *Reichel/Topper*, *Aufklärung und Kritik. Zeitschrift für freies Denken und humanistische Philosophie* 2003, 1 (8).

<sup>259</sup> *Leopold/Steffan/Paul*, *Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 10.

## B) Umfang der Prostitution in Deutschland

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

„durchschnittliche Kunde“ gewillt ist, eine mehrstündige Anreise in Kauf zu nehmen, und falls ja, wie oft er dies ist. Auch die weitere Lockerung der Sexualmoral bei jüngeren Leuten als Folge der 68er Jahre sowie die in den letzten Jahren durch das Internet entstandenen Möglichkeiten, unentgeltliche sexuelle Kontakte zu finden, sprechen eher für einen Rückgang der Zahl der Prostituierten in Deutschland.

Die aktuellsten Zahlen, die sich zu diesem Thema finden lassen, stammen aus einer Befragung von Polizeidienststellen durch die Zeitung „Die Welt“ aus dem Jahr 2013.<sup>260</sup> Die Polizeidienststellen von 80 Kommunen, die mehr als 100.000 Einwohner verzeichnen, wurden darum gebeten, die Anzahl der Prostituierten innerhalb ihres Zuständigkeitsbezirkes anzugeben. Die Werte basieren auf Schätzungen, die anhand der Kontrolltätigkeiten und Überwachungsmaßnahmen der Dienststellen entstanden sind. Teilweise, wie in Stuttgart, werden auch Datenbanken über alle Prostituierten, die im Rotlichtbereich angetroffen werden, geführt. Den höchsten Wert pro 100.000 Einwohner erreichte die Stadt Augsburg mit 244 Prostituierten. Nach eigenen Angaben überwacht die Polizei die Szene dort sehr genau und hat daher einen guten Einblick, sodass die Zahlen als verlässlich eingestuft werden.<sup>261</sup> Rechnet man diesen Wert folglich auf die gesamte Bundesrepublik hoch, kann bei einer Einwohnerzahl von circa 81,2 Millionen von 198.128 Prostituierten ausgegangen werden. Für die Großstädte München und Berlin werden je 200 Prostituierte pro 100.000 Einwohner angegeben. Berechnet man die Gesamtzahl der Prostituierten aus allen 60 Städten, von denen Daten vorliegen, so ergeben sich 28.900 Prostituierte bei einer Bevölkerung von 24 Millionen Einwohnern, beziehungsweise 120 Prostituierte pro 100.000 Einwohner.<sup>262</sup> Legt man dieses Verhältnis zu Grunde, könnte man von einer Anzahl von 97.440 Prostituierten in Deutschland ausgehen.

Bei der Frage der Validität dieser Hochrechnung gilt es vor allem zwei Punkte zu bedenken, wobei einer eher dafür spricht, dass sie zu hoch, und der andere dafür, dass sie zu niedrig angesetzt ist. Eine Verzerrung nach oben hin könnte sich aus

---

<sup>260</sup> *Eigendorf/Meyer/Nagel u. a.*, Augsburg mit höchster Dichte von Prostituierten, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article121480296/Augsburg-mit-hoehster-Dichte-von-Prostituierten.html> (besucht am 11.06.2016).

<sup>261</sup> *Eigendorf/Meyer/Nagel u. a.*, Augsburg mit höchster Dichte von Prostituierten, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article121480296/Augsburg-mit-hoehster-Dichte-von-Prostituierten.html> (besucht am 11.06.2016).

<sup>262</sup> *Nagel*, Prostitution – hier noch mehr Zahlen, <http://investigativ.welt.de/2013/11/03/black-box-prostitution/> (besucht am 28.05.2016).

der strukturellen Zusammensetzung der Daten ergeben. Diese stammen nur aus großen Städten, in denen Prostitution deutlich weiter verbreitet ist als in den ländlichen Gebieten, womit die Übertragung auf das gesamte Bundesgebiet problematisch ist.<sup>263</sup> Es ist davon auszugehen, dass sowohl aus Anonymitätsgründen als auch aufgrund der deutlich höheren Nachfrage eine starke Verlagerung in die entsprechenden Ballungszentren stattfindet. Außerdem ist zu bedenken, dass im Bereich der Prostitution eine hohe Fluktuation und Mobilität vorherrschen. Da die Betroffenen außerdem nach wie vor einer nicht unerheblichen Stigmatisierung ausgesetzt sind, meiden viele neben- aber auch hauptberufliche Prostituierte den Kontakt zu öffentlichen Institutionen, weil sie eine Registrierung als Prostituierte befürchten.<sup>264</sup> Es ist daher von einer erheblichen Dunkelziffer, insbesondere in den schwer überwachbaren Bereichen, wie zum Beispiel der Straßenprostitution, auszugehen. Dies könnte dafür sprechen, dass die Zahl von circa 100.000 Prostituierten zu niedrig angesetzt ist.

Auch der Gesetzgeber hat mittlerweile erkannt, dass die in der Begründung zum Prostitutionsgesetz noch genannte Zahl von 400.000 Prostituierten zu hoch ist. So geht der Entwurf des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) von 200.000 in der Prostitution tätigen Personen aus.<sup>265</sup> Er legt ebenfalls die oben genannten Zahlen der Zeitung „Die Welt“ sowie den Abschlussbericht des Runden Tisches Prostitution Nordrhein-Westfalen<sup>266</sup> als Quellen zu Grunde. Dabei wird jedoch übersehen, dass in dem Artikel der „Welt“ gerade nicht behauptet wird, dass es 200.000 Prostituierte in Deutschland gäbe. Vielmehr wird lediglich die Zahl aus Augsburg für das gesamte Bundesgebiet hochgerechnet, mit dem expliziten Hinweis darauf, dass die Zahl aufgrund der hohen Kontrollaktivität zwar genauer als in anderen Städten sein dürfte, aber auch viele Freier aus dem Umland in die Stadt pendeln würden.<sup>267</sup> Die Konsequenz hiervon wäre folglich eine deutliche Überschätzung der Anzahl der Prostituierten, wenn man diese Zahl als Grundlage zur

---

<sup>263</sup> So auch: *Nagel*, Prostitution – hier noch mehr Zahlen, <http://investigativ.welt.de/2013/11/03/black-box-prostitution/> (besucht am 28.05.2016).

<sup>264</sup> Vgl. *Leopold/Steffan/Paul*, Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland, S. 8.

<sup>265</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 38.

<sup>266</sup> Dies jedoch ohne Seitenangabe vgl. BT-Drs. 18/8556 S. 37 Fn. 6.

<sup>267</sup> *Eigendorf/Meyer/Nagel u. a.*, Augsburg mit höchster Dichte von Prostituierten, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article121480296/Augsburg-mit-hoehster-Dichte-von-Prostituierten.html> (besucht am 11.06.2016).

## B) Umfang der Prostitution in Deutschland

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Hochrechnung für das gesamte Bundesgebiet verwendet. Im Abschlussbericht des Runden Tisches Prostitution Nordrhein-Westfalen wird die Anzahl hingegen nicht genannt. Es wird lediglich darauf eingegangen, dass die bisher oft zu Grunde gelegte Zahl von 400.000 nicht haltbar sein dürfte, und darauf verwiesen, dass es nicht möglich war, exakte Daten zu erhalten.<sup>268</sup>

Anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass es auf der Basis der aktuell vorhandenen Daten nicht möglich ist, eine verlässliche Angabe über die Anzahl der Prostituierten in Deutschland zu machen. Ebenso ist es schwierig, eine realistische Schätzung abzugeben. Unter Abwägung der oben ausgeführten Positionen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der Prostituierten in Deutschland ungefähr zwischen 100.000 und 200.000 bewegt.

---

<sup>268</sup> *Zimmermann-Schwartz*, Der Runde Tisch Prostitution Nordrhein-Westfalen - Abschlussbericht, S. 13.

## Teil II: Historische und rechtliche Entwicklung der Prostitution

Die Prostitution kann nicht als Konstante angesehen werden, die ohne jeglichen Bezug zu ihrem historischen Kontext existiert. Schließlich war und ist die Thematik sehr eng mit den generellen gesellschaftlich-moralischen Ansichten bezüglich der Sexualität verknüpft.<sup>269</sup> Zum Verständnis des aktuellen Umgangs mit der Prostitution auf gesellschaftlicher Ebene und deren Reglementierung ist es deshalb notwendig, sich die historische Entwicklung in diesen Bereichen vor Augen zu führen.

Will man sich mit der Geschichte der Prostitution befassen, stellt sich zunächst einmal die Frage, wo die Anfänge dieses Phänomens liegen. Diese ist aus mehreren Gründen äußerst schwierig zu beantworten. Das liegt unter anderem daran, dass die Quellenlage deutlich schlechter wird, je weiter man in der Zeit zurückgeht, und von vielen frühen Kulturen keine schriftlichen Aufzeichnungen vorliegen. Es lässt sich daher nicht sagen, wann prostitutives Verhalten in der Menschheitsgeschichte zum ersten Mal auftrat. Teilweise wird vermutet, dass es bereits seit Beginn der menschlichen Entwicklung sexuelle Tauschgeschäfte gegeben habe, bei denen Sex im Gegenzug für bestimmte Nahrungsmittel oder andere schwierig zu beschaffende Güter gewährt wurde.<sup>270</sup> Diese Vermutung wird dadurch gestützt, dass es auch im Tierreich derartige Verhaltensweisen gibt. So ist beispielsweise bei Javaneraffen zu beobachten, dass die männlichen Exemplare Fellpflege bei den Weibchen betreiben, um im Gegenzug Sexualkontakte eingehen zu können.<sup>271</sup> Dieses Verhalten ist derart ausgeprägt, dass sich die Zeit, die die Männchen durchschnittlich zur Fellpflege aufwenden müssen, um den gewünschten Erfolg herbeizuführen, an Marktmechanismen orientiert. Gibt es eine hohe Anzahl von Weibchen in der Umgebung, fällt die Fellpflege deutlich kürzer aus, als wenn dies nicht der Fall ist.<sup>272</sup>

Die ersten Aufzeichnungen, die das Phänomen der Prostitution konkret benennen, stammen aus der Antike, weshalb diese auch den Beginn der geschichtlichen Darstellung markieren soll.

---

<sup>269</sup> Vgl. auch: *Löw/Ruhne*, Prostitution, S. 25.

<sup>270</sup> So die Vermutung von *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. I Teil I S. VII.

<sup>271</sup> *Gumert*, Animal Behaviour 2007, 1655 (1655).

<sup>272</sup> *Gumert*, Animal Behaviour 2007, 1655 (1662 f.).

A) Prostitution in der AntikeI) Tempelprostitution und gastliche Prostitution im Orient

Als früheste Formen der Prostitution gelten die religiöse und die gastliche, die sich in den beiden Landesteilen von Chaldäa<sup>273</sup> parallel entwickelt haben sollen und schließlich durch die Gründung Babylons kulturell miteinander verschmolzen seien.<sup>274</sup> So finden sich schriftliche Erwähnungen von Prostituierten bereits im Gesetz des babylonischen Königs Hammurapi, einer Keilschrift, welche aus dem 18. Jahrhundert vor Christus stammt.<sup>275</sup> Bei der gastlichen Prostitution wurde die Ehefrau oder die Tochter dem Gast zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs überlassen, um hierdurch die Dankbarkeit dem Gast gegenüber auszudrücken, der dem Haus Glück und Segen bringen sollte.<sup>276</sup> In diesem Zusammenhang war es außerdem üblich, dass diese Frau ein Geschenk bei der Abreise des Gastes bekam.<sup>277</sup>

Die sogenannte Tempelprostitution wird hauptsächlich auf die Überlieferungen des griechischen Geschichtsschreibers Herodot zurückgeführt, welcher im 5. Jahrhundert vor Christus lebte. Dieser berichtet, dass das babylonische Gesetz alle Frauen dazu verpflichtete, sich einmal in ihrem Leben zum Tempel der Göttin Ištar<sup>278</sup> zu begeben und darauf zu warten, dass ein beliebiger Fremder sie zum Geschlechtsverkehr aufforderte, den sie nicht ablehnen durften. Die Frau durfte den Tempel nicht verlassen, bis ihr der Fremde ein Geldstück in den Schoß geworfen und dabei die Göttin Melitta angerufen hatte. Da das Geld als Opfergabe

---

<sup>273</sup> Hierbei handelt es sich um die beiden Regionen Urartu (heute in Armenien) und Babylonien (südliches Mesopotamien).

<sup>274</sup> Dufour, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. I Teil I S. 2.

<sup>275</sup> Vgl. Borelli/Starck, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 5; Heinz-Trossen, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 37 f.

<sup>276</sup> Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 21 f.; Bargon, Prostitution und Zuhälterei, S. 47; Röhr, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, S. 24, sieht die Funktion der gastlichen (und der heutigen) Prostitution in der Bekräftigung der herrschenden Sexualnormen. So käme es zu unkontrollierten Vergewaltigungen, wenn der weit gereiste Gast nicht „die Frau des Hausherrn benutzen“ könne.

<sup>277</sup> Röhr, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, S. 24.

<sup>278</sup> Der genaue Name der Göttin variiert im Schrifttum, da diese teilweise Ištar, und teilweise, wie bei Herodot, auch Melitta (oder Mylitta) genannt wird. Aus diesem Grund ist hier oftmals auch vom sogenannten „Melitta-Kult“ die Rede. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um einen Beinamen der Ištar; vgl. Meyer, Geschichte des Alterthums, § 146 S. 176 f. Laut Herodot soll Mylitta der griechischen Göttin Aphrodite entsprechen, vgl. Bloch, Die Prostitution I, S. 78.

galt und somit der Göttin gehörte, spielte die Höhe des Betrages keine Rolle. Nach dem Geschlechtsverkehr galten die Verpflichtungen der Göttin gegenüber als erfüllt und die Frau konnte nach Hause zurückkehren und musste sich nie wieder prostituieren. Während die schönen Frauen relativ kurz am Tempel auszuharren hatten, sei es bei den weniger attraktiven durchaus vorgekommen, dass diese drei oder vier Jahre warten mussten, bis sie ausgewählt wurden.<sup>279</sup> Es handelte sich dabei um einen religiös verwurzelten Fruchtbarkeitskult, bei welchem dem Akt der sexuellen Hingabe ein symbolischer Charakter zugeschrieben wird und dieser Sexualkontakt als heilige Handlung fungiert.<sup>280</sup>

Babylon gilt dabei als „Wiege der Prostitution“<sup>281</sup>, von welcher sich die Tempelprostitution weiterverbreitet habe. Dies geschah zum einen durch kulturelle Vermischung und zum anderen durch diverse Eroberungsfeldzüge. So soll sich der Melittakult in Folge der Einnahme Babylons durch Alexander den Großen im Jahre 331 vor Christus auch nach Asien und Ägypten verbreitet haben.<sup>282</sup> Der Kult der Astarte in Phönizien und der von Isis und Osiris in Ägypten gelten beispielsweise als entsprechende Kulte.<sup>283</sup>

Abseits der sakralen Prostitution gab es in Babylon und Ägypten auch eine rein gewerbsmäßige Form der Prostitution, die sich in Schenken abspielte. In Ägypten prostituierten sich darüber hinaus nebenberuflich viele Flötenspielerinnen und Nackttänzerinnen.<sup>284</sup>

### 1) Validität der Quellen

Betrachtet man geschichtliche Texte und Abhandlungen, so könnte man dazu neigen, diesen grundsätzlich eine hohe Validität zuzuschreiben. Schließlich könnte man vermuten, dass Ereignisse, die in der Vergangenheit liegen, zumindest relativ sicher feststellbar und dem Beweis zugänglich sein müssten. Dabei übersieht man jedoch gleich mehrere Probleme, die dafür sorgen können, dass die geschichtliche

---

<sup>279</sup> *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 143 f.; *Bloch*, Die Prostitution I, S. 77 f.; *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 5.

<sup>280</sup> *Röhr*, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, S. 25.

<sup>281</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 76; vgl. auch: *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 21.

<sup>282</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 77.

<sup>283</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 76 ff. bietet einen umfassenden Überblick über die einzelnen Kulte.

<sup>284</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 5 f.

Darstellung von Ereignissen oder allgemeinen Gegebenheiten verzerrt wird oder sogar gänzlich unwahr ist. Es ist deshalb erforderlich, die der Bearbeitung zu Grunde gelegten Quellen nicht einfach hinzunehmen, sondern diese kritisch zu hinterfragen und genau auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen.

### a) Sprache der Primärquellen und Übersetzungsproblematiken

Als erste mögliche Fehlerquelle sind Probleme mit der Sprache der Primärquellen in Betracht zu ziehen. Dies können beispielsweise schlichte Übersetzungsfehler oder eine falsche Interpretation von grammatikalischen Konstruktionen und Wörtern sein. So werden Texte teilweise durch Mehrfachübersetzungen (zum Beispiel vom Griechischen ins Lateinische und dann ins Deutsche) weiter verfälscht. Eine besondere Problematik ergibt sich darüber hinaus bei manchen Quellen, die den obigen Ausführungen zu Grunde liegen, daraus, dass diese in längst ausgestorbenen Sprachen und Schriften, wie der Keilschrift, verfasst sind. Die tatsächliche Bedeutung von Wörtern muss daher aus dem Kontext anderer antiker Funde rekonstruiert werden und ist häufig nicht ganz eindeutig. Uneinigkeit besteht zum Beispiel bei der Frage, ob das akkadische Wort *harimtu*, welches meistens als (Tempel-) Prostituierte übersetzt wurde, tatsächlich diese Bedeutung hat. Das ist insofern zentral für das Verständnis der Tempelprostitution, als dass *harimtu* im Gilgamesch-Epos als ein Bestandteil des Wesens der Göttin Ištar beschrieben wird und sich demgemäß auch auf die Arten der Verehrung der Göttin und die Handlungen ihres Tempelpersonals niederschlägt. Neuere Erkenntnisse lassen an der bisher zu Grunde gelegten Wortbedeutung zweifeln und legen nahe, dass *harimtu* lediglich eine Frau bezeichnete, die weder als Tochter noch als Ehefrau eines Mannes in die patriarchalische Gesellschaftsstruktur eingebunden war.<sup>285</sup> Während die Gesetze, welche die sexuellen Aktivitäten von Ehefrauen, Müttern und Töchtern von männlichen Bürgern regelten, sehr streng waren, wurde das Sexualleben einer *harimtu* nur reguliert, wenn dieses zu Störungen eines männlichen Haushaltes führte.<sup>286</sup>

---

<sup>285</sup> *Assante*, in: Scheer, Tempelprostitution im Altertum, 23 (31 f.). Die Autorin untersuchte hierfür ökonomische und administrative Dokumente, Rations- und Wortlisten, Gesetze, Adoptions- und Heiratsverträge, magische Texte und Beschwörungen, Weisheitsliteratur und Sprichwörter, sowie literarische Werke über einen Zeitraum von 1500 Jahren.

<sup>286</sup> *Assante*, in: Scheer, Tempelprostitution im Altertum, 23 (32).

## b) Motive und Lebensumstände der Autoren

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Einflussfaktor auf die Darstellung von geschichtlichen Begebenheiten ist der Autor selbst. Es kann beispielsweise sein, dass er bestimmte Motive mit der Bearbeitung und Veröffentlichung der Thematik verbindet. Besonders deutlich lässt sich dieser Umstand im Zusammenhang mit Schriften über die Prostitution und deren Geschichte erkennen. So werden in einigen Schriften, welche zu Beginn des 20. Jahrhunderts verfasst wurden, moralische Absichtserklärungen vorangestellt und teilweise auch regelrechte Entschuldigungen und Begründungen dargebracht, weshalb ein solches Thema wie die Prostitution überhaupt behandelt wird.<sup>287</sup>

Auch bezüglich der Tempelprostitution im Altertum ist deshalb der historische Kontext zu beachten, in dem die entsprechenden Quellen entstanden sind. Teilweise wird vertreten, dass es keine Beweise für religiöse Sexualhandlungen in Mesopotamien gebe und dies darauf hindeute, dass es auch in den folgenden Perioden keine solchen gegeben habe.<sup>288</sup> Neben der sprachlichen Problematik zeige auch ein Blick auf archäologische „Beweise“, die für das Bestehen einer Tempelprostitution im Zusammenhang mit der Verehrung der Göttin Ištar ins Feld geführt werden, dass deren Existenz nach neueren Erkenntnissen zumindest angezweifelt werden könne. So wurden bei einer Ausgrabung im Jahre 1935 kleine Bleireliefs gefunden, die Männer und Frauen in ungewöhnlichen sexuellen Aktionen miteinander zeigten. Es wurden Vermutungen angestellt, dass es sich dabei um eine Art von Wertmarken gehandelt haben müsse, mit denen die niedrigeren Tempelprostituierten bezahlt worden seien. Die Stücke wurden als wichtige Bestätigung für die Existenz der Tempelprostitution betrachtet, obwohl sie nicht aus einem Ištar Tempel stammten und tatsächlich pornographische Einlegearbeiten

---

<sup>287</sup> So beispielsweise *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. I Teil I S. V f.: „Wir werden niemals vergessen, dass das Werk, welches wir zu Nutzen der Wissenschaft schreiben, auch gleichzeitig der Moral dienen soll, und dass seine Hauptaufgabe darin bestehen soll, einen Fehler verabscheuenswert zu machen, indem es seine Schändlichkeiten ans Licht zieht. [...] Und gerade darin wollen wir uns von den Archäologen und eigentlichen Gelehrten unterscheiden, dass wir nicht wie sie keine Rücksicht auf das Sittliche der Handlungen nehmen und unbekümmert darum philosophische Schlüsse ziehen. Sie berichten in langen Auseinandersetzungen z.B. über den Kult der Isis, der Astarte, der Venus und des Priap; sie enthüllen dabei die größten Ungeheuerlichkeiten, sie schildern dabei die schändlichsten Dinge, aber sie vergessen am Schlusse unsere Gedanken wieder zu erheben und unseren Geist zu beruhigen, indem sie diesen unzünftigen und verwerflichen Bildern die keuschen Lehren der Philosophie und die wohlthätige [sic!] Wirkung des Christentums entgegenhalten.“

<sup>288</sup> *Assante*, in: Scheer, Tempelprostitution im Altertum, 23 (23).

aus Möbeln eines königlichen Hauses waren, die westliche Gefangene bei live-sex Performances zeigen sollten.<sup>289</sup>

Die Frage, ob eine sakrale Prostitution existierte, sei eng mit den kulturellen und sozialen Ansichten des 19. Jahrhunderts verknüpft. Die Moralgrundsätze des viktorianischen Zeitalters seien dabei zur Grundlage für die Bewertung der mesopotamischen Kultur gemacht worden, um eine Gegenüberstellung dieser „niederer“ und „wilden“ Kultur, die in weiten Teilen noch von den animalischen Urinstinkten geprägt gewesen sei, zu der damals herrschenden und überlegenen Kultur herbeizuführen.<sup>290</sup> Auch die Abgrenzung und Erhöhung des monotheistischen Christentums gegenüber den „primitiven“ polytheistischen Religionen spielte hierbei eine zentrale Rolle.<sup>291</sup>

Bei zeitgenössischen Quellen können sich ebenso diverse Probleme ergeben, die die tatsächlichen historischen Fakten verschleiern oder zumindest deren Interpretation verfälschen. Das kann zum einen daran liegen, dass die Quellenlage für einen gewissen Zeitabschnitt sehr eingeschränkt ist oder zeitgenössische Quellen erst gar nicht vorhanden sind. Diesem Umstand ist die Problematik immanent, dass die Validität der Quelle anhand anderer Dokumente schwierig zu überprüfen ist. Weitere erschwerende Faktoren sind dabei die Zeit selbst sowie diverse Umstände, die mit dem Verstreichen dieser und der Überlieferungsart der Ereignisse verbunden sind. Bezogen auf die Ursprünge der Tempelprostitution und die Berichte Herodots bedeutet dies konkret, dass zwischen den beiden Begebenheiten mehr als 1000 Jahre liegen und deshalb lediglich Vermutungen darüber angestellt werden können, wie lange bestimmte Bräuche schon existiert haben und wie diese konkret ausgestaltet gewesen sein könnten, als Herodot sie wahrgenommen hat. Überdies ist fraglich, inwieweit die kulturelle Vergleichbarkeit zwischen dem altbabylonischen Reich und dem Babylon, welches Herodot besuchte, gegeben ist.

---

<sup>289</sup> *Assante*, in: Scheer, Tempelprostitution im Altertum, 23 (30).

<sup>290</sup> *Assante*, in: Scheer, Tempelprostitution im Altertum, 23 (23). Für die Richtigkeit dieser Aussage sprechen auch die abwertenden Formulierungen der damaligen Sekundärliteratur. So schreibt beispielsweise *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. I Teil I S. 2, dass die gastliche Prostitution in Teilen von Chaldäa „[...] in gleicher Weise ihre [des Jägervolkes, d. Verf.] kindliche, wie rohe Denkweise [...]“ zum Ausdruck brachte.

<sup>291</sup> So schreibt *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. I Teil I S. IX: „Die heidnischen Religionen waren dem Zufall und der Phantasie entsprungen. [...] Die Philosophen und die Priester hatten dieses Werk schlaun Betrugs mit Klugheit vorbereitet und vollendet; aber sie hüteten sich wohl, auf den alten Brauch der heiligen Prostitution einen Druck auszuüben; sie brachten nur mehr Ordnung darein, indem sie die Leitung ihrer Ausübung übernahmen.“

Schließlich folgten dem Untergang des altbabylonischen Reiches 1200 vor Christus die Assyrer, bevor das in der Bibel beschriebene babylonische Reich entstand, welches beim Besuch Herodots wiederum unter persischer Herrschaft stand.<sup>292</sup> Letztlich basieren die antiken Quellen zu großen Teilen also auch auf – mehr oder weniger zuverlässigen – mündlichen Überlieferungen der lokalen Bevölkerung. Diese Überlieferungen können sich über Generationen stark verändert haben und auch durch eine gewisse Glorifizierung oder Ablehnung geschichtlicher Ereignisse oder Personen durch das Volk oder den Autor selbst beeinflusst sein.<sup>293</sup> Genauso gut können auch fremde Sitten und Bräuche, die durch Herodot zum Teil nur ausschnittsweise wahrgenommen worden sind, aus seiner hellenistischen Weltsicht heraus anders interpretiert worden sein.

## 2) Fazit

Aus den oben stehenden Ausführungen ergibt sich die Frage, welche Schlüsse sich daraus für geschichtlich überlieferte Begebenheiten hinsichtlich des Phänomens der Prostitution im Allgemeinen und die Prostitution im Altertum im Besonderen ziehen lassen. Für die wissenschaftliche Bearbeitung ist es unerlässlich, die herangezogenen Quellen stets kritisch zu würdigen und die dahinterstehenden Ansätze und möglicherweise vorhandene Motive der Autoren einzubeziehen. Dabei ist ein Vergleich mit anderen Quellen oder die Überprüfung der aufgestellten Behauptungen oft nicht möglich, da auf die Nennung der Informationsherkunft in älteren Schriften teilweise gänzlich verzichtet wird.<sup>294</sup>

Besonders bei einem moralisch aufgeladenen und strittigen Themenfeld wie der Prostitution spielen neben den teilweise stark polarisierten eigenen Ansichten

---

<sup>292</sup> Ringdal, Die neue Weltgeschichte der Prostitution, S. 25 f. Ringdal schreibt hierzu außerdem treffend: „Herodot und spätere griechische und römische Geschichtsschreiber verfaßten [sic!] ihre Werke in den letzten Jahrhunderten vor unserer Zeitrechnung oder noch später. Sie zogen ihre Schlüsse retrospektiv, interpretierten die Vergangenheit mit viel Phantasie und waren geprägt von der Ideologie ihrer Zeit.“

<sup>293</sup> Ein bezeichnendes Beispiel dieser Problematik, welches ebenfalls im Zusammenhang mit der Prostitution steht, sind die Berichte Herodots über den ägyptischen Pharaon Cheops, der ungefähr 2000 Jahre vor Herodot lebte. Herodot beschreibt diesen als grausamen Tyrannen, unter dem das ägyptische Volk stark leiden musste und der sich aus Größenwahn die Cheops Pyramide bauen ließ. Als ihm das Geld ausging, habe er seine eigene Tochter in ein Bordell geschickt, um dadurch die benötigten Mittel aufzutreiben. Dabei soll sie von jedem ihrer Liebhaber einen Stein geschenkt bekommen und sich damit eine eigene Pyramide errichtet haben. Vgl.: Bauer, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 79.

<sup>294</sup> So z.B. auch: Bloch, Die Prostitution I; Sorge, Geschichte der Prostitution So werden weder die jeweils getroffenen Aussagen belegt, noch ein Verzeichnis der benutzten Quellen angeführt.

mancher Autoren auch politische und gesellschaftliche Begebenheiten der jeweiligen Zeit eine zentrale Rolle. So ergibt sich beispielsweise die Gefahr, dass die Objektivität der Darstellungen leidet, wenn der Autor sozial erwünschte Schlussfolgerungen zieht. Dies kann zum einen daraus resultieren, dass der Autor einer „herrschenden Meinung“ innerhalb der Gesellschaft zu einem gewissen Thema folgt,<sup>295</sup> oder einer bestimmten Gruppe nahesteht.<sup>296</sup> Aber auch profane Gründe, wie der Wunsch danach, dass das eigene Werk möglichst weite Verbreitung und Bekanntheit erlangt, können im Bereich des Sexuellen zu einer reißerischen und verzerrten Darstellung der Tatsachen verleiten.

Schließlich ergibt sich in der historischen Betrachtung noch ein anderes erhebliches Problem. Die Frage, was als Prostitution anzusehen ist, ist wie oben ersichtlich stets unterschiedlich beurteilt worden und bis heute Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen, sowohl zwischen als auch innerhalb der verschiedenen Disziplinen. Nach der hier vertretenen Definition von Prostitution wäre die oben erwähnte Tempelprostitution beispielsweise nicht als Prostitution anzusehen, weil weder die Voraussetzungen der Entgeltlichkeit noch die der Promiskuität in ausreichendem Maße erfüllt sind. Es ist deshalb im Grunde nicht möglich, von „der“ Geschichte der Prostitution zu sprechen.

## II) Griechenland

Die erste bekannte Regelung der Prostitution durch den Staat geht auf das Jahr 594 vor Christus zurück. Im antiken Athen gab es zu diesem Zeitpunkt sowohl eine religiöse Prostitution, welche in den Tempeln der Venus stattfand,<sup>297</sup> als auch eine gewerbsmäßige, die meistens von Sklavinnen, aber auch von Griechinnen ausgeübt wurde. Durch die Einrichtung eines Staatsbordells, dem sogenannten Dieterion, durch Solon sollten die ehrbaren Athenerinnen vor Belästigungen und sexuellen Übergriffen geschützt sowie die sich immer weiter ausbreitende freie

---

<sup>295</sup> So würden wir aus unserer heutigen Sicht eine Form der Prostitution, die hauptsächlich von Sklavinnen ausgeübt wird, wie dies in Griechenland der Fall war, moralisch wohl anders beurteilen als die zeitgenössischen griechischen Autoren.

<sup>296</sup> Beispielsweise wird ein sehr gläubiger Mensch regelmäßig eine andere Sichtweise auf die mit der Sexualität untrennbar verknüpfte Prostitution haben als der Mitarbeiter einer Sexarbeiterorganisation.

<sup>297</sup> Kritisch hierzu: *Scheer*, in: Scheer, Tempelprostitution im Altertum, 221 (258 ff.). Diese geht im Zusammenhang mit Korinth davon aus, dass es keine Tempelprostitution in den griechischen Tempeln gegeben habe.

Prostitution zurückgedrängt werden.<sup>298</sup> Hierzu wurden aus staatlichen Mitteln Sklavinnen gekauft, die gegen ein sehr geringes Entgelt jedem zur Verfügung stehen mussten.<sup>299</sup> So sollte ebenfalls den ärmeren Schichten, die schwer arbeiten mussten und oftmals keine großen Ansprüche an die Art der Prostituierten stellen, der Zugang zum Bordell ermöglicht werden.<sup>300</sup> Diese sogenannten Dicteriaden, welche auch im Dicterion wohnten, stellten dabei die unterste Klasse der Prostituierten in Griechenland dar und hatten häufig Geschlechts- und andere Krankheiten. Sie lebten meistens in armseligen Verhältnissen und stellten sich in den Fenstern und Türen der Bordelle aus.<sup>301</sup> Abgesehen von den oben genannten Aspekten spielten auch finanzielle Erwägungen eine wichtige Rolle bei der Errichtung des Dicterions, da Solon den Staat hierdurch an den Einkünften, welche aus der Prostitution hervorgingen, partizipieren lassen wollte.<sup>302</sup> Neben den Einnahmen aus dem Dicterion mussten sich alle, die die Prostitution ausüben wollten, in Listen eintragen, um hierfür eine Erlaubnis zu bekommen, für die sie jedes Jahr einen bestimmten Betrag zahlen mussten. Dies galt in gleichem Maße für Bordellwirte.<sup>303</sup>

Gesellschaftlich deutlich bessergestellt als die Dicteriaden waren die Auletriden genannten Flötenspielerinnen, die außerhalb des Bordells lebten.<sup>304</sup> Sie waren nicht nur zur sexuellen Befriedigung ihrer Kunden da, sondern wurden für Feierlichkeiten und Zeremonien gebucht, auf denen sie entweder nackt oder in durchsichtigen Gewändern musizierten und tanzten. Einige führten auch Kunststücke, wie Jonglieren, Akrobatik- und Fechtvorführungen vor.<sup>305</sup> Durch die Professionalisierung der Prostitution in Athen bildeten sich darüber hinaus diverse Schulen, in denen junge Prostituierte von älteren unterrichtet wurden.<sup>306</sup>

---

<sup>298</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 6 f.

<sup>299</sup> *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 153 f.; *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 82.

<sup>300</sup> *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 38; *Röhr*, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, S. 28 f.

<sup>301</sup> *Ringdal*, Die neue Weltgeschichte der Prostitution, S. 79.

<sup>302</sup> *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 152; *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 22.

<sup>303</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 7.

<sup>304</sup> Vgl. *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 38.

<sup>305</sup> *Ringdal*, Die neue Weltgeschichte der Prostitution, S. 80.

<sup>306</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 83 f.

Rechtlich unterstanden die Auletriden wie die Dicteriaden und die Bordellwirte einer Art Sittenpolizei, den Agoranomen.<sup>307</sup> Diese sorgten dafür, dass die Hausordnungen in den Bordellen eingehalten wurden, zogen Abgaben und Steuern ein, legten die Höhe des zulässigen Entgelts fest<sup>308</sup> und versuchten die Prostitution auf die äußeren Teile der Stadt zu beschränken. Außerdem überwachten sie die vielerorts bestehenden Kleidervorschriften, durch die, neben dem Verbot, vor Einbruch der Dunkelheit die Straße zu betreten, eine offen sichtbare Unterscheidung zu den „ehrbaren Frauen“ ermöglicht werden sollte.<sup>309</sup> So mussten Prostituierte in Athen besonders auffällige Stoffe mit Blumenmustern tragen, während ihnen Schmuck verboten war. Sie waren im Gegensatz zu den sehr züchtig gekleideten Athenerinnen besonders auffallend und aufreizend gekleidet und gelb gefärbte Haare galten als Zeichen von Prostituierten.<sup>310</sup> Doch auch die ehrbaren Frauen wurden insofern überwacht, als dass die sogenannten Gynäkonomen alle Griechinnen, die ohne Erlaubnis der Prostitution nachgingen, an die Agoranomen meldeten. Die Konsequenz eines solchen Verstoßes war der Verlust aller Rechte und die rechtliche Gleichstellung mit einer Sklavin.<sup>311</sup>

Die Hetären bildeten die höchste Klasse der Prostituierten in Griechenland und hatten häufig einen hohen gesellschaftlichen Status.<sup>312</sup> Sie wohnten oftmals in komfortablen Häusern und veranstalteten exklusive Abendessen und Feste für ihre Kunden, auf denen teilweise wiederum Auletriden für die musikalische Unterhaltung sorgten, während sie selbst für die intellektuelle Unterhaltung und den Sex verantwortlich waren.<sup>313</sup> Hetären waren überdurchschnittlich gebildet und die

---

<sup>307</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 7. Dies galt laut *Wespe* nicht für Hetären, die dem Gerichtshof (Areopag) unterstanden.

<sup>308</sup> Im Dicterion betrug der Einheitspreis einen Obolus, während eine hochpreisige Hetäre, bei der der Preis nicht nach oben gedeckelt war, durchaus ein Talent (also das 36.000-Fache!) verlangen konnte. Vgl. *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 160 f.

<sup>309</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 7 f. Das genannte Verbot, die Straße vor Einbruch der Dunkelheit zu betreten, um ehrbaren Frauen und Minderjährige vor dem Anblick zu schützen, galt auch in anderen Städten, wurde jedoch beispielsweise in Piräus und dem Hafengebiet von Korinth nicht konsequent angewendet. Vgl. hierzu: *Ringdal*, Die neue Weltgeschichte der Prostitution, S. 79.

<sup>310</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 83. Vgl. auch umfassend zu den verschiedenen Kleidervorschriften: *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 165 f.

<sup>311</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 8.

<sup>312</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 23.

<sup>313</sup> *Ringdal*, Die neue Weltgeschichte der Prostitution, S. 81.

einzigsten Frauen, die von den griechischen Männern als nahezu gleichwertig akzeptiert wurden.<sup>314</sup> Im Gegensatz zu den Dicteriaden, die rein dem sexuellen Vergnügen ihrer Kunden dienten, wurden die Hetären nicht vorrangig für sexuelle Dienste bezahlt, die eine untergeordnete Rolle spielten.<sup>315</sup> Sie waren vielmehr gebildete Gefährtinnen für wohlhabende Männer, mit denen zivilisierte Unterhaltungen und Diskussionen über philosophische und gesellschaftliche Themen möglich waren. Damit bildeten sie einen Gegensatz zu den athenischen Ehefrauen, für die es als unschicklich galt, gesellschaftliche Ereignisse wie Theateraufführungen zu besuchen oder sich mit philosophischen Themen zu befassen.<sup>316</sup> Diesem Umstand lagen die Erwartungen und das Verständnis der griechischen Gesellschaft zu Grunde, dass eine gute Ehefrau möglichst im Haus bleiben und unauffällig sein soll. Der bekannte Redner und Staatsmann Demosthenes fasste die griechischen Verhältnisse folgendermaßen zusammen: „Wir haben Dirnen zu unserem Vergnügen, Konkubinen für den täglichen Gebrauch, aber Eheweiber, um uns legitime Kinder zu geben und das Innere des Hauses zu überwachen.“<sup>317</sup> Die Ehe wurde von den Griechen als eine Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit angesehen. Sie war ein notwendiges Übel, um die dem Staat gegenüber bestehende Verpflichtung, Nachkommen zu hinterlassen, zu erfüllen.<sup>318</sup> Aus diesem Grund hatten viele der wohlhabendsten und bedeutendsten Griechen wie beispielsweise Sokrates, Plato, Diogenes, Sophokles und der oben erwähnte Demosthenes Kontakt zu einer oder mehreren Hetären.<sup>319</sup>

Obwohl die Hetären somit in vielerlei Hinsicht mehr Freiheiten hatten als die griechischen Ehefrauen, waren sie auf einer moralischen Gesellschaftsebene weniger akzeptiert. Das zeigt sich am Beispiel einer der bekanntesten und einflussreichsten „Hetären“ Griechenlands, Aspasia. Sie stammte ursprünglich aus der Stadt Millet und kam Anfang der 440er Jahre vor Christus nach Athen, wo sie Perikles

---

<sup>314</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 82.

<sup>315</sup> *Röhr*, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, S. 29. Überdies hatten die bessergestellten Griechen, zu welchen die Kunden der Hetären gehörten, ohnehin Sklavinnen zur Befriedigung der grundlegenden sexuellen Bedürfnisse. Vgl. *Röhr*, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, S. 30.

<sup>316</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 155 f.

<sup>317</sup> Zitiert nach: *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 87.

<sup>318</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 23; *Röhr*, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, S. 31.

<sup>319</sup> Vgl. *Ringdal*, Die neue Weltgeschichte der Prostitution, S. 85; *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 85 f.

heiratete.<sup>320</sup> Die Ehe mit einer Ausländerin war jedoch rechtlich nicht gleichgestellt und konnte somit keine vollumfängliche Gültigkeit entfalten, weshalb ihr rechtlicher Status der einer Konkubine war. Aspasia wird daher in der zeitgenössischen Komödie als Hetäre und Bordellmutter diffamiert, die durch ihren Einfluss auf Perikles den Peloponnesischen Krieg ausgelöst habe.<sup>321</sup> Zu dieser Einordnung dürfte, neben dem Versuch, die Politik des Perikles herabzusetzen, und Vorurteilen gegen Ausländer im Allgemeinen, auch eine Abneigung gegen Frauen geführt haben, die wahrnehmbar an der politischen Willensbildung mitgewirkt haben und dadurch gegen das damals vorherrschende Frauenbild verstießen.<sup>322</sup> Auch an diesem Beispiel wird deutlich, dass die zeitgenössische Einordnung einer Frau in den weiten Bereich der Prostitution nicht unbedingt mit unserem heutigen Verständnis einhergehen muss.

### III) Rom

Wenn man sich der Thematik der Prostitution in Rom nähern will, stellt man zunächst fest, dass es äußerst schwierig ist, Aussagen über „die Prostitution in Rom“ im Allgemeinen zu treffen. Ähnlich wie in Griechenland war auch im römischen Reich der Umgang mit der Prostitution, insbesondere in räumlicher Hinsicht, verschieden.<sup>323</sup> Die folgenden Ausführungen zur gesellschaftlichen Stellung der Prostituierten beziehen sich hauptsächlich auf die Stadt Rom, da für diese die Quellenlage besser ist als beispielsweise für die eher ländlichen Gebiete. Die rechtlichen Regelungen hingegen galten ohnehin für das gesamte römische Reich. In Bezug auf die Preisgestaltung rückt jedoch auch die Stadt Pompeji in den Mittelpunkt, da dort bedeutsame archäologische Funde in Form von erotischen Fresken, Bordellen<sup>324</sup> und zeitgenössischen Graffiti gemacht wurden.<sup>325</sup>

<sup>320</sup> *Stegmann*, Der neue Pauly, Bd. II S. 104.

<sup>321</sup> Auch in neueren Quellen wird dieses negative Bild aufrechterhalten und weiter verstärkt. Vgl. bspw. *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 85.

<sup>322</sup> *Stegmann*, Der neue Pauly, Bd. II S. 104.

<sup>323</sup> Vgl. beispielsweise die differenzierte Darstellung hinsichtlich der unterschiedlichen Besteuerung in den Provinzen: *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 262 ff.

<sup>324</sup> Besonders ist hier das sehr gut erhaltene Lupanar (Bordell) des Africanus hervorzuheben, welches uns einen umfassenden Einblick in die historischen Vorgänge und Umstände ermöglicht. Ausführlich hierzu: *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 191 ff.

<sup>325</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 14 f.

## 1) Bezeichnungen für Prostituierte

In sprachlicher Hinsicht gab es bei den Römern sehr viele unterschiedliche Bezeichnungen für Prostituierte. Häufig verwendet wurden vor allem die Begriffe *meretrix*, *scortum* und *lupa*. Ersterer wurde auch in Rechtstexten verwendet und kann – abhängig vom konkreten Kontext – als relativ wertneutral angesehen werden. Er leitet sich von dem Verb *merere* ab und beschreibt folglich eine Frau, die bezahlt wird.<sup>326</sup> Während *scortum*<sup>327</sup> bereits ein eher abschätziger und moralisch abwertender Begriff ist, bezeichnet *lupa* (Wölfin), wovon sich das Wort Lupanar für Bordell ableitet, Prostituierte der niedrigsten Stufe.<sup>328</sup>

Andere Bezeichnungen konnten beispielsweise mit dem Preis zusammenhängen, der für die Ausübung des Geschlechtsverkehrs verlangt wurde, wie dies zum Beispiel bei den *diobolores* (Preis: zwei Obolen) der Fall war. Aber auch Begriffe, die sich nach räumlichen oder zeitlichen Modalitäten richteten, waren weit verbreitet. So unterschied man unter anderem danach, wo die Prostituierten ihrer Arbeit nachgingen. Dabei gab es *alicariae* (hielten sich in der Nähe von Mühlen auf), *bustuariae* (in der Nähe von Gräbern), *copae* (bei Garküchen oder Wirtschaftshäusern), *prosedae* (warteten am Weg sitzend), und *gallinaceae* (obdachlose Prostituierte). Während die *noctilucae* speziell nachts nach Kunden Ausschau hielten, arbeiteten die *prostibulae* sowohl am Tag als auch bei Nacht.<sup>329</sup> Wie bereits anhand dieser kleinen Auswahl der damals verwendeten Begriffe deutlich wird, war die Prostitution in Rom ein weit verbreitetes und sehr ausdifferenziertes Phänomen.

<sup>326</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 18.

<sup>327</sup> Das Wort bedeutet „Leder“ oder auch „Fell“. Wie es etymologisch zu einem Synonym für Prostituierte geworden ist, ist nicht abschließend geklärt.

*Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 18 f. vermutet naheliegend, dass der Begriff im Sinne einer „Unterlage“ verstanden worden sein könnte.

<sup>328</sup> Auch hier kann die Verwendung des Wortes für Prostituierte nicht eindeutig geklärt werden. Nach der Sage zur Entstehung Roms, soll die als *lupa* bezeichnete Prostituierte Acca-Larentia, welche Romulus und Remus aufzog, mit dem Lohn aus ihrer Tätigkeit das Land der sieben Hügel gekauft haben, auf denen Rom errichtet wurde (vgl. *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 50). Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die ursprüngliche (tierische) Wölfin erst in augusteischer Zeit, im Zuge einer rationalen Deutung der Sage, mit Acca-Larentia gleichgesetzt worden ist. Möglich wäre, dass der Begriff sich entwickelte, um die Beutegier des Tieres mit der Habgier von Prostituierten gleichzusetzen. *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 19 f.

<sup>329</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 13; *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 89.

## 2) Erscheinungsformen der Prostitution

Ähnlich wie in Griechenland bestand in der römischen Gesellschaft eine starke Verbindung zwischen den Institutionen der Prostitution und der Sklaverei. So waren „Lustsklavinnen“ deutlich mehr wert als Arbeitsklavinnen und wurden von ihren Herren zum Teil zu sehr hohen Preisen verliehen.<sup>330</sup> Abseits dieses kommerziellen Aspekts mussten sowohl die weiblichen als auch die männlichen Sklaven ihren Herren und deren Freunden sexuell zur Verfügung stehen. Dabei wurde es in der römischen Gesellschaft als völlig normal angesehen, dass die schnelle sexuelle Befriedigung bei den eigenen Sklaven gesucht wurde. Das Vorhandensein einer derartigen Gesellschaftsstruktur mag auch eine Erklärung dafür sein, dass die Masse der kommerziellen Bordellprostitution eher ein Phänomen der Unterschicht war und es im Gebiet der römischen Kultur keine „Nobelbordelle“ gegeben hat.<sup>331</sup> Aber auch die in die Handelsmetropole Rom kommenden Fremden und Kaufleute, die ihre eigenen Frauen nicht mitbrachten, nutzten das Angebot der Prostitution.<sup>332</sup>

Innerhalb des Prostitutionsmilieus gab es eine stark ausgeprägte hierarchische Sozialstruktur. Am unteren Ende waren dabei die Bordellprostituierten zu verorten. Da, wie oben ausgeführt, die Bordellprostitution hauptsächlich von der Unterschicht in Anspruch genommen wurde, waren die hygienischen und baulichen Standards der Bordelle entsprechend niedrig. Es handelte sich um schmutzige Orte mit sehr kleinen Kammern, die schwarz vom Lampenruß und kaum belüftet waren.<sup>333</sup> Das wird deutlich, wenn man das größte bisher entdeckte antike Bordell betrachtet. Das „Bordell des Africanus und Victor“ in Pompeji ist sehr gut erhalten und verfügte über zehn Kammern, die sich auf zwei Stockwerke verteilten.<sup>334</sup> Die unteren hatten eine Größe von ungefähr zwei Quadratmetern und ihr einziges Interieur bildete eine gemauerte Bettstelle, die mit einer robusten Matratze belegt war. Das Obergeschoss stellte vermutlich die bessere Abteilung des Bordells dar, da die Kammern etwas größer waren und Zugang zu einem umlaufenden Balkon

<sup>330</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 12, führen an, dass selbst Cato und Brutus ihre Sklavinnen „zu Wucherpreisen“ ausliehen, da der Lohn aus der Prostitution dem Dreißigfachen des Arbeitslohnes entsprach.

<sup>331</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 22 ff.

<sup>332</sup> *Röhr*, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, S. 33 f.

<sup>333</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 52; vgl. auch *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 230.

<sup>334</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 191.

boten.<sup>335</sup> Ein nicht unerheblicher Teil der Bordellprostituierten bestand aus Sklaven, von denen manche – im Rahmen der auch sonst in der römischen Gesellschaft üblichen Sklavenaufzucht – Nachkommen der dem Bordellbesitzer gehörenden Sklaven waren.<sup>336</sup> Ein besonderes Merkmal der in Bordellen arbeitenden Prostituierten war die Art der Kundenwerbung. Sie standen oder saßen in bunter und besonders aufreizender und teilweise durchsichtiger Kleidung vor den Bordellen. Hieraus resultiert auch ihre Bezeichnung als *prosedae* oder *prostibulum*. Die Worte leiten sich jeweils aus einer Zusammensetzung der Präposition *pro* (vor) und dem Verb *sedere* (sitzen) beziehungsweise dem Nomen *stabulum* (Bordell<sup>337</sup>) ab. In moralischer Hinsicht wurden die Lupanare in Rom, ähnlich wie von Solon in Athen, als sittliche Einrichtungen angesehen, die vor allem die Jugend von der Verführung ehrbarer Ehefrauen abhalten sollte.<sup>338</sup>

Neben den Bordellen gab es in Rom auch an zahlreichen anderen Orten Prostitution. So hatten beispielsweise viele Lokale einen integrierten Bordellbetrieb, so dass die Gäste mit den Bedienungen, welche hauptsächlich Sklavinnen waren, sexuell verkehren konnten. Die Übergänge zwischen den Bordellen und den Wirtshäusern sowie Herbergen waren eher fließend und es kann davon ausgegangen werden, dass sich das Angebot in etwa auf einer Stufe mit dem der Bordellprostituierten bewegte.<sup>339</sup> In der Nähe von Mühlen gab es Graupen- oder Grütze- händlerinnen, die sich ebenfalls nebenberuflich prostituierten, und in der Kaiserzeit waren an manche Bäckerläden direkt Bordelle angeschlossen.<sup>340</sup> Auch in den römischen Bädern war die Prostitution weit verbreitet.<sup>341</sup> In welchem Umfang

<sup>335</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 191 ff.

<sup>336</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 52. Es ist unklar, ob die Prostituierten, die dem Bordellwirt gehörten, auch in den Bordellen gewohnt haben. Solche, die selbstständig oder mit einem Zuhälter arbeiteten, taten dies jedoch nicht.

<sup>337</sup> Die Übersetzung des Wortes „*stabulum*“ als „Bordell“ ist nur eine der möglichen Deutungsvarianten, da das Wort sehr vielseitig benutzt wurde und einen Standort oder ein Lager bezeichnet und als solches auch ein Wirtshaus oder eine Herberge gemeint sein kann. Vgl. *Stowasser/Petschenig/Skutsch*, *Stowasser*, S. 480.

<sup>338</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 12; *Bargon*, Prostitution und Zuhältereie, S. 50; *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 23.

<sup>339</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 54 f.; vgl. auch *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 231.

<sup>340</sup> *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 159 f.; *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 56.

<sup>341</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 229, gibt an, dass die Badeprostitution die Bordellprostitution im Laufe der Zeit fast vollständig verdrängt habe. Diese Auffassung begründet er damit, dass es in Rom nur 45 Lupanare, jedoch 856 Bäder gegeben habe. Der Vergleich erscheint als Argument jedoch insofern ungeeignet, da eine genaue Angabe darüber, in wie vielen

diese in den Bädern selbst durch freischaffende Prostituierte ausgeübt wurde, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, da hierzu archäologische Zeugnisse fehlen. Es gibt jedoch einige schriftliche Überlieferungen, die zumindest nahelegen, dass die Bäder teilweise von freischaffenden Prostituierten zur Kontaktabnung genutzt wurden.<sup>342</sup> Abseits dieser externen Angebote hatten auch die Bademeister selbst Sklavinnen als Personal, die eigentlich für das Bewachen der Kleidung der Badegäste zuständig waren. Dadurch, dass diese jedoch auch zur Prostitution angehalten wurden, sicherten sich die Bademeister einen lukrativen Nebenverdienst. Schließlich gab es noch professionelle Masseure und Masseurinnen in den Thermen, die erotische Massagen anboten und für die sexuelle Befriedigung ihrer Kunden sorgten.<sup>343</sup>

Aufgrund der zentralen Rolle der römischen Badekultur im gesellschaftlichen Hygieneempfinden und eines verbreiteten Ekels vor üblen Gerüchen war auch beim Sexualverkehr die Sauberkeit und Reinlichkeit von großer Bedeutung. Dabei war es von der finanziellen und gesellschaftlichen Stellung der Prostituierten abhängig, wo und auf welche Weise sie badete. Selbstständige Prostituierte, die über eine eigene Wohnung und gegebenenfalls Dienstboten verfügten, ließen sich das Wasser von diesen aus den Endstellen eines Aquädukts holen, wie dies auch in anderen Privathaushalten üblich war. Auch Bordelle hatten oftmals eigens angestellte Sklaven, die als Wasserträger für die Wasserversorgung zuständig waren. In der Kaiserzeit waren bereits sämtliche römischen Bordelle mit fließend Wasser versorgt und ihr Wasserverbrauch war derart hoch, dass er sich sogar in

---

Bädern auch der Prostitution nachgegangen wurde und in welchem Umfang dies geschah, nicht möglich ist. Ein bloßer Vergleich der Anzahl an Bordellen und Bädern ist folglich ähnlich wenig aussagekräftig, wie ein Vergleich hinsichtlich der vorhandenen Straßen und dem Umfang der Straßenprostitution.

<sup>342</sup> Vgl. *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 232; *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 57, nennt auch die Möglichkeit, dass die Beteiligten zur Ausübung des Sexualaktes in ein nahegelegenes Bordell gingen, da es nicht selten war, dass sich diese in der Nähe eines Bades befanden. Legt man allerdings die oben genannte Zahl von 856 Bädern für Rom zu Grunde, ist es nicht weiter verwunderlich, dass allein aufgrund der schieren Anzahl in der Nähe eines Bordells auch ein, oder mehrere Bäder gewesen sind. Ob sich daraus also eine Schlussfolgerung hinsichtlich der konkreten Prostitutionsausübung in den Bädern ziehen lässt, ist zumindest fraglich.

<sup>343</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 58; vgl. auch *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 92.

Sprichwörtern niederschlug. Die ärmeren Straßenprostituierten besuchten zwar ebenfalls die öffentlichen Bäder, es war ihnen jedoch nicht möglich, sich nach jedem Geschlechtsakt zu säubern.<sup>344</sup>

Hinsichtlich der in Rom ebenfalls verbreiteten Straßenprostitution gilt es zwischen den Prostituierten zu unterscheiden, die frequentierte öffentliche Orte nur zur Kundenwerbung nutzten, und solchen, die sich auch mehr oder weniger im Freien prostituierten. Erstere waren überall im öffentlichen Straßenbild anzutreffen und suchten ihre Kunden beispielsweise auf den belebtesten Straßen, in beliebten Säulenhallen, Tempeln oder im Theater. Eine starke Konzentration von Prostituierten an einem bestimmten Ort gab es nicht. Die Kontaktaufnahme diente bei diesen Prostituierten, die eine gesellschaftlich relativ heterogene Gruppe darstellten, nur zur Anbahnung, während der eigentliche Akt in angemieteten Herbergszimmern, Bordellen, beim Kunden selbst oder anderen Unterkünften stattfand. Diejenigen Prostituierten, die sich im Freien oder in behelfsmäßigen Unterkünften prostituieren mussten, standen auf der niedrigsten sozialen Stufe. Sie hatten oftmals nicht die finanziellen Mittel, um sich eine Kammer in einem Bordell oder gar eine eigene Unterkunft zu mieten und prostituierten sich beispielsweise in Gewölbten, unter Wasserleitungen, bei Märkten oder in der Umgebung des Circus Maximus.<sup>345</sup> Als besonders verkommen und verabscheuenswert wurden die oben bereits erwähnten *bustuariae* angesehen, die der Prostitution zwischen den Grabmälern nachgingen und dort wohl auch teilweise lebten.<sup>346</sup>

Da die Prostitution den Idealen der römischen Manneszucht widersprach, war sie in der römischen Republik sowie in den ersten beiden Jahrhunderten des Kaiserreiches im Militär nicht präsent.<sup>347</sup> Es gab keine Hurentrosse, wie es zu dieser Zeit in anderen Heeren, beispielsweise in Athen unter dem Feldherrn Clares oder unter Dareios im persischen Heer, üblich war.<sup>348</sup>

### 3) Preise

Die große Varianz an unterschiedlichen Kategorien von Prostituierten in Rom spiegelte sich auch in den Preisen wider, die diese verlangten. Aufschluss darüber,

---

<sup>344</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 92 f.

<sup>345</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, 59 f.

<sup>346</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 60.

<sup>347</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 234.

<sup>348</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 14.

wie diese konkret ausfielen, können sowohl literarische Quellen von Martial und Cicero als auch die in Pompeji erhaltenen Graffiti geben, die wohl teilweise von den Prostituierten selbst, ihren Zuhältern oder auch den Kunden an die Hauswände geschrieben wurden.<sup>349</sup> Besonders in den oberen und unteren Randbereichen ist es jedoch extrem schwierig zu bestimmen, welche der überlieferten Preise als realistisch und welche als fiktiv angesehen werden können, weil deren Nennung gegebenenfalls bestimmte Personen in ein negatives Licht rücken sollte. So bezeichnet beispielsweise Cicero in seiner Rede „Pro Caelio“ die wegen ihre Affären stadtbekannte Clodia als *quadrantaria*, also „Pfennighure“, wovon sich ein Preis von einem Quadrans (¼ As) ableiten ließe, der jedoch als unrealistisch für das untere Preisniveau von Prostituierten angesehen werden kann.<sup>350</sup> Aber auch hinsichtlich des in die Gegenrichtung tendierenden Preisspektrums sind bei den teilweise genannten extremen Werten Zweifel angebracht. Ein Beispiel hierfür ist die Summe von 400.000 Sesterzen,<sup>351</sup> die Kaiser Vespasian für eine einzige Nacht mit einer Prostituierten ausgegeben haben soll.<sup>352</sup> Ähnlich utopische Summen für die Stadt Rom finden sich auch in den Schriften des Dichters Martial. Darin soll die Unwürdigkeit bestimmter Personen dadurch untermauert werden, dass ihnen vorgeworfen wird, ihr Vermögen an Prostituierte verschleudert und 100.000 As für diese gezahlt zu haben. Die genannten Zahlen sind daher als rein fiktiv zu werten und dienen dazu, die Verschwendungssucht gewisser Kaiser oder anderer Personen hervorzuheben.<sup>353</sup> Als relativ verlässlich hingegen lassen sich die aus Pompeji bekannten Preise einordnen, die hauptsächlich aus dem Bereich der Bordellprostitution stammen dürften. Diese bewegen sich in einer Spanne von 2 bis 23 As, wobei in mehr als der Hälfte der Fälle ein Preis von 2 As genannt ist, sodass man davon ausgehen kann, dass es sich hierbei um eine Art Grundtarif handelte.<sup>354</sup> Unter Zugrundelegung dieser Richtwerte lassen sich die überlieferten Werte von

---

<sup>349</sup> Vgl. für eine tabellarische Übersicht der gefundenen Graffiti in Pompeji *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 177 ff.

<sup>350</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 182.

<sup>351</sup> Dies entspräche zu Lebzeiten Vespasians (also nach der Neuordnung des Münzwesens im Jahre 130 v. Chr.) einer Summe von 1,6 Mio. As!

<sup>352</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 224.

<sup>353</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 182.

<sup>354</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 180, erwähnt darüber hinaus, dass für eine ländlich geprägte Stadt wie Pompeji 16 As bereits an der oberen Grenze gelegen habe und damit für weniger gut situierte Leute schon sehr teuer war.

1 As, 2 As, 16 As und einer Amphore Wein<sup>355</sup> als realistische Spanne für Rom selbst einschätzen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass 1 As als unterstes Preisniveau von Prostituierten verlangt wurde, die aufgrund ihres Alters oder ihrer sozialen Stellung (beispielsweise als Grabmaldirne) nicht dazu in der Lage waren, einen höheren Preis zu erzielen. Bei den höhergestellten selbstständigen Prostituierten konnten die Preise für eine Nacht durchaus bei 200 As liegen.<sup>356</sup> Darüber hinaus wurden diesen oftmals auch Luxusgüter wie Parfüm, Kosmetik, Schmuck oder Ähnliches zum Geschenk gemacht.<sup>357</sup>

Die wertmäßige Einordnung der oben genannten Preise stellt sich als durchaus problematisch dar, da der Wert der damaligen Währung nicht ohne weiteres auf heute übertragen werden kann. Als hilfreiche Vergleiche eignen sich deshalb die Preise für Nahrung und andere Bewirtungskosten in Wirtshäusern sowie der Mindestbedarf zur Sicherung des Existenzminimums einer Frau zur damaligen Zeit. So ist eine Rechnung aus einem Wirtshaus in Aesernia erhalten, die neben den Beträgen für Wein und Brot (jeweils 1 As), das Heu für einen Esel und eine Mahlzeit (jeweils 2 As) auch sexuelle Dienste einer Prostituierten in Höhe von 8 As ausweist.<sup>358</sup> Seriöse Hochrechnungen gehen davon aus, dass eine Prostituierte, welche ihre Dienste für den Grundbetrag von 2 As anbot und 10 Kunden am Tag hatte, netto<sup>359</sup> 6570 As pro Jahr verdiente. Verlangte sie hingegen 8 As bei 5 Kunden pro Tag, verblieben ihr sogar 11680 As nach Abzug der Steuern.<sup>360</sup> Zum Vergleich betrug der durchschnittliche Lohn eines ungelerten Arbeiters in etwa 4000

---

<sup>355</sup> Der Wert einer solchen Amphore entsprach laut *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 183 ungefähr 200-240 As. Es ist hier allerdings auch zu bedenken, dass es sich um den Preis für eine gesamte Nacht handelte.

<sup>356</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 182 f.

<sup>357</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 224; *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 182.

<sup>358</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 184.

<sup>359</sup> Die Höhe der Steuer pro Arbeitstag entsprach dem, was die Prostituierte für einen Sexualkontakt verlangte. Im hier aufgeführten Beispiel also 2 As. Vgl. *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 187.

<sup>360</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 188. Problematische Punkte bei diesen Hochrechnungen sind mehrere Variablen, welche die Autorin teilweise auch selbst thematisiert. Zum einen gibt es keine antiken Quellen, die sich mit der Frequentierung der Prostituierten in Rom beschäftigen. Die Zahlen und die dahinterstehenden Annahmen (beispielsweise, dass die Anzahl der Kunden mit der Höhe der verlangten Summe abnehme) stammen also aus zeitgenössischen Quellen. Darüber hinaus liegt den angegebenen Einkommen die Annahme zu Grunde, dass die jeweilige Person 365 Tage im Jahr arbeitet, was als unwahrscheinlich angesehen werden kann. Außerdem muss bedacht werden, dass die Ausübungsmöglichkeit der Prostitution gewissen zeitlichen Beschränkungen unterliegt oder zumindest davon ausgegangen

As und der Sold der Legionäre in den ersten Jahrhunderten nach Christus 4800 As (jedoch zuzüglich einer Monatsration Weizen).<sup>361</sup> Zur Einordnung dieser Beträge soll ein Vergleich mit der Summe dienen, die eine Frau zu dieser Zeit als Existenzminimum benötigte. Diese lag für Nahrungsmittel, Miete und Kleidung bei ungefähr 3000 As pro Jahr.<sup>362</sup>

Betrachtet man diese Zahlen, so fällt auf, dass der Gang zu einer durchschnittlichen Prostituierten in Rom relativ erschwinglich war. Schließlich hätte man vom Lohn eines ungelernten Arbeiters 50-mal die Dienste einer mittelklassigen und 200-mal die einer der günstigsten Prostituierten in Anspruch nehmen können. Die Vergütung letzterer hatte in etwa den Gegenwert einer Mahlzeit in einem Wirtshaus. Dies passt in die Einordnung der Prostitution in die römische Gesellschaft, in der die Inanspruchnahme derselben, auch durch die unteren Einkommenschichten, eine alltägliche Sache war. Die Preise lassen sich somit kaum mit den heutigen in westlichen Industrienationen vergleichen, sondern eher mit denen in ärmeren Entwicklungsländern.<sup>363</sup>

### 4) Rechtliche Regelungen

Personen, die im römischen Reich der Prostitution oder Zuhälterei nachgehen wollten, mussten hierfür eine Erlaubnis, die sogenannte *licentia stupri*, beantragen.<sup>364</sup> Dies geschah durch die Eintragung in spezielle Register. Im Gegensatz zu der vergleichbaren Praxis, die bereits zuvor in Athen praktiziert wurde, diente die Eintragung jedoch zunächst nicht dazu, eine Steuerpflicht zu begründen, da die

---

werden muss, dass mit steigendem Alter und nachlassender Attraktivität für die Kunden ein starker Rückgang des zu erzielenden Profits verbunden ist. Zum anderen muss auch der konkreten Situation der verschiedenen Arten von Prostituierten Rechnung getragen werden. Während eine unabhängige, bessergestellte Prostituierte somit ein akzeptables Einkommen erzielen konnte, ist fraglich, wie viel des Verdienstes bei den von Zuhältern abhängigen Prostituierten oder gar bei Sklavinnen tatsächlich übriggeblieben ist. Vgl. auch *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 188.

<sup>361</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 188. Die in dem Text genannten Preise werden zum Teil in As und zum Teil in Sesterzen angegeben. Um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten, erfolgt die Angabe der jeweiligen Summe hier einheitlich in As.

<sup>362</sup> Vgl. *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 186 f. Hier wird zur Berechnung des Existenzminimums hinsichtlich der Lebensmittel der damalige Preis für Weizen und dessen Verarbeitungskosten herangezogen sowie ein Mindestmaß für Miete und Kleidung hinzuge-rechnet.

<sup>363</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 188.

<sup>364</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 23.

Besteuerung der Prostitution erst unter Caligula eingeführt wurde.<sup>365</sup> Der Erwerb der *licentia stupri* war an weitreichende Rechtsfolgen geknüpft und die Eintragung insofern endgültig, als dass sie weder durch Aufgabe der Prostitution noch durch Heirat oder andere Maßnahmen gelöscht werden konnte.<sup>366</sup> Prostituierte und Zuhälter waren in Rom mit dem Verdikt der Ehrlosigkeit, der sogenannten *infamia* behaftet. Dies war jedoch keine ausschließlich mit der Prostitution oder der Zuhälterei verbundene Folge, sondern galt ebenso für Schauspieler, Gladiatoren, in Konkurs gefallene Personen und unehrenhaft entlassene Soldaten. Die *infamia* hatte zur Folge, dass Prostituierte und Zuhälter, seit den Ehegesetzen des Augustus, keine rechtlich wirksame Ehe mit einem freien Bürger schließen konnten und die kaiserliche Gesetzgebung nach und nach ihre Erbfähigkeit einschränkte.<sup>367</sup> Auch war mit der Registrierung der Verlust weiterer öffentlicher und bürgerlicher Rechte sowie die Änderung des Namens verbunden. So durften Prostituierte keine öffentlichen Ämter bekleiden, nicht selbstständig über ihr Eigentum verfügen, vor Gericht Zeugnis ablegen oder selbst klagen sowie die Vormundschaft über ihre ebenfalls rechtlosen Kinder führen.<sup>368</sup> Trotz der genannten schweren Folgen erwarben auch viele, teilweise verheiratete, römische Bürgerinnen die *licentia stupri*, um den schweren Strafen zu entgehen, die auf den Ehebruch standen. Diese waren maßgeblich durch die von Augustus erlassenen Ehegesetze in der Lex Iulia eingeführt worden.<sup>369</sup>

Die Überprüfung, ob die entsprechenden Vorschriften eingehalten wurden und die jeweiligen Prostituierten eine *licentia stupri* besaßen, wurde von den Aedilen vorgenommen.<sup>370</sup> Sie überwachten die Orte, an denen die Prostitution ausgeübt wurde, indem sie Razzien in Bordellen, Badehäusern, Animierlokalen und

---

<sup>365</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 211; *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 258 f. vermutet, dass die Eintragung ursprünglich den alleinigen Zweck hatte, die Prostituierten von den ehrbaren Frauen abzugrenzen und damit letztlich auch den Lebenswandel der letzteren besser kontrollieren zu können.

<sup>366</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 8.

<sup>367</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 251.

<sup>368</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 9; *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 221.

<sup>369</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 259; *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 13 führen an, dass der Ehebruch zeitweise damit bestraft worden sei, dass die Delinquentinnen in ein Bordell verbracht worden seien, wo sie sich einmal prostituieren und mit jedem, der sie auswählte, verkehren mussten.

<sup>370</sup> *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 160.

sonstigen Orten durchführten und die Frauen ohne *licentia stupri* zur Anzeige brachten.<sup>371</sup> Als Strafen hierfür konnten eine Landesverweisung ausgesprochen oder schwere Geldstrafen verhängt werden, die bei Zahlungsverzug ein öffentliches Auspeitschen durch die Liktores nach sich zogen.<sup>372</sup>

Hinsichtlich gesetzlich geregelter Kleidervorschriften geht die neuere Forschung davon aus, dass es diese in Rom nicht gegeben habe.<sup>373</sup> Diesbezügliche Annahmen in der älteren Literatur mögen jedoch darauf zurückzuführen sein, dass es durchaus optische Merkmale und bestimmte Kleidungsstücke gab, die als explizites Merkmal von Prostituierten galten. So war das Tragen von blonden Perücken oder ein entsprechendes Färben der Haare beispielsweise ein wesentliches Erkennungszeichen.<sup>374</sup> Eine weitere Besonderheit stellte die Kleidung der Prostituierten dar. Sie trugen in der Regel eine dunkle Toga mit einer kurzen Tunika als Unterkleid, was sie insofern von den ehrbaren Frauen unterschied, als dass diese in der julisch-claudischen Zeit mit einem bodenlangen Gewand, der sogenannten Stola, bekleidet waren und die Haarbinde einer Matrone tragen mussten.<sup>375</sup> Besonders durchsichtige, kurze oder aufgeschürzte Kleider aus bunten und aus dem Osten importierten Stoffen waren ebenfalls den Prostituierten vorbehalten, die hierdurch die Blicke der Männer auf sich ziehen wollten. Die strikte Trennung wurde mit der Zeit jedoch mehr und mehr aufgeweicht, da diese Art, sich zu kleiden, auch bei den wohlhabenden und ehrbaren Frauen beliebter und eine Unterscheidung damit schwieriger wurde.<sup>376</sup> Auch bei Schminktechniken, die dabei helfen sollten, kleinere Schönheitsfehler zu verbergen, waren Prostituierte besonders geschickt.

---

<sup>371</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 211; *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 9; *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 259.

<sup>372</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 9.

<sup>373</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 88.

<sup>374</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 228. *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 90, weist darauf hin, dass dies der Tatsache geschuldet war, dass blond als Schönheitsideal angesehen wurde.

<sup>375</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 212; *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 88 f.

<sup>376</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 89, führt überdies an, dass von den ehrbaren Frauen nach dem Verschwinden der Toga ein nicht genau definiertes „matronenhaftes Auftreten“ verlangt wurde. Dies hatte durchaus auch rechtliche Konsequenzen, da eine „hurenhafte“ Kleidung dem klageweisen Vorgehen des Vormundes gegen Belästigungen (*adtemptata pudicitia*) im Wege stand.

## 5) Veränderung der Prostitution durch den Einfluss des frühen Christentums

Die Etablierung des Christentums im römischen Reich hatte einen maßgeblichen Einfluss auf die Prostitution und die Art und Weise, wie diese wahrgenommen wurde.<sup>377</sup> Dabei gab es sowohl dogmatische Inhalte der christlichen Lehre als auch rein praktische Umstände innerhalb der ersten christlichen Gemeinden, die den Umgang mit der Sexualität im Allgemeinen und der Prostitution im Speziellen prägten. So spielte die Keuschheit im Christentum seit jeher eine zentrale Rolle. Dies ist zum einen wohl den Lebensumständen geschuldet, mit denen sich die ersten Christen konfrontiert sahen. Durch die regelmäßig stattfindenden Gottesdienste und die später einsetzende Verfolgung bildeten sich oftmals kleine Gemeinschaften, die durch ein sehr enges Zusammenleben von Männern und Frauen geprägt waren. Es wird daher teilweise vertreten, dass das Verherrlichen der Keuschheit als zentrale Tugend dazu diene, sexuelle Exzesse innerhalb dieser Gemeinschaften zu verhindern.<sup>378</sup> Zum anderen bildete die Lehre damit aber auch einen Gegensatz zu den vorherrschenden heidnischen Religionen und Kulturen und sorgte so für eine Abgrenzung nach außen, die der neuen Religion einen besonderen Charakter verlieh und sie damit gegen die bestehenden Kulte positionierte.<sup>379</sup>

Überdies wurde der Körper des Menschen als geheiligtes Gefäß in Gottes Schöpfung angesehen. Die Freude an der Sexualität und dem Sinnesleben wurde vom frühen Christentum zudem stark abgelehnt, weil das Leben lediglich als Vorbereitung auf das Jenseits angesehen wurde. Diese erfolgte, in baldiger Erwartung des Jüngsten Gerichts, unter anderem durch eine Abkehr von allem Geschlechtlichen, Askese und Enthaltensamkeit.<sup>380</sup> Maßgebend für das christliche Sexualverständnis sind die Lehren des Apostels Paulus und deren Interpretationen.<sup>381</sup> So wird derjenige, der mit einer Prostituierten sexuellen Kontakt hat, als Sünder angesehen, der gegen die mit der Taufe einhergehenden Verpflichtungen verstößt. Das Christsein wird nicht nur als spirituelle Angelegenheit verstanden, sondern

---

<sup>377</sup> *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 39.

<sup>378</sup> So: *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. II Teil I S. 20 f.

<sup>379</sup> *Bowald*, Prostitution, S. 210.

<sup>380</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 24; *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 15; *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 260.

<sup>381</sup> Vgl. hierzu ausführlich: *Bowald*, Prostitution, S. 205 ff.

erweitert damit seinen Anspruch auf das körperliche Verhalten der Gemeindemitglieder.<sup>382</sup>

Durch das strenge Verbot außerehelichen Geschlechtsverkehrs und die Erhebung der Ehe zum Sakrament wurden alle sexuellen Handlungen, die nicht innerhalb dieser engen Grenzen stattfanden, von Seiten der Kirche geächtet.<sup>383</sup> Mit der Ausbreitung des Christentums und dem größer werdenden Einfluss der Kirche begannen auch die weltlichen Autoritäten zunehmend gegen solche Handlungen vorzugehen. Den Kern dieser Bestrebungen im spätantiken christlichen Rom bildeten die Bemühungen, die Prostitution und Zuhälterei einzudämmen. Obwohl die Zuhälterei bereits vorher sozial missbilligt wurde und Personen, die diese ausübten, genau wie Prostituierte, mit der *infamia* behaftet waren, wurde sie bis in die späte Kaiserzeit hinein nicht als strafbare Handlung betrachtet.<sup>384</sup> Dies änderte sich unter dem Einfluss des Christentums grundlegend, da die Zuhälterei unter den christlichen Kaisern schwer bestraft wurde, um dadurch ein Ausufernd der Prostitution zu verhindern.<sup>385</sup>

Die Regelungen hinsichtlich der Prostitution blieben jedoch auch nach der Einführung des Christentums in Rom weitgehend unverändert.<sup>386</sup> Das war zweierlei Tatsachen geschuldet, die sich wechselseitig beeinflussten. Zum einen blieben gesetzliche Verbote erfolglos und wurden deshalb meistens schon nach kurzer Zeit wieder zurückgenommen.<sup>387</sup> Die Kodizes von Theodosius oder Iustinian, als Gesetzessammlungen Zeugnisse der rechtsgeschichtlichen Entwicklungen dieser Zeit, enthielten folglich keine Spezialgesetze bezüglich der Prostitution.<sup>388</sup> Zum

<sup>382</sup> *Bowald*, Prostitution, S. 205 f.

<sup>383</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 24; *Röhr*, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, S. 35.

<sup>384</sup> *Stumpp*, Prostitution in der römischen Antike, S. 254 f. Die Autorin merkt hier zutreffend an, dass sich aus bestimmten Handlungen im Bereich der Zuhälterei dennoch eine Strafbarkeit ergeben konnte, wenn die Kuppelei beispielsweise dazu führte, dass ein Ehebruch begangen wurde. Zuhälter konnten dabei sowohl Männer als auch Frauen sein, wobei Frauen, die andere Frauen zur Prostitution verleiteten, im Gegensatz zu den männlichen Zuhältern, rechtlich mit Prostituierten gleichgestellt wurden.

<sup>385</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 10; *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 213, nennt als Strafen für Kuppelei die „[...] körperliche[r] Züchtigung, Verbannung und Zwangsarbeit.“

<sup>386</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 10.

<sup>387</sup> So verfügte Iustinian zunächst ein generelles Prostitutionsverbot, welches, trotz intensiver Bemühungen um Durchsetzung gänzlich erfolglos blieb. Vgl. *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 215.

<sup>388</sup> Vgl. *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. II Teil I S. 73.

anderen verfolgte auch die Kirche hinsichtlich der weiblich-heterosexuellen Prostitution einen eher pragmatischen und ambivalenten Weg. Auf theologisch-dogmatischer Basis lehnte die Kirche die Prostitution, welche einen institutionalisierten Rahmen für außereheliche sexuelle Kontakte darstellte,<sup>389</sup> ab und verurteilte diese als Sünde. In der Praxis jedoch duldete man das fest in den historischen Gesellschaftsstrukturen verwurzelte Phänomen. So beschäftigten sich die Konzilien von Nicäa, Tyros und Toledo zwar mit der Prostitution, brachten jedoch keine wesentlichen Maßnahmen gegen sie hervor, sondern betrachteten sie als notwendiges Übel und versuchten nur, die größten Exzesse zu bekämpfen.<sup>390</sup> Diese Haltung geht auf den Kirchenvater Augustinus zurück, der die Prostitution als das kleinere Unheil ansah, um schlimmere gesellschaftliche Entwicklungen zu unterbinden.<sup>391</sup> Jene bereits von Solon vertretene Position zur Notwendigkeit der Duldung der Prostitution setzte sich damit auch zum großen Teil in der christlichen Kirche durch und prägte den Umgang mit der Thematik in den folgenden Jahrhunderten.

---

<sup>389</sup> Diese Aussage stellt keine Relativierung der oben erläuterten Untauglichkeit der Ehe als Abgrenzungskriterium der Definition der Prostitution dar! Sie bezieht sich vielmehr auf die Sichtweise der Kirche zum relevanten Zeitpunkt und konkretisiert die historisch vorherrschenden tatsächlichen Umstände.

<sup>390</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 24; *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 16.

<sup>391</sup> So schreibt Augustinus in seinem Werk „De ordine“ II.IV.12: „Oder kann man von etwas Verächtlicherem sprechen, das noch weniger Anstand, noch mehr Schmach besitzt, als Dirnen, Zuhälter und die ganze damit zusammenhängende Seuche? Schaffe die Dirnen in der menschlichen Gesellschaft ab, und du wirst eine einzige Verwirrung durch die ungezügelten Genußsüchte [sic!] schaffen.“ Zitiert nach: *Augustinus/Perl*, [Übers.], Die Ordnung, S. 48.

Auf der Basis dieser Aussage wird Augustinus (teilweise jedoch auch Thomas von Aquin) oftmals ein Zitat zugeschrieben, in dem er die Notwendigkeit der Prostitution mit der Kloake eines Palastes vergleiche, ohne die das ganze Schloss stinke. Dies ist jedoch irreführend, da der genannte Vergleich von Ptolemäus von Lucca, einem Schüler Thomas von Aquins, stammt, der fälschlicherweise behauptet, er stamme von Augustinus. Vgl. hierzu: *Ptolemäus von Lucca/Thomas von Aquin/Blythe*, [Übers.], On the government of rulers, S. 254 Fn. 203.



## B) Prostitution bei den Germanen

Es gibt wenige bekannte zeitgenössische Schriftquellen, die von den gesellschaftlichen Zuständen und Gegebenheiten in Germanien berichten. Die wichtigste Informationsquelle ist die „Germania“ des römischen Geschichtsschreibers Tacitus.<sup>392</sup> Die Germanen waren demnach sehr sittenstreng und die Geschlechtstheorie der Frau wurde mit drastischen Strafen<sup>393</sup> verteidigt. Bereits das Berühren eines Fingers einer fremden Frau wurde als unzüchtige Handlung mit einer Geldbuße belegt. Entsprechend höhere Summen hatte der Täter zu zahlen, wenn er das Handgelenk, den Ellenbogen oder gar ihre Brüste berührte.<sup>394</sup> Der außereheliche Geschlechtsverkehr wurde bei den Germanen generell als unsittliche und strafwürdige Tat angesehen. Dabei erfolgte in den germanischen Volksrechten keine strikte Trennung zwischen dem außerehelichen Beischlaf einer nicht verheirateten Frau und dem Ehebruch bei einer verheirateten Frau. Die Regelungen bezogen sich vielmehr allgemein auf verbotene sexuelle Kontakte.<sup>395</sup> Allerdings muss auch hier bedacht werden, dass sich die Regelungen örtlich und zeitlich teilweise stark unterschieden. In der fränkischen Zeit wurde außerehelicher Geschlechtsverkehr beispielsweise danach bestraft, ob er mit und durch eine „freie“ oder „unfreie“ Person durchgeführt wurde. So galt der außereheliche Geschlechtsverkehr eines Freien mit einer ebenfalls freien Frau als weniger drastisches Vergehen und zog für den Mann regelmäßig eine Fehde mit deren Sippe und eine Geldstrafe nach sich.<sup>396</sup> Der sexuelle Verkehr mit einer fremden unfreien Frau führte bei einem Freien zu einer Geldstrafe an deren Herrn und bei einem unfreien Mann zu einer Leibesstrafe. In dem Falle, in dem ein Unfreier mit einer freien Frau verkehrte, erwartete ihn sogar die Todesstrafe.<sup>397</sup>

---

<sup>392</sup> *Halsall*, in: Fouracre, *The New Cambridge Medieval History*, 35 (S. 39). Hinsichtlich der Validität der darin getroffenen Aussagen, insbesondere in Bezug auf die Sitten der Germanen, muss aber beachtet werden, dass Tacitus das Bild der Germanen zum Teil idealisierte, um einen Gegenpol zum angeblichen Verfall der Sitten in Rom darzustellen.

<sup>393</sup> Ein staatliches Strafrecht im modernen Sinne gab es bei den Germanen nicht. Es handelte sich vielmehr um Regelungen, die dem Inhaber der verletzten Rechtsposition ein bestimmtes Recht zum Strafen einräumte. Vgl.: *Middendorff*, *Kriminalistik 1959*, 277-281; 325-329 (278).

<sup>394</sup> *Wilda*, *Geschichte des deutschen Strafrechts*, S. 783 f.

<sup>395</sup> *Wilda*, *Geschichte des deutschen Strafrechts*, S. 809 f.; *Malkmus*, *Prostitution in Recht und Gesellschaft*, S. 26.

<sup>396</sup> Teilweise wurde jedoch generell auf eine Bestrafung verzichtet, wenn der Mann dazu bereit war, die durch ihn „entehrte“ Frau zu heiraten. Vgl.: *His*, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, S. 145; *Middendorff*, *Kriminalistik 1959*, 277-281; 325-329 (278).

<sup>397</sup> *His*, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, S. 145.

Auf Seite der Frauen wurde jeder außereheliche Geschlechtsverkehr als Hurerei angesehen und stellte eine Entehrung der Frau selbst, aber auch ihrer gesamten Sippe dar.<sup>398</sup> Folglich hatten auch der Ehemann und die Sippe die Strafgewalt inne. Die Strafe bestand darin, dass der Ehebrecherin vor ihren Verwandten durch den Ehemann das Haar abgeschnitten und die Kleider heruntergerissen wurden. Danach wurde sie aus dem Haus gejagt und unter Rutenschlägen nackt durch das Dorf getrieben.<sup>399</sup>

Obwohl sich ähnliche Bestrafungen in den Gesetzen der folgenden Jahrhunderte auch für Prostituierte fanden, gab es in den germanischen Volksrechten keine explizit gegen die Prostitution gerichteten Bestimmungen. Aufgrund dieses gesetzlichen Schweigens und der oben beschriebenen rigorosen Verteidigung der weiblichen Geschlechtsehre<sup>400</sup> wird davon ausgegangen, dass es bei den Germanen zunächst keine Prostitution gegeben<sup>401</sup> oder diese zumindest so gut wie keine Rolle gespielt habe.<sup>402</sup> Dies könnte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass bei den Germanen aufgrund häufigerer kriegsbedingter Abwesenheit von der Familie und der Völkerwanderung die ehelichen Einschränkungen weniger stark und damit die Möglichkeiten der Promiskuität erhöht waren, sodass für die Prostitution kein großes Bedürfnis bestand.<sup>403</sup> Zum anderen könnten auch wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend gewesen sein, die die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Prostitution ungünstig beeinflusst haben. Um eine zusätzliche Belastung der gemeinsamen Ressourcen der Gruppe während der Völkerwanderung zu vermeiden, war ein monogames Leben notwendig. Es wurde demgemäß

---

<sup>398</sup> *Wilda*, Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 810.

<sup>399</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 52 f. Einige Volksrechte gestanden dem Vormund und den nahen Verwandten der Frau im Falle des Ehebruchs auch ein Recht zur Tötung der Frau zu oder verpflichteten ihn sogar dazu. Vgl. hierzu: *Wilda*, Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 704 f; S. 810 f. Bei den Dithmarschern war es den Angehörigen einer Frau, die ihre Ehre verloren hatte, erlaubt, sie lebendig zu begraben oder unter das Eis eines Flusses zu schieben. *Middendorff*, Kriminalistik 1959, 277-281; 325-329 (278).

<sup>400</sup> Dies darf allerdings nicht insofern missinterpretiert werden, als dass man davon ausgeht, dass Frauen in Germanien eine gleichberechtigte oder gar bevorzugte rechtliche oder gesellschaftliche Stellung innehatten. Die Frau wurde als das Eigentum des Mannes betrachtet, über das dieser grundsätzlich frei verfügen konnte und sie somit auch verkaufen, als Einsatz beim Glücksspiel einsetzen oder als Bezahlung bei militärischen Niederlagen verwenden. Vgl. hierzu: *Middendorff*, Kriminalistik 1959, 277-281; 325-329 (278).

<sup>401</sup> So *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 141; *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 53; *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 10.

<sup>402</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 16.

<sup>403</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 26; *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 53; *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 16.

versucht, möglichst wenige Frauen mitzunehmen, wobei stammesfremde ohnehin nicht geduldet wurden.<sup>404</sup> Im Rahmen der Eroberungszüge der Germanen führte jedoch der Kontakt zu den Römern dazu, dass erstere nach und nach die moralischen Ansichten der Besiegten übernahmen. Dieser Umstand, sowie die Gründung von Städten im Norden, trug dazu bei, dass sich auch bei den Germanen mit der Zeit die Prostitution in größerem Umfang etablierte.<sup>405</sup>

In rechtlicher Hinsicht war das germanische Gesetz, welches sich explizit gegen die Prostitution richtete, im westgotischen Gesetzbuch, den *Leges Visigothorum*, zu finden. Gemäß diesem wurden freigeborene Mädchen und verheiratete Frauen, die sich prostituierten, mit 300 Geißelhieben bestraft und danach aus der Stadt verbannt. Bei einem erneuten Zuwiderhandeln wurde eine abermalige Auspeitschung angeordnet. Danach wurde die Betroffene einem Armen geschenkt, bei dem sie fortan Frondienste zu verrichten hatte. In einer weiteren Bestimmung wird der Teil der Strafe, der das Auspeitschen anbelangt, auch auf die Eltern ausgeweitet, soweit zumindest ein Elternteil von dem Tun der Tochter wusste und der daraus erlangte Gewinn dazu diente, den Lebensunterhalt der Tochter oder der Eltern zu finanzieren. Ebenso wurden unfreie Mägde bestraft, die der Prostitution nachgingen.<sup>406</sup>

---

<sup>404</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 263.

<sup>405</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 10.

<sup>406</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 7 f.



### C) Prostitution im Mittelalter

Die Epoche des Mittelalters ist sowohl in verschiedenen zeitlichen Phasen als auch in räumlicher und sozioökonomischer Hinsicht sehr heterogen. Da sich die Prostitution als gesellschaftliche Erscheinung den jeweiligen Umständen anpasst, ist zur Nachzeichnung ihrer Historie eine Eingrenzung des Untersuchungsfeldes erforderlich. In räumlicher Hinsicht liegt der Fokus der Bearbeitung auf einem Gebiet, das hauptsächlich Teile des heutigen Staatsgebietes von Deutschland und Frankreich umfasst, da die Quellenlage diesbezüglich ergiebig ist. Bezüglich der zeitlichen Einordnung soll eine Einteilung in die Zeitabschnitte der Prostitution im Früh-, Hoch- und Spätmittelalter erfolgen.

Diese Klassifizierung des Mittelalters ist nicht unumstritten und es werden diverse Theorien vertreten, welche Ereignisse derart zentral sind, dass sie jeweils die Annahme eines Epochenwechsels zu rechtfertigen vermögen.<sup>407</sup> Als solche sind für den Beginn des Frühmittelalters beispielsweise die Völkerwanderung im 4. bis 6. Jahrhundert,<sup>408</sup> der Untergang des Weströmischen Reiches im Jahr 476 oder die Taufe des fränkischen Königs Chlodwig um das Jahr 500 zu nennen.<sup>409</sup> Für das Ende des Spätmittelalters und damit den Übergang zur Neuzeit wird zum Beispiel teilweise auf die Erfindung des Buchdrucks um 1450, die Eroberung Konstantinopels durch die Türken im Jahre 1453 oder die Entdeckung Amerikas 1492 abgestellt.<sup>410</sup> Da die folgende Einteilung kein historischer Selbstzweck ist, sondern dazu beitragen soll, die geschichtliche Entwicklung der Prostitution aufzuzeigen, wird sie so vorgenommen, dass dieser Zweck bestmöglich erreicht wird und außerdem der oben genannten räumlichen Eingrenzung Rechnung trägt. Für die folgende Einteilung wird daher dem Vorschlag Müllers zur Einteilung der Epoche für das Gebiet des heutigen Mitteleuropas gefolgt. Demnach wird für den Zeitraum vom 6. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts als Frühmittelalter, von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts als Hochmittelalter und von 1250 bis ungefähr 1500 als Spätmittelalter ausgegangen.<sup>411</sup>

---

<sup>407</sup> Siehe hinsichtlich der verschiedenen Theorien und Anknüpfungspunkte ausführlich: *Müller*, Mittelalter, S. 11 ff.

<sup>408</sup> *Halsall*, in: Fouracre, *The New Cambridge Medieval History*, 35 (35 f.).

<sup>409</sup> *Müller*, Mittelalter, S. 11 f.

<sup>410</sup> *Müller*, Mittelalter, S. 12.

<sup>411</sup> *Müller*, Mittelalter, S. 12 f.

### I) Prostitution im Früh- und Hochmittelalter

Die frühmittelalterliche Gesellschaft war stark agrar- und naturalwirtschaftlich ausgerichtet und die Menschen lebten hauptsächlich in kleinen dörflichen Gemeinschaften. Erst ab der Zeit der Karolinger und Ottonen begannen sich Handels- und Gewerbezentren zu bilden, die als Vorform der späteren entwickelten Städte angesehen werden können.<sup>412</sup> Diesen sozioökonomischen Faktoren passten sich auch die Prostituierten entsprechend an, indem sie sehr mobil waren und als fahrende Frauen durch das Land zogen. Dabei waren sie insbesondere dort anzutreffen, wo aufgrund eines hohen Menschaufkommens, zum Beispiel bei Versammlungen von Reichen und Mächtigen mit ihrem Gefolge, mit einem guten Geschäft zu rechnen war. Hierzu zählten unter anderem Reichstage, Turniere oder Krönungsfeiern,<sup>413</sup> aber auch andere gesellschaftliche Großveranstaltungen wie Märkte, Messen und Märtyrerfeste.<sup>414</sup> Die sogenannten Wanderdirnen begleiteten oft Spielleute und gehörten zum fahrenden Volk. Viele von ihnen waren zugleich auch Gauklerinnen und Tänzerinnen.<sup>415</sup> Ebenso trugen die seit dem 8. Jahrhundert stattfindenden Wallfahrten zu einem vermehrten Auftreten der Prostitution bei. Dies geht aus einem Brief des Bonifatius an den Erzbischof von Canterbury aus dem Jahr 747 hervor, der diesem nahelegt, dass die Synode und die englischen Fürsten den Pilgerinnen und Nonnen die Reisen nach Rom verbieten sollten, da

---

<sup>412</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 58).

<sup>413</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 17.

<sup>414</sup> *Bloch*, Die Prostitution I, S. 706.

<sup>415</sup> *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 114).

sich diese ihr Reisegeld nicht selten durch Prostitution verdienten.<sup>416</sup> Da viele Adlige ihren Söhnen Prostituierte mitgaben,<sup>417</sup> folgte auch den Heeren der im Hochmittelalter einsetzenden Kreuzzüge eine erhebliche Anzahl an Prostituierten.<sup>418</sup>

Neben diesen verbreiteten Formen der mobilen Prostitution bildeten sich Vorläufer der städtischen Bordelle heraus. Teilweise werden die im Frankenreich existierenden Web- und Spinnhäuser, die sogenannten Gynaeeen, als ebenjene Vorläufer beschrieben. So sollen diese bereits im 6. und 7. Jahrhundert mit einem Bordell auf eine Stufe gestellt worden sein. Als Beleg hierfür wird unter anderem ein langobardisches Gesetz angeführt, dass es untersagte, eine wegen Unzucht zur Knechtschaft verurteilte Frau in ein königliches Spinnhaus zu bringen, da sie dort erst recht Gelegenheit habe, ihr Verhalten fortzuführen.<sup>419</sup> Bei den Gynaeeen handelte es sich um Räumlichkeiten auf Gütern von fränkischen Adligen, in denen alle Frauen, die zum jeweiligen Haushalt gehörten, lebten und die anfallenden Hausarbeiten verrichteten. Hierbei konnte es sich sowohl um die Gattin, die als Hausherrin die Aufsicht über die anderen übernahm, als auch um Konkubinen oder Sklavinnen handeln.<sup>420</sup> Neben den Mädchen und jungen Frauen wurden hier zum Teil auch junge Männer, die am Hof aufwuchsen und erzogen wurden, in den Techniken der Textilproduktion unterrichtet und hatten dort Kontakt zu den

---

<sup>416</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 58).

<sup>417</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 58). Als Begründung für diese Vorgehensweise führt die Autorin die Tatsache an, dass dies eine Maßnahme gewesen sei, um die Männer hierdurch vom Verkehr mit „heidnischen“ Frauen abzuhalten, der als schwere Sünde gegolten habe. Als Quelle dieser Annahme zitiert sie *Bloch*, Die Prostitution I, S. 714, der jedoch schreibt, dass dieses Vorgehen wohl dazu gedient habe, „[...] um sie von der Verführung der ehrbaren Teilnehmerinnen am Kreuzzug zurückzuhalten.“ *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. II Teil II S. 8 führt hingegen als Begründung an, dass „[...] den Orientalinnen der Geschlechtsverkehr mit Ungläubigen durch ein strenges Verbot der muhammedanischen Religion untersagt war [...]“ und die Kreuzritter deshalb auf christliche Prostituierte zur Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse angewiesen waren.

<sup>418</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 28; *Borelli-Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 16. *Bloch*, Die Prostitution I, S. 714 führt an, dass dem französischen Heer im Jahre 1180 mindestens 1500 Prostituierte gefolgt seien. Die von ihm angeführte Quelle beschäftigt sich jedoch nicht einmal entfernt mit Prostituierten während der Kreuzzüge. Die Validität der Aussage ist daher fraglich.

<sup>419</sup> *Bloch*, Die Prostitution I, S. 738.

<sup>420</sup> *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. II Teil I S. 104. Meistens handelte es sich bei diesen Räumen um einen Schlafsaal und mehrere Werkstätten, in denen unter anderem auch Stoffe hergestellt und zu Kleidung verarbeitet wurden, woher sich die Bezeichnung als Web- und Spinnhaus ableitet.

Frauen.<sup>421</sup> Genau diese Eingebundenheit in die familiär-gesellschaftlichen Strukturen der Zeit und die mit dieser einhergehende starke soziale Kontrolle machen es jedoch äußerst unwahrscheinlich, dass die Gynaeceen tatsächlich als Vorläufer der städtischen Bordelle angesehen werden können.<sup>422</sup>

Eine entscheidende Rolle bei der historischen Interpretation und Einordnung der Gynaeceen kommt auch hier der Definition der Prostitution und ihrer Abgrenzung von sonstigem außerehelichem Geschlechtsverkehr zu. Dies wird deutlich, wenn man sich das oben angeführte langobardische Gesetz näher betrachtet, das es verbietet, wegen Unzucht verurteilte Frauen in die Gynaeceen zu bringen. So wird keineswegs davon ausgegangen, dass dort eine erhöhte Gefahr dafür besteht, dass sich die Frauen prostituieren, sondern lediglich mit ihrem zuvor an den Tag gelegten unzüchtigen Verhalten fortfahren.<sup>423</sup> In diesem Zusammenhang ist es beispielsweise denkbar, dass die Frauen dem Hausherrn selbst<sup>424</sup> oder bestimmten Gästen des Hofes zur Verfügung stehen mussten,<sup>425</sup> oder auch ohne dessen Wissen sexuelle Kontakte hatten.<sup>426</sup> Die Annahme, dass diese deshalb als Vorläufer der städtischen Bordelle des Spätmittelalters anzusehen seien, rechtfertigt dies jedoch nicht.

---

<sup>421</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 59).

<sup>422</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 59).

<sup>423</sup> Anders jedoch *Bloch*, Die Prostitution I, S. 738, der explizit ausführt, dass das Verbot deshalb erlassen worden sei, „[...] weil sie dort erst recht Gelegenheit zur Prostitution finde.“ Gerade hierbei zeigt sich jedoch die unscharfe Abgrenzung zwischen „Unzucht“ und tatsächlicher Prostitution nach dem oben ausgeführten Verständnis, da die von Bloch angegebene Quelle *Kaufmann*, Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen, Bd. II, S. 185 zum einen die „[...] grauenhafte[n] Zügellosigkeit [...]“ bei den Germanen im 6. und 7. Jahrhundert anekdotenhaft schildert und zum anderen lediglich ausführt, dass das Gesetz verbot „[...] ein wegen Unzucht zur Knechtschaft verurteiltes [sic!] Mädchen in ein königliches Spinnhaus zu stecken, weil sie da erst recht Gelegenheit finde, ihrem Laster zu fröhnen [sic!].“

<sup>424</sup> So *Hartung*, in: Kirchgässner/Reuter, Städtische Randgruppen und Minderheiten, 49 (S. 68). Der Autor hält den Vergleich der Gynaeceen mit einem Bordell für abwegig und möchte diese – wenn überhaupt – mit einer Art Harem vergleichen.

<sup>425</sup> So lässt sich Gedichten aus dem 13. Jahrhundert entnehmen, dass es wohl ein nicht unüblicher Brauch war, dass die Hausherrin einem Ritter, der zu Gast war, ein Mädchen für die Nacht zur Verfügung stellte. Vgl. *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. II Teil II S. 9.

<sup>426</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 59).

Möglich erscheint allerdings, dass manche Gasthäuser eine solche Funktion ausübten. Während des Hochmittelalters sorgte die wachsende Mobilität der Bevölkerung für einen zahlenmäßigen Anstieg der Gasthäuser entlang der Hauptverkehrswege, die auch zu Anlaufstellen der fahrenden Frauen wurden. Sie waren durch ihre abgeschiedene Lage weitestgehend von der direkten Kontrolle der Obrigkeit abgeschirmt und boten durch den häufigen Wechsel der Gäste ein gewisses Maß an Anonymität und hierdurch mehr Freiraum.<sup>427</sup>

Rechtliche Regelungen der Prostitution im Frühmittelalter lassen sich zunächst in den königlichen Satzungen der Karolingerzeit, den sogenannten Kapitularien, finden. So enthielt das von Ludwig dem Frommen zu Beginn des 9. Jahrhunderts erlassene *Capitulare de disciplina Palatii Aquisgranensis* diverse Strafbestimmungen gegen die Prostitution. Jeder Palastbeamte war danach verpflichtet, im Kreis seiner Angehörigen und Bekannten zu überprüfen, ob sich dort Prostituierte befanden. Falls das der Fall war, musste er diese melden und sie wurden zur Strafe auf dem Marktplatz ausgepeitscht. Versuchte ein Palastbeamter eine Prostituierte dadurch zu schützen, dass er die geforderte Meldung unterließ, so wurde er auf dieselbe Weise bestraft.<sup>428</sup> Auch andere Kapitularien dieser Zeit, wie das *Karlmanni Principis Capitulare Liptinense*, das *Capitulare missorum generale* oder das *Pipinni Principis Capitulare Suessionense* enthielten vergleichbare Regelungen gegen die Prostitution.<sup>429</sup>

Nach der Auflösung des Karolingerreiches geriet das geschriebene Recht der fränkischen Zeit in Vergessenheit. In den folgenden Jahrhunderten, die durch eine Dezentralisierung der Reichsgewalt und ein Aufkommen einzelner Herrschaftsgebiete geprägt waren, fehlte eine einheitliche Gesetzgebungsgewalt, sodass das geschriebene Gesetzesrecht in Form der Kapitularien und Volksrechte durch ein partikuläres Gewohnheitsrecht verdrängt wurde.<sup>430</sup> Entsprechend wenige schriftliche Quellen, beispielsweise in Form von Urkunden oder zeitgenössischen Berichten, sind aus jener Zeit erhalten, die Aufschluss über die Rechtsentwicklung

---

<sup>427</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 59). Dass die Prostitution mit den Gasthäusern eng verknüpft war, zeigt sich auch in einer Regelung des Schwabenspiegels (1274-1275) bezüglich des Ehebruchs der Hausfrau oder Magd eines Gastwirts. Diese wurden privilegiert, sodass sie nicht – wie eigentlich als Strafe vorgesehen – enthauptet, sondern nur von Laienpriestern mit heimlicher Kirchenbuße belegt wurden. Vgl.: *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 12.

<sup>428</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 8 f.

<sup>429</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 54.

<sup>430</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 9.

dieser Epoche geben können. Die Zeit nach den Kapitularien des 9. Jahrhunderts bis zur Schaffung des Sachsenspiegels zu Beginn des 13. Jahrhunderts, werden deshalb rechtsgeschichtlich als die „[...] für uns stummen Jahrhunderte [...]“ bezeichnet.<sup>431</sup>

### II) Prostitution im Spätmittelalter

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des späten Mittelalters sorgten dafür, dass sich die Prostitution weiter ausbreitete. Diese Zeit war vor allem durch das Wachstum der Städte und einen starken wirtschaftlichen Aufschwung geprägt, wobei ehemals kleine Bauerndörfer verstäderten und der Handel stark anstieg. Der damit einhergehende Wohlstand verdrängte die asketischen Strömungen des Frühmittelalters und beeinflusste somit auch maßgeblich die gesellschaftliche Sexualmoral.<sup>432</sup> Obwohl auch in dieser Zeit der Umgang mit der Prostitution regional sehr unterschiedlich war, lassen sich dennoch starke Tendenzen feststellen. Hierzu zählt unter anderem die Tatsache, dass es, abgesehen von einigen formalen Vorschriften, die jedoch hauptsächlich Ausübungsmodalitäten festlegten, wenige Beschränkungen der Prostitution gab.<sup>433</sup> Nach den bereits oben erwähnten von Augustinus und Thomas von Aquin vorgedachten Grundsätzen wurde sie als unausrottbares Übel innerhalb einer Gesellschaft angesehen, dem selbst durch strenge Strafen nicht beizukommen war.<sup>434</sup>

Wie schwierig es war, die Prostitution generell zu verbieten, musste im 13. Jahrhundert auch Ludwig IX. von Frankreich feststellen. Dieser versuchte, sie zunächst dadurch einzudämmen, dass er Zufluchtsstätten für reuige Prostituierte einrichten ließ und die Frauen beim Eintritt in diese beschenkte. Nachdem dieser Vorstoß jedoch nicht den gewünschten Erfolg brachte, erließ er im Jahre 1254 eine Ordonanz, die unter anderem das Ziel hatte, die Prostitution vollständig zu unterbinden. Die Maßnahmen hierfür reichten von der Vertreibung von Prostituierten aus den Städten über die Beschlagnahmung ihres Eigentums bis hin zur

---

<sup>431</sup> *Frensdorff*, Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 131 (S. 156).

<sup>432</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 30; *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 10.

<sup>433</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 58.

<sup>434</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 11.

Bestrafung all derjenigen, die Prostituierte bei sich aufnahmen oder wohnen ließen. Die Regelungen wurden konsequent durchgesetzt, indem die Polizei hart gegen Verstöße vorging. Dies hatte jedoch zur Folge, dass die Prostitution im Verborgenen ausgeübt wurde, da die Prostituierten untertauchten und äußerlich ein unbescholtenes Leben führten, weshalb sie von den „ehrbaren“ Frauen nicht mehr zu unterscheiden waren. Ein Anstieg des Ehebruchs und von sexuellen Übergriffen bis hin zu Vergewaltigungen sorgten dafür, dass Ludwig IX. bereits zwei Jahre später einen Richtungswechsel einschlagen musste. Die Prostitution wurde daraufhin, unter gewissen Einschränkungen, wie Kleiderordnungen, Sperrbezirken und Sperrzeiten, erneut geduldet, da sich das Totalverbot als nicht durchsetzbar erwiesen hatte.<sup>435</sup>

### 1) Erscheinungsformen der Prostitution

Die dominierende Form der Prostitution in den Städten, für die auch die Quellenlage am umfangreichsten ist, war die Bordellprostitution in den sogenannten Frauenhäusern. Sie geht auf das 12. Jahrhundert in Italien und Frankreich zurück, wo sich bereits in der römischen oder spätantiken Zeit Zentren wie Rom, Venedig, Florenz und Paris gründeten. Diese hatten die mit der Völkerwanderung verbundenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbrüche im Wesentlichen überdauert, sodass sich dort im Mittelalter schon sehr ausdifferenzierte städtische Kulturen vorfinden ließen. In Deutschland begann ein entsprechender Urbanisierungsprozess erst im 13. und 14. Jahrhundert, sodass sich das Aufkommen der Bordellprostitution ebenfalls verzögerte.<sup>436</sup> Die Einrichtung der Frauenhäuser und die damit einhergehende Legalisierung und Reglementierung der Prostitution sollte der Obrigkeit in erster Linie eine bessere Überwachung und Kontrolle ermöglichen und die Prostitution durch die Verdrängung der Straßenprostitution unsichtbar werden lassen.<sup>437</sup> In vielen Städten waren die Häuser zunächst dem Henker unterstellt, der hieraus einen Teil seiner Besoldung bezog. Durch die Vergrößerung der Frauenhäuser im Laufe des Spätmittelalters etablierte sich jedoch

---

<sup>435</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 11; *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 40.

<sup>436</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 60). Die Autorin merkt außerdem an, dass hingegen über die Prostitution in den ländlichen Gebieten relativ wenige Quellen existieren, die entsprechende Nachfrage dort jedoch nach wie vor hauptsächlich von fahrenden Frauen bedient wurde. Für eine eher spätere Entwicklung der Frauenhäuser in ihrer Eigenschaft als Bordelle hingegen: *Schuster*, Die freien Frauen, S. 89.

<sup>437</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 58; vgl. auch *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 11.

die Praxis, diese unter die Aufsicht der sogenannten Frauenwirte<sup>438</sup> zu stellen, die oft direkt beim Rat der Stadt angestellt waren und deren Hauptaufgabe darin bestand, für Ruhe und Ordnung zu sorgen.<sup>439</sup> Die Eigentumsverhältnisse an den Frauenhäusern waren uneinheitlich. Während in manchen Städten die Stadt oder der Rat selbst Eigentümer der Häuser waren, standen sie in anderen im Privatbesitz von einflussreichen Persönlichkeiten und wurden vom Rat verwaltet.<sup>440</sup> Hierbei bestanden oftmals auch lehnsrechtliche Ansprüche von weltlichen oder sogar geistlichen Herren.<sup>441</sup> So soll sich der Mainzer Erzbischof im 15. Jahrhundert in einer öffentlichen Schrift darüber beschwert haben, dass die Mainzer Bürger ihm die Einnahmen vorenthielten, die ihm aus der Prostitution zustanden.<sup>442</sup>

Die Frauenhäuser waren im Mittelalter sehr weit verbreitet und es existierte in jeder Stadt mindestens ein Frauenhaus. In größeren Städten wie zum Beispiel Paris, Florenz oder Avignon befanden sich eigens ausgewiesene Stadtviertel, in denen mehrere Bordelle zu finden waren. Neben den größeren Häusern mit mehreren Zimmern<sup>443</sup> gab es in vielen Städten auch kleine Häuser und Hütten, in denen Frauen wohnten und der Prostitution nachgingen. Im Gegensatz zu Frankreich, wo die Häuser häufig in zentralen Positionen angesiedelt waren, befanden sie sich in den deutschen Städten meistens in einer Randlage und in unmittelbarer Nähe zu anderen Randgruppen. Wie auch in anderen Epochen wurde meist versucht, die Prostitution von bestimmten Gegenden fernzuhalten, weshalb oft Regelungen

<sup>438</sup> Frauenwirte konnten sowohl Frauen als auch Männer sein. Oft handelte es sich dabei um Randständige wie Ratsknechte, Abdecker oder Scharfrichter, aber auch ehrbare Bürgerinnen und Bürger wurden als Frauenwirt vereidigt. Vgl. hierzu: *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 62).

<sup>439</sup> *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 115).

<sup>440</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 61 f.).m.w.N. Vgl. auch: *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 274. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Frauenhäuser nicht etwa eine Erfindung der Räte darstellten. Die Frauenhäuser entwickelten sich bereits zuvor in den Städten und die Räte nutzten lediglich die bestehenden Strukturen, um durch Einsetzen der Frauenwirte, als dem Rat unterstellte Verwalter, die städtische Prostitution unter Kontrolle zu bringen. Vgl. *Schuster*, Die freien Frauen, S. 71.

<sup>441</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 18; *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 40.

<sup>442</sup> *Reynitzsch*, Ueber Truhten und Truhtensteine, Barden, und Bardenlieder, Feste, Schmäuse etc. und Gerichte der Teutschen., S. 271. Der Autor führt dabei an, dass selbst die Oberhäupter der Kirche, bis hin zum Papst, gewisse Einnahmen aus Bordellen bezogen. Vgl. auch: *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 40.

<sup>443</sup> Am Anfang des Spätmittelalters hatte wohl kein Frauenhaus mehr als zehn Zimmer. Erst Anfang des 16. Jahrhunderts schreibt beispielsweise der Ulmer Rat dem örtlichen Frauenwirt vor, mindestens 14 Frauen bereitzuhalten. *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 120). Vgl. hierzu auch: *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 276.

existierten, die die Einrichtung eines Frauenhauses in der Nähe von Kirchen, Klöstern oder Friedhöfen untersagten.<sup>444</sup> Als zeitliche Einschränkung galt in der Regel, dass die Häuser an kirchlichen Feiertagen und den Abenden davor nicht öffnen durften.<sup>445</sup>

Auch der Zugang zu den Frauenhäusern unterlag diversen Beschränkungen sowohl auf der Angebots- als auch der Nachfrageseite. Zum einen gab es in manchen Städten Regelungen, die festlegten, dass nur unverheiratete und möglichst auch ortsfremde Frauen in den Frauenhäusern arbeiten sollten.<sup>446</sup> Zum anderen war der Zutritt zu den Häusern nicht jedem gestattet. So war es in aller Regel Ehemännern, Klerikern und Juden verboten, die Frauenhäuser zu betreten.<sup>447</sup> Verstöße gegen letztere Regelung wurden mehr oder weniger hart bestraft. Die Art und Höhe der Strafe hing neben örtlichen Gegebenheiten stark von der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit ab. Während die Kleriker sich oftmals der städtischen Kontrolle entziehen konnten,<sup>448</sup> wurden ertrappte Ehemänner meist mit Geld- oder Ehrenstrafen belegt. So durften beispielsweise in Köln die Prostituierten ihren Kunden ausplündern, wenn sich herausstellte, dass es ein verheirateter Mann war. In Nördlingen wurde dieser mit einer Geldstrafe belegt und in den Narrenkäfig gesteckt.<sup>449</sup> Im Spätmittelalter wurde jedoch nicht konsequent gegen verheiratete

---

<sup>444</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 60 f.).

<sup>445</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 64). Die Autorin merkt an, dass die Regelung zwar meistens eingehalten wurde, die notwendige inhaltliche Qualität, die an die Tage zu stellen waren, um sie als „ausreichend heilig“ zur Schließung des Frauenhauses zu bewerten, sei jedoch unterschiedlich gesehen worden.

<sup>446</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 134. Dies war jedoch keine allgemeine Regel, da in anderen Städten (wie z.B. Dijon) wiederum auch verheiratete und ortsansässige Frauen in den Häusern arbeiteten. Vgl.: *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 64).

<sup>447</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 13.

<sup>448</sup> Die Kleriker unterlagen der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die jedoch tendenziell milde Strafen für Bordellbesuche vorsah. Dass es keine Seltenheit war, dass Geistliche das Frauenhaus besuchten, wird beispielsweise an einem Appell des Rates der Stadt Nördlingen von 1472 deutlich, in dem er fordert, dass die Geistlichen doch wenigstens abends den Besuch des Frauenhauses unterlassen sollen, da die Abendstunden für die Bürger reserviert waren. Vgl. *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 117). Die ebenfalls in diesem Jahr erlassene Nördlinger Frauenhausordnung enthielt explizit eine Regelung, die es Priestern verbot, im Frauenhaus zu übernachten. Vgl.: *Reynitzsch*, Uiber Truhten und Truhtensteine, Barden, und Bardenlieder, Feste, Schmäuse etc. und Gerichte der Teutschen., S. 273.

<sup>449</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 65).

Männer in den Frauenhäusern eingeschritten, solange sich diese unauffällig verhielten. Erst wenn gegen jemanden ohnehin ein Verfahren wegen eines anderen Vergehens, wie Unfug oder das Begehen von Handgreiflichkeiten geführt wurde, kam dem Umstand, dass es sich um einen verheirateten Mann handelte, eine im Hinblick auf die begangene Tat strafe erhöhende Wirkung zu.<sup>450</sup> Besonders hart wurden Juden bestraft, die sich in ein Frauenhaus wagten. In bestimmten Polizeiordnungen (wie z.B. in Mainz) wurde für dieses Vergehen sogar die Kastration des Delinquenten angedroht.<sup>451</sup> Offiziell waren die Frauenhäuser somit hauptsächlich für die recht große Bevölkerungsgruppe der unverheirateten Knechte und Gesellen bestimmt, denen es aus wirtschaftlichen Gründen entweder sehr spät oder gar nicht möglich war, eine Ehe einzugehen.<sup>452</sup>

Abseits der Bordellprostitution gab es in den meisten Städten ebenfalls eine teilweise recht umfangreiche freie Prostitution. Diese war an sich nicht verboten<sup>453</sup> und wurde in manchen Städten geduldet, in anderen jedoch mehr oder weniger stark bekämpft. Dies war zum einen darauf zurückzuführen, dass Versuche unternommen wurden, die Prostitution auf bestimmte Teile der Stadt zu beschränken und sie von den „ehrbaren“ Wohnvierteln fernzuhalten. Zum anderen hatten jedoch häufig auch die Pächter und Prostituierten der Frauenhäuser ein großes Interesse daran, die als Gefahr wahrgenommene Konkurrenz zu bekämpfen.<sup>454</sup> Zu

<sup>450</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 126.

<sup>451</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 65).

<sup>452</sup> *Schubert*, in: Meckseper/Goetz, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 117). *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 65, 77). spricht hier gar von einem "Zwangszöllibat" dieser Bevölkerungsgruppen und führt an, dass es lediglich 30% der Bevölkerung zu dieser Zeit überhaupt möglich war, eine Familie zu gründen. Zu den Heiratsbeschränkungen durch Zünfte, Gesellenverbände und Bruderschaften vgl. auch: *Schuster*, Die freien Frauen, S. 335 f.

<sup>453</sup> *Brintzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 14. Allerdings ist anzumerken, dass es in manchen Städten durchaus verboten war, der sogenannten „geheimen Prostitution“, also ohne offizielle Erlaubnis, nachzugehen, und dies auch drastische Strafen nach sich zog. Selbige reichten von demütigenden öffentlichen Ehrenstrafen über Körperstrafen, wie das Absengen der Haare oder dem Abschneiden der Nase, bis hin zur Todesstrafe. Vgl.: *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 78).

<sup>454</sup> Wie umfangreich die „private“ und „unregulierte“ Konkurrenz teilweise war wird in einem Beschwerdebrief deutlich, den die Frauen des Frauenhauses in Nürnberg im Jahre 1492 an den Rat der Stadt richteten. Darin beklagten sich die Frauen über ihre prekäre finanzielle Situation und benannten über 20 private Konkurrenten innerhalb der Stadt (meistens mit genauem Namen und Wohnsitz), die in ihren Häusern Bordelle betrieben, sich nicht an die geltenden Vorschriften hielten und bekämpft werden sollten. Vgl.: *Reynitzsch*, Uiber Truhten und Truhtensteine,

diesem Zweck wurde in manchen – insbesondere süddeutschen – Städten jährlich eine „Bordellkönigin“ gewählt, die die Interessen der Prostituierten in den Frauenhäusern vertreten und gegen die freien Prostituierten vorgehen sollte.<sup>455</sup> Vor allem in großen Städten, wie zum Beispiel Paris oder Florenz, besuchten die Prostituierten ihre Kunden teilweise zu Hause, arbeiteten in Hinterzimmern von Geschäften und in Gasthäusern oder mieteten bzw. besaßen eigene Häuser. Privatbordelle, die nicht selten von ehrbaren Bürgerinnen und Bürgern betrieben wurden, waren ebenso in vielen Städten zu finden. So wurden beispielsweise in Dijon im Jahre 1485 dreizehn der insgesamt achtzehn Privatbordelle von Handwerkerfrauen und Handwerkerwitwen geführt.<sup>456</sup> Es ist deshalb wenig verwunderlich, dass diese Einrichtungen oftmals aufgrund taktischer Erwägungen der städtischen Führung geduldet wurden, da man die etlichen Hausbesitzer, Gastwirte und anderen, die von der Prostitution wirtschaftlich profitierten, nicht gegen sich aufbringen wollte. Auch hätte ein Vorgehen gegen die freie Prostitution, insbesondere in den großen Handels- und Hafenstädten, zu einer Diskriminierung ihrer Kunden geführt, die teilweise wichtige Handelspartner waren.<sup>457</sup> Im Bereich der freien Prostitution gab es in den mittelalterlichen Städten auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Frauen, die der Gelegenheitsprostitution nachgingen. Dabei handelte es sich häufig um Dienstmädchen und Arbeiterinnen, die auf diese Weise versuchten, sich etwas zu ihrem äußerst geringen Gehalt hinzuzuverdienen.<sup>458</sup>

Inwiefern die Prostitution neben den oben genannten Formen auch im Bereich des Badewesens verbreitet war, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Insbesondere in Teilen der Literatur wird davon ausgegangen, dass die Prostitution in den Bädern, die im Mittelalter bis in die Renaissance hinein einen Mittelpunkt des

---

Barden, und Bardenlieder, Feste, Schmäuse etc. und Gerichte der Teutschen., Anhang S. 33 ff. Anlage 8.

<sup>455</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 13. So erlaubte der Nürnberger Rat im Jahre 1508 den Frauen des städtischen Frauenhauses, gegen ein illegales Bordell vorzugehen, indem sie es stürmten, verwüsteten und plünderten. *Reynitzsch*, Uiber Truhten und Truhtensteine, Barden, und Bardenlieder, Feste, Schmäuse etc. und Gerichte der Teutschen., S. 273.

<sup>456</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 66).

<sup>457</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 66).

<sup>458</sup> *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 113 f.).

öffentlichen Lebens bildeten, durchaus verbreitet war.<sup>459</sup> Die Aufgaben der als *riberinne* bezeichneten Bademägde waren es, den Gästen für Massagen und Aufgüsse bereit zu stehen, sowie das Ruhebett vorzubereiten. Viele davon seien jedoch auch offen dafür gewesen, sich zu prostituieren.<sup>460</sup> Zudem verfügten im 15. Jahrhundert viele Badestuben über intime kleine Bade- und Ruheräume, die ebenfalls von den Bademägden betreut wurden. Die Schlussfolgerung, dass die Badehäuser auch als Bordelle fungierten, wird ferner damit begründet, dass die Bade- und Bordellordnungen jener Zeit entsprechend viele Gemeinsamkeiten aufwiesen.<sup>461</sup> So bestimmte die älteste bekannte Badeordnung aus dem England des 12. Jahrhunderts, dass keiner Nonne oder verheirateten Frau Zutritt zu gewähren war und kein Mann ins Badehaus gezogen oder gelockt werden durfte. Zudem mussten die Betreiber der Badehäuser darauf achten, dass sie nur Frauen beschäftigten, die nicht geschlechtskrank waren.<sup>462</sup> Dabei ist jedoch zu bedenken, dass dies nicht in demselben Umfang für den deutschsprachigen Raum gegolten haben muss. Es existiert die Auffassung, dass es in den Bädern im deutschsprachigen Raum und in Frankreich ursprünglich häufig eher eine Art Gelegenheitsprostitution gegeben habe, während nur in England die Bordellprostitution zunächst vollständig in die Bäder integriert war.<sup>463</sup> Aufgrund der Quellenlage kann davon ausgegangen werden, dass zumindest in Südfrankreich, wo die Bäder in „ehrbare“ und „unehrbare“ unterteilt wurden, viele Badehäuser zugleich als Bordelle dienten.<sup>464</sup> Dagegen stützt sich die Vermutung, dass auch im deutschsprachigen Raum die Prostitution in den Bädern verbreitet war, hauptsächlich auf literarische Belege und künstlerische Abbildungen, die jedoch meist lediglich eine Verbindung des Bades mit Sexualität im Allgemeinen und nicht mit Prostitution im Besonderen nahelegen.<sup>465</sup>

<sup>459</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 283; *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 17; *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 57; *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. I S. 440 ff.; *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 109; *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 28.

<sup>460</sup> Vgl. hierzu: *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 284. Der Autor führt auch aus, dass sich das Wort *riberinne* von „Reiberin“ ableite und eine Frau bezeichne, welche die Männer in den Badehäusern abtrocknete.

<sup>461</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 68).

<sup>462</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. I S. 452.

<sup>463</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 284.

<sup>464</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 129.

<sup>465</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 130. Der Autor führt überdies an, dass auch die Qualität der Quellen selbst zum Teil fragwürdig ist. Dies begründet er damit, dass manche der zeitgenössischen Autoren selbst nicht in den Bädern waren, über die sie schrieben, sondern ihre Eindrücke wiederum aus Sekundärquellen, wie beispielsweise künstlerischen Abbildungen, bezogen.

Es wird deshalb teilweise vermutet, dass es sich bei der Badehausprostitution im deutschsprachigen Raum um eine Fiktion handle, die erst durch die sittlich verzerrte Wahrnehmung von Sexualität ab dem nachreformatorischen 16. Jahrhundert entstand.<sup>466</sup>

Im Militär waren Prostituierte häufig ein fester Bestandteil des Heereskörpers.<sup>467</sup> Die als „Lagerdirnen“ bezeichneten Frauen unterstanden dem sogenannten „Hurenweibel“, bei welchem es sich oftmals um einen in der Schlacht verwundeten Soldaten handelte.<sup>468</sup> Dabei war die Aufgabe der Lagerdirnen jedoch keineswegs auf das Sexuelle beschränkt. Sie waren oftmals für unterschiedlichste zentrale Aufgaben eingeteilt, die beispielsweise das Waschen, die Pflege Kranker, das Kochen oder auch das Tragen von Gepäck beinhalteten und sich sogar auf Schanzarbeiten erstrecken konnten.<sup>469</sup>

## 2) Rechtliche Regelungen

Aufgrund der oben beschriebenen Problematik hinsichtlich der rechtlichen Quellen nach den Kapitularien sind die nächsten bekannten Rechtstexte, die sich mit der Prostitution befassen, erst die von Friedrich I. Barbarossa bei seinem zweiten Zug nach Italien im Jahre 1158 erlassenen Kriegsgesetze. Diese richteten sich gegen Lagerdirnen und drohten demjenigen, der eine Frau in seinem Quartier hatte, mit der Entfernung aus der Armee, während der Frau als Strafe die Nase abgeschnitten werden sollte.<sup>470</sup> Mit Barbarossa begann auch die Rezeption des römischen Rechts und durch die Gründung der Rechtsschule in Bologna wurde der Zugang zu den Digesten geschaffen. Die Rechtsquellen entwickelten sich weg vom bloßen Gewohnheitsrecht hin zur Gesetzgebung. Dabei entstanden neues Recht und neue Rechtssammlungen. Neben den Reichsgesetzen, die unter anderem das Verfassungsrecht regelten, traten die Landesrechte der Territorien und die Stadtrechte. In diesem Zusammenhang sind das Mühlhäuser Reichrechtsbuch vom Anfang des 13. Jahrhunderts sowie der Sachsenspiegel (um 1230) als älteste

---

<sup>466</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 132 f.

<sup>467</sup> *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 163 f.

<sup>468</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 17.

<sup>469</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 109.

<sup>470</sup> *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 161; *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 9.

Rechtssammlungen und der Schwabenspiegel (1274-75) zu nennen.<sup>471</sup> In der Regel sahen weder die Stadtrechte noch die Rechtsbücher eine generelle Bestrafung der Prostitution vor.<sup>472</sup> So enthielt weder das Mühlhäuser Reichrechtsbuch noch der Sachsen- oder Schwabenspiegel eine explizite Regelung zur Prostitution, sondern lediglich zum Ehebruch. Während das Mühlhäuser Reichrechtsbuch für den außerehelichen Geschlechtsverkehr keine strafrechtlichen Folgen beinhaltete, sondern ihn „lediglich“ mit dem Verdikt einer Sünde und der Schande versah, stand nach den beiden letztgenannten Texten hierauf sogar die Todesstrafe durch Enthauptung.<sup>473</sup> Ob auch der sexuelle Verkehr eines verheirateten Mannes mit einer Prostituierten – zumindest formell – als Ehebruch im Sinne dieser Regelungen hätte angesehen werden müssen, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Die Tatsache, dass die Strafen für im Frauenhaus ertappte Ehemänner, wie oben ausgeführt, in der Regel sehr mild waren, spricht jedoch dagegen. Bedenkt man nun noch die Natur der Rechtsspiegel als Sammlungen von überliefertem oder geltendem Recht, so ist es schwer vorstellbar, dass eine derartige Diskrepanz zwischen diesen Regelungen und der Rechtswirklichkeit bestand.

Die Stadtrechte enthielten hingegen gelegentlich Regelungen, die gewisse Ausübungsmodalitäten für die Prostitution festlegten. Als solche kamen beispielsweise örtliche oder zeitliche Beschränkungen sowie Kleidervorschriften in Betracht. Das von Rudolf von Habsburg im Jahre 1276 erlassene Stadtrecht von Augsburg sah zum Beispiel vor, dass die als „Hübschlerinnen“ bezeichneten Prostituierten dem Scharfrichter unterstellt waren und sich weder während der vierzigstägigen Fastenzeit noch an Samstagabenden in der Stadt aufhalten durften. Von dem samstäglichen Verbot wurde jedoch dann eine Ausnahme gemacht, wenn „Herren“ als Gäste in der Stadt waren. Bei Zuwiderhandlung war das Abschneiden der Nase als Strafe vorgesehen.<sup>474</sup>

---

<sup>471</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 10.

<sup>472</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhältereie, S. 54. Im Gegensatz zu den Stadtrechten, die allgemeingültiges Recht für den Kompetenzbereich des jeweiligen Rechtsetzungsorgans enthielten, handelte es sich bei den Rechtsbüchern nicht um allgemeingültige Kodifikationen, sondern um Niederschriften durch Laien, die gültiges oder überliefertes Recht enthielten (also „spiegelten“).

<sup>473</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, 11 f. Im Falle des Sachsen spiegels allerdings nur, wenn der Täter auf frischer Tat ertappt wurde.

<sup>474</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 30; *Bargon*, Prostitution und Zuhältereie, 55 f. Vgl. auch: *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 12.

Die relativ weit verbreiteten Kleidervorschriften dienten in erster Linie dazu, die Prostituierten schon optisch auf den ersten Blick von den ehrbaren Frauen abgrenzen zu können.<sup>475</sup> Dabei war vor allem das Tragen bestimmter Kleidungsstücke oder Kleidungsätze in gewissen Farben gängig. Häufig war die Farbe Gelb dominierend, die im Mittelalter bereits zur Stigmatisierung der Juden eingesetzt wurde, oder aber die Signalfarbe rot. So mussten Prostituierte in Leipzig ein großes gelbes Tuch und in Frankfurt gelbe Verbrämungen an ihrer Bekleidung tragen. In anderen Städten war ihnen hingegen das Tragen bestimmter teurer Kleidung oder von Schmuck verboten.<sup>476</sup> In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, dass städtische Kleiderordnungen im 14. Jahrhundert per se nichts Ungewöhnliches waren und sich zunächst an die gesamte Stadtbevölkerung richteten. Ziel dieser Regelungen war es, dass die Bürger einerseits nicht zu viel Geld für Kleidung aufwendeten und sich andererseits „züchtig“ kleideten. Allerdings gab es auch hier bereits besondere Vorschriften für bestimmte Gruppen wie Knechte, Mägde oder Prostituierte. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts begannen die Ordnungen, sich nach dem Vermögen zu richten und dadurch Standesunterschiede sichtbar zu machen.<sup>477</sup>

Neben diesen allgemeinen Regelungen existierten sogenannte Frauenhausordnungen, die teilweise sehr ausführlich die Verhältnisse der Beteiligten in den städtischen Frauenhäusern regelten.<sup>478</sup> Es handelte sich dabei um vom Rat der Stadt erlassene Verordnungen, die in erster Linie dazu dienen sollten, für Ruhe und Ordnung in den Häusern zu sorgen. Hierfür wurden sie teilweise zu befriedeten Orten erklärt, sodass das Verüben von Gewalttätigkeiten besonders hohe Strafen nach sich zog. Diese konnten so drastisch sein, dass die meisten Delinquenten nicht in der Lage waren, sie zu bezahlen, und deshalb zwangsläufig die Stadt verlassen mussten.<sup>479</sup> Zudem wurde den Frauenwirten vorgeschrieben, wie viele Frauen sie bereitzuhalten hatten und welche Anforderungen an diese zu stellen waren. Das konnte Attribute wie „tauglich, sauber und gesund“ umfassen, jedoch

---

<sup>475</sup> *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 40.

<sup>476</sup> *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 124). Für eine ausführliche Übersicht siehe: *Bloch*, Die Prostitution I, S. 814 f.

<sup>477</sup> Vgl.: *Schuster*, Die freien Frauen, S. 80.

<sup>478</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 29.

<sup>479</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 62 f.). Dies war zum Beispiel in Leipzig 1451 der Fall.

auch auf ein bestimmtes Mindestalter bezogen sein.<sup>480</sup> Auch hier waren die Regelungen unterschiedlich. Während in manchen Gegenden noch sehr junge Mädchen in den Frauenhäusern zu finden waren,<sup>481</sup> gab es in anderen Städten strenge Strafen gegen die Prostitution von Minderjährigen.<sup>482</sup> Die Gesundheitsvorschriften beschränkten sich meistens darauf, den Wirt zu verpflichten, die Prostituierten während ihrer Menstruation, einer Krankheit oder Schwangerschaft von der Arbeit freizustellen.<sup>483</sup>

Ebenso wurden Dinge wie die Art und Weise der Verpflegung der Prostituierten durch den Wirt, die Höhe des hierfür durch die Prostituierten zu entrichtenden Kostgeldes, sowie die Dauer ihrer Arbeitszeit in den Ordnungen festgelegt. Ein besonderer Fokus lag auf dem Schutz der Frauen vor einer Ausbeutung durch den Wirt. So enthielt beispielsweise die Frauenhausordnung der Stadt Ulm<sup>484</sup> genaue Vorgaben, wie viel der Wirt für die Verpflegung verlangen durfte, was für eine Art von Essen er bereitzustellen hatte und wie viel die Prostituierten von ihrem Verdienst an ihn abgeben mussten.<sup>485</sup> Auch die Einführung einer Kasse, aus welcher kranke oder aus sonstigen Gründen arbeitsunfähige Frauen versorgt wurden, war in Ulm vorgeschrieben. Die zu entrichtenden Beiträge wurden zum Teil von den Prostituierten und zum Teil vom Wirt getragen.<sup>486</sup> Darüber hinaus lassen sich diverse an den Wirt gerichtete Verbote, die beispielsweise das Verkaufen von Schmuck und Kleidern an die Prostituierten durch den Wirt untersagten, in den Ordnungen finden.<sup>487</sup> Trotz dieser Versuche, die Abhängigkeit der Frauen vom

---

<sup>480</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 14.

<sup>481</sup> *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 123). berichtet hier von einem elfjährigen Mädchen in Braunschweig.

<sup>482</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 14. Dabei muss jedoch gesagt werden, dass nicht etwa der Frauenwirt, sondern die Minderjährige selbst zur Strafe mit Rutenschlägen aus der Stadt getrieben wurde.

<sup>483</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 63).

<sup>484</sup> Abgedruckt bei: *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 275 ff.

<sup>485</sup> Dies konnte, je nach Regelung, bis zu einem Drittel des Liebeslohns sein. Vgl. *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 122).

<sup>486</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 279 f. Dies ist jedoch weniger als fürsorgliche Geste der Stadt Ulm anzusehen, als vielmehr als Entlastung des Frauenwirtes und der Stadt, die eigentlich für die Unterstützung kranker und alter Prostituiertes hätten einstehen müssen, wie dies in anderen Städten der Fall war. Außerdem diene es dem Schutz der Prostituierten, da der Wirt so weniger geneigt war, auch kranke Frauen arbeiten zu lassen. Vgl.: *Schuster*, Die freien Frauen, S. 149.

<sup>487</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 278.

Wirt zu reduzieren, waren sie oft nahezu mittellos und bei den Wirten verschuldet.<sup>488</sup> Hiervon gingen auch die entsprechenden Ordnungen aus, die deswegen diverse Vorschriften enthielten, die den Weggang aus dem Frauenhaus regelten. Dieser Weg zurück in ein „ehrliches Leben“ musste den Frauen offengehalten werden und die Wirte durften sie nicht aufgrund der offenen Schulden zurückhalten.<sup>489</sup> Die Einhaltung der Normen wurde in Ulm von einem zuständigen Ratsmitglied, dem sogenannten Bettelherren, vierteljährlich überprüft und etwaige Missstände wurden dem Rat mitgeteilt.<sup>490</sup>

Wie umfangreich die Kontrolle und Macht der Frauenwirte über die Prostituierten teilweise war und dass auch der Menschenhandel ein verbreitetes Phänomen darstellte, zeigt sich an zahlreichen Regelungen, die die Praxis des Verkaufens und Verpfändens von Frauen an das städtische Frauenhaus unterbinden sollten.<sup>491</sup> So verboten diverse Frauenhausordnungen den Wirten explizit das Kaufen, Verpfänden oder Leihen von Frauen, wenn diese nicht schon zuvor der Prostitution nachgegangen waren. Diese Bestimmung mag zunächst verwundern, da man solche Handlungen eher mit einer Gesellschaft in Verbindung bringen würde, in der die Sklaverei solch einen Handel mit Menschen zuließ. Dennoch existieren diverse Quellen, die bezeugen, dass beispielsweise Knechte ihre Frauen für einige Zeit an Frauenhäuser „vermieteten“ und das Verkaufen und Verleihen von Personen auch in anderen Bereichen vorkamen.<sup>492</sup>

---

<sup>488</sup> Bedenkt man die oben genannten Kleiderordnungen etlicher Städte, die Prostituierten das Tragen teurer Kleidung und teurer Stoffe oder von Schmuck verboten, mag dies auf den ersten Blick verwundern, da diese eher dafür zu sprechen scheinen, dass die Prostituierten finanziell besser situiert gewesen seien. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass die genannten Gegenstände für die Kundenwerbung unerlässlich und häufig die einzigen, oft auf Kredit des Frauenwirts gekauften, Besitztümer der Frauen waren. Vgl.: *Schubert*, in: Meckseper/Goez, *Mentalität und Alltag im Spätmittelalter*, 97 (S. 122).

<sup>489</sup> *Schubert*, in: Meckseper/Goez, *Mentalität und Alltag im Spätmittelalter*, 97 (S. 122). Dennoch schien dies des Öfteren vorgekommen zu sein, sodass sich regionale Stiftungen bildeten, die den Zweck hatten, Frauen aus den Frauenhäusern freizukaufen.

<sup>490</sup> *Sorge*, *Geschichte der Prostitution*, S. 280 f. Bei dieser Gelegenheit wurde auch den Frauen die Ordnung jedes Mal vorgelesen.

<sup>491</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, 56 (S. 63). Eine Beschränkung der Freizügigkeit durch den Wirt war ohnehin ein verbreitetes Problem, wie sich anhand einiger Frauenhausordnungen erkennen lässt, die ihm verboten, die Frauen von Kirchbesuchen und Versorgungsgängen abzuhalten. Zur Problematik des Menschenhandels durch die Frauenwirte auch: *Schuster*, *Die freien Frauen*, S. 199 f.

<sup>492</sup> *Schubert*, in: Meckseper/Goez, *Mentalität und Alltag im Spätmittelalter*, 97 (S. 122 f.). Der Autor nennt hier exemplarisch auch die Lebensgeschichte des Thomas Platter (1507-1582), der

### 3) Gesellschaftliche Stellung der Prostituierten

Neben den Erscheinungsformen der Prostitution in der spätmittelalterlichen Gesellschaft und ihren Reglementierungen ist auch das moralisch-wertende Verhältnis der Gesellschaft zu der Thematik von zentraler Bedeutung. Denn es ist der Schlüssel zum Verständnis des sozialen und rechtlichen Umgangs mit der Prostitution und den Prostituierten dieser Zeit. Ob die Prostituierten eher eine entrechtete Randgruppe darstellten<sup>493</sup> oder als ein natürliches Element der städtischen Kultur betrachtet wurden,<sup>494</sup> ist umstritten. Dabei werden oftmals falsche Schlüsse aus den historischen Fakten gezogen, die auf der Grundlage unseres heutigen Verständnisses von bestimmten Handlungen und Ansichten beruhen. Dies hängt beispielsweise mit den damaligen moralischen Wertungen zusammen, die aus moderner Sicht schwer nachzuvollziehen sein mögen, jedoch das Denken und Handeln der Menschen zu dieser Zeit prägten. So unterstellen viele Autoren, dass der spätmittelalterliche Umgang mit der Prostitution deshalb eher locker gewesen sei, weil die Gesellschaft sitten- und zügellos geworden sei<sup>495</sup> und man dieses Verhalten nicht geheim hielt oder Scham dafür empfand.<sup>496</sup> Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass zu dieser Zeit nicht etwa ein entspanntes Verhältnis gegenüber Sexualität und der damit verbundenen Prostitution geherrscht hat. Der entscheidende Punkt war deshalb vielmehr das Verständnis der herrschenden Meinung in der Kirche und damit auch in der Bevölkerung zum Sündigen selbst, das als menschlich angesehen wurde.<sup>497</sup> Thomas von Aquin sah die Triebe des Menschen als etwas Unwillkürliches an und forderte, unter Berufung auf Augustinus, deshalb die Prostitution als unausrottbare Folge der Erbsünde zu dulden.<sup>498</sup> Die Kenntnis dieser Unterscheidung ist ein zentraler Punkt zum Verständnis des gesellschaftlichen Umgangs mit der Prostitution zu jener Zeit und hilft dabei, die

---

von seiner Mutter als Kind an einen fahrenden Schüler verkauft und von diesem wie ein Leibeigener behandelt wurde, der für ihn betteln und stehlen musste.

<sup>493</sup> So wohl: *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 17.

<sup>494</sup> So: *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 123).

<sup>495</sup> Dies wird meistens mit einem Verweis auf die von Tacitus beschriebene sittliche Reinheit der Germanen verglichen. Vgl. hierzu: *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. III Teil II S. 1 ff.

<sup>496</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 58; *Middendorff*, Kriminalistik 1959, 277-281; 325-329 (280).

<sup>497</sup> *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 124).

<sup>498</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 11.

aus unserer heutigen Sicht oft ambivalenten Handlungen und Regelungen besser beurteilen zu können.

In sozioökonomischer Hinsicht lässt sich zunächst feststellen, dass Armut und fehlende Perspektiven die zentrale Handlungsorientierung für Frauen darstellten, sich zu prostituieren.<sup>499</sup> Obwohl der Lohnanspruch, zumindest in den Frauenhäusern, teilweise<sup>500</sup> einklagbar war, war er in der Regel äußerst gering und die auch in dieser Zeit existierenden Luxusprostituierten mit großem eigenen Vermögen stellten eine absolute Ausnahme dar. Aus diesem Grund galt es im Mittelalter auch im christlichen Sinne als gute Tat, eine ehemalige Prostituierte zur Frau zu nehmen.<sup>501</sup> So erklärte Papst Innozenz III. im Jahre 1198, dass es ein verdienstliches Werk sei, eine Prostituierte zu heiraten und sie dadurch aus ihrem vorherigen „Leben in Sünde“ zu befreien. Da die Heirat oftmals die einzige realistische Chance für mittellose Frauen darstellte, um die Prostitution aufgeben zu können, bildeten sich im Spätmittelalter Stiftungen und andere Anlaufstellen, die Frauen hierbei unterstützen sollten.<sup>502</sup>

Die moralische Bewertung der Prostitution im Spätmittelalter divergierte stark zwischen der Inanspruchnahme und dem Angebot derselben. Während die Kunden durch den Kontakt mit den Prostituierten selbst keinen Makel bekamen, zählten diese zu den unehrlichen Leuten und wurden mehr oder minder stark stigmatisiert.<sup>503</sup> Der Grad der Stigmatisierung war dabei regional sehr unterschiedlich. So gab es in einigen Städten Regelungen, die stark auf eine Diskriminierung der Prostituierten ausgerichtet waren. Dazu zählten beispielsweise die oben erwähnte Unterstellung unter die Aufsicht des Henkers, die diversen Kleidervorschriften

---

<sup>499</sup> *Hartung*, in: Kirchgässner/Reuter, Städtische Randgruppen und Minderheiten, 49 (S. 69).

<sup>500</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 62 weist darauf hin, dass dies jedoch teilweise aus moralischen Gründen, beispielsweise in Wien 1241, gesetzlich explizit ausgeschlossen wurde.

<sup>501</sup> *Reynitzsch*, Uiber Truhten und Truhtensteine, Barden, und Bardenlieder, Feste, Schmäuse etc. und Gerichte der Teutschen., S. 272. Allerdings gab es auch gewisse Zünfte, die versuchten, dies zu unterbinden, indem sie ihren Mitgliedern explizit die Heirat mit Prostituierten verboten. So beispielsweise für Schmiede in Hamburg im Jahre 1375. Vgl.: *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 79).

<sup>502</sup> *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 121).

<sup>503</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 17. Fraglich ist hier allerdings schon, inwiefern man davon ausgehen kann, dass die Inanspruchnahme der Prostitution tatsächlich in diesem umfassenden Sinne nicht ehrenrührig für die Kunden gewesen sei. Hier könnte man im Hinblick auf die oben erwähnten zahlreichen Zutrittsbeschränkungen zu den Frauenhäusern, beispielsweise für Ehemänner und Kleriker, durchaus von der Bewertung als ehrenrühriges Verhalten durch die Gesellschaft ausgehen.

und die Tatsache, dass sie auf dem Schindanger begraben wurden.<sup>504</sup> In anderen Regionen wurden vor allem den Bordellprostituierten weitreichende organisatorische Rechte eingeräumt, die diesen Möglichkeiten gewährte, unerwünschte Konkurrenz zu bekämpfen und aus der Stadt zu vertreiben.<sup>505</sup> Selbst der Erwerb des Bürgerrechts war für Prostituierte, die sich durch die Arbeit im Frauenhaus um das Wohl der Stadt verdient gemacht hatten, mancherorts möglich.<sup>506</sup>

Doch auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen waren Prostituierte ein wichtiger Teil der spätmittelalterlichen Kultur. Zum einen existierten regionale Bräuche, nach denen Prostituierte in gewisse private Festivitäten, wie beispielsweise Hochzeiten, eingebunden wurden. Dies konnte von der Teilnahme an Tänzen und dem Bewirten der Frauen bis hin zu einer symbolischen Ablöse in Geld reichen, die die Braut zu zahlen hatte, weil sie die Prostituierten aus ihrer Rolle verdrängte, die sie bisher im Leben des jungen Mannes eingenommen hatten.<sup>507</sup> Zum anderen traten die Prostituierten auf wichtigen öffentlichen Festen und Empfängen bedeutender Persönlichkeiten zur Unterhaltung auf. Hierbei hatten die Prostituierten der städtischen Häuser bei feierlichen Essen des Rates mancherorts eine bestimmte Rolle, indem sie beispielsweise Blumen brachten und dafür bewirtet wurden oder an den Essen teilnahmen.<sup>508</sup> Zuweilen fanden die Essen auch direkt im Frauenhaus statt.<sup>509</sup> Bei einem Fest zu Ehren Kaiser Maximilians in Frankfurt im Jahre 1489 tanzten Prostituierte mit jungen Gesellen und der ungarische König Ladislaus Postumus wurde bei seinem Besuch in Wien 1452 auf Anweisung des Bürgermeisters und des Stadtrats von den Wiener Prostituierten begrüßt.<sup>510</sup> Dass deutsche Kaiser von den Bordellprostituierten der Stadt begrüßt wurden und die Frauenhäuser der Städte aufsuchten, war dabei keineswegs ungewöhnlich. So soll Kaiser Sigismund 1434 das Frauenhaus in Ulm besucht haben, während der Rat der Stadt eigens hierfür die entsprechenden Straßen nachts beleuchten ließ.<sup>511</sup>

<sup>504</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 13; vgl. auch: *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 28.

<sup>505</sup> *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. III Teil II S. 8.

<sup>506</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 79).

<sup>507</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 170 f.

<sup>508</sup> *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 79).

<sup>509</sup> *Bloch*, Die Prostitution I, S. 671.

<sup>510</sup> *Bloch*, Die Prostitution I, S. 671.

<sup>511</sup> *Borelli-Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 18.

Um die Bedeutung dieser Handlungen richtig einordnen zu können, muss bedacht werden, dass die Frauenhäuser keineswegs nur Orte waren, an denen sexuelle Befriedigung gesucht wurde.<sup>512</sup> Es handelte sich dabei oftmals vielmehr um einen gesellschaftlichen Treffpunkt unterschiedlichster Schichten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Frauenhäuser gegenüber der Konkurrenz innerhalb der städtischen Wirtshauskultur einige Vorteile hatten. Gegenüber den Rats- und Zunfttrinkstuben, zu denen nur ein eingeschränkter Besucherkreis Zutritt hatte und in denen eine eher feierliche Atmosphäre herrschte, waren sie zwangloser und dabei nicht so laut wie Weinlokale oder Kellerwirtschaften. Dazu kamen bestimmte Vorzüge, die der besonderen rechtlichen Stellung der Frauenhäuser geschuldet waren. Aufgrund der strikten Reglementierung mussten die Wirte in besonderem Maße auf die Sicherheit innerhalb der Häuser achten und durften beispielsweise kein Falschspiel dulden, sodass man nicht Gefahr lief, an Betrüger mit gezinkten Würfeln zu geraten.<sup>513</sup>

Wie sich an den obigen Ausführungen zeigt, war die Haltung gegenüber der Prostitution und den Prostituierten im Spätmittelalter äußerst ambivalent und örtlich wie zeitlich stark heterogen. Es lässt sich damit keine einheitliche Aussage darüber treffen, ob die Prostituierten eher eine integrierte urbane Gruppe unter vielen oder eine quasi rechtlose Randgruppe waren. Dennoch lassen sich gewisse Tendenzen ausmachen, die stark darauf hindeuten, dass beide genannten Positionen in ihrer Absolutheit zu weit gehen und eine vermittelnde Sicht am realistischsten sein dürfte. Die erwähnten zahlreichen Regelungen und gesellschaftlichen Normen, die sich gegen Prostituierte richteten, lassen kaum den Schluss zu, dass die Prostitution im Spätmittelalter derart anerkannt gewesen sei, dass sie als nahezu normaler Beruf unter vielen gegolten habe.<sup>514</sup> Zwar mag sich die Lage der Prostituierten im Verlaufe des Mittelalters verbessert haben, dazu könnte jedoch auch die Transformation von einer ehemals ausschließlich mobilen in eine – mehr oder weniger – sesshafte Randgruppe durch die städtischen Frauenhäuser beigetragen haben. Denn es waren insbesondere die mobilen Randgruppen, die starker Abneigung, Diskriminierung und Misstrauen ausgesetzt gewesen sind.<sup>515</sup> Außerdem

---

<sup>512</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 29.

<sup>513</sup> *Schubert*, in: Meckseper/Goetz, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 118 f.).

<sup>514</sup> So auch: *Hartung*, in: Kirchgässner/Reuter, Städtische Randgruppen und Minderheiten, 49 (S. 67).

<sup>515</sup> Sehr ausführlich hierzu: *Hartung*, in: Kirchgässner/Reuter, Städtische Randgruppen und Minderheiten, 49 (S. 55 ff.).

dürfen auch die Zuordnung zu den unehrlichen Berufen und die genannten rechtlichen und sozialen Diskriminierungen nicht isoliert von der generellen gesellschaftlichen Lage gesehen und daraus der Schluss gezogen werden, dass Prostituierte in einem besonders drastischen Maß Schikanen ausgesetzt gewesen wären. Viele Regelungen hingen mit dem Verdikt der „Unehrllichkeit“ des Berufs zusammen und trafen damit ebenso die Mitglieder der anderen als unehrlich geltenden Berufsgruppen. Wie groß diese Gruppe war, zeigt sich am beträchtlichen Umfang der betroffenen Berufe. So wurden auch Nachtwächter, Totengräber, Müller, Musikanten, Bader und Chirurgen, Henker und Bettler als unehrlichen Berufe angesehen.<sup>516</sup> Die Einstufung als Unehrlliche galt auch für Aussätzige und Geisteskranke. Teile dieser Randgruppen mussten ebenfalls besondere Kleidung tragen, um sie von den „ehrlichen“ Leuten unterscheiden zu können. So mussten auch Henker mancherorts bestimmte Farben, wie zum Beispiel eine gelbe Kapuze, oder sonstige Abzeichen wie einen silbernen Galgen tragen. Auch für Abdecker, Schinderknechte und Aussätzige gab es zahlreiche Kleidervorschriften.<sup>517</sup> Die in manchen Städten fehlende Klagebefugnis der Prostituierten gegen Bürger darf nicht allein auf unserem modernen Rechts- und Gesellschaftsverständnis basierend dahingehend interpretiert werden, dass sie rechtlos gewesen seien. Eine solche Auslegung verkennt die Tatsache, dass es sich bei den voll rechtsfähigen Personen innerhalb der mittelalterlichen Städte um einen tendenziell kleinen Kreis aus Vollbürgern handelte. So konnten auch andere abhängige Personen, die einem rechtlichen Vormund unterstanden, nur über den Vorstand ihres Haushalts Rechtsbeistand erlangen. Hierzu zählten zu Beginn des Spätmittelalters im Rahmen der sogenannten „Geschlechtsvormundschaft“ auch die Frauen eines Haushaltes und sogar die Dienstboten.<sup>518</sup> Darüber hinaus spiegeln die erhaltenen Vorschriften zwar die gesetzgeberischen Intentionen ihrer Zeit wider, sie sagen in der Regel jedoch meist wenig darüber aus, ob sie im Alltag große Beachtung fanden. Insbesondere in Bezug auf die Kleidervorschriften war dies wohl nicht immer der Fall.<sup>519</sup> Die zentrale Rolle von Prostituierten bei vielen gesellschaftlichen Ereignissen deutet ebenfalls darauf hin, dass die Ausgrenzung zumindest nicht stark

---

<sup>516</sup> Hartung, in: Kirchgässner/Reuter, Städtische Randgruppen und Minderheiten, 49 (S. 64).

<sup>517</sup> Vgl.: Hartung, in: Kirchgässner/Reuter, Städtische Randgruppen und Minderheiten, 49 (S. 103).

<sup>518</sup> Vgl.: Schuster, Die freien Frauen, S. 57 ff.

<sup>519</sup> Schubert, in: Meckseper/Goetz, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 125). Der Autor weist darauf hin, dass die Vorschriften meist nicht lange beachtet und von den Menschen

über das „allgemeine Maß“ der Ausgrenzung von Randgruppen hinausgegangen sein dürfte und Gesetzgebung und Rechtswirklichkeit dieser Zeit oftmals nicht deckungsgleich waren.<sup>520</sup>

---

damals ohnehin nicht sonderlich ernst genommen worden seien. Vgl. auch: *Schuster*, Die freien Frauen, S. 86.

<sup>520</sup> *Hartung*, in: Kirchgässner/Reuter, Städtische Randgruppen und Minderheiten, 49 (S. 62). der hierzu bezüglich der Spielleute anmerkt: „Gesetzgebung und Rechtswirklichkeit klaffen jedoch ebenso auseinander wie kirchliche Normgebung und Verhalten von Mönchs- und Weltgeistlichkeit. Bei strikter Einhaltung kanonischer Rechtssätze, königlicher Gesetze, der Stadt- und Landrechte oder der spätmittelalterlichen Rechtsspiegel wäre den Spielleuten wenig mehr als die Luft zum Atmen verblieben. Die Einstellungen von Stadt- und Landbevölkerung, von Klerus und Adel, schwankten zwischen moralischer Entrüstung, vorsichtiger Distanz und zumindest unterschwelligem Ressentiments einerseits, und romantischer Zuwendung, neugieriger Erwartung und ungehemmter Sensationslust andererseits.“



## D) Prostitution der Neuzeit im 16. und 17. Jahrhundert

Während die Prostitution bis ins 15. Jahrhundert hinein ein fester Bestandteil der Gesellschaft blieb und die Frauenhäuser praktisch in jeder Stadt zu finden waren, begann sich die Haltung zu ihr Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts allmählich zu wandeln. Die vormals bestehenden, tendenziell toleranten Regelungen wurden schrittweise durch Verbote und ein damit einhergehendes konsequentes Vorgehen gegen die Prostitution und die Prostituierten abgelöst.<sup>521</sup> Dabei war vor allem der fortschreitende Wandel des gesellschaftlichen Bildes und der Funktion, die man der Prostitution innerhalb der Gesellschaft zuwies, ein entscheidender Faktor.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann sich die Bewertung der Frauenhäuser zu moralisieren und damit verstärkt auf die sexuelle Komponente zu fokussieren. Im Gegensatz zu dem Treffpunkt für Männer aus allen Schichten, welcher das Frauenhaus noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts war, bekam es in dieser Zeit seine Rolle als eine Institution innerhalb des städtischen Sozialgefüges, die vor allem eine Ergänzung zur Ehe darstellte und die Sexualität der unverheirateten Männer kanalisieren sollte. Die strikte Begrenzung der Sexualität auf diese beiden Institutionen, Ehe und Prostitution, gegen Ende des 15. Jahrhunderts, bei gleichzeitiger Verdammung des vor- und außerehelichen Geschlechtsverkehrs, sorgten dafür, dass Prostituierte und ehrbare junge Frauen sich fortan als diametrale gesellschaftliche Pole gegenüberstanden.<sup>522</sup> Diese Reduzierung der Prostitution auf die ohnehin verrufene sexuelle Komponente hatte zur Folge, dass den Prostituierten Stück für Stück die traditionelle Teilnahme an den öffentlichen Feierlichkeiten untersagt wurde und sie hierdurch ihren Platz innerhalb der städtischen Gesellschaft einbüßten.<sup>523</sup> Exemplarisch für diese Entwicklung lässt sich das von der Stadt Frankfurt im Jahre 1529 erlassene Verbot des Überreichens von Blumensträußen beim jährlichen Hirschessen ebenso anführen wie die Verbanung der Prostituierten von Bürgerhochzeiten durch den Rat der Stadt Nürnberg 1546.<sup>524</sup>

---

<sup>521</sup> *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 41.

<sup>522</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 415 f.

<sup>523</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 177.

<sup>524</sup> Vgl.: *Lömker-Schlögell*, in: Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 56 (S. 83).

Die gesellschaftliche Ausgrenzung und die damit verbundene soziale Entwurzelung verstärkte sich nicht zuletzt durch das schärfere Vorgehen gegen Ehemänner und Kleriker in den Frauenhäusern. Dieses führte dazu, dass sich die Kontakte der Prostituierten zur Außenwelt bald hauptsächlich auf die Gesellen beschränkten. Durch die moralische Ausrichtung der Zünfte war es jenen jedoch verboten, einen persönlichen privaten Kontakt zu den Prostituierten zu pflegen, sodass diese schrittweise ihre gesellschaftlichen Anknüpfungspunkte verloren.<sup>525</sup> Besonders deutlich wird dies in einigen katholischen Städten, in denen die Frauenhäuser noch relativ lange, nämlich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, bestanden. Dort entwickelten sie sich als Folge der genannten allgemeinen gesellschaftlichen Herabwertung zu einem Sammelbecken von sozialen Außenseitern, die von den Räten nach den Beschlüssen des Tridentischen Konzils ohne nennenswerten Widerspruch der Stadtbevölkerung geschlossen werden konnten.<sup>526</sup> Auch die sich nach den Schließungen der Häuser für die ehemals dort lebenden Frauen ergebenden Konsequenzen verdeutlichen den allgemeinen Wandel im Umgang mit der Prostitution. So legten einige Städte zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch eine gewisse Fürsorge und Verantwortung „ihren“ ehemaligen Frauenhausprostituierten gegenüber an den Tag, indem sie diese teilweise mit finanziellen Mitteln oder Kleidung ausstatteten und versuchten, sie in die städtische Gesellschaft zu integrieren und ihnen ein „sündenfreies“ Leben zu ermöglichen. Diese Haltung verschwand in den Jahrzehnten nach den Frauenhausschließungen jedoch, was mit der Ausweisung und Ächtung der Prostituierten einherging.<sup>527</sup>

Die Schließung der Frauenhäuser war somit ein schleichender Prozess, der mit dem an den gesellschaftlichen Rand Drängen der Häuser begann und durch zunehmend diskriminierende Maßnahmen bis hin zu deren Schließung fortgesetzt wurde. Die Häuser wurden fortan als Schande der Stadt angesehen und nicht mehr wie in den vorhergehenden Zeiten geputzt und beleuchtet, wenn sich besondere Gäste in der Stadt befanden. Bezeichnend hierfür ist beispielsweise die Überlegung des Frankfurter Rates, das Bordell für die Zeit der dortigen Reichsversammlung im Jahre 1557 zu schließen.<sup>528</sup>

---

<sup>525</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 415 f.

<sup>526</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 417.

<sup>527</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 205.

<sup>528</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 193.

Wo die primäre Quelle dieses Paradigmenwechsels zu suchen ist, ist in der Literatur umstritten. Teilweise wird vertreten, dass die Reformation und der damit einhergehende sittliche Wandel in der Gesellschaft als zentraler Grund für die Bekämpfung der Prostitution zu dieser Zeit anzusehen sind.<sup>529</sup> Eine andere Ansicht macht hingegen den Ausbruch und die Verbreitung der Syphilis in Europa für die Schließung der Frauenhäuser und die nachfolgende Ächtung der Prostitution verantwortlich.<sup>530</sup>

### I) Bedeutung der Syphilis

Mit der Syphilis verbreitete sich während des 16. Jahrhunderts eine der bis dahin gravierendsten Epidemien in ganz Europa. Bereits relativ früh hatte man den Verdacht, dass die Frauenhäuser als möglicher Ansteckungsherd zur Verbreitung der Krankheit beitragen könnten.<sup>531</sup> Dabei ist jedoch zu beachten, dass zu dieser Zeit viele verschiedene – mehr oder minder sinnvolle – Theorien existierten, die die Übertragungswege der Krankheit zu erklären versuchten. So wurden beispielsweise auch der Verzehr von Schweinefleisch oder faulem Obst,<sup>532</sup> der Konsum von Branntwein oder bestimmte Sternkonstellationen als Auslöser der Syphilis vermutet. Von einem allgemeinen Bewusstsein darüber, dass der Geschlechtsverkehr eine zentrale Rolle bei der Übertragung und Ausbreitung der Krankheit spielte, lässt sich erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ausgehen.<sup>533</sup> Auch religiöse Erwägungen spielten bei der Erklärung von Krankheiten eine starke Rolle, was sich schon daran erkennen lässt, dass in der medizinischen Literatur der Zeit oftmals moralische und gesundheitliche Ratschläge eng miteinander verknüpft waren. So galten Krankheiten im Allgemeinen und Syphilis im Besonderen als

---

<sup>529</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 18; *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 125).

<sup>530</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 27 f. führt sogar an, die Syphilis „[...] zerstört die Unbekümmertheit des mittelalterlichen Sexuallebens, vergiftet das Verhältnis der Geschlechter.“ Vgl. auch: *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. I S. 434; *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 15.

<sup>531</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. I S. 434.

<sup>532</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 32.

<sup>533</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 185. Hiermit begründet der Autor auch die Schlussfolgerung, dass das teilweise vorgebrachte Argument, welches eine Verbindung zwischen der Schließung der Frauenhäuser und der Syphilis deswegen ablehnt, weil die Krankheit bis zu deren Schließung schon lange gewütet habe (so z.B.: *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 125).

Strafe Gottes für eine sündige und unmoralische Lebensweise der Menschen.<sup>534</sup> Den Prostituierten wurde zunächst eine Teilschuld an der Verbreitung der Krankheit gegeben.<sup>535</sup> Dabei unterstellte man ihnen, dass sie aus Gewinnstreben zur Entstehung und Verbreitung beigetragen hätten, da sie den Verkehr mit Sexualpartnern wie Juden und Leprakranken vollzogen und sich so den christlichen Sexualgeboten widersetzt hätten. Dieses Vorurteil wurde nach der Reformation noch weiter auf die Spitze getrieben und instrumentalisiert, sodass den Prostituierten schließlich vorgeworfen wurde, die alleinige Schuld an der Verbreitung der Syphilis zu tragen und dies sogar vorsätzlich geschehen sei.<sup>536</sup>

Trotz der benannten Umstände gibt es viele Anhaltspunkte, die klar gegen die Vermutung sprechen, dass die Syphilis der Grund für die Frauenhausschließungen war. Zunächst sind das Verhalten der Obrigkeit bezüglich der Maßnahmen gegen die Syphilis und die in den Ratsprotokollen überlieferten Beweggründe in Bezug auf die Schließung der Frauenhäuser zu betrachten. Die Tatsache, dass der Verkehr mit Prostituierten Ansteckungsrisiken barg, war keinesfalls eine neue Erkenntnis und die Obrigkeit reagierte entsprechend gelassen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass man eine ganze Reihe von Auslösern für die Syphilis in Verdacht hatte, die man nicht alle verbieten konnte. Im Gegenteil befürchtete man eher durch die Schließung der gut zu reglementierenden und kontrollierenden Frauenhäuser ein Ausweichen der Prostitution in die Heimlichkeit und einen damit verbundenen Kontrollverlust.<sup>537</sup> In der Regel erließen die Räte deshalb nur gewisse gesundheitspolitische Vorschriften, die von der Separierung kranker Prostituierten bis hin zu ärztlichen Untersuchungen oder vorbeugenden Bädern reichten. Selbst wenn die Frauenhäuser, wie dies schon zu Pestzeiten geschehen war, zeitweise geschlossen wurden, wurden sie meist wieder geöffnet, sobald die erste Welle der Krankheit vorüber war.<sup>538</sup> Darüber hinaus lässt sich auch an den Begründungen, die die jeweiligen Räte für die Schließungen der Frauenhäuser gaben, deutlich erkennen, dass die Syphilis keine entscheidende Rolle

---

<sup>534</sup> *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 41; *Schuster*, Die freien Frauen, S. 345 f.

<sup>535</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 32.

<sup>536</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 347.

<sup>537</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 186 f.

<sup>538</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 343.

in diesem Prozess spielte. Wenn die Krankheit überhaupt erwähnt wurde, was ohnehin fast nie der Fall war, dann diente dieses Argument bestenfalls als flankierender Hinweis neben den zentralen moralisch geprägten Gründen.<sup>539</sup>

## II) Bedeutung der Reformation

Wesentlich für die generelle gesellschaftliche Tendenz zur Ächtung der Prostitution und die spätere Abschaffung der Frauenhäuser war die sich ändernde moralische Bewertung der Sexualität selbst.<sup>540</sup> Wie oben bereits erläutert, zeichnete sich in dieser Zeit ein starker sozialer Ausgrenzungsprozess der Prostituierten aus der städtischen Gesellschaft ab, der auch mit einer veränderten Sichtweise der Bevölkerung einherging. Zwar galten auch in der vorangegangenen Epoche Prostituierte in der kirchlichen Betrachtung als Sünderinnen und in weltlicher Sicht als unehrbar oder unehrlich, den wesentlichen Unterschied stellten jedoch die Konsequenzen für die zugestandene soziale Mobilität dar. So konnten Prostituierte durch Buße wieder bekehrt werden und ihre Ehre durch Heirat wiedererlangen. Diese von einer gewissen Toleranz geprägte Sichtweise basierte zum großen Teil auf der Meinung, dass der Mensch grundsätzlich vom Schicksal abhängig sei, auf welches er nur einen beschränkten Einfluss habe. Das entsprach den persönlichen Erfahrungen eines nicht unerheblichen Teils der Gesellschaft mit sozialer Unsicherheit außerhalb der Stadt.<sup>541</sup>

Seit dem 16. Jahrhundert beginnt jedoch ein verstärkter Abgrenzungsprozess der sozialen städtischen Gruppen, welcher zu einem strikten Ausschluss der „Unehrliehen“ führte. Die Vorstellung, dass der Buße reinigender Charakter zukommt, der auch mit einer sozialen Reintegration verbunden ist, geht verloren und wird durch eine moralische Verdammung der Prostitution ersetzt.<sup>542</sup> Dahinter steht die Negierung der oben genannten Schicksalsunterworfenheit des Einzelnen bei gleichzeitiger Überzeugung davon, dass grundsätzlich jeder Mensch dazu in der

---

<sup>539</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 189.

<sup>540</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 31.

<sup>541</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 257. Die Autorin nennt auf S. 258 als Beispiele, dass reiche Kaufläute auf Reisen durchaus auf Unterstützung durch Dritte angewiesen sein konnten und Kleriker und Meister sich in ihrer Jugendzeit oftmals in einer ähnlichen Situation wie die Fahrenden befanden.

<sup>542</sup> *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 125).

Lage sei, sein Auskommen auf „ehrbare“ Weise zu sichern und die Armut sich folglich als eine Strafe Gottes für ein unehrbares Leben darstelle.<sup>543</sup>

Auch auf Seiten der weltlichen Reglementierung lassen sich in den seit der Mitte des 15. Jahrhunderts erlassenen Rechtsvorschriften verstärkt Tendenzen erkennen, eine religiöse Begründung für die Legitimation der obrigkeitlichen Kompetenzen anzuführen. Die Bürger der Stadt wurden fortan als eine Art Haftungsgemeinschaft hinsichtlich einer korrekten Lebensführung im christlichen Sinne wahrgenommen. Der Obrigkeit fiel damit die Rolle zu, für ein gottgefälliges Leben der Einwohner zu sorgen, um hierdurch Bestrafungen beispielsweise in Form von Naturkatastrophen, Krankheiten oder Kriegen zu vermeiden.<sup>544</sup>

Diese Entwicklung hängt stark mit dem Wertewandel zusammen, der sich in Folge der Reformation und Gegenreformation vollzieht. Entgegen der bisherigen Dogmatik der katholischen Kirche hinsichtlich der menschlichen Sexualität sieht Luther diese als natürlichen und von Gott gewollten Teil der Schöpfung an.<sup>545</sup> Dabei liege die Entscheidung, ob der Mensch seine Sexualität auslebe, nicht etwa bei diesem selbst, sondern er werde durch den unumgänglichen göttlichen Imperativ dazu gezwungen, der sich aus den Worten Gottes „Seid fruchtbar und mehret euch“<sup>546</sup> ergebe. Wenn sich der Mensch diesem Zwang jedoch zu widersetzen versuche, sei ein Scheitern, welches sich in „hurerey“<sup>547</sup>, Ehebruch und stumme[n] sund [sic!]“ manifestiere, die unausweichliche Konsequenz.<sup>548</sup> Durch diese Annäherung der göttlichen Gebote an das weltliche Leben war die Sündhaftigkeit des letzteren bei sexueller Aktivität damit keine unausweichliche Folge mehr. Die Aufwertung der ehelichen Sexualität bewirkte jedoch nicht etwa eine Wende der

<sup>543</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 258.

<sup>544</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 316. Vgl. auch: *Schubert*, in: Meckseper/Goez, Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, 97 (S. 125).

<sup>545</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 31.

<sup>546</sup> 1. Mose 1:28.

<sup>547</sup> Luther benutzt dabei den Begriff der „hurerey“ in seinem Werk nicht etwa nur für Prostitution im oben genannten Sinne, sondern als Gegenentwurf zur ehelichen Sexualität vielmehr für alle außerehelichen sexuellen Handlungen.

<sup>548</sup> *Luther*, in: Drescher, D. Martin Luthers Werke, 267 (S. 276). Hiervon macht Luther drei Ausnahmen, die seiner Meinung nach von Gott selbst aus dieser Notwendigkeit herausgenommen worden seien: 1. Solche, die von Geburt an zur Ehe unfähig sind (er meint hier vermutlich konkret die Fortpflanzung, die nach seiner Argumentation der Sinn der Ehe ist). 2. Von Menschen unfähig gemachte (Eunuchen). 3. Menschen, die um des Himmelreichs Willen auf die Ehe verzichten (aus dem Glauben heraus). Derjenige, der nicht zu diesen drei Gruppen gehört, hat allerdings die Pflicht zu heiraten. Vgl.: *Luther*, in: Drescher, D. Martin Luthers Werke, 267 (S. 277).

gesellschaftlichen Bewertung in dem Sinne, dass sich das Verhältnis zur Sexualität entspannte. Im Gegenteil ermöglichte es die Begrenzung der Sexualität auf den engen Rahmen der Zeugung von Kindern in der Ehe, eine härtere moralische Linie im Rahmen der neuen moralischen Sittlichkeitsvorgaben durchzusetzen.<sup>549</sup> Waren doch die reformatorischen Anforderungen an den sittlichen Umgang mit Sexualität nicht von vornherein für die Masse der Menschen dermaßen unrealistisch, wie es noch die unbedingte Forderung nach völliger Enthaltsamkeit für die Sündenfreiheit des Lebens zuvor gewesen war, die die katholische Kirche postulierte.<sup>550</sup>

Das führte zu einer Abkehr von der noch im Spätmittelalter herrschenden tendenziell lockereren Sichtweise auf außereheliche Sexualkontakte und die Prostitution. Entsprechend wurde die vorher vertretene Meinung, dass die Frauenhäuser einen wichtigen Teil im gesellschaftlichen Sozialgefüge bei der Kanalisierung der Sexualität vor allem junger Männer hatten, durch die reformatorischen Geistlichen abgelehnt. Sie waren vielmehr der Meinung, dass die Häuser dadurch, dass sie es der Jugend ermöglichten, die Grenze der sexuellen Betätigung zu überschreiten, zu deren moralischem Verderben führten. Da sich nach dieser Vorstellung die Triebe durch den Frauenhausbesuch nicht kontrollieren ließen, sondern noch gesteigert würden, entwickelte sich die Befürchtung, dass die jungen Männer danach auch nicht mehr vor verheirateten Frauen oder gar Jungfrauen halt machen würden.<sup>551</sup> Die starke Moralisierung der Handlungen bei Luther wird auch dadurch deutlich, dass der äußere Tatbestand, also die Ausübung der Sexualität in einer Ehe zwar eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung für ein moralisch korrektes Verhalten darstellte. Es sei vielmehr notwendig, dass sich die Eheleute der Bedeutung der Ehe als Ausdruck des göttlichen Willens bewusst sind und deshalb seine Gebote befolgen.<sup>552</sup>

---

<sup>549</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 31 f.

<sup>550</sup> Das Leiden, das aus der erzwungenen Enthaltsamkeit resultiere, der sich Priester, Nonnen, usw. im Rahmen ihrer Gelübde unterwerfen, bezeichnet Luther dabei gar als Werk des Teufels, der durch ihr Leiden, sich an diese unmöglichen Gebote zu halten, seinen Zorn befriedige. Vgl.: *Luther*, in: Drescher, D. Martin Luthers Werke, 267 (S. 279 f.).

<sup>551</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 366 f.

<sup>552</sup> *Luther*, in: Drescher, D. Martin Luthers Werke, 267 (S. 298). Diese Argumentation liegt auch den oben erwähnten religiösen Gelübden zu Grunde. Luther geht davon aus, dass nur einzelne von Gott erwählte oder die wenigen, in denen die Gnade Gottes derart mächtig wirkt, dass sie gar kein Verlangen nach Sexualität haben, aus dieser Ordnung herausgenommen seien. Das gilt jedoch explizit nicht für diejenigen, die ein entsprechendes Verlangen empfinden und sich

Dass die Reformation eine zentrale Bedeutung für die Schließung der Frauenhäuser hatte, wird besonders sichtbar, wenn man den zeitlichen Verlauf der Frauenhausschließungen in den jeweiligen Städten betrachtet. So wurden die Frauenhäuser in etlichen Städten direkt mit dem Einzug der Reformation oder mit der Zeit auf Druck der reformierten Prediger geschlossen.<sup>553</sup> Das gegenseitige Vorwerfen von „Unsittlichkeit“ wurde zu einem beliebten Mittel zur Diskreditierung der Gegenseite im Kampf zwischen den Verfechtern der reformatorischen Lehre einerseits und der katholischen Lehre andererseits. Von katholischer Seite wurde die Sündhaftigkeit der reformierten Prediger betont, da sie zwangsläufig mit der geschlechtlichen Betätigung einhergehe, ganz gleich, ob dies innerhalb einer Ehe geschehe oder nicht. Der evangelischen Dogmatik folgend musste demgegenüber jeder katholische Geistliche der Heuchelei verdächtig erscheinen, indem er heimlich seine Enthaltensamkeitsgelübde brach, da dies nach Luthers oben ausgeführter Argumentation eine zwingende Konsequenz der menschlichen Natur sei. Dieser Streit um die sittliche Ordnung war weit mehr als ein bloßer dogmatischer Streit unter Geistlichen, der als Propagandamittel genutzt wurde. Abgesehen von dem primären Zweck, nämlich der Verdrängung der katholischen Institutionen in der Stadt, war die Sittenzucht ein wesentlicher Betätigungsbereich der reformatorischen Obrigkeiten.<sup>554</sup> Das Drängen der evangelischen Prediger auf die Schließung der Frauenhäuser war deshalb auch dadurch zu erklären, dass die Prediger die Schließung als einen sichtbaren Beweis ihres Erfolges bei der Reformation des Glaubens und Durchsetzung der damit verbundenen sittlichen Vorstellungen innerhalb der Stadt ansahen.<sup>555</sup>

Besonders in den größeren Städten war die Abschaffung der Frauenhäuser jedoch oft ein langwieriger Prozess, dem selbst viele Räte, die Anhänger der Reformation waren, ablehnend gegenüberstanden. Dies lag zum einen daran, dass sie eine zu starke Einmischung des Glaubens in den Bereich ihrer weltlichen Kompetenzen fürchteten. Zum anderen herrschten oftmals Zweifel daran, dass in der durch Anonymität geprägten Gesellschaft einer großen Stadt eine derart strenge Sittenzucht

---

durch weltliche Gebote und Gelübde zur Enthaltensamkeit dem Willen Gottes letztlich widersetzen. Vgl.: *Luther*, in: Drescher, D. Martin Luthers Werke, 267 (S. 279; S. 297).

<sup>553</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 189. Wie wichtig die reformierten Prediger in diesem Prozess waren, zeigt die Tatsache, dass häufig sie allein in Zusammenarbeit mit dem (mehr oder weniger kooperativen) Rat für die Schließung der Häuser sorgten, ohne dass ein entsprechender Druck durch die Stadtbevölkerung bestanden hätte. Vgl.: *Schuster*, Die freien Frauen, S. 380.

<sup>554</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 355.

<sup>555</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 416.

umsetzbar sein könnte, ohne dass es zu mehr Übergriffen auf „ehrbare“ Frauen kommt.<sup>556</sup> Wie schwer es den Räten teilweise fiel, die Frauenhäuser tatsächlich zu schließen, zeigt sich daran, dass in manchen Städten mehrere Anläufe unternommen werden mussten, um eine endgültige Schließung zu erreichen. Dabei wurden Beschlüsse zur Schließung des Frauenhauses zum Teil wieder verworfen oder bereits erfolgte Schließungen rückgängig gemacht. Dies konnte sich über etliche Jahre hinziehen, wie sich am Beispiel von Luzern zeigt. Dort erging der erste Beschluss zur Schließung des Frauenhauses am 7.1.1572 und wurde bereits im Mai rückgängig gemacht. Nachdem ein weiterer Versuch der Schließung im Jahre 1576 ebenfalls erfolglos geblieben war, erfolgte die endgültige Schließung erst 1581 unter dem Druck der Jesuiten.<sup>557</sup>

Tatsächlich war die Schließung der Frauenhäuser wenig erfolgreich bei der Disziplinierung der Bevölkerung zur Einhaltung der reformatorischen Zuchtordnungen. Trotz der sich im 16. Jahrhundert durchsetzenden moralischen Ansichten, die zu einer langen Phase der Unterdrückung außerehelicher Sexualität führten, blieb die Nachfrage nach Prostituierten weiterhin bestehen. Diese Nachfrage wurde sowohl von den teilweise weiterhin existierenden Privatbordellen in der Stadt als auch von den Prostituierten und Frauenhäusern befriedigt, welche sich häufig unmittelbar vor den Toren der Stadt gebildet hatten.<sup>558</sup> Die damit einhergehende teilweise Duldung des Rates war jedoch inoffiziell, sodass die Prostituierten versuchen mussten, möglichst unauffällig zu bleiben. Die Strafen für einheimische Frauen waren mit Ermahnungen und Geldstrafen für den erstmaligen Verstoß zunächst noch etwas milder, während fremde Frauen direkt aus der Stadt ausgewiesen wurden. Mit der Zeit änderte sich diese Vorgehensweise jedoch und es wurde einheitlich mit verschärften Strafen gegen die Frauen vorgegangen.<sup>559</sup>

---

<sup>556</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 192 ff. Dass diese Befürchtung ihre Berechtigung hatte, zeigte sich am Beispiel der Stadt Nürnberg, in der es nach der Abschaffung des Frauenhauses einen deutlichen Anstieg von Ehebrüchen und Vergewaltigungen gab. Vgl.: *Schuster*, Die freien Frauen, S. 375.

<sup>557</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 200.

<sup>558</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 203 f.

<sup>559</sup> *Schuster*, Die freien Frauen, S. 397.

### III) Rechtliche Regelungen

In juristischer Hinsicht zeichnete sich die Epoche vor allem durch die Zusammenführung verschiedener Rechtsquellen aus, die sich letztlich in der Entstehung von Gesetzen mit überregionaler Bedeutung manifestierte. Grundlage dafür war, neben den bestehenden Partikulargesetzen und dem kanonischen Recht, vor allem das in Italien rezipierte und weiterentwickelte römische Recht. Zentral für die Reformen und Entwicklungen des Strafrechts dieser Zeit war die im Jahre 1507 entstandene *Constitutio Criminalis Bambergensis* für das Bistum Bamberg, welche auch die Grundlage für die von Karl V. im Jahre 1532 erlassene *Constitutio Criminalis Carolina* darstellt.<sup>560</sup> Die Carolina, als erste reichseinheitliche Kodifikation des Strafrechts und Strafprozessrechts, hatte dabei vor allem den Zweck, das bisher im Reich vorherrschende Chaos im Strafprozess zu beseitigen und dem vorherrschenden Mangel an geschriebenem Recht abzuwehren. Wie problematisch diese Zersplitterung war, wird schon dadurch deutlich, dass mit dem akkusatorischen Parteien-Rechtsgang altdeutscher Prägung, dem mittelalterlich-deutschen Inquisitionsprozess und dem kanonisch-italienischen Inquisitionsprozess drei unterschiedliche Prozessformen auf deutschem Boden verbreitet waren.<sup>561</sup> In materieller Hinsicht enthielten sowohl die *Bambergensis* als auch die Carolina Vorschriften über den Ehebruch und die Kuppelei, jedoch nicht gegen die Prostitution an sich.<sup>562</sup> Dabei muss aber bedacht werden, dass die Regelung der Prostitution in den originären Aufgabenbereich der Polizei fiel und dementsprechend in den Reichspolizeiverordnungen von 1530, 1548 und 1577 behandelt wurde.<sup>563</sup> Diese waren maßgeblich durch das kanonische Recht beeinflusst und stellten jeden Verkehr außerhalb der Ehe unter Strafe. Auch das Unterhalten von Frauenhäusern wurde durch die 1530 erlassene Verordnung im gesamten Reich verboten.<sup>564</sup> Konkrete Straffestlegungen für Verstöße enthielten die Verordnungen hingegen nicht. Dies blieb weiterhin den jeweiligen Stadtrechten<sup>565</sup> und polizeilichen Regelungen

<sup>560</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 31.

<sup>561</sup> *Geppert*, Juristische Ausbildung 2015, 143 (S. 143 f.).

<sup>562</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 33; *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 15. Auch herrschte Uneinigkeit in der Frage, ob es bereits als „echter“ Ehebruch zu werten ist, wenn ein verheirateter Mann Verkehr mit einer Prostituierten hatte. Vgl. hierzu: *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 31 Fn. 94.

<sup>563</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 33.

<sup>564</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 112.

<sup>565</sup> Dabei lässt sich besonders in den Stadtrechten der generelle Wille zur strafrechtlichen Durchsetzung der neuen moralischen Standards erkennen. So wurde beispielsweise in Konstanz seit Mitte der 1460er Jahre Sodomie und Homosexualität mit drastischen Strafen bedroht und

der einzelnen Gebiete überlassen. Sie sahen die unterschiedlichsten Körper- und Ehrenstrafen wie beispielsweise das Untertauchen, den Staupenschlag, das Gas-senkehren sowie Gefängnisstrafen und Orts- oder Landesverweisung vor.<sup>566</sup> Dass auch die Bestrafung der Freier zur besonderen Abschreckung keine neue Idee innerhalb des Strafrechts ist, zeigen Regelungen aus Hannover und Freiberg aus jener Zeit. Hiernach wurden in Hannover alle Männer, die sich der Unzucht oder Hurerei schuldig gemacht hatten, durch die Ratsknechte in einen auf dem Marktplatz aufgehängten Käfig gesperrt, wo sie sich einen Tag lang dem Gespött der Stadtbevölkerung aussetzen mussten, während sie in Freiberg eine geringe Gefängnisstrafe erhielten.<sup>567</sup>

Auch im Militär begann sich während und nach dem Dreißigjährigen Krieg eine neue Linie gegen Prostituierte im Heer durchzusetzen. So lassen sich in allen Kriegsartikeln der auf deutschem Boden kämpfenden Heere entsprechende Strafbestimmungen gegen Prostituierte finden, die zunächst deren Vertreibung anordneten und zumeist Leibesstrafen bei Zuwiderhandlung vorsahen.<sup>568</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die gesetzlichen Regelungen dieser Zeit besonders rigide gegen alle Arten von gesellschaftlich „abweichendem“ Sexualverhalten vorgingen. Dies galt auch für die damit zusammenhängenden Vorschriften zur Reglementierung der Prostitution, sodass die zuvor existierenden Toleranzbestimmungen zurückgedrängt und an ihre Stelle ein drastisches Vorgehen gegen die Prostitution trat.<sup>569</sup> Die diese Zeit prägenden umfassenden Versuche der Ausrottung der Prostitution im 16. und 17. Jahrhundert entstammen einem Zeitgeist, der den Staat dafür verantwortlich und auch dazu berechtigt sah, das Leben seiner Untertanen umfassend zu regeln. Dabei sollte mit Hilfe der Polizei „des Lebens vollendete Glückseligkeit“ herbeigeführt werden, was auch die Entstehung des Begriffs der „Sittenpolizei“ zu dieser Zeit verdeutlicht.<sup>570</sup>

---

die für schuldig Befundenen verbrannt. Auf diese Weise gingen bisher nur von kirchlichen Gerichten geahndete Delikte auch in das weltliche Strafrecht über. *Schuster*, Die freien Frauen, S. 325.

<sup>566</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 33; *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. III Teil II S. 2. Für eine ausführliche Übersicht der regionalen Polizeigesetze und Satzungen siehe auch: *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 33 ff.

<sup>567</sup> *Schuster*, Das Frauenhaus, S. 206.

<sup>568</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 48.

<sup>569</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 49.

<sup>570</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 114.



## E) Prostitution im 18. Jahrhundert

### I) Erscheinungsformen der Prostitution

Wie oben bereits ausgeführt, war es trotz der zum Teil drakonischen Strafen und ihrer harten Durchsetzung im 16. und 17. Jahrhundert nicht möglich, die Prostitution zu beseitigen. Dennoch hatten die Regelungen auf die Erscheinungsformen der Prostitution im darauffolgenden 18. Jahrhundert, vor allem in den ländlichen Gebieten, einen starken Einfluss.

#### 1) Prostitution in Kleinstädten und ländlichen Gebieten

Die Frauenhäuser, die zuvor auch in den kleineren Städten zu finden waren, waren dort im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts vollständig verschwunden und konnten sich auch in der Folgezeit nicht wieder etablieren.<sup>571</sup> Allerdings gab es auch weiterhin Prostituierte, die jedoch ein möglichst unauffälliges Leben führten. Sie vermittelten nach außen den Eindruck strengster Ehrbarkeit und verdienten ihr Geld offiziell mit harter Arbeit als Näherin, Strickerin oder Ähnlichem.<sup>572</sup> Öffentliche Erkennungszeichen, wie sie in manchen Zeiten zum Beispiel in diversen Kleidervorschriften zum Ausdruck kamen,<sup>573</sup> existierten nicht mehr. Dies lag maßgeblich daran, dass mit dem Umbruch der gesellschaftlichen Strukturen des Mittelalters zur Neuzeit die formale Ächtung der „Unehrliehen“ nicht mehr existierte und sie deshalb auch als Bürger anerkannt waren.<sup>574</sup> Trotzdem war der lokalen Männerwelt bekannt, wo und zu welchen Zeiten sie die Frauen treffen konnten. Auch diese Treffen liefen entsprechend diskret ab und viele Männer kamen und gingen auf Umwegen, um nicht gesehen zu werden. Da das Angebot der Prostitution in den jeweiligen Städten sehr begrenzt war, führte dies zu einer besonders starken Frequentierung der wenigen Frauen.<sup>575</sup>

---

<sup>571</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 349.

<sup>572</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 406.

<sup>573</sup> Vgl.: Teil II A) II) S. 82 für Griechenland und Teil II C) II) 2) S. 117 f. für das Mittelalter.

<sup>574</sup> Vgl.: *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 19.

<sup>575</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 350 spricht hier von 10 oder mehr Männern pro Abend.

## 2) Prostitution in Großstädten

In den Großstädten zeichnete sich hingegen ein anderes Bild und das Angebot an Prostitution war vielfältig. Auch wenn die Prostituierten nicht mehr offen in gesellschaftliche Veranstaltungen eingebunden waren,<sup>576</sup> bildeten sie dennoch einen wichtigen Bestandteil bei gesellschaftlichen Ereignissen und prägten teilweise das Stadtbild. Besonders an den beliebtesten Promenaden der Stadt, wie in Berlin Unter den Linden oder im Graben in Wien, waren im 18. Jahrhundert eine große Anzahl von Prostituierten anzutreffen.<sup>577</sup> Diese sogenannten „Hurenkorsos“<sup>578</sup> trugen zur Berühmtheit der entsprechenden Promenaden bei und machten sie so zu Attraktionen für Reisende. Aufgrund der hohen Konkurrenz mussten die Frauen verhältnismäßig offensiv auftreten. Dies geschah durch das Tragen von ausgefallenen Kleidern mit tiefen Dekolletés und durch obszöne Zurufe und eindeutige Gesten.<sup>579</sup> In manchen Fällen diente diese Art der Kundenwerbung dazu, Reklame für Bordelle zu verteilen, Termine zu vereinbaren und allgemeine Kontakte zur Männerwelt zu knüpfen. Falls sich ein abgeschiedener und schlecht einsehbarer Rückzugsort in der Nähe befand, wurde der vereinbarte Geschlechtsverkehr teilweise auch direkt durchgeführt.<sup>580</sup>

In der Literatur lassen sich darüber hinaus diverse Schilderungen finden, die von einer sehr umfangreichen Prostitutionsausübung in den Theatern und den als „Lustgärten“ bezeichneten öffentlichen Parks in Großstädten berichten. Da es sich bei diesen beiden Institutionen um wichtige gesellschaftliche Treffpunkte der Zeit handelte, befanden sich dort auch Prostituierte auf der Suche nach Kunden.<sup>581</sup>

Auch in diesem Zusammenhang ist aber problematisch, dass der berichtete Umfang der Prostitution oftmals durch die starke moralische Prägung von Zeitzeugenberichten und Autoren, die den sittlichen Verfall beklagen, beeinflusst ist. So werden häufig jegliche außerehelichen sexuellen Kontakte unter diesen Begriff gefasst. Dies wird beispielsweise deutlich, wenn Sorge ausführt, dass das gesamte Theater ein Hort der Prostitution gewesen sein soll: „[...] denn am Theater war

<sup>576</sup> Vgl. Teil II) C) II) 3) S. 122.

<sup>577</sup> *Roeck*, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten, S. 127.

<sup>578</sup> Die wohlhabenderen Prostituierten führen teilweise auch zusammen mit ihrer Kupplerin in einer Kutsche. Vgl. *Roeck*, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten, S. 127.

<sup>579</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 406; 408 ff.

<sup>580</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 410.

<sup>581</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 341; *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, S. 454.

eigentlich alles Prostitution: Zettelverkäuferinnen, Orangenmädchen, Logenschließerinnen, Statistinnen, Garderobefrauen und Baletteusen [sic!] entschädigten ohne langwierige Verführung die Männer, die unbeweibt kamen.“<sup>582</sup> Ähnlich problematisch sind daher die Ausführungen von Fuchs. Dort wird beschrieben, dass die in vielen Großstädten vorhandenen öffentlichen Gärten als Stätten der „offenen“ und „geheimen“ Prostitution dienten. Der offenen, weil dort viele Prostituierte ihre Kunden suchten. Zur „geheimen Prostitution“ führt er zu einem Zeitzeugenbericht über dort stattfindende Vergewaltigungen aus: „Angesichts der Alltäglichkeit solcher Vorkommnisse schreiben andere Berichterstatter mit Recht, daß [sic!] jene besseren Frauen, die sich maskiert in diesen Lustgärten herumtrieben, solche unzüchtigen Angriffe geradezu ersehnten und darum im Grunde ihres Herzens sehr vergnügt darüber waren, wenn ihr verschämtes Sträuben von einem ihnen zusagenden Liebhaber mißachtet [sic!] und ihre Gunst mit Gewalt erzwungen wurde. Manche taten sogar alles, um solche Erlebnisse zu provozieren, indem sie stets im dunkelsten Gebüsch sich aufhielten, wo ein unternehmender Liebhaber keinerlei Störung bei seinen galanten Unternehmungen zu fürchten hatte. Alle diese Orte dienten also gleich sehr der offenen wie der geheimen Prostitution. Und diese in jeder Weise zu fördern, waren alle diese Lustgärten auch angelegt.“<sup>583</sup>

Neben den ausgeführten Formen der mobilen Prostitution war auch die Anzahl der Bordelle in den großen Städten im Vergleich zum 17. Jahrhundert wieder stark angestiegen. So gab es in Berlin gegen Ende des 18. Jahrhunderts einhundert konzessionierte Bordelle.<sup>584</sup> Da die Prostituierten in den Bordellen nicht in demselben Maße Kunden akquirieren konnten, wie die umherziehenden dies taten, entwickelten sie spezifische Zeichen und Vorgehensweisen, die teilweise bis heute mit der Prostitution verknüpft sind. Dabei saßen die Frauen in aufreizender Kleidung, wie beispielsweise auffälligen Negligés, an den Fenstern, musterten die vorübergehenden Männer und machten ihre Absichten durch eindeutige Gesten deutlich.<sup>585</sup> Aufgrund dieser Gepflogenheiten war der Besuch der jeweiligen Stadtviertel auch ein beliebter Zeitvertreib für Männer, die es nicht auf sexuelle Kontakte abgesehen hatten. Gleiches galt für den Besuch der Bordelle, die teilweise

---

<sup>582</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 341.

<sup>583</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 454.

<sup>584</sup> *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. III Teil II S. 93.

<sup>585</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 413 f.

gesellschaftliche Treffpunkte darstellten und in denen man sich die Zeit vertreiben und dabei das Geschehen beobachten konnte.<sup>586</sup>

Für die finanziell besser gestellten Schichten kamen in den Großstädten der damaligen Zeit Luxusbordelle auf, die weit über die Landesgrenzen bekannt waren. Diese zeichneten sich unter anderem dadurch aus, dass die dort arbeitenden Prostituierten besonders gebildet und eloquent und die Häuser prunkvoll ausgestattet waren, sodass sie teilweise Ähnlichkeiten mit einem bürgerlichen Salon hatten.<sup>587</sup> Auch von außen unterschieden sich diese Bordelle insofern von den anderen, als dass die oben beschriebene Art der Kundenwerbung vollständig unterblieb, sondern im Gegenteil der Eindruck größtmöglicher Diskretion vermittelt werden sollte. Um das ständige Kommen und Gehen zu verschleiern, befanden sich die Ein- und Ausgänge deshalb oftmals in Seitenstraßen oder Nebenhäusern.<sup>588</sup> Trotz dieses biedereren Anscheins gab es besonders in diesen Bordellen alles, was der Kunde verlangte. So fanden sich Frauen aller Altersklassen und Nationalitäten genauso darin wie Räume für bestimmte Vorlieben und Ähnliches. Darüber hinaus wurden diverse Festivitäten veranstaltet. Dabei fand ein regelrechter Überbietungswettbewerb zwischen den Häusern statt.<sup>589</sup>

Abgesehen von den Bordellen waren auch andere Ort in den Städten bekannt dafür, dass dort Prostituierte anzutreffen waren. Das galt in Berlin besonders für die in jener Zeit aufkommenden Tanzsäle. Teilweise wurden diese von umherziehenden Prostituierten zur Kontaktabbahnung aufgesucht und in manchen waren sie sogar beim Inhaber angestellt. Auch an die Bordelle selbst waren mitunter Tanzsäle angeschlossen.<sup>590</sup> Weiterhin verbreitet blieb die Prostitution ebenso im gastronomischen Bereich. In vielen Wirtshäusern wohnten Prostituierte, die auf

---

<sup>586</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 414 ff.

<sup>587</sup> *Roeck*, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten, S. 127; *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 348.

<sup>588</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 417.

<sup>589</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 418. Die Tatsache, dass die Bordelle nicht nur der schnellen sexuellen Befriedigung dienen, sondern Treffpunkte waren, in denen man eine vergnügliche Zeit genoss, galt umso mehr für die Luxusbordelle. Das luxuriöseste Bordell dieser Zeit, „De Fountain“, befand sich in Amsterdam und hatte neben einem Restaurant auch einen Tanzsaal, Privatzimmer, ein Café und ein Billardzimmer auf dem Dach.

<sup>590</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 421.

Wunsch für die Gäste verfügbar waren, oder die Wirte hatten zumindest entsprechende Adressen, sodass die Frauen schnell kontaktiert und herbeigeholt werden konnten.<sup>591</sup>

### 3) Prostitution im Militär

Auch im Militär waren weiterhin Prostituierte zu finden. Wie schon zuvor bei den Landsknechtstruppen zogen in den Heeren zu Zeiten des Absolutismus ebenfalls Prostituierte mit. So waren in manchen Heereslagern spezielle Bordellzelte zu finden, in denen einige Prostituierte arbeiteten. Andere Frauen lebten mit Soldaten in einer semi-geschäftlichen Beziehung, wobei die Männer teilweise die Rolle des Zuhälters einnahmen.<sup>592</sup> Im Gegensatz zum Spätmittelalter, als die Prostituierten ein fester Bestandteil des Heereskörpers waren,<sup>593</sup> hatte sich ihre Rolle damit maßgeblich gewandelt. Sie hatten keine militärisch-funktionalen Aufgaben mehr inne, sondern waren allein für das Vergnügen der Soldaten und Offiziere zuständig. Dies war vor allem auf den Wandel des Heeres selbst zurückzuführen. Mit der Einführung der stehenden Heere kam den Prostituierten vor allem in Friedenszeiten eine wichtige Rolle in der oben erwähnten Beziehung zu den Soldaten zu. Diese wurden schlecht bezahlt, sodass die Verbindung mit einer Prostituierten als deren Beschützer ihnen ein zusätzliches Einkommen sicherte.<sup>594</sup>

### 4) Negative Begleiterscheinungen der Prostitution

Die Schattenseiten der Prostitution betrafen sowohl die Kunden als auch die Prostituierten selbst. Hinsichtlich der ersteren versuchten viele Etablissements ihre Gewinne zu maximieren, indem sie die Kunden ausbeuteten. Dies geschah zum einen durch völlig überhöhte Preise für die dort konsumierten Speisen und Getränke. Zum anderen war auch das Falschspiel ein weit verbreitetes Phänomen. Die von den Damen um sie herum abgelenkten Männer waren diesbezüglich leichte Opfer. In den schlechteren Gegenden kam es auch vor, dass die schlafenden oder betrunken gemachten Kunden direkt ausgeraubt oder durch die Zuhälter erpresst wurden.<sup>595</sup>

---

<sup>591</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 422.

<sup>592</sup> *Roeck*, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten, S. 126.

<sup>593</sup> Vgl. hierzu Teil II C) II) 1) S. 115.

<sup>594</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 410.

<sup>595</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 422 ff.

Eine andere Problematik stellte der Mädchenhandel dar, welcher besonders in London und Paris florierte. In den größeren Städten gab es bestimmte Plätze, an denen regelmäßig Kutschen mit Frauen vom Land ankamen, die in der Stadt auf Arbeitssuche waren. Dort warteten „Stellenvermittler“ auf sie, die sie unter einem Vorwand in ein Bordell brachten, aus dem viele Schwierigkeiten hatten, wieder herauszukommen.<sup>596</sup>

## II) Rechtliche Regelungen

Auch in dieser Epoche war der Umgang mit der Prostitution zeitlich und örtlich sehr verschieden. Dabei reichte das Spektrum von starker Unterdrückung mit entsprechender Verfolgung und Bestrafung einerseits, bis hin zu behördlicher Toleranz und Konzessionierung andererseits.<sup>597</sup> Während der Forschungsstand bezüglich der Regulierung von Prostitution im 15. und 16. Jahrhundert, insbesondere in Bezug auf die Frauenhäuser, vergleichsweise gut ist, gibt es wenig Berichte zur Reglementierung im ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhundert.<sup>598</sup>

### 1) Allgemeine Tendenzen der Rechtsentwicklung

Einen entscheidenden Einfluss auf die Rechtsentwicklung hatten die Aufklärung und die aus ihr hervorgehenden Ideale, die in besonderer Weise das Strafrecht veränderten. Mit der Forderung von Menschenrechten und einer generellen Liberalisierung gingen auch Bestrebungen zur Schaffung von Rechtsstaatlichkeit einher und das Strafrecht sowie die verhängten Strafen wurden milder.<sup>599</sup> In der Strafrechtswissenschaft begann sich die Überzeugung durchzusetzen, dass die Strafe sich am verursachten Schaden zu orientieren und in einem angemessenen Verhältnis dazu zu stehen habe.<sup>600</sup> Man begann, sich von der religiösen Sichtweise

<sup>596</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 427; Vgl. auch die Einlassung des damaligen Berliner Polizeipräsidenten zum Mädchenhandel bei *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 20 Fn. 38.

<sup>597</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 16.

<sup>598</sup> *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 14. Die teilweise in der Literatur zu findende Behauptung, in Berlin sei die Prostitution zu dieser Zeit durch ein Bordellreglement aus dem Jahre 1700 bestimmt worden (so z.B.: *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 16; *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 113) ist historisch nicht haltbar. Vgl.: *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 75.

<sup>599</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 65.

<sup>600</sup> Vgl. *Beccaria*, Ueber Verbrechen und Strafen, S. 64.

der Bestrafung zu lösen und nicht die Sünde als Maßstab der Strafe und Strafwürdigkeit zu Grunde zu legen.<sup>601</sup> Die deutsche strafrechtliche Aufklärung wurde dabei sowohl von der Säkularisierung des Strafrechts als auch dem Humanitätsgedanken auf Rechtsfolgenseite bestimmt. Es erfolgte eine Trennung zwischen der Sünde im moralisch-religiösen Sinne einerseits und dem Verbrechen im rechtlichen Sinne andererseits.<sup>602</sup> Der Gesetzgeber verstand sich bei der Durchsetzung des Strafrechts nicht mehr als Vollstrecker des göttlichen Willens.<sup>603</sup> Besonders im Bereich der „fleischlichen Vergehungen“ sprach beispielsweise der einflussreiche Jurist Karl Ferdinand Hommel den staatlichen Autoritäten eine Regelungskompetenz ab, da diese als bloße Sünde nicht unter die staatliche Strafkompetenz fallen sollte.<sup>604</sup>

Allerdings begannen die aufklärerischen Ideale sich nur sehr langsam in der Rechtspraxis niederzuschlagen und fanden sich in vielen Gesetzen dieser Zeit noch nicht wieder. Häufig galten zunächst die alten Regelungen aus den vorigen Jahrhunderten fort. Diese sahen zum großen Teil Verbote des außerehelichen Geschlechtsverkehrs im Allgemeinen und auch der Prostitution vor.<sup>605</sup>

Wie wenig auch in dieser Zeit zwischen Prostitution und außerehelichem Geschlechtsverkehr unterschieden wurde, zeigt sich an den nahezu identischen Rechtsfolgen, die an Prostitution und (häufigen) außerehelichen Geschlechtsverkehr durch Frauen nach dem „Verbesserten Landrecht des Königreichs Preußens“ von 1721 anknüpften. So wurden Prostituierte mit Landesverweisung oder Internierung in einem Zucht- und Spinnhaus belegt. Ledige Frauen, die nicht der Prostitution nachgingen, aber dennoch außerehelichen Geschlechtsverkehr hatten, wurden, je nach dem genauen Sachverhalt und der Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs, entweder mit Gefängnis- oder Geldstrafen oder ebenfalls mit Landesverweisung beziehungsweise Zucht- und Spinnhaus bestraft.<sup>606</sup>

## 2) Strengere Gesetzgebung hinsichtlich Prostitution

Als wichtigste Beispiele der strengeren Gesetzgebung in Bezug auf die Prostitution sind der Codex Iuris Bavarici von 1751 für das Kurfürstentum Bayern und

---

<sup>601</sup> *Beccaria*, Ueber Verbrechen und Strafen, S. 67 f.

<sup>602</sup> *Cattaneo*, Aufklärung 1991, 25 (28 f.).

<sup>603</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 35.

<sup>604</sup> *Cattaneo*, Aufklärung 1991, 25 (30 f.).

<sup>605</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 60.

<sup>606</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 60.

die Theresiana aus dem Jahre 1768 für Österreich anzuführen. Erstgenannter sah für die Ausübung der Prostitution die Landesverweisung oder härtere Strafen bei mehrmaligen Verstößen vor.<sup>607</sup> Die schärfste Bekämpfung der Prostitution erfolgte jedoch im Rahmen der Theresiana und der zu ihrer Durchsetzung eingerichteten „Keuschheitskommission“.<sup>608</sup> Diese war durch ein inquisitorisches Vorgehen gekennzeichnet und hatte die Aufklärung und Bestrafung der „Fleischesverbrechen“ zur Aufgabe, unter die neben dem außerehelichen Geschlechtsverkehr auch die Prostitution fiel.<sup>609</sup> Die überführten Frauen wurden mit harten Ehren- und Körperstrafen und teilweise mit Landesverweisung belegt.<sup>610</sup>

Hinsichtlich der Bestrafung der männlichen Kunden führen einige Autoren an, dass diese abgeschreckt werden sollten, indem sie, wenn sie ledig waren, direkt mit der entsprechenden Frau verheiratet wurden und, wenn sie verheiratet waren, ihnen eine Klage wegen Ehebruchs drohte.<sup>611</sup> Ob dieses Vorgehen tatsächlich so stattgefunden hat, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. In einem zeitgenössischen Reisebericht heißt es hierzu: „Man glaubte auch damals noch ein wirksames Mittel zur Unterdrückung der Prostitution und der Kindsmorde darin gefunden zu haben, dass man die jungen Leute, die von den Mädchen als Väter angegeben wurden, stehenden Fußes vor dem Consistorium mit denselben verhehelichte, eine Manipulation, durch welche die Prostitution nicht gehemmt, aber die Ehebrüche vermehrt wurden.“<sup>612</sup> Betrachtet man diese Beschreibung, so ist die Aussage, dass man die Freier als „Strafe“ mit Prostituierten verheiratet habe, allerdings nicht haltbar. Vielmehr könnte es sich in diesem Fall um einen Prozess

---

<sup>607</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 62. Der Autor führt überdies an, dass die beiden Kodifikationen schon zum Zeitpunkt ihrer Entstehung keinen Fortschritt brachten und als eine Art Anachronismus einen letzten Versuch darstellten, bereits überholte Wertungen mit schweren Strafen durchzusetzen. Dabei seien die aufklärerischen Ideen und Strömungen der Strafrechtswissenschaft bewusst negiert und übergangen worden. Vgl.: *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 62 f.

<sup>608</sup> Vgl.: *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 164 ff.

<sup>609</sup> *Dufour*, Weltgeschichte der Prostitution, Bd. III Teil II S. 55 f. Dabei war das Vorgehen der Keuschheitskommission drastisch. Einerseits beschäftigte sie viele Spione und Informanten und nahm auf Verdacht auch Hausdurchsuchungen und Ähnliches vor. Andererseits war die Kommission in großen Teilen bestechlich und korrupt, sodass viele ihre Macht nutzten, um Geld zu erpressen und als Gegenleistung Schuldige wie Unschuldige nicht anzuklagen.

<sup>610</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 68f; *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 339.

<sup>611</sup> So: *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 431; *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 16.

<sup>612</sup> *Friedrich Nicolai*, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. Zitiert nach: *Hügel*, Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution, S. 63.

um außereheliche Sexualkontakte gehandelt haben, bei dem die unverheirateten jungen Mütter den Vater des Kindes angeben mussten und dies dazu führte, dass die Hochzeit dem Ganzen eine Art „nachträgliche eheliche Legitimation“ verleihen sollte. Auch hier könnte es sich daher um eine Missinterpretation handeln, die eine Folge der unzureichenden Trennung zwischen außerehelichem Geschlechtsverkehr im Allgemeinen und tatsächlicher Prostitution ist.

Trotz des konsequenten Vorgehens im Rahmen der Theresiana war der Versuch, die Prostitution vollständig zu beseitigen, nicht erfolgreich, sondern bewirkte nur deren stärkere Vertuschung und Verdrängung in die Heimlichkeit. So arbeiteten viele Prostituierte offiziell als Dienstmädchen oder Haushälterin.<sup>613</sup> Eine weitere Begleiterscheinung der Theresiana war die starke Zunahme von Abtreibungen und Kindstötungen, da jede ledige Schwangere zwangsläufig des außerehelichen Geschlechtsverkehrs überführt war und eine Bestrafung fürchten musste.<sup>614</sup>

Auch nach dem Tod Maria Theresias ändert sich zunächst wenig an der Reglementierung der Prostitution. Zwar wurde die Theresiana unter Joseph II. abgeschafft und im Jahre 1787 durch die sogenannte Josephina ersetzt, allerdings blieb das Verbot der Prostitution ebenso bestehen wie die gegen sie gerichteten der Abschreckung dienenden Strafen.<sup>615</sup> Da Joseph II. in der Abschreckung den wesentlichen Zweck der Strafe sah, bestimmte er, dass der Vollzug der Strafe öffentlich vorgenommen werden sollte, und setzte außerdem verstärkt auf diffamierende Strafen. Für Prostituierte bestanden diese aus Zwangsarbeit, Körperstrafen, dem Abschneiden der Haare und dem Gassenkehren. Auch die Landesverweisung für Ausländer konnte angeordnet werden.<sup>616</sup>

Eine nachhaltige Änderung der bisherigen Rechtspraxis erfolgte erst durch das Österreichische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1803. Danach wurde die Prostitution nicht mehr als „Kriminaldelikt“ betrachtet, sondern polizeilich geregelt. Strafbar machten sich Prostituierte nur dann, wenn besondere Qualifikationsmerkmale vorlagen, die beispielsweise in der Erregung öffentlichen Ärgernisses

---

<sup>613</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 339.

<sup>614</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. II S. 431 f.

<sup>615</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 66.

<sup>616</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 66 f.

oder dem Fortsetzen der Prostitution trotz der Infektion mit Geschlechtskrankheiten liegen konnten.<sup>617</sup>

### 3) Berliner Bordellreglement von 1792

Generell wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts, besonders unter Juristen und Medizinern, die Stimmen lauter, die eine Zusammenfassung aller Prostituierten in Bordellen und eine damit einhergehende gesundheitspolizeiliche Reglementierung befürworteten. Dies lag zum einen daran, dass sich im Hinblick auf die unzähligen gescheiterten Versuche der Bekämpfung der Prostitution in der Vergangenheit die Erkenntnis durchsetzte, dass dieses Ziel mit den Mitteln des Strafrechts und der Strafverfolgung nicht umzusetzen sei. Zum anderen sollte dadurch der Problematik der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten entgegengetreten werden.<sup>618</sup> Insbesondere die Bekämpfung der Syphilis stellte nach wie vor eine Herausforderung für die Gesetzgeber dar. Die lange vorherrschende Ansicht, dass es sich bei dieser Krankheit um eine gerechte Strafe für sittlich verwerfliches Verhalten handle, wich der Erkenntnis, dass einer Ansteckung andere Mechanismen zu Grunde lagen und man Maßnahmen ergreifen musste, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.<sup>619</sup>

Diese Intentionen lagen auch der Regelung der Prostitution in Berlin zu Grunde. Die Aufsicht und Kontrolle über die Prostitution fiel dort in den originären Aufgabenbereich der Polizei. Obwohl zu Beginn des 18. Jahrhunderts offiziell noch das 1685 erlassene „Churfürstlich Brandenburgisch Revidierte Land-Recht des Herzogtums Preußen“ in Geltung war, das die Prostitution verbot, wurde sie als konzessioniertes Gewerbe organisiert.<sup>620</sup> In diesem Zusammenhang wurde 1792 das Polizeireglement „Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu

---

<sup>617</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 69 f.

<sup>618</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 68 ff.

<sup>619</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 16. Die zuvor häufig praktizierte und für die Stadt einfachste und kostengünstigste Methode, die schlicht in der Ausweisung kranker Prostituierten bestand, führte zu einer Verbreitung der Syphilis auch in den ländlichen Gebieten.

<sup>620</sup> *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 17 f. Die Tatsache, dass das städtische Polizeirecht sich damit in einen Widerspruch zum geltenden Landesrecht setzte, war auf ungeklärte Regelungskompetenzen und eine noch nicht vollumfänglich zentralisierte Staatsgewalt zurückzuführen.

Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel“ erlassen, das weitreichende Regelungen zur Prostitution beinhaltete.<sup>621</sup> Demnach wurden die Bordellbetreiber von der Strafverfolgung wegen Unzucht ausgenommen, solange sie schriftlich eine Konzession für ihr Gewerbe bei der Polizei beantragten und die bei ihnen arbeitenden Prostituierten anmeldeten.<sup>622</sup> Darüber hinaus enthielt das Reglement diverse Vorschriften, welche die Allgemeinheit davor schützen sollten, mit der Prostitution ungewollt in Berührung zu kommen. Nach § 5 des Reglements war es Bordellprostituierten deshalb verboten, durch Gebärden, Winken oder andere Zeichen zu versuchen, vorbeilaufende Personen auf sich aufmerksam zu machen und in das Bordell zu locken.<sup>623</sup> Andere Vorschriften bezweckten den Schutz der Kunden. So enthielt § 6 des Reglements ein Verbot zum Verzehr „berauschender Erfrischungen“. Hierdurch sollte erreicht werden, dass sich die Männer nicht zu lange im Bordell aufhielten und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte blieben. § 7 statuierte eine subsidiäre zivilrechtliche Haftung für die Bordellwirtinnen und Bordellwirte und außerdem eine von diesen zu widerlegende Vermutung der Mittäterschaft, wenn es in den Häusern zu Schlägereien, Diebstählen oder Ähnlichem kam.<sup>624</sup>

Auch zum Schutz der Prostituierten gegenüber den Bordellwirten wurden Maßnahmen getroffen. So wurden die Rechte und Arbeitsbedingungen per Vertrag zwischen den Parteien vereinbart.<sup>625</sup> Dieser musste schriftlich auf der Polizeibehörde abgeschlossen werden. Gemäß § 4 des Reglements musste es den Prostituierten außerdem jederzeit möglich sein, das Bordell zu verlassen, ohne dass sie

---

<sup>621</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 75 f. Allerdings gab es auch bereits vor diesem Reglement Grundsätze, nach denen die Berliner Polizei im Hinblick auf die Prostitution vorging. Diese beinhalteten neben diversen Regelungen zur vertraglichen Beziehung zwischen dem Bordellwirt und der Prostituierten auch gesundheitspolizeiliche Vorgaben. So mussten sich die Bordellprostituierten seit 1769 regelmäßig ärztlich untersuchen lassen. Vgl. *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 73 f.

<sup>622</sup> *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 21. Auch selbstständig arbeitende Prostituierte konnten gem. § 18 eine Konzession beantragen. Dies war allerdings, aufgrund der schlechteren Kontrollmöglichkeiten im Vergleich zu den Bordellen, weniger gern gesehen. Unangemeldete Straßenprostituierte mussten mit einer sechsmonatigen Zuchthausstrafe rechnen. Vgl. hierzu auch *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 76.

<sup>623</sup> Vgl. *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 76.

<sup>624</sup> Vgl. *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 21 Fn. 44.

<sup>625</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 37.

vom Wirt abgehalten werden durften. Die Polizei hatte hierzu wirksamen Beistand zu leisten. Um dies in der Praxis sicherzustellen, wurden die Prostituierten von einem Vertreter der Polizei in Abwesenheit des Wirtes über die Arbeitsbedingungen befragt. Die Möglichkeit, das Bordell zu verlassen, war selbst dann gegeben, wenn dies dazu führte, dass der Wirt Schulden nicht mehr erstattet bekam. Allerdings galten die Regelungen nur für die Abkehr von der Prostitution. Wollte die Prostituierte lediglich ohne Zustimmung des Wirtes das Bordell wechseln, musste sie eine dreimonatige Frist einhalten. Umging sie dies unter dem Vorwand der generellen Abkehr von der Prostitution, musste sie mit Gefängnis- und Körperstrafen rechnen.<sup>626</sup>

Ein zentraler Bestandteil des Reglements waren die sanitätspolizeilichen Vorschriften, die unter anderem regelmäßige Untersuchungen und die Einführung einer sogenannten „Hurenheilungskasse“ vorsahen.<sup>627</sup> In diese mussten sowohl die freien Prostituierten für sich selbst als auch die Bordellwirte für jede bei ihnen arbeitende Prostituierte einen monatlichen Beitrag einbezahlen, von dem die Behandlungskosten für erkrankte Prostituierte finanziert wurden.<sup>628</sup> Die Einrichtung erfolgte, um der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten entgegenzutreten, da viele Prostituierte diese bisher verschwiegen hatten, weil die Behandlungskosten oft finanziell existenzbedrohend waren.<sup>629</sup>

#### 4) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten aus dem Jahre 1794 basiert hinsichtlich seiner Normen zur Regelung der Prostitution auf dem oben genannten Polizeireglement.<sup>630</sup> Auch nach dem Allgemeinen Landrecht wurde die Prostitution folglich als konzessioniertes Gewerbe behandelt und unterlag damit einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.<sup>631</sup> Bordelle durften nur mit

---

<sup>626</sup> Vgl. *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 23 f.

<sup>627</sup> *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 41 f.

<sup>628</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 16.

<sup>629</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 76 Fn. 262.

<sup>630</sup> *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 25. Das vorher geltende Polizeireglement wurde durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht außer Kraft gesetzt. Sie galten vielmehr parallel und ergänzten sich wechselseitig. Vgl. hierzu: *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 19 f.

<sup>631</sup> *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 27.

Zustimmung der örtlichen Polizeibehörde an wenig frequentierten Orten innerhalb größerer Städte errichtet werden.<sup>632</sup> Auch die Anmeldepflicht für Prostituierte sowie die Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit, der Kunden und der Prostituierten wurden nahezu wortgleich aus der Verordnung von 1792 übernommen.<sup>633</sup> Ein zentraler Unterschied der beiden Regelwerke findet sich jedoch in den sanitätspolizeilichen Vorschriften. So hatte die in der Verordnung von 1792 vorgesehene „Hurenheilungskasse“ kein entsprechendes Pendant im PrALR.<sup>634</sup> Dennoch enthielt auch das PrALR etliche Paragraphen, welche die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten verhindern sollten, wie zum Beispiel die Verpflichtung zu regelmäßigen Gesundheitsprüfungen durch einen Arzt gemäß Teil 2, Titel 20 § 1002 PrALR. Auch den Hurenwirt trafen Verpflichtungen, da er jeden Krankheitsfall der Polizei anzuzeigen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hatte, die eine Verbreitung der Krankheit verhindern konnten, Teil 2, Titel 20 § 1013 PrALR. Für Prostituierte, die aufgrund des Verschweigens einer Geschlechtskrankheit andere damit angesteckt hatten, drohte eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr nebst „Willkommen und Abschied“.<sup>635</sup>

Obwohl das PrALR hinsichtlich der Prostitutionsreglementierung einen pragmatischen Ansatz verfolgte und seine Grundsätze im Lichte der Aufklärung standen,<sup>636</sup> handelte es sich nicht um ein der Prostitution neutral gegenüberstehendes Regelwerk.<sup>637</sup> Dies wird schon dadurch deutlich, dass die entsprechenden Vorschriften im Bereich des Strafrechts unter dem Abschnitt der „fleischlichen Verbrechen“ zusammengefasst wurden,<sup>638</sup> obwohl schon damals Einigkeit darin bestand, dass die Vorschriften, mangels der Verletzung von Rechten Dritter, nicht

---

<sup>632</sup> Vgl. Teil 2, Titel 20 §§ 1000, 1001 PrALR.

<sup>633</sup> Vgl. hierzu: Teil 2, Titel 20 §§ 1003, 1004, 1005, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021 PrALR

<sup>634</sup> Für Berlin blieb diese allerdings aufgrund der fortgesetzten Geltung des Bordellreglements von 1792 bestehen. Vgl. hierzu auch: *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 21, der die harten Strafen bei Nichtbezahlung der Beiträge zur Hurenheilungskasse und die Wechselwirkungen zwischen dem Bordellreglement und dem PrALR darstellt.

<sup>635</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 70 mit Verweis auf Teil 2, Titel 20 § 1015 PrALR. Bei der Bestrafung „Willkommen und Abschied“ handelte es sich um eine Leibesstrafe, bei der der Richter eine bestimmte Anzahl von Peitschenhieben anordnete, mit denen der Delinquent bei seinem Haftantritt und seiner Entlassung gezüchtigt wurde. Vgl. Teil 2, Titel 20 § 169 PrALR.

<sup>636</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 70.

<sup>637</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 39.

<sup>638</sup> Vgl. zu den Vorschriften über die „Gemeine Hurerey“ Teil 2, Titel 20 §§ 999 bis 1027 PrALR.

dem Strafrecht zuzuordnen seien.<sup>639</sup> Außerdem gab es sowohl in der Polizeiverordnung als auch im Landrecht zahlreiche Vorschriften, welche die Verbannung der Prostitution aus dem öffentlichen Leben zum Ziel hatten. Als Beispiel hierfür lassen sich das in Teil 2, Titel 20 § 1000 PrALR enthaltene Verbot, Bordelle an belebten Orten zu errichten, ebenso anführen wie die genannte Regelung in § 5 der Polizeiverordnung, die es Prostituierten verbot, auf sich aufmerksam zu machen. Auch die sprachliche Ausgestaltung des Landrechts lässt eine Bewertungstendenz der Prostitution deutlich erkennen. So spricht Teil 2, Titel 20 § 999 PrALR von den Prostituierten als „liederliche Weibesperonen“ und Teil 2, Titel 20 § 1005 PrALR im Gegensatz hierzu von „unschuldige[n] Person[en]“, die durch Zwang oder Täuschung zur Prostitution verleitet werden.

---

<sup>639</sup> *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 28.

## F) Prostitution im 19. Jahrhundert

Um die Entwicklung der Prostitution im 19. Jahrhundert und die damit einhergehende rechtliche Bewertung und Behandlung nachvollziehen zu können, ist es zunächst notwendig, sich die sozialen Umstände und die in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen, insbesondere im Hinblick auf die Sexualität und Sittlichkeit, vor Augen zu führen. Die Bewahrung der Jungfräulichkeit der bürgerlichen Frau galt als notwendige Voraussetzung der bürgerlichen Ehe, bei der die Ehefrau ihr Dasein vollständig der Ehe und Familie zu widmen hatte.<sup>640</sup> Der Verstoß gegen dieses Wertesystem wurde mit dem Ausschluss des „gefallenen“ Mädchens aus der bürgerlichen Existenz sanktioniert.<sup>641</sup> Sinn und Zweck der Sexualität war die Zeugung von Nachkommen innerhalb der Ehe. Zum einen sollten diese Erben und Stammhalter der Familie sein, zum anderen wurde das Zeugen von Kindern als Bürgerpflicht angesehen. Die Ehe als einzig legitimer Rahmen für den Geschlechtsverkehr wurde dadurch zu einer sittlichen und idealisierten Institution, deren Bruch sich als Affront gegen den Staat darstellte.<sup>642</sup> Das Beharren auf den strengen Sittlichkeitsvorstellungen, nach denen außerehelicher Geschlechtsverkehr eine Schande für die Beteiligten darstellte und zur Ächtung durch die Gesellschaft führte, hatte eine ebensolche Ächtung der Prostitution zur Folge.<sup>643</sup> Dabei diente der bürgerliche Moralkodex auch dazu, sich von den niederen Klassen einerseits und der als sittenlos angesehenen Aristokratie andererseits abzugrenzen.<sup>644</sup> Dies hatte auch eine politische Komponente, da durch die Änderung der Sexualmoral auch eine Abgrenzung zur zuvor herrschenden Klasse erreicht werden sollte, indem diese mit dem Verdikt der Unsittlichkeit belegt wurde.<sup>645</sup> So wurde die Französische Revolution von vielen Menschen in England und Deutschland als göttliches Gericht über den unsittlichen Lebenswandel des französischen Adels angesehen.<sup>646</sup>

Überdies widersprach der durch seinen Geschlechtstrieb beeinflusste oder gar gesteuerte Mensch maßgeblich dem Menschenbild der Aufklärung, welches sich im

---

<sup>640</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 40.

<sup>641</sup> *Schulte*, Sperrbezirke, S. 170.

<sup>642</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 358 f.

<sup>643</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 358 f.

<sup>644</sup> *Mosse*, Nationalismus und Sexualität, S. 13.

<sup>645</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 360 f.

<sup>646</sup> *Mosse*, Nationalismus und Sexualität, S. 15.

sittlichen Moralkodex des Bürgertums niederschlug. Dieses postulierte die unbedingte Herrschaft des durch die Moral geprägten menschlichen Verstandes über die sexuelle Begierde.<sup>647</sup> Kant sieht die Hingabe zur Befriedigung eines anderen gegen Geld als einen Verstoß gegen die Pflichten gegen sich selbst und damit auch als Verstoß gegen die eigene Menschenwürde, welche die Person aufgeben und sich als Sache benutzen lasse.<sup>648</sup>

Das 19. Jahrhundert wird deshalb durch eine Vielzahl von Vorschriften bestimmt, die eine „korrekte“ Regelung der Sexualität im Sinne des bürgerlichen Anstands gewährleisten und die Prostitution in diesem Kontext steuern sollten.<sup>649</sup>

### I) Erscheinungsformen der Prostitution

Trotz dieser moralischen Entwicklung war die Nachfrage nach prostitutiven Dienstleistungen im 19. Jahrhundert besonders hoch und mit einem entsprechend hohen Angebot verbunden. Der Grund hierfür lag in den gesellschaftlichen Umwälzungen, die mit der fortschreitenden Industrialisierung zusammenhingen.<sup>650</sup> Die Großstädte wurden von einer großen Zahl von Menschen aus den ländlichen Gebieten überschwemmt, die dort auf Arbeit und ein besseres Leben hofften. Viele Erwerbsgruppen konnten aufgrund der höheren Mobilität keinen Hausstand mehr gründen. Da sich besonders viele junge Männer unter diesen Menschen befanden, stieg auch deswegen das Bedürfnis nach sexuellen Kontakten, die mit „anständigen“ Frauen zu dieser Zeit außerhalb der Ehe aus den oben genannten Gründen undenkbar waren und deshalb nur im Rahmen der Prostitution befriedigt werden konnten.<sup>651</sup> Im Rahmen der ersten Industrialisierungswelle um das Jahr

---

<sup>647</sup> *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 34 f.

<sup>648</sup> „So kann auch eine Person sich gar nicht Preis geben um die Neigung anderer zu befriedigen, wenn sie auch dadurch ihre Freunde und Eltern vom Tode erretten könnte, denn sonst wirft sie ihre Person weg, noch weniger kann solches um Geld geschehen, thut solches eine Person um ihre eigene Neigung zu befriedigen, so ist es doch noch natürlicher, ob es gleich auch sehr untugendhaft ist und wieder die Moralität läuft, allein thut sie es um Geld oder andern Absicht, so wirft sie den Werth der Menschheit weg, indem sie sich als eine Sache, da sie doch Person ist, gebrauchen läßt. So sind auch Laster wieder sich selbst die *Crimina carnis*, die auch deswegen unennbar sind, dadurch wird kein Mensch laedirt, allein dadurch wird der Mensch in seiner eigenen Person entehrt, es ist die Verletzung der Würde der Menschheit in seiner eigenen Person.“ Vgl. *Kant*, Vorlesung zur Moralphilosophie, S. 173 f.

<sup>649</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 89.

<sup>650</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 40.

<sup>651</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 386 f.

1850 wuchsen die Einwohnerzahlen vieler Städte wie München, Berlin oder Hamburg rasant an und es bildete sich eine anonyme Masse von Arbeitern, die in sozial prekären Verhältnissen lebten. Den Gegenpol hierzu bildete der wachsende Reichtum des Bürgertums, der diesem einen umfangreichen Konsum von Waren und Dienstleistungen ermöglichte.<sup>652</sup> Auch die Inanspruchnahme der Prostitution wurde so letztlich zu einem „Massenprodukt“, das sich im Gegensatz zur vorangegangenen Epoche eine deutlich größere Anzahl von Menschen leisten konnte. Als solches musste sie, wie andere Produkte auch, schnell und dauerhaft verfügbar sowie einfach zugänglich sein.<sup>653</sup> Vor allem im Bereich der geheimen und der Gelegenheitsprostitution ist im Laufe des 19. Jahrhunderts ein deutlicher Anstieg festzustellen. Dies ist unter anderem auf die Tatsache zurückzuführen, dass viele Frauen aus wirtschaftlicher Not heraus zur Prostitution bereit waren, um sich auf diese Weise eine zusätzliche Einnahmequelle zu sichern.<sup>654</sup>

Wie stark insbesondere der Anstieg der heimlichen Prostitution tatsächlich war, ist auch hier anhand der Quellenlage schwierig festzustellen. So vertritt beispielsweise Fuchs einen äußerst weiten Prostitutionsbegriff, indem er eine ganze Reihe von außerehelichen Sexualkontakten in den Bereich der Prostitution einordnet. Dabei wird nahezu jeglicher Sexualkontakt, durch den sich Frauen irgendeinen materiellen oder immateriellen Vorteil versprechen oder sich sogar nur erhoffen, als „verschleierte Prostitution“ bezeichnet. Das reicht von Arbeitsstellen, bei denen von Frauen erwartet wird, dass sie, beispielsweise als Sekretärin, sexuell zugänglich für den Chef sein sollen,<sup>655</sup> bis hin zum abendlichen Ausgehen von Frauen und folgendem sexuellen Verkehr, um dadurch „[...] zu einem besseren Abendbrot, ins Theater oder zu sonstigen Genüssen zu kommen [...]“.<sup>656</sup> Ebenso fasst er sexuelle Kontakte, die der eigenen oder der Karriere des Ehemannes dienen sollen, unter diesen Begriff.<sup>657</sup> Dies sind letztlich aber – je nach konkreter Ausgestaltung – keine Fälle von Prostitution, sondern von Freizeitverhalten (das

---

<sup>652</sup> Schulte, Sperrbezirke, S. 18 f.

<sup>653</sup> Sorge, Geschichte der Prostitution, S. 362 f.

<sup>654</sup> Fuchs, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 388 f. Dabei versteht der Autor unter „wirtschaftlicher Not“ nicht zwangsläufig den Umstand, dass es an den absolut lebensnotwendigen Dingen wie Nahrung oder einer Unterkunft fehlt. Vielmehr fasst er unter den Begriff „Notlage“ auch eine subjektive Situation, in der ein gewisser Konsumdruck durch den Vergleich mit Wohlhabenderen in der Großstadt entsteht.

<sup>655</sup> Fuchs, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 414.

<sup>656</sup> Fuchs, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 413.

<sup>657</sup> Fuchs, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 416.

abendliche Weggehen betreffend) oder sexistisch-strukturellen Problemen der Gesellschaft, wenn „sexuelle Gegenleistungen“ von Frauen als Voraussetzung für eine Anstellung gefordert wurden.

Dabei widerspricht die Einordnung von Teilbereichen der oben genannten Handlungen in die Prostitution auch der damaligen Rechtsauffassung. So geht aus einer Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1917 hervor, dass es für das Vorliegen gewerblicher Unzucht nicht ausreichend war, wenn eine Frau sich unentgeltlich Speisen und Getränke zukommen ließ, die sie sich sonst nicht leisten könnte. Für das Vorliegen der notwendigen „dauernden Einnahmequelle“ sei es in einem solchen Fall zumindest notwendig, dass durch das Ersparen der notwendigen Aufwendungen für den „normalen“ Lebensunterhalt die Erlangung eines Vermögensvorteils intendiert sei.<sup>658</sup>

### 1) Freie Prostitution

Häufig waren Prostituierte an belebten Orten zu finden, die in einem Zusammenhang mit Konsum und Vergnügen standen. Besonders die Straßenprostitution, die auf stark frequentierten Straßen oder in der Nähe von Geschäftszentren verbreitet war, spielte eine zentrale Rolle. Dort fanden die Frauen vor allem in den Abendstunden nach Schließung der Geschäfte, Fabriken und Büros ihre Kunden. Das galt ebenso für gesellschaftliche Treffpunkte wie zum Beispiel Gaststätten, Cafés, Tanzlokale oder für Pferderennen.<sup>659</sup> Kam es dann zum sexuellen Kontakt, so fand dieser meistens in der Wohnung der Prostituierten, in der Wohnung des Kunden, in Searées von Gaststätten oder in sogenannten „Absteigequartieren“ statt.<sup>660</sup>

Gegenüber dem Zeitalter des Absolutismus hatte sich jedoch die äußere Erscheinungsform der Straßenprostitution im 19. Jahrhundert stark geändert. Während vorher hauptsächlich in den Kleinstädten und ländlichen Gebieten der nach außen getragene Schein der Ehrbarkeit essentiell war,<sup>661</sup> galt dies im Laufe der Zeit zunehmend auch für die Großstädte. Die zuvor noch das Stadtbild dominierenden Hurenkorsos waren verschwunden und die Prostituierten waren äußerlich nicht

---

<sup>658</sup> RGSt 51, 262 (263).

<sup>659</sup> *Schulte*, Sperrbezirke, S. 22.

<sup>660</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 393 f.; *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 30.

<sup>661</sup> Vgl. Teil II E) I) 1) S. 139.

von den „anständigen Bürgerfrauen“ zu unterscheiden.<sup>662</sup> Etwas auffälliger gemachte Kleider, eine provokantere Art die Röcke zu schürzen, auffordernde Blicke und die gelegentliche Aufforderung zur Begleitung an potentielle Kunden waren die einzigen Erkennungszeichen.<sup>663</sup> Durch die Anonymität der Menschenmassen in den Städten war es den Prostituierten möglich, unterzutauchen und so ihre eigene Anonymität zu wahren und gleichzeitig direkten Kontakt zu den Kunden herzustellen. Im Gegensatz zur mittelalterlichen Stadt, in der die „freien Frauen“ durch ihre Tätigkeit und die damit einhergehenden Kleidervorschriften persönlich gekennzeichnet und bekannt waren, war es ihnen nun möglich, ein Privatleben zu führen, in dem sie nicht mehr als Prostituierte erkannt wurden.<sup>664</sup> Diese Anonymität stand jedoch im Widerspruch zur Notwendigkeit, die Aufmerksamkeit potentieller Kunden auf sich zu ziehen. Da die Begegnung auf der Straße im Gedränge der Großstadt lediglich einen kurzen Moment andauerte, war es für die Prostituierten wichtig, sich gegenüber potentiellen Kunden unmissverständlich zu verhalten und durch einen Blick, eine Geste oder auch durch wenige Worte im Vorbeigehen auf sich aufmerksam zu machen. Um diesen Effekt zu verstärken, wurde gezielt auf das Schminken zurückgegriffen, welches zu dieser Zeit von „anständigen Frauen“ tagsüber nicht praktiziert wurde.<sup>665</sup>

## 2) Prostitution in bestimmten Stadtvierteln und die Bordellprostitution

Auch das Werbeverhalten in den Stadtteilen, in denen viele Prostituierte lebten oder sich Bordelle befanden, änderte sich teilweise. In den „schlechteren“ Gegenden, wie sie besonders in den Hafenstädten vorkamen, waren die Bemühungen der Frauen, die Aufmerksamkeit der vorbeigehenden Kunden zu erregen, nach wie vor deutlich umfangreicher als an den Orten, an denen wohlhabendere Kunden anzutreffen waren. So trugen dort viele Frauen auffällig bunte Kleider, bei denen Teile ihre Brust oder die Beine zu sehen waren. Auch das Wegnehmen des Hutes eines potentiellen Kunden war ein gern genutztes Mittel, um die Männer in das entsprechende Haus zu locken.<sup>666</sup> In den Bereichen, die von zahlungskräftigerem Publikum besucht wurden, bot sich hingegen ein anderes Bild. Hier wurde

<sup>662</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 389; *Schulte*, Sperrbezirke, S. 26; *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 116 f.

<sup>663</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 379 f.; *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 389.

<sup>664</sup> *Schulte*, Sperrbezirke, S. 25.

<sup>665</sup> *Schulte*, Sperrbezirke, S. 27 ff.

<sup>666</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 400.

fast vollständig auf jede auffallende Art der Werbung verzichtet und nur eine rote Laterne oder in besonderer Weise heruntergelassene Jalousien wiesen die potentiellen Kunden auf die entsprechenden Häuser hin. Aufgrund dieser Heimlichkeit wurde die Werbung für die Bordelle aber umso wichtiger. Diese erfolgte beispielsweise durch Handzettel, mit Hilfe von kleinen illustrierten erotischen Katalogen oder durch lithographierte Adresskarten. Unter anderem nutzte man auch sogenannte Bordellmünzen, bei denen auf der einen Seite ein Frauenkopf oder eine teilweise unbedeckte Frau und auf der anderen Seite die Adresse eines Bordells eingepreßt waren.<sup>667</sup>

Im Gegensatz zu der umfangreichen freien Prostitution nahm die Bedeutung der Bordelle immer weiter ab. Während beispielsweise in Berlin im Jahre 1780 noch einhundert Bordelle zu finden waren, ist diese Zahl bereits 1844 auf lediglich 26 geschrumpft.<sup>668</sup> Dies lag zum Teil an den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich in manchen Städten gegen die Bordelle richteten, und zum Teil an den schlechten Arbeitsbedingungen und der damit verbundenen fehlenden Attraktivität der Bordelle für die Prostituierten.

Während es in den gehobenen Bordellen üblich war, dass sich die unbeschäftigten Frauen den wenigen Kunden in Reizwäsche präsentierten und sie von sich zu überzeugen versuchten, hatte die Durchführung des Geschlechtsverkehrs in den „schlechteren“ Bordellen den Charakter der Massenabfertigung angenommen. So war es in stark frequentierten Häusern üblich, dass eine Prostituierte zwischen zehn und zwanzig Kunden pro Tag hatte. Diese Zahl konnte deutlich höher ausfallen, falls lokale Großereignisse wie Volksfeste, die Kieler Woche oder die Katholikentage in Köln stattfanden.<sup>669</sup>

Viele dieser günstigen Bordelle waren nach wie vor mit einem überbewerteten Gastronomiebetrieb verbunden, in dem die Kunden mit den Prostituierten Zeit verbringen konnten, ohne mit ihnen intim werden zu müssen.<sup>670</sup> Die dort vorherrschenden horrenden Getränkepreise mussten auch von den Prostituierten selbst bezahlt werden. Da diese oftmals zu Animierzwecken zum Trinken einer bestimmten Menge verpflichtet waren, häuften sich die entsprechenden Schulden gegenüber dem Bordellwirt noch weiter. Zudem wurde das Trinken von Alkohol

---

<sup>667</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 401.

<sup>668</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 115.

<sup>669</sup> *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 381.

<sup>670</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 403.

auch als Strafe genutzt, um Verstöße gegen die Hausordnung oder Aufmüpfigkeiten zu sanktionieren. Dies führte dazu, dass viele Bordellprostituierte zu Alkoholikern wurden und sich dadurch die Abhängigkeit vom Bordell und die fehlende Perspektive, dieses verlassen zu können, noch weiter verfestigten.<sup>671</sup> Das Aufbauen solcher Abhängigkeitsverhältnisse hatte in den Bordellen System. So waren etliche Frauen bereits von Anfang an beim Bordellwirt verschuldet, da dieser mit dem Eintritt in das Bordell vorher bestehende Schulden übernahm. In den Häusern wurden den Frauen hohe Kosten für Bekleidung sowie Kost und Logis in Rechnung gestellt, welche die bereits bestehende Schuldenlast und damit ebenso die Abhängigkeit noch vergrößern sollten. Auch das „Verwahren“ der Straßenkleider durch den Wirt und die ständige Überwachung durch Dritte, wenn die Frauen das Bordell überhaupt kurzzeitig verließen, sollten den Weggang aus dem Bordell verhindern.<sup>672</sup> Viele Frauen bekamen deshalb nie etwas von dem Geld der Kunden, sondern mussten es an den Bordellwirt abgeben. Obwohl die Bordellprostituierten das Recht hatten, das Bordell trotz der bestehenden Schulden jederzeit zu verlassen, taten dies viele aus Unwissen nicht. Andererseits fügten sich etliche Frauen auch der Abhängigkeit, mit der ein gewisser Luxus einherging. So mussten sie sich aufgrund der vielen Angestellten und Dienerinnen in den Bordellen um nichts selbst kümmern.<sup>673</sup>

Insgesamt waren die Bordelle damit allein auf die Maximierung des Gewinns des Bordellwirts ausgerichtet, die durch die Ausbeutung der Kunden, aber vor allem der Prostituierten erreicht werden sollte. Sie hatten unabhängig von ihren eigenen Wünschen oder ihrer physischen und mentalen Gesundheit in mechanischer Weise mit jedem den Geschlechtsverkehr möglichst schnell und damit wirtschaftlich effektiv auszuführen. Die Bordellprostitution war daher sowohl in finanzieller Hinsicht als auch die persönliche Entscheidungsfreiheit betreffend mit wesentlich mehr Zwang und Fremdbestimmung verbunden, als dies bei der freien Prostitution der Fall war.<sup>674</sup> Wie stark diese Ausbeutung, von der Schulte ausgeht, tatsächlich gewesen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Zwar waren viele Bordellprostituierte hoch beim Wirt verschuldet und gerieten in eine starke Abhängigkeit, die durch die Wirte geschickt gefördert wurde. Allerdings gibt es auch

---

<sup>671</sup> *Schulte*, Sperrbezirke, S. 53.

<sup>672</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 404.

<sup>673</sup> *Schulte*, Sperrbezirke, S. 53 f.

<sup>674</sup> *Schulte*, Sperrbezirke, S. 54 f.

zeitgenössische polizeiliche Untersuchungen, die nahelegen, dass die „Basiskosten“ für Kost und Logis in den Bordellen nicht stark übersteuert waren. Die von vielen Prostituierten in Anspruch genommenen und vom Wirt willig und auch eigennützig bereitgestellten Zusatzleistungen, verbunden mit der teilweise fehlenden finanziellen Kompetenz der Prostituierten, führten jedoch regelmäßig zu deren Verschuldung.<sup>675</sup>

Aufgrund der schlechten Arbeitsbedingungen in den Bordellen war die Zahl der Frauen, die freiwillig in Bordelle gingen, äußerst gering. Eine Folge hiervon war eine enge Verknüpfung der Bordelle mit dem Menschenhandel zur Beschaffung „neuer Gesichter“ und als Ersatz für die aufgrund der harten Arbeitsbedingungen ausfallenden Frauen. Hierzu hielten sich die Mädchenhändler an Orten wie Bahnhöfen auf, an denen besonders viele Frauen ankamen, die auf Arbeitssuche in der Stadt waren. Den Frauen wurde eine gut bezahlte Stelle als Dienstmädchen oder Ähnliches angeboten und viele merkten erst, als es zu spät war, dass sie tatsächlich in ein Bordell gebracht worden waren.<sup>676</sup> Auch das Versprechen zur Eingehung einer Ehe oder Zeitungsannoncen, mit denen angeblich Sekretärinnen oder Dienstmädchen für gute Stellen im Ausland gesucht wurden, stellten weit verbreitete Wege dar, um unwissende Frauen in die Bordelle zu locken.<sup>677</sup>

## II) Rechtliche Regelungen

Die rechtliche Behandlung der Prostitution im 19. Jahrhundert, insbesondere der Bordellprostitution, war nicht nur regional sehr verschieden, sondern auch durch zahlreiche Umbrüche in der Gesetzgebung und der Exekutive geprägt.

### 1) Regelung der Prostitution in Berlin

Bereits im Jahre 1809 wurde dem Berliner Polizeipräsidenten durch ein Ministerialreskript des Königs von Preußen das Ende der Konzessionierung der Bordelle

---

<sup>675</sup> *Behrend*, Die Prostitution in Berlin und die gegen sie und die Syphilis zu nehmenden Massregeln, S. 83 f.

<sup>676</sup> *Schulte*, Sperrbezirke, S. 50 f. Vgl. hierzu auch *Sorge*, Geschichte der Prostitution, S. 377f. Der Autor beschreibt, wie sich Kupplerinnen teilweise als barmherzige Schwestern ausgaben, die unter dem Vorwand, dass sie im Auftrag der Oberin eine gute Unterkunft für die ausländischen katholischen Mädchen suchten, diese in Wahrheit in ein Bordell brachten.

<sup>677</sup> *Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 407 f.

und deren Verlegung in abgeschiedene Bereiche der Stadt nahegelegt, um die moralische Ablehnung deutlich zu machen.<sup>678</sup> Dem folgte nur kurze Zeit später eine königliche Order, die dazu führte, dass die Berliner Stadtverordnetenversammlung den Bordellwirten zunächst die Bürgerrechte aberkannte<sup>679</sup> und daraufhin keine weiteren Konzessionen für Bordelle mehr vergeben werden durften. Letztlich sollte hierdurch ein schrittweises Verschwinden der Bordelle erreicht werden.<sup>680</sup> Die vorausgehende Anordnung des Ministeriums umfasste auch die Instruktion, keine freie Prostitution mehr zu dulden und alle freien Prostituierten in die Bordelle oder ein Arbeitshaus zu bringen beziehungsweise aus der Stadt zu verweisen. Die Tatsache, dass dies nie umgesetzt wurde, steht exemplarisch für die unterschiedlichen Sicht- und Herangehensweisen der Staatsführung und der ausführenden Behörden, vor allem der Polizei, vor Ort.<sup>681</sup> Selbst das Ziel, den Umfang der Bordelle und damit letztlich auch der Prostitution an sich zu verringern, wurde nur auf den ersten Blick erreicht. Zwar nahm die Zahl der Bordelle tatsächlich kontinuierlich ab, nicht jedoch die Zahl der in den Bordellen befindlichen Prostituierten. Während im Jahre 1810 in Berlin noch 44 Bordelle mit insgesamt 165 Prostituierten gezählt wurden, waren es im Jahr 1845 in den verbliebenen 26 Bordellen 275 Prostituierte.<sup>682</sup> Durch eine königliche Order im Jahre 1844 wurde die endgültige Schließung der verbleibenden Bordelle in Berlin bis zum Beginn des Jahres 1846 verfügt.<sup>683</sup> Allerdings führten die Maßnahmen zu

---

<sup>678</sup> *Behrend*, Die Prostitution in Berlin und die gegen sie und die Syphilis zu nehmenden Massregeln, S. 52 f.

<sup>679</sup> Dies führte unter anderem dazu, dass die Wirte keine Immobilien in Berlin mehr besitzen konnten, da dies nur für Bürger möglich war. Vgl. hierzu: *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 90. Allerdings umgingen die Bordellwirte diese Rechtsfolgen dadurch, dass sie ihr Bordell offiziell auf eine andere Person anmeldeten und somit selbst Bürger blieben. Vgl. *Behrend*, Die Prostitution in Berlin und die gegen sie und die Syphilis zu nehmenden Massregeln, S. 61.

<sup>680</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 115.

<sup>681</sup> Vgl. *Behrend*, Die Prostitution in Berlin und die gegen sie und die Syphilis zu nehmenden Massregeln, S. 60 ff.

<sup>682</sup> *Behrend*, Die Prostitution in Berlin und die gegen sie und die Syphilis zu nehmenden Massregeln, S. 113 ff.

<sup>683</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 94. Die Aufhebung wurde mit einer Frist von 3 Jahren durch einen Zusatz aus dem Jahre 1845 auf alle Bordelle außerhalb Berlins ausgeweitet.

einer Zunahme der heimlichen Prostitution und damit auch zu einer starken Verbreitung von Geschlechtskrankheiten.<sup>684</sup> Auch die Zahl unehelicher Schwangerschaften sowie die außerehelichen Sexualkontakte von Frauen stiegen an.<sup>685</sup>

## 2) Strafrechtliche Regelungen zur Prostitution

Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 sieht in § 146 grundsätzlich eine Strafbarkeit von Frauen vor, „[...] welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige Unzucht treiben [...]“. Aufgrund der unklaren Formulierung entstand jedoch Streit über die richtige Auslegung der Norm.<sup>686</sup> Ein Teil des Schrifttums und manche Gerichte sahen die Norm als Blankettgesetz, das nur dann zur Anwendung kommen könne, wenn spezielle polizeiliche Anordnungen die Prostitution ausdrücklich verböten.<sup>687</sup> Gegen diese Ansicht wandte sich jedoch, unter Verweis auf den Willen des Gesetzgebers und die historische Auslegung, sowohl das Justizministerium als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung, welche die Prostitution als grundsätzlich verbotene Tätigkeit betrachteten, solange eine polizeiliche Erlaubnis nicht vorlag.<sup>688</sup> Da die Legalität der Ausübung der Prostitution folglich allein davon abhing, ob die Frauen den nicht näher beschriebenen „polizeilichen Anordnungen“ folgten, führte dies im Ergebnis zu einem gesetzlich nicht begrenzten Kontrollmonopol der Polizei. Die auf dieser Grundlage erlassenen Anordnungen umfassten unter anderem Verbote des Aufsuchens bestimmter Orte und Veranstaltungen und des Verlassens der Wohnung nach Einbruch der Dunkelheit sowie sanitätspolizeiliche Gebote, die regelmäßige ärztliche Untersuchungen vorsahen.<sup>689</sup>

Wie in Preußen lässt sich im 19. Jahrhundert eine Vielzahl von gleichartigen Gesetzesvorschriften in den jeweiligen Einzelstaaten finden, die sich gegen die Prostitution richteten. Die zuvor im Mittelpunkt stehenden sanitätspolizeilichen Erwägungen wichen dabei vermehrt sittenpolizeilichen. So enthielten unter anderem das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1838, das Polizei-Straf-

---

<sup>684</sup> *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 168 f.; *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 42.

<sup>685</sup> *Behrend*, Die Prostitution in Berlin und die gegen sie und die Syphilis zu nehmenden Massregeln, S. 206.

<sup>686</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 43.

<sup>687</sup> *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 50.

<sup>688</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 96 f.

<sup>689</sup> *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 51.

gesetzbuch für das Königreich Württemberg von 1839 sowie das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Sachsen-Altenburg von 1841 und das Polizei-Strafgesetzbuch für das Königreich Hannover von 1847 ein strafbewehrtes Prostitutionsverbot. Die Bestrafung der Prostituierten lag dabei im Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörden.<sup>690</sup>

### 3) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

Durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs im Jahr 1871 wurde ein einheitliches Strafgesetz für das gesamte Deutsche Reich erlassen. Die in § 361 Nr. 6 RStGB enthaltene Prostitutionsvorschrift ging letztlich auf die Regelung des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 zurück und übernahm diese fast wörtlich.<sup>691</sup> Der Streit, ob von einem generellen Verbot der Prostitution auszugehen ist, das nur ausnahmsweise nicht gilt, wenn eine entsprechende polizeiliche Anordnung sie unter Auflagen gestattet, oder ob die Prostitution grundsätzlich erlaubt ist, solange keine polizeiliche Anordnung dagegen besteht, der schon zu § 146 PrStGB bestand, spiegelte sich in der Auslegung des § 361 Nr. 6 RStGB wider. Es kam daraufhin zu einer unterschiedlichen Rechtsprechungspraxis innerhalb des Deutschen Reichs. Weil die Gerichte außerhalb Preußens bei der Auslegung des § 361 Nr. 6 RStGB nicht mehr auf die Motive des historischen preußischen Gesetzgebers zurückgriffen, legten sie die Vorschrift in dem Sinne aus, dass die Prostitution eine grundsätzlich erlaubte Tätigkeit sei, während die preußischen Gerichte weiterhin der vorangegangenen Auslegung des preußischen Obertribunals folgten.<sup>692</sup> Dieser Streit wurde durch eine Gesetzesnovelle im Jahre 1876 beseitigt. Der Gesetzgeber äußerte hierbei den ausdrücklichen Willen, dass die Prostitution regelmäßig strafbar sein und nur dann ausnahmsweise die Straffreiheit eintreten soll, wenn es spezielle Polizeiverordnungen gibt, die sie unter polizeilicher Kontrolle gestatten.<sup>693</sup> Der neugefasste Tatbestand des § 361 I Nr. 6 RStGB stellte die rechtliche Grundlage zum Erlass von Polizeiverordnungen dar<sup>694</sup> und

---

<sup>690</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 71 f.

<sup>691</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 44.

<sup>692</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 110 f.

<sup>693</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 111.

<sup>694</sup> Dies war allerdings insofern umstritten, als dass von einem Teil der Rechtswissenschaft § 361 I Nr. 6 RStGB lediglich als Blankettnorm angesehen wurde, während die Rechtsgrundlage für das polizeiliche Handeln weiterhin in der polizeilichen Generalklausel des Teil 2, Titel 17 § 10 PrALR gesehen wurde. Vgl. *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 26 ff.

umfasste zwei Arten der Prostitutionsausübung. Zum einen wurden Frauen bestraft, die zwar als Prostituierte registriert waren und damit unter polizeilicher Aufsicht standen, jedoch den polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelten. Zum anderen wurden all diejenigen Frauen bestraft, die, ohne sich unter die polizeiliche Aufsicht zu stellen, heimlich der Prostitution nachgingen.<sup>695</sup> Bei Verstößen drohte gemäß den §§ 361 I Nr. 6, 18 RStGB eine Haftstrafe von bis zu sechs Wochen. Gegen zur Haft verurteilte Prostituierte konnte auch eine Nachhaft als Nebenstrafe angeordnet werden.<sup>696</sup> Dabei wurden sie nach verbüßter Haftstrafe an die Landespolizeibehörden überwiesen, welche die Unterbringung in einem Arbeitshaus von bis zu zwei Jahren oder die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit anordnen konnten, § 362 II RStGB.

#### 4) Polizeiliche Reglementierung der Prostitution

Im Rahmen der polizeilichen Unteraufsichtstellung mussten sich Frauen in sogenannte „Inskribiertenlisten“ einschreiben lassen. Dies erfolgte regional unterschiedlich, entweder auf der Basis einer eigenverantwortlichen Einschreibung oder zwangsweise durch die Polizei.<sup>697</sup> Die Erfassung der Prostituierten nahm die Sittenpolizei teilweise durch großangelegte Durchsuchungen der Stadtviertel vor, in denen gewöhnlich Prostituierte wohnten, und teilweise durch Kontrollstreifen oder Razzien.<sup>698</sup> Unter welchen Voraussetzungen eine aufgegriffene Frau polizeilich als Prostituierte registriert wurde, hing stark vom Ermessen der örtlichen Polizeibehörden ab. Die Spannweite reichte von einer vorher ergehenden ein- oder mehrmaligen Verwarnung bis hin zur Notwendigkeit einer entsprechenden gerichtlichen Verurteilung gemäß § 361 I Nr. 6 RStGB oder der Feststellung von Geschlechtskrankheiten. Die Anfechtung einer ungerechtfertigten Eintragung war rechtlich aufwändig. Da es sich bei der Polizeianordnung um eine Verwaltungsmaßnahme handelte, musste gegen diese zunächst Beschwerde eingelegt werden. Wurde der Beschwerde nicht abgeholfen, blieb der Betroffenen nur der Gang zum

---

<sup>695</sup> Schulte, Sperrbezirke, S. 172.

<sup>696</sup> Wespe, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 26.

<sup>697</sup> Bargon, Prostitution und Zuhälterei, S. 73. Der Grund für diese unterschiedliche Praxis lag in den abweichenden rechtsgeschichtlichen Hintergründen der früheren Einzelstaaten. So wurde in den ehemaligen preußischen Staaten Teil 2, Titel 17 § 10 PrALR als Rechtsgrundlage für die Zwangseinschreibung betrachtet, während in den außerpreußischen Staaten eine solche Rechtsgrundlage verneint und eine Zwangseinschreibung damit abgelehnt wurde. Vgl. Wespe, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 29.

<sup>698</sup> Fuchs, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. III S. 420.

Oberverwaltungsgericht. Da die Unteraufsichtstellung selbst damit als Verwaltungshandeln der Kontrollkompetenz des Strafgerichts nicht zugänglich war, konnte eine wegen Verstoßes gegen § 362 Nr. 6 RStGB angeklagte Frau nicht geltend machen, dass sie nie der Prostitution nachgegangen sei. Selbst wenn der Richter von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugt war, musste daher bei Verstoß gegen die Polizeiverordnung eine Verurteilung erfolgen.<sup>699</sup> Auch die grundsätzlich mögliche Löschung einer vormals gerechtfertigten Eintragung nach Aufgabe der Prostitutionstätigkeit gestaltete sich zum Teil äußerst schwierig.<sup>700</sup> Da es hierbei ebenfalls kein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren gab, sondern die Entscheidung im Ermessen der örtlich zuständigen Polizeibehörde stand, wurde die Löschung oftmals vom Nachweis eines „anständigen“ Berufs oder einer Heirat abhängig gemacht.<sup>701</sup> Höchst problematisch waren diese weiten Ermessensspielräume wegen der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit für die betroffenen Frauen und der mangelhaften Rechtsschutzmöglichkeiten.

Mit der Einschreibung waren die Frauen verpflichtet, sich an die Vorschriften der jeweiligen Polizeiverordnung zu halten, welche einen großen Umfang von genau festgelegten Verboten und Geboten enthielten. So bestimmte beispielsweise das Münchner Reglement, dass Prostituierte sich nicht auffällig verhalten oder kleiden durften, um Männer auf sich aufmerksam zu machen. Es war ihnen deshalb verboten, Männern zu winken, sie anzusprechen, leicht bekleidet in Fenstern oder Türen zu stehen oder sonst Kontakt zu potentiellen Kunden aufzunehmen. Das Betreten bestimmter Wirtschaften und besonderer öffentlicher Feste wie des Oktoberfestes war ihnen ebenso untersagt wie der Besuch von Ausstellungen und der Aufenthalt in bestimmten Theatern. Auch das Zusammenwohnen mit Männern oder der Kontakt zu Zuhältern war verboten.<sup>702</sup>

Abseits dieser sittenpolizeilichen Vorschriften blieben die schon zuvor bestehenden sanitätspolizeilichen Gebote bestehen, nach denen sich die Frauen regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen zu unterziehen hatten.<sup>703</sup> Vor allem hinsichtlich der Wohnauflagen hatten sich zu dieser Zeit drei verschiedene Systeme etabliert. Innerhalb des Bordellsystems, wie es beispielsweise in Hamburg praktiziert

---

<sup>699</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 29.

<sup>700</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 46.

<sup>701</sup> *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 61.

<sup>702</sup> *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 114 f.

<sup>703</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 117 f.

wurde, wurde die Ausübung der Prostitution nur in konzessionierten Bordellen gestattet.<sup>704</sup> Die freie Prostitution wurde von der Polizei nach Möglichkeit unterbunden und bestraft. Zur Abschreckung erstreckte sich die Strafverfolgung dabei nicht nur auf die Prostituierten, sondern auch auf deren Vermieter, welche die Verstöße gegen das Reglement durch die Zurverfügungstellung von Wohnraum erst ermöglichten.<sup>705</sup>

Den Gegensatz hierzu bildete das System der freien Prostitution, das zum Beispiel in Berlin angewandt wurde. Hierbei durften die Prostituierten ihre Wohnung grundsätzlich frei wählen und Bordelle waren verboten.<sup>706</sup> Dies erfolgte vor allem aus praktischen Erwägungen. So geht aus einem Bericht des Königlichen Polizeipräsidioms für die Jahre 1881-1890 hervor, dass man davon ausging, dass sich die freien Prostituierten aufgrund der oben beschriebenen fehlenden Attraktivität der Bordelle und den mit ihnen verbundenen Freiheitsbeschränkungen ohnehin nicht freiwillig in Bordelle begeben würden, falls man diese wieder erlaubte. Es wurde vielmehr vermutet, dass die Bordellwirte erneut Frauen vom Land durch Mädchenhandel beschaffen und damit die Bordellprostitution nur neben die freie Prostitution treten würde.<sup>707</sup> Allerdings gab es Wohnungsbeschränkungen für Prostituierte, die ihnen verboten, in bestimmten Bereichen, wie an verkehrsreichen Straßen, in der Nähe von Kirchen und Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, zu wohnen.<sup>708</sup>

Bei der Kasernierung, die auch als „Bremer System“ bezeichnet wurde, versuchte man die bessere Kontrollmöglichkeit der Bordellprostitution bei gleichzeitiger Vermeidung ihrer Nachteile zu realisieren.<sup>709</sup> Dabei wurde den Prostituierten eine bestimmte Straße oder ein Stadtviertel zugewiesen, in dem sie wohnen mussten. Die Ausübung der Prostitution außerhalb dieser Bereiche war verboten und wurde entsprechend streng verfolgt.<sup>710</sup> Außerdem versuchte man durch den Verzicht auf Bordelle und Bordellwirte die Freiheit und wirtschaftliche Selbstständigkeit der

---

<sup>704</sup> Vgl. zum Hamburger System auch: *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 122 ff.

<sup>705</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 30.

<sup>706</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 117.

<sup>707</sup> Vgl. *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 116 Fn. 345.

<sup>708</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 30.

<sup>709</sup> Vgl. für die einzelnen polizeilichen Bremer Vorschriften auch: *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 43.

<sup>710</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 31. Vgl. für ein ähnliches System mit freiwilliger Einschreibung in Stuttgart: *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 117 f.

Prostituierten zu sichern und die oben beschriebenen Abhängigkeitsverhältnisse zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, durfte der Eigentümer der Immobilien nur als gewöhnlicher Vermieter gegenüber den Prostituierten auftreten und sonst keine geschäftlichen Beziehungen zu ihnen unterhalten.<sup>711</sup> Inwiefern die verschiedenen Regelungsmodelle dazu geeignet sind, die Realität abzubilden, wird zum Teil bezweifelt. Da man durch die Kasernierung und Bordellpflicht nur einen sehr kleinen Teil der in Wahrheit vorhandenen Prostituierten erfassen konnte, verdeutlichte das System vielmehr die Bemühungen der Exekutive, den tatsächlichen Umfang der Prostitution zu kaschieren und diese aus dem Stadtbild zu verdrängen.<sup>712</sup>

Wie weit die rechtlichen Regelungen zum Teil von der tatsächlichen Polizeipraxis abwichen, zeigt sich am Beispiel der Kuppelei gemäß § 180 RStGB. Der Tatbestand wurde von der Rechtsprechung so weit ausgelegt, dass selbst diejenigen Vermieter sich wegen Kuppelei schuldig machten, die lediglich eine marktübliche Miete verlangten, sodass eine Vermietung an Prostituierte rechtlich grundsätzlich verboten war.<sup>713</sup> Auch die polizeiliche Konzessionierung änderte nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nichts an dieser Tatsache, da es für die Strafbarkeit nach § 180 RStGB nicht darauf ankomme, ob die Polizei gegen die Vermieter vorgehe.<sup>714</sup> Diese Rechtsprechung stand damit in direktem Widerspruch zur polizeilichen Praxis der Duldung von Bordellen in den größeren Städten und der nach § 361 I Nr. 6 RStGB praktizierten Wohnungseinweisung der Prostituierten in vorhandene Bordelle.<sup>715</sup>

---

<sup>711</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 31.

<sup>712</sup> *Schulte*, Sperrbezirke, S. 173. Vgl. für eine Übersicht der Anzahl der eingeschriebenen Prostituierten in den verschiedenen Städten gegenüber der Anzahl der von der Sittenpolizei aufgegriffenen Personen auch: *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 118.

<sup>713</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 46; *Brinitzer*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, S. 117.

<sup>714</sup> RGSt 1, 88 (89).

<sup>715</sup> *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 65.



## G) Abolitionistische Bewegung und Weimarer Republik

Zum Ende des 19. Jahrhunderts wurde zunehmend Kritik an dem System der polizeilichen Reglementierung der Prostitution in Deutschland laut. Dabei bestimmten vor allem drei Ansätze zum Umgang mit der Prostitutionsfrage den gesellschaftlichen Diskurs.

### I) Ansätze zum Umgang mit der Prostitution

Die Moralisten<sup>716</sup> zielten auf eine vollständige Beseitigung der Prostitution ab. Eine wie auch immer geartete Duldung oder Legalisierung durch den Staat, der die Prostitution als strafbare Handlung verfolgen und bekämpfen müsse, sei nicht akzeptabel.<sup>717</sup>

Die Reglementaristen traten für die Beibehaltung des polizeilichen Überwachungssystems ein, da sich dieses bewährt habe.<sup>718</sup> Sie argumentierten in der Tradition Augustinus', dass die Prostitution ein unausrottbares und notwendiges Übel sei.<sup>719</sup> Die notwendigen ärztlichen Untersuchungen könnten nur unter polizeilicher Aufsicht durchgesetzt werden und das Strafrecht sei mit seinem repressiven Charakter das einzige wirksame Instrument, um auf die Prostituierten nachhaltig einwirken zu können.<sup>720</sup>

Hiergegen wandten sich die Abolitionisten<sup>721</sup>, die für eine sofortige Abschaffung der Reglementierung eintraten. Die Internationale Abolitionistische Föderation ging aus der Frauenbewegung in England hervor.<sup>722</sup> Dort wurde sie im Jahre 1875 von Josephine Butler gegründet und breitete sich mit der Zeit auch in Deutschland

---

<sup>716</sup> Die namentliche Einteilung der drei Strömungen erfolgt im Anschluss an *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 38 f.

<sup>717</sup> Vgl. *Lindenau*, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1911, 355 (356 f.).

<sup>718</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 48.

<sup>719</sup> So beispielsweise *Hessen*, Die Prostitution in Deutschland, S. 3 ff.

<sup>720</sup> Vgl. *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 38 f.

<sup>721</sup> Der Name leitet sich von „Abolition“, also Abschaffung ab. Diese Abschaffung nimmt jedoch nicht, wie man zunächst vermuten könnte, Bezug auf die Prostitution, sondern auf die Reglementierung, die abgeschafft werden sollte. Vgl. *Pappritz*, in: *Pappritz*, Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage, 220 (S. 222).

<sup>722</sup> Auch dort richtete sich der Protest gegen die Einführung der bis dahin in England nur in einigen Hafenstädten praktizierten Reglementierung durch den „Contagious-Disease-Act“. Vgl. zur Gründung der abolitionistischen Bewegung auch: *Pappritz*, in: *Pappritz*, Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage, 220 (S. 221 ff.).

aus.<sup>723</sup> Die Abolitionisten sahen das System der Reglementierung als menschenunwürdig, wirkungslos und schädlich an. Die Bordelle sollten abgeschafft werden, da sich die Frauen darin meistens in einem ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnis befänden, dass ihnen dazu noch die Rückkehr in ein bürgerliches Leben unmöglich mache. Darüber hinaus seien die Bordelle, die ständig neue Frauen präsentieren müssten, als Quelle des Mädchenhandels anzusehen. Den Umstand, dass die Bordelle von der Polizei kontrolliert und sanitätspolizeilich überwacht würden, sähen viele Männer als staatliche Legitimation, ohne moralische Hinderungsgründe dort ihre Sexualität ausleben zu können, ohne dass sie sich dem Risiko der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten aussetzen müssten.<sup>724</sup> Schließlich sei das System der Registrierung in gesundheitlicher Hinsicht auch deshalb gescheitert, weil es keinen Schutz gegen die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten darstelle, da stets nur ein sehr geringer Bruchteil der Prostituierten erfasst würde. Im Gegenteil seien die Strafandrohungen besonders deshalb schädlich, weil sie die nicht registrierten geschlechtskranken Prostituierten davon abhielten, sich untersuchen zu lassen, da sie eine Bestrafung nach § 361 I Nr. 6 RStGB und die Registrierung als Prostituierte befürchten mussten.<sup>725</sup> Die Abschaffung der Einschreibung wurde auch von vielen Ärzten unterstützt, da diese hofften, die Frauen würden freiwillig zu Untersuchungen kommen, wenn sie dadurch nicht mehr der Gefahr der Zwangseinschreibung ausgesetzt wären.<sup>726</sup>

Ebenso wurde die Doppelmoral des Reglementierungssystems, das ausschließlich auf die Frauen abziele und damit gegen die Gleichbehandlung der Geschlechter verstoße, scharf kritisiert.<sup>727</sup> So konnten Frauen bereits dadurch den Verdacht der Sittenpolizei auf sich ziehen, eine Prostituierte zu sein, wenn sie nachts ohne männliche Begleitung auf der Straße oder in Lokalen angetroffen wurden.<sup>728</sup> Die

---

<sup>723</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 42.

<sup>724</sup> *Pappritz*, in: *Pappritz*, Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage, 220 (S. 222).

<sup>725</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 40.

<sup>726</sup> *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 72.

<sup>727</sup> *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 45; *Schmackpfeffer*, Frauenbewegung und Prostitution, S. 45 f.

<sup>728</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 42.

Abolitionisten forderten deshalb die Abschaffung der Strafbarkeit der Prostitution<sup>729</sup> und ein Ende der polizeilichen Überwachung.<sup>730</sup> Diese sollte durch fürsorgliche Maßnahmen ersetzt werden, die den Prostituierten eine Rückkehr ins bürgerliche Leben erleichtern sollten.<sup>731</sup> Nur besonders gefährliche Formen der Prostitution, die gegen den Jugendschutz verstießen oder öffentliches Ärgernis erregten, sollten bestraft werden. Zudem sollte der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten durch die Schaffung einer Strafnorm entgegengewirkt werden, welche die vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung von Geschlechtskrankheiten sanktionieren sollte.<sup>732</sup> In sozialer Hinsicht wollten die Abolitionisten vor allem eine Verbesserung der Wohnungssituation durch die Straffreiheit der Wohnungsgewährung an Prostituierte und eine generelle Anhebung der Löhne für Frauen erreichen. Hierdurch sollte die Notwendigkeit zur Ausübung der Prostitution aus Existenznot für Frauen beseitigt werden. Dabei war es nicht nur für Prostituierte schwierig und teuer, eine Wohnung in Großstädten anzumieten, sondern für alleinstehende Frauen generell. Die Vermieter verlangten oft deutlich höhere Mieten für alleinstehende Frauen, weil sie durch eine Art „Risikoprämie“ die Gefahr einpreisten, von der Polizei wegen Kuppelei gem. § 180 RStGB belangt zu werden.<sup>733</sup>

Auch in der juristischen Diskussion wurden Zweifel an der bisherigen Reglementierungspraxis laut. Hierbei stand zum einen die Frage im Mittelpunkt, ob die polizeiliche Generalklausel eine ausreichende Eingriffsgrundlage für die umfassenden polizeilichen Eingriffe darstellen konnte.<sup>734</sup> Zum anderen wurde durch die zunehmende Bedeutung der Rechtsgutslehre im Strafrecht auch die Legitimation des § 361 I Nr. 6 RStGB als zweifelhaft angesehen. Die Prostitution stelle grundsätzlich kein strafwürdiges Unrecht dar, weil sie keine Rechte Dritter verletze,

---

<sup>729</sup> Diese Forderung ist allerdings nicht in dem Sinne zu deuten, dass die abolitionistische Bewegung die Prostitution an sich befürwortet hätte. Wie sich der Satzung der Föderation entnehmen lässt, sah sie diese vielmehr „[...] als ein Laster und eine soziale Krankheit, die vor allem durch soziale und ethische Reformen überwunden werden muss“ an. Die Ablehnung der Bestrafung gründete hauptsächlich in der Erwägung, dass die Strafe stets nur die Frau treffe. Vgl. *Pappritz*, in: *Pappritz*, Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage, 220 (S. 225). Ziel der Bewegung war es, einen gemeinsamen gesellschaftlichen Moralstandard für beide Geschlechter durchzusetzen, der die Enthaltensamkeit bis zur Ehe beinhaltete. *Pappritz*, in: *Pappritz*, Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage, 220 (229 f.).

<sup>730</sup> *Pappritz*, in: *Pappritz*, Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage, 220 (S. 238).

<sup>731</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 119 f.

<sup>732</sup> *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 42.

<sup>733</sup> Vgl. *Pappritz*, in: *Pappritz*, Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage, 220 (S. 239).

<sup>734</sup> *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 73.

sondern als Selbstverletzung der eigenen Geschlechtstheorie zu sehen und damit, wie die Selbsttötung auch, nicht unter Strafe zu stellen sei.<sup>735</sup> Anfängliche Überlegungen, die Prostitution deshalb generell straffrei zu stellen, wurden allerdings verworfen, da man sich einig war, dass der Staat sicherstellen müsse, dass keine Rechtsverletzungen oder Schädigungen durch die Prostitution entstehen und er deshalb sittliche und gesundheitliche Gefahren abwehren müsse.<sup>736</sup>

Es kam in der Folgezeit zu etlichen Gesetzesentwürfen<sup>737</sup> und teilweise erbittert geführten Debatten zwischen den verschiedenen Strömungen. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges sorgte für eine vorübergehende Verzögerung der Reformarbeiten.<sup>738</sup>

## II) Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten von 1927

Im Zuge des Ersten Weltkrieges gab es, insbesondere im Militär, eine starke Zunahme der Geschlechtskrankheiten, die sich schnell auf alle Bevölkerungsschichten ausbreitete und den Gesetzgeber zum Handeln zwang. So begann bereits während des Krieges die Arbeit an einem Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (GeschlKrG),<sup>739</sup> welches in seiner endgültigen Fassung zum 01.10.1927 in Kraft trat<sup>740</sup> und viele Forderungen der abolitionistischen Bewegung umsetzte.<sup>741</sup> § 2 GeschlKrG begründete für alle geschlechtskranken Personen die Pflicht, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, die im Bedarfsfall auch auf Staatskosten erfolgen konnte. Die nun gemäß § 3 GeschlKrG für gesundheitlich Aufgaben zuständigen Gesundheitsbehörden konnten Personen, bei denen sie den dringenden Verdacht des Vorliegens einer Geschlechtskrankheit hatten, anweisen, ein ärztliches Attest vorzulegen, § 4 GeschlKrG. Die Vorschrift sah auch die Möglichkeit der Zwangsbehandlung von Geschlechtskranken vor, wenn diese

---

<sup>735</sup> *Schmölder*, Die Prostituierten und das Strafrecht, S. 1.

<sup>736</sup> *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 73.

<sup>737</sup> Vgl. für eine umfassende Darstellung der einzelnen Entwürfe bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Jahre 1927: *Hartmann*, Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei, S. 108–179.

<sup>738</sup> *Hartmann*, Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei, S. 129.

<sup>739</sup> Vgl. für die zwischenzeitlich erlassenen provisorischen Verordnungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten: *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 52 ff.

<sup>740</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 120.

<sup>741</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 51; *Wespe*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S. 56.

im Verdacht standen, die Krankheit weiterzuverbreiten. Schließlich enthielt § 5 GeschlKrG eine Strafandrohung von bis zu drei Jahren Gefängnis für Geschlechtskranke, die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis von ihrer Krankheit hatten und dennoch Geschlechtsverkehr ausübten. Das neue System appellierte zunächst an die Selbstverantwortung der Betroffenen. Es wurden deshalb flächendeckend Beratungsstellen eingerichtet, die Geschlechtskranke durch Beratung und Aufklärung dazu bringen sollten, eine entsprechende Behandlung durchführen zu lassen. Von Zwangsmaßnahmen sollte möglichst abgesehen werden, um das in der Vergangenheit problematische Meiden von Arztbesuchen durch Erkrankte oder Risikogruppen zu verhindern. Die intendierte Abschaffung der Zwangsmaßnahmen wurde in der Praxis allerdings nur bedingt durchgeführt, da auch das GeschlKrG Zwangsmaßnahmen vorsah, die schon dann greifen konnten, wenn der Verdacht auf eine Geschlechtskrankheit bestand. Statt des Polizeigewahrsams wurden die entsprechenden Personen auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs in geschlossene Stationen für Geschlechtskranke verbracht.<sup>742</sup> Dennoch wurde durch das GeschlKrG eine Entmoralisierung der Thematik bei gleichzeitiger Fokussierung auf die effektive Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten angestrebt. Das zeigte sich auch daran, dass Prostituierte nicht ausdrücklich die Adressatinnen des GeschlKrG waren, sondern allgemein von „Geschlechtskranken“ gesprochen wurde, was auch Männer einschloss. Die Kontrolle wurde dadurch erstmals prinzipiell auch auf die Kunden ausgeweitet.<sup>743</sup> § 17 GeschlKrG enthielt ein ausdrückliches Verbot „Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierung) [...]“ zu erlassen.

### III) Strafrechtliche Änderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten

Das GeschlKrG regelte zudem die Prostitution neu und schaffte sowohl die grundsätzliche Strafbarkeit derselben als auch das polizeiliche Reglementierungs- und

---

<sup>742</sup> *Kontos*, Öffnung der Sperrbezirke, S. 284.

<sup>743</sup> *Kontos*, Öffnung der Sperrbezirke, S. 283. Das änderte allerdings nichts daran, dass die Polizei ihre bisherige Ausrichtung auf die Prostituierten beibehielt, da sie diese als Hauptgruppe der „Personen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr“ ansahen. Vgl. *Kontos*, Öffnung der Sperrbezirke, S. 285; *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 54.

Einschreibungssystem ab.<sup>744</sup> Es sollten nur noch die unerwünschten Ausübungsmodalitäten der Prostitution unterbunden und die „öffentliche Sittlichkeit“ geschützt werden.<sup>745</sup> Deshalb wurde § 361 I Nr. 6 RStGB neu gefasst und sah nun eine Strafbarkeit für denjenigen vor, der „öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet“. Außerdem wurde § 361 I Nr. 6a RStGB eingefügt, der die Prostitutionsausübung<sup>746</sup> in der Nähe von Kirchen<sup>747</sup>, Schulen und anderen Örtlichkeiten, die zum Besuch durch Kinder und Jugendliche bestimmt waren, sowie in Wohnungen, in denen Kinder oder Jugendliche zwischen drei und achtzehn Jahren wohnten, unter Strafe stellte. Darüber hinaus konnte die Prostitutionsausübung in Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern durch eine Anordnung der obersten Landesbehörde untersagt werden, wenn dies „zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes“ erforderlich war.

Auch die Strafbarkeit der Kuppelei gemäß § 180 RStGB wurde geändert. So enthielt der neu eingeführte Absatz II ein ausdrückliches Verbot, Bordelle zu betreiben. Absatz III nahm Vermieter von Prostituierten, die mindestens 18 Jahre alt waren, von der Kuppeleistrafbarkeit aus, solange mit der Vermietung keine Ausbeutung oder ein Anwerben oder Anhalten zur Prostitution verbunden war.<sup>748</sup>

#### IV) Auswirkungen in der Praxis

Das durch das GeschlKrG verfolgte Ziel, die bessere Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten zu gewährleisten, wurde insofern erreicht, als dass ab 1927 ein drastischer Anstieg der Behandlungszahlen auszumachen war.<sup>749</sup> Weniger erfolgreich gestaltete sich allerdings der Versuch, die polizeiliche Reglementierung

---

<sup>744</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 51.

<sup>745</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 48.

<sup>746</sup> Im Gegensatz zu § 361 I Nr. 6 RStGB, der nur auf das Auffordern oder Anbieten zur Unzucht abstellte und damit formell nicht nur die Prostitution betraf, stellte § 361 I Nr. 6a RStGB ausdrücklich darauf ab, dass das Nachgehen der Unzucht „gewöhnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes“ erfolgte.

<sup>747</sup> Hierbei handelte es sich um ein Zugeständnis der Sozialdemokraten und Liberalen an die kirchlich-konservativen Kräfte, die gegen eine vollständige Entkriminalisierung der Prostitution eintraten. Vgl.: *Roos*, Journal of the History of Sexuality 2002, 67 (71).

<sup>748</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 121.

<sup>749</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 50.

zu beseitigen und der Polizei die Kontrollbefugnisse über die Prostitutionsausübung, solange diese nicht gegen die §§ 361 I Nr. 6, 361 I Nr. 6a RStGB verstieß, zu entziehen. Die Beschneidung der seit langem bestehenden und sehr weitreichenden Eingriffskompetenzen wurde von manchen Polizeiführungen als Herabsetzung und Entmachtung angesehen, die zur Anwendung von Umgehungsmechanismen führte.<sup>750</sup> Eine solche war die faktische Fortführung der Reglementierung unter Nutzung der Strafverfolgungskompetenz im Rahmen der neuen Fassung des § 361 I Nr. 6 RStGB. So vertrat ein Teil der Rechtsprechung die Auffassung, dass quasi jede Aufforderung und jedes Angebot, Geschlechtsverkehr gegen Entgelt vorzunehmen, bereits Sitte und Anstand im Sinne des Tatbestandes verletze.<sup>751</sup> Damit wurde die vom Gesetzgeber bezweckte Beschränkung auf belästigende Ausübungsmodalitäten ausgehebelt. Die Folge hiervon war, dass die Polizei mit Hinweis auf die Strafbarkeit nach § 361 I Nr. 6 RStGB die Prostituierten weiter reglementieren konnte.<sup>752</sup> Allerdings darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die durch das GeschlKrG vom Gesetzgeber bezweckte Neubewertung in der Praxis nicht gänzlich ins Leere lief. Je nach Stadt und zuständigem Gericht wurden viele Urteile zu Gunsten von Prostituierten gefällt. So hob beispielsweise das Sächsische Oberlandesgericht im Jahre 1928 etliche Verurteilungen von Prostituierten nach § 361 I Nr. 6 RStGB mangels einer konkreten Belästigung wieder auf.<sup>753</sup>

Die polizeiliche Duldung von Bordellen, die häufig an die Einhaltung gewisser Anordnungen geknüpft war, wurde ebenfalls zur Weiterführung der polizeilichen Reglementierung genutzt. Dies geschah gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, der durch die Neufassung des § 180 RStGB die Bordelle und die mit ihnen verbundenen Nachteile für die Prostituierten abschaffen wollte. Zudem wurde der Tatbestand des § 180 III RStGB, der den Prostituierten das Anmieten einer Wohnung zur Ausübung ihrer Dienstleistung erleichtern und die bisherige polizeiliche Praxis der Duldung beenden sollte, sehr unterschiedlich ausgelegt. Selbst Vermieter sogenannter „Absteigequartiere“, in denen die Unabhängigkeit

---

<sup>750</sup> *Kontos*, Öffnung der Sperrbezirke, S. 285. Dies hing auch damit zusammen, dass die Prostituierten zunehmend an Selbstbewusstsein gewannen und anfangen, sich gegen polizeiliche Übergriffe zu organisieren und rechtlich zur Wehr zu setzen. Vgl. *Roos*, Journal of the History of Sexuality 2002, 67 (73 f.).

<sup>751</sup> So zum Beispiel das Bayerische Oberste Landesgericht in München. Vgl. DJZ 1928, Spalte 1026.

<sup>752</sup> *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 80.

<sup>753</sup> *Roos*, Journal of the History of Sexuality 2002, 67 (72 f.).

der Prostituierten am wenigsten gefährdet war, da sie keine institutionellen Strukturen aufwiesen, wussten nicht, wann sie die Grenze zur strafbaren Kuppelei überschritten. Aus diesem Grund waren sie oft zur Zusammenarbeit mit der Polizei bereit.<sup>754</sup> Obwohl das GeschlKrG weitreichende rechtliche Veränderungen der Prostitution bewirken sollte, scheiterte dies in der Praxis somit häufig am Widerstand der Polizei.

Auch in der gesellschaftlichen und politischen Debatte war die Liberalisierung der Prostitution hoch umstritten. Durch die Aufhebung der räumlichen Beschränkungen veränderte sich das Stadtbild vieler Großstädte insofern, als dass die Prostituierten ab 1927 auch an vielen Orten deutlich wahrnehmbarer waren, die sie zuvor nicht aufsuchen durften.<sup>755</sup> Vor allem in den katholisch geprägten Großstädten kam Anfang der 1930er Jahre ein wesentlicher politischer Widerstand gegen die Liberalisierung der Prostitution auf, der vor allem von konfessionell getragenen Organisationen und Institutionen sowie dem religiös-konservativen Teil des Bürgertums getragen wurde. Erheblicher Widerstand formierte sich vor allem in den katholisch dominierten Städten der damaligen Preußischen Rheinprovinzen. Insbesondere der damalige Oberbürgermeister der Stadt Köln, Konrad Adenauer, setzte sich für die Wiedereinführung härterer Strafen für die Kontaktabbahnung durch Straßenprostituierte ein. Verschiedene religiöse Organisationen, wie der katholische Volkswartbund oder die Arbeitsgemeinschaft Kölner Katholiken, organisierten öffentliche Protestveranstaltungen und reichten Petitionen ein.<sup>756</sup>

---

<sup>754</sup> *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 82 ff.

<sup>755</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 50; *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 121.

<sup>756</sup> Vgl. *Roos*, Journal of the History of Sexuality 2002, 67 (75 f.).

## H) Prostitution im Nationalsozialismus

Bereits für die vorangegangenen Epochen hat sich gezeigt, dass oftmals eine mehr oder minder große Diskrepanz zwischen dem sittlichen und rechtlichen Anspruch der Prostitutionsregelung einerseits und der gesellschaftlichen Wirklichkeit andererseits bestand. Das war umso mehr im Nationalsozialismus der Fall. So wurde die Prostitution in der nationalsozialistischen Ideologie einerseits verdammt und als Quelle der Durchseuchung des Volkes mit Geschlechtskrankheiten angesehen und andererseits für die Zwecke des Regimes instrumentalisiert, wie dies beispielsweise in Form der Lagerbordelle geschah.<sup>757</sup> Im Folgenden soll zunächst die strafrechtliche Entwicklung bis 1945 dargestellt werden, bevor auf die gesellschaftliche Wirklichkeit in dieser Zeit eingegangen wird.

## I) Rechtliche Regelungen

Nach der Machtergreifung Hitlers am 30.01.1933 blieben die aus der Zeit der Weimarer Republik stammenden Straftatbestände zur Prostitution zunächst bestehen und Prostitution somit erlaubt. Allerdings fand bereits im Mai 1933 eine Änderung des § 361 I Nr. 6 und 6a RStGB statt. Dies geschah im Rahmen des Gesetzes zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26.05.1933. Da der Reichstag durch das *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich* vom 24.03.1933, auch als „Ermächtigungsgesetz“ bezeichnet, faktisch von der Gesetzgebung ausgeschlossen war, wurden die folgenden Gesetze durch die Reichsregierung erlassen.<sup>758</sup> § 361 I Nr. 6 RStGB wurde zu einem abstrakten Gefährdungsdelikt ausgestaltet, sodass es für die Verwirklichung des Tatbestandes fortan ausreichend war, dass man „öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet“. Obwohl der Anwendungsbereich des Tatbestandes hierdurch stark ausgedehnt wurde, handelte es sich im Grunde um die gesetzliche Festschreibung der bereits zuvor herrschenden Auffassung.<sup>759</sup>

---

<sup>757</sup> Kontos, Öffnung der Sperrbezirke, S. 293.

<sup>758</sup> Vgl.: Hartmann, Prostitution, Kuppelei und Zuhältereie, S. 196.

<sup>759</sup> Siehe diesbezüglich die Ausführungen zur Interpretation des vorausgegangenen § 361 I Nr. 6 StGB durch Teile der Rechtsprechung in Teil II G) IV) S. 175. Vgl. auch: Gleß, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 92.

Die drei Tatbestandsalternativen des bisherigen § 361 I Nr. 6a RStGB wurden in drei Einzeltatbestände § 361 I Nr. 6 a-c RStGB aufgeteilt. Nach der neuen Fassung des § 361 I Nr. 6c RStGB konnten bereits Städte mit weniger als 20.000 und nicht wie bisher mit weniger als 15.000 Einwohnern die Prostitution komplett verbieten. Die Vorschriften, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor der Wahrnehmung der Prostitutionsausübung dienen sollten, wurden in § 361 I Nr. 6a und b RStGB in ein abstraktes und ein konkretes Gefährungsdelikt aufgeteilt. § 361 I Nr. 6a RStGB bestrafte die Prostitution in der Nähe von Kirchen und in Wohnungen, in denen Personen zwischen drei und achtzehn Jahren lebten. Hinsichtlich der Strafbarkeit des § 361 Nr. 6b RStGB, der die Prostitutionsausübung „in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten oder in einem Hause, in dem Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen“, verbot, musste es nun zu einer sittlichen Gefährdung des Minderjährigen kommen.<sup>760</sup>

Auf der Rechtsfolgenseite führte das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher* vom 24.11.1933 zu erheblichen Veränderungen.<sup>761</sup> Nach dem durch das Gesetz neu eingeführten § 42d I, II RStGB konnten Prostituierte, die wegen eines Verstoßes gegen § 361 I Nr. 6 oder 6a RStGB verurteilt wurden, neben der Verhängung einer Strafe in einem Arbeitshaus untergebracht werden, wenn dies „erforderlich ist, um [sie] zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes und gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen“. War die erstmalige Unterbringung gemäß § 42f II RStGB noch auf zwei Jahre beschränkt, so konnte die wiederholte Unterbringung auf unbestimmte Zeit erfolgen und musste lediglich alle zwei Jahre hinsichtlich ihrer weiteren Zweckmäßigkeit geprüft werden, § 42f III RStGB.

Das durch § 17 GeschlKrG eingeführte Kasernierungsverbot wurde durch vertrauliche Runderlasse des Reichsministers des Inneren ab 1939 zunächst eingeschränkt und 1940 per Gesetz aufgehoben.<sup>762</sup> Dennoch blieb § 180 RStGB unverändert, sodass die Strafbarkeit der Kuppelei gemäß Absatz I formell ebenso unangetastet blieb, wie das in Absatz II enthaltene Verbot, ein Bordell oder einen bordellartigen Betrieb zu betreiben. Der sich durch die Kasernierung in Bordellen

---

<sup>760</sup> Vgl. *Hartmann*, Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei, S. 198.

<sup>761</sup> Vgl. hierzu auch: *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 92.

<sup>762</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 74.

in der Praxis ergebende Widerspruch wurde von der zeitgenössischen Strafrechtswissenschaft durch die Aufstellung der These gelöst, dass bei einem staatlich erlaubten Bordell schon die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen sei.<sup>763</sup>

## II) Faktischer Umgang mit der Prostitution

Die Tatsache, dass die oben angeführten rechtlichen Änderungen nicht sehr umfangreich erscheinen mögen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Umgang mit der Prostitution und den Prostituierten sich im nationalsozialistischen Regime drastisch geändert hatte. Wie bereits bezüglich der Etablierung des GeschlKrG in der Weimarer Republik im Jahre 1927 ausgeführt, bildete sich erheblicher Widerstand diverser Gruppen gegen die Freigabe der Prostitution und die damit einhergehende stärkere Sichtbarkeit der Prostituierten in den Städten und das wachsende Selbstvertrauen der Prostituierten gegenüber der Polizei.<sup>764</sup> Die daraus resultierenden Befürchtungen eines generellen gesellschaftlichen Sittenverfalls bei den konservativ-kirchlichen Kräften zu Beginn der 1930er Jahre wurden von den Nationalsozialisten propagandistisch ausgeschlachtet und mit antisemitischen Vorurteilen verknüpft. So wurde beispielsweise in der nationalsozialistisch orientierten Presse die Behauptung einer jüdisch-marxistischen Verschwörung zur Verbreitung von Geschlechtskrankheiten mit Hilfe der Prostitution aufgestellt.<sup>765</sup> Die Juden wurden als geldgierige Nutznießer der Prostitution in Form von Mädchenhändlern dargestellt, die einen „weißen Sklavenhandel“ mit christlichen Frauen betreiben würden.<sup>766</sup> Dabei wurde der Weimarer Demokratie Immoralität sowie Schwäche und Staatsversagen hinsichtlich der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Regelung der Prostitution vorgeworfen.<sup>767</sup> Um sich gegen die Weimarer Republik abzugrenzen, inszenierte sich die nationalsozialistische Regierung zu Beginn ihrer Herrschaft daher als Vertreter und Be-

---

<sup>763</sup> Vgl. *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 93 f.

<sup>764</sup> Vgl. Teil II G) IV) S. 175 Fn. 750.

<sup>765</sup> Vgl. *Roos*, Journal of the History of Sexuality 2002, 67 (79).

<sup>766</sup> Vgl. *Roos*, Journal of the History of Sexuality 2002, 67 (79).

<sup>767</sup> *Kontos*, Öffnung der Sperrbezirke, S. 294.

wahrer der bürgerlichen Moral. Dies war von entscheidender Bedeutung für die Gewinnung der dringend benötigten Unterstützung der Zentrumspartei für die Durchsetzung des „Ermächtigungsgesetzes“.<sup>768</sup>

Entsprechend hart wurde deshalb von der nationalsozialistischen Regierung unmittelbar nach der Machtergreifung Hitlers gegen die Prostitution vorgegangen.<sup>769</sup> Da durch die Änderung des § 361 I Nr. 6 RStGB der notwendige Nachweis der konkreten Verletzung von Sitte und Anstand entfallen war, konnte die Polizei durch großangelegte Razzien gegen die Prostituierten vorgehen. So wurden bereits während des Jahres 1933 tausende Verhaftungen und zwangsweise Untersuchungen von Prostituierten auf Geschlechtskrankheiten durchgeführt.<sup>770</sup> In den Folgejahren kam es dabei auch zu gezielten Durchsuchungen im Rahmen sogenannter „Fürsorgestreifen“ von Dirnenunterkünften und anderen Orten, von denen bekannt war, dass sich dort Prostituierte aufhielten. Die „Fürsorgestreifen“ hatten vor allem sanitätspolizeilichen Charakter und dienten dazu, geschlechtskranke oder „arbeitsscheue“ Personen aufzuspüren.<sup>771</sup> Dieses Vorgehen gegen die Straßenprostitution und das „Säubern“ der Straßen in den Städten wurde vor allem von Seiten der kirchlichen Organisationen, wie den protestantischen Sittlichkeitsvereinen und dem katholischen Volkswartbund, begrüßt.<sup>772</sup>

Bereits gegen Ende des Jahres 1933 begannen die Polizeien einiger Städte, darunter Essen, Hamburg, Altona und Bremen, erneut damit, die Prostituierten polizeilich zu reglementieren und zu kasernieren. Die Tatsache, dass dies einen Verstoß gegen § 17 GeschlKrG und damit gegen geltendes Recht darstellte, wurde vom Essener Polizeipräsidenten dadurch gerechtfertigt, dass es sich bei der Regelung um überkommenes Recht handele, dessen teleologische Wurzeln in einem System verhaftet seien, das in schärfstem Widerspruch zum jetzigen Denken stehe, und

---

<sup>768</sup> Roos, *Journal of the History of Sexuality* 2002, 67 (81). Vgl. zu den Folgen des Ermächtigungsgesetzes für die Gesetzgebung Teil II H) I) S. 177.

<sup>769</sup> Bauer, *Geschichte und Wesen der Prostitution*, S. 121.

<sup>770</sup> Kontos, *Öffnung der Sperrbezirke*, S. 295; Malkmus, *Prostitution in Recht und Gesellschaft*, S. 56.

<sup>771</sup> Kreuzer, *Prostitution*, S. 51.

<sup>772</sup> Roos, *Journal of the History of Sexuality* 2002, 67 (82 f.).

daher eine Anwendung ungerechtfertigt sei.<sup>773</sup> Die Forderung nach der Einführung staatlich regulierter Bordelle wurde auch vom preußischen Justizminister unterstützt.<sup>774</sup>

Dogmatisch wurden die Maßnahmen der Polizei gegen die Prostituierten auf die auch als „Reichstagsbrandverordnung“ bekannte *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat* vom 28.02.1933 gestützt, die es der Polizei erlaubte, auch ohne Beachtung gesetzlicher Bestimmungen Grundrechte zu beschränken.<sup>775</sup> Dabei kam es im nationalsozialistischen Staat generell zu einem enormen Machtzuwachs der Polizei, insbesondere unter der Führung von Heinrich Himmler ab 1936. Himmler war bezüglich der Prostitution einer der stärksten Verfechter der Einführung von regulierten Bordellen und hatte einen wesentlichen Anteil daran, dass es zu einer starken Zunahme der polizeilich reglementierten Prostitution während des Zweiten Weltkriegs kam.<sup>776</sup>

Durch die nationalsozialistische Ideologie wurde in gewisser Weise die zuvor anerkannte Trennung zwischen dem Staat einerseits und dem ihm mit eigenen Rechten gegenüberstehenden Individuum andererseits aufgehoben. Der Einzelne war hierin lediglich ein Teil der „Volksgemeinschaft“, die in ihrem kollektivistischen Allmachtsanspruch die zentrale staatsrechtliche Maxime bildete.<sup>777</sup> Die Prostituierten, denen traditionell geistige und moralische Minderwertigkeit ebenso vorgeworfen wurde wie Arbeitsscheu,<sup>778</sup> konnten im Rahmen der sogenannten „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ ab 1937 ohne zeitliche Begrenzung in Vorbeugehaft genommen und in Konzentrationslager eingewiesen werden.<sup>779</sup> Durch die Einstufung der Prostituierten als „asozial“, „minderwertig“ und „artfremd“

---

<sup>773</sup> Roos, *Journal of the History of Sexuality* 2002, 67 (83 f.). Die erneute Aufnahme der Reglementierung sorgte für den scharfen Protest durch einige kirchliche Organisationen, der sogar in Form einer Petition an Adolf Hitler durch den Reichsbischof Ludwig Müller geäußert wurde.

<sup>774</sup> Hartmann, *Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei*, S. 203 f.

<sup>775</sup> Gleß, *Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland*, S. 94 f. Fn. 88.

<sup>776</sup> Roos, *Journal of the History of Sexuality* 2002, 67 (87); Malkmus, *Prostitution in Recht und Gesellschaft*, S. 57.

<sup>777</sup> Gleß, *Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland*, S. 94 Fn. 87.

<sup>778</sup> Malkmus, *Prostitution in Recht und Gesellschaft*, S. 55; Kreuzer, *Prostitution*, S. 52.

<sup>779</sup> Bauer, *Geschichte und Wesen der Prostitution*, S. 122. Zu den „Asozialen“ im Sinne des „Grunderlaß Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ gehörten neben den Prostituierten auch Bettler, Herumtreiber, Alkoholiker und jeder, der „ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet“. Kontos, *Öffnung der Sperrbezirke*, S. 300 f. Vgl. hierzu auch A) II) e) des „Grunderlaß Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ vom 14.12.1937 abgedruckt bei Ayaß, *„Gemeinschaftsfremde“*, Nr. 50.

wurde ihre gesellschaftliche Ausgrenzung aus der „Volksgemeinschaft“ zementiert. Dies ermöglichte Zwangsuntersuchungen, Zwangssterilisationen und das Verbringen in Konzentrationslager,<sup>780</sup> ohne größeren gesellschaftlichen Protest.<sup>781</sup>

Dennoch sind diese Maßnahmen keineswegs so zu verstehen, als dass durch sie tatsächlich eine umfassende Bekämpfung der Prostitution im Nationalsozialismus stattgefunden hätte oder die vollständige Unterdrückung bezweckt gewesen wäre.<sup>782</sup> Nachdem die anfänglich zur Machterlangung vorangetriebene Bekämpfung unter Verweis auf moralische Gesichtspunkte nicht mehr notwendig war, wurde die Prostitution zunehmend für die Zwecke des nationalsozialistischen Regimes instrumentalisiert. Besonders im Zuge der kriegerischen Expansionspolitik Hitlers wurde die Nutzung der Prostitution zu einem wichtigen Anreiz- und Regulationsfaktor gegen unerwünschte Entwicklungen.

So war bereits im Jahre 1936 durch Teile der Wehrmachtsführung geäußert worden, dass die Einrichtung von Bordellen in der Nähe der bestehenden Ausbildungslager unbedingt notwendig sei.<sup>783</sup> Unmittelbar nach dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1939 wurde zunächst für das Operationsgebiet der Wehrmacht eine Erfassung aller Prostituierten bei gleichzeitiger Kasernierung und vollständiger Unterdrückung der Straßenprostitution angeordnet, die später auf das gesamte Reich ausgedehnt wurde.<sup>784</sup> Infolgedessen wurde in allen größeren Städten auf die Errichtung von Bordellen und die sanitätspolizeiliche Überwachung der darin befindlichen Prostituierten durch die Gesundheitsämter hingewirkt. Hierdurch sollten vor allem die Soldaten, die zu den Hauptkunden der Bordelle zählten, besser vor der Infektion mit Geschlechtskrankheiten geschützt werden.<sup>785</sup>

Daneben wurden spezielle Bordelle für „fremdvölkische“ Zwangsarbeiter eingerichtet, in denen sich beispielsweise Polinnen, Französisinnen und Tschechinnen befanden.<sup>786</sup> Diese Bordelle sollten unter polizeilicher Überwachung stehen und von Privatpersonen gepachtet werden. Die Vermietung an die Prostituierten sollte

---

<sup>780</sup> *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 313.

<sup>781</sup> *Kontos*, Öffnung der Sperrbezirke, S. 300.

<sup>782</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 57.

<sup>783</sup> *Roos*, *Journal of the History of Sexuality* 2002, 67 (87).

<sup>784</sup> *Kontos*, Öffnung der Sperrbezirke, S. 304.

<sup>785</sup> *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 121.

<sup>786</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 52; *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 48 f.

dabei zu einem festgelegten Mietzins erfolgen, während die Preisgestaltung gegenüber den Kunden ihnen selbst überlassen blieb.<sup>787</sup> Auf diese Weise sollte die Sexualität der im Reich befindlichen Zwangsarbeiter kanalisiert und die sich häufenden Sexualkontakte zu deutschen Frauen sollten eingedämmt werden, die nach der nationalsozialistischen Rassenideologie eine „Gefährdung des deutschen Blutes“ darstellten.<sup>788</sup> Dabei standen polnische und russische Zwangsarbeiter auf der niedrigsten Stufe der nationalsozialistischen Rassenideologie und wurden für sexuelle Kontakte zu deutschen Frauen mit dem Tod bestraft. Die deutschen Frauen wurden mit einer Gefängnisstrafe belegt oder in Konzentrationslager verbracht. Da trotz dieser drakonischen Strafen die Anzahl der verbotenen Kontakte auf einem hohen Niveau verharrte, ordnete Hitler im Jahre 1940 die Einrichtung der Bordelle für „fremdvölkische“ Arbeiter an.<sup>789</sup> Auch diese Bordelle waren nach den rassenideologischen Grundsätzen der Nationalsozialisten ausgerichtet. So wurde darauf geachtet, dass in den Bordellen für die „fremdvölkischen“ Männer nur ausländische Frauen arbeiten durften. Diese Frauen durften keine sexuellen Kontakte zu deutschen Männern haben, die wiederum nur Bordelle mit deutschen Frauen aufsuchen durften.<sup>790</sup>

Selbst innerhalb des Lagersystems machte sich das Regime die Prostitution zu Nutze, indem ab 1942 auf Anweisung von Heinrich Himmler Bordelle in bestimmten Konzentrationslagern etabliert wurden. Der Bordellbesuch stellte eine Belohnung für besonders fleißige Gefangene dar, wodurch die Produktivität der Arbeiter gesteigert werden sollte.<sup>791</sup> Die Prostitution wurde durch diese Maßnahmen nahezu vollständig in ein Parallelsystem überführt, das kaum Berührungspunkte mit der Lebenswirklichkeit der Bevölkerung hatte. Dies galt für die Lagerbordelle, aber auch für die Einrichtung der Soldatenbordelle im Ausland oder die Bordelle für „fremdvölkische Arbeiter“.

---

<sup>787</sup> Gleß, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 98.

<sup>788</sup> Gleß, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 98.

<sup>789</sup> Roos, Journal of the History of Sexuality 2002, 67 (91 f.).

<sup>790</sup> Vgl. Roos, Journal of the History of Sexuality 2002, 67 (92).

<sup>791</sup> Kontos, Öffnung der Sperrbezirke, S. 305; Kreuzer, Prostitution, S. 52. Andere zur Produktivitätssteigerung gewährte Belohnungen waren beispielsweise Zigaretten oder kleinere Geldbeträge. Vgl. hierzu auch: Roos, Journal of the History of Sexuality 2002, 67 (94).



## I) Prostitution von 1945 bis heute

Im Folgenden soll die Entwicklung der Prostitution in der Nachkriegszeit dargestellt werden. Bezugspunkt bildet hierbei zunächst hauptsächlich die amerikanische Zone nach dem Ende des Krieges, da diese einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung in der Bundesrepublik hatte.

### I) Erscheinungsformen der Prostitution

Die unmittelbare Nachkriegszeit brachte starke soziale und moralische Umbrüche mit sich, die durch die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Untergangs der nationalsozialistischen Herrschaft und dem Verlust des Krieges einhergingen. Da diese Ausnahmesituation nicht dazu geeignet ist, eine Grundlage für die Betrachtung der folgenden Jahrzehnte darzustellen, soll diese Zeit zunächst separat behandelt werden.

#### 1) Prostitution in den unmittelbaren Nachkriegsjahren

Die ersten Jahre unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bedeuteten für die deutsche Bevölkerung eine anhaltende Sondersituation, die vor allem durch Not und Hunger geprägt war.<sup>792</sup> Viele Menschen hatten ihre Wohnungen verloren und lebten zusammen mit anderen auf engstem Raum oder in den vom Krieg übriggebliebenen Bunkern. Neben den wirtschaftlichen Problemen waren auch die sittlichen Gesellschaftsstrukturen durch die nationalsozialistische Ideologie und den Krieg ins Wanken geraten. Die Konsequenz hiervon waren hohe Scheidungsraten, da die teilweise eilig im Fronturlaub geschlossenen Ehen dem harten Alltag nach dem Krieg nicht standhielten.<sup>793</sup> Ein starker Anstieg der Prostitution zu dieser Zeit war eine Folge der sozialen und wirtschaftlichen Situation.<sup>794</sup> Vor allem in den ersten drei Nachkriegsjahren prostituierten sich viele Frauen aller Schichten, um ihre Familien ernähren zu können. Obwohl der Tausch Sex gegen Naturalien als gesellschaftliches Tabu galt, gehörte dieser, sei es mit Bauern, die Lebensmittel hatten, oder Besatzungssoldaten, für viele Frauen quasi

---

<sup>792</sup> *Falck*, VEB Bordell, S. 21.

<sup>793</sup> *Falck*, VEB Bordell, S. 21.

<sup>794</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 59; *Bauer*, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 123.

zum Alltag.<sup>795</sup> Spezielle Erkennungszeichen, um den Kontakt zu Männern herzustellen, waren oft nicht nötig, da es zu dieser Zeit ausreichend war, als Frau nach Anbruch der Dämmerung allein auf der Straße spazieren zu gehen, um angesprochen zu werden.<sup>796</sup> Die Prostituierten arbeiteten in Wohnungen, Absteigen und teilweise auch in den allgegenwärtigen Ruinen oder schlicht im nächsten Gebüsch. Auch in bestimmten Bars und Gaststätten suchten die Frauen ihre Kunden und konnten im Erfolgsfall in den oberen Stockwerken ein Zimmer mieten.<sup>797</sup>

Besonders viele Prostituierte hielten sich außerdem an solchen Orten auf, in denen viele Truppen stationiert waren. Dabei gab es sowohl eine beträchtliche Zahl von Frauen, die dauerhaft in die entsprechenden Städte zogen,<sup>798</sup> als auch eine mobile Prostitution. Für letztere reisten Mitte der 50er Jahre größere Gruppen von Frauen am sogenannten „pay day“, also dem Tag, an dem die amerikanischen Soldaten ihren Sold bekamen, in die Nähe der entsprechenden Truppenstützpunkte und mieteten sich dort für einige Tage ein Zimmer. Diese wurden oft von Familien in Privathaushalten gemietet und als Absteigequartiere genutzt. Obwohl die Vermieter sich der Gefahr einer Anzeige wegen „Wohnungskuppelei“ aussetzten, war die Miete für die Zimmer derart hoch, dass etliche dieses Risiko eingingen.<sup>799</sup>

---

<sup>795</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 219 ff. Auch hier ist es in den Quellen teilweise nicht einfach, zwischen tatsächlicher Prostitution und - gegebenenfalls mit materiellen Hintergedanken - ausgelebter Promiskuität zu unterscheiden. So wird in der Literatur teilweise unter dem Überbegriff der „Besatzungsprostitution“ auch ein Verhalten erfasst, welches, zumindest nach der hier vertretenen Definition, eindeutig nicht im Bereich der Prostitution zu verorten ist. Dabei wird jedoch deutlich, dass es sich teilweise um moralische Abwertungen für Frauen handelte, die sich (auch mit der Hoffnung auf eine finanzielle Verbesserung) einen Besatzungssoldaten als Partner suchten. Diese „arbeitsscheuen Mädchen“ wurden dann als „Ami-Liebchen“, „Berufsbraut“ oder Ähnliches titulierte und gesellschaftlich verachtet. Vgl. *Kreuzer*, Prostitution, S. 221 ff.; *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 31.

<sup>796</sup> *Käsch*, in: HWG e.V., Prostitution, 54 (S. 54).

<sup>797</sup> *Falck*, VEB Bordell, S. 22 ff.

<sup>798</sup> *Becker*, Polizeipraxis 1953, 49 (49 f.). Allerdings wird auch an dieser Stelle nicht vollständig klar, bei wie vielen der Frauen es sich tatsächlich um Prostituierte handelte. Der Autor benutzt ebenfalls den oben bereits kritisierten Begriff der „Ami-Liebchen“ und fasst entsprechend alle Frauen unter den Begriff der Prostituierten, die „[...] sich um materieller Vorteile willen den ‚Freund‘ suchen“. Vgl. *Becker*, Polizeipraxis 1953, 49 (49).

<sup>799</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 227.

## 2) Prostitution in der Bundesrepublik

### a) Gesellschaftliche Entwicklung

Mit der Währungsreform im Jahre 1948 kam es zu einer starken Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in Deutschland und einem Ende der Nahrungsmittelknappheit, die bisher das Alltagsleben dominierte. Es folgte eine Zeit des rasanten wirtschaftlichen Aufschwungs in den 50er Jahren, der als das „Deutsche Wirtschaftswunder“ in die Geschichte einging und mit einer steigenden Kaufkraft und erhöhtem Konsum in der Bevölkerung einherging.<sup>800</sup>

Auch in moralischer Hinsicht kam es zu tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen, die sich vor allem in einer Renaissance kirchlich-moralischer Wertvorstellungen zeigten und zu einer Remoralisierung im sexuellen Bereich führten. Da bereits voreheliche Sexualkontakte und jegliche Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit als anstößig angesehen wurden, galt dies erst recht für das „Tabuthema“ der Prostitution. Obwohl sie deshalb einerseits so weit wie möglich aus dem öffentlichen Leben verdrängt wurde, akzeptierte man sie andererseits als ein Mittel zur Kanalisierung des männlichen Geschlechtstriebes oder zum Sammeln vorehelicher Erfahrungen für junge Männer.<sup>801</sup> Außerdem hatte diese gesellschaftliche Tabuisierung und Ablehnung der Sexualität unmittelbaren Einfluss auf die Prostitutionsformen. So war es in den Bordellen dieser Zeit nicht unüblich, dass der Geschlechtsverkehr in der „Basisvariante“ nur sehr kurz und ohne dass die Beteiligten sich dafür auszogen durchgeführt wurde. Teilweise fand keine wirkliche Penetration statt, da diese beim vaginalen Verkehr nur vorgetäuscht wurde und es auch beim Oralverkehr vorkam, dass dieser lediglich aus dem Reiben des Penis an der Wange der Frau bestand.<sup>802</sup> Auch in einschlägigen Nachtclubs und Animierbars, in denen Striptease-Tänzerinnen und Kellnerinnen die Gäste zum Konsum hochpreisiger Getränke animieren sollten, wurde oft nur die Illusion für die Kunden aufgebaut, dass sexuelle Kontakte möglich seien. Allerdings standen die Animierfrauen insofern in einer gewissen Nähe zur Prostitution, als dass einige nach ihrer

---

<sup>800</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 59; *Kreuzer*, Prostitution, S. 234.

<sup>801</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 236 f.

<sup>802</sup> Die Vortäuschung des vaginalen Verkehrs geschah durch eine Technik, die als „Falle schieben“ bekannt war und bei der die Prostituierte sich den Penis des Mannes nicht einführte, sondern mit einer Hand an ihrem Oberschenkel rieb. Vgl. *Kreuzer*, Prostitution, S. 259 f.

Arbeit Treffen oder Hotelbesuche mit den Kunden verabredeten. Dies verstieß in der Regel jedoch gegen die Vereinbarung mit den Club- oder Barbetreibern.<sup>803</sup>

Einen bedeutenden Umbruch für den gesellschaftlichen Umgang mit Sexualität, der ebenfalls maßgeblichen Einfluss auf die Prostitutionsausübung hatte, stellte die sogenannte „sexuelle Revolution“ ab Mitte der 60er Jahre dar. Während in sexueller Hinsicht eine generelle gesellschaftliche Liberalisierung stattfand, wurden neue Praktiken und sexuelle Fantasien oftmals zunächst mit Prostituierten ausprobiert.<sup>804</sup> Zudem waren die Kunden fortan nicht mehr dazu bereit, hohe Summen für erotische Dienstleistungen zu bezahlen, bei denen die Aussicht auf Geschlechtsverkehr ungewiss war.<sup>805</sup>

### b) Bordellprostitution

Nachdem die Bordellprostitution auch während des Nationalsozialismus erhalten geblieben war, blieb sie auch nach dem Krieg weiterhin verbreitet. In vielen deutschen Städten wurden in den 50er Jahren Bordellstraßen nach dem „Bremer System“ unter polizeilicher Kontrolle geduldet, obwohl die amerikanische Führung bereits 1946 ein Bordellverbot erlassen hatte. Dabei stand die Erwägung im Vordergrund, dass in Bordellen die Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten durch die Polizei besser waren als bei freien Prostituierten. Den Prostituierten wurden dazu durch Polizeiverfügung zur Auflage gemacht, nur in bestimmten Straßen oder Häusern zu wohnen und zu arbeiten. Diese Bereiche wurden zum Beispiel durch Trennwände nach außen hin abgeschirmt und von der Polizei systematisch überwacht.<sup>806</sup> Dabei wurde versucht, die Abhängigkeit der Prostituierten in den Bordellen, die früher regelmäßig sehr stark war, auf ein Minimum zu beschränken.<sup>807</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, arbeiteten die Prostituierten in den sogenannten „offenen Häusern“ finanziell eigenverantwortlich und es wurde auf einen gemeinsamen Raum, in dem sich die Kunden die Frauen anschauen und aussuchen

---

<sup>803</sup> *Käsch*, in: HWG e.V., Prostitution, 54 (S. 56).

<sup>804</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 258 nennt als Beispiele „[...] Partnertausch, Gruppensex und Scheunenparties [...]“, die zunächst hauptsächlich mit Prostituierten stattgefunden hätten. Insbesondere nicht professionelle Gelegenheitsprostituierte seien dabei offener und flexibler in Bezug auf die sexuellen Wünsche ihrer Kunden gewesen.

<sup>805</sup> *Käsch*, in: HWG e.V., Prostitution, 54 (S. 56).

<sup>806</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 230.

<sup>807</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 35. Die Autoren bezeichnen die Bordelle, in denen die Prostituierten in einem starken Abhängigkeitsverhältnis gehalten wurden, als Bordelle „alten Stils“ und stellen fest, dass es solche praktisch nicht mehr gegeben habe.

konnten, ebenso verzichtet wie auf das Anbieten alkoholischer Getränke.<sup>808</sup> Dennoch gelang es durch die konkrete Art der Organisation der Prostitution unter starker polizeilicher Kontrolle oftmals nicht, eine Abhängigkeit von der Polizei und den Wirtschaftlern gänzlich zu verhindern. So hatten die Vermieter und Wirtschaftler in manchen Städten oft selbst bestimmte Vorschriften der Polizei einzuhalten und als deren „verlängerter Arm“ die bei ihnen wohnenden Prostituierten zu überwachen. Die strengen Vorschriften und das engmaschige Kontrollnetz führten deshalb teilweise dazu, dass die Prostituierten die entsprechenden Straßen nie verließen und fast vollständig von der Außenwelt abgeschnitten waren.<sup>809</sup> Die Kundenwerbung änderte sich insofern kaum, als dass die Frauen sich weiterhin in den Schaufenstern oder vor den Türen der Häuser in abgesperrten Straßen präsentierten.<sup>810</sup>

Besonders in den 60er Jahren kam es zu einer breiten Diversifizierung der sexuellen Dienstleistungen, die eine stetig wachsende Anzahl verschiedener Prostitutionsarten zur Folge hatte. Neben eher individuell orientierten Angeboten im Rahmen von Hostessendiensten und diversen Arten der Club- und Appartementprostitution entwickelten sich auch große Dirnenwohnheime, die vor allem durch die massenhafte Abfertigung der Kunden gekennzeichnet waren.<sup>811</sup> Solche Großbordelle fanden gegen Ende der 70er Jahre erneut Verbreitung in Form sogenannter Eros-Center und Laufhäuser. Während erstere teilweise über einen als „Kontakt-hof“ bezeichneten Bereich verfügten, in dem die Prostituierten auf ihre Kunden warteten, handelte es sich bei den Laufhäusern meist um mehrstöckige Gebäude, in denen die Prostituierten sich vor den Türen der von ihnen angemieteten Zimmer präsentierten. Da auch diese Prostitutionsformen oftmals mit einer finanziellen Ausbeutung der Frauen einhergingen, verschwanden viele der Betriebe mangels Attraktivität für die dort arbeitenden Frauen und Interesse der Kunden.<sup>812</sup> Die heute noch existenten Großbordelle befinden sich vor allem in Städten mit strengeren Sperrbezirksverordnungen und es arbeiten hauptsächlich ausländische

---

<sup>808</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 230.

<sup>809</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 233.

<sup>810</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 35.

<sup>811</sup> *Kontos*, Öffnung der Sperrbezirke, S. 314 f.

<sup>812</sup> *Käsch*, in: HWG e.V., Prostitution, 54 (S. 60). Die Autorin beschreibt, dass die Laufhäuser oftmals sehr hohe Zimmermieten verlangten und zusätzlich eine Abnahmeverpflichtung für überbeuerte Speisen und Getränke sowie Hygieneartikel und anderes vorsahen, die einen großen Teil der Einnahmen aufzeherten.

Frauen darin, die es beispielsweise aufgrund von Sprachbarrieren schwerer haben, andernorts Arbeit zu finden, als ihre deutschen Kolleginnen.<sup>813</sup>

### c) Gaststättenprostitution

Gegen Ende der 50er Jahre bildeten auch Gaststätten und insbesondere Tanzlokale einen wichtigen Mittelpunkt zur Anbahnung prostitutiver Kontakte. Dies wurde von vielen Wirten akzeptiert, da für sie hiermit eine Steigerung ihres Umsatzes einherging.<sup>814</sup> Teilweise stellten die Lokalbesitzer den regelmäßig bei ihnen arbeitenden Prostituierten angeschlossene Zimmer zur Verfügung, wofür sie einen prozentualen Anteil des Verdienstes erhielten.<sup>815</sup> In dieser Tradition standen auch die vor allem in den 70er Jahren aufkommenden Animierlokale. Dort waren Kellnerinnen oder Striptease tänzerinnen als sogenannte „Animierdamen“ angestellt, welche die Gäste zum Konsum von teuren Alkoholika, wie beispielsweise Champagner, animieren sollten. Hierfür erhielten sie meist eine prozentuale Umsatzbeteiligung. Die oftmals vorhandenen private Separees, in denen spendable Kunden als „Belohnung“ mit der Animierdame verschwinden konnten, sollten die Illusion erzeugen, dass Sexualkontakte möglich waren. Da es in der Regel allerdings nicht zu sexuellen Kontakten kam, ist diese Tätigkeit im Allgemeinen nicht als Prostitution anzusehen.<sup>816</sup>

### d) Straßen- und Wohnungsprostitution

Eine bedeutende Rolle unter den verschiedenen Arten der Prostitution nahm auch die Straßenprostitution ein, die nach dem Zweiten Weltkrieg wieder deutlich anstieg. Nach Bargon gingen damalige Schätzungen davon aus, dass es im Jahre 1949 zwischen 100.000 und 150.000 Straßenprostituierte gegeben habe.<sup>817</sup> Eine spezielle Art dieser Prostitutionsform entwickelte sich mit der Autoprostitution,<sup>818</sup> die mit der zunehmenden Motorisierung einherging. Da unmittelbar nach dem Krieg ein Großteil der Autos im Besitz der Amerikaner waren, bildeten diese zunächst den Großteil der Kunden. Das änderte sich jedoch mit dem wirtschaftlichen

---

<sup>813</sup> Vgl. *Käsch*, in: HWG e.V., Prostitution, 54 (S. 60).

<sup>814</sup> *Käsch*, in: HWG e.V., Prostitution, 54 (S. 55).

<sup>815</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 229.

<sup>816</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 247; *Käsch*, in: HWG e.V., Prostitution, 54 (S. 56).

<sup>817</sup> *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 74.

<sup>818</sup> Vgl. *Becker*, Polizeipraxis 1953, 49 (49), der von einer „[...] regelrechte[n] Autobahnnutzung.“ spricht.

Aufschwung ab der Mitte der 50er Jahre zunehmend, wobei diese Prostitutionsform zu den risikoreichsten, aber auch lukrativsten Prostitutionsarten wurde. Dies lag daran, dass die Frauen sich an der Straßenseite aufhielten und auf Kunden warteten, zu denen sie dann ins Auto stiegen. Der Geschlechtsverkehr wurde entweder an einem diskreten Ort direkt im Auto durchgeführt, oder man fuhr gemeinsam in ein Stundenhotel. Da die Kunden somit weitreichenden Einfluss auf die konkrete Auswahl des Ortes hatten und mit der Prostituierten überdies lange Zeit allein waren, hatten die meisten Prostituierten einen Zuhälter, der im Zweifel nach einiger Zeit Nachforschungen anstellen konnte und dadurch einen gewissen Schutz gewährte.<sup>819</sup> Einige Frauen besaßen aber auch selbst teilweise sehr hochwertige Fahrzeuge, mit denen sie auf der Suche nach Kunden umherfuhren.<sup>820</sup>

Aufgrund der zunehmenden Bekämpfung der Straßenprostitution in vielen Städten und besserer hygienischer Bedingungen sowie einer erhöhten Sicherheit verlagerte sich bis in die 90er Jahre ein wesentlicher Teil dieser Prostitutionsart in Wohnungen. Dabei gibt es bis heute verschiedene Konzepte. Teilweise werden Wohnungen von mehreren Frauen angemietet, die sich die anfallende Miete teilen und die Prostitutionsausübung selbstverantwortlich organisieren. Für Prostituierte, die einen erhöhten Wert auf Mobilität legen, gibt es allerdings auch Modellwohnungen, die gegen eine entsprechend höhere Tagesmiete verfügbar sind.<sup>821</sup>

#### e) Aktuelle Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung

Auch die technische Entwicklung hatte einen starken Einfluss auf die Prostitutionsarten. So nutzten bereits in den 70er Jahren viele Prostituierte das Telefon als neue Art der Kontaktabahnung. Bei den sogenannten Call-Girls handelte es sich oftmals um Prostituierte, zu denen die Kunden telefonisch in Kontakt treten und ein Treffen vereinbaren konnten. Dabei dienten teilweise Hotelportiers, Taxifahrer oder entsprechende Zeitungsannoncen dazu, die Telefonnummer potentiellen Kunden zukommen zu lassen.<sup>822</sup>

---

<sup>819</sup> Kreuzer, Prostitution, S. 225 f.

<sup>820</sup> Eine der bekanntesten Luxusprostituierten dieser Zeit war die Frankfurter Prostituierte Rosemarie Nitribitt, die einen schwarzen Sportwagen von Mercedes zur Kundenwerbung nutzte. Vgl. näher: Kontos, Öffnung der Sperrbezirke, S. 312ff; Kreuzer, Prostitution, S. 238 ff.

<sup>821</sup> Käscher, in: HWG e.V., Prostitution, 54 (S. 58 f.).

<sup>822</sup> Kreuzer, Prostitution, S. 252 f.; 270 f.

Besonders in den letzten Jahrzehnten verlagerte sich die Kontaktabbahnung von Anzeigen in Printmedien zunehmend auf Onlineangebote.<sup>823</sup> Die Möglichkeiten der Werbung sind hierdurch deutlich gewachsen und äußerst vielfältig. So gibt es neben speziellen Prostitutionsportalen, in denen Frauen ausführliche Anzeigen und Profile anlegen können, auch viele Bordelle und Escort-Agenturen, die eigene Websites betreiben, auf denen man sich mehr oder weniger umfassend über die dort arbeitenden Prostituierten und die von ihnen angebotenen Leistungen informieren kann. Zudem haben viele Prostituierte Profile in den sozialen Medien, die ihnen teilweise eine direkte Kommunikation mit den Kunden ermöglichen und gezielt zur Werbung und Kundenbindung eingesetzt werden können.<sup>824</sup>

## II) Rechtliche Regelungen

Nach der Kapitulation des Deutschen Reichs am 08.05.1945 ging die Staatsgewalt auf die vier größten Siegermächte über, welche diese durch den Alliierten Kontrollrat ausübten.<sup>825</sup> Wie bereits nach dem Ersten Weltkrieg kam es auch nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer starken Zunahme der Geschlechtskrankheiten. Diese Entwicklung wurde sowohl durch die heimkehrenden Soldaten als auch durch die in Deutschland stationierten Besatzungssoldaten begünstigt. Da die alliierten Armeeführungen deshalb auch zum Schutz ihrer eigenen Soldaten ein starkes Interesse an der Eindämmung der Geschlechtskrankheiten hatten, blieb die Kontrolle der Prostituierten zunächst eher repressiver Natur.<sup>826</sup> Zum Verständnis der Entwicklung der rechtlichen Behandlung der Prostitution ab der Nachkriegszeit ist daher zum einen die auf gesundheitlichen Erwägungen aufbauende Gesetzgebung und zum anderen das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht zu betrachten.

### 1) Gesundheitsrechtliche Entwicklung

Nachdem zunächst versucht wurde, durch landesrechtliche Regelungen der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten entgegenzutreten, erging am 07.05.1947 die Kontrollratsdirektive Nummer 52 der US-Amerikaner, die allgemeingültige In-

---

<sup>823</sup> Döring, Z Sex-Forsch 2014, 99 (100).

<sup>824</sup> Döring, Z Sex-Forsch 2014, 99 (113 ff.).

<sup>825</sup> Hartmann, Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei, S. 215. Dies waren die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich, Frankreich und die Sowjetunion.

<sup>826</sup> Kontos, Öffnung der Sperrbezirke, S. 308.

struktionen hinsichtlich der Entdeckung und Mitteilung der Krankheiten aufstellte.<sup>827</sup> Demnach wurden Ärzte dazu verpflichtet, geschlechtskranke Prostituierte an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Dies konnte eine Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung in den für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten vorgesehenen Krankenhausabteilungen nach sich ziehen.<sup>828</sup>

Im Jahre 1953 wurde eine überarbeitete Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten von 1927 verabschiedet.<sup>829</sup> Obwohl bereits in der vorangegangenen Fassung eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet und Prostituierte nicht ausdrücklich als Adressaten genannt wurden, blieb die Anwendung des Gesetzes in der Praxis auch nach der Neufassung von 1953 hauptsächlich auf Prostituierte beschränkt.<sup>830</sup> § 3 I Nr. 1 GeschlKrG verpflichtete geschlechtskranke<sup>831</sup> Personen, sich in ärztliche Behandlung zu begeben. In Nr. 2 des Paragraphen war die Möglichkeit des Gesundheitsamtes zur Einweisung in ein Krankenhaus festgelegt, falls die Person sich der Behandlung entzog. Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs durch Personen, die im Sinne der §§ 1, 3 I Nr. 1 GeschlKrG erkrankt und ansteckend waren, konnte gemäß § 6 III GeschlKrG mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.<sup>832</sup>

§ 4 I GeschlKrG verpflichtete „[...] Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiterzuverbreiten, [...] dem Gesundheitsamt auf Verlangen, gegebenenfalls wiederholt, ein Zeugnis eines in Deutschland bestellten oder zugelassenen Arztes über ihren Gesundheitszustand vorzulegen“. Diese Norm diente den Gesundheitsämtern in der Praxis als Rechtsgrundlage zur Anordnung regelmäßiger<sup>833</sup> Gesundheitskontrollen für Prostituierte

---

<sup>827</sup> Kreuzer, Prostitution, S. 53; Heinz-Trossen, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 52.

<sup>828</sup> Kontos, Öffnung der Sperrbezirke, S. 308 f.

<sup>829</sup> Heinz-Trossen, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 54.

<sup>830</sup> Heinz-Trossen, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 56; Borelli/Starck, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 30.

<sup>831</sup> Welche Geschlechtskrankheiten durch das Gesetz umfasst waren, legte § 1 GeschlKrG fest. Diese waren Syphilis, Tripper, Weicher Schanker und die Venerische Lymphknotenentzündung.

<sup>832</sup> Vgl. auch Becker, Die Polizei - Polizeipraxis 1955, 285 (288). Der Autor führt allerdings an, dass der Vorschrift in der Praxis keine große Bedeutung zugekommen sei.

<sup>833</sup> Wie oft eine Untersuchung vorgenommen werden musste, war stark vom Ermessen der jeweils zuständigen Behörde abhängig und variierte zwischen den verschiedenen Städten. So galt beispielsweise für Frankfurt a.M. und in vielen anderen Städten eine wöchentliche Untersuchungspflicht, während dies in Berlin nur alle vierzehn Tage vorgeschrieben war. Vgl. Kreuzer, Prostitution, S. 60.

und „Personen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr“ (HwG-Personen), da diese grundsätzlich als verdächtig galten, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiterzuverbreiten.<sup>834</sup> Die behördeninterne Unterscheidung zwischen den offiziellen Prostituierten und den HwG-Personen hatte keine gesetzliche Grundlage, sondern richtete sich danach, ob sich die Frauen freiwillig bei den Gesundheitsämtern als Prostituierte meldeten und sich den entsprechenden Gesundheitskontrollen unterzogen, oder ob dies nicht der Fall war. Freiwillig angemeldete Prostituierte erhielten eine Kontrollkarte, die sie bei gegebenenfalls stattfindenden Razzien gegenüber der Polizei vorzeigen konnten.<sup>835</sup> Auch die Kontrolle dieser Ausweise durch die Polizei, die in vielen Städten durchgeführt wurde, erfolgte ohne rechtliche Grundlage. Eine Verweigerung der Frauen, die Karte vorzuzeigen, war allerdings oft mit diversen Nachteilen, wie beispielsweise der sofortigen Anordnung einer Gesundheitsuntersuchung, verbunden.<sup>836</sup>

Der Besitz einer entsprechenden Kontrollkarte, welche die Frau als „offiziell registrierte Prostituierte“ kennzeichnete, hatte überdies Bedeutung für die Identifikation und soziale Akzeptanz innerhalb der Gruppe der Prostituierten als Abgrenzungskriterium zu den HwG-Personen und wurde als „staatliche Legitimation“ zur Ausübung der Prostitution wahrgenommen.<sup>837</sup> Außerdem wurden die Dokumente gegenüber den Kunden zum Teil als „Beweis“ für das Nichtvorliegen von Geschlechtskrankheiten genutzt. Dieser „Missbrauch“ der Kontrollkarte stellte neben der stigmatisierenden Funktion gegenüber den Prostituierten einen Grund für ihre teilweise Ablehnung in der wissenschaftlichen Debatte dar. So wurde zum Teil kritisiert, dass sich alle Beteiligten in falscher Sicherheit wägen, während eine Infektion tatsächlich erheblich früher ansteckend sein könne, als sie medizinisch nachweisbar sei.<sup>838</sup>

Bei den mit „HwG“ bezeichneten Personen handelte es sich um Frauen, bei denen das Gesundheitsamt davon ausging, dass sie Prostituierte waren, die sich nicht

---

<sup>834</sup> *Malkmus*, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 60f.; *Kreuzer*, Prostitution, S. 59; *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 111.

<sup>835</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 30.

<sup>836</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 61 f.

<sup>837</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 31. Die Autoren führen im Hinblick auf eigene Untersuchungen an, dass die Frauen von der Polizei, zumindest implizit, in dieser Annahme bestärkt wurden. So wurde bei Streitigkeiten mit den Kunden bei den eingetragenen Prostituierten die Berechtigung, Geld zu fordern, vorausgesetzt, während dies bei HwG-Personen nicht unbedingt der Fall gewesen sei.

<sup>838</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 61.

offiziell anmelden wollten, oder zumindest um Personen, die häufig wechselnde Sexualpartner hatten.<sup>839</sup> Auf diese Personen wurde das Gesundheitsamt deshalb aufmerksam, weil sie mehrfach geschlechtskrank waren<sup>840</sup> oder bei Kontrollen in entsprechenden Lokalen aufgegriffen wurden und weder einen Nachweis über einen festen Wohnsitz noch über einen Arbeitsplatz erbringen konnten. Auch in diesem Fall erging die Auflage, sich regelmäßigen Gesundheitskontrollen zu unterziehen und dies in einem entsprechenden Dokument vermerken zu lassen, um Zwangsvorfürhungen beim Gesundheitsamt vermeiden zu können.<sup>841</sup> Allerdings war die Klassifizierung der HwG-Personen äußerst problematisch und eine gewisse Behördenwillkür immanent. Es handelte sich um eine extrem inhomogene Gruppe, die von „heimlichen Prostituierten“ über die oben bereits erwähnten „Ami-Liebchen“ bis hin zu Frauen reichte, die in einem gewissen Umfang promiskuitiv waren. Eine bestimmte „Mindestanzahl“ von Sexualpartnern war ebenso wenig notwendig wie die Entgeltlichkeit des Geschlechtsverkehrs.<sup>842</sup> Es wurde vielmehr eine Vielzahl von verschiedenen und sich teilweise widersprechenden Anforderungen dafür vertreten, ab wann eine Person die Kriterien für den „HwG“-Begriff erfüllte.<sup>843</sup>

Zur Durchsetzung der Kontroll- und Behandlungspflichten sah das GeschlKrG in den §§ 17 und 18 diverse Zwangsmittel vor, die von Geldstrafen bis hin zur Vorfürh, Behandlung und Einweisung in ein Krankenhaus, jeweils mit Hilfe unmittlerbaren Zwangs, reichten.<sup>844</sup>

Betrachtet man die nahezu identischen Rechtsfolgen, stellt sich die Frage, welche abweichenden Konsequenzen sich aus der Einstufung als Prostituierte beziehungsweise als HwG-Person ergaben. Hier ist zunächst festzuhalten, dass die

---

<sup>839</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 30.

<sup>840</sup> Dies konnte beispielsweise im Rahmen der Meldepflicht für Ärzte gemäß § 12 I GeschlKrG an das Gesundheitsamt gemeldet worden sein. Demnach waren Ärzte verpflichtet, geschlechtskranke Personen namentlich an das Gesundheitsamt zu melden, wenn sich diese ihrer Behandlung verweigerten oder entzogen. Die Meldung war nach § 12 I Nr. 2 GeschlKrG auch dann verpflichtend, wenn der Erkrankte „nach der Überzeugung des Arztes durch seine Lebensweise oder seine allgemeinen Lebensumstände eine ernste Gefahr der Übertragung auf andere bildet“. Außerdem verpflichtete § 13 I GeschlKrG die Ärzte zur umfassenden Nachforschung hinsichtlich der Ansteckungsquelle und der Behandlung der Person, von der die Ansteckung ausging.

<sup>841</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 30.

<sup>842</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 68 f.

<sup>843</sup> Vgl. für eine Übersicht verschiedener Theorien: *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 33.

<sup>844</sup> Vgl. *Heinz-Trossen*, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 57.

rechtsgrundlose Unterscheidung normativ keine anderen Rechtsfolgen nach sich ziehen durfte. Die zentrale Motivation Prostituerter nach der oben genannten Definition<sup>845</sup> für oder gegen eine Anmeldung war daher im Wesentlichen eine persönliche Entscheidung. So wollten viele Frauen dem gesellschaftlichen Stigma, das mit dem Bekenntnis zur Ausübung der Prostitution zusammenhing, entgehen. In diesem Zusammenhang stand auch das oben bereits erwähnte „Gruppendenken“, das sich teilweise in mehr oder weniger starker gegenseitiger Verachtung zwischen den offiziellen Prostituierten und den HwG-Personen ausdrückte und somit letztlich auch eine Frage der Selbstwahrnehmung war. Auch die Befürchtung, durch die Eintragung als offizielle Prostituierte einer staatlichen Ungleichbehandlung ausgesetzt zu sein, indem die Loslösung aus der Überwachung bei der Aufgabe ihrer Tätigkeit erschwert wäre, war oftmals von gewisser Bedeutung.<sup>846</sup> Dieses Misstrauen in die staatlichen Institutionen wurde durch eine faktische Ungleichbehandlung der beiden Gruppen verstärkt. So wurden die offiziellen Prostituierten durch die Gesundheitsämter der Polizei gemeldet, während dies bei den HwG-Personen nicht geschah. In vielen Städten wurden hierzu sogenannte „Dirnenkarteien“ angelegt, die der Polizei als Anhaltspunkt für die Kontrollen dienten. In dieser Kartei wurden neben den Ergebnissen der Kontrolluntersuchungen meistens auch Daten der Prostituierten wie zum Beispiel „Künstlernamen“, Adressen und Ähnliches erfasst.<sup>847</sup> Obwohl mangels rechtlicher Grundlage hieraus keinerlei Konsequenzen hätten resultieren dürfen, war dies in der Praxis teilweise dennoch der Fall. So musste bei einer geplanten Heirat zwischen einer deutschen Frau und einem amerikanischen Besatzungssoldaten die Frau häufig eine Einverständniserklärung gegenüber den amerikanischen Behörden abgeben, welche diesen Einsicht in die über sie bei den deutschen Behörden vorhandenen Unterlagen gewährte. War eine Frau dort als Prostituierte eingeschrieben, konnte dies die Verweigerung der Heiratslizenz und der Einwanderungsgenehmigung zur Folge haben.<sup>848</sup>

---

<sup>845</sup> Diese Definition ist insofern von wesentlicher Bedeutung, als dass ein großer Teil der damals unter dem Begriff „HwG-Personen“ zusammengefassten Frauen gerade nicht als Prostituierte anzusehen sind und ihnen deswegen auch eine Anmeldung als Prostituierte beim Gesundheitsamt aus naheliegenden Gründen völlig fernlag. In der folgenden Betrachtung ist daher nur auf die Frage abzustellen, warum „echte“ Prostituierte sich nicht als solche beim Gesundheitsamt registrieren lassen wollten und die Konfrontation mit den Behörden dafür in Kauf nahmen.

<sup>846</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 30 f.

<sup>847</sup> *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 112.

<sup>848</sup> *Borelli/Starck*, Die Prostitution als psychologisches Problem, S. 32.

Das GeschlKrG wurde von verschiedenen Seiten heftig kritisiert. Diese Kritik stützte sich zum einen auf die Tatsache, dass die in der Praxis vorhandene einseitige Fokussierung auf die Prostituierten und HwG-Personen zeige, dass das Gesetz nicht zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen solle, sondern im Wesentlichen die Kontrolle der Prostituierten zum Ziel habe. Daneben solle es eine gewisse Sicherheit für die Kunden schaffen, indem es die möglichst risikoarme Inanspruchnahme der Prostitution sicherstellen solle.<sup>849</sup> Die Tatsache, dass das Gesetz eine Diskriminierung der Prostituierten darstelle und auch im Hinblick auf die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten in der Praxis ungeeignet sei, machten nach Ansicht der Kritiker eine Abschaffung des Gesetzes notwendig.<sup>850</sup>

Dies geschah durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) im Jahre 2001. Im Gegensatz zum GeschlKrG sieht dieses keine Zwangsmaßnahmen hinsichtlich der gesundheitlichen Kontrolle vor, sondern setzt auf freiwillige und anonyme Beratungsangebote, die sich nicht speziell an Prostituierte richten.<sup>851</sup>

Die aktuellste Entwicklung in gesundheitlicher Hinsicht stellt § 10 des ProstSchG dar, der eine obligatorische und regelmäßige Gesundheitsberatung für Prostituierte vorsieht. Diese ist ein wesentlicher Baustein, um die Lage der Prostituierten in Deutschland zu verbessern. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine medizinische Untersuchung.<sup>852</sup> Die Beratung soll gemäß § 10 II ProstSchG „insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs einschließen. Die beratene Person ist auf die Vertraulichkeit der Beratung hinzuweisen und erhält Gelegenheit, eine etwaig bestehende Zwangslage oder Notlage zu offenbaren.“

## 2) Strafrechtliche Entwicklung

In strafrechtlicher Hinsicht wurden nach dem Krieg eine Reihe von Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat erlassen, die dazu dienen sollten, natio-

---

<sup>849</sup> *Kontos*, Öffnung der Sperrbezirke, S. 357.

<sup>850</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 91.

<sup>851</sup> *Kontos*, Öffnung der Sperrbezirke, S. 357.

<sup>852</sup> *Büttner*, Prostituiertenschutzgesetz, S. 92 f. Rdnr. 212 f.

nalsozialistisch geprägte Normen aus dem Strafgesetzbuch zu entfernen. Dies hatte allerdings keine Auswirkungen auf die wesentlichen Prostitutionsregelungen, sodass sich die strafrechtliche Behandlung der Prostitution zunächst nach den oben dargestellten Regelungen aus der Weimarer Republik mit den im Nationalsozialismus vorgenommenen Änderungen richtete.<sup>853</sup> Die Prostitution blieb somit legal und es wurden nur bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe gestellt.<sup>854</sup> Dabei führte besonders die unterschiedliche Auslegungspraxis zu § 361 I Nr. 6 StGB<sup>855</sup> zu weitreichenden Eingriffen durch die Polizei und einer starken Rechtsunsicherheit für die Betroffenen. So wurde zum Teil bereits jegliche Handlung zur Erregung von Aufmerksamkeit als ausreichend zur Erfüllung des Tatbestandes angesehen und beispielsweise danach differenziert, ob die Prostituierte mit oder ohne „stechendem Blick“ unterwegs war.<sup>856</sup>

Im Rahmen der Großen Strafrechtsreform gegen Ende der 60er Jahre wurden durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts aus dem Jahr 1969 die Tatbestände des Ehebruchs, der Homosexualität unter Erwachsenen, der Unzucht mit Tieren sowie die Erschleichung des unehelichen Beischlafs ersatzlos aufgehoben. Auf Rechtsfolgenseite wurde die Möglichkeit der Arbeitshauseinweisung nach § 42d StGB abgeschafft.<sup>857</sup>

Durch das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz<sup>858</sup> von 1960 wurde die Vorschrift des § 361 I Nr. 6c StGB umfassend geändert. Nach der neuen Fassung war die Prostitutionsausübung „in einer Gemeinde oder in einem Bezirk einer Gemeinde [...], in denen die Ausübung der Gewerbsunzucht durch Rechtsverordnung ver-

---

<sup>853</sup> *Hartmann*, Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei, S. 215. Allerdings wurde das 1940 aufgehobene Kasernierungsverbot von der amerikanischen Militärregierung gegen Ende des Jahres 1945 wieder eingeführt. Vgl. *Kreuzer*, Prostitution, S. 101.

<sup>854</sup> Vgl. für die entsprechenden Beschränkungen nach den §§ 361 I Nr. 6, 6 a-c StGB Teil II H) I) S. 177 f.

<sup>855</sup> Vgl. zur Änderung der Norm in ein abstraktes Gefährdungsdelikt Teil II H) I) S. 177.

<sup>856</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 103. Vgl. auch *Becker*, Die Polizei - Polizeipraxis 1955, 285 (286), der hierzu ausführt: „Das Herumstehen, das Auf- und Abgehen von Prostituierten an bestimmten Straßenstellen ist bereits ein auffälliges Sich-Erbieten zur Unzucht, ohne daß Straßenpassanten angesprochen zu werden brauchen. Es ist auch nicht nötig, daß das Aufundabgehen nach Dirnenart von Passanten tatsächlich wahrgenommen wird.“

<sup>857</sup> *Kontos*, Öffnung der Sperrbezirke, S. 315. Nachdem die Arbeitshausunterbringung zunächst von der amerikanischen Militärregierung im Jahre 1949 außer Kraft gesetzt worden war, kam es im Rahmen des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1953 zu einer Wiedereinführung dieser Maßnahme für die amerikanische Zone. Vgl. *Kreuzer*, Prostitution, S. 107 f.

<sup>858</sup> Fünftes Strafrechtsänderungsgesetz vom 24.06.1960 (BGBl I, S. 477).

boten ist“ strafbar. Artikel 2 Absatz I des Änderungsgesetzes räumte den Landesregierungen eine übertragbare Ermächtigung ein, Sperrbezirksverordnungen oder generelle Prostitutionsverbote „zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstands“ zu erlassen.<sup>859</sup> Ein Kompletterbot war gemäß Art. 2 I Nr. 1 des 5. StrÄG für alle Gemeinden unter 20.000 Einwohner weiterhin möglich. Für Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern konnten Sperrbezirke erlassen, die Prostitution aber nicht komplett untersagt werden, Art. 2 I Nr. 3 des 5. StrÄG. Gemeinden mit mehr als 20.000 und weniger als 50.000 Einwohnern konnten sowohl ein Kompletterbot erlassen als auch Sperrbezirke einrichten. Um zu verhindern, dass durch eine Einrichtung von Sperrbezirken, die nahezu die gesamte Gemeinde umfassten, eine faktische Beschränkung der Prostitution auf einzelne Häuser oder Straßen erfolgte, enthielt Art. 2 II des Änderungsgesetzes ein Kasernierungsverbot.

Durch das Zehnte Strafrechtsänderungsgesetz von 1970 wurde diese Regelung nochmals abgeändert und in den bis heute gültigen Art. 297 des EGStGB übernommen.<sup>860</sup> Dabei blieben die oben genannten Regelungen erhalten. Sie wurden jedoch durch Art. 297 I Nr. 3 EGStGB um die Möglichkeit ergänzt, unabhängig von der Einwohnerzahl ein Prostitutionsverbot „für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde“ zu erlassen, welches auch an gewisse Zeiten gebunden sein kann.

Die Sanktionierung von Sperrgebietsverstößen wurde in zwei Teile aufgespalten. Einfache Verstöße werden nicht mehr strafrechtlich geahndet, sondern stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 120 I OWiG dar.<sup>861</sup> Dieser ist als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet und sanktioniert damit alle Verstöße gegen bestehende Sperrgebietsverordnungen im Sinne von Art. 297 EGStGB.<sup>862</sup> § 120 I Nr. 2 OWiG a.F. sah darüber hinaus ein Werbeverbot für prostitutive Dienstleistungen vor, welches im Zuge des Inkrafttretens des ProstSchG in § 32 III ProstSchG

---

<sup>859</sup> In vielen größeren Städten wurden bis dahin – unter Rückgriff auf teilweise fragwürdige Rechtsgrundlagen – bereits vorher Sperrgebietsregelungen erlassen, was im Widerspruch zu § 361 I Nr. 6c StGB stand. Dieser sah lediglich die Möglichkeit eines Kompletterbotes für Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern vor (vgl. Teil II H) I) S. 178). Diese Praxis beendete der BGH im Jahre 1957, indem er die §§ 361 I Nr. 6 bis 6c StGB als die Thematik abschließende Regelungen definierte (vgl. BGH NJW 1958, 70).

<sup>860</sup> Vgl. ausführlich von *Galen*, Rechtsfragen der Prostitution, S. 124 ff.

<sup>861</sup> *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 101.

<sup>862</sup> *Kurz*, in: KK-OWiG, § 120 OWiG, Rdnr. 3.

in modifizierter Form<sup>863</sup> übernommen wurde.<sup>864</sup> Erst ein „beharrliches Zuwiderhandeln“ gegen bestehende Sperrgebietsverordnungen sollte eine Strafbarkeit gemäß § 184a StGB a.F.<sup>865</sup> nach sich ziehen und eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe zur Folge haben. Für das Vorliegen einer solchen „Beharrlichkeit“ ist ein mehrmaliger Verstoß notwendig, aber nicht hinreichend. Vielmehr muss in dem Verstoß „eine in der Tatbegehung zum Ausdruck kommende besondere Hartnäckigkeit und damit die gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot, die zugleich die Gefahr weiterer Begehung indiziert“, <sup>866</sup> zu sehen sein.

§ 361 Nr. 6 StGB, der das öffentliche Auffordern oder Anbieten zur Unzucht in auffälliger oder belästigender Weise unter Strafe stellte, entfiel. Auch das abstrakte Gefährungsdelikt des § 361 I Nr. 6a StGB, der die Prostitutionsausübung in der Nähe von Kirchen oder Wohnungen, in denen Kinder leben, verbot, wurde vollständig abgeschafft. Das zuvor in § 361 I Nr. 6b StGB enthaltene Verbot der jugendgefährdenden Prostitution<sup>867</sup> wurde nahezu unverändert in § 184b StGB a.F.<sup>868</sup> übernommen.

Obwohl diese Änderungen auf den ersten Blick nicht besonders umfangreich erscheinen mögen, so galt dies aber für die den Normen zu Grunde liegende Dogmatik und das damit einhergehende Rechtsverständnis. Die Einordnung der genannten Paragraphen unter die Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ im 13. Abschnitt des StGB sowie das Ersetzen des traditionellen Begriffs der Unzucht durch den der sexuellen Handlung<sup>869</sup> machen dies auf systematischer und sprachlicher Ebene deutlich. Bereits im Jahr 1969 stellte der BGH im sogenannten „Fanny Hill“-Urteil fest, dass „[...] das Strafgesetz [...] nicht die

---

<sup>863</sup> § 32 III ProstSchG erklärt nicht mehr pauschal Werbung für Prostitution zur Ordnungswidrigkeit, sondern sieht dies nur noch für Werbung für bestimmte Praktiken, wie den Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren, vor. Falls durch die Art der Werbung konkrete Beeinträchtigungen von Schutzgütern der Allgemeinheit, wie beispielsweise dem Jugendschutz, eintreten, liegt eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 33 II Nr. 14 ProstSchG vor.

<sup>864</sup> *Kurz*, in: KK-OWiG, § 120 OWiG, Rdnr. 1.

<sup>865</sup> Heute § 184f StGB.

<sup>866</sup> *Eisele*, in: S/S-StGB, § 184f StGB, Rdnr. 5.

<sup>867</sup> Vgl. Teil II H) I) S. 178.

<sup>868</sup> Heute § 184g StGB.

<sup>869</sup> Vgl. für die Bedeutung dieser Umbenennung ausführlich Teil I A) II) S. 10. und Teil I A) III) 1) S. 12.

Aufgabe [hat], auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen, sondern es hat die Sozialordnung der Gemeinschaft vor Störungen und groben Belästigungen zu schützen.“<sup>870</sup> Vor allem mit dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts im Jahre 1973<sup>871</sup> kam es zu einem Paradigmenwechsel hinsichtlich der Legitimationsgrundlage des staatlichen Strafanspruchs. Während ein Verhalten, vor allem im Bereich der „Unzucht“, bis dahin unter Verweis auf moralische Verhaltensnormen der Gesellschaft bestraft werden konnte, stand nun der Rechtsgüterschutz im Zentrum.<sup>872</sup>

Der ebenfalls im Zuge des Vierten Strafrechtsreformgesetzes eingeführte § 180a I StGB a.F.<sup>873</sup> sollte das zuvor im Kuppeleitarbestand des § 180 II StGB a.F. enthaltene Bordellverbot aufrechterhalten, ohne die Begrifflichkeit des Bordells oder des bordellartigen Betriebes zu verwenden.<sup>874</sup> Neu geschaffen wurde die Strafbarkeit der Förderung der Prostitution gemäß § 180a I Nr. 2 StGB a.F. Zweck der Norm war der Schutz der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit von Personen, die der Prostitution nachgingen oder dies beabsichtigten.<sup>875</sup> Strafbar machte sich derjenige, der „gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen“. Das abstrakte Gefährdungsdelikt sanktionierte damit alle Handlungen, die zumindest mittelbar dazu geeignet erschienen, Prostituierte zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu motivieren.<sup>876</sup> Selbst das Schaffen „besonders

---

<sup>870</sup> BGH NJW 1969, 1818 (1819).

<sup>871</sup> Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23.11.1973 (BGBl I, S. 1725).

<sup>872</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Vorbemerkung zu § 174 StGB, Rdnr. 3 ff. Der Autor weist allerdings zutreffend darauf hin, dass sich hierdurch nicht etwa das Strafrecht gänzlich von moralischen Erwägungen befreien konnte. Vielmehr seien die Änderungen selbst eine Konsequenz des Wandels moralischer Vorstellungen. Dennoch treffe den Gesetzgeber nun eine erhöhte „Begründungslast“, wenn er aufgrund der Verletzung der Rechte anderer Handlungsverbote erlassen wolle.

<sup>873</sup> Die Norm enthielt in ihren anderen Alternativen Vorschriften, die dem Jugendschutz und dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Prostituierten dienten, die heute zum Teil in andere Normen überführt wurden (Vgl. hierzu auch Teil I A) III) 3) c) bb) (1) S. 50 ff.). Im Rahmen dieser Betrachtung, welche die Darstellung der rechtlichen Regelung freiwilliger Prostitution zum Inhalt hat, soll deshalb nur § 180a I Nr. 2 StGB a.F. behandelt werden.

<sup>874</sup> *Hartmann*, Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei, S. 251.

<sup>875</sup> *Kreuzer*, Prostitution, S. 116.

<sup>876</sup> *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 105.

günstiger Bedingungen“ war nach der Rechtsprechung für die Tatbestandsverwirklichung ausreichend.<sup>877</sup> Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich nur das bloße Wohnungsgewähren straffrei stellen. Hierdurch sollte den teilweise durch Gewalt und Drohung geprägten finanziellen Abhängigkeiten der Prostituierten von Zuhältern und Bordellbetreibern entgegengetreten werden. Eine umfassende Strafbarkeit jeglichen Verhaltens, das über das Wohnungsgewähren hinausging, sei deshalb notwendig, weil der Grad der Abhängigkeit der Prostituierten innerhalb der Betriebe durch die Verschleierungsmöglichkeiten der Betreiber nicht rechtsicher ermittelt werden könne.<sup>878</sup> Der äußerst weite Tatbestand, dessen genaue Grenzen sich nur in Kenntnis der sehr umfangreichen Rechtsprechung feststellen ließen, führte zu einer großen Rechtsunsicherheit, da alle Inhaber von Einrichtungen, die sich nicht ausschließlich auf die Vermietung von Zimmern beschränkten, mit Strafverfolgung zu rechnen hatten.<sup>879</sup>

Die in allen größeren Städten existierenden Bordelle hätten folglich bei strenger Anwendung der Norm in der Praxis geschlossen werden müssen. Die faktische Duldung durch die Strafverfolgungsbehörden erlaubte diesen jedoch, die Betreiber zu einer Zusammenarbeit mit der Polizei zu bewegen, um Ermittlungsmaßnahmen zu vermeiden.<sup>880</sup> Das war letztlich auch vom Gesetzgeber intendiert, der dem Verbot in dieser Hinsicht eine „präventive Wirkung“ zuschrieb, die der Polizei einen Zugang ins „Milieu“ zur Entdeckung von Straftaten außerhalb des § 180a I Nr. 2 StGB a.F. verschaffen sollte.<sup>881</sup> § 180a I Nr. 2 StGB a.F. wurde durch das im Jahr 2002 in Kraft getretene ProstG vollständig aufgehoben.

---

<sup>877</sup> BGH NJW 1986, 596. Der Senat führt hierzu wörtlich aus: „Es liegt auf der Hand, daß gerade besonders angenehme Arbeitsbedingungen für die Dirnen noch vorhandene Hemmungen gegenüber der Ausübung der Prostitution abbauen und einen Anreiz zur Fortsetzung dieser Tätigkeit bilden können.“

<sup>878</sup> BT-Drs. VI/3521 S. 47.

<sup>879</sup> *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 105 f.

<sup>880</sup> *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 110. So mussten die Betreiber beispielsweise die Einhaltung von polizeilichen Auflagen durch bei ihnen arbeitende Prostituierte sicherstellen.

<sup>881</sup> Vgl. BT-Drs. VI/1552 S. 27: „Wie die Erfahrungen mit dem bisherigen Recht zeigen, hat das strafrechtliche Verbot eine gewisse präventive Bedeutung. Es veranlaßt den Inhaber des Dirnenwohnheims, zu seiner eigenen Absicherung ein einigermaßen vertrauensvolles Verhältnis zur Polizei anzustreben. Dadurch erhält die Polizei die Möglichkeit, nicht nur auf die Einhaltung des Verbots nach § 180 Abs. 1, sondern auch auf die sonstigen Verhältnisse in dem Etablissement zu achten, insbesondere Straftaten nach § 180 Abs. 2 zu bekämpfen.“

### Teil III: Empirische Erhebung zu Beurteilung und Inanspruchnahme von Prostitution

Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit ist deutlich geworden, dass in einigen Bereichen des Themas Prostitution Forschungslücken bestehen. Dies gilt vor allem für empirische Erhebungen, bei denen sich der wissenschaftliche Zugang zu gesellschaftlich und moralisch als überwiegend heikel angesehenen Fragestellungen, zu denen auch die Sexualität gehört, besonders schwierig gestaltet. Um einige dieser Lücken zu schließen, wurde die vorliegende Studie durchgeführt, die drei umstrittene und bisher wenig mit Daten abgesicherte Bereiche beleuchten soll. Diese sind die Einordnung von kontaktbehafteten und kontaktlosen Handlungen unter den Begriff der Prostitution, die Inanspruchnahme prostitutiver Dienstleistungen und die Bewertung der Prostitution als sittenwidrig. Dabei soll untersucht werden, welche Handlungen von der Bevölkerung als tauglich angesehen werden, in den Bereich der Prostitution zu fallen, wie viele Menschen die Dienste einer Prostituierten mindestens einmal in Anspruch genommen haben und wie hoch der Anteil in der Bevölkerung ist, der die Prostitution als sittenwidrig einstuft.

#### A) Einleitung

Im Folgenden soll zunächst die Ausgangssituation in Bezug auf die jeweiligen Forschungsbereiche dargestellt werden. Dabei werden vor allem der aktuelle Erkenntnisstand und die sich aus ihm ergebenden Fragestellungen innerhalb der problematisierten Themenkomplexe behandelt.

#### D) Einordnung verschiedener Handlungen in den Bereich der Prostitution

Der erste Teil der Studie beschäftigt sich mit der Einordnung von verschiedenen sexuellen Handlungen in den Bereich der Prostitution. Wie oben bereits ausgeführt,<sup>882</sup> wird die Debatte, ob kontaktlose Handlungen überhaupt dazu geeignet sind, in den Bereich der Prostitution zu fallen, in der juristischen Literatur weitestgehend intuitiv und wenig argumentativ geführt. Dies wird deutlich, wenn die

---

<sup>882</sup> Vgl. Teil I A) III) 2) c) cc) (3) S. 27.

gesamte Problematik lediglich insofern diskutiert wird, als dass die Frage, ob kontaktlose Handlungen grundsätzlich als Prostitution gewertet werden können, lediglich bejaht oder verneint wird oder eine Einschätzung erfolgt, dass „[...] die Erweiterung auf sexuelle Handlungen vor anderen [...] zu weit gehen“<sup>883</sup> soll. Eines der konkreten Argumente, welches gegen die Einbeziehung kontaktloser Handlungen in den Bereich der Prostitution vorgebracht wird, ist, dass sie dem „üblichen Sprachgebrauch“ widerspreche.<sup>884</sup> Diese Meinung scheint im Ergebnis auch der Gesetzgeber im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes zu vertreten. So wird in der Gesetzesbegründung erläutert, dass die synonyme Verwendung der Begriffe der „sexuellen Dienstleistung“, welche explizit auch sexuelle Handlungen vor anderen Personen erfasst,<sup>885</sup> und der „Prostitution“ im ProstSchG nicht zwingend dem „allgemeinen oder milieutypischen Sprachgebrauch“ entsprechen.<sup>886</sup> Obwohl diese Annahmen zunächst einleuchtend klingen mögen, steht ihre argumentative Durchschlagskraft auf tönernen Füßen. Trotz der Tatsache, dass auch der Blick in andere Länder ein allgemeines gesellschaftliches Verständnis in dem Sinne nahelegt, dass sexuelle Handlungen vor anderen Personen grundsätzlich keine Prostitution darstellen,<sup>887</sup> steht ein empirischer Beleg dafür, was tatsächlich dem „üblichen Sprachgebrauch“ bei der Einordnung sexueller Handlungen entspricht, in Deutschland bisher aus. Dieser soll anhand einer Befragung erbracht werden.

Die Erfüllung sämtlicher anderer Voraussetzungen, wie die Entgeltlichkeit oder eine ausreichende Promiskuität, werden dabei vorausgesetzt, sodass nur die Bewertung der Handlung an sich von Bedeutung ist. Nach der oben erarbeiteten Definition sind folglich all diejenigen Beispiele als Prostitution anzusehen, die eine sexuelle Handlung an einer anderen Person darstellen und für den objektiven Dritten bei fortgesetzter Ausführung abstrakt dazu geeignet wären, die Klimax bei mindestens einem der Beteiligten herbeizuführen. Die in der Befragung dargebotenen Alternativen sollen ein möglichst weites Spektrum abbilden, das sich in

---

<sup>883</sup> Schroeder, in: *Maurach/Schroeder/Maiwald u. a.*, Strafrecht: Besonderer Teil, § 21 Rdnr. 7.

<sup>884</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 21.

<sup>885</sup> Zur gesamten Problematik siehe Teil I A) III) 2) c) cc) (2) S. 23 und Teil I A) III) 2) c) cc) (4) (c) S. 41.

<sup>886</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 59.

<sup>887</sup> Vgl. hierzu Teil I A) III) 2) c) cc) (4) (c) S. 41.

einer differenzierten Intensität und Intimität der verschiedenen Handlungen widerspiegelt. Hier ist vor allem die Abgrenzung zwischen sexuellen Handlungen vor und an anderen Personen bedeutsam.

## II) Inanspruchnahme von Prostitution

Der zweite Teil der Studie soll dabei helfen, einen Überblick über die Inanspruchnahme von prostitutiven Dienstleistungen in Deutschland zu gewinnen. Die Sexualität im Allgemeinen und die Prostitution im Speziellen sind für viele Menschen nach wie vor Tabuthemen.<sup>888</sup> Entsprechend dürftig sind auch die vorliegenden Zahlen zum Umfang der Prostitution.<sup>889</sup> Während zur Angebotsseite noch mehr oder minder valide Schätzungen vorliegen, ist die Quantität der Nachfrage in Deutschland bisher empirisch wenig untersucht worden.<sup>890</sup> Die hierzu teilweise genannten Zahlen basieren oftmals auf Hochrechnungen, denen wiederum Schätzungen zur Anzahl von in der Prostitution tätigen Personen zu Grunde liegen.<sup>891</sup> Hier sind schon die angenommenen Werte über die Anzahl der Prostituierten in Deutschland in mehrerlei Hinsicht als problematisch einzustufen. So liegen den Schätzungen oftmals bestimmte Interessen und ideologische Haltungen zu der Thematik zu Grunde.<sup>892</sup> Diese führen teilweise zu Verzerrungen oder gar dem Aufstellen von konstruierten Zahlen, welche dem Interesse des Autors folgen.<sup>893</sup>

Dabei lassen sich bestimmte Zahlen immer wieder finden, die in (populär-)wissenschaftlichen oder journalistischen Beiträgen auftauchen. Als Beispiel seien die häufig genannten Werte von 400.000 in der Prostitution tätigen Personen, die 1,2 Millionen Kunden am Tag bedienen und einen Jahresumsatz von 14,5 Milliarden Euro erwirtschaften, erwähnt.<sup>894</sup> Diese Zahlen basieren in Teilen auf über 30 Jahre

---

<sup>888</sup> Vgl. hierzu *Kleiber/Velten*, Prostitutionskunden, S. 16; *Markert*, Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 1991, 407 (410).

<sup>889</sup> Vgl. Teil I B) S. 67 ff.

<sup>890</sup> *Gerheim*, Die Produktion des Freiers, S. 7 f.

<sup>891</sup> Für eine Übersicht der auch vielfach heute noch genutzten und zitierten Werte: *Kleiber/Velten*, Prostitutionskunden, S. 16.

<sup>892</sup> Vgl. hierzu auch *Kleiber/Velten*, Prostitutionskunden, S. 12 ff.

<sup>893</sup> Vgl. Teil I B) S. 68.

<sup>894</sup> Vgl. *Gerheim*, Die Produktion des Freiers, S. 7; *Reichel/Topper*, Aufklärung und Kritik. Zeitschrift für freies Denken und humanistische Philosophie 2003, 1 (8).

alten Schätzungen und Hochrechnungen, deren Validität schon zu ihrem Entstehungszeitpunkt als fragwürdig eingestuft werden kann.<sup>895</sup>

Insbesondere im Hinblick auf die Frage nach der Grundgesamtheit der Kunden von Prostituierten in Deutschland bestehen große Forschungsdefizite. Das trifft sowohl auf die Frage nach der Anzahl der Personen zu, die regelmäßig Prostitutionsleistungen in einem gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen, als auch auf die Frage nach der Anzahl derjenigen, die überhaupt einmal in ihrem Leben Prostitution in Anspruch genommen haben.<sup>896</sup> Wie schwierig es ist, valide Werte für die Lebenszeitprävalenz zu finden, zeigt sich schon an der großen Varianz der bisher verfügbaren Werte. Diese bewegen sich, je nach Schätzung oder Studie, in einem Bereich zwischen 10% und 88% der männlichen Bevölkerung, die in ihrem Leben mindestens einmal bei einer Prostituierten gewesen sein sollen.<sup>897</sup>

Ein gemeinsames Problem der Zahlen stellt zunächst ihre mangelnde Aktualität und die damit verbundene fehlende Abbildung der heutigen gesellschaftlichen Realität dar. Dies gilt auch im Hinblick auf die Rechtslage, da die Regulierung der Prostitution in Deutschland binnen der letzten sechzehn Jahre durch das Prostitutionsgesetz und das kürzlich erlassene Prostituiertenschutzgesetz erhebliche Änderungen erfahren hat. Auch der Gesetzgeber geht in der Begründung des Prostitutionsgesetzes davon aus, dass sich die gesellschaftliche Sichtweise in Bezug auf die moralische Bewertung der Prostitution über die Zeit gewandelt hat.<sup>898</sup> Ist dies aber tatsächlich der Fall, so ist zumindest fragwürdig, ob die teilweise vor Jahrzehnten erhobenen Daten geeignet sind, Rückschlüsse auf die Inanspruchnahme von prostitutiven Dienstleistungen in der heutigen Zeit zu ermöglichen.

### 1) Hochrechnungen zur Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen

Betrachtet man die in der wissenschaftlichen Literatur und Presse genannten Zahlen, ist zunächst die Annahme erwähnenswert, die davon ausgeht, dass der Anteil der sexuell aktiven männlichen Bevölkerung, der bereits einmal prostitutive

---

<sup>895</sup> Vgl. Teil I B) S. 69.

<sup>896</sup> *Gerheim*, Die Produktion des Freiers, S. 14 f. Auch in internationaler Hinsicht handelt es sich bei der Fragestellung um ein wenig beforschtes Gebiet. Hierbei gestaltet sich die Forschung jedoch, je nach Rechtslage im jeweiligen Land, unter Umständen noch deutlich schwieriger, wenn die Probanden nach einem gesetzlich verbotenen Verhalten gefragt werden. Für eine Übersicht vgl. *Gerheim*, Die Produktion des Freiers, S. 16.

<sup>897</sup> Vgl. *Kleiber/Velten*, Prostitutionskunden, S. 17.

<sup>898</sup> BT-Drs. 14/5958 S. 4.

Dienstleistungen in Anspruch genommen hat, 18% beträgt. Diese Annahme findet sich vor allem in der wissenschaftlichen Literatur und wird dort auch teilweise als Grundlage für die weitere Forschung verwendet.<sup>899</sup> Dem Wert liegt eine Hochrechnung von Markert aus dem Jahr 1991 zu Grunde,<sup>900</sup> die sich aus drei Komponenten zusammensetzt. Die erste sind von Markert erhobene Daten zur Anzahl der Prostituierten in Deutschland<sup>901</sup> und deren durchschnittlicher Freierkontakte pro Woche.<sup>902</sup> Die hieraus errechneten Ergebnisse der jährlichen Freierkontakte aller Prostituierten in Deutschland werden im nächsten Schritt mit einer geschätzten Quote<sup>903</sup> multipliziert, die das Verhältnis zwischen Freierkontakten und Freieren widerspiegeln soll. Die hieraus resultierende Gesamtzahl der Freier wurde schließlich ins Verhältnis zur damaligen Anzahl an Männern zwischen 20 und 60 Jahren gesetzt, woraus sich der Wert von 18% ergibt.<sup>904</sup>

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Berechnung zeigt, wie schwierig es ist, die Bestimmung der Grundgesamtheit der Männer, die bereits die Dienste einer Prostituierten in Anspruch genommen haben, auf der Grundlage diverser Schätzungen und Hochrechnungen vorzunehmen. Wie bereits ausgeführt, ist die

---

<sup>899</sup> Vgl. hierzu: *Kleiber/Velten*, Prostitutionskunden, S. 19; *Grenz*, (Un)heimliche Lust, S. 20; *Gerheim*, Die Produktion des Freiers, S. 16.

<sup>900</sup> Vgl. *Markert*, Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 1991, 407 (410).

<sup>901</sup> Es handelt sich dabei um eine Befragung von Gesundheitsämtern der Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern. Diese sollten angeben, wie viele Prostituierte zu Kontrolluntersuchungen bei ihnen erscheinen (die Ermächtigung zur Anordnung dieser Maßnahme wurde aus dem GeschKrG abgeleitet, vgl. Teil II H) I) II) 1) S. 193). Darüber hinaus sollte eine Schätzung abgegeben werden, wie viele Prostituierte im jeweiligen Gesundheitsamtsbezirk arbeiteten, ohne die erforderlichen Untersuchungen durchführen zu lassen (Markert schreibt hier allerdings selbst, dass die Schätzungen der Gesamtzahl meistens sehr nah an der gemeldeten Prostituierten lag und dass das ermittelte Ergebnis von 50.000 Prostituierten in Deutschland deswegen wohl als Mindestzahl anzusehen sein dürfte). Vgl. *Markert*, Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 1991, 407 (407 f.).

<sup>902</sup> Hierfür wurden Interviews mit 354 Prostituierten verschiedener Prostitutionsbereiche (Straßen-, Bordell-, Wohnungs- und Beschaffungsprostitution) in 12 Städten geführt. Die durchschnittliche Anzahl der Freierkontakte pro Woche belief sich auf 32. Vgl. *Markert*, Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 1991, 407 (408; 410).

<sup>903</sup> Diese beträgt 0,04 und ist eine Schätzung der Prostituiertenorganisation Hydra. Es wird also davon ausgegangen, dass 25 Freierkontakte einen Freier repräsentieren, oder anders ausgedrückt, ein und derselbe Freier 25-mal pro Jahr eine Prostituierte aufsucht. Vgl. *Markert*, Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 1991, 407 (410).

<sup>904</sup> Ausgegangen wurde dabei von 17,5 Mio. Männern zwischen 20 und 60 Jahren in den alten Bundesländern. Vgl. *Markert*, Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 1991, 407 (410).

Frage, wie viele Prostituierte in Deutschland arbeiten, sehr schwierig zu beantworten und die Angaben hierüber haben eine sehr große Varianz. Die der Berechnung zu Grunde liegende Zahl stammt in der zitierten Untersuchung aus einer Befragung der Gesundheitsämter, die Markert selbst vorgenommen hat. Allerdings macht sie darauf aufmerksam, dass der ermittelte Wert eher als eine Untergrenze zu verstehen sein dürfte, die große Bereiche der Prostitution, wie zum Beispiel Gelegenheitsprostituierte, Beschaffungsprostituierte und viele Ausländerinnen nicht erfasst.<sup>905</sup> So ist auch die Berechnung der jährlich stattfindenden Freierkontakte in der Bundesrepublik in großem Maß fehleranfällig, wenn sie auf dieser Zahl und einer Selbsteinschätzung der Prostituierten aufbaut, wie viele Freier sie pro Woche haben.<sup>906</sup> Gleiches gilt für die Schätzung des Verhältnisses zwischen Freierkontakten und Freiern, die von der Prostituiertenorganisation Hydra stammt. Zum einen verwendet Hydra diesen Wert im Rahmen eigener Berechnungen, die in ihrer Größenordnung deutlich von denen Markerts abweichen.<sup>907</sup> Neben der Übertragbarkeit der Werte ergeben sich hier dieselben Zweifel an den zu Grunde liegenden politischen Absichten der Organisation, die bereits bezüglich der Anzahl an Prostituierten in Deutschland aufgekommen sind.<sup>908</sup> Zum anderen ist eine solche Schätzung schon deshalb problematisch, weil der Anteil an „Stammfreiern“ und wechselnden Kunden innerhalb der verschiedenen Erscheinungsformen der Prostitution stark abweichen könnte. Darüber hinaus wird die Einschätzung deshalb noch schwieriger, weil ein „Stammfreier“ nicht zwangsläufig auch eine „Stammprostituierte“ haben muss. Eine Berechnung, die nicht zumindest auch empirischen Daten der Nachfrageseite in Form der Kunden als zu betrachtende Gruppe einschließt, ist deshalb problematisch. Dies wirkt sich besonders dann aus, wenn man mit der hier intendierten Erfassung der Lebenszeitprävalenz gerade auch diejenigen Männer erfassen will, deren Besuch bei einer Prostituierten ein einmaliges Ereignis war. Schließlich darf weiterhin zumindest bezweifelt werden, dass bei der Berechnung des Freieranteils an der männlichen Gesamtbevölkerung nur die Männer zwischen 20 und 60 Jahren relevant sind und man davon ausgehen kann, dass solche zwischen 18 und 20, sowie über 60 Jahren

---

<sup>905</sup> Markert, Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 1991, 407 (408).

<sup>906</sup> Vgl. für die Beschreibung der Studie Fn. 901.

<sup>907</sup> Vgl. Markert, Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 1991, 407 (410), wonach Hydra von 300 Mio. Freierkontakten und 12 Mio. Freiern ausgeht!

<sup>908</sup> Vgl. Teil I B) S. 69.

nicht (mehr) geschlechtsaktiv sind. Zusammenfassend lässt sich deshalb feststellen, dass die Schätzung als solche im Gesamten eine kaum mehr zu kontrollierende Anzahl von möglichen Fehlerquellen enthält, die zu starken Verzerrungen führen können.

## 2) Befragungen zur Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen

Bei der Prostitution handelt es sich um ein gleichermaßen umstrittenes wie interessantes Themengebiet, das auch immer wieder in den Fokus der Medien gerät. Eine in diesem Zusammenhang erwähnenswerte Studie ist die für das Magazin „Playboy“ im Jahre 2001 durch das Meinungsforschungsinstitut Emnid durchgeführte Umfrage zum Thema „Käufliche Liebe in Deutschland“. Hierzu wurden im Rahmen einer repräsentativen Befragung 1049 Männer im Alter von 18 bis 60 Jahren mit Hilfe von Fragebögen befragt, die je nach prozentualer Einwohnerzahl an der deutschen Gesamtbevölkerung über die verschiedenen Bundesländer gestreut wurden.<sup>909</sup> Neben verschiedenen anderen Fragen rund um das Thema Prostitution wurde nach der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen gefragt. In diesem Zusammenhang bejahten 33% der Befragten die Aussage „Ich war schon bei einer Prostituierten“.<sup>910</sup>

Neben der oben bereits angeführten Problematik hinsichtlich des Alters der Studie und den ab 2002 erfolgten gesetzlichen Neuregelungen stellt die Art der Befragung eine wesentliche Fehlerquelle dar. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem Thema der Sexualität nach wie vor um ein gesellschaftlich heikles Thema. Dies trifft in besonderem Maße auf die Frage nach der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen zu, da das „Freiersein“ in der Öffentlichkeit einer weitgehenden Stigmatisierung unterliegt.<sup>911</sup> Eine Direktbefragung<sup>912</sup> zur Erhebung der Daten bei sensiblen Fragen, insbesondere im Bereich der Sexualität, ist deshalb äußerst problematisch. So zeigt sich unter anderem bei sexualitätsbezogenen Fragen eine höhere Rate der Nichtbeantwortung im Vergleich zu Fragen, die nicht

---

<sup>909</sup> *Playboy Redaktion*, Playboy 03.2001, 81 (87).

<sup>910</sup> *Playboy Redaktion*, Playboy 03.2001, 81 (83).

<sup>911</sup> *Kleiber/Velten*, Prostitutionskunden, S. 16; *Markert*, Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 1991, 407 (410).

<sup>912</sup> Bei einer Direktbefragung handelt es sich um eine Erhebungstechnik, bei der den Versuchsteilnehmern die Frage mit der Aufforderung der ehrlichen Beantwortung gestellt wird. Es werden dabei keine weiteren Techniken eingesetzt, welche die Validität der Aussage sicherstellen können.

## A) Einleitung

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

sensitive Themen zum Gegenstand haben.<sup>913</sup> Darüber hinaus neigen die Teilnehmer dazu, Falschangaben zu machen, indem sozial erwünschtes Verhalten im Übermaß berichtet und sozial unerwünschtes verschwiegen wird.<sup>914</sup> Eine Befragung zum Umfang der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen muss diese Problematik ausreichend berücksichtigen. Je nach Konzeption des Fragebogens kann der Abbruch bei einer solchen Frage und das Nicht-Zurücksenden des Bogens daher zu einer systematischen Verzerrung in der letztlich erhobenen Stichprobe führen. Diese Missrepräsentation kann Unter- und Überschätzungen der Inanspruchnahme der Prostitution sowie des Anteils einzelner Gruppen zur Folge haben. In der hier besprochenen Studie wird nicht klar, ob es sich bei der Anzahl von 1049 Befragten um den Rücklauf oder die Anzahl der versendeten Fragebögen handelt.<sup>915</sup> Eine weitere Problematik stellt die Anonymität während der Befragung mit Hilfe von Fragebögen bei den Probanden zu Hause dar. So kann nicht kontrolliert werden, ob das Antwortverhalten gegebenenfalls durch Dritte<sup>916</sup> beeinflusst wird, die bei der Beantwortung der Fragen zugegen sind. Auch die nach dem Alter vorgenommene Begrenzung der Stichprobenauswahl von 18-60 Jahren ist, wie oben dargelegt, als problematisch anzusehen.

Insbesondere in journalistischen Veröffentlichungen findet sich gelegentlich das Ergebnis einer Studie, wonach 88% der Männer in Deutschland bereits die Dienste einer Prostituierten in Anspruch genommen haben sollen und 47% dies monatlich täten.<sup>917</sup> Es handelt sich dabei um den höchsten Wert, der innerhalb des breiten Spektrums von Studien und Hochrechnungen zu finden ist.<sup>918</sup> Er soll das Ergebnis einer Studie des B.A.T. Freizeit-Forschungsinstituts Hamburg sein, welche dieses im Namen der Zeitschrift „Brigitte“ durchgeführt hat.<sup>919</sup> Anfragen bei

---

<sup>913</sup> Warner, Journal of the American Statistical Association 1965, 63 (63); Tourangeau/Yan, Psychological Bulletin 2007, 859 (860).

<sup>914</sup> Tourangeau/Yan, Psychological Bulletin 2007, 859 (863).

<sup>915</sup> Eine Anfrage zu näheren Informationen bezüglich der Studie an das Magazin „Playboy“ blieb unbeantwortet.

<sup>916</sup> Hier könnte insbesondere die Anwesenheit der Partnerin ein Problem darstellen.

<sup>917</sup> Crocoll, Peinlich aber erfolgreich, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/peinlich-aber-erfolgreich-und-keiner-wills-gewesen-sein-1.1782896-6> (besucht am 23.09.2018).; Augustin/Keisenberg/Zaschke, Was ein Mann wissen muss (8), <http://www.sueddeutsche.de/leben/was-ein-mann-wissen-muss-der-mann-und-die-frau-1.357446-5> (besucht am 23.09.2018). Stephani, Prostitution, <http://www.zeit.de/arbeit/2017-11/prostitution-arbeit-sexarbeit-gesellschaft/komplettansicht> (besucht am 23.09.2018).

<sup>918</sup> Vgl. Kleiber/Velten, Prostitutionskunden, S. 16 f.

<sup>919</sup> Augustin/Keisenberg/Zaschke, Was ein Mann wissen muss (8), <http://www.sueddeutsche.de/leben/was-ein-mann-wissen-muss-der-mann-und-die-frau-1.357446-5> (besucht am

der Zeitschrift „Brigitte“ und bei besagtem Institut ergaben jedoch, dass diesen die Studie nicht bekannt ist und auch keine Studie diesbezüglich durchgeführt wurde.<sup>920</sup>

Die Zahlen scheinen aber aus einer Befragung aus den späten achtziger Jahren zu stammen.<sup>921</sup> Diese wurde von dem Radiomoderator Frank Schmeichel im Zusammenhang mit seiner Berliner Radiosendung „Bettgeflüster“ durchgeführt.<sup>922</sup> Hierzu wurde ein von ihm entworfener Fragebogen zunächst an interessierte Hörer versendet und gezielt dazu aufgerufen, diesen anzufordern. In einer weiteren Erhebungswelle erfolgte schließlich der Versand weiterer Bögen nach einem nicht näher erläuterten „[...] ausgewogenen Schlüssel [...]“ zur Herstellung einer in Bezug auf das Geschlecht der Befragten gleichmäßigeren Stichprobe.<sup>923</sup> Insgesamt wurden 9154 Fragebögen verteilt,<sup>924</sup> wobei sich der Rücklauf auf 3157 auswertbare Bögen belief.<sup>925</sup>

Auch diese Studie weist eine ganze Reihe von Problemen und methodischen Fehlern auf, welche die gefundenen Ergebnisse stark verzerren können. So ergibt sich bereits aus der Rekrutierung der Probanden unter der Hörerschaft der Sendung eine hochselektierte Stichprobe,<sup>926</sup> bei der das Auswahlkriterium zur Teilnahme

---

23.09.2018). Vgl. auch: *Stephani*, Prostitution, <http://www.zeit.de/arbeit/2017-11/prostitution-arbeit-sexarbeit-gesellschaft/komplettansicht> (besucht am 23.09.2018).

<sup>920</sup> Dies wurde mir sowohl von der Pressesprecherin des Instituts (welches seit 2007 den Namen „Stiftung für Zukunftsfragen“ trägt) als auch von der „Brigitte“ per E-Mail mitgeteilt.

<sup>921</sup> Vgl. *Schmeichel*, Der Frank-Schmeichel-Report, S. 39. Hierfür spricht zum einen, dass es sich bei den 88% um einen einmalig hohen Wert innerhalb des beforschten Gesamtspektrums handelt. Zum anderen lässt sich dies aber auch aus der Angabe herleiten, dass 47% der Männer die Dienste von Prostituierten monatlich in Anspruch nähmen. Dies ist bei Schmeichel zwar so nicht explizit erwähnt, ergibt sich jedoch aus der von ihm genannten Summe derer, die wöchentlich zu Prostituierten gehen (9%) und denen, die dies monatlich tun (38%).

<sup>922</sup> Die Sendung war als Hörerdiskussion um das Thema Sexualität „[...] offen, schonungslos, ohne Tabus und live“ ausgestaltet. *Schmeichel*, Der Frank-Schmeichel-Report, S. 7.

<sup>923</sup> *Schmeichel*, Der Frank-Schmeichel-Report, S. 16 f. Wie die Auswahl der Probanden konkret erfolgte, bleibt weitestgehend unklar.

<sup>924</sup> *Schmeichel*, Der Frank-Schmeichel-Report, S. 17.

<sup>925</sup> Vgl. *Schmeichel*, Der Frank-Schmeichel-Report, S. 34. Hiervon waren 1789 Bögen von Frauen und 1368 von Männern. Die Frage zur Inanspruchnahme der Prostitution lautete: „Haben Sie schon einmal eine/n Prostituierte/Dressman aufgesucht.“ Diese wurde von 88 Prozent der Männer und 1 Prozent der Frauen mit „Ja“ beantwortet. Vgl. *Schmeichel*, Der Frank-Schmeichel-Report, S. 39.

<sup>926</sup> So auch *Kleiber/Velten*, Prostitutionskunden, S. 17, die außerdem feststellen: „Überspitzt ausgedrückt könnte man den Stand der Forschung auf die Erkenntnis reduzieren, daß [sic!] es Prostitutionskunden wirklich gibt und daß [sic!] ihre Zahl beträchtlich ist. Mit dieser ‚Erkenntnis‘ wäre allerdings nicht viel gewonnen.“

an der Befragung einen potentiellen Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage hat. Zudem war die Anonymität der Befragten nicht in ausreichendem Maße gesichert. Dies gilt sowohl für die Ebene der Auswertung des Bogens als auch für die Beantwortung der Fragen. So berichtet Schmeichel, dass viele Bögen mit vollständigen Adress- und Kontaktdaten zurückgeschickt und mit dem Angebot verknüpft worden seien, dass die entsprechenden Personen für Fragen oder Interviews zur Verfügung stünden.<sup>927</sup> Auch bezüglich der Beantwortung der Fragen war die Anonymitätsproblematik gegeben. So seien bei Paaren oftmals Begleitschreiben oder Notizen beigelegt gewesen, dass das Ausfüllen des Fragebogens „[...] anregend gewesen sei [...]“ und „[...] Unsicherheiten oder Missverständnisse in der Partnerschaft ausgeräumt habe“.<sup>928</sup> Es ist wahrscheinlich, dass die mangelnde Anonymität der Probanden gegenüber dem Auswerter und dem eigenen Partner zu stark verzerrten Ergebnissen geführt hat. So dürfte unter der ohnehin schon sexuell interessierten und aufgeschlosseneren Stichprobe nur der Teil die Studie beantwortet haben und so in der Rücklaufquote von 37,7% enthalten sein,<sup>929</sup> der in besonders großem Maße offen mit der eigenen Sexualität umgeht. Diese Problematik wird auch hier durch die oben bereits aufgeführten Probleme bei der Direktbefragung noch verstärkt.

Wie die Falschzitation in den neueren Presseveröffentlichungen zu Stande kommt, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Bemerkenswert ist aber, dass auch in diesem Zusammenhang die Instrumentalisierung von sehr hohen Werten dazu dienen soll, den Leser zu beeindrucken und bestimmte Ziele zu erreichen. Diese mögen einerseits mit dem Wunsch zusammenhängen, die Sensationslust des Lesers zu entfachen und den Artikel möglichst interessant zu gestalten.<sup>930</sup> Andererseits lässt sich mit den Feststellungen, dass nahezu jeder Mann mindestens einmal bei einer Prostituierten war und nahezu die Hälfte der Männer dies sogar monatlich taten, auch die Basis für erwünschte Argumentationsgrundlagen schaffen. Die Nennung besonders hoher Zahlen kann dabei sowohl zur Abschreckung

---

<sup>927</sup> *Schmeichel*, Der Frank-Schmeichel-Report, S. 34. Auch hierdurch wird die Problematik der Rekrutierung der Probanden aus dem Kreis der Zuhörer der Sendung deutlich.

<sup>928</sup> *Schmeichel*, Der Frank-Schmeichel-Report, S. 34.

<sup>929</sup> Vgl. *Schmeichel*, Der Frank-Schmeichel-Report, S. 17; 34.

<sup>930</sup> Diese Absicht wird besonders deutlich, wenn man die folgende Aussage eines Artikels in die Bewertung einbezieht: „88 Prozent! Wer da noch nicht schockiert ist, muss die Studie nur zu Ende lesen: 47 Prozent der Männer bezahlten sogar ein Mal im Monat für Sex, so die Untersuchung.“ *Crocoll*, Peinlich aber erfolgreich, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/peinlich-aber-erfolgreich-und-keiner-wills-gewesen-sein-1.1782896-6> (besucht am 23.09.2018).

dienlich sein, wie dies bei Alice Schwarzer der Fall ist, wenn sie daraus herleitet, dass „der Skandal“ der Prostitution jede zweite Freundin oder Ehefrau unmittelbar betreffe.<sup>931</sup> Sie kann aber auch dazu dienen, die Normalität des Phänomens herauszustellen und die daraus folgende gesellschaftliche Doppelmoral anzuprangern.<sup>932</sup>

Aufgrund der Vielzahl der Problematiken der bestehenden Untersuchungen ist es notwendig, die Lebenszeitprävalenz hinsichtlich der Inanspruchnahme von Prostitution aktuell und methodisch weniger fehlerbehaftet zu erheben. Dies muss aufgrund des Tabucharakters mit einer weniger verzerrenden Methode geschehen.

### III) Bewertung der Prostitution als sittenwidrig

Der letzte Teil der Studie beschäftigt sich mit der Frage, inwiefern die Prostitution in gesellschaftlicher Hinsicht noch als sittenwidrig beurteilt wird. Dabei ist zunächst zu klären, was unter dem Begriff der „Sittenwidrigkeit“ zu verstehen ist und welche Auswirkungen die Bewertung eines Verhaltens als sittenwidrig hat. Die Sittenwidrigkeit der Prostitution ist vor allem eine Frage des Zivilrechts, insbesondere hinsichtlich § 138 I BGB. Auch im Strafrecht spielt der Begriff der guten Sitten eine Rolle, vor allem im Rahmen des § 228 StGB.<sup>933</sup> Im Folgenden soll deshalb zunächst eine kurze Übersicht über den Begriff der Sittenwidrigkeit im Zivilrecht und Strafrecht gegeben werden, bevor auf dessen Bedeutung für die Prostitution und die Möglichkeit empirischer Umfragen zur Frage der guten Sitten Stellung genommen wird.

#### 1) Begriff der „guten Sitten“ in zivilrechtlicher Hinsicht

Eine Grundlage des Zivilrechts stellt die Vertragsfreiheit der Privatrechtssubjekte dar, welche im Rahmen der Privatautonomie durch Art. 2 I GG verbürgt ist.<sup>934</sup> Diese umfassende Gestaltungsfreiheit erlaubt es dem Einzelnen, in eigener Verantwortung Rechtsgeschäfte vorzunehmen und deren Inhalt zu bestimmen. Hierdurch ergeben sich jedoch gleichzeitig Missbrauchsmöglichkeiten, welche die

---

<sup>931</sup> Schwarzer, Prostitution, S. 8. Vgl. auch: Teil I B) S. 68.

<sup>932</sup> So im Ergebnis: Stephani, Prostitution, <http://www.zeit.de/arbeit/2017-11/prostitution-arbeit-sexarbeit-gesellschaft/komplettansicht> (besucht am 23.09.2018).

<sup>933</sup> Vgl. Stree/Sternberg-Lieben, in: S/S-StGB, § 228 StGB, Rdnr. 1.

<sup>934</sup> Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, § 2 Rdnr. 5.

Rechtsordnung im Einzelfall nicht vorhersehen kann.<sup>935</sup> Die daraus resultierende Notwendigkeit einer Generalklausel wird durch § 138 BGB verwirklicht. Der Norm kommt als Korrektiv der Privatautonomie die Aufgabe zu, solchen Rechtsgeschäften die Wirksamkeit zu versagen, die gegen die Grundprinzipien der gesellschaftlichen Rechts- und Sozialmoral verstoßen.<sup>936</sup> Dieser Hauptzweck des § 138 BGB wird auch als Eliminationszweck bezeichnet. Zudem kommt ihm durch die Nichtigkeitsfolge von Rechtsgeschäften, die als sittenwidrig zu klassifizieren sind, auch eine Warnungs- und Präventivfunktion gegenüber den am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien zu.<sup>937</sup> Der Prüfungsmaßstab im Rahmen des § 138 BGB betrifft ausschließlich den Inhalt des Vertrages. § 138 BGB dient somit nur der Inhaltskontrolle von Rechtsgeschäften.<sup>938</sup> Diese inhaltliche Sittenwidrigkeit kann sich jedoch nicht nur aus dem objektiven Inhalt des Rechtsgeschäfts ergeben, sondern der Inhalt kann auch aufgrund der Begleitumstände, besonders des Zweckes und der Beweggründe, sittenwidrig sein.<sup>939</sup>

Dabei sind mehrere Szenarien denkbar, in denen die Vertragsfreiheit eingeschränkt werden muss. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein drastisches Kräfteungleichgewicht zwischen den Parteien besteht, sodass eine Seite ihre überlegene Stellung dazu ausnutzen kann, die andere zu übervorteilen.<sup>940</sup> Von einer Entscheidungsfreiheit kann dann gerade nicht mehr gesprochen werden.<sup>941</sup> Auch in Fällen, in denen das Rechtsgeschäft gegen die Interessen der Allgemeinheit oder Dritter verstößt, kann eine Begrenzung der Vertragsfreiheit geboten sein.<sup>942</sup>

---

<sup>935</sup> *Ellenberger*, in: Palandt, § 138 BGB, Rdnr. 1. Diejenigen Fälle, die schon gegen die gesetzlichen Rahmenbedingungen verstoßen, sind hingegen nach § 134 BGB als *lex specialis* zu beurteilen. Vgl. *Dörner*, in: HK-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 1; *Sack/Fischinger*, in: Staudinger-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 2.

<sup>936</sup> *Dörner*, in: HK-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 1; *Ellenberger*, in: Palandt, § 138 BGB, Rdnr. 1.

<sup>937</sup> *Mayer-Maly*, Archiv für die civilistische Praxis 1994, 105 (110); Vgl. hierzu auch: *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 2; *Sack/Fischinger*, in: Staudinger-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 5.

<sup>938</sup> Vgl. *Sack/Fischinger*, in: Staudinger-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 8.

<sup>939</sup> *Eckert*, Archiv für die civilistische Praxis 1999, 337 (350 f.); *Sack/Fischinger*, in: Staudinger-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 10.

<sup>940</sup> Vgl. zur historischen Bedeutung der guten Sitten als Schutz für den wirtschaftlich Schwächeren auch: *Mayer-Maly*, Archiv für die civilistische Praxis 1994, 105 (130).

<sup>941</sup> *Guckelberger*, Juristische Schulung 2003, 1151 (1156); *Brömmelmeyer*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, § 2 Rdnr. 24.

<sup>942</sup> BGH NJW 2005, 1490 (1491).

Gerade weil die Rechtsfolgen der Sittenwidrigkeit eine Beschneidung des Grundsatzes der Privatautonomie darstellen, muss die Anwendung des § 138 BGB entsprechend restriktiv erfolgen, um die Grundentscheidung des Gesetzgebers zum Individualismus, die in der Privatautonomie zum Ausdruck kommt, nicht zu unterminieren.<sup>943</sup>

Bei dem Begriff der „guten Sitten“ handelt es sich zunächst um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der als solcher konkretisiert werden muss.<sup>944</sup> In diesem Zusammenhang hat sich die Formel herausgebildet, dass für die Bewertung der guten Sitten das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“<sup>945</sup> entscheidend sei.<sup>946</sup> An dieser Formel wird häufig kritisiert, dass es sich um eine Leerformel handle, die keinen eigenständigen Wert zur Bestimmung der guten Sitten habe.<sup>947</sup> So hinge die Entscheidung, ob ein menschliches Verhalten oder ein Rechtsgeschäft als unsittlich zu bewerten sei, letztlich davon ab, ob es gegen das Anstandsgefühl der entscheidenden Richter (insbesondere der des BGH) verstoße, was man jedoch erst nach der Urteilverkündung sicher sagen könne.<sup>948</sup> Zwar ist es nicht von der Hand zu weisen, dass sich nicht schon aus der bloßen Zugrundelegung der Anstandsformel beantworten lässt, ob ein konkretes Verhalten als sittenwidrig zu bewerten ist. Sie ist jedoch zumindest dazu geeignet, den Rahmen festzulegen, in welchem sich die Entscheidung zu bewegen hat.<sup>949</sup>

---

<sup>943</sup> *Guckelberger*, Juristische Schulung 2003, 1151 (1156); *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 13.

<sup>944</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 11.

<sup>945</sup> So bereits RGZ 48, 114, 124. Vergleiche auch: Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. II S. 727. Aufgrund der starken gesellschaftlichen Veränderungen im 20. Jahrhundert, die im Rahmen der Entwicklung von der bürgerlichen zur industriellen Massengesellschaft erfolgten, wird teilweise die Legitimation der Formel generell in Frage gestellt, da heute kaum mehr eine einheitliche Vorstellung von dem, was unter „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ zu verstehen ist, existieren dürften. Vgl. hierzu: *Haberstumpf*, Die Formel vom Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, S. 30.

<sup>946</sup> *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, § 14 Rdnr. 11; *Mansel*, in: *Jauernig BGB*, § 138 BGB, Rdnr. 6; *Dörner*, in: *HK-BGB*, § 138 BGB, Rdnr. 3; *Armbrüster*, in: *MüKo-BGB*, § 138 BGB, Rdnr. 14.

<sup>947</sup> *Haberstumpf*, Die Formel vom Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, S. 12; Ausführlich zur Leerformelproblematik auch: *Teubner*, Standards und Direktiven in Generalklauseln, S. 20 ff.

<sup>948</sup> *Haberstumpf*, Die Formel vom Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, S. 74.

<sup>949</sup> *Sack*, NJW 1985, 761 (765).

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass hinsichtlich der „guten Sitten“ grundsätzlich die Sozialmoral des durchschnittlichen Bürgers ausschlaggebend ist.<sup>950</sup> So soll ausgeschlossen werden, dass besonders strenge oder laxe Positionen bestimmter Gruppen zur Wertungsgrundlage der guten Sitten gemacht werden.<sup>951</sup> Auch das subjektive Empfinden des Rechtsanwenders, in Gestalt des Richters, ist unbeachtlich.<sup>952</sup> Abzustellen ist folglich nicht auf irgendeine Sondermoral, sondern auf allgemein anerkannte Grundsätze der Rechtsgemeinschaft, die sich als Sitten manifestiert haben und damit ein „ethisches Minimum“ für Verhaltensweisen im Rechtsverkehr darstellen.<sup>953</sup> Ist die Entscheidung auf einem rechtlich spezifischen Gebiet zu treffen, sind vor allem auch die Wertmaßstäbe der betroffenen Rechtskreise ausschlaggebend.<sup>954</sup>

Welche Anforderungen an dieses „ethische Minimum“ zu stellen sind, lässt sich vor allem aus den der Rechtsordnung zu Grunde liegenden Prinzipien herleiten.<sup>955</sup> Hier ist besonders das durch die Grundrechte definierte Wertesystem des Grundgesetzes ausschlaggebend.<sup>956</sup> Dabei ist der Grundrechtskatalog in seiner objektiv-rechtlichen Ausprägung als objektive Wertordnung zu verstehen, die auch Ausstrahlungswirkung in andere Rechtsbereiche entfaltet.<sup>957</sup> Diese Ausstrahlungswirkung führt im Zivilrecht dazu, dass Generalklauseln, wie beispielsweise § 138 BGB, und unbestimmte Rechtsbegriffe grundrechtsorientiert auszulegen sind und

---

<sup>950</sup> *Larenz*, Juristen-Jahrbuch 1966/67, 98 (105); *Dörner*, in: HK-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 3.

<sup>951</sup> *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, § 14 Rdnr. 11; *Ellenberger*, in: Palandt, § 138 BGB, Rdnr. 2.

<sup>952</sup> *Eckert*, Archiv für die civilistische Praxis 1999, 337 (346).

<sup>953</sup> *Mayer-Maly*, Archiv für die civilistische Praxis 1994, 105 (171).

<sup>954</sup> Vgl.: *Sack*, NJW 1985, 761 (763); *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 14; *Ellenberger*, in: Palandt, § 138 BGB, Rdnr. 2. So zum Beispiel für den Verkehrskreis der „billig und gerecht denkenden Bankleute“: BGH NJW 1956, 706 (707).

<sup>955</sup> *Mansel*, in: Jauernig BGB, § 138 BGB, Rdnr. 6; *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 12.

<sup>956</sup> *Larenz*, Juristen-Jahrbuch 1966/67, 98 (119); *Eckert*, Archiv für die civilistische Praxis 1999, 337 (348 f.).

<sup>957</sup> Diese objektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte geht auf die sogenannte Lüth-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1958 zurück. Vgl. BVerfG, NJW 1958, 257.

Vgl. auch: *Mayer-Maly*, Archiv für die civilistische Praxis 1994, 105 (136 ff.). mit einer Übersicht zu Urteilen, bei denen die mittelbare Drittwirkung im Rahmen des § 138 BGB entscheidungserheblich war.

die Grundrechte<sup>958</sup> deshalb eine mittelbare Drittwirkung entfalten.<sup>959</sup> In diesem Zusammenhang ist aber zu bedenken, dass nicht jeder Grundrechtsverstoß zwischen Privaten zur Annahme der Sittenwidrigkeit des Rechtsgeschäfts führen kann. Dies würde ansonsten zu einer unmittelbaren und allgemeinen Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht führen, die gerade nicht zulässig ist.<sup>960</sup> Deshalb müssen die Grundrechte zusammen mit anderen grundlegenden Verfassungsprinzipien und den hinter einfachgesetzlichen Normen stehenden Wertungen der Verfassung<sup>961</sup> im Rahmen des § 138 I BGB bei einer Gesamtbeurteilung Berücksichtigung finden. Als solche kommen zum Beispiel das Sozialstaatsprinzip der Art. 20 I, 28 I GG oder das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG in Frage.<sup>962</sup>

Gemeinsam mit den direkt aus der Rechtsordnung ableitbaren Prinzipien wird der Begriff der „guten Sitten“ darüber hinaus von zentralen außergesetzlichen gesellschaftlichen Normen gebildet, die das „ethische Minimum“ definieren.<sup>963</sup> Sie sind als der Kulturgemeinschaft immanente Wertmaßstäbe zu verstehen, die in der Gesellschaft allgemeine Anerkennung finden. Als solche sind sie jedoch nicht als starre und unveränderbare Grundlagen zu begreifen, sondern sind ein Einfallstor für Veränderungen der Lebensumstände und der damit verbundenen ethischen Betrachtung in der Gesellschaft.<sup>964</sup> In ihrem Kernbereich verweisen die guten Sitten daher auch auf ein außerrechtliches soziales Ordnungsgefüge, dessen Berücksichtigung dem Gesetzgeber eine flexiblere Gestaltung des Rechts ermöglicht, um es damit an sozialen Wandel anpassen zu können.<sup>965</sup> Hier ist zunächst der ethische

---

<sup>958</sup> Welche konkreten Grundrechte dazu geeignet sind, sich im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung auf das Privatrecht auszuwirken, hat die Rechtsprechung bisher nicht abschließend geklärt. Es spricht allerdings vieles dafür, diese Wirkung allen Grundrechten als objektivem Wertekanon zuzugestehen, auch wenn bestimmte Grundrechte, wie beispielsweise die Meinungsfreiheit, häufiger praktisch relevant sein mögen. Vgl. *Guckelberger*, Juristische Schulung 2003, 1151 (1154).

<sup>959</sup> *Voßkuhle/Kaiser*, Juristische Schulung 2011, 411 (412).

<sup>960</sup> *Guckelberger*, Juristische Schulung 2003, 1151 (1153); *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 20.

<sup>961</sup> Hier ist beispielsweise das Diskriminierungsverbot des § 1 AGG von Bedeutung. Vgl. *Dörner*, in: HK-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 3.

<sup>962</sup> Vgl. *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 22.

<sup>963</sup> *Dörner*, in: HK-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 1; *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 11.

<sup>964</sup> *Meyer-Cording*, JuristenZeitung 1964, 273 (278).

<sup>965</sup> *Teubner*, Standards und Direktiven in Generalklauseln, S. 65 f.

Standard der gemeinschaftlichen Rechts- und Sozialethik ausschlaggebend, welcher auch tatsächlich in Geltung sein muss.<sup>966</sup> So sind vor allem allgemeine Rechtsüberzeugungen im Rahmen der herrschenden Rechts- und Sozialmoral für die Konkretisierung der guten Sitten von Bedeutung.<sup>967</sup> Diese Rechtsüberzeugungen können beispielsweise in einheitlichen und gefestigten Standesauffassungen zum Ausdruck kommen.<sup>968</sup> Dabei ist zu beachten, dass die außerrechtlichen Wertmaßstäbe im Kollisionsfall mit den Wertmaßstäben des positiven Rechts grundsätzlich nachrangig sind.<sup>969</sup> Dies wird in der Rechtsprechung allerdings nicht konsequent gehandhabt. Vielmehr ist die Berücksichtigung wahlweise von sozialen Normen, kollektiven Wertvorstellungen und innerrechtlichen Maßstäben in der Rechtsprechung des BGH sehr unterschiedlich ausgeprägt und stark einzelfallabhängig.<sup>970</sup>

Eine starre Grenze zwischen den oben ausgeführten „rechtsinternen“ und den „rechtsexternen“ Wertungen kann auch kaum gezogen werden, weil diese vielmehr in einem Wechselwirkungsverhältnis zueinander stehen und sich gegenseitig ergänzen.<sup>971</sup> Schließlich werden auch die gesellschaftlichen Werte stark durch die rechtlichen Regelungen und die durch sie definierten Grenzen beeinflusst. So ist letztlich jede Entscheidung im Rahmen des § 138 I BGB, die zu einem Ausgleich widerstreitender Interessen ergeht, gleichzeitig auch eine Entscheidung dafür, eine bestimmte moralische Wertung unter den Schutz des Rechts zu stellen.<sup>972</sup> Allerdings ist gerade im Hinblick auf die pluralistische Ausrichtung der modernen Gesellschaft zu beachten, dass innerhalb dieser nur in sehr beschränktem Ausmaß eine herrschende (Sozial-) Moral auszumachen ist.<sup>973</sup> Besondere Zurückhaltung

---

<sup>966</sup> Meyer-Cording, JuristenZeitung 1964, 273 (274).

<sup>967</sup> Larenz, Juristen-Jahrbuch 1966/67, 98 (109).

<sup>968</sup> Vgl. beispielsweise für die Standesauffassungen in der Ärzteschaft: BGH, Urteil vom 09. Dezember 1964 – Ib ZR 181/62.

<sup>969</sup> Sack, WRP - Wettbewerb in Recht und Praxis 1985, 1 (8).

<sup>970</sup> Ausführlich: Haberstumpf, Die Formel vom Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, S. 66 ff.

<sup>971</sup> Haberstumpf, Die Formel vom Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, S. 64.

<sup>972</sup> Sack, NJW 1985, 761 (768).

<sup>973</sup> Vgl. hierzu für den Wertewandel der zunächst sehr einheitlichen allgemeinen bürgerlichen Moralvorstellungen zur Zeit der Schaffung des BGB und den pluralistischen Wertewandel im 20. Jahrhundert: Eckert, Archiv für die civilistische Praxis 1999, 337 (345 ff.).

ist deshalb vor allem im Bereich des Sexuellen geboten.<sup>974</sup> Dies ergibt sich daraus, dass die Sexualität in eine höchstpersönliche Sphäre der Person fällt und ein eventuell vorhandenes „Schutzbedürfnis“ durch den Staat sehr individuell unterschiedlich wahrgenommen wird, sodass kaum verallgemeinernde Aussagen möglich sind. Die moralischen Anschauungen der Gesellschaft sind überdies einem steten Wandel unterworfen, der auch auf den Begriff und die Auslegung der „guten Sitten“ durchschlägt.<sup>975</sup> Kommt es bei der Auslegung zu einer Kollision zwischen den oben genannten rechtsethischen Prinzipien und den sozialetischen Werten, ist aufgrund der Gesetzesbindung aus Art. 20 III GG den ersteren Geltung zu verschaffen.<sup>976</sup>

## 2) Auswirkungen der Sittenwidrigkeit auf die Prostitution

Die rechtliche Vereinbarung über die Ausübung der Prostitution wurde in Deutschland von der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur lange als sittenwidrig gemäß § 138 I BGB betrachtet.<sup>977</sup> Diese Einstufung wurde maßgeblich durch ein Urteil des BVerwG aus dem Jahre 1965 geprägt, welches in der Prostitution ein gemeinschaftsschädliches Verhalten sah und sie in dieser Hinsicht auf eine Stufe mit dem Berufsverbrechertum stellte.<sup>978</sup> Auch der BGH stufte in einer Reihe von Urteilen die Betätigung als Prostituierte als Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 I BGB ein.<sup>979</sup> Die Rechtsfolge dieser

---

<sup>974</sup> *Mansel*, in: Jauernig BGB, § 138 BGB, Rdnr. 7. Vgl. auch zum Wertewandel im Bereich des Sexuellen: *Esser/Stein*, Werte und Wertewandel in der Gesetzesanwendung, S. 17 ff. Ebenfalls zweifelnd, inwieweit sich im sexuellen Bereich noch „allgemein anerkannte moralische Maßstäbe“ finden lassen: *Larenz*, Juristen-Jahrbuch 1966/67, 98 (108 f.).

<sup>975</sup> *Rother*, Archiv für die civilistische Praxis 1972, 498 (501).

<sup>976</sup> *Larenz*, Juristen-Jahrbuch 1966/67, 98 (118 f.); *Dörner*, in: HK-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 3.

<sup>977</sup> Vgl. *Quambusch*, ZFSH/SGB - Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis 2002, 131 (131); *Rother*, Archiv für die civilistische Praxis 1972, 498 (502).

<sup>978</sup> BVerwGE 22, 286 (289); vgl. auch BT-Drs. 14/5958 S. 4.

<sup>979</sup> Ausdrücklich in Bezug auf Prostitution erstmals BGH NJW 1976, 1883 (1884). Dort wird ausgeführt, dass die Sittenwidrigkeit bei der Betätigung als Prostituierte „[...] seit jeher anerkannt“ sei. *Gleiß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 121 kritisiert, dass der BGH diese Behauptung nicht mit Nachweisen belegt habe, was daran liege, dass dies aber ohnehin nicht möglich sei „[...]“, weil eine solche Ansicht zuvor nicht formuliert worden war“. Dies mag für die ausdrückliche Formulierung bezüglich der Prostitution zutreffen. Die Behauptung der Autorin ist aber insofern irreführend, als dass die Sittenwidrigkeit der entgeltlichen Durchführung des Geschlechtsverkehrs bereits vorher Gegenstand diverser Urteile war und dabei stets als sittenwidrig eingestuft worden war. Dies konnte sogar auf damit im Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte durchschlagen. So wurde beispielsweise schon durch das Reichsgericht ein Kaufvertrag über Mobiliar eines Bordells als sittenwidrig eingestuft, wenn der Zweck des Vertrages unter anderem in der Weiternutzung des Hauses als Bordell begründet lag. Vgl.

Einstufung ist die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts,<sup>980</sup> also der zwischen dem Kunden und der Prostituierten getroffenen Vereinbarung über die Erbringung der sexuellen Dienstleistungen. Den Prostituierten stand damit, auch nach dem Erbringen der Leistung, kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Bezahlung gegen den Kunden zu. Außerdem war ihnen in aller Regel der Zugang zu sozialen Sicherungssystemen wie der Kranken-, Arbeitslosen- oder der Rentenversicherung versagt.<sup>981</sup> Diese sich aus der Sittenwidrigkeit ergebenden Rechtsfolgen wurden im Jahre 2002 durch das Prostitutionsgesetz abgeschafft. Es räumt den Prostituierten einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf das vereinbarte Entgelt ein und legt fest, dass es sich bei einem Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Prostitution um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handeln kann.<sup>982</sup>

Weiter umstritten geblieben ist allerdings die Frage, ob auch die Sittenwidrigkeit der Prostitution<sup>983</sup> selbst durch das Prostitutionsgesetz entfallen ist. Diese Problematik ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass es der Gesetzgeber versäumt hat, eine entsprechende Klarstellung in das ProstG oder in § 138 I BGB aufzunehmen.<sup>984</sup>

#### a) 1. Ansicht: Prostitution ist auch nach dem ProstG weiterhin sittenwidrig

Eine Meinung geht davon aus, dass das Prostitutionsgesetz an der Sittenwidrigkeit der Prostitution nichts geändert habe. So sei für Verträge, welche die Durchführung von Geschlechtsverkehr oder anderen sexuellen Handlungen gegen Entgelt vorsehen, durch § 1 S. 1 ProstG lediglich die Folge der Nichtigkeit entfallen, ohne

---

hierzu: RGZ 63, 346 (351). Vgl. auch zur Sittenwidrigkeit des sogenannten „Geliebtentestaments“ als Entlohnung für die sexuelle Hingabe BGH NJW 1970, 1273 (1275).

<sup>980</sup> Dörner, in: HK-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 17; Mansel, in: Jauernig BGB, § 138 BGB, Rdnr. 25; Armbrüster, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 158.

<sup>981</sup> BT-Drs. 14/5958 S. 4; Helfferich, Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, S. 31.

<sup>982</sup> Armbrüster, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 1.

<sup>983</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich dabei ausschließlich auf die freiwillig ausgeübte Prostitution. Beim Hinzutreten besonderer Umstände, wie einer Vereinbarung sexueller Handlungen mit Tieren oder lebensgefährlicher Praktiken, ist der Vertrag weiterhin gem. § 138 I BGB sittenwidrig. Armbrüster, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 20.

Zur Problematik von Flatrate-Sex-Angeboten vgl.: Fischinger, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 19.

<sup>984</sup> Fischinger, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 10.

jedoch die Sittenwidrigkeit nach § 138 I BGB zu berühren. Der Vertrag sei deshalb zunächst nach § 138 I BGB weiterhin sittenwidrig und es ließen sich hieraus keine durchsetzbaren Ansprüche herleiten. Erst nach Vornahme der vereinbarten Handlungen entstehe ex nunc ein Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, weshalb es sich um einen nachträglich zum Teil wirksam werdenden Vertrag handle.<sup>985</sup> Dies wird damit begründet, dass es keine rechtlich wirksame Verpflichtung zur sexuellen Hingabe geben dürfe, da eine solche gegen die Menschenwürde<sup>986</sup> verstoße.<sup>987</sup> Auch ein Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen sei insofern nicht relevant, weil die Menschenwürde nicht zur Verfügung der Allgemeinheit stehe.<sup>988</sup> Dass auch der Gesetzgeber des ProstG diese Auffassung teile, zeige sich daran, dass er dem Kunden einen wirksamen Anspruch auf Vornahme der entgeltlichen sexuellen Handlungen verwehre und der Entgeltanspruch erst nach Vornahme der Handlung nachträglich entstehe.<sup>989</sup> Zudem mache der Gesetzgeber dadurch deutlich, dass die Prostitution nach wie vor Gegenstand von Straf- und Bußgeldvorschriften ist, dass er diese weiterhin missbillige. So sei die Tatsache, dass Prostitution ein strafbegründendes Merkmal im Rahmen der §§ 180a und 181a StGB darstelle, ein Ausdruck dieser Missbilligung.<sup>990</sup> Auch die in Art. 297 EGStGB, § 119 OWiG und § 120 OWiG a.F.<sup>991</sup> enthaltenen Regelungen machten deutlich, dass die Rechtsordnung die Ausübung der Prostitution nach wie vor ablehne.<sup>992</sup>

---

<sup>985</sup> *Ellenberger*, in: Palandt, § 1 ProstG - Anhang zu § 138 BGB, Rdnr. 2; *Mansel*, in: Jauernig BGB, § 138 BGB, Rdnr. 7.

<sup>986</sup> Welchen Menschenwürdebegriff die Vertreter dieser Meinung zu Grunde legen und gegen welchen Aspekt derselben verstoßen werden soll, wird nicht näher erörtert. Für die verschiedenen Ansätze zur Bestimmung der Menschenwürde vgl. *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 1 GG, Rdnr. 33 ff.

<sup>987</sup> *Ellenberger*, in: Palandt, § 1 ProstG - Anhang zu § 138 BGB, Rdnr. 2. Die Sittenwidrigkeit wird in diesem Zusammenhang allein auf die Verpflichtung zur entgeltlichen Ausübung des Geschlechtsverkehrs gegenüber dem Kunden gestützt. Die Prostitution sei aber „[...] als gewerbliche Tätigkeit nicht mehr sittenwidrig [...]“.

<sup>988</sup> *Mansel*, in: Jauernig BGB, § 138 BGB, Rdnr. 7.

<sup>989</sup> *Ellenberger*, in: Palandt, § 1 ProstG - Anhang zu § 138 BGB, Rdnr. 2.

<sup>990</sup> *Kurz*, GewArch - Gewerbe Archiv 2002, 142 (143). Dies gelte unabhängig davon, dass die Schutzgüter der entsprechenden Paragraphen die Selbstbestimmung und wirtschaftliche sowie persönliche Freiheit der Prostituierten seien und sich die Normen gerade nicht gegen die Prostitution als solche richteten, allein aufgrund ihrer Eigenschaft als strafbegründendes Merkmal.

<sup>991</sup> Dieser ist mittlerweile teilweise in § 32 III ProstSchG überführt worden.

<sup>992</sup> *Kurz*, GewArch - Gewerbe Archiv 2002, 142 (143).

b) 2. Ansicht: Prostitution ist nach dem ProstG nicht mehr sittenwidrig

Die herrschende Meinung geht davon aus, dass die Sittenwidrigkeit der Prostitution durch das ProstG entfallen ist.<sup>993</sup> Dabei ist, nach dem Willen des Gesetzgebers, die Vereinbarung zwischen der Prostituierten und dem Kunden<sup>994</sup> als einseitig verpflichtender Vertrag<sup>995</sup> ausgestaltet.<sup>996</sup> Ein zentrales Element stellt die Absicht des Gesetzgebers dar, dass durch die Vertragsgestaltung ausschließlich eine Besserstellung der Prostituierten erreicht werden soll und nicht der Kunden oder Bordellbetreiber.<sup>997</sup> Durch den Prostitutionsvertrag entsteht daher keine Rechtspflicht der Prostituierten zur Vornahme oder Duldung der vereinbarten sexuellen Handlung, sondern lediglich ein wirksamer Entgeltanspruch gegen den Kunden, der allerdings die Vornahme der vereinbarten Handlungen voraussetzt.<sup>998</sup> Die Einstufung als einseitig verpflichtender Vertrag ist als zwingende gesetzliche Anordnung zu verstehen, die durch eine abweichende Vereinbarung der Parteien, etwa in Form einer Pflicht zur Vornahme der sexuellen Handlungen, nicht umgangen werden kann.<sup>999</sup> Diese Ausgestaltung ist eine notwendige Folge des Grundsatzes, dass es im Hinblick auf Art. 1 I GG und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht möglich sein darf, eine verbindliche Verpflichtung zu begründen, welche die Vornahme sexueller Handlungen zum Gegenstand hat. Die Bereitschaft zur

---

<sup>993</sup> BGH, NJW 2006, 3490 (3491); *Armbrüster*, NJW 2002, 2763 (2764); *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 12; *von Galen*, Rechtsfragen der Prostitution, Rdnr. 33; *Quambusch*, ZFSH/SGB - Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis 2002, 131 (131).

<sup>994</sup> Im Folgenden als „Prostitutionsvertrag“ bezeichnet.

<sup>995</sup> Ob der Prostitutionsvertrag in rechtlicher Hinsicht als einseitig verpflichtender Vertrag zu bewerten ist, ist äußerst umstritten. So wird unter anderem vertreten, dass es sich um einen nachträglich zum Teil wirksam werdenden Vertrag, um einen Realkontrakt, um eine Naturalobligation, oder um einen hinkenden Austauschvertrag handle. Zur Übersicht über den Streitstand: *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 24 ff. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen jedoch um einen rein dogmatischen Streit, der weitgehend ohne Einfluss auf die Rechtsfolgen ist. Vgl. *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 31.

<sup>996</sup> Vgl. BT-Drs. 14/5958 S. 6. Zustimmend: *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 7; *von Galen*, Rechtsfragen der Prostitution, Rdnr. 52.

<sup>997</sup> Vgl. BT-Drs. 14/5958 S. 4.

<sup>998</sup> *von Galen*, Rechtsfragen der Prostitution, Rdnr. 52; *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 7; BT-Drs. 14/5958 S. 6.

Es handelt sich daher um einen aufschiebend bedingten Anspruch, wobei die Erbringung der sexuellen Dienstleistung als Bedingungseintritt zu verstehen ist. Vgl.: *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 9.

<sup>999</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 1 ProstG, Rdnr. 7.

Aufnahme oder Fortsetzung sexueller Handlungen muss deshalb zu jedem Zeitpunkt widerruflich bleiben.<sup>1000</sup> Der Wegfall der Sittenwidrigkeit von freiwillig ausgeübter Prostitution sei vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt und eine Anwendung von § 138 I BGB daher ausgeschlossen.<sup>1001</sup> In diesem Licht seien auch die Regelungen der Art. 297 EGStGB, § 119 OWiG und § 120 OWiG a.F. zu verstehen. Zwar werde durch die dort enthaltenen und an die Prostitution anknüpfenden Beschränkungen diese in eine Art „Graubereich“ eingestuft. Das sei aber eine Folge der Ansicht, dass Prostitution nicht als „Beruf wie jeder andere“ gelten könne<sup>1002</sup> und keinesfalls mit einer abweichenden Beurteilung der Sittenwidrigkeit durch den Gesetzgeber gleichzusetzen.<sup>1003</sup>

### c) Ergebnis

Der Umstand, dass nicht nur die Sittenwidrigkeit, sondern auch viele andere Fragen im Bereich Prostitutionsgesetzes umstritten geblieben sind, ist in erster Linie auf die unzureichenden Formulierungen des ProstG zurückzuführen, die viel Interpretationsspielraum offenlassen.<sup>1004</sup> Dennoch ist der Ansicht zuzustimmen, dass durch das ProstG als Spezialregelung die Prostitution nicht mehr in den Anwendungsbereich der Sittenwidrigkeit fällt. Obwohl sich dies nicht eindeutig aus dem Wortlaut der Vorschriften ergeben mag, lassen weder die Plenarprotokolle<sup>1005</sup> noch die Gesetzesbegründung Zweifel am diesbezüglichen Willen des Gesetzgebers zu.<sup>1006</sup> In der Gesetzesbegründung des ProstSchG wird ausdrücklich

---

<sup>1000</sup> *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 15. Der Autor weist zu Recht darauf hin, dass dies keinesfalls eine „Sonderregelung“ innerhalb eines Prostitutionsverhältnisses darstelle, sondern generell gültig und beispielsweise auch für unentgeltliche Vereinbarungen unter Freunden, Ehepartnern etc. der Fall sei.

<sup>1001</sup> *von Galen*, Rechtsfragen der Prostitution, Rdnr. 55.

<sup>1002</sup> Vgl. hierzu auch: BT-Drs. 18/8556 S. 1; 33.

<sup>1003</sup> *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 14.

<sup>1004</sup> *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 29 merkt hierzu an: „Vorsichtig gewendet ist dem Gesetzgeber mit § 1 ProstG in dogmatischer Hinsicht kein Meisterwerk geglückt.“ und *von Galen*, Rechtsfragen der Prostitution, Rdnr. 47 spricht davon, dass aufgrund der unklaren Formulierung des § 1 ProstG „[...] nicht der Wortlaut, sondern Sinn und Zweck des Gesetzes [entscheidend ist].“

<sup>1005</sup> Vgl. hierzu *von Galen*, Rechtsfragen der Prostitution, Rdnr. 55.

<sup>1006</sup> BT-Drs. 14/5958 S. 4 führt hinsichtlich des Prostitutionsvertrages aus: „Die Vereinbarung verstößt nicht gegen die guten Sitten. Eine Anwendung von § 138 Abs. 1 BGB auf diese Vereinbarung soll damit ausgeschlossen werden.“ Nochmals BT-Drs. 14/5958 S. 6: „Eine Klarstellung ist dahin gehend notwendig, Prostituierten, die freiwillig ihre Tätigkeit anbieten, rechtlichen Schutz zu gewähren. Ihre Tätigkeit wird vom Gesetzgeber nicht als gegen die guten Sitten verstoßend gewertet. § 138 Abs. 1 BGB ist insoweit nicht mehr anwendbar.“

festgehalten, dass die Sittenwidrigkeit durch das ProstG beseitigt wurde.<sup>1007</sup> Wenn die Gegenansicht die Sittenwidrigkeit der Vereinbarung über die Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt deswegen weiterhin für gegeben hält, weil „die Anerkennung einer solchen Verpflichtung als rechtlich bindend [...]“<sup>1008</sup> ein Verstoß gegen die Menschenwürde sei, geht die Argumentation am Kern des eigentlichen Problems vorbei.<sup>1009</sup> Wie oben dargelegt, entsteht weder nach dem Willen des Gesetzgebers noch nach den Befürwortern des Wegfalls der Sittenwidrigkeit in der Literatur ein *rechtlich bindender* Anspruch auf die Vornahme von sexuellen Handlungen. Es bleibt damit im Ergebnis unklar, was für eine Bedeutung es für die Bewertung der Sittenwidrigkeit durch Ellenberger hat, wenn die Prostitution „[...] als gewerbliche Tätigkeit nicht mehr sittenwidrig [...]“<sup>1010</sup> sein soll und sich das Sittenwidrigkeitsverdikt allein auf eine Verpflichtung stützen soll, die wegen ihrer Nichtexistenz kein tauglicher Anknüpfungspunkt ist.<sup>1011</sup>

Auch mit der vermeintlichen Missbilligung der Prostitution durch den Gesetzgeber, die in verschiedenen Straf- und Bußgeldvorschriften deutlich werde, lässt sich das Festhalten an der Sittenwidrigkeit nicht begründen. Zwar gehören die Regelungen des Art. 297 EGStGB und der §§ 119 OWiG und 120 OWiG a.F. durchaus in die Kategorie von Normen, die Dritte vor Belästigungen der Prostitutionsausübung schützen sollen.<sup>1012</sup> Hieraus ein systematisches Argument zur

<sup>1007</sup> BT-Drs. 18/8556 S. 1; 32.

<sup>1008</sup> *Ellenberger*, in: Palandt, § 1 ProstG - Anhang zu § 138 BGB, Rdnr. 2.

<sup>1009</sup> Dass die Diskussion in Teilen aneinander vorbeigeführt wird, wird auch durch die Gegenansicht deutlich. So bestreitet *von Galen*, Rechtsfragen der Prostitution, Rdnr. 54 die Kohärenz von Ellenbergers Begründung der Sittenwidrigkeit deshalb, weil es widersprüchlich sei, dass die Entgeltvereinbarung zunächst gegen die Menschenwürde verstoße und dieser Verstoß dann nachträglich (teilweise) entfallen soll. Wie dargelegt, geht *Ellenberger*, in: Palandt, § 1 ProstG - Anhang zu § 138 BGB, Rdnr. 2 jedoch nicht von der Annahme aus, dass die Entgeltvereinbarung gegen die Menschenwürde verstoße, sondern die rechtlich bindende Zusage zur geschlechtlichen Hingabe. Die nach der Vornahme der Handlungen folgende Teilwirksamkeit soll sich danach ausschließlich auf die (von Anfang an nicht gegen die Menschenwürde verstößende) Entgeltvereinbarung erstrecken. Eine „Heilung“ des Verstoßes durch den Vollzug ist damit also gerade nicht intendiert.

<sup>1010</sup> *Ellenberger*, in: Palandt, § 1 ProstG - Anhang zu § 138 BGB, Rdnr. 2.

<sup>1011</sup> Soweit das Argument allerdings gegen den ausdrücklichen Wortlaut dergestalt zu verstehen sein sollte, dass auch die widerrufliche Vereinbarung der entgeltlichen geschlechtlichen Hingabe (im Sinne der bloßen Absichtserklärung) gegen die Menschenwürde verstoßen soll, so ist *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 13 zuzustimmen, dass das ProstG insoweit keinerlei Änderungen hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Menschenwürde gebracht hat, als dass die freiwillig ausgeübte Prostitution bereits vorher nicht gegen die Menschenwürde verstieß.

<sup>1012</sup> Vgl. hierzu ausführlich: Teil I A) III) 3) c) bb) (2) S. 55.

Notwendigkeit herzuleiten, dass Prostitution als sittenwidrig anzusehen ist, geht jedoch zu weit. Schließlich kennt der zweite Abschnitt des Ordnungswidrigkeitengesetzes eine Vielzahl von Vorschriften, die Belästigungen der Allgemeinheit vermeiden sollen, ohne dass die zu Grunde liegenden Tätigkeiten zwangsläufig als sittenwidrig einzustufen wären. Es ist daher zwischen der Ordnungswidrigkeit einerseits und der Sittenwidrigkeit andererseits zu unterscheiden, die in keinem wechselseitigen Verhältnis zueinanderstehen müssen. Verfehlt ist auch die argumentative Heranziehung der §§ 180a und 181a StGB als Beleg für eine Missbilligung der Prostitution durch den Gesetzgeber. Zunächst ist in dogmatischer Hinsicht klarzustellen, dass es sich bei der „Prostitution“ im Rahmen der genannten Normen schlicht um ein Tatbestandsmerkmal handelt. Die Behauptung, dass die Aufnahme des Merkmals „Prostitution“ in den Tatbestand einer Strafnorm gleichzeitig die Missbilligung des Gesetzgebers hinsichtlich dieses Merkmals ausdrücke, wäre ebensowenig überzeugend wie die Annahme, dass der Gesetzgeber Kinder missbillige, weil die Kindeseigenschaft in § 176 StGB ein Tatbestandsmerkmal darstellt. Darüber hinaus handelt es sich bei den §§ 180a und 181a StGB um Vorschriften, die dem Schutz von in der Prostitution tätigen Personen dienen sollen und gerade nicht gegen die Prostitution an sich gerichtet sind.<sup>1013</sup> Die Tatsache, dass der Gesetzgeber in den der Prostitution nachgehenden Personen eine vor spezifischen Gefahren schützenswerte Gruppe sieht, lässt sich deshalb als Argument dafür begreifen, dass er die Prostitution nicht als „Beruf wie jeden anderen“ verstanden wissen will, da die Prostituierten nicht selten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt seien.<sup>1014</sup> Sie darf jedoch nicht in eine normativ zum Ausdruck kommende Missbilligung der Prostitution umgedeutet werden, die zur Begründung der Sittenwidrigkeit der Prostitution gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers herzuhalten hat.

---

<sup>1013</sup> Vgl. hierzu ausführlich: Teil I A) III) 3) c) bb) (1) S. 50. Dies erkennt auch *Kurz*, GewArch - Gewerbe Archiv 2002, 142 (143) und führt alle zu schützenden Rechtsgüter einzeln auf. Mit einem lapidaren und kaum nachvollziehbaren Verweis auf das ultima-ratio-Prinzip des Strafrechts wird jedoch die Behauptung aufgestellt, dass die Aufnahme in den Tatbestand (bzw. als „strafbegründendes Merkmal“) deshalb die Missbilligung des Gesetzgebers ausdrücke.

<sup>1014</sup> Vgl. BT-Drs. 18/8556 S. 33.

### 3) Sittenwidrigkeit im Strafrecht

Wie bereits oben dargelegt, kennt auch das Strafrecht den Begriff der guten Sitten. Dieser ist im Rahmen der Einwilligungsfähigkeit für Körperverletzungen im Rahmen des § 228 StGB<sup>1015</sup> von Bedeutung.<sup>1016</sup> Demnach ist die eine Körperverletzung, trotz Einwilligung durch den Verletzten, auch dann rechtswidrig, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt.<sup>1017</sup> § 228 StGB beschränkt damit die Disponibilität des Rechtsgutes der körperlichen Integrität, indem die guten Sitten als Grenze der Verfügungsmacht bestimmt werden.<sup>1018</sup> Wie der Wortlaut der Norm eindeutig festlegt, ist für die Frage der Sittenwidrigkeit die der Tat selbst und nicht etwa eine Sittenwidrigkeit der Einwilligung entscheidend.<sup>1019</sup> Was im Einzelnen die Sittenwidrigkeit der Tat begründen soll, wird unterschiedlich beurteilt.<sup>1020</sup> So wurde beispielsweise an die Grundsätze der Anstandsformel und die damit verbundene außergesetzliche Sozialmoral angeknüpft,<sup>1021</sup> auf den Zweck der Verletzungshandlung abgestellt<sup>1022</sup> oder es wurden die Verletzungsfolgen<sup>1023</sup> betrachtet.

Der BGH hat in der Tradition der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zunächst die Anstandsformel zu Grunde gelegt und für die Frage der Sittenwidrigkeit die Gesamtumstände der Tat berücksichtigt. Als solche hat er neben der Schwere der Verletzungen vor allem den Beweggründen, also dem Zweck der Körperverletzung, eine zentrale Bedeutung beigemessen.<sup>1024</sup> Diese Rechtsprechung wurde bis

---

<sup>1015</sup> Die Verfassungsmäßigkeit der Norm ist hoch umstritten. Vgl. ausführlich zur Diskussion: *Morgenstern*, *JuristenZeitung* 2017, 1146 (1151 ff.).

<sup>1016</sup> Neben § 228 StGB ist die Sittenwidrigkeit im Strafrecht auch bei dem – im Einzelnen umstrittenen – Begriff des strafrechtlich geschützten Vermögens, beispielsweise bei § 263 StGB, von Bedeutung. Da die Problematik, ob das durch die Prostitution Erlangte zum strafrechtlich geschützten Vermögen gehört, auf der Frage der Sittenwidrigkeit aufbaut, aber nicht der zu Grunde liegenden Begriff der Sittenwidrigkeit im Strafrecht ausgestaltet wird, soll dies im Rahmen dieser Einführung zur vorliegenden Studie nicht näher vertieft werden, da sich auch die Studienfrage nicht auf diesen Gegenstand bezieht. Vgl. dazu ausführlich: *Ziethen*, *NStZ* 2003, 184.

<sup>1017</sup> *Kühl*, in: Pawlik/Zaczyk, *Festschrift für Günther Jakobs*, 293 (S. 300).

<sup>1018</sup> *Morgenstern*, *JuristenZeitung* 2017, 1146 (1148).

<sup>1019</sup> *Hardtung*, *Juristische Ausbildung* 2005, 401 (401).

<sup>1020</sup> Für eine umfassende Übersicht zu den verschiedenen Theorien: *Popp*, *Die Sittenwidrigkeit der Tat im Sinne von § 226 a StGB*, S. 6 ff.

<sup>1021</sup> BGH *NJW* 1953, 473. Vgl. zur Konkretisierung der außerrechtlichen Maßstäbe auch: Teil III A) III) 1) S. 217.

<sup>1022</sup> *Kühl*, in: *Lackner/Kühl-StGB*, § 228 StGB, Rdnr. 10.

<sup>1023</sup> Diese Konkretisierung der guten Sitten im Sinne des § 228 StGB wird auch als Rechtsgutslösung bezeichnet. Vgl. *Hirsch*, *Juristische Rundschau* 2004, 472 (475 f.).

<sup>1024</sup> BGH *NJW* 1953, 473 (475).

in die 1990er Jahre insofern aufrechterhalten, als dass der Zweck der Körperverletzung als maßgebliches Kriterium angesehen wurde und dieser in einem zweiten Schritt an den Grundsätzen der Anstandsformel zu messen war.<sup>1025</sup> An den Maßstab der Anstandsformel stellte der BGH dabei strenge Anforderungen, da eine Verweisung auf das Sittengesetz eine Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlich gegebenen Strafbarkeit eines Verhaltens begründe und vom rechtsstaatlichen Standpunkt daher problematisch sei. Für die Auslegung komme es deshalb entscheidend darauf an, dass die Tat nach dem Anstandsgefühl *aller* billig und gerecht Denkenden eindeutig als strafwürdiges Unrecht zu qualifizieren sei.<sup>1026</sup> In positiver Hinsicht kann dieser Zweckansatz jedoch auch dazu führen, dass eine aufgrund ihrer Schwere grundsätzlich zu missbilligende Körperverletzung als rechtmäßig bewertet wird, wenn es gute Gründe für sie gibt.<sup>1027</sup> Als solche sind beispielsweise medizinische Zwecke zu nennen, sodass auch der lege artis vorgenommene Heileingriff von erheblichem Gewicht und Risiko nicht als sittenwidrig anzusehen ist, wenn er erforderlich und zumindest erfolgsversprechend ist.<sup>1028</sup>

Die Fokussierung auf den Zweck der Körperverletzung wurde mit der Zeit zunehmend schwächer, während die Erheblichkeit der Verletzung an Bedeutung gewann. So entschied der BGH im Jahr 1991 hinsichtlich der Frage, ob eine Körperverletzung durch Zufügen von geringfügigen Schnittwunden bei einer Gefangenenbefreiung als sittenwidrig anzusehen sei, dass dies „angesichts der ersichtlich nur geringfügigen Verletzungen des Nebenklägers“ nicht der Fall sei.<sup>1029</sup> Auf den von der Rechtsordnung nicht hingegenommenen Zweck der Verletzung – die Gefangenenbefreiung – wird insofern erst gar keinen Bezug genommen.

Die Rechtsprechung näherte sich damit der maßgeblich von Hirsch begründeten sogenannten Rechtsgutslösung an.<sup>1030</sup> Demnach sei das Abstellen auf den Zweck der Verletzungshandlung nicht vom Gesetzeswortlaut gedeckt, da dieser eindeutig auf die Tat abstelle und die Motive hierfür deswegen außer Betracht bleiben müssten.<sup>1031</sup> Ein Eingriff des Staates in die Dispositionsbefugnis des Rechts-

---

<sup>1025</sup> *Morgenstern*, JuristenZeitung 2017, 1146 (1149).

<sup>1026</sup> BGH NJW 1953, 473 (475).

<sup>1027</sup> *Hardtung*, Juristische Ausbildung 2005, 401 (402).

<sup>1028</sup> *Popp*, Die Sittenwidrigkeit der Tat im Sinne von § 226 a StGB, S. 19 f.

<sup>1029</sup> BGH NJW 1992, 702 (703).

<sup>1030</sup> *Morgenstern*, JuristenZeitung 2017, 1146 (1149).

<sup>1031</sup> *Hirsch*, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1971, 140 (167).

## A) Einleitung

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

gutsinhabers wird nach dieser Lösung nur dann als legitim gesehen, wenn die Körperverletzung wegen der besonders hohen Intensität des Eingriffs in das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit trotz der vorhandenen Einwilligung von der Rechtsordnung nicht mehr hinnehmbar ist.<sup>1032</sup> Hinsichtlich der Schwere wird vor allem auf die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen abgestellt, so dass die in § 226 StGB enthaltenen schweren Körperverletzungen als Maßstab genommen werden.<sup>1033</sup> Mit steigender Intensität nähert sich die Rechtsgutsverletzung schließlich bei lebensgefährlichen Handlungen auch an die Verletzung des Prinzips des Lebensschutzes in § 216 StGB an.<sup>1034</sup>

Eine weitere Annäherung an die Rechtsgutslösung durch den BGH erfolgte durch ein Urteil des 3. Strafsenats hinsichtlich einer Heroin-Fremdinjektion nach Aufforderung durch das Tatopfer<sup>1035</sup> im Jahr 2003 und ein Urteil des 2. Strafsenats zu sado-masochistischen Praktiken mit tödlichem Ausgang<sup>1036</sup> im darauffolgenden Jahr. Zwar stellt der 3. Senat nach wie vor zunächst auf die Anstandsformel ab und sieht diese als Anknüpfung an „außerrechtliche, ethisch-moralische Kategorien“<sup>1037</sup>, sodass im Rahmen des § 228 StGB keine normativ-wertende Gesetzesauslegung vorgenommen werden könne, sondern vielmehr eine „empirische[...] Feststellung bestehender Moralüberzeugungen“<sup>1038</sup> notwendig sei. Aufgrund der Konturlosigkeit des Begriffs und einem dadurch verursachten potentiellen Konflikt mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG sei eine Beschränkung des Begriffs der guten Sitten auf seinen Kern notwendig. Der Senat geht außerdem davon aus, dass die „allgemein gültigen, vernünftigerweise nicht anzweifelbaren sittlichen Wertmaßstäbe“<sup>1039</sup> allgemein bekannt und vom Revisionsgericht daher ohne Weiteres erkennbar seien. Da jedoch auf die Sittenwidrigkeit der Tat und nicht der Einwilligung abzustellen sei, „kann die Prüfung der Sittenwidrigkeit der Tat nicht allein daran anknüpfen, ob mit der Tat verwerfliche Zwecke verfolgt werden, etwa weil sie der Vorbereitung, Vornahme, Verdeckung oder Vortäuschung einer Straftat oder anderen unlauteren Zielen dienen. Vielmehr ist immer in Betracht zu nehmen, ob die Körperverletzung wegen des besonderen Gewichts

---

<sup>1032</sup> *Hirsch*, Juristische Rundschau 2004, 472 (476).

<sup>1033</sup> *Hirsch*, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1971, 140 (168 f.).

<sup>1034</sup> *Morgenstern*, JuristenZeitung 2017, 1146 (1150).

<sup>1035</sup> BGH NJW 2004, 1054.

<sup>1036</sup> BGH NJW 2004, 2458.

<sup>1037</sup> BGH NJW 2004, 1054 (1055 f.).

<sup>1038</sup> BGH NJW 2004, 1054 (1055).

<sup>1039</sup> BGH NJW 2004, 1054 (1056).

des jeweiligen tatbestandlichen Rechtsgutsangriffs, namentlich des Umfangs der vom Opfer hingenommenen körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung und des Grads der damit verbundenen weiteren Leibes- oder Lebensgefahr, als unvereinbar mit den guten Sitten erscheint.“<sup>1040</sup> Eine darüber hinausgehende Beachtlichkeit weitergehender Zwecke wird ausdrücklich offen gelassen. Inhaltlich stellt der 3. Senat im Ergebnis jedoch nicht auf die oben genannten Erwägungen der Anstandsformel ab, sondern orientiert sich an der Frage, inwiefern das Opfer durch die Verabreichung des Betäubungsmittels in eine konkrete Todesgefahr gebracht wird, und knüpft damit an die Maßstäbe der Rechtsgutslösung an.<sup>1041</sup>

Dies tat auch der 2. Strafsenat, als er 2004 über eine tödlich ausgehende Strangulation im Zusammenhang mit sado-masochistischen Praktiken zu befinden hatte, in die das Tatopfer eingewilligte.<sup>1042</sup> Der Senat nimmt dabei ausdrücklich auf das oben genannte Urteil des 3. Senats Bezug, weicht jedoch in erheblichen Punkten davon ab und verzichtet dabei vollständig auf die Anstandsformel. So betreffe die Sittenwidrigkeit „weniger außerrechtliche, ethisch-moralische Kategorien“<sup>1043</sup>, sondern müsse auf ihren rechtlichen Kern beschränkt werden. Nach ausführlicher Darstellung der Rechtsgutstheorie führt der Senat aus: „In Übereinstimmung mit dem Urteil des 3. Strafsenats vom 11. 12. 2003, das zum strafbaren Verabreichen von Betäubungsmitteln mit tödlichen Folgen ergangen ist, und der herrschenden Lehre hält der Senat für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit der Tat nach § 228 StGB vorrangig das Gewicht des jeweiligen tatbestandlichen Rechtsgutangriffs und damit ein objektives Kriterium für ausschlaggebend. Hierbei sind in erster Linie der Umfang der vom Opfer hingenommenen körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung und der Grad der damit verbundenen Leibes- oder Lebensgefahr maßgeblich.“<sup>1044</sup> Hierbei ist zu beachten, dass der Senat die Heranziehung des Tatzwecks keineswegs vollständig aufgibt, sondern die Schwere der Rechtsgutsverletzung lediglich für vorrangig hält und die Maßstäbe weiter von moralischen Erwägungen lösen und rechtlich objektivieren will. Dies zeigt sich auch daran, dass der Senat im Folgenden ausführlich darauf eingeht, warum er

---

<sup>1040</sup> BGH NJW 2004, 1054 (1056).

<sup>1041</sup> *Hardtung*, Juristische Ausbildung 2005, 401 (407).

<sup>1042</sup> Vgl. BGH NJW 2004, 2458.

<sup>1043</sup> BGH NJW 2004, 2458.

<sup>1044</sup> BGH NJW 2004, 2458 (2459).

sado-masochistische Handlungen in der heutigen Zeit nicht mehr pauschal für sittenwidrig erachtet.<sup>1045</sup>

Eine partielle Abkehr von der inhaltlichen Ausrichtung der Bewertung der Sittenwidrigkeit allein an rechtlich objektivierbaren und rechtsgutsbezogenen Grundsätzen lässt auch die neuere Rechtsprechung des 1. Strafsenats aus dem Jahr 2013<sup>1046</sup> und des 3. Strafsenats aus dem Jahr 2015<sup>1047</sup> jeweils zur Sittenwidrigkeit der Einwilligung in verabredete Schlägereien erkennen. Auch diese Entscheidungen stellen zwar auf die Schwere der drohenden Gefahr für das gefährdete Rechtsgut ab, lassen jedoch im Ergebnis die abstrakte Eskalationsgefahr entsprechender Gruppenauseinandersetzungen mit Verweis auf § 231 StGB genügen.<sup>1048</sup>

Anhand der dargestellten Entscheidungen wird deutlich, dass die obergerichtliche Rechtsprechung zu § 228 StGB im Schwerpunkt auf die Intensität und Gefährlichkeit der Körperverletzung und damit die Kriterien der Rechtsgutslösung abstellt. Allerdings ist sie insgesamt stark einzelfallorientiert und will letztendlich nicht auf die Möglichkeit einer abweichenden Bewertung aufgrund eines als sittenwidrig eingestuften Tatzwecks verzichten. Dies führt zwangsläufig zu einer beachtlichen Unsicherheit bei der Normanwendung, die vor allem im Hinblick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 II GG bedenklich ist.<sup>1049</sup>

### 4) Bestimmung der „guten Sitten“ durch Demoskopie?

Betrachtet man die Kriterien, an denen sich die Begrifflichkeit der „guten Sitten“ orientiert, bleibt die Frage der inhaltlichen Präzisierung in der Praxis bestehen. Was genau ist die „Sozialmoral des Durchschnittsbürgers“<sup>1050</sup> von der ein „Minimum an gemeinsamer Wertung“<sup>1051</sup>, beziehungsweise ein „Minimum von sittlicher Handlungsweise im Rechtsverkehr“<sup>1052</sup> bestimmt wird? Woher weiß der

---

<sup>1045</sup> BGH NJW 2004, 2458 (2459).

<sup>1046</sup> BGH NJW 2013, 1379.

<sup>1047</sup> BGH NJW 2015, 1540.

<sup>1048</sup> Kritisch hierzu: *Hardung*, in: MüKo-StGB, § 228 StGB, Rdnr. 37 ff.

<sup>1049</sup> So auch: *Morgenstern*, *JuristenZeitung* 2017, 1146 (1153).

<sup>1050</sup> *Dörner*, in: HK-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 3.

<sup>1051</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 11.

<sup>1052</sup> Vgl. *Mansel*, in: *Jauernig BGB*, § 138 BGB, Rdnr. 6.

Rechtsanwender, dass ein bestimmtes Verhalten gegen die „grundlegenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen“<sup>1053</sup> verstößt? Ob diese Fragen mit Hilfe der Demoskopie beantwortet werden sollten, wird unterschiedlich beurteilt.<sup>1054</sup>

Eine Ansicht verneint dies mit einem Verweis auf den Rahmen, den die Anstandsformel vorgibt, wenn sie auf „alle billig und gerecht Denkenden“ Bezug nimmt. Der relevante Personenkreis umfasst somit ausdrücklich nicht „alle“, sondern nur diejenigen, die billig und gerecht denken. So sei es gerade nicht zulässig, Unsitten zum Maßstab zu erheben, auch wenn diese weit verbreitet seien.<sup>1055</sup> Selbst eine Befragung derjenigen, die normalerweise billig und gerecht denken, könne zu unbilligen Ergebnissen führen, weil nicht gewährleistet sei, dass diese auch im konkreten Fall billig und gerecht denken.<sup>1056</sup> Es komme daher stets nur auf die Meinung derjenigen an, die im konkreten Einzelfall billig und gerecht denken, sodass dieser Kreis bereits vorher festgelegt werden müsse. Der Auswahlprozess setze notwendigerweise die Kenntnis dessen voraus, was billig und gerecht sei, weshalb sich eine Befragung des nach diesen Kriterien zusammengestellten Personenkreises erübrige.<sup>1057</sup> Es obliege damit dem Richter, als Repräsentant der billig und gerecht Denkenden eine Entscheidung zu treffen, sodass diesem durch die Sittenwidrigkeitsklauseln letztlich ein Instrument zur richterlichen Rechtsfortbildung an die Hand gegeben werde.<sup>1058</sup> Diese Sichtweise wird auch durch einen Blick in die historischen Motive des Gesetzgebers gestützt, wenn dieser zur Sittenwidrigkeit ausführt: „Dem richterlichen Ermessen wird ein Spielraum gewährt, wie ein solcher großen Rechtsgebieten bisher unbekannt ist. Fehlgriffe sind nicht ausgeschlossen. Bei der Gewissenhaftigkeit des deutschen Richterstandes darf indessen unbedenklich darauf vertraut werden, daß die Vorschrift im Ganzen und Großen

---

<sup>1053</sup> *Sack/Fischinger*, in: Staudinger-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 2.

<sup>1054</sup> Vgl. für eine Übersicht zur Verwendung der Demoskopie in der Rechtspraxis: *Teubner*, Standards und Direktiven in Generalklauseln, S. 10 ff.

<sup>1055</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 14. Vielmehr sei „Rechtsverbundenheit“ von denen zu fordern, auf deren Sicht abgestellt werde.

<sup>1056</sup> *Sack/Fischinger*, in: Staudinger-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 59.

<sup>1057</sup> *Sack/Fischinger*, in: Staudinger-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 59.

<sup>1058</sup> *Sack/Fischinger*, in: Staudinger-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 60; *Sack*, NJW 1985, 761 (764).

Dieser Auftrag zur Rechtsfortbildung durch die Anstandsformel führt gemäß *Sack* ebenfalls dazu, dass die Forderung nach empirischer und demoskopischer Nachprüfbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen auf einem Missverständnis der Anstandsformel beruht.

nur in dem Sinne angewendet werden wird, in dem sie gegeben ist.“<sup>1059</sup> Reduziert man die oben ausgeführte Argumentation auf ihren wesentlichen Kern, richtet sich die Kritik an der Heranziehung von Befragungen im Ergebnis auf die Diskrepanz zwischen dem faktischen Ist-Zustand und dem normativ Gewünschten. Es muss folglich, um die rechtliche Durchsetzung von „Unsitten“ zu verhindern, eine Art „Metamaßstab“ angewendet werden, der seinerseits der Umsetzung der ermittelten Wertvorstellungen normativ intendierte Grenzen auferlegt. Die Konstruktion dieses Maßstabs jedoch macht eine Befragung in letzter Konsequenz überflüssig. Außerdem wird teilweise angeführt, dass die Befragung der Bevölkerung in der Regel ohnehin oftmals fruchtlos sei. Besonders in rechtlich schwierigen oder konfliktbehafteten Kollisionsfällen, die häufig den Inhalt solcher Befragungen darstellten, fehle einem Großteil der Befragten die Kompetenz, eine informierte Entscheidung zu treffen.<sup>1060</sup>

Insbesondere im Bereich des Rechts des unlauteren Wettbewerbs gibt es jedoch diverse Vorstöße, demoskopische Umfragen als prozessuales Mittel zur Bestimmung der guten Sitten heranzuziehen.<sup>1061</sup> Hierbei wird angeführt, dass es dem Richter nicht zugemutet werden könne, eine Wertentscheidung stellvertretend für einen sehr großen Personenkreis zu treffen, der außerdem in seiner Bildung und Sozialisation sehr inhomogen sei.<sup>1062</sup> Dies sei insbesondere deshalb schwierig,

---

<sup>1059</sup> Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. I S. 211 f. Vgl. ebenso hinsichtlich der Handhabung der Sittenwidrigkeit mit „Umsicht und Behutsamkeit“ durch die Gerichte: Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. II S. 727.

<sup>1060</sup> *Esser/Stein*, Werte und Wertewandel in der Gesetzesanwendung, S. 21; *Breithaupt*, JuristenZeitung 1964, 283 (284).

<sup>1061</sup> *Droste*, WRP - Wettbewerb in Recht und Praxis 1966, 325 (330); *Noelle-Neumann/Schramm*, GRUR - Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1958, 119 (119f.); *Rheinfels*, WUW - Wirtschaft und Wettbewerb 1956, 785 (787).

<sup>1062</sup> *Noelle-Neumann/Schramm*, GRUR - Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1958, 119 (119 f.). Eine ähnliche Argumentation wird jedoch auch für die Gegenmeinung angeführt. So verweisen *Esser/Stein*, Werte und Wertewandel in der Gesetzesanwendung, S. 22 f. darauf, dass es bereits Mitte des 19. Jahrhunderts keine einheitliche „Volksmoral“ gegeben habe. Vielmehr habe sich in Teilen der Gesellschaft, insbesondere im sogenannten „Proletariat“, ein anderer Sittenmaßstab gebildet, der durch die ausschließliche Eingrenzung auf die Ansicht der billig und gerecht Denkenden jedoch für unbeachtlich erklärt worden sei. Es habe daher schon immer eine Art Monopol zu Gunsten der Meinung einer bestimmten Gesellschaftsschicht gegeben. Die Durchsetzung dieser konkreten Maßstäbe sei jedoch insofern kein Widerspruch, als sie gerade nicht empirisch feststellbar, sondern in ihrer normativen Ausformung wie sonstige Gesetze auch der richterlichen Bewertung unterworfen seien.

weil nur ein kleiner Teil der Bevölkerung einen akademischen Bildungshintergrund habe und sich das Denken und die Wertungen des Richters damit nicht zwangsläufig mit dem der Durchschnittsbevölkerung decken müssten.<sup>1063</sup> Auch in Bezug auf die oben bereits erwähnten stetigen gesellschaftlichen Veränderungen bezüglich der Frage, was als „gute Sitten“ zu betrachten sei, stelle die Demoskopie ein wirksames Mittel zur Berücksichtigung dieses Wandels dar und helfe dadurch die Flexibilität und eine bessere Durchsetzbarkeit des Rechts zu gewährleisten.<sup>1064</sup> Im Übrigen habe sich der Gesetzgeber durch die Einbeziehung der „Sitten“ im Rahmen einer Generalklausel explizit dafür entschieden, dass keine Entscheidung aufgrund rationaler, sondern aufgrund emotionaler Beweggründe getroffen werden solle.<sup>1065</sup> Eine inhaltliche Kompetenz, wie sie teilweise von der Gegenansicht gefordert wird, wäre damit weitgehend hinfällig.

Der erstgenannten Ansicht, welche die Demoskopie als geeignetes Mittel zur Bestimmung der guten Sitten ablehnt, ist zuzugestehen, dass eine allein auf demographischen Umfragen basierende Entscheidungsfindung zu Ergebnissen führen kann, die in drastischer Weise den normativen Moralanforderungen des Gesetzgebers zuwiderlaufen können. Zu Recht wird deshalb angeführt, dass „Unsitten“ auch dann nicht zur Maxime erhoben werden dürfen, wenn sie weit verbreitet sind.<sup>1066</sup> Damit ist aber zum einen zur Klärung der Frage, was als „gute Sitten“ zu verstehen ist, wenig beigetragen und zum anderen ist eine pauschale Ablehnung der Legitimation der Demoskopie zur Hilfe bei der Findung eines Werturteils durch den Richter auch vom Standpunkt der ablehnenden Ansicht nicht notwendig. Dies liegt zum einen daran, dass auch unter denjenigen, die die Demoskopie stärker einbeziehen wollen, keineswegs zwangsläufig von einem Determinismus in dem Sinne ausgegangen wird, dass der Richter immer eine allgemeine Umfrage durchzuführen habe und im Folgenden an das hieraus resultierende Ergebnis in

---

<sup>1063</sup> *Noelle-Neumann/Schramm*, GRUR - Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1958, 119 (119 f.).

<sup>1064</sup> *Haberstumpf*, Die Formel vom Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, S. 34. So auch *Rheinfels*, WUV - Wirtschaft und Wettbewerb 1956, 785 (787), der so eine „Perversion“ des Rechts verhindern will, in der sich die gesellschaftlichen Anschauungen und das Recht so weit voneinander entfernt haben, dass letzteres mit dem Rechtsempfinden der Allgemeinheit nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

<sup>1065</sup> *Rheinfels*, WUV - Wirtschaft und Wettbewerb 1956, 785 (789); *Noelle-Neumann/Schramm*, GRUR - Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1958, 119 (119).

<sup>1066</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 14.

seinem Urteil gebunden sei.<sup>1067</sup> Zum anderen führen auch die Gegner der Demoskopie an, dass der Richter bei seiner Entscheidung eine „[...] sorgfältige Analyse der tatsächlichen Verhältnisse und widerstreitenden Interessen [...]“<sup>1068</sup> durchführen müsse und es ihm auch „[...] in schwierigen Zweifelsfällen verwehrt [ist], seine eigenen Anschauungen zum Maßstab zu machen“<sup>1069</sup>. Darüber hinaus müsse schon im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit des Rechts darauf geachtet werden, dass die zu Grunde gelegten Wertmaßstäbe „[...] in der Gesellschaft [...] einen ausreichenden Anerkennungsrahmen finden“.<sup>1070</sup> Im Hinblick auf diese Anforderungen stellt sich die Frage, ob sie in ihrem umfassenden Anspruch den Rechtsanwender nicht zwangsläufig überfordern müssen. Auf welchen Fakten soll so eine Entscheidungsgrundlage entstehen können, welche die Auseinandersetzung mit der Frage der sittlichen Einordnung überhaupt erst ermöglicht? Als unzureichend kann dabei die Ansicht bezeichnet werden, dass dem Richter die kollektiven Wertevorstellungen als Teilnehmer des gesellschaftlichen Meinungskampfes bekannt seien.<sup>1071</sup> Dies mag gegebenenfalls bei öffentlich sehr umstrittenen und medial präsenten Themen noch zutreffen. Indes darf selbst in diesem Bereich bezweifelt werden, dass es im Rahmen des allgemeinen Meinungskampfes offen ersichtlich ist, wie die Quantität und Qualität<sup>1072</sup> der jeweiligen Meinungen verteilt ist. Diese fehlende Faktengrundlage vermag die demoskopische Befragung zu überwinden, indem sie als Hilfsmittel bei der Urteilsfindung fungiert. Eine „Pflicht“ zur demoskopischen Befragung, deren Ergebnis überdies eine

---

<sup>1067</sup> So führt *Noelle-Neumann/Schramm*, GRUR - Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1958, 119 (120) eine Aufzählung von Rechtsfragen an, die bereits durch das Mittel der Befragung (beispielsweise von Industrie- und Handelskammern) erhoben wurden. Sie sieht die Umfrageforschung deshalb als nichts grundsätzlich Neues, sondern lediglich als Verfeinerung der Erhebungsmethode. Auch *Rheinfels*, WUW - Wirtschaft und Wettbewerb 1956, 785 (787) stellt heraus, dass dem Gericht durch die Befragung „[...] für die Urteilsfindung ein umfassender Querschnitt von Meinungen zur Verfügung [steht], während heute im Prozess im Regelfall nur die beiden Meinungen der Parteien gerichtsbekannt werden, beide interessenbedingt und durch verstandesmäßige Argumente der verschiedensten Art ihres gefühlsmäßigen Wertes entkleidet“. Auch hier soll also durch die Befragung eine *Entscheidungsgrundlage* für das Gericht geschaffen werden, die nicht ohne weiteres in einen *Entscheidungszwang* umzudeuten ist.

<sup>1068</sup> *Breithaupt*, JuristenZeitung 1964, 283 (285).

<sup>1069</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, § 138 BGB, Rdnr. 14.

<sup>1070</sup> *Esser/Stein*, Werte und Wertewandel in der Gesetzesanwendung, S. 25.

<sup>1071</sup> So *Haberstumpf*, Die Formel vom Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, S. 39.

<sup>1072</sup> Dies soll nicht die Einstufung einer Meinung als minderwertig oder hochwertig bezeichnen, sondern betrifft die Feststellung, ob ein lediglich in der öffentlichen Wahrnehmung unbeliebtes oder abgelehntes Verhalten tatsächlich die für die Sittenwidrigkeit notwendige Schwelle des „ethischen Minimums“ unterschreitet.

zwingende Bindungswirkung entfaltet, wie sie augenscheinlich von der Gegenansicht befürchtet wird, ist damit nicht intendiert. Sie ist vielmehr, wie Noelle-Neumann ausführt,<sup>1073</sup> ein taugliches zusätzliches Werkzeug und eine Ergänzung zu den bereits vorgenommenen Befragungen bestimmter Expertenverbände. Hierbei kann auch auf bereits bestehende Umfragen zurückgegriffen werden, solange diese methodisch und wissenschaftlich korrekt durchgeführt wurden. Den oben dargestellten Einwänden muss aber dadurch Rechnung getragen werden, dass die Umfrageergebnisse immer nur einen Teil der Gesamtbewertung ausmachen dürfen. Eine kritische Überprüfung anhand der Anhörung von Fachleuten und von mit der Thematik befassten und demokratisch legitimierten Trägern öffentlicher Aufgaben ist insbesondere bei gesellschaftlich umstrittenen Grundsatzfragen zusätzlich notwendig.<sup>1074</sup>

Im Falle der hier aufgeworfenen Debatte ist jedoch zusätzlich zu berücksichtigen, dass die behandelte Problematik in ihrem Kern die Entscheidungen der Judikative im Rahmen von Urteilen betrifft. Die vorgenommene Studie will die Frage der Sittenwidrigkeit auf einer breiteren gesellschaftlichen Ebene abbilden, die insbesondere für die legislative Bewertung den Ausgangspunkt bilden soll. Zumindest die Einbeziehung demographischer Erhebungen im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen im demokratischen Rechtsstaat ist schon aus Gesichtspunkten der Akzeptanz neuer Rechtsnormen durch die Bevölkerung sinnvoll.<sup>1075</sup>

### 5) Empirischer Forschungsstand zur Sittenwidrigkeit der Prostitution

Auch der Gesetzgeber hat zur Frage der Wandlung sittlicher Anschauungen im Bereich der Prostitution auf die Ergebnisse einer Umfrage zurückgegriffen. So wird in der Gesetzesbegründung des ProstG ausdrücklich auf eine von dimap durchgeführte Umfrage aus dem Jahr 1999 verwiesen, nach welcher 68% der Befragten dafür seien „[...] Prostitution rechtlich anzuerkennen“.<sup>1076</sup> Die Umfrage

---

<sup>1073</sup> Noelle-Neumann/Schramm, GRUR - Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1958, 119 (120).

<sup>1074</sup> Zutreffend VG Berlin NJW 2001, 983 (988). So hat das Gericht im Rahmen seiner Entscheidungsfindung hinsichtlich der Frage, ob das Sittenwidrigkeitsverdict des § 138 I BGB im Hinblick auf die Prostitution noch den gesellschaftlichen Wertungen entspricht, bei diversen Wissenschaftlern, Verbänden, Gewerkschaften und kirchliche Stellen angefragt.

<sup>1075</sup> Für eine Übersicht zur Diskussion über die Legitimität von Meinungsumfragen zur Sittenwidrigkeit im Strafrecht vgl. Popp, Die Sittenwidrigkeit der Tat im Sinne von § 226 a StGB, S. 8 f.

<sup>1076</sup> BT-Drs. 14/5958 S. 4.

## A) Einleitung

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

wurde insofern kritisiert,<sup>1077</sup> als dass die Fragestellung derart ungünstig gewählt war, dass sie im Grunde nicht dazu geeignet war, die Akzeptanz der Prostitution in Hinblick auf die Sittenwidrigkeit in der Gesellschaft abzubilden. Konkret wurde danach gefragt, ob die Umfrageteilnehmer dem durch die damalige Ministerin geäußerten Vorschlag „[...]“, dass Prostitution ein anerkannter Beruf mit Steuer- und Sozialversicherungspflicht sein soll [...]“ zustimmen.<sup>1078</sup> Die Zustimmung zu dieser Aussage lässt nicht den im Rahmen der Gesetzesbegründung zum ProstG daraus gezogenen Schluss zu, dass dies eine Entscheidung für eine rechtliche Anerkennung der Tätigkeit sei oder gar mit einer größeren Akzeptanz der Prostitution in der Gesellschaft gleichzusetzen sei.<sup>1079</sup> So könnte sich durch die Fragestellung eine erhebliche Verzerrung im Antwortverhalten ergeben haben, je nachdem wo die Befragten den Schwerpunkt der Frage als Grundlage für ihre Antwort gesehen haben. Bei dem Teil, der der Aussage im Hinblick darauf zustimmt, dass Prostitution als „anerkannter Beruf“ angesehen werden soll, könnte sich daraus tatsächlich eine erhöhte gesellschaftliche Akzeptanz herleiten lassen. Aber auch solche Umfrageteilnehmer, die prinzipiell gegen die Prostitution und die Aufhebung der Sittenwidrigkeit sind, könnten der Aussage im Hinblick auf die genannte „Steuer- und Sozialversicherungspflicht“ zugestimmt haben. Die Formulierung kann so verstanden werden, als ob Prostituierte bis dahin noch keine Steuer für die von ihnen erzielten Einnahmen und keine Beiträge für die Sozialversicherung hätten abführen müssen. Diese als tendenziell ungerecht wahrgenommene, in Wirklichkeit jedoch nicht bestehende,<sup>1080</sup> vermeintliche „Besserstellung“ von Prostitution, gerade als Folge des Sittenwidrigkeitsverdikts, könnte einen Teil der Umfrageteilnehmer zur Zustimmung bewogen haben, ohne dass dies einen Rückschluss auf ihre Einstellung zur Sittenwidrigkeit selbst

---

<sup>1077</sup> Vgl. *Helfferrich*, Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, S. 32 Fn. 52.

<sup>1078</sup> Vgl. *Helfferrich*, Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, S. 32. Die Umfrage selbst war nicht zugänglich. Eine Anfrage des Verfassers zur Verfügungstellung der Studie bei Infratest blieb unbeantwortet.

<sup>1079</sup> So aber BT-Drs. 14/5958 S. 4.

<sup>1080</sup> Die Besteuerung der Prostitution wurde nicht erst durch das ProstG eingeführt, sondern fand bereits zuvor statt. Vgl. BFH, NJW 1965, 79 (79). Der Zugang zur Existenzsicherung im Rahmen der Sozialversicherung für Prostituierte war einer der wesentlichen Ziele des Prostitutionsgesetzes, da der unmittelbare Zugang zur Sozialversicherung zuvor aufgrund der Sittenwidrigkeit der Tätigkeit nicht möglich war. Vgl. BT-Drs. 14/5958 S. 4.

zulässt. Auch bei dieser Studie sind außerdem, wie oben bereits hinsichtlich der Studien zur Freieranzahl ausgeführt, das Alter der Studie und die damit zusammenhängenden rechtlichen Veränderungen problematisch.

Auch aus jüngerer Zeit gibt es Befragungen zum Thema Akzeptanz der Prostitution in der Gesellschaft. Eine aktuellere Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Emnid stammt aus dem Jahr 2015 und wurde im Auftrag der Zeitung „Bild am Sonntag“ durchgeführt.<sup>1081</sup> Bei der Befragung, die ein Verbot der Prostitution zum Gegenstand hatte, zeigte sich, dass sich lediglich 23% der Befragten für ein solches aussprachen und 67% dagegen.<sup>1082</sup> Dabei lag die Quote der Frauen, die sich hierfür aussprachen, mit 26% höher als die der Männer mit 19%.<sup>1083</sup> Auch innerhalb der verschiedenen Altersgruppen und je nach Bildungsstand werden zum Teil erhebliche Abweichungen festgestellt. So sind die Befürworter eines Verbots in der Altersgruppe der 40 – 49-Jährigen mit 9% deutlich weniger als in der Altersgruppe der 14 – 29-Jährigen mit 47% vertreten.<sup>1084</sup> Die Anzahl der Verbotsgegner ist bei den Befragten mit Abitur oder Universitätsabschluss mit 77% deutlich höher als bei denen mit Volks- oder Hauptschulabschluss mit 68%.<sup>1085</sup>

Eine ähnliche Studie mit der Fragestellung „Sollte Prostitution in Deutschland verboten werden?“ wurde Ende 2012 von Infratest dimap im Auftrag von Günther

---

<sup>1081</sup> *Hollstein*, Große Emnid Umfrage - So denken die Deutschen über Prostitution, <https://www.bild.de/politik/inland/bordell/mehrheit-gegen-verbot-von-prostitution-39772270.bild.html> (besucht am 07.06.2018).

<sup>1082</sup> Da der Gesamtwert der Gegner und Befürworter sich somit auf 90% beläuft, muss die Befragung auch eine neutrale Antwortmöglichkeit vorgesehen haben. Dies geht aus dem Bericht jedoch genauso wenig hervor wie die exakte Frage oder Angaben über die Stichprobe oder die Befragungsmethode.

<sup>1083</sup> Allerdings waren bei den Frauen mit 68% auch 2% mehr gegen ein Verbot als bei den Männern mit 66%. Vgl. *Hollstein*, Große Emnid Umfrage - So denken die Deutschen über Prostitution, <https://www.bild.de/politik/inland/bordell/mehrheit-gegen-verbot-von-prostitution-39772270.bild.html> (besucht am 07.06.2018). Die addierten Werte der Gegner und Befürworter eines Verbots belaufen sich bei den Frauen damit auf 94% und den Männern auf 85%.

<sup>1084</sup> *Hollstein*, Große Emnid Umfrage - So denken die Deutschen über Prostitution, <https://www.bild.de/politik/inland/bordell/mehrheit-gegen-verbot-von-prostitution-39772270.bild.html> (besucht am 07.06.2018). Sonstige Angaben über andere Altersgruppen sowie die Größe der hier wiedergegebenen Altersgruppen sind nicht vorhanden. Auch die Werte der Verbotsgegner sowie der Unentschlossenen werden nicht genannt.

<sup>1085</sup> *Hollstein*, Große Emnid Umfrage - So denken die Deutschen über Prostitution, <https://www.bild.de/politik/inland/bordell/mehrheit-gegen-verbot-von-prostitution-39772270.bild.html> (besucht am 07.06.2018). Auch hier lassen sich keine weitergehenden Angaben zu den Gruppenzusammensetzungen oder zu den Prozentsätzen der Gegenmeinungen finden.

Jauch durchgeführt.<sup>1086</sup> Hierbei wurde eine repräsentative Stichprobe von 1000 Personen der wahlberechtigten Bevölkerung in Deutschland ab 18 Jahren mit Hilfe von Telefoninterviews befragt. Für ein Verbot der Prostitution sprachen sich 17% der Befragten aus, während die große Mehrheit von 78% dies ablehnte.<sup>1087</sup> Auch hier liegt die Rate der Verbotsbefürworter bei den Frauen mit 19% um 5 Prozentpunkte höher als bei den männlichen Umfrageteilnehmern.<sup>1088</sup> Obwohl die Zustimmung für ein Verbot in dieser Studie in der jüngsten Altersgruppe der 18 – 29-Jährigen mit 21% deutlich niedriger ausfällt als in der ähnlichen Gruppe der Emnid Studie, stellt sie hier den höchsten Zustimmungswert für ein Prostitutionsverbot unter allen Altersgruppen dar. Sehr niedrige Werte in dieser Hinsicht finden sich mit 14% in der Altersgruppe der 30 – 44-Jährigen sowie in der der 45 – 59-Jährigen mit 13%, bevor die Anzahl der Befürworter eines Verbots in der Gruppe der über 59-Jährigen wieder auf 20% ansteigt. Es ist somit die Tendenz zu erkennen, dass ein U-förmiger Verlauf hinsichtlich des Alters und der Zustimmung zu einem Prostitutionsverbot besteht.

Problematisch an den genannten Studien ist im Zusammenhang mit der hier behandelten Forschungsfrage die Tatsache, dass es bei diesen nicht um die Sittenwidrigkeit der Prostitution geht, sondern um deren Verbot. Obwohl die Sittenwidrigkeit der Prostitution eine Reihe negativer Rechtsfolgen für die Prostituierten und andere Beteiligte mit sich brachte, waren jene von weit geringerer Eingriffsintensität als ein (strafrechtliches) Totalverbot. Die Werte lassen sich damit nicht ohne Weiteres auf die Einstellung der Bevölkerung zur Akzeptanz der Prostitution übertragen, da nicht jeder, der die Prostitution für sittenwidrig hält, zwangsläufig auch dafür sein muss, diese generell zu verbieten. Darüber hinaus ist die Frage der Sittenwidrigkeit von einer ungleich höheren Relevanz für die aktuellen

---

<sup>1086</sup> *Infratest dimap*, Nur Minderheit der Deutschen ist für ein Verbot von Prostitution, <https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/nur-minderheit-der-deutschen-ist-fuer-ein-verbot-von-prostitution/> (besucht am 07.06.2018).

<sup>1087</sup> Die zu 100% fehlenden Werte ergeben sich aus der Nichtbeantwortung der Frage oder der Aussage „Weiß nicht“. Vgl. *Infratest dimap*, Nur Minderheit der Deutschen ist für ein Verbot von Prostitution, <https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/nur-minderheit-der-deutschen-ist-fuer-ein-verbot-von-prostitution/> (besucht am 07.06.2018).

<sup>1088</sup> Gegen ein Verbot sprachen sich 80% der Männer und 76% der Frauen aus.

rechtlichen Regelungen in Form des ProstG und des ProstSchG, da sich die Gesetzesbegründungen regelmäßig nur mit der Frage der Sittenwidrigkeit der Prostitution und nicht etwa mit einem Verbot derselben befassen.<sup>1089</sup>

Die vorliegende Studie versucht daher die Frage zu beantworten, wie groß der Anteil der Personen in der Bevölkerung ist, welche die Prostitution als sittenwidrig ansehen.

---

<sup>1089</sup> Vgl. BT-Drs. 14/5958 S. 1 ff.; BT-Drs. 18/8556 S. 1 ff.



## B) Methode

Die Untersuchung der oben aufgeworfenen Forschungsfragen erfolgte mit Hilfe einer Onlinebefragung. Die Zusammensetzung der Stichprobe und die hierbei verwendeten Erhebungsmethoden werden im Folgenden dargestellt.<sup>1090</sup>

## D) Teilnehmer

Die Befragung fand vom 28.09.2017 bis zum 31.10.2017 mit dem Onlinebefragungstool Soscisurvey statt. Die Rekrutierung der Versuchsteilnehmer erfolgte via E-Mail im persönlichen Umfeld<sup>1091</sup> sowie durch die Verbreitung in sozialen Medien.<sup>1092</sup> Dabei wurde zur Werbung in den sozialen Medien auf eine möglichst heterogene Stichprobe geachtet, indem auch gezielt Gruppen ausgewählt wurden, deren Mitgliederstruktur sich vorwiegend nach örtlichen Kriterien zusammensetzte und die damit eine möglichst hohe Varianz in Alter, Geschlecht und Bildung aufwies.<sup>1093</sup> Die Gesamtzahl der bearbeiteten Fragebögen belief sich auf 1005. Einzige Voraussetzung für die Teilnahme an der Studie stellte die Volljährigkeit des Probanden dar. Dieses Kriterium wurde von einem Teilnehmer nicht erfüllt, sodass dieser ausgeschlossen werden musste. Da für die Auswertung außerdem nur vollständig ausgefüllte Fragebögen Berücksichtigung finden sollten, wurden zusätzlich 173 nicht vollständig bearbeitete Bögen ausgeschlossen, sodass sich eine Endstichprobe von  $N = 831$  ergibt. Die Abbruchrate lag somit bei 17,2%. Bei den nur teilweise bearbeiteten Fragebögen wurde die Bearbeitung zu 78,6% im Rahmen der Einwilligungserklärung und der demographischen Angaben und somit noch vor Beginn der eigentlichen Untersuchungsfragen beendet. Vor Beantwortung der kritischen Frage der Inanspruchnahme beendeten hingegen lediglich 22 und damit 12,7% der abbrechenden Teilnehmer die Studie vorzeitig.

---

<sup>1090</sup> Vgl. den Anhang für die den Versuchsteilnehmern konkret präsentierten Fragen.

<sup>1091</sup> Hierbei wurde der Link zur Befragung an Freunde und Familienmitglieder mit der Bitte verschickt, diesen weiterzuleiten und beispielsweise Kollegen zur Teilnahme zu motivieren.

<sup>1092</sup> Die Verteilung wurde per Facebook durchgeführt.

<sup>1093</sup> Konkret wurde die Studie mit der Bitte um Teilnahme in den Facebook-Gruppen für die Städte Viernheim („Viernheim24“ am 29.09.17) und Lampertheim („Lampertheim tritt ein!“ am 27.10.17) gepostet. Außerdem wurde ein Posting in den Gruppen der Universitäten Mannheim und Heidelberg (jeweils am 29.09.17) erstellt sowie in einer Gruppe, die speziell für die Veröffentlichung von Studien gedacht ist („Psychologische Studien für alle“ am 02.10.17).

Die Endstichprobe bestand zu 59,9% aus weiblichen und 40,1% aus männlichen Teilnehmern.<sup>1094</sup> Die Probanden waren im Mittel 32,28 Jahre alt,<sup>1095</sup> bei einer Standardabweichung von 12,45 Jahren. Die Altersspanne reichte von 18 bis 81 Jahren. Das Bildungsniveau der Stichprobe ist hoch,<sup>1096</sup> da 66,5% der Teilnehmer über ein Abitur verfügten.<sup>1097</sup> Da es im Rahmen der Untersuchung teilweise unvermeidbar war, komplexere Fragestellungen zu beantworten, wurde auch nach der Muttersprache der Probanden gefragt. Es ergab sich, dass 91,3% der Endstichprobe aus deutschen Muttersprachlern bestand. Weitere 5,8% waren zwar keine Muttersprachler, erlernten Deutsch jedoch vor ihrem sechsten Lebensjahr und lediglich 2,9% danach.

## II) Untersuchungsmethoden

Im Folgenden soll die methodische Vorgehensweise innerhalb der einzelnen Fragestellungen erörtert werden.

### 1) Einordnung verschiedener Handlungen in den Bereich der Prostitution

Im ersten Teil der Studie wurden den Probanden verschiedene Items dargeboten, die unterschiedliche Arten von sexuellen Handlungen abbilden sollten. Diese wurden bei jedem Teilnehmer in eine von der Erhebungsplattform generierte

---

<sup>1094</sup> Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ist die Anzahl der weiblichen Probanden damit erhöht. Die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland bestand zum Ende des Jahres 2016 zu 49,3% aus Männern und zu 50,7% aus Frauen. Vgl.: *Statistisches Bundesamt*, Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011 nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit im Zeitverlauf, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html> (besucht am 15.09.2020).

<sup>1095</sup> Es handelte sich damit im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Deutschland (das Durchschnittsalter für das Jahr 2015 lag bei 44 Jahren und 3 Monaten) um eine junge Stichprobe. Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Altersdurchschnitt der Bevölkerung sank 2015 auf 44 Jahre und 3 Monate, [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/06/PD17\\_197\\_12411.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/06/PD17_197_12411.html) (besucht am 23.09.2018).

<sup>1096</sup> In der Gesamtbevölkerung hatten im Jahr 2016 30,8% eine Fachhochschul- oder Hochschulreife. Vgl.: *Statistisches Bundesamt*, Bildungsstand, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/BildungForschungKultur/Bildungsstand/Tabellen/Bildungsabschluss.html> (besucht am 23.09.2018).

<sup>1097</sup> 7,3% besuchten eine Fachhochschule, 21,1% hatten die mittlere Reife und 4,7% einen Hauptschulabschluss. Keinen Schulabschluss hatten lediglich 0,2% der Teilnehmer und 0,1% machten keine Angabe.

zufällige Reihenfolge gebracht, um zu verhindern, dass bestimmte Items nur aufgrund ihrer Listenposition in den Bereich der Prostitution eingeordnet oder von diesem ausgeschlossen werden. Die Probanden wurden aufgefordert, die dargebotenen Handlungen danach zu bewerten, ob sie – bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen wie Entgeltlichkeit und entsprechende Promiskuität – in den Bereich der Prostitution fallen.<sup>1098</sup>

Die einzuschätzenden Handlungen waren *Analverkehr*, *Vaginalverkehr*, *Petting (Stimulation der Geschlechtsteile durch Berührung)*, *Berührung / Stimulation außerhalb der Geschlechtsteile (z.B. Hals)*, *Striptease mit Körperkontakt (Lapdance)*, *Zungenkuss*, *Striptease ohne Körperkontakt*, *Oralverkehr*, *Besuch einer Domina (ohne Geschlechtsverkehr)* und *Telefonsex*<sup>1099</sup>. Die Auswahl der verschiedenen Antwortalternativen wurde so getroffen, dass sich eine Abstufung von kontaktlosen Handlungen mit weniger starkem sexuellen Bezug (*Striptease ohne Körperkontakt*) hin zu Kontakthandlungen mit starkem sexuellen Bezug (*Vaginalverkehr*) ergab. Zusätzlich sollten die dargebotenen Handlungen ein möglichst umfangreiches Spektrum innerhalb der sexuellen Handlungen abbilden.

Die Antwortmöglichkeiten waren dichotom ausgestaltet, sodass für jedes Item entschieden werden musste, ob die genannte Handlung für den Probanden, bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen, in den Bereich der Prostitution einzuordnen ist oder nicht. Die Frage tangiert implizit zwei Themenbereiche, innerhalb derer die Probanden eine Entscheidung treffen mussten. Dies ist zum einen die Problematik, ob sexuelle Handlungen vor anderen Personen generell dazu geeignet sind, als Prostitution angesehen zu werden. Zum anderen sollte überprüft werden, wo die Probanden die Erheblichkeitsschwelle innerhalb der Kontakthandlungen verorten.

---

<sup>1098</sup> Die Frage lautete: „Im Folgenden wird Ihnen eine Reihe von Handlungen mit sexuellem Bezug vorgegeben. Geben Sie bitte an, welche der nachfolgenden Handlungen für Sie persönlich in den Bereich der Prostitution fallen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle sonstigen Anforderungen für die Prostitution (z.B. Vornahme gegen Entgelt, wechselnde Partner, usw.) erfüllt sind. Hierbei gibt es keine richtigen oder falschen Antworten, sondern es zählt Ihre persönliche Einschätzung.“

<sup>1099</sup> Die oben (vgl. Teil I A) III) 2) c) aa) S. 20.) aufgeworfene Problematik, dass es sich bei kommerziellem Telefonsex in der Regel schon um keine tatsächliche sexuelle Handlung handelt, kann hier außer Betracht bleiben. Es ist im Rahmen der Befragung von tatsächlich vorgenommenen fermündlich vermittelten sexuellen Handlungen der Teilnehmer auszugehen.

## 2) Inanspruchnahme von Prostitution

Im nächsten Teil der Studie wurde die Frage behandelt, wie viele der Probanden bereits prostitutive Leistungen in Anspruch genommen haben. Um dies zu ermitteln, sollte zu folgender Aussage Stellung genommen werden: „Ich habe bereits die Dienste einer Prostituierten in Anspruch genommen“.

Wie oben bereits ausgeführt, handelt es sich bei dem Thema Prostitution nach wie vor um ein Tabuthema. Dies gilt in besonderem Maße für die Frage, ob eine Person bereits sexuelle Dienstleistungen in Anspruch genommen hat. Es war somit zu befürchten, dass bei einer Direktbefragung die erwähnten Verzerrungen durch sozial erwünschtes Antwortverhalten und den übermäßigen Abbruch der Befragung auftreten könnten.<sup>1100</sup> Die Untersuchung musste daher so gestaltet werden, dass diese Effekte so weit wie möglich vermieden wurden und die Probanden einerseits zu einem ehrlichen Antwortverhalten motiviert werden konnten, dies aber andererseits keinen negativen Effekt auf die Abbruchquote bestimmter Gruppen hatte.

Eine zentrale Bedeutung zum Erreichen dieser Ziele hat die durch die Probanden wahrgenommene Anonymität bei der Befragung.<sup>1101</sup> Diese konnte bei der durchgeführten Studie zunächst dadurch erhöht werden, dass die Befragung online durchgeführt wurde. Diese Befragungsart ist insbesondere bei sensiblen Themenbereichen vorzuzugswürdig und führt zu einer deutlichen Erhöhung des wahrheitsgemäßen Antwortverhaltens gegenüber Telefon- oder persönlichen Interviews.<sup>1102</sup> Die Anwesenheit einer Befragungsperson ist als generell problematisch einzustufen, da das Antwortverhalten beispielsweise durch die sprachliche Betonung oder das Geschlecht der Befragungsperson beeinflusst werden kann.<sup>1103</sup>

Um eine möglichst hohe wahrgenommene Anonymität der Probanden zu erreichen, wurden diverse Techniken entwickelt, welche die Befragung um ein Zufallselement ergänzen, welches der Einsicht des Versuchsleiters nicht zugänglich ist.<sup>1104</sup> Eine der ältesten und bekanntesten Ansätze ist die sogenannte Randomized

---

<sup>1100</sup> Vgl. Teil III A) II) 2) S. 209.

<sup>1101</sup> Vgl. Warner, Journal of the American Statistical Association 1965, 63 (63 f.).

<sup>1102</sup> Tourangeau/Yan, Psychological Bulletin 2007, 859 (863 ff.).

<sup>1103</sup> Nuno/St. John, Biological Conservation 2015, 5 (6).

<sup>1104</sup> Für eine Gesamtübersicht der verschiedenen Methoden siehe: Nuno/St. John, Biological Conservation 2015, 5.

Response Technique (RRT).<sup>1105</sup> Hierbei erhält der Proband die Instruktion, seine Antwort von einem bestimmten Zufallsereignis abhängig zu machen.<sup>1106</sup> Problematisch an dieser Befragungstechnik ist, dass die Umfrageteilnehmer den entsprechenden Gegenstand, der das Zufallsereignis bestimmt, zur Verfügung haben müssen. Das kann aber nur in einem Laborexperiment durch den Versuchsleiter gewährleistet werden und ist für die hier durchgeführte Onlinestudie nicht umsetzbar. Außerdem kann es bei misstrauischen Probanden vorkommen, dass sie dem durch den Versuchsleiter zur Verfügung gestellten Zufallsgegenstand misstrauen und beispielsweise annehmen, dass der Würfel gezinkt ist und immer die Zahl anzeigen soll, bei der eine ehrliche Antwort gefordert wird. Dieses Misstrauen kann ebenfalls zu möglichen Falschbeantwortungen aufgrund mangelnder wahrgenommener Anonymität führen. Auch die Tatsache, dass der Proband bei einem bestimmten Zufallsereignis dazu aufgefordert ist, eine direkte Antwort auf die sensitive Frage zu geben, kann die Ergebnisse verzerren, obwohl das Zufallselement eine höhere subjektive Anonymität gewährleistet. Dies hängt mit einer gewissen Komplexität der RRT und den damit verbundenen Anforderungen an die Versuchsteilnehmer zusammen. Neben dem Verständnis, bei welchem Versuchsausgang auf welche Weise zu antworten ist, ist auch ein gewisses Verständnis von statistischen Wahrscheinlichkeiten notwendig, da der Proband erst dadurch ein subjektives Anonymitätsgefühl entwickeln kann.<sup>1107</sup> Im Kern bleibt die Problematik bestehen, dass der Versuchsteilnehmer zumindest in bestimmten Fällen der direkten Frage ausgesetzt ist und die Antwort weiterhin manipulieren kann.<sup>1108</sup>

Zur Überwindung der genannten Probleme wurde in der vorliegenden Studie das sogenannte Crosswise Model<sup>1109</sup> eingesetzt. Dieses ermöglicht es, die Befragung so zu gestalten, dass die Versuchsteilnehmer nicht direkt auf die sensitive Frage antworten müssen. Hierzu wird die Beantwortung der sensitiven Frage untrennbar

---

<sup>1105</sup> Warner, Journal of the American Statistical Association 1965, 63.

<sup>1106</sup> Dies kann beispielsweise das Ergebnis eines Würfelwurfes mit zwei Würfeln sein. Dabei können feststehende Antwortmöglichkeiten vorgegeben sein (bei 2, 3 oder 4 soll mit „Ja“ und bei 11 und 12 mit „Nein“ geantwortet werden, unabhängig davon, was die korrekte Antwort auf die Frage wäre) und in einer gewissen Zahlenreihe (in diesem Beispiel folglich 5-10) wird der Proband aufgefordert, die sensitive Frage ehrlich zu beantworten. Vgl. hierzu Nuno/St. John, Biological Conservation 2015, 5 (7 f.).

<sup>1107</sup> Vgl. Nuno/St. John, Biological Conservation 2015, 5 (13).

<sup>1108</sup> Vgl. Nuno/St. John, Biological Conservation 2015, 5 (13).

<sup>1109</sup> Yu/Tian/Tang, Metrika 2008, 251.

mit der Beantwortung einer nicht sensitiven Frage verbunden. Den Probanden wurden zwei Aussagen präsentiert. Die erste stellte die sensitive und relevante Aussage dar und lautete: „Ich habe bereits die Dienste einer Prostituierten in Anspruch genommen.“. Die zweite Aussage „Ich bin im November oder Dezember geboren.“ war hingegen nicht sensitiv und diente ausschließlich dazu, die Schätzung der ersten Aussage ermitteln zu können. Um eine vollumfängliche Anonymität zu gewährleisten, wurde die Antwort auf die zweite Frage zu keinem Zeitpunkt der Studie erhoben und konnte auch nicht aus sonstigen Umständen geschlossen werden. Dies wurde den Befragungsteilnehmern nochmals ausdrücklich zugesichert. Entscheidend für die Konzeption der zweiten Aussage war, dass die statistische Häufigkeit innerhalb der Bevölkerung bereits bekannt und ungleich 50% war, und dass sie nicht mit der sensitiven Frage zusammenhing.<sup>1110</sup> Um eine möglichst hohe wahrgenommene Anonymität bei den Studienteilnehmern zu erreichen, wurde ihnen das Modell in seinen wesentlichen Grundzügen erklärt. Hierfür wurde dargelegt, dass durch die Beantwortung der Frage keinerlei individuelle Schlussfolgerung auf den Einzelfall möglich sei, sondern lediglich eine Schätzung auf Gruppenebene, da die relative Geburtenhäufigkeit durch Angaben des Statistischen Bundesamtes bereits bekannt war. Im Folgenden hatten die Probanden zwei Antwortmöglichkeiten zur Auswahl. Die erste sollte gewählt werden, wenn entweder beide oder keine der Aussagen auf sie zutrafen. Die zweite Antwortmöglichkeit war dann zu wählen, wenn sie eine der beiden Fragen bejahten, unabhängig davon, welche es war. Auf diese Weise konnten nicht nur die wahrgenommene Anonymität der Befragung erhöht, sondern auch die Komplexität der Antwortmöglichkeiten und damit verbundene unabsichtliche Falschbeantwortungen auf ein Minimum reduziert werden. Ein ganz entscheidender Vorteil des Crosswise Modells liegt im Bereich der absichtlichen Falschbeantwortung der Frage durch die Versuchsteilnehmer aufgrund sozialer Erwünschtheit oder anderen Beweggründen. Durch das Zusammenfassen der Antwortmöglichkeiten erschließt es sich für die Versuchsteilnehmer nicht allein durch einen Blick

---

<sup>1110</sup> Die Frage durfte sich nicht auf ein Merkmal der Probanden beziehen, dass die Wahrscheinlichkeit beeinflusste, auf die sensitive Frage positiv oder negativ zu antworten. Dies hätte der Fall sein können, wenn nach der Zugehörigkeit zu einer Gruppe gefragt worden wäre, die tendenziell mehr oder weniger prostitutive Dienstleistungen in Anspruch nimmt als die Durchschnittsbevölkerung.

auf die Antwortmöglichkeiten, welche Auswahl eine Beantwortung der Frage im sozial erwünschten Sinn ermöglichen würde.<sup>1111</sup>

Die Tatsache, dass sich mit Hilfe des Crosswise Modells die Antwort der Versuchsteilnehmer hinsichtlich des sensitiven Merkmals, ob sie bereits die Dienste einer Prostituierten in Anspruch genommen haben, schätzen lässt, ist aus statistischen Gesetzmäßigkeiten herleitbar. Dabei werden den Wahrscheinlichkeiten des Auftretens des sensitiven und des nicht sensitiven Merkmals in der Bevölkerung zunächst jeweils Variablen zugewiesen. Dabei steht  $\pi$  für die Wahrscheinlichkeit des sensitiven Merkmals (Inanspruchnahme der Prostitution), während  $p$  für die Wahrscheinlichkeit des nicht sensitiven Merkmals (Geburtsmonat) steht. Die Gegenwahrscheinlichkeit (das Merkmal trifft jeweils nicht zu) ergibt sich damit analog als  $1 - \pi$  beziehungsweise  $1 - p$ . Sind diese beiden Merkmale unabhängig voneinander, wie es für die Anwendung des Crosswise Modells notwendig ist, so können die möglichen Zustände (die jeweiligen Merkmale treffen zu oder treffen nicht zu) durch die Multiplikation der Wahrscheinlichkeiten errechnet werden. Dies soll anhand der folgenden Tabelle verdeutlicht werden.

**Tabelle 1.** Übersicht der Zusammensetzungen des sensitiven und des nicht sensitiven Merkmals

Kategorien	Ich bin im November oder Dezember geboren.“	„Ich bin <i>nicht</i> im November oder Dezember geboren.“	Total
„Ich habe bereits die Dienste einer Prostituierten in Anspruch genommen.“	$\pi p$	$\pi(1 - p)$	$\pi$
„Ich habe noch <i>nicht</i> die Dienste einer Prostituierten in Anspruch genommen.“	$(1 - \pi)p$	$(1 - \pi)(1 - p)$	$1 - \pi$
Total	$p$	$1 - p$	1

<sup>1111</sup> Hoffmann/Diedenhofen/Verschuere u. a., Experimental Psychology 2015, 403 (409).

Im Crosswise-Modell wird nun der Anteil der Versuchsteilnehmer betrachtet, die angeben, dass beide oder keine der vorgegebenen Aussagen auf sie zutreffen. Dieser Anteil wird mit  $\lambda$  bezeichnet. Addiert man nun die in Tabelle 1 aufgeführten Antwortwahrscheinlichkeiten<sup>1112</sup> ergibt sich, dass  $\lambda = (1 - \pi)(1 - p) + \pi p$  ist. Da die Wahrscheinlichkeit  $p$  des nicht sensitiven Merkmals (Geburtsmonat) statistisch bekannt ist und ebenfalls der Anteil der Versuchsteilnehmer  $\lambda$ , die angeben, dass keine oder beide Aussagen auf sie zutreffen, bleibt lediglich  $\pi$  (Anteil der Personen, auf die das sensitive Merkmal zutrifft) als Unbekannte übrig. Durch entsprechende Umstellung der Formel nach  $\pi$  kann hierdurch eine Schätzung  $\hat{\pi}$ <sup>1113</sup> über den Anteil der Personen, auf die das sensitive Merkmal zutrifft, berechnet werden.

Die Schätzung des sensitiven Verhaltens kann daher anhand folgender Formel vorgenommen werden:<sup>1114</sup>

$$\hat{\pi} = \frac{\hat{\lambda} + p - 1}{2p - 1}$$

Hierbei steht  $\hat{\pi}$  für die Schätzung des Anteils der Stichprobe, der bereits einmal prostitutive Leistungen in Anspruch genommen hat.  $p$  beschreibt die Wahrscheinlichkeit auf die nicht sensitive Frage (Geburtsmonat) mit „Ja“ zu antworten.<sup>1115</sup>

---

<sup>1112</sup> Diese sind: 1. für „beide Aussagen treffen zu“ diejenigen, die im November oder Dezember Geburtstag haben *und* bereits bei einer Prostituierten waren, folglich  $\pi p$ .

2. für „keine der Aussagen trifft zu“ diejenigen, die *nicht* im November oder Dezember Geburtstag haben und auch noch *nicht* bei einer Prostituierten waren, folglich  $(1 - \pi)(1 - p)$ .

<sup>1113</sup> Das  $\hat{\cdot}$ -Symbol soll deutlich machen, dass es sich im Rahmen der Berechnung anhand der konkret erhobenen Daten nur um eine Schätzung handeln kann. Im Gegensatz zu der oben angegebenen mathematischen Herleitung könnte deshalb bei der tatsächlichen Erhebung  $\pi$  nur dann angegeben werden, wenn man die gesamte zu betrachtende Kohorte (Grundgesamtheit) erfassen könnte.

<sup>1114</sup> Vgl. *Yu/Tian/Tang*, *Metrika* 2008, 251 (256).

<sup>1115</sup> Die Wahrscheinlichkeit im November oder Dezember geboren zu sein, liegt in Deutschland laut Statistischem Bundesamt bei 15,8%. Zitiert nach: *Hoffmann/Diedenhofen/Verschuere u. a.*, *Experimental Psychology* 2015, 403 (407).

Für Männer der Jahrgänge 1950-2000 liegt sie bei 15,62%. Quelle: eigene Berechnung nach Werten des Statistischen Bundesamtes. [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data.jsessionid=AD85D0F1E58E7B6145EBAE2F3373D6B1.tomcat\\_GO\\_2\\_1?operation=abrufabelleAbrufen&selectionname=12612-0002&levelindex=0&levelid=1528651807259&index=2](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data.jsessionid=AD85D0F1E58E7B6145EBAE2F3373D6B1.tomcat_GO_2_1?operation=abrufabelleAbrufen&selectionname=12612-0002&levelindex=0&levelid=1528651807259&index=2).

$\hat{\lambda}$  bezeichnet den Anteil der Versuchsteilnehmer, die angegeben haben, dass entweder beide oder keine der vorgegebenen Aussagen auf sie zutrifft.<sup>1116</sup>

Auch in empirischen Untersuchungen hat sich das Crosswise Model bewährt. So konnte in einer Validierungsstudie<sup>1117</sup> nachgewiesen werden, dass die mit Hilfe des Crosswise Modells geschätzten Zahlen deutlich valider im Hinblick auf die tatsächlichen Werte eines sensitiven Verhaltens waren als die in einer Direktbefragung berichteten. Hierfür wurde der Anteil der Probanden, die das sensitive Merkmal aufweisen, manipuliert, sodass den Versuchsleitern der tatsächliche Wert bekannt war. Dies erfolgte dadurch, dass in einem ersten Schritt den Versuchsteilnehmern drei verschiedene Anagramme vorgelegt wurden, welche diese innerhalb kurzer Zeit zu lösen hatten. Zwei der Anagramme waren in ihrer Schwierigkeit so ausgestaltet, dass sie von fast jedem Versuchsteilnehmer gelöst werden konnten. Eines hingegen war so schwer, dass es nahezu unmöglich zu lösen war.<sup>1118</sup> In einem zweiten Schritt sollten die Probanden daraufhin angeben, wie viele der Anagramme von ihnen tatsächlich gelöst werden konnten. Um einen Anreiz für die Falschbeantwortung der Frage zu setzen, wurde den Probanden mitgeteilt, dass sie nur dann an einem Gewinnspiel im Rahmen der Umfrage teilnehmen könnten, wenn sie alle drei Anagramme gelöst hätten. Im Folgenden wurden die Versuchsteilnehmer gefragt, ob sie bei der berichteten Anzahl der gelösten Anagramme falsche Angaben gemacht hatten. Dazu wurde ein Teil mit der direkten Frage konfrontiert und ein anderer Teil bekam die Frage im Rahmen des Crosswise Modells gestellt. Dabei zeigte sich, dass die mit Hilfe des Crosswise Modells gewonnenen Ergebnisse deutlich näher an der tatsächlichen Zahl der Falschangaben von 15,5% lagen. So berichteten in der Direktbefragung lediglich 5,1% der Versuchsteilnehmer, dass sie unehrlich geantwortet hatten, während der durch das Crosswise Model ermittelte Wert bei 13,0% lag.<sup>1119</sup>

---

<sup>1116</sup> Genau wie bei  $\hat{\pi}$  handelt es sich bei  $\hat{\lambda}$  technisch um eine Schätzung, da  $\hat{\lambda}$  nicht den Anteil der Bevölkerung wiedergeben kann, auf den beide Merkmale oder keines der Merkmale zutrifft, sondern nur den Anteil der Versuchsteilnehmer.

<sup>1117</sup> Hoffmann/Diedenhofen/Verschuere u. a., *Experimental Psychology* 2015, 403 (403ff.).

<sup>1118</sup> Es erfolgte eine Pilotstudie mit 136 Probanden, wovon keiner das jeweils angezeigte schwierige Anagramm lösen konnte. Hoffmann/Diedenhofen/Verschuere u. a., *Experimental Psychology* 2015, 403 (406).

<sup>1119</sup> Hoffmann/Diedenhofen/Verschuere u. a., *Experimental Psychology* 2015, 403 (408).

### 3) Bewertung der Prostitution als sittenwidrig

Der letzte Teil der Studie beschäftigte sich mit der Frage, wie groß der Anteil der Personen in der Bevölkerung ist, welche die Prostitution als sittenwidrig ansehen. Wie anhand der obigen Ausführungen deutlich wird, ist die Bestimmung der Sittenwidrigkeit sehr diffizil. Deshalb war eine Aufarbeitung des Begriffes für die den Untersuchungsteilnehmern gestellte Frage notwendig, da eine direkte Frage nach der Einstufung der Prostitution allein anhand des Begriffes der Sittenwidrigkeit nicht erfolgsversprechend gewesen wäre. Diese Aufarbeitung hatte hauptsächlich zwei Anforderungen zu erfüllen, die in einem gewissen Zielkonflikt zueinander standen. Sie sollte zum einen möglichst einfach ausgestaltet werden, um die Versuchsteilnehmer nicht mit juristischen Fachtermini zu überfordern. Zum anderen musste sie den Kern der juristischen Wertung der Sittenwidrigkeit transportieren. Hierbei galt es insbesondere hervorzuheben, dass der Begriff der Sittenwidrigkeit gerade kein subjektives Beurteilen eines Verhaltens als lediglich „gut“ oder „schlecht“ darstellt, sondern vielmehr das ethische Minimum innerhalb der pluralistischen Gesellschaft abzubilden hat, ohne dass eine Störung des geordneten gesellschaftlichen Zusammenlebens zu befürchten ist. Um die tatsächliche Bedeutung der Einstufung als sittenwidrig zu vermitteln, war es ebenso wichtig, die Rechtsfolgen der Sittenwidrigkeit zumindest andeutungsweise aufzuzeigen. Die Formulierung lautete, dass Sittenwidrigkeit ein Verhalten meint, welches „[...] so stark gegen gesellschaftliche Werte und Moral verstößt, dass es nicht richtig wäre, wenn man darüber rechtlich wirksame Vereinbarungen treffen dürfte“. So sollte zum einen herausgestellt werden, dass es sich bei der hier relevanten Sittenwidrigkeit um eine zivilrechtliche Begrifflichkeit handelt. Die Rechtsfolge der Nichtigkeit wird dabei durch die rechtliche Negierung der Vertragsschlussmöglichkeit illustriert. Zum anderen sollte den Probanden begreiflich gemacht werden, dass die Sittenwidrigkeit in ihrer Intensität keinem strafrechtlich sanktionierten Verbot eines bestimmten Verhaltens gleichkommt. Zur Verdeutlichung der praktischen Komponente der Sittenwidrigkeit wurde den Versuchsteilnehmern außerdem ein Beispielfall vorgegeben. Dieser bezog sich auf besonders gravierende Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit einer Person. Der Fall war Armbrüster, in: MüKo-BGB, § 138 BGB Rdnr. 69, nachgebildet und die genaue Formulierung lautete: „Ein Beispiel dafür sind Vereinbarungen, die in besonders gravierender Weise die Entscheidungsfreiheit einer Person beschneiden (eine

Frau wird im Arbeitsvertrag verpflichtet, empfängnisverhütende Mittel zu nehmen)“.

Die Versuchsteilnehmer sollten dann die Frage „Sind Sie vor diesem Hintergrund der Meinung, dass die Vornahme sexueller Dienstleistungen gegen Geld pauschal als sittenwidrig anzusehen ist?“ beantworten. In der Formulierung wurde eine nähere Präzisierung der sexuellen Dienstleistung ebenso vermieden wie die Begrifflichkeit des „Entgelts“, um eine Überfrachtung der Frage sowie eine Überforderung der Umfrageteilnehmer zu vermeiden. Das Wort „pauschal“ sollte darauf hinweisen, dass die Beantwortung der Frage auf sexuelle Dienstleistungen im Allgemeinen gerichtet sein soll, die sich auf „übliche“ sexuelle Handlungen beziehen. Dies sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass auch wenn man die Sittenwidrigkeit sexueller Dienstleistungen im Allgemeinen ablehnt, dennoch Konstellationen bestehen können, die als sittenwidrig einzustufen sind.<sup>1120</sup>

---

<sup>1120</sup> *Fischinger*, in: Staudinger-BGB, Anhang zu § 138 BGB: § 1 ProstG, Rdnr. 16 nennt hierfür beispielsweise die vertragliche Vereinbarung über den Sex mit Tieren oder lebensgefährliche Praktiken.



## C) Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Befragung zusammengefasst.

### I) Einordnung verschiedener Handlungen in den Bereich der Prostitution

In Bezug auf die Einordnung verschiedener Handlungen in den Bereich der Prostitution werden die Ergebnisse in Tabelle 1 aufgeführt. Diese ist entsprechend der verschiedenen Items unterteilt und stellt jeweils die Umfrageergebnisse für den männlichen und weiblichen Teil sowie die Gesamtheit der Endstichprobe dar. Die Anordnung der Handlungen richtet sich nach der prozentualen Einstufung durch die Umfrageteilnehmer in den Bereich der Prostitution, beginnend mit dem niedrigsten Wert.

**Tabelle 2.** Einordnung verschiedener Handlungen in den Bereich der Prostitution geordnet nach Gesamtzustimmung

Handlung	Einordnung	Frauen	Män- ner	Ge- samt
Striptease (ohne Körperkontakt)	Gehört <u>nicht</u> zu Prostitution	70,7%	79,0%	74,0%
	Gehört zu Prostitution	29,3%	21,0%	26,0%
Berührung / Stimulation außerhalb der Geschlechtsteile (z.B. Hals)	Gehört <u>nicht</u> zu Prostitution	54,0%	64,9%	58,4%
	Gehört zu Prostitution	46,0%	35,1%	41,6%
Telefonsex	Gehört <u>nicht</u> zu Prostitution	51,2%	65,2%	56,8%
	Gehört zu Prostitution	48,8%	34,8%	43,2%
Zungenkuss	Gehört <u>nicht</u> zu Prostitution	53,4%	50,8%	52,3%
	Gehört zu Prostitution	46,6%	49,2%	47,7%

### C) Ergebnisse

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Striptease mit Körperkontakt (Lapdance)	Gehört <u>nicht</u> zu Prostitution	46,4%	55,3%	49,9%
	Gehört zu Prostitution	53,6%	44,7%	50,1%
Besuch einer Domina (ohne Geschlechtsverkehr)	Gehört <u>nicht</u> zu Prostitution	29,3%	29,7%	29,5%
	Gehört zu Prostitution	70,7%	70,3%	70,5%
Petting (Stimulation der Geschlechtsteile durch Berührung)	Gehört <u>nicht</u> zu Prostitution	15,3%	20,4%	17,3%
	Gehört zu Prostitution	84,7%	79,6%	82,7%
Oralverkehr	Gehört <u>nicht</u> zu Prostitution	11,4%	12,3%	11,8%
	Gehört zu Prostitution	88,6%	87,7%	88,2%
Vaginalverkehr	Gehört <u>nicht</u> zu Prostitution	10,2%	11,4%	10,7%
	Gehört zu Prostitution	89,8%	88,6%	89,3%
Analverkehr	Gehört <u>nicht</u> zu Prostitution	10,4%	9,9%	10,2%
	Gehört zu Prostitution	89,6%	90,1%	89,8%

Anhand der oben dargestellten Ergebnisse lässt sich ein klarer Trend in der Bewertung der Handlungen erkennen. Rund drei Viertel aller Befragten sind der Meinung, dass *Striptease ohne Körperkontakt* nicht als der Prostitution zuzuordnende Handlung anzusehen ist. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Beurteilung von Frauen und Männern. So sind bei den Frauen immerhin 29,3% der Meinung, dass auch Striptease ohne Berührung des Gegenübers als Prostitution einzustufen ist, während dies nur 21% der Männer so sehen.

Die Tendenz, dass Frauen sexuell konnotierte und auch eindeutige sexuelle Handlungen gegen Entgelt eher als Prostitution werten als Männer, lässt sich dabei fast durchgängig beobachten. Die markanteste Ausnahme von dieser Regel stellt das Item *Zungenkuss* dar, welches bei den Frauen 2,6% weniger als prostitutive Handlung einstufen als die männlichen Umfrageteilnehmer. Dabei schwindet der Unterschied zwischen den Geschlechtern mit zunehmender sexueller Eindeutigkeit der Handlung. Wenn es um *Oral-*, *Vaginal-* oder *Analverkehr* geht, sind hier lediglich Unterschiede von ungefähr einem Prozentpunkt zu verzeichnen. Beachtenswert ist im Zusammenhang mit diesen Items, dass immerhin zwischen 10,2% und 11,8% selbst eindeutige Sexualpraktiken nicht als Prostitution ansehen.

Die beiden kontaktlosen Handlungen *Striptease ohne Körperkontakt* und *Telefonsex* sieht die Mehrheit der Befragten nicht als Prostitution an. Doch während dieses Urteil beim *Striptease* noch relativ eindeutig ausfällt, sind beim *Telefonsex* nur noch 56,8% dieser Meinung. Auch hier zeigt sich eine eklatant unterschiedliche Bewertung zwischen Frauen und Männern. Während von ersteren fast die Hälfte *Telefonsex* als Prostitution ansieht, teilen diese Ansicht lediglich 34,8% der Männer.

Am indifferentesten wird der *Striptease mit Körperkontakt* wahrgenommen. Diejenigen, die diesen als Prostitution einstufen wollen, und diejenigen, die dies nicht tun, teilen sich in zwei nahezu gleich große Lager. Auch dieses Item sehen die Männer mit einem Abstand von 8,9% zu den weiblichen Probanden als weniger der Prostitution zugehörig an.

## II) Inanspruchnahme von Prostitution

Bezüglich der Inanspruchnahme prostitutiver Dienstleistungen werden die Befunde nur für die männlichen Umfrageteilnehmer in Tabelle 2 wiedergegeben. Zwar wurde auch den weiblichen Untersuchungsteilnehmern die entsprechende Frage gestellt, da sich die Gesamtschätzung jedoch lediglich auf 0,4% beläuft, sind die Werte insofern im Rahmen der Schätzung nicht signifikant von null verschieden.<sup>1121</sup> Die Inanspruchnahme von Prostitution durch Frauen, sowohl im gleichgeschlechtlichen als auch im heterosexuellen Bereich, scheint somit so gut wie keine Rolle zu spielen. Die Tabelle enthält neben der Gesamtzahl auch eine

<sup>1121</sup> Das Konfidenzintervall liegt hier bei einem  $\alpha$  von 5% zwischen -4,33% und 5,11%.

## C) Ergebnisse

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Unterteilung in verschiedene Altersgruppen. Da es sich, wie oben bereits berichtet, um eine relativ junge Stichprobe handelt, musste die Einteilung der jeweiligen Altersgruppen diesem Umstand Rechnung tragen, um eine gleichmäßige Verteilung der Probanden zu erreichen.<sup>1122</sup>

**Tabelle 3.** Inanspruchnahme der Prostitution in der männlichen Endstichprobe nach Altersgruppen

Altersgruppe	Anzahl der Probanden	$\hat{\pi}$ = Anteil der männlichen Endstichprobe, der bereits Prostitution in Anspruch genommen hat
18-25 Jahre	90	17,7%
26-40 Jahre	144	25,7%
41-81 Jahre	99	36,1%
Gesamt	333	26,6% <sup>1123</sup>

Es zeigt sich, dass ungefähr ein Viertel der männlichen Endstichprobe bereits prostitutive Dienstleistungen in Anspruch genommen hat. Die Prävalenz steigt dabei mit zunehmendem Alter. Während in der Gruppe der 18 bis 25-Jährigen nicht einmal jeder fünfte Erfahrung im Bereich der Prostitution hat, sind dies in der Gruppe der 41 bis 81-Jährigen immerhin 36,1%.

---

<sup>1122</sup> Es wurden 3 Altersgruppen gebildet. In die erste fallen die 18-25-Jährigen, die insgesamt 27,0% der männlichen Endstichprobe ausmachen. Die zweite Gruppe beinhaltet mit den 26-40-Jährigen 43,2% der männlichen Versuchsteilnehmer und die dritte mit den restlichen 29,7% umfasst die 41-81-Jährigen.

Die Wahrscheinlichkeit, im November oder Dezember geboren zu sein, wurde dabei für die jeweiligen Altersgruppen einzeln berechnet. Dieser beträgt für die erste Gruppe 15,66%, für die zweite Gruppe 15,71% und für die dritte Gruppe 15,57%. Quelle: eigene Berechnung nach Werten des Statistischen Bundesamtes. [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data;jsessionid=AD85D0F1E58E7B6145EBAE2F3373D6B1.tomcat\\_GO\\_2\\_1?operation=abrufabelleAbrufen&selectionname=12612-0002&levelindex=0&levelid=1528651807259&index=2](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data;jsessionid=AD85D0F1E58E7B6145EBAE2F3373D6B1.tomcat_GO_2_1?operation=abrufabelleAbrufen&selectionname=12612-0002&levelindex=0&levelid=1528651807259&index=2).

<sup>1123</sup> Das Konfidenzintervall des berichteten Wertes für alle Männer hat bei einem  $\alpha$  von 5% eine untere Grenze von 19,22% und eine obere Grenze von 34,04%. Für die Werte der einzelnen Altersgruppen überdeckt das Konfidenzintervall nicht den Wert 0.

### III) Bewertung der Prostitution als sittenwidrig

Tabelle 4 gibt Auskunft darüber, wie viele der Probanden die Prostitution als sittenwidrig angesehen haben. Auch diese Tabelle wurde anhand der bereits in Tabelle 3 verwendeten Altersgruppen sowie zusätzlich nach dem Geschlecht der Befragten aufgeteilt. In Tabelle 5 ist zusätzlich eine Aufteilung nach dem schulischen Bildungsabschluss der Probanden vorgenommen worden.

**Tabelle 4.** Bewertung der Prostitution als sittenwidrig nach Altersgruppen und Geschlecht

Altersgruppe	Sittenwidrig?	Frauen	Männer	Gesamt
18-25 Jahre	Ja	33,3%	26,7%	31,4%
	Nein	66,7%	73,3%	68,6%
26-40 Jahre	Ja	24,5%	13,2%	19,6%
	Nein	75,5%	86,8%	80,4%
41-81 Jahre	Ja	25,3%	17,2%	21,0%
	Nein	74,7%	82,8%	79,0%
Gesamt	Ja	28,5%	18,0%	24,3%
	Nein	71,5%	82,0%	75,7%

**Tabelle 5.** Bewertung der Prostitution als sittenwidrig nach Schulabschluss

Schulabschluss	Sittenwidrig?	Personenzahl	Prozentanteil
Haupt-/ Volksschulabschluss	Ja	14	35,9%
	Nein	25	64,1%
Realschulabschluss (Mittlere Reife)	Ja	49	28,0%
	Nein	126	72,0%
Fachhochschulreife (Abschluss einer Fachoberschule)	Ja	20	32,8%
	Nein	41	67,2%
Abitur (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)	Ja	118	21,3%
	Nein	435	78,7%

## C) Ergebnisse

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Gesamt <sup>1124</sup>	Ja	202	24,3%
	Nein	629	75,7%

Die Zahlen machen deutlich, dass mit 75,7% der weit überwiegende Anteil der Befragten die Meinung vertritt, dass die Prostitution nicht als sittenwidrig einzu-stufen ist. Wie bereits bei der Einordnung der sexuellen Handlungen als Prostitution festzustellen war, gibt es auch hier starke Unterschiede in der Bewertung je nach Geschlecht der Versuchsteilnehmer. So zeigt sich sowohl im Gesamtergebnis als auch über alle Altersgruppen hinweg, dass Frauen die Prostitution eher als sittenwidrig ansehen, als Männer dies tun. Das Geschlechtergefälle liegt im Rahmen des Gesamtergebnisses bei einer Differenz von 10,5%. Die höchste Abweichung findet sich bei den 26 bis 40-Jährigen mit 11,3% Unterschied zwischen den Antworten der weiblichen und männlichen Versuchsteilnehmer. Diese Altersgruppe stellt gleichzeitig auch diejenige dar, welche die Prostitution insgesamt am wenigsten als sittenwidrig bewertet. Das trifft sowohl auf die Frauen als auch auf die Männer zu. Letztere erreichen mit einem Anteil von 86,8% der die Sittenwidrigkeit ablehnenden Probanden den Höchstwert bei der Ablehnung. Die Gruppe, bei der die Einstufung der Prostitution als sittenwidrig mit 33,3% die höchsten Zustimmungsraten erhält, sind Frauen zwischen 18 und 25 Jahren. In dieser Altersgruppe ist auch der Anteil der Männer, die Prostitution für Sittenwidrig halten, mit 26,7% am stärksten ausgeprägt, sodass in dieser Altersgruppe insgesamt 31,4% der Probanden sich für die Sittenwidrigkeit aussprechen.

Teilt man die Stichprobe anhand ihrer Schulbildung auf, zeigt sich, dass die Umfrageteilnehmer mit Abitur deutlich seltener als die anderen Bildungsgruppen der Meinung sind, dass die Prostitution als sittenwidrig zu bewerten ist. Hierfür sprechen sich lediglich 21,3% aus, was den niedrigsten Wert unter den verschiedenen Bildungsgruppen darstellt. Bei Personen mit einem Haupt- oder Volksschulabschluss sind hingegen 35,9% dieser Meinung. Insgesamt lässt sich der Trend ausmachen, dass die Bewertung als sittenwidrig mit steigendem Bildungsabschluss zurückgeht. Lediglich die Probanden mit einer Fachhochschulreife zeigen insofern ein abweichendes Bewertungsverhalten.

---

<sup>1124</sup> Da die Probandenzahlen in den Bereichen „Keine Angabe“ und „Kein Schulabschluss“ mit insgesamt 3 Personen zu gering sind, um sie bei der Interpretation zu berücksichtigen, werden diese in der Tabelle nicht einzeln aufgeführt, sind in der Gesamtzahl jedoch inbegriffen.

## D) Diskussion

Nachfolgend soll dargestellt werden, in welchem Umfang die oben dargestellten Erkenntnisse dazu geeignet sind, die aufgeworfenen Fragen zu beantworten und inwiefern sich Limitationen im Bereich der Erhebung ergeben haben, die geeignet sein könnten, die Ergebnisse zu beeinflussen.

### I) Einordnung verschiedener Handlungen in den Bereich der Prostitution

Hinsichtlich der Einordnung der sexuellen Handlungen in den Bereich der Prostitution sind besonders zwei Merkmale auszumachen, an denen sich die Umfrageteilnehmer bei ihrer Bewertung orientiert zu haben scheinen. Das ist zum einen der sexuelle Gehalt der Handlung an sich, der sich in der Frage der Erheblichkeit niederschlägt, und zum anderen die Kontaktintensität, die sich maßgeblich nach der Einstufung einer Handlung als Kontakthandlung oder kontaktlose Handlung richtet. An der Bewertung der Umfrageteilnehmer lässt sich allerdings nicht erkennen, ob diese stärker im Hinblick auf die Kontaktintensität oder anhand des Überschreitens der Erheblichkeitsschwelle getroffen wurde.

Die beiden vorgegebenen kontaktlosen Handlungen *Striptease ohne Körperkontakt* und *Telefonsex* werden mehrheitlich als nicht der Prostitution zugehörig bewertet. Wirklich eindeutig lässt sich das jedoch nur für den Striptease feststellen, der für 74% der Befragten nicht der Prostitution zuzurechnen ist. Hier wird die Bedeutung des sexuellen Gehalts der Handlung deutlich. Obwohl beim *Telefonsex* regelmäßig ein deutlich größerer räumlicher und gegebenenfalls auch persönlicher Abstand zwischen den Beteiligten besteht als beim *Striptease*, wird er von immerhin 43,2% der Befragten in den Bereich der Prostitution eingeordnet. Dies könnte eine Folge davon sein, dass beim *Telefonsex* die sexuelle Komponente trotz der räumlichen Distanz als stärker wahrgenommen wird, als dies beim *Striptease* der Fall ist. Dennoch zeigt sich, dass die kontaktlosen Handlungen generell deutlich weniger der Prostitution zugeordnet werden, als die Kontakthandlungen.

Anhand dieser Ergebnisse wird deutlich, dass die Annahme, dass kontaktlose sexuelle Handlungen nach „dem allgemeinen Sprachgebrauch“ nicht als Prostitution bewertet werden, durchaus ihre Berechtigung hat. So werden im Bereich der Kontakthandlungen lediglich die Items *Berührung oder Stimulation außerhalb*

*der Geschlechtsteile* und *Zungenkuss* als nicht dem Bereich der Prostitution zugehörig angesehen, da diese eine deutlich schwächere sexuelle Komponente beinhalten und für die Probanden deshalb die erforderliche Erheblichkeit nicht vorhanden zu sein scheint.

Mit einer knappen Mehrheit von 0,1% sprechen sich die Befragten dafür aus, *Striptease mit Körperkontakt* als Prostitution anzusehen. Es lässt sich dabei nicht klar bestimmen, ob die Umfrageteilnehmer dieses Item eher als den Kontakthandlungen zugehörig betrachten und es deswegen stärker im Bereich der Prostitution verorten oder die damit verbundenen Berührungen von Intimzonen im Hinblick auf die Erheblichkeit ausschlaggebend war. Dennoch zeigen die indifferente Haltung und der erhebliche Abstand von 24,1% zum *Striptease ohne Körperkontakt*, dass diese beiden Varianten nicht als kontaktlose Handlungen zusammengefasst und auf eine Stufe gestellt werden können. Dies spricht dafür, wie oben ausgeführt, *Striptease mit Körperkontakt* als eine sexuelle Handlung an einer anderen Person einzustufen. Dieser ist in juristischer Hinsicht jedoch deshalb nicht als Prostitution zu bewerten, da die sexuelle Handlung nicht die erforderliche Erheblichkeitsschwelle überschreitet.

Auffällig in diesem Zusammenhang, aber auch bezüglich der *Berührung oder Stimulation außerhalb der Geschlechtsteile* und des *Zungenkusses*, ist die mit 41,6% beziehungsweise 47,7% recht hohe Anzahl von Probanden, die diese Handlungen als Prostitution einstufen, obwohl sie eine geringe sexuelle Komponente aufweisen und damit im Hinblick auf die Erheblichkeit eindeutig nicht mehr als Prostitution einzustufen sind. Dabei ist es schwer nachvollziehbar, weshalb das Streicheln des Halses, der als konkretes Beispiel in der Fragestellung angegeben war, als Prostitution zu werten sein soll, wenn dies gegen Entgelt erfolgt. Zwar handelt es sich bei dem Item *Berührungen oder Stimulation außerhalb der Geschlechtsteile* um eine Kontakthandlung. Diese kann jedoch in vielen Situationen des Alltags, wie zum Beispiel bei einer Massage, vorkommen und weist so gut wie keinen sexuellen Bezug auf. Auch die Tatsache, dass fast jeder zweite einen bezahlten Zungenkuss als Prostitution ansehen will, widerspricht zunächst stark der juristischen Einordnung. Darüber hinaus kann diese Einstufung auch als eine Abweichung von erwarteten sozialen Handlungsbewertungen betrachtet werden, da der auch in der Öffentlichkeit wahrzunehmende Zungenkuss als Teil der Alltagserfahrung für die meisten Menschen keine besonders starke sexuelle Komponente aufweisen dürfte.

Diese deutliche Tendenz zur Einstufung von Handlungen mit einer relativ geringen sexuellen Konnotation als Prostitution durch die Versuchsteilnehmer könnte aufgrund einer Missinterpretation der Fragestellung zu Stande gekommen sein. Dabei könnte die Frage danach, welche der dargebotenen Handlungen für die Befragten in den Bereich der Prostitution fallen, so verstanden worden sein, als sollten sie einschätzen, welche der Handlungen im Rahmen einer sexuellen Dienstleistung durch eine Prostituierte für gewöhnlich zu erwarten sind. Das könnte die hohen Zustimmungsraten bei den Items *Berührungen oder Stimulation außerhalb der Geschlechtsteile*, *Zungenkuss* und gegebenenfalls beim *Striptease* erklären.

Im Widerspruch zu dieser Erklärung stehen allerdings die hohen Zustimmungsraten beim *Telefonsex* und dem *Besuch einer Domina (ohne Geschlechtsverkehr)*. Hier ist eindeutig von eigenständig und isoliert vorgenommenen Handlungen auszugehen, die kaum im Zusammenhang mit den üblicherweise zu erwartenden Dienstleistungen im Rahmen der Inanspruchnahme von Prostitution stehen können.

Eine weitere Auffälligkeit der Ergebnisse stellen die teilweise stark divergierenden Bewertungen der Handlungen durch männliche und weibliche Versuchsteilnehmer dar. Auch hier gibt es zwei mögliche Deutungsweisen, nach welchen Kriterien diese Unterschiede zu Stande gekommen sein und auch im Zusammenspiel einen Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben könnten. Zum einen ist es möglich, dass die weiblichen Versuchsteilnehmer im Allgemeinen eher dazu geneigt haben, die dargebotenen Handlungen als sexuelle einzustufen. Dies könnte auf eine unterschiedliche Wahrnehmung von Handlungen durch die Geschlechter zurückzuführen sein, sodass Frauen eine Handlung eher als sexuell einstufen, als die männlichen Probanden dies taten. Zum anderen könnte auch eine divergierende Beurteilung der Erheblichkeitsschwelle, ab wann ein als sexuelle Handlung bewertetes Verhalten in den Bereich der Prostitution einzustufen ist, ausschlaggebend für die unterschiedliche Bewertung sein. In diesem Fall wären die weiblichen Versuchsteilnehmer auch bei niedrigschwelligeren sexuellen Handlungen eher geneigt, diese bereits als zur Prostitution zugehörig anzusehen.

Im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht scheint eine breite Mehrheit der Versuchsteilnehmer die auch vom Gesetzgeber im ProstSchG vertretene Einstufung des Besuchs einer Domina als Prostitution, unabhängig davon, ob es zum Geschlechtsverkehr kommt,<sup>1125</sup> zu teilen.

### II) Inanspruchnahme von Prostitution

Die durchgeführte Befragung hat ergeben, dass 26,63% der Männer prostitutive Dienstleistungen in Anspruch genommen haben. Dabei geht mit steigendem Lebensalter auch eine deutliche Steigerung der Prävalenz einher. Das könnte unter anderem auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass mit zunehmendem Alter auch die Chance steigt, bereits einmal mit dem Angebot einer entsprechenden Dienstleistung konfrontiert worden zu sein. Auch eine veränderte Sicht auf die Prostitution und eine damit zusammenhängende unterschiedliche Akzeptanz im Laufe des Lebens oder zwischen verschiedenen Generationen käme als mögliche Erklärung in Betracht. Dies würde sich auch mit den Ergebnissen der Sittenwidrigkeitsbewertung der männlichen Versuchsteilnehmer insofern decken, als dass von der jüngsten Altersgruppe immerhin mehr als jeder Vierte die Prostitution als sittenwidrig einstuft, während dies bei den Altersgruppen ab 26 Jahren lediglich 13,2% beziehungsweise 17,2% so bewerten.

Im Hinblick auf die oben diskutierten Studien zeigt sich, dass der von Markert errechnete Wert von 18% zu niedrig angesetzt ist. Obwohl es sich bei der Studie des Magazins „Playboy“ um eine Direktbefragung handelte, scheint der dort ermittelte Wert von 33% realitätsnah zu sein. Bei der hier vorgenommenen Befragung ist die Stichprobe nicht repräsentativ für die Bevölkerung und es handelt sich mit einem Altersdurchschnitt von 32,28 Jahren um eine eher junge Stichprobe.<sup>1126</sup> Diese Altersverteilung könnte durch die Art der Teilnehnergewinnung über soziale Netzwerke und das gewählte Mittel der Onlinebefragung begünstigt worden sein. Unter Berücksichtigung der mit dem Lebensalter stark steigenden

---

<sup>1125</sup> Vgl. BT-Drs. 18/8556 S. 59.

<sup>1126</sup> Das Durchschnittsalter in Deutschland lag im Jahr 2015 bei 44 Jahren und 3 Monaten. Vgl.: *Statistisches Bundesamt*, Altersdurchschnitt der Bevölkerung sank 2015 auf 44 Jahre und 3 Monate, [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/06/PD17\\_197\\_12411.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/06/PD17_197_12411.html) (besucht am 23.09.2018).

Prävalenz ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der hier erfolgten Schätzung um eine untere Grenze handeln dürfte. Der von Schmeichel genannte Wert von 88% stellt sich hingegen als deutlich zu hoch dar und ist empirisch nicht haltbar.

Die Tatsache, dass über ein Viertel der Befragten bereits prostitutive Dienstleistungen in Anspruch genommen hat, macht jedoch deutlich, dass es sich bei der Prostitution keineswegs um ein gesellschaftliches Randphänomen handelt.

### III) Bewertung der Prostitution als sittenwidrig

Der im Rahmen der Umfrage ermittelte Wert von 75,7% der Gesamtstichprobe, die die Prostitution nicht als sittenwidrig ansehen, ist nahe an dem Wert der oben angeführten Infratest dimap Befragung<sup>1127</sup> zur Frage eines Prostitutionsverbotes, gegen das sich 78% ausgesprochen hatten. Gleichwohl liegt die Zahl derjenigen, welche die Prostitution als sittenwidrig ansehen, mit 24,3% eher im Bereich der Emnid Umfrage<sup>1128</sup>, bei der sich 26% für ein Verbot aussprachen, während dies in der Infratest Umfrage nur 17% taten. Die oben genannte Annahme, dass nicht jeder, der die Prostitution für sittenwidrig hält, auch für ein Totalverbot sein muss, könnte sich insofern bestätigt haben, als dass die Anzahl derer, die die Prostitution als sittenwidrig einstufen, höher ist als in der Infratest Umfrage zu einem möglichen Verbot. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass der ermittelte Wert einerseits unter dem der Emnid-Umfrage zu einem möglichen Prostitutionsverbot liegt und die Untersuchungsteilnehmer überdies nicht die Möglichkeit hatten, die Frage indifferent im Sinne eines „Weiß ich nicht/keine Angabe“ zu beantworten, sondern zu einer Entscheidung gezwungen waren. Es drängt sich daher die Vermutung auf, dass von den Befragten kein allzu großer Unterschied darin gemacht wird, ob die Frage von der Sittenwidrigkeit oder einem generellen Verbot ausgeht.

---

<sup>1127</sup> *Infratest dimap*, Nur Minderheit der Deutschen ist für ein Verbot von Prostitution, <https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/nur-minderheit-der-deutschen-ist-fuer-ein-verbot-von-prostitution/> (besucht am 07.06.2018).

<sup>1128</sup> *Hollstein*, Große Emnid Umfrage - So denken die Deutschen über Prostitution, <https://www.bild.de/politik/inland/bordell/mehrheit-gegen-verbot-von-prostitution-39772270.bild.html> (besucht am 07.06.2018).

Bezüglich der ermittelten Werte ist auch hier der Umstand von Bedeutung, dass es sich um eine recht junge Stichprobe handelt. So befindet sich in der jüngsten Altersgruppe die mit Abstand größte Anzahl derer, die eine Sittenwidrigkeit bejahen. In einer bevölkerungsrepräsentativen Erhebung ist es daher möglich, dass ein kleinerer Anteil die Prostitution als sittenwidrig betrachtet.

Dabei könnte auch der im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung leicht erhöhte Anteil an weiblichen Untersuchungsteilnehmern eine Verzerrung in dieser Hinsicht begünstigen. Eine denkbare Erklärung für die mit 10,5% Diskrepanz recht unterschiedliche Bewertung durch Frauen und Männer könnte in einer divergierenden Wahrnehmung der Sexualität selbst begründet liegen. Der Stellenwert, dem man dem Sexualakt einräumt, kann von bloßer biologisch notwendiger Triebbefriedigung einerseits bis hin zu einem lediglich in der Ehe legitimen Akt der Intimität andererseits reichen. Dabei mag es für Anhänger der letztgenannten Vorstellung deutlich eher gegen die guten Sitten verstoßen, wenn man dieses Intimitätsverhältnis kommerzialisiert, als für Vertreter der erstgenannten Ansicht.

Darüber hinaus darf jedoch nicht vernachlässigt werden, dass der erhöhte Bildungsgrad der Stichprobe wiederum zu einer gegenläufigen Tendenz führen kann, da in der hier vorgenommenen Befragung, ebenso wie in der Emnid-Umfrage, Menschen mit höherer Schulbildung eher zu einer Verneinung der Sittenwidrigkeit tendieren. Da der Anteil der Umfrageteilnehmer mit Abitur mit 66,5% die mit Abstand größte Gruppe darstellt, schlägt sich ihre Ansicht auch überproportional im Ergebnis nieder. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass die hier ermittelten Werte unter Berücksichtigung dieser Einflüsse gut dazu geeignet sind, die gesellschaftliche Realität abzubilden.

Die Tatsache, dass mit 75,7% die weit überwiegende Mehrheit die Prostitution als nicht sittenwidrig ansieht, zeigt deutlich, dass der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung des ProstG zu Recht davon ausgeht, dass weite Teile der Bevölkerung die Einstufung als sittenwidrig nicht unterstützen.<sup>1129</sup> Obwohl die Validität der dieser Annahme zu Grunde liegenden Umfrage<sup>1130</sup> aus den oben genannten Gründen fraglich ist, wird anhand der vorliegenden Zahlen deutlich, dass die Akzeptanz der Prostitution, zumindest in der heutigen Gesellschaft, noch höher ist als vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum ProstG zu Grunde gelegt.

---

<sup>1129</sup> Vgl. BT-Drs. 14/5958 S. 4.

<sup>1130</sup> Vgl. BT-Drs. 14/5958 S. 4.

## Teil IV: Bewertung und Ausblick

In den ersten drei Teilen wurde die Prostitution von einem rechtlich-dogmatischen, einem rechtshistorischen und einem empirischen Standpunkt aus betrachtet. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu dienen, eine Auseinandersetzung mit der Prostitution zu ermöglichen und Denkanstöße für Wissenschaft und Praxis zu liefern. Dabei können sowohl die Betrachtung der aktuellen Dogmatik als auch die entwickelte Definition und die empirisch gewonnenen Erkenntnisse dabei helfen, geltendes Recht einer kritischen Würdigung zu unterziehen und Handlungsempfehlungen für die Zukunft abzuleiten.

### A) Instrumentalisierung der Prostitution und Aufgabe der Wissenschaft

Wie sich anhand des geschichtlichen Umgangs mit dem Thema Prostitution erkennen lässt, handelte es sich dabei schon immer um einen gesellschaftlich relevanten und gleichzeitig häufig kontroversen Bereich der Menschheitsgeschichte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die immer wieder erfolgte Instrumentalisierung der Prostitution in politischer Hinsicht als stetig wiederkehrendes Element festzustellen. So wurden sittliche Erwägungen oder Diffamierungen im Allgemeinen und Vorwürfe in Bezug auf die Prostitution im Speziellen bevorzugt verwendet, um den politischen Gegner oder ein ganzes System zu diskreditieren. Dies lässt sich bereits in Griechenland feststellen, wenn Aspasia als Prostituierte bezeichnet wird, weil sie sich als Ausländerin zu stark in die Politik des Landes einmische.<sup>1131</sup> Von Behauptungen über römische Kaiser, die ein Vermögen für Prostituierte ausgegeben hätten,<sup>1132</sup> über Pharaonen, die ihre eigenen Töchter zur Prostitution zwingen würden<sup>1133</sup> und unsittliche katholische oder protestantische Priester<sup>1134</sup> bis hin zum angeblichen „weißen Sklavenhandel“ mit christlichen Frauen durch jüdische Bordellbesitzer<sup>1135</sup> wurde die Prostitutionsfrage immer wieder als ideologisches Machtinstrument missbraucht.

Auch gegen die Prostituierten wurden regelmäßig ungerechtfertigte Anschuldigungen erhoben. Als Beispiele hierfür lassen sich sowohl die Unterstellung der

---

<sup>1131</sup> Vgl. hierzu Teil II A) II) S. 84.

<sup>1132</sup> Vgl. hierzu Teil II A) III) 3) S. 90.

<sup>1133</sup> Vgl. hierzu Teil II A) I) 1) b) S. 79 Fn. 293.

<sup>1134</sup> Vgl. hierzu Teil II D) II) S. 134.

<sup>1135</sup> Vgl. hierzu Teil II H) II) S. 179.

vorsätzlichen Verbreitung von Syphilis durch Prostituierte im 16. Jahrhundert anführen<sup>1136</sup> als auch negative Zuschreibungen wie „asozial und arbeitsscheu“.<sup>1137</sup>

Dabei zeigt der Blick in die Vergangenheit, dass sich liberale Strömungen einerseits und eine scharfe Bekämpfung der Prostitution mit Bestrafung der Prostituierten und teilweise auch der Kunden andererseits in einem sinuskurvenartigen Verlauf abwechselten. Obwohl sich anhand der Umfrageergebnisse zur Sittenwidrigkeit der Prostitution feststellen lässt, dass diese heute von einem Großteil der Bevölkerung akzeptiert wird, handelt es sich nach wie vor um ein sehr sensibles und umstrittenes Thema innerhalb der öffentlichen Debatte. Auch die Problematik der Instrumentalisierung durch das Verbreiten von Fehlinformationen ist nach wie vor eine gesellschaftliche Realität. Ein im Rahmen dieser Arbeit gefundenes Beispiel stellt die mediale Verbreitung sehr hoher Werte zur Inanspruchnahme der Prostitution unter Nennung einer falschen Quelle dar, die dazu geeignet sind, den „Sensationsgehalt“ des entsprechenden Berichtes deutlich zu steigern.<sup>1138</sup>

Ein ähnlicher Fall, der auch international große Beachtung erfuhr, ereignete sich im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland im Jahr 2006. In diesem Zusammenhang hatten etliche Medien berichtet, dass eigens für die Fußballweltmeisterschaft 40.000 Prostituierte aus dem Ausland einreisen würden.<sup>1139</sup> Der Spiegel schrieb hierzu unter der Überschrift „Prostitution: Wahre Orgien“: „Nicht nur Politiker, auch Organisationen wie der Deutsche Frauenrat sowie beide Kirchen befürchten wahre Orgien: Angeblich sollen sich zur WM bis zu 40 000 Huren aus Osteuropa auf den Weg nach Deutschland machen.“<sup>1140</sup> Der Artikel wurde mit einem Bild wenig bekleideter Prostituierten in Rückansicht in einem Laufhaus versehen. Bereits kurze Zeit später griff die Zeitschrift „Emma“ diese Zahl auf und machte aus den zur WM zusätzlich anreisenden Prostituierten einen „Import von 40.000 Zwangsprostituierten“.<sup>1141</sup> Woher diese Zahl letztlich

<sup>1136</sup> Vgl. Teil II D) I) S. 130.

<sup>1137</sup> Vgl. Teil II H) II) S. 181.

<sup>1138</sup> Vgl. Teil III A) II) 2) S. 210.

<sup>1139</sup> Vgl. Moos, Sex in the Box, <https://www.zeit.de/2005/28/Verrichtungsboxen> (besucht am 24.09.2018). Ludwig/Ulrich, Prostitution, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-43301970.html> (besucht am 24.09.2018).

<sup>1140</sup> Ludwig/Ulrich, Prostitution, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-43301970.html> (besucht am 24.09.2018).

<sup>1141</sup> Schwarzer (Hrsg.), Prostitution: Zwangsprostituierte für WM-Fans?, <https://www.emma.de/artikel/prostitution-zwangsprostituierte-fuer-wm-fans-263235> (besucht am 25.09.2018).

stammte, lässt sich im Nachhinein nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Sie wurde allem Anschein nach bei einer Pressekonferenz am Rande des Deutschen Städte-tags erstmals genannt, mit dem Verweis, dass sie vom Bundeskriminalamt stamme, welches dies jedoch im Nachhinein bestritt.<sup>1142</sup>

Tatsächlich entsprachen die Zahlen in keiner Weise der Realität und es kam weder zu einem nennenswerten Anstieg der Prostitutionsnachfrage noch des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung während der Weltmeisterschaft.<sup>1143</sup> Obwohl es sich lediglich um ein Gerücht handelte, hatte dieses sowohl in der internationalen Presse als auch politisch starke Auswirkungen. Neben etlichen Kampagnen gegen die „Zwangsprostitution“ in Deutschland<sup>1144</sup> berichteten zahlreiche ausländische Medien und erklärten Deutschland kurzerhand zu einem Zentrum des Menschenhandels.<sup>1145</sup> Dem folgten auch diplomatische Verwicklungen. So wandten sich der damalige Leiter der amerikanischen Einrichtung zur Beobachtung und Bekämpfung von Menschenhandel in einem offiziellen Brief an den deutschen Botschafter und wenig später sogar der amerikanische Präsident an die Bundeskanzlerin bei einem Staatsbesuch, um ihre Besorgnis auszudrücken und die Bundesregierung zu einem verstärkten Kampf gegen den Menschenhandel aufzufordern.<sup>1146</sup> Der schwedische Justizminister setzte sich im europäischen Ministerrat für ein Verbot der Prostitution während der WM in Deutschland ein

---

<sup>1142</sup> *Delcker*, Die Spur der 40.000 Prostituierten, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-spur-der-40-000-prostituierten-ein-geruecht-und-sein.976.de.html?dram:article\\_id=309418](https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-spur-der-40-000-prostituierten-ein-geruecht-und-sein.976.de.html?dram:article_id=309418) (besucht am 25.09.2018).

<sup>1143</sup> *Schuster/Sülzle*, Zwangsprostitution, Sexarbeit, Menschenhandel und die WM 2006, S. 12; vgl. auch *Delcker*, Die Spur der 40.000 Prostituierten, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-spur-der-40-000-prostituierten-ein-geruecht-und-sein.976.de.html?dram:article\\_id=309418](https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-spur-der-40-000-prostituierten-ein-geruecht-und-sein.976.de.html?dram:article_id=309418) (besucht am 25.09.2018).; *Schaaf*, Weltmeister in käuflichem Sex, <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball-wm-2006/deutschland-und-die-wm/prostitution-weltmeister-in-kaeufllichem-sex-1327443.html?printPagedArticle=true> (besucht am 26.09.2018).

<sup>1144</sup> Vgl. für eine Übersicht: *Schuster/Sülzle*, Zwangsprostitution, Sexarbeit, Menschenhandel und die WM 2006, S. 7 ff.

<sup>1145</sup> Vgl. für eine Übersicht zu verschiedenen Artikeln: *Delcker*, Die Spur der 40.000 Prostituierten, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-spur-der-40-000-prostituierten-ein-geruecht-und-sein.976.de.html?dram:article\\_id=309418](https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-spur-der-40-000-prostituierten-ein-geruecht-und-sein.976.de.html?dram:article_id=309418) (besucht am 25.09.2018).

<sup>1146</sup> *Delcker*, Die Spur der 40.000 Prostituierten, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-spur-der-40-000-prostituierten-ein-geruecht-und-sein.976.de.html?dram:article\\_id=309418](https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-spur-der-40-000-prostituierten-ein-geruecht-und-sein.976.de.html?dram:article_id=309418) (besucht am 25.09.2018).; *Schuster/Sülzle*, Zwangsprostitution, Sexarbeit, Menschenhandel und die WM 2006, S. 8.

und der schwedische Ombudsmann für Gleichstellungsfragen rief zu einem Boykott der Weltmeisterschaft durch Schweden auf.<sup>1147</sup>

Diese Beispiele machen deutlich, dass der Umgang mit dem Thema Prostitution in der öffentlichen Debatte nach wie vor in außerordentlicher Weise mit der Gefahr einer tendenziösen Berichterstattung und damit zusammenhängenden Versuchen der Meinungsmanipulation verbunden ist. So können reißerische Darstellungen, die oftmals zusätzlich mit entsprechend erotisch konnotierten Abbildungen verbunden werden, zur Generierung eines erhöhten Leserinteresses und damit verbundenen lukrativen Absatz- oder Klickzahlen führen.<sup>1148</sup> Insbesondere bei gesellschaftlich derart umstrittenen Themengebieten kommt der wissenschaftlichen Forschung und kritischen Überprüfung veröffentlichter Berichterstattungen daher eine besondere Bedeutung zu. Sie muss als objektiver Versuch zur Ermittlung der Wahrheit ein Gegengewicht zu subjektiv beeinflussten und interessegeleiteten Tatsachenbehauptungen bilden. Diese Aufgabe kommt ihr nicht nur gegenüber Presseberichten, sondern auch im Zusammenhang mit Veröffentlichungen zu, die selbst einen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben. So kann es beispielsweise bei empirischen Erhebungen ebenfalls zu bewussten oder unbewussten Auswahlmechanismen in Bezug auf die Stichprobe kommen, die dafür sorgen, dass das zu erwartende Ergebnis letztlich nur die bereits vorher bestehende Meinung „beweisen“ soll. Dies wäre hinsichtlich der Prostitution beispielsweise der Fall, wenn man für eine Studie zu Gewalterfahrungen Prostituiertes nur solche Frauen befragen würde, welche die Unterstützung von Prostituiertenhilfvereinen in Anspruch nehmen, und die Ergebnisse dann als repräsentativ für alle Prostituierten ansieht.

Insbesondere an der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Prostitution zeigt sich dabei die Wandelbarkeit der Forschungsperspektive in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Hintergründen. So war die sozialwissenschaftliche Prostitutionsforschung seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zunächst stark durch (sozial-)medizinische Ansätze geprägt.

---

<sup>1147</sup> *Anwar*, Populärer Boykottaufruf – ohne Folgen, <https://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/populaerer-boykottaufruf-ohne-folgen/699478.html> (besucht am 28.09.2018).

<sup>1148</sup> Vgl. zur medialen Darstellung der Prostitution auch: *Döring*, *Z. Sex-Forsch* 2014, 99 (112 f.).

Hierbei stand vor allem die Verhütung von Geschlechtskrankheiten im Vordergrund.<sup>1149</sup> Diese Ansicht wurde in den 1960er Jahren zunehmend von einer Devianzforschung verdrängt, in der Prostitution als soziales Problem angesehen wurde, bevor in den 1980er Jahren vermehrt Geschlechterverhältnisse in den Fokus traten, die Prostituierte als Opfer gesellschaftlicher Umstände verstanden.<sup>1150</sup> Gegen diese feministisch geprägte Viktimisierungsforschung<sup>1151</sup> entwickelte sich vor allem aus der Hurenbewegung Positionen und Forschungsströmungen, die sich gegen die Opferperspektive richteten und die gesellschaftliche Anerkennung der Sexarbeit als Arbeit zum Ziel hatten.<sup>1152</sup>

---

<sup>1149</sup> Vgl. Teil II G) II) S. 172.

<sup>1150</sup> *Mörge/Schnitzer*, SozProb 2018, 89 (91).

<sup>1151</sup> Vgl. hierzu ausführlich: *Kontos*, Öffnung der Sperrbezirke, S. 161 ff.

<sup>1152</sup> *Mörge/Schnitzer*, SozProb 2018, 89 (91).



## B) Prostitution und Sexualmoral

Darüber hinaus ist die Sexualmoral weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Bewertung der Prostitution. Diese führt, beispielsweise im feministischen Spektrum, zu teilweise extremen Positionen, bei denen Objektivität und Wahrheitsanspruch dem Kampf für die „richtige Sache“ geopfert werden.<sup>1153</sup> Dabei wird häufig Prostitution mit Menschenhandel und teilweise auch mit sexueller Gewalt gegen Frauen und Vergewaltigung gleichgesetzt.<sup>1154</sup> Hinsichtlich der freiwillig ausgeübten Prostitution wird behauptet, dass diese in der Praxis ohnehin kaum vorhanden sei, da 95% der Prostituierten unter Zwang arbeiten würden. Als Quelle für diese Behauptung dient ein lapidares „Das schätzt auch die Polizei“.<sup>1155</sup> Diese Behauptung ist in keiner Weise mit den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik zum Menschenhandel und der sexuellen Ausbeutung vereinbar. Gemäß dem Bundelagebild Menschenhandel von 2017 gab es insgesamt 327 Ermittlungsverfahren mit 489 Opfern.<sup>1156</sup> Zudem ist auch hierbei zu bedenken, dass bei den Delikten, welche die Ausbeutung von Prostituierten unter Strafe stellen, nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden kann, dass die Prostitutionsausübung unter Zwang geschieht. So umfasst beispielsweise die Tatbestandsvoraussetzung des Ausbeutens in § 180a II Nr. 2 StGB das Ausnutzen der Prostitutionsausübung in Form drastisch überhöhter Mieten in Toleranzgebieten, wobei die notwendige Abhängigkeit durch das knappe Wohnungsangebot zur Ausübung der Prostitution

---

<sup>1153</sup> Vgl. *Schmackpfeffer*, Frauenbewegung und Prostitution, S. 106 ff.

<sup>1154</sup> Neben der oben bereits erwähnten Gleichsetzung von Prostituierten mit „Zwangsprostituierten“ vgl. auch: *Schwarzer*, Helle und dunkle Stunde, <https://www.aliceschwarzer.de/artikel/alice-schwarzer-helle-und-dunkle-stunden-333001> (besucht am 29.09.2018). Die Autorin bezeichnet Frauen, die sich zwar für die Reform des Vergewaltigungstatbestandes, aber gleichzeitig auch für die Erlaubnis der Prostitution aussprechen als „Mittäterinnen“ und führt aus: „Das System der Prostitution und das System der Vergewaltigung bedingen sich gegenseitig. Eine Menschensorte, deren Körper und Seele man für ein paar lausige Scheine kaufen kann, die kann man nicht wirklich achten. Die kann man sich auch im Ehebett und Büro oder auf der Straße greifen, wenn man gerade Bock darauf hat oder der Schlampe einfach gezeigt werden muss, wo der Hammer hängt.“

<sup>1155</sup> *Schwarzer* (Hrsg.), Prostitution - Mythos und Wahrheit, <https://www.emma.de/artikel/prostitution-mythos-und-wahrheit-311989> (besucht am 29.09.2018).

<sup>1156</sup> *Bundeskriminalamt*, Menschenhandel und Ausbeutung - Bundeslagebild 2017, S. 4 f. Die Zahlen erfassen dabei die Tatbestände der Zwangsprostitution gemäß § 232a StGB (126 Verfahren), des Menschenhandels gemäß § 232 StGB (106 Verfahren), der Zuhälterei gemäß § 181a StGB (89 Verfahren), des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB a.F. (83 Verfahren), der Ausbeutung von Prostituierten gemäß § 180a StGB (17 Verfahren), der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung gemäß § 233a StGB (3 Verfahren) und der Förderung des Menschenhandels gemäß § 233a StGB a.F. (1 Verfahren).

in diesen Gebieten entsteht.<sup>1157</sup> Anknüpfungspunkt der Strafe ist daher kein Zwang zur Ausübung der Prostitution, sondern das Ausnutzen letztlich vom Gesetzgeber durch Art. 297 EGStGB und die §§ 120 I OWiG und 184f StGB zumindest stark mitgeprägter Umstände.

Neben der Behauptung des Zwangs und einer damit einhergehenden generellen Viktimisierung der Prostituierten erfolgt zusätzlich eine Ablehnung der Möglichkeit, sich freiwillig für die Prostitutionsausübung entscheiden zu können. Personen, die dies doch tun, werden mit psychisch kranken oder in einer psychischen Ausnahmesituation befindlichen suizidalen Menschen auf eine Stufe gestellt, die der Staat schließlich auch gegen ihren Willen rette.<sup>1158</sup> Im Rahmen der radikalfeministischen Ablehnung der Prostitution wird diese als das eindeutigste Zeichen der Unterwerfung und Ausbeutung von Frauen betrachtet.<sup>1159</sup> Hierbei wird nicht die Durchführung der sexuellen Handlung als kommerzialisiertes Element der Leistungsbeziehung angesehen, sondern der Verkauf von „Körper und Seele“ der Frau.<sup>1160</sup> Die Argumentation stützt sich auf eine Sexualmoral, die Sexualität nur in Verbindung mit Liebe und Zuneigung legitimiert. Das wird beispielsweise deutlich, wenn als Gegenargument zur Behauptung, dass auch andere Berufe unangenehm seien, ausgeführt wird: „Aber keiner erfordert das Vorspielen von Zuneigung und Lust; keiner mutet zu, dass jemand Fremdes in den eigenen Körper eindringt; keiner ist damit verbunden, das Intimste eines Menschen – seine Sexualität – zu verkaufen. Nein, Sexualität ist keine Ware und Prostitution keine ‚Dienstleistung‘.“<sup>1161</sup> Die Trennung von Liebe, Zuneigung und Sexualität wird als typisch männliches Vorgehen angesehen, weshalb die Prostitution ein Ausdruck männlicher Machtausübung sei.<sup>1162</sup>

Auch religiöse Instanzen nehmen einen wichtigen Platz in der öffentlichen Debatte ein<sup>1163</sup> und beanspruchen die Deutungshoheit über den „richtigen“ Umgang

---

<sup>1157</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 44.

<sup>1158</sup> *Schwarzer*, Freiwillig? Es reicht!, <https://www.aliceschwarzer.de/artikel/editorial-312913> (besucht am 29.09.2018).

<sup>1159</sup> *Schmackpfeffer*, Frauenbewegung und Prostitution, S. 106.

<sup>1160</sup> Vgl. Teil IV B) S. 271 Fn. 1154.

<sup>1161</sup> *Schwarzer* (Hrsg.), Prostitution - Mythos und Wahrheit, <https://www.emma.de/artikel/prostitution-mythos-und-wahrheit-311989> (besucht am 29.09.2018).

<sup>1162</sup> *Schmackpfeffer*, Frauenbewegung und Prostitution, S. 110 f.

<sup>1163</sup> Exemplarisch kann in dieser Hinsicht auf das obige Beispiel der Prostitutionsdebatte im Rahmen der Fußball WM 2006 verwiesen werden, in der auch die christlichen Kirchen und mit

mit der Sexualität. Wie oben bereits ausgeführt,<sup>1164</sup> war das Christentum bereits in seinen Anfängen von einer sexualfeindlichen Tendenz geprägt. Auf dieser Bewertungsgrundlage basiert bis heute die Position der römisch-katholischen Kirche zur Sexualität und in diesem Zusammenhang auch zur Prostitution.

Dementsprechend wird im Katechismus der Katholischen Kirche ausgeführt, dass allein das Leben in Keuschheit die „Unversehrtheit der Person“ garantiere, indem sie die dem Menschen mitgegebenen „Lebens- und Liebeskräfte“ schütze.<sup>1165</sup> Den einzig legitimen Rahmen zur Ausübung von Sexualität bilde daher die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau, solange der Sexualakt den Zweck der Zeugung von Kindern erfüllen könne und die Ehegatten sich bezüglich ihres Lustempfindens „[...] innerhalb der Grenzen einer angebrachten Mäßigung zu halten wissen“.<sup>1166</sup> Entsprechend werden „Verstöße gegen die Keuschheit“ und damit unkeusche Verhaltens- und Denkweisen beschrieben: „Unkeuschheit ist ein unregelter Genuß der geschlechtlichen Lust oder ein ungeordnetes Verlangen nach ihr. Die Geschlechtslust ist dann ungeordnet, wenn sie um ihrer selbst willen angestrebt und dabei von ihrer inneren Hinordnung auf Weitergabe des Lebens und auf liebende Vereinigung losgelöst wird.“<sup>1167</sup>

Solche Verstöße werden beispielsweise in der Masturbation, dem außerehelichen Geschlechtsverkehr, der Pornographie und auch der Prostitution gesehen, die folgendermaßen beschrieben wird: „Prostitution verletzt die Würde der Person, die sich prostituiert und sich dadurch zum bloßen Lustobjekt anderer herabwürdigt. Wer sie in Anspruch nimmt, sündigt schwer gegen sich selbst: er bricht mit der Keuschheit, zu der ihn seine Taufe verpflichtet hat, und befleckt seinen Leib, den Tempel des Heiligen Geistes. Prostitution ist eine Geißel der Gesellschaft. Sie betrifft für gewöhnlich Frauen, aber auch Männer, Kinder oder Jugendliche (in den beiden letzteren Fällen kommt zur Sünde noch ein Ärgernis hinzu). Es ist immer schwer sündhaft, sich der Prostitution hinzugeben; Notlagen, Erpressung und durch die Gesellschaft ausgeübter Druck können die Anrechenbarkeit der Verfehlung mindern.“<sup>1168</sup> Die Ausübung und Inanspruchnahme der Prostitution

---

ihnen zusammenhängende Organisationen zentrale Akteure waren. Vgl. hierzu: *Schuster/Sülzle, Zwangsprostitution, Sexarbeit, Menschenhandel und die WM 2006*, S. 7 f.

<sup>1164</sup> Vgl. Teil II A) III) 5) S. 95 f.

<sup>1165</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, S. 591 f. Rdnr. 2337 f.

<sup>1166</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, S. 596 f. Rdnr. 2360 ff.

<sup>1167</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, S. 594 Rdnr. 2351.

<sup>1168</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, S. 595 Rdnr. 2355.

wird folglich einerseits als eine Art Selbstverletzung und Selbstherabwürdigung bewertet und andererseits als Verstoß gegen die göttlichen Gebote. Der „Missbrauch“ der von Gott geschenkten Sexualität zum reinen Vergnügen und außerhalb des ehelichen Beischlafs mit Fortpflanzungsabsicht führt gemäß dieser Argumentation zu einer Beschädigung der seelischen und moralischen Integrität der Person. Auch nach diesem Verständnis wird dem Menschen daher die Berechtigung zur Bestimmung über die Ausübung seiner Sexualität im Allgemeinen und damit auch über die Ausübung der Prostitution abgesprochen.

Obwohl sich im Laufe der Zeit die Argumentationsmuster teilweise verändert haben mögen, bleibt der wesentliche Kern als Begründung für ein Verbot der Prostitution erhalten. Dieser besteht in der Auffassung, dass die Sexualität etwas „Verwerfliches“ oder doch zumindest so Intimes sein müsse, dass sich eine Kommerzialisierung verbiete.

Besonders bei der Einbeziehung bestimmter Gruppen in politische und rechtliche Entscheidungsprozesse ist eine kritische Würdigung der jeweiligen Position notwendig. Meinungen, die sich dem Grunde nach so stark von der mehrheitlichen Akzeptanz der Prostitution in der Bevölkerung unterscheiden,<sup>1169</sup> sollten im demokratischen Prozess Berücksichtigung finden. Ein besonders aktives und teilweise aggressives Intervenieren von Vertretern extremer Positionen darf jedoch nicht dazu führen, dass diese die Debatte an sich reißen und somit das Ergebnis übermäßig beeinflussen.

Auf individueller Ebene ist die Frage, welche Handlungen ein Mensch als Prostitution wahrnimmt, wie die Ergebnisse der durchgeführten Befragung zeigen, sehr verschieden. Die Bewertung dessen, was als Entäußerung von Intimität anzusehen ist, unterlagen und unterliegen einem stetigen Wandel. Ein historisches Beispiel hierfür ist die Unehrlichkeit der Schauspieler und Sänger im Mittelalter, deren Begründung im Ergebnis inhaltlich dem oben genannten Zitat weitestgehend entspricht. „Wer aber, nach damaliger Anschauung, diese schöne Gottesgabe [die Poesie und Musik, d. Verf.] so herabwürdigen konnte, daß er Profession davon machte: durch Singen und Saitenspielen für Geldgewinn zu Anderer Ergötzen allezeit dienstbar aufzuwarten, den konnte man unmöglich achten. In der hierin liegenden Entäußerung der eigenen innerlichen Willensfreiheit erkannte man ein Aufgeben der Manneswürde, ein ‚sich zu Eigen geben‘, das dem herrschenden

---

<sup>1169</sup> Vgl. hierzu die Befragung zur Sittenwidrigkeit in Teil III C) III) S. 257 ff.

Ehrbegriff ebenso verächtlich erschien, als das Spielen mit dem Ernste, das Darstellen unempfundener Gesinnungen und Affecte, um den Preis von Geld und Geldeswerth. Man nannte sie und alle ähnliche Kunstproducenten kurzweg ‚Spieleute‘, und ließ es als Grundsatz gelten, daß unehrlich seien: ‚Spieleute und alle, die Gut für Ehre nehmen und sich für Geld zu Eigen geben.‘<sup>1170</sup>

Eine große Problematik in diesem Zusammenhang stellt die Verallgemeinerung persönlicher Sittlichkeitsvorstellungen in der Debatte dar. Dabei wird die Behauptung, dass der Sexualität ein ausgeprägter Sonderstatus gegenüber anderen Handlungen ohne sexuellen Charakter zustehen müsse, zu Grunde gelegt. Die Tatsache, dass ein solcher Status über weite Teile der Geschichte aufrechterhalten und verteidigt wurde, bedeutet nicht, dass dieser auch objektiv gerechtfertigt ist. Wie sich in der historischen Betrachtung zeigt, sind sexuelle Vorstellungen stark gesellschaftlich geprägt.<sup>1171</sup> So dürften die Sittlichkeitsvorstellungen der Germanen, bei denen bereits das Berühren einer fremden Frau am Finger oder am Handgelenk als unzüchtige Handlung aufgefasst wurde, für die meisten Menschen heute äußerst befremdlich sein.<sup>1172</sup> Eine abweichende Bewertung der Vornahme sexueller Handlungen im Vergleich zu sonstigen Handlungen bedarf daher, besonders wenn sie mit Freiheitsbeschränkungen des Rechtsgutsträgers einhergeht, eines erhöhten Begründungsaufwands und ist nicht pauschal und bei allen Personen gerechtfertigt. Das ist auch aus Opferschutzgesichtspunkten sinnvoll, da es durch eine gesellschaftliche Überhöhung der Sexualität erst zu Zuschreibungsprozessen kommen kann, die zu einer Verstärkung von Schuld- und Schamempfinden führen können.

Insbesondere im Rahmen der Prostitution ergibt sich durch eine Abwertung und Stigmatisierung der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Sexualität die verstärkte Gefahr eines „Durchschlagens“ auf die Prostituierten selbst, wie dies in großen Teilen der Geschichte der Fall war. Das Recht muss deshalb besonders im Bereich des Sexuellen einer kritischen Prüfung unterzogen werden, durch die in einem ersten Schritt eine unterschiedliche Behandlung eines Sachverhalts aufgrund einer sexuellen Komponente erkannt wird und im nächsten Schritt die Frage nach deren Zweck- und Rechtmäßigkeit geprüft wird. Dabei kann es sich auch um versteckte und implizite Wertungen handeln, wie die unterschiedliche Beurteilung des

---

<sup>1170</sup> Beneke, Von unehrlichen Leuten, S. 19.

<sup>1171</sup> Vgl. hierzu auch weiterführend: Mosse, Nationalismus und Sexualität, S. 11 ff.

<sup>1172</sup> Vgl. hierzu Teil II B) I) S. 99.

## B) Prostitution und Sexualmoral

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Dienstleistungsbegriffs im Rahmen des ProstSchG und die damit zusammenhängenden abweichenden Rechtsfolgen für Darsteller gezeigt haben.<sup>1173</sup>

---

<sup>1173</sup> Vgl. hierzu Teil I A) III) 2) c) cc) (4) (a) (cc) S. 33 ff.

## C) Aktuelle rechtliche Entwicklungen

### I) Konzeption und Einordnung des ProstSchG

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen legislativen Herangehensweisen an die Prostitutionsfrage in der Vergangenheit, in denen liberale Strömungen und eine scharfe Bekämpfung der Prostitution wechselseitig Ausdruck fanden, stellt sich die Frage, welcher Konzeption die aktuellen gesetzlichen Regelungen des ProstSchG zuzuordnen sind. Obwohl die Bezeichnung als „Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ etwas anderes nahelegen könnte, lässt sich zunächst feststellen, dass es sich um kein reines Schutzgesetz handelt, das für in der Prostitution<sup>1174</sup> arbeitenden Personen lediglich rechtliche Vorteile beinhaltet, wie dies beim Prostitutionsgesetz der Fall war.<sup>1175</sup> Diese Schlussfolgerung ergibt sich daraus, dass das ProstSchG zahlreiche Regelungen enthält, die Dritte vor Belästigungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution schützen sollen. Hierzu zählen beispielsweise Gesichtspunkte des Jugend- und Anwohner-schutzes sowie des Schutzes der Allgemeinheit im Rahmen der §§ 14 II Nr. 5, 18 I Nr. 2, 3 und 32 III Nr. 2 ProstSchG.<sup>1176</sup> Dennoch beinhaltet das Gesetz eine Vielzahl von Normen, die dazu dienen, Personen zu schützen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten.<sup>1177</sup> Dieser Schutz ist auch das erklärte Ziel des Gesetzgebers, der das ProstSchG als Fortsetzung des mit dem ProstG im Jahre 2002 eingeschlagenen legislativen Weges zur Verbesserung der Situation von Prostituierten ansieht, die durch das ProstG allein nicht im intendierten Umfang gelungen sei.<sup>1178</sup> Durch das ProstSchG soll das Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten gestärkt und kriminellen Erscheinungen wie dem Menschenhandel sowie Gewalt und Ausbeutung entgegengetreten werden.<sup>1179</sup>

Obwohl diese Zielsetzung begrüßenswert sein mag, bleibt fraglich, inwiefern die im ProstSchG enthaltenen Regelungen tatsächlich dazu geeignet sind, die Situation der Prostituierten zu verbessern. Viele Instrumente des Gesetzes sind als ambivalent zu bezeichnen, da sie zwar dem Schutz besonders vulnerabler Personen

---

<sup>1174</sup> Um keine unnötige Verwirrung zu stiften, wird in den folgenden Ausführungen zum ProstSchG das Wort „Prostitution“ entsprechend der Gesetzesbegründung verwendet, ohne die Kritik an der zu weiten Fassung hieran aufzugeben.

<sup>1175</sup> Vgl. zum Charakter des ProstG Teil I A) III) 2) c) cc) (1) S. 22.

<sup>1176</sup> Vgl. ausführlich Teil I A) III) 3) c) bb) (2) S. 54 f.

<sup>1177</sup> Vgl. ausführlich Teil I A) III) 3) c) bb) (1) S. 50 f.

<sup>1178</sup> Vgl. BT-Drs. 18/8556 S. 1.

<sup>1179</sup> Vgl. BT-Drs. 18/8556 S. 32.

### C) Aktuelle rechtliche Entwicklungen

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

dienen, gleichzeitig aber auch zu einem Rückschritt hinsichtlich des Abbaus der gesellschaftlichen und rechtlichen Stigmatisierung führen können. Es bleibt abzuwarten, wie sich beispielsweise die in § 3 I ProstSchG enthaltene Anmeldepflicht für Prostituierte und das damit verbundene Beratungsgespräch im Sinne von § 7 ProstSchG in der Praxis bewähren. Das vom Gesetzgeber hiermit verfolgte Ziel ist es, einen direkten Kontakt und Austausch zwischen Prostituierten und „milieufernen Dritten“ zu gewährleisten, um die Prostituierten über ihre Rechte und Pflichten sowie Beratungsangebote zu informieren.<sup>1180</sup> Es besteht allerdings die Gefahr, dass eine solche Verpflichtung und auch die damit zusammenhängende vorgeschriebene gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG von den Betroffenen als bürokratische Schikane oder als Stigmatisierung wahrgenommen werden und sie infolgedessen nur widerstrebend „abgehakt“ werden. Zudem bleibt der Gesetzgeber eine Erklärung schuldig, wie durch diese Maßnahmen die Situation derjenigen Prostituierten verbessert werden soll, die beispielsweise mangels legalem Aufenthaltstitel oder aus sonstigen Gründen den Kontakt zu den Behörden meiden, aber in besonderem Maße schutzbedürftig sind. Es ist zudem schwierig vorstellbar, dass im Rahmen des Beratungsgesprächs bei der Pflichtanmeldung in kurzer Zeit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann, das zur Offenbarung einer Zwangslage führt, welche die betroffene Person beispielsweise aufgrund Drohungen oder anderen Repressalien durch Dritte bisher nicht polizeilich angezeigt hat.

Eine Einordnung des ProstSchG unter die Kategorien „Liberalisierung“ oder „gesetzlicher Rückschritt“ ist damit insgesamt schwer möglich. Wie sich das Gesetz letztlich in der Praxis auswirken wird, hängt maßgeblich von der Akzeptanz und Kooperation der Prostituierten einerseits und der konkreten Anwendung und Ausgestaltung durch die Behörden andererseits ab. Einen entscheidenden Einfluss auf die Situation der Prostituierten dürften aber vor allem die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben. So kann beispielsweise eine vereinfachte direkte Kontaktherstellung zwischen den Prostituierten und ihren Kunden über das Internet zu einer Verminderung der Notwendigkeit, sich von Dritten abhängig zu machen, führen. In jedem Fall muss der Gesetzgeber bei der Regelung der Prostitution ein gewisses Maß an Geduld an den Tag legen und sollte sich nicht zum Erlass umfassender neuer Regelungen veranlasst sehen, wenn sich die gewünschten Effekte

---

<sup>1180</sup> Vgl. BT-Drs. 18/8556 S. 63.

nicht innerhalb weniger Jahre verwirklicht haben.<sup>1181</sup> Es ist nicht zu erwarten, dass gewisse unerwünschte Strukturen in wenigen Jahren verschwinden, die maßgeblich durch die über Jahrhunderte praktizierte Verbots- und Reglementierungspolitik mitgeprägt wurden. Erst durch das Zusammenwirken von gesellschaftlicher, rechtlicher und moralischer Akzeptanz und Gleichstellung der Prostituierten kann eine nachhaltige Überführung der Prostitution aus einem (semi-)kriminellen Milieu in reguläre Beschäftigungsverhältnisse gelingen.

## II) Aktuelle Entwicklungen des Sexualstrafrechts

Regelungen, die die Prostitution betreffen, sind notwendigerweise eng mit gesellschaftlichen Positionen hinsichtlich der Sexualität im Allgemeinen und deren rechtlicher Reglementierung verbunden. Neben den umfassenden Regelungen des ProstSchG kam es auch in sexualstrafrechtlicher Hinsicht zu weitreichenden Änderungen in den letzten Jahren. Vor allem die Vorfälle der Silvesternacht in Köln im Jahre 2015 und der im gleichen Zeitraum in der Öffentlichkeit stark diskutierte Fall von Gina-Lisa Lohfink bereiteten den Weg für die Reform des Sexualstrafrechts im Jahre 2016.<sup>1182</sup> Zentrale Änderung war dabei die Änderung des § 177 StGB und die Implementierung der sogenannten Nichteinverständnislösung („Nein heißt Nein“), wonach es nun für die Strafbarkeit nach § 177 I StGB ausreichend ist, wenn der Täter sich bei der Vornahme von sexuellen Handlungen über den erkennbaren entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegsetzt.<sup>1183</sup> Der Einsatz von Nötigungsmitteln, also von Gewalt oder der Drohung mit einem empfindlichen Übel, ist im Gegensatz zum alten Recht nun nicht mehr notwendig, sodass eine rein verbale Äußerung nun ausreicht, um die Strafbarkeit zu begründen.<sup>1184</sup> Daneben wurden mit den §§ 184i und j zwei neue Tatbestände eingeführt, die ebenfalls einen weitergehenden Schutz der sexuellen Selbstbestimmung gewährleisten sollen.<sup>1185</sup> Ersterer soll explizit solche Fälle von Belästigungen mit

---

<sup>1181</sup> So wird in BT-Drs. 18/8556 S. 32 die Notwendigkeit zum Erlass des ProstSchG unter anderem damit begründet, dass ein im Jahr 2007 von der Bundesregierung vorgelegter Bericht zu den Auswirkungen des ProstG zeige, dass die angestrebten Verbesserungen innerhalb der 5 Jahre nur teilweise erreicht werden konnten.

<sup>1182</sup> *Hoven/Weigend*, *JuristenZeitung* 2017, 182 (182).

<sup>1183</sup> *Papathanasiou*, *Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ* 2016, 133 (134).

<sup>1184</sup> *Hoven/Weigend*, *JuristenZeitung* 2017, 182 (184).

<sup>1185</sup> *Papathanasiou*, *Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ* 2016, 133 (137).

sexueller Komponente kriminalisieren, die bisher nicht die Schwelle zur Beleidigung des § 185 StGB überschritten haben.<sup>1186</sup> § 184j StGB sieht eine Strafbarkeit für solche Personen vor, die eine Straftat dadurch fördern, dass sie sich an einer Personengruppe beteiligen, die eine andere Person bedrängt, um an dieser eine Straftat zu begehen, wenn hierbei ein Beteiligter der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i StGB begeht.

Die Änderungen reihen sich damit in eine Liste von Verschärfungen des Strafrechts im Bereich des Sexuellen und einer zunehmend steigenden Sensibilität für die Gefährdung der sexuellen Selbstbestimmung seit den 1970er Jahren ein. So wurde seit dieser Zeit beispielsweise die Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes auf das Ausnutzen institutioneller Abhängigkeitsverhältnisse gemäß § 174a-c StGB, die Ausnutzung mangelnder Fähigkeit Jugendlicher zur sexuellen Selbstbestimmung gemäß § 182 III StGB oder anderer Personen in schutzloser Lage gemäß § 177 I Nr. 3 StGB a.F. vorgenommen.<sup>1187</sup> Auch die aktuelle Entwicklung scheint diesen Trend fortzusetzen. So wird teilweise eine weitere Verschärfung des Sexualstrafrechts zum sogenannten konsensorientierten Ansatz („Nur-Ja-heißt-Ja“) gefordert.<sup>1188</sup> Dabei muss für einen straflosen Sexualkontakt ein eindeutiges und wirksames Einverständnis für die Gesamtdauer der Handlungen gegeben sein, wobei die Zustimmung den Unrechtstatbestand ausschließt.<sup>1189</sup> In dieser Logik werden sexuelle Kontakte zwischen Menschen in dogmatischer Hinsicht damit wie eine Körperverletzung behandelt, sodass Sexualkontakte quasi einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegen.<sup>1190</sup> Der Problematik der oft mangelnden Beweisbarkeit einer ausdrücklichen Zustimmung wird mit dem Argument begegnet, dass die Regelung „lediglich“ zu einer Beweislastumkehr und somit zu einem besseren Opferschutz führe.<sup>1191</sup> Auch wenn dieses Verständnis von Sexualität aus kautelarjuristischer Sicht einträglich sein mag, indem es entsprechende vertragliche Regelungen, gegebenenfalls unter Stellung gegenseitiger AGB bei promiskuitiven Personen, fast zwingend erfordert, ist es doch besonders

---

<sup>1186</sup> *Papathanasiou*, Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ 2016, 133 (134).

<sup>1187</sup> *Hoven/Weigend*, JuristenZeitung 2017, 182 (182).

<sup>1188</sup> *Herning/Ilgner*, Zeitschrift für Rechtspolitik 2016, 77; *Drohsel*, Neue Juristische Online-Zeitschrift - NJOZ 2018, 1521 (1522).

<sup>1189</sup> *Herning/Ilgner*, Zeitschrift für Rechtspolitik 2016, 77 (80).

<sup>1190</sup> *Hoven/Weigend*, JuristenZeitung 2017, 182 (186).

<sup>1191</sup> *Herning/Ilgner*, Zeitschrift für Rechtspolitik 2016, 77 (80).

in strafrechtlicher Hinsicht bedenklich. Die Pönalisierungsbestrebungen unangemessener oder unerwünschter Handlungen mit sexueller Komponente<sup>1192</sup> entfernen sich mit steigender Sensibilität im Bereich des Sexuellen zunehmend vom ultima-ratio Gedanken des Strafrechts. Es ist daher wenig verwunderlich, wenn teilweise eine Re-Moralisierung des Sexualstrafrechts konstatiert wird,<sup>1193</sup> die durch eine zunehmend negative Wahrnehmung von Sexualität geprägt ist. Es ist folglich nicht unwahrscheinlich, dass sich eine entsprechende Verschiebung der Sicht zukünftig auch auf den Bereich der Prostitution auswirken kann.

---

<sup>1192</sup> Vgl. hierzu auch die Debatte um das sog. „Upskirting“. Dabei handelt es sich um ein Phänomen, bei dem unerlaubt Bildaufnahmen des Intimbereichs von unten, in der Regel unter einem Rock, angefertigt werden und hierdurch der durch das Bekleidungsstück bezweckte Sichtschutz überwunden wird. Ausführlich: *Eisele/Straub*, Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ 2019, 367.

<sup>1193</sup> *Hoven/Weigend*, JuristenZeitung 2017, 182 (182).



## D) Strafrechtliche Regulierung der freiwilligen Prostitution: ein Regelungsvorschlag

Aufgrund der oben formulierten Anforderungen an die Gesetzgebung stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich hieraus für die strafrechtliche Regulierung der freiwilligen Prostitution ergeben. Zunächst ist festzuhalten, dass das Strafrecht aufgrund seiner hohen Eingriffsintensität äußerst zurückhaltend eingesetzt werden sollte und nur besonders sozialschädliche Verhaltensweisen sanktionieren darf.<sup>1194</sup> Wie bedeutsam diese Erkenntnis ist, zeigt sich bei einem Blick auf weite Teile der rechtshistorischen Behandlung der Prostitution. So wurde die Strafbarkeit der Prostitution über Jahrhunderte schlicht vorausgesetzt, da sie kirchliche und moralische Verhaltensnormen verletzte. Insbesondere das Strafrecht diente dabei häufig nicht dem Schutz legitimer Rechtsgüter, sondern wurde als Vehikel zur Steuerung der Prostitution und der Prostituierten eingesetzt. Oft stellte sich das „Recht“ in Bezug auf die Prostituierten deshalb als in Gesetzesform gegossenes Unrecht gegenüber einer marginalisierten und rechtlich wie tatsächlich diskriminierten Bevölkerungsgruppe dar.<sup>1195</sup> Erst die in den 1970er Jahren begonnene Abkehr von der Vorstellung, dass es die Aufgabe des Staates sei, mit Hilfe des Strafrechts eine allgemeine Sittlichkeit durchzusetzen, führte zu einem Paradigmenwechsel im Recht.<sup>1196</sup> Die durch das Prostitutionsgesetz im Jahre 2002 erfolgte zivilrechtliche Neubewertung der Prostitution als nicht mehr sittenwidrig<sup>1197</sup> und die Abschaffung des § 180a I Nr. 2 StGB a.F. stellten einen weiteren Schritt zur gesellschaftlichen Anerkennung der Prostitution als berufliche Betätigung dar.

Es wäre begrüßenswert gewesen, wenn sich der Gesetzgeber im Rahmen der weitgehenden Regelungen des ProstSchG auch mit den verbliebenen strafrechtlichen „Sondervorschriften“ gegen die Prostitution befasst und diese zum Teil in das ProstSchG überführt und zum Teil abgeschafft hätte. Dies gilt besonders für die Strafvorschriften, die mit der Bewertung der Prostitution als erlaubte und nicht sittenwidrige Tätigkeit, wie sie das ProstG und das ProstSchG verstehen, nicht mehr in Einklang zu bringen sind. So ist es schwer nachvollziehbar, weshalb sich

---

<sup>1194</sup> BVerfGE 88, 203 (258).

<sup>1195</sup> Vgl. hierzu vor allem den ambivalenten staatlichen Umgang mit der Prostitution im Nationalsozialismus in Teil II H) S. 177 ff.

<sup>1196</sup> Vgl. Teil II) I) II) 2) S. 200.

<sup>1197</sup> Vgl. Teil III A) III) 2) S. 219 ff.

## D) Strafrechtliche Regulierung der freiwilligen Prostitution: ein Regelungsvorschlag

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

eine Person, die einer anderen Wohnung gewährt und sie dabei zur Prostitution anhält, nach § 180a II Nr. 2 Var. 1 StGB strafbar sein soll. Solange keine Zwangslage ausgenutzt oder sonstige Nötigungsmittel angewandt werden, richtet sich die Einwirkung des „Täters“ auf die Ausübung einer legalen Tätigkeit und diese ist letztlich eine eigenverantwortliche Entscheidung des Betroffenen.<sup>1198</sup>

Änderungsbedürftig sind aber vor allem diejenigen Normen, die Dritte vor Belästigungen schützen sollen, die in Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung stehen.<sup>1199</sup> Insbesondere die Aufhebung des Art. 297 EGStGB, die auch die §§ 120 I OWiG und 184f StGB gegenstandslos gemacht hätte, wäre ein konsequenter und lange überfälliger Schritt hinsichtlich der strafrechtlichen Beendigung der rechtlichen Diskriminierung der Prostitution gewesen.<sup>1200</sup> Zum einen weisen verschiedene Untersuchungen darauf hin, dass die Sperrbezirke nicht den vorgesehenen Zweck erfüllen, die Prostitutionsausübung in den entsprechenden Gebieten zu verhindern, sich jedoch äußerst negativ auf die Arbeitsbedingungen der Prostituierten auswirken. So führt die Konzentration der Arbeitsmöglichkeiten auf einige Bereiche zu einem erhöhten Konkurrenzdruck und steigendem Einfluss der Zuhälter.<sup>1201</sup> Außerdem entsteht durch die Begrenzung auf wenige Toleranzgebiete eine drastische Verknappung der zur Prostitutionsausübung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, die häufig mit deutlich überhöhten Mieten in diesen Bereichen und erhöhten Abhängigkeiten von den Vermietern einhergeht.<sup>1202</sup> Weiterhin ist die Durchsetzung der Sperrgebietsverordnung bei einem beharrlichen Zuwiderhandeln im Sinne von § 184f StGB mit den Mitteln des Strafrechts verfehlt und unverhältnismäßig. Pönalisiert wird letztlich ein Verwaltungsungehorsam, bei dem eine abstrakte Gefahr ausreichend ist, für die bereits eine diskrete

---

<sup>1198</sup> *Eisele*, Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ 2017, 330 (333); *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 3.

<sup>1199</sup> Vgl. Teil I A) III) 3) c) bb) (2) S. 54 f.

<sup>1200</sup> Für eine Abschaffung der Vorschrift mangels eines auszumachenden geschützten Rechtsgutes: *Heger*, Strafverteidiger 2003, 350 (355). I.E. auch: *von Galen*, Rechtsfragen der Prostitution, Rdnr. 388; *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 141 und wohl auch *Hörnle*, in: MüKo-StGB, § 184f StGB, Rdnr. 2 die ausführt: „Geht man davon aus, dass Strafrechtsnormen Rechtsgüter schützen sollen, ist § 184f die fragwürdigste Verbotsnorm im 13. Abschnitt des StGB.“

<sup>1201</sup> Vgl. *Helfferrich*, Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, S. 155; so auch bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten der Fraktion der Grünen: BT-Drs. 11/7140 S. 15 f.

<sup>1202</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 180a StGB, Rdnr. 44.

Prostitutionsausübung in einer Wohnung im Sperrbezirk genügt.<sup>1203</sup> Bei der Prostitutionsausübung handelt es sich um eine erlaubte und nicht sittenwidrige Tätigkeit,<sup>1204</sup> die in den Schutzbereich der Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit gemäß Artikel 12 GG fällt.<sup>1205</sup> Falls es im Rahmen ihrer Ausübung zu Störungen und Belästigungen kommt, sind diese durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Rahmen einer Interessenabwägung zu lösen, wie sie beispielsweise auch im Bauplanungsrecht erfolgt.<sup>1206</sup> Die Ausgestaltung und Übernahme einer solchen Ordnungswidrigkeitsregelung in das ProstSchG würde sich auch systematisch nahtlos in die Regelungen einfügen, die Anforderungen und Eingriffsermächtigungen für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes aufstellen. Ein Verstoß wäre in diesem Fall von einer Straftat in den Status einer bußgeldbewährten Ordnungswidrigkeit gemäß Abschnitt 6 ProstSchG herabzustufen.

Auch § 184g StGB, der die jugendgefährdende Prostitution bestraft, zeigt bereits in seiner Formulierung stark moralisierende Tendenzen und stellt sich letztlich als ungerechtfertigte strafrechtliche Schlechterstellung der Prostitution dar.<sup>1207</sup> Die Vorschrift soll dem Jugendschutz dienen, indem sie eine negative sittliche Entwicklung von Jugendlichen durch die Konfrontation mit Prostitution verhindern soll.<sup>1208</sup> Dabei ist schon die zu Grunde liegende Annahme fragwürdig, dass die Wahrnehmung von Prostitution der psycho-sexuellen Entwicklung Minderjähriger schade und ein strafrechtliches Verbot rechtfertige.<sup>1209</sup> Insbesondere im Hinblick auf die starke mediale Verbreitung von Prostitution und kommerzialisierter Sexualität in den Massenmedien erscheint es als äußerst zweifelhaft, ob von einer stärkeren Beeinflussung Jugendlicher durch die Wahrnehmung realer Prostitution auszugehen ist.<sup>1210</sup> Die durch das Internet vorhandene niederschwellige Zugangsmöglichkeit für Jugendliche zur Wahrnehmung nahezu aller Arten von sexuellen

---

<sup>1203</sup> Hörnle, in: MüKo-StGB, § 184f StGB, Rdnr. 2.

<sup>1204</sup> Vgl. Teil III A) III) 2) c) S. 223 ff.

<sup>1205</sup> von Galen, Rechtsfragen der Prostitution, Rdnr. 34 ff. So auch ausdrücklich der Gesetzgeber im Rahmen des ProstSchG, BT-Drs. 18/8556 S. 33.

<sup>1206</sup> So auch: Gleß, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 141; von Galen, Rechtsfragen der Prostitution, Rdnr. 388.

<sup>1207</sup> Siehe zur rechtshistorischen Entwicklung der Norm aus § 361 Nr. 6a RStGB Teil II G) III) S. 173 f.

<sup>1208</sup> Laubenthal, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 878.

<sup>1209</sup> Hörnle, in: MüKo-StGB, § 184g StGB, Rdnr. 1; Heinz-Trossen, Prostitution und Gesundheitspolitik, S. 61.

<sup>1210</sup> Laubenthal, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 879.

## D) Strafrechtliche Regulierung der freiwilligen Prostitution: ein Regelungsvorschlag

E12461 - veröffentlicht unter Creative Commons Lizenz - urheberrechtlich geschützt [c] Verlag Dr. Kovač GmbH

Handlungen dürfte einen deutlich stärkeren Einfluss auf ihre sittliche Entwicklung ausüben und muss letztlich hauptsächlich durch Stärkung der Medienkompetenz „aufgefangen“ werden. Darüber hinaus ist die Norm im Hinblick auf die Unbestimmtheit, wann eine „sittliche Gefährdung“ vorliegt äußerst bedenklich. Zum einen ermöglicht das Merkmal der Sittlichkeit eine Auslegung durch den Rechtsanwender, die maßgeblich von subjektiven Moralerwägungen bestimmt ist.<sup>1211</sup> Zum anderen stellt sich auch hier die Frage, wie die Wahrnehmung eines nicht sittenwidrigen Berufs derart schwere „sittliche Entwicklungsstörungen“ hervorrufen können soll, dass eine Anwendung des Strafrechts unter Zugrundelegung des ultima-ratio-Gedankens verhältnismäßig sein kann. Die Vorschrift sollte daher aufgehoben werden.<sup>1212</sup>

---

<sup>1211</sup> *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rdnr. 880.

<sup>1212</sup> Für die Aufhebung der §§ 184f und g auch: *Eisele*, Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ 2017, 330 (337).

## Literaturverzeichnis

- Ahlemeyer, Heinrich W.*, Prostitutive Intimkommunikation, Zur Mikrosoziologie heterosexueller Prostitution, Stuttgart 1996.
- Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf* (Hrsg.), Sexueller Missbrauch, Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, Ein Handbuch, 3. Aufl., Tübingen 2005.
- Anwar, André*, Populärer Boykottaufruf – ohne Folgen, <https://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/populaerer-boykottaufruf-ohne-folgen/699478.html> (besucht am 28.09.2018).
- Armbrüster, Christian*, Zivilrechtliche Folgen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten, Neue Juristische Wochenschrift 55 (2002), 2763–2765.
- Assante, Julia*, Bad Girls and Kinky Boys? The Modern Prostituting of Ishtar, Her Clergy and Her Cults, in: Scheer, Tanja Susanne (Hrsg.), Tempelprostitution im Altertum, Fakten und Fiktionen, Berlin 2009, S. 23–54.
- Augustin, Eduard/Keisenberg, Philipp von/Zaschke, Christian*, Was ein Mann wissen muss (8), Der Mann und die Frau, Stand: 17.05.2010, <http://www.sueddeutsche.de/leben/was-ein-mann-wissen-muss-der-mann-und-die-frau-1.357446-5> (besucht am 23.09.2018).
- Augustinus/Perl, Carl Johann, [Übers.]*, Die Ordnung, 4. Aufl., Paderborn 1966.
- Ayaß, Wolfgang*, "Gemeinschaftsfremde", Quellen zur Verfolgung von "Asozialen" 1933 - 1945, Bd. 5, Koblenz 1998.
- Bargon, Michael*, Prostitution und Zuhälterei, Zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik mit einem geschichtlichen und rechtsvergleichen-den Überblick, Lübeck 1982.
- Bauer, Willi*, Geschichte und Wesen der Prostitution, Eine geschichtliche und sozial-ethische Darstellung der Prostitution in Wort und Bild und ihrer Folgen im Zeitraum von über 4000 Jahren, 3. Aufl., Stuttgart 1960.
- Beccaria, Cesare*, Ueber Verbrechen und Strafen, Wien 1851.
- Beck, Karl*, Die sexuelle Handlung, Diss. Tübingen 1988.
- Becker, Walter*, Jugendschutzpolizei im Kampf gegen die Prostitution, Polizeipraxis 7 (1953), 49–51.
- Becker, Walter*, Die Polizei in der Bekämpfung des Dirnenunwesens, Die Polizei - Polizeipraxis 46/9 (1955), 285–288.
- Behrend, Friedrich Jacob*, Die Prostitution in Berlin und die gegen sie und die Syphilis zu nehmenden Massregeln, Erlangen 1850.

- Beneke, Otto*, Von unehrlichen Leuten, Cultur-historische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, Hamburg 1863.
- Bloch, Iwan*, Die Prostitution I, Handbuch der gesamten Sexualwissenschaft in Einzeldarstellungen, Bd. 1, Berlin 1912.
- Borelli, Siegfried/Starck, Willy*, Die Prostitution als psychologisches Problem, Berlin u.a. 1957.
- Bowald, Béatrice*, Prostitution, Überlegungen aus ethischer Perspektive zu Praxis, Wertung und Politik, Bd. 42, Berlin 2010.
- Breithaupt, Walter*, Die guten Sitten, JuristenZeitung 19 (1964), 283–285.
- Brintzer, Carl*, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, Eine rechtshistorische Untersuchung, Diss. Kiel 1933.
- Brömmelmeyer, Christoph*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Baden-Baden 2020.
- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich*, Allgemeiner Teil des BGB, 44. Aufl., München 2020.
- Brundage, James*, Prostitution in the Medieval Canon Law, Signs 1 (1976), 825–845.
- Bundeskriminalamt*, Menschenhandel und Ausbeutung - Bundeslagebild 2017, Wiesbaden 2018.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)*, Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Situation der Prostituierten und zur nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels?, Möglichkeiten und Grenzen des Gewerbebereichs; Schnittstellen zwischen Gewerbe- und Polizeirecht, 2. Aufl., Berlin 2012.
- Büttner, Manfred*, Prostituiertenschutzgesetz, Kurzkommentar, 1. Aufl., Stuttgart u.a. 2017.
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.)*, EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta: Kommentar, 5. Aufl., München 2016 (zitiert: *Autor*, in: *Calliess/Ruffert (Hrsg.)*, *EUV/AEUV*).
- Cattaneo, Mario A.*, Die Strafrechtsphilosophie der deutschen Aufklärung, Aufklärung 5 (1991), 25–56, [www.jstor.org/stable/24361135](http://www.jstor.org/stable/24361135).
- Colb, Sherry*, The legal line between porn and prostitution, <http://edition.cnn.com/2005/LAW/08/12/colb.pornography/index.html#Colb> (besucht am 02.02.2018).

- Crocoll, Sophie*, Peinlich aber erfolgreich, Und keiner will's gewesen sein, Stand: 29.09.2013, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/peinlich-aber-erfolgreich-und-keiner-wills-gewesen-sein-1.1782896-6> (besucht am 23.09.2018).
- Delcker, Janosch*, Die Spur der 40.000 Prostituierten, Ein Gerücht und sein Weg in die Medien, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-spur-der-40-000-prostituierten-ein-geruecht-und-sein.976.de.html?dram:article\\_id=309418](https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-spur-der-40-000-prostituierten-ein-geruecht-und-sein.976.de.html?dram:article_id=309418) (besucht am 25.09.2018).
- Dodillet, Susanne/Östergren, Petra*, The Swedish Sex Purchase Act: Claimed Success and Documented Effects, Conference paper presented at the International Workshop: Decriminalizing Prostitution and Beyond: Practical Experiences and Challenges, 2011.
- Dölling, Dieter/Ambos, Kai* (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht: StGB, StPO, Nebengesetze, Handkommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2017 (zitiert: *Autor*, in: *HK-GS*).
- Dölling, Dieter/Laue, Christian*, Juristische Aspekte des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Deutschland, in: Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.), Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, Ein Handbuch. 3. Aufl., Tübingen 2005, S. 889–934.
- Döring, Nicola*, Prostitution in Deutschland, Eckdaten und Veränderungen durch das Internet, *Zeitschrift für Sexualforschung* 27 (2014), 99–137.
- Dörner, Heinrich/Ebert, Ina/Hoeren, Thomas/Kemper, Rainer/Saenger, Ingo/Scheuch, Alexander/Schreiber, Klaus/Schulte-Nölke, Hans/Schulze, Reiner/Staudinger, Ansgar/Wiese, Volker* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 10. Aufl., Baden-Baden 2019 (zitiert: *Autor*, in: *HK-BGB*).
- Drohse, Franziska*, Das Sexualstrafrecht – aktueller Novellierungsbedarf, *Neue Juristische Online-Zeitschrift - NJOZ* 18. (2018), 1521–1525.
- Droste, Karl*, Die Umfrage als notwendige Erkenntnisquelle unlauteren Wettbewerbs, *WRP - Wettbewerb in Recht und Praxis* 12 (1966), 325–330.
- Dufour, Pierre*, Weltgeschichte der Prostitution, von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Erster Band. Die vorchristliche Zeit; Erster Teil: Altertum. Griechen. Die römische Republik., Bd. 1, 5. Aufl., Frankfurt am Main 1995.
- Dufour, Pierre*, Weltgeschichte der Prostitution, von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Zweiter Band. Die christliche Zeit I; Zweiter Teil: Frankreich vom XI. Jahrhundert bis zur Gegenwart., Bd. 2, 5. Aufl., Frankfurt am Main 1995.
- Dufour, Pierre*, Weltgeschichte der Prostitution, von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Zweiter Band. Die christliche Zeit I; Erster Teil:

Rom. Byzanz. Frankreich bis zum X. Jahrhundert., Bd. 2, 5. Aufl., Frankfurt am Main 1995.

*Dufour, Pierre*, Weltgeschichte der Prostitution, von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Dritter Band. Die christliche Zeit II; Zweiter Teil: Germanische Völker Mitteleuropas. Außereuropäische Völker, Bd. 3, 5. Aufl., Frankfurt am Main 1995.

*Eckert, Jörn*, Sittenwidrigkeit und Wertungswandel, Archiv für die civilistische Praxis 199 (1999), 337–359, [www.jstor.org/stable/40995681](http://www.jstor.org/stable/40995681).

*Eigendorf, Jörg/Meyer, Simone/Nagel, Lars-Marten/Neller, Marc*, Augsburg mit höchster Dichte von Prostituierten, Stand: 03.11.2013, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article121480296/Augsburg-mit-hoehchster-Dichte-von-Prostituierten.html> (besucht am 29.09.2018).

*Eisele, Jörg*, Reformbedürftigkeit der Strafvorschriften betreffend die Prostitution, Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ 2. (2017), 330–337.

*Eisele, Jörg/Straub, Maren*, Strafbarkeit der Bildaufnahmen des Intimbereichs durch sog. Upskirting, Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ 4. (2019), 367–374.

*Erbs, Georg/Kohlhaas, Max* (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, Mit Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschafts- und Verwaltungsrechts, München 2020 (zitiert: *Autor*, in: *Erbs/Kohlhaas*).

*Esser, Josef/Stein, Erwin*, Werte und Wertewandel in der Gesetzesanwendung, Frankfurt 1966.

*Falck, Uta*, VEB Bordell, Geschichte der Prostitution in der DDR, Berlin 1998.

*Feige, Marcel*, Das Lexikon der Prostitution, Das ganze ABC der Ware Lust - die käufliche Liebe in Kultur, Gesellschaft und Politik, Berlin 2003.

*Fischer, Thomas* (Hrsg.), Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 68. Aufl., München 2021 (zitiert: *Fischer*, in: *Fischer-StGB*).

*Fischer, Wilhelm*, Die Prostitution, Ihre Geschichte und ihre Beziehungen zum Verbrechen und die kriminellen Ausartungen des modernen Geschlechtslebens, Stuttgart u.a. 1903.

*Flade, Florian/Nagel, Lars-Marten*, Das Porno-Imperium, Ein Deutscher erregt die Welt, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article109255611/Das-Porno-Imperium-Ein-Deutscher-erregt-die-Welt.html> (besucht am 14.09.2018).

*Flexner, Abraham*, Prostitution in Europe, New York 1914.

*Frensdorff, Ferdinand*, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher, IV. Der rechtshistorische Gehalt der Sachsenspiegel-Vorreden, in: Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften

- zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Göttingen 1921, S. 131–162.
- Fuchs, Eduard*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Renaissance, Bd. 1, München 1909.
- Fuchs, Eduard*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Die galante Zeit, Bd. 2, München 1910.
- Fuchs, Eduard*, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Das bürgerliche Zeitalter, Bd. 3, München 1912.
- Geppert, Klaus*, Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. (die »Carolina«), Wissens- und Nachdenkenswertes zu einer Rechtsquelle aus dem Jahre 1532, Juristische Ausbildung 37 (2015), 143–153.
- Gerheim, Udo*, Die Produktion des Freiers, Macht im Feld der Prostitution, eine soziologische Studie, Bielefeld 2012.
- Gleß, Sabine*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, Diss. Berlin 1999.
- Grenz, Sabine*, (Un)heimliche Lust, Über den Konsum sexueller Dienstleistungen, Wiesbaden 2007.
- Guckelberger, Annette*, Die Drittwirkung der Grundrechte, Juristische Schulung 43. (2003), 1151–1157.
- Gumert, Michael D.*, Payment for sex in a macaque mating market, Animal Behaviour 74 (2007), 1655–1667.
- Gurlit, Elke*, Das Gewerberecht als Regelungsregime der Prostitution - Anwendbarkeit, Regelungsinstrumente, Regelungskompetenzen, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Situation der Prostituierten und zur nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels?, Möglichkeiten und Grenzen des Gewerberechts; Schnittstellen zwischen Gewerbe- und Polizeirecht. 2. Aufl., Berlin 2012, S. 24–31.
- Haberstumpf, Helmut*, Die Formel vom Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Eine Untersuchung über juristische Argumentationsweisen, Berlin 1976.
- Hackensberger, Alfred*, Arabischer Sextourismus unter dem Deckmantel der Zeitehe, Stand: 02.05.2008, [http://www.welt.de/welt\\_print/article/957353/Arabischer-Sextourismus-unter-dem-Deckmantel-der-Zeitehe.html](http://www.welt.de/welt_print/article/957353/Arabischer-Sextourismus-unter-dem-Deckmantel-der-Zeitehe.html) (besucht am 29.09.2018).
- Halsall, Guy*, The Barbarian invasions, in: Fouracre, Paul (Hrsg.), The New Cambridge Medieval History 2005, S. 35–55.

- Hardtung, Bernhard*, Die guten Sitten am Bundesgerichtshof, Juristische Ausbildung 27. (2005), 401–408.
- Hartmann, Ilya*, Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei, Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870, Diss. Berlin 2006.
- Hartung, Wolfgang*, Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter, Phänomene und Begriff, in: Kirchgässner, Bernhard/Reuter, Fritz (Hrsg.), Städtische Randgruppen und Minderheiten, Sigmaringen 1986, S. 49–114.
- Heger, Martin*, Zum Einfluß des Prostitutionsgesetzes auf das Strafrecht, StV - Strafverteidiger 23 (2003), 350–356.
- Heidel, Thomas/Hußtege, Rainer/Mansel, Heinz-Peter/Noack, Ulrich* (Hrsg.), Nomos Kommentar zum BGB Allgemeiner Teil, Bd. 1, §§ 1 – 240 BGB, 3. Aufl., Baden-Baden 2016 (zitiert: *Autor*, in: *NK-BGB*).
- Heinz-Trossen, Alfons*, Prostitution und Gesundheitspolitik, Prostituiertenbetreuung als pädagogischer Auftrag des Gesetzgebers an die Gesundheitsämter, Bd. 239, Frankfurt am Main, Berlin 1993.
- Helfferich, Cornelia*, Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, Abschlussbericht, Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Freiburg 2005.
- Hergemöller, Bernd-Ulrich* (Hrsg.), Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 2. Aufl., Warendorf 1994.
- Herning, Lara/Illgner, Johannah*, „Ja heißt Ja“ – Konsensorientierter Ansatz im deutschen Sexualstrafrecht, Zeitschrift für Rechtspolitik 49. (2016), 77–80.
- Hessen, Robert*, Die Prostitution in Deutschland, München 1910.
- Hirsch, Hans Joachim*, Hauptprobleme einer Reform der Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 83 (1971), 140–176.
- Hirsch, Hans Joachim*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 26. 5. 2004 –2 StR 505/03, Juristische Rundschau (2004), 472–478.
- His, Rudolf*, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Zweiter Teil: Die einzelnen Verbrechen, Bd. 2, Weimar 1935.
- Hoffmann, Adrian/Diedenhofen, Birk/Verschuere, Bruno/Musch, Jochen*, A Strong Validation of the Crosswise Model Using Experimentally-Induced Cheating Behavior, Experimental Psychology 62 (2015), 403–414.
- Hollstein, Miriam*, Große Emnid Umfrage - So denken die Deutschen über Prostitution, In Schweden und Frankreich ist das Geschäft mit dem Sex verbo-

ten. Ein Modell auch für Deutschland?, <https://www.bild.de/politik/inland/bordell/mehrheit-gegen-verbot-von-prostitution-39772270.bild.html> (besucht am 07.06.2018).

*Homburg, Christian*, Marketingmanagement, Strategie – Instrumente – Umsetzung – Unternehmensführung, 6. Aufl., Wiesbaden 2017.

*Hoven, Elisa/Weigend, Thomas*, »Nein heißt Nein« – und viele Fragen offen, Zur Neugestaltung der Strafbarkeit sexueller Übergriffe, *JuristenZeitung* 72 (2017), 182–191.

*Hügel, Franz*, Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution, Sozialmedizinische Studien in ihrer praktischen Behandlung und Anwendung auf Wien und andere Grossstädte, Wien 1865.

*HWG e.V.* (Hrsg.), Prostitution, Ein Handbuch, Marburg 1994.

*Infratest dimap*, Nur Minderheit der Deutschen ist für ein Verbot von Prostitution, <https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/nur-minderheit-der-deutschen-ist-fuer-ein-verbot-von-prostitution/> (besucht am 07.06.2018).

*Jauernig, Othmar* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch, Mit Rom-I-, Rom-II-, Rom-III-VO, EG-UntVO/HUntProt und EuErbVO, Kommentar, 18. Aufl., München 2021 (zitiert: Autor, in: *Jauernig BGB*).

*Joicks, Wolfgang/Jäger, Christian* (Hrsg.), Strafgesetzbuch – Studienkommentar, 13. Aufl., München 2021 (zitiert: Autor, in: *Joicks-StGB*).

*Joicks, Wolfgang/Miebach, Klaus* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, §§ 80 bis 184j StGB, 3. Aufl., München 2017 (zitiert: Autor, in: *MüKo-StGB*).

*Kaiser, Tina*, Die US-Pornoindustrie gewinnt den Latexkrieg, <https://www.welt.de/wirtschaft/article116526149/Die-US-Pornoindustrie-gewinnt-den-Latexkrieg.html> (besucht am 02.03.2018).

*Kant, Immanuel*, Vorlesung zur Moralphilosophie, Berlin, New York 2004.

*Käsch, Sandra*, Veränderungen der Prostitutionsformen: von 1949 bis heute, in: *HWG e.V.* (Hrsg.), Prostitution, Ein Handbuch, Marburg 1994, S. 54–63.

Katechismus der Katholischen Kirche, Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina, München u.a. 2003.

*Kaufmann, Georg*, Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen, Zweiter Band: Von dem römischen Weltreiche zu der geistlich-weltlichen Universalmonarchie des Mittelalters, Bd. 2, Leipzig 1881.

*Kavemann, Barbara/Steffan, Elfriede*, Zehn Jahre Prostitutionsgesetz und die Kontroverse um die Auswirkungen, Aus Politik und Zeitgeschichte 63

- (2013), 9–15, <http://www.bpb.de/apuz/155364/zehn-jahre-prostitutionsgesetz-und-die-kontroverse-um-die-auswirkungen?p=all>.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich* (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 5. Aufl., Baden-Baden 2017 (zitiert: *Autor*, in: *NK-StGB*).
- Kirchgässner, Bernhard/Reuter, Fritz* (Hrsg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten*, Sigmaringen 1986.
- Kleiber, Dieter/Velten, Doris*, *Prostitutionskunden, Eine Untersuchung über soziale und psychologische Charakteristika von Besuchern weiblicher Prostituierten in Zeiten von AIDS*, Baden-Baden 1994.
- Kontos, Silvia*, *Öffnung der Sperrbezirke, Zum Wandel von Theorien und Politik der Prostitution*, Königstein/Taunus 2009.
- Kreuzer, Margot*, *Prostitution, Eine sozialgeschichtliche Untersuchung in Frankfurt a.M., von der Syphilis bis AIDS*, Stuttgart 1989.
- Kühl, Kristian*, *Der Abschied des Strafrechts von den guten Sitten*, in: Pawlik, Michael/Zaczyk, Rainer (Hrsg.), *Festschrift für Günther Jakobs, zum 70. Geburtstag am 26. Juli 2007*, Köln, Berlin, München 2007, S. 293–309.
- Kurz, Volker*, *Prostitution und Sittenwidrigkeit*, *GewArch - Gewerbe Archiv* 53 (2002), 142–145.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian* (Begr.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl., München 2018 (zitiert: *Autor*, in: *Lackner/Kühl-StGB*).
- Larenz, Karl*, *Grundsätzliches zu § 138 BGB*, *Juristen-Jahrbuch* (1966/67), 98–122.
- Laubenthal, Klaus*, *Handbuch Sexualstraftaten, Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung*, Berlin, Heidelberg 2012.
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm v./Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch Online, Großkommentar*, 12. Aufl., Bd. 6 §§ 146 bis 210 StGB, Berlin 2009 (zitiert: *Autor*, in: *LK-StGB*).
- Leopold, Beate/Steffan, Elfriede/Paul, Nikola*, *Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1997.
- Lindenau*, *Die strafrechtliche Bekämpfung der Gewerbsunzucht*, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 32 (1911), 355–378.
- Liszt, Franz von/Schmidt, Eberhard*, *Lehrbuch des deutschen Strafrechts*, 25. Aufl., Berlin, Leipzig 1927.

- Lömker-Schlögell, Annette*, Prostituierte, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hrsg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*. 2. Aufl., Warendorf 1994, S. 56–88.
- Louis, Chantal*, Deutschlands Sonderweg, <http://www.emma.de/artikel/deutschlands-sonderweg-266085> (besucht am 29.09.2018).
- Löw, Martina/Ruhne, Renate*, *Prostitution, Herstellungsweisen einer anderen Welt*, Bd. 2632, Berlin 2011.
- Ludwig, Udo/Ulrich, Andreas*, *Prostitution, Wahre Orgien*, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-43301970.html> (besucht am 24.09.2018).
- Luther, Martin*, *D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe*, Bd. 10. II., Weimar 1907.
- Luther, Martin*, *Vom ehelichen Leben*, in: Drescher, Karl (Hrsg.), *D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe*, Weimar 1907, S. 267–304.
- Malkmus, Katrin*, *Prostitution in Recht und Gesellschaft*, Bd. 19, Frankfurt am Main 2005.
- Markert, Stefanie*, Risikoverhalten von Freiern: Ergebnisse einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung, *Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik* 21 (1991), 407–415.
- Martinez, Michael*, What to know about Nevada's legal brothels, <https://edition.cnn.com/2015/10/14/us/lamar-odom-nevada-brothels/index.html> (besucht am 16.02.2018).
- Matt, Holger/Renzikowski, Joachim* (Begr.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl., München 2020 (zitiert: *Autor*, in: *Matt/Renzikowski-StGB*).
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter* (Begr.), *Grundgesetz, Kommentar*, 90. Aufl., München 2020 (zitiert: *Autor*, in: *Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar*).
- Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred/Hoyer, Andreas/Momsen, Carsten*, *Strafrecht: Besonderer Teil, Teilband 1 - Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte*, 11. Aufl., Heidelberg u.a. 2019.
- Mayer-Maly, Theo*, Was leisten die guten Sitten?, *Archiv für die civilistische Praxis* 194 (1994), 105–176, [www.jstor.org/stable/40995568](http://www.jstor.org/stable/40995568).
- Meckseper, Cord/Goetz, Werner* (Hrsg.), *Mentalität und Alltag im Spätmittelalter*, Göttingen 1985.
- Meyer, Eduard*, *Geschichte des Alterthums, Erster Band. Geschichte des Orients bis zur Begründung des Perserreichs*, Stuttgart 1884.
- Meyer-Cording, Ullrich*, Gute Sitten und ethischer Gehalt des Wettbewerbsrechts, *Grundsätzliches zu § 1 UWG*, *JuristenZeitung* 19. (1964), 273–278.

- Middendorff, Wolf*, Sittlichkeitsdelikte in historischer und internationaler Sicht, Eine kriminologische und rechtsvergleichende Betrachtung, Kriminalistik - Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 13 (1959), 277-281; 325-329.
- Millett, Kate*, Das verkaufte Geschlecht: die Frau zwischen Gesellschaft und Prostitution, 4 Frauenstimmen zum Thema, München u.a. 1973.
- Mitsch, Wolfgang* (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 5. Aufl., München 2018 (zitiert: *Autor*, in: *KK-OWiG*).
- Mittermaier, Wolfgang*, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 4, Berlin 1906.
- Moos, Ariane*, Sex in the Box, <https://www.zeit.de/2005/28/Verrichtungsboxen> (besucht am 24.09.2018).
- Mörge, Rebecca/Schnitzer, Anna*, Prostitution – Körper – Soziale Arbeit, Eine einführende Verhältnisbestimmung, *SozProb* 29 (2018), 89–98.
- Morgenstern, Christine*, Abstoßend, gefährlich, sozialschädlich?, Zur Unbestimmtheit der Sittenwidrigkeitsklausel des § 228 StGB, *JuristenZeitung* 72 (2017), 1146–1156.
- Mosse, George L.*, Nationalismus und Sexualität, Bürgerliche Moral und sexuelle Normen, München 1985.
- Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band I. Allgemeiner Theil, Bd. 1, Berlin, Leipzig 1888.
- Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band II. Recht der Schuldverhältnisse, Bd. 2, Berlin, Leipzig 1888.
- Müller, Harald*, Mittelalter, 2. Auflage, Berlin, München, Boston 2015.
- Nagel, Lars-Marten*, Prostitution – hier noch mehr Zahlen, <http://investigativ.welt.de/2013/11/03/black-box-prostitution/> (besucht am 29.09.2018).
- Noelle-Neumann, Elisabeth/Schramm, Carl*, Umfrageforschung in der Rechtspraxis, *GRUR - Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* 60 (1958), 119–130.
- Nuno, Ana/St. John, Freya A.V.*, How to ask sensitive questions in conservation, A review of specialized questioning techniques, *Biological Conservation* 189 (2015), 5–15.
- Palandt, Otto* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch, Mit Nebengesetzen, 80. Aufl., München 2021 (zitiert: *Autor*, in: *Palandt*).

- Papathanasiou, Konstantina*, Das reformierte Sexualstrafrecht – Ein Überblick über die vorgenommenen Änderungen, *Kriminalpolitische Zeitschrift - Kri-PoZ* 1. (2016), 133–139.
- Pappritz, Anna* (Hrsg.), Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage, Leipzig 1919.
- Pappritz, Anna*, Die abolitionistische Föderation, in: dies. (Hrsg.), Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage, Leipzig 1919, S. 220–260.
- Playboy Redaktion*, Alles über käufliche Liebe in Deutschland, *Die große Playboy Studie*, *Playboy* 29. (03.2001), 81–93.
- Popp, Stephan*, Die Sittenwidrigkeit der Tat im Sinne von § 226 a StGB, Dissertation, Erlangen-Nürnberg 1993.
- Ptolemäus von Lucca/Thomas von Aquin/Blythe, James M.*, [Übers.], On the government of rulers, *De regimine principum*, Philadelphia 1997.
- Quambusch, Erwin*, Die gesetzliche Aufwertung der Prostitution, Zur Folgerichtigkeit und den Folgen des ProstG, *ZFSH/SGB - Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis* 41 (2002), 131–136.
- Reichel, Richard/Topper, Karin*, Prostitution: der verkannte Wirtschaftsfaktor, Aufklärung und Kritik, *Zeitschrift für freies Denken und humanistische Philosophie* 10 (2003), 1–29.
- Renzikowski, Joachim*, An den Grenzen des Strafrechts - Die Bekämpfung der Zwangsprostitution, *Zeitschrift für Rechtspolitik* (2005), 213–217.
- Renzikowski, Joachim*, Plädoyer für eine gewerberechtliche Reglementierung der Prostitution, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), *Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Situation der Prostituierten und zur nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels?, Möglichkeiten und Grenzen des Gewerberechts; Schnitt stellen zwischen Gewerbe- und Polizeirecht*. 2. Aufl., Berlin 2012, S. 15–23.
- Reynitzsch, Wilhelm*, Uiber Truhten und Truhtensteine, Barden, und Bardenlieder, Feste, Schmäuse etc. und Gerichte der Teutschen., *Nebst Urkunden*, Gotha 1802.
- Rheinfels, Horst*, Wann ist Preisschleuderei sittenwidrig?, *WUW - Wirtschaft und Wettbewerb* 6 (1956), 785–789.
- Ringdal, Nils Johan*, *Die neue Weltgeschichte der Prostitution*, München, Zürich 2006.
- Roeck, Bernd*, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten, Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit, Göttingen 1993.

- Röhr, Dorothea*, Prostitution: eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, Prostitution in Frankfurt, Diss. Frankfurt am Main 1972.
- Roos, Julia*, Backlash against Prostitutes' Rights, Origins and Dynamics of Nazi Prostitution Policies, *Journal of the History of Sexuality* 11 (2002), 67–94, <https://www.jstor.org/stable/3704552>.
- Rother, Werner*, Sittenwidriges Rechtsgeschäft und sexuelle Liberalisierung, *Archiv für die civilistische Praxis* 172 (1972), 498–519, [www.jstor.org/stable/40994659](http://www.jstor.org/stable/40994659).
- Sack, Rolf*, Das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und die Moral als Bestimmungsfaktoren der guten Sitten, *Neue Juristische Wochenschrift* (1985), 761–769.
- Sack, Rolf*, Die lückenfüllende Funktion der Sittenwidrigkeitsklauseln, *WRP - Wettbewerb in Recht und Praxis* 1. (1985), 1–15.
- Säcker, Franz Jürgen/Armbrüster, Christian/Rixecker, Roland/Stresemann, Christina/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Allgemeiner Teil, §§ 1 - 240, ProStG, AGG, 8. Aufl., Bd. 1a, München 2018 (zitiert: *Autor*, in: *MüKo-BGB*).
- Schaaf, Julia*, Weltmeister in käuflichem Sex, [http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball-wm-2006/deutschland-und-die-wm/prostitution-weltmeister-in-kaeufllichem-sex-1327443.html?printPagedArticle=true#pageIndex\\_0](http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball-wm-2006/deutschland-und-die-wm/prostitution-weltmeister-in-kaeufllichem-sex-1327443.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0) (besucht am 26.09.2018).
- Scheer, Tanja Susanne* (Hrsg.), Tempelprostitution im Altertum, Fakten und Fiktionen, Berlin 2009.
- Scheer, Tanja Susanne*, Tempelprostitution in Korinth?, in: dies. (Hrsg.), Tempelprostitution im Altertum, Fakten und Fiktionen, Berlin 2009, S. 221–266.
- Schmackpfeffer, Petra*, Frauenbewegung und Prostitution, Über das Verhältnis der alten und neuen deutschen Frauenbewegung zur Prostitution, Oldenburg 1989.
- Schmeichel, Frank*, Der Frank-Schmeichel-Report, das geheime Sex-Leben der Deutschen, Frankfurt/Main, Berlin 1989.
- Schmölder, Robert*, Die Prostituierten und das Strafrecht, München 1911.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 16. Aufl., München 1972 (zitiert: *Schönke/Schröder*, in: *S/S-StGB* 1972).
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 18. Aufl., München 1976 (zitiert: *Autor*, in: *S/S-StGB* 1976).
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl., München 2019 (zitiert: *Autor*, in: *S/S-StGB*).

- Schubert, Ernst*, Gauner, Dirnen und Gelichter in deutschen Städten des Mittelalters, in: Meckseper, Cord/Goez, Werner (Hrsg.), *Mentalität und Alltag im Spätmittelalter*, Göttingen 1985, S. 97–128.
- Schulte, Regina*, Sperrbezirke, Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt, 2. Aufl., Hamburg 1994.
- Schuster, Beate*, Die freien Frauen, Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1995.
- Schuster, Martina/Sülzle, Almut*, Zwangsprostitution, Sexarbeit, Menschenhandel und die WM 2006, Gutachten zu Kampagnen zu Prostitution und Menschenhandel in Deutschland im Umfeld der Fußballweltmeisterschaft der Männer 2006, Wien 2006.
- Schuster, Peter*, Das Frauenhaus, Städtische Bordelle in Deutschland (1350 - 1600), Paderborn 1992.
- Schwarzer, Alice* (Hrsg.), Prostitution: Zwangsprostituierte für WM-Fans?, <https://www.emma.de/artikel/prostitution-zwangsprostituierte-fuer-wm-fans-263235> (besucht am 25.09.2018).
- Schwarzer, Alice*, Prostitution, Ein deutscher Skandal; wie konnten wir zum Paradies der Frauenhändler werden?, Köln 2013.
- Schwarzer, Alice* (Hrsg.), Prostitution - Mythos und Wahrheit, <https://www.emma.de/artikel/prostitution-mythos-und-wahrheit-311989> (besucht am 29.09.2018).
- Schwarzer, Alice*, Freiwillig? Es reicht!, <https://www.aliceschwarzer.de/artikel/editorial-312913> (besucht am 29.09.2018).
- Schwarzer, Alice*, Helle und dunkle Stunde, <https://www.aliceschwarzer.de/artikel/alice-schwarzer-helle-und-dunkle-stunden-333001> (besucht am 29.09.2018).
- Simson, Gerhard/Geerds, Friedrich*, Straftaten gegen die Person und Sittlichkeitsdelikte in rechtsvergleichender Sicht, München 1969.
- Sorge, Wolfgang*, Geschichte der Prostitution, Berlin 1919.
- Statistisches Bundesamt*, Schätzmodell zur Ermittlung der Prostitution in Deutschland im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, zur internen Verwendung - unveröffentlicht 2013.
- Statistisches Bundesamt*, Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011 nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit im Zeitverlauf, <https://www.desta->

tis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html (besucht am 15.09.2020).

*Statistisches Bundesamt*, Bildungsstand, Bevölkerung nach Bildungsabschluss in Deutschland, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/BildungForschungKultur/Bildungsstand/Tabellen/Bildungsabschluss.html> (besucht am 23.09.2018).

*Statistisches Bundesamt*, Altersdurchschnitt der Bevölkerung sank 2015 auf 44 Jahre und 3 Monate, Pressemitteilung Nr. 197 vom 13.06.2017, [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilunggen/2017/06/PD17\\_197\\_12411.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilunggen/2017/06/PD17_197_12411.html) (besucht am 23.09.2018).

*Habermann, Norbert* (Hrsg.), J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 6, §§ 134 - 138 BGB Allgemeiner Teil 4a - Gesetzliches Verbot und Sittenwidrigkeit, Berlin 2017 (zitiert: *Autor*, in: *Staudinger-BGB*).

*Stegmann, Helena*, Der neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Stuttgart, Weimar 1997.

*Stephani, Ilan*, Prostitution, Jeder, der arbeitet, verkauft seinen Körper, Stand: 03.12.2017, <http://www.zeit.de/arbeit/2017-11/prostitution-arbeit-sexarbeit-gesellschaft/komplettansicht> (besucht am 23.09.2018).

*Stowasser, Josef M./Petschenig, Michael/Skutsch, Franz*, Stowasser, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, München 1994.

*Stumpp, Bettina Eva*, Prostitution in der römischen Antike, Berlin 2001.

*Teubner, Gunther*, Standards und Direktiven in Generalklauseln, Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sozialforschung bei der Präzisierung der Gute-Sitten-Klauseln im Privatrecht, Frankfurt a. M. 1971.

*Tourangeau, Roger/Yan, Ting*, Sensitive Questions in Surveys, *Psychological Bulletin* 133 (2007), 859–883.

*von Galen, Margarete*, Rechtsfragen der Prostitution, Das Prostitutionsgesetz und seine Auswirkungen, München 2004.

*Voßkuhle, Andreas/Kaiser, Anna-Bettina*, Grundwissen – Öffentliches Recht: Funktionen der Grundrechte, *Juristische Schulung* 51. (2011), 411–413.

*Warner, Stanley*, Randomized Response: A Survey Technique for Eliminating Evasive Answer Bias, *Journal of the American Statistical Association* 60 (1965), 63–69.

*Wespe, Kurt*, Die rechtliche Regelung der Prostitution, Diss. Marburg 1930.

*Wilda, Wilhelm Eduard*, Geschichte des deutschen Strafrechts, Band I - Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.

*Yu, Jun-Wu/Tian, Guo-Liang/Tang, Man-Lai*, Two new models for survey sampling with sensitive characteristic, design and analysis, *Metrika* 67 (2008), 251–263.

*Ziethen, J.*, Dogmatische Konsequenzen des Prostitutionsgesetzes für Dirnen- und Freierbetrug, *NStZ* 23. (2003), 184–189.

*Zimmermann-Schwartz, Claudia*, Der Runde Tisch Prostitution Nordrhein-Westfalen - Abschlussbericht 08.10.2014.



## Anhang

### Frage 1 – Einordnung verschiedener Handlungen in den Bereich der Prostitution

**6. Im Folgenden wird Ihnen eine Reihe von Handlungen mit sexuellem Bezug vorgegeben. Geben Sie bitte an, welche der nachfolgenden Handlungen für Sie persönlich in den Bereich der Prostitution fallen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle sonstigen Anforderungen für die Prostitution (z.B. Vornahme gegen Entgelt, wechselnde Partner, usw.) erfüllt sind. Hierbei gibt es keine richtigen oder falschen Antworten, sondern es zählt Ihre persönliche Einschätzung.**

	Gehört für mich <b>NICHT</b> zu Prostitution	Gehört für mich zu Prostitution
Striptease ohne Körperkontakt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Berührung / Stimulation außerhalb der Geschlechtsteile (z.B. Hals)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Petting (Stimulation der Geschlechtsteile durch Berührung)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vaginalverkehr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Oralverkehr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Striptease mit Körperkontakt (Lapdance)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zungenkuss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Analverkehr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Telefonsex	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Besuch einer Domina (ohne Geschlechtsverkehr)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zurück

Weiter

## Frage 2 – Inanspruchnahme von Prostitution

### 7. Über den Umfang der Prostitution in Deutschland gibt es kaum genaue Zahlen. Das Ziel dieser Frage ist es den Umfang zu schätzen.

Dies soll absolut anonym geschehen. Hierzu wird ein neuartiges statistisches Verfahren genutzt.

Dieses Verfahren soll Ihnen im Folgenden kurz erläutert werden:

Sie sehen unten zwei Aussagen. Die für mich relevante Aussage (Inanspruchnahme der Dienste von Prostituierten) und eine Aussage zu Ihrem Geburtsmonat. Dieser ist mir unbekannt und wird auch nicht erfasst.

Sie sollen die Fragen nicht einzeln beantworten, sondern lediglich angeben, ob

- beide oder keine der Aussagen auf Sie zutreffen

oder

- genau eine Aussage auf Sie zutrifft.

Da Sie beide Aussagen zugleich bewerten, lässt sich für mich nicht nachvollziehen, auf welche Frage sich Ihre Antwort konkret bezieht und es ist deshalb keine individuelle Schlussfolgerung möglich.

Anhand von Zahlen des Statistischen Bundesamtes ist mir die relative Geburtenhäufigkeit der jeweiligen Monate bekannt. Deshalb ist es im Nachhinein statistisch möglich, die Anzahl an Personen, die bereits die Dienste von Prostituierten in Anspruch genommen haben, auf Gruppenebene zu schätzen.

Bitte beziehen Sie nun Stellung zu den folgenden beiden Aussagen:

A) „Ich habe bereits die Dienste einer Prostituierten in Anspruch genommen.“

B) „Ich bin im November oder Dezember geboren.“

Beide oder keine der Aussagen treffen auch mich zu.

Eine der Aussagen (egal welche) trifft auf mich zu.

Zurück

Weiter

## Frage 3 – Bewertung der Prostitution als sittenwidrig

**8. Im Zusammenhang mit der Prostitution wird häufig die Frage der Sittenwidrigkeit diskutiert. Sittenwidrigkeit bedeutet, dass die Gesellschaft vor einem bestimmten Verhalten geschützt werden muss, da durch das Verhalten das geordnete gesellschaftliche Zusammenleben gestört wird. Dabei geht es nicht um die Beurteilung, ob man ein Verhalten grundsätzlich gut oder schlecht findet. Wichtig ist, ob das Verhalten so stark gegen gesellschaftliche Werte und Moral verstößt, dass es nicht richtig wäre, wenn man darüber rechtlich wirksame Vereinbarungen treffen dürfte.**

Ein Beispiel dafür sind Vereinbarungen, die in besonders gravierender Weise die Entscheidungsfreiheit einer Person beschneiden (eine Frau wird im Arbeitsvertrag verpflichtet, empfängnisverhütende Mittel zu nehmen).

Sind Sie vor diesem Hintergrund der Meinung, dass die Vornahme sexueller Dienstleistungen gegen Geld pauschal als sittenwidrig anzusehen ist?

Ja

Nein

Zurück

Weiter





## Aus unserem Verlagsprogramm:

Erik Gebauer

### **Strafzumessung bei Vergewaltigung**

*Dogmatik und Rechtswirklichkeit, insbesondere Ausschöpfung von Strafrahmen*

Hamburg 2020 / 366 Seiten / ISBN 978-3-339-11364-1

Laura Gabriela Tanneberger

### **Der § 175 StGB als „gesetzliches Unrecht“?**

*Zur Entwicklung der Strafbarkeit von Homosexualität*

Hamburg 2019 / 308 Seiten / ISBN 978-3-339-11342-9

Stefan Dach

### **Strafverfahrensrechtliche Aspekte audiovisueller Vernehmungen im Umgang mit traumatisierten Zeuginnen und Zeugen**

Hamburg 2018 / 212 Seiten / ISBN 978-3-8300-9897-3

Victoria Yiwumi Faison

### **Protecting Victims Within Legal Responses to Trafficking in Women for Sexual Exploitation in the European Union**

Hamburg 2017 / 280 Seiten / ISBN 978-3-8300-9431-9

K.M.J.K.

„Es ist viel Wahres dran, es ist viel Bullshit dran...“ –

### **Eine kriminologische Fallstudie zum Hamburger Rotlichtmilieu**

Hamburg 2016 / 146 Seiten / ISBN 978-3-8300-8801-1

Axel Uhlig

### **Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter**

*Eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg*

Hamburg 2015 / 456 Seiten / ISBN 978-3-8300-8030-5

Martin Schaar

### **Der Grundtatbestand des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in § 232 Abs. 1 StGB**

*Versuch einer Rechtsgutsbestimmung und teleologische Reduktion unter besonderer Berücksichtigung des Prostitutionsgesetzes*

Hamburg 2014 / 174 Seiten / ISBN 978-3-8300-7590-5

Ina Hunecke

### **Das Prostitutionsgesetz und seine Umsetzung**

*Was hindert unterstützende Netzwerke an konstruktiven Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und wieso dominieren Forderungen nach strafrechtlichem Opferschutz, ausländerrechtlichem Bleiberecht und Hilfen zum Ausstieg?*

Hamburg 2011 / 480 Seiten / ISBN 978-3-8300-5766-6

